

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Kommission

2002/C 227 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (KOM(2002) 30 endg. — 2000/0069(COD)) ⁽¹⁾	1
2002/C 227 E/02	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (KOM(2002) 99 endg.).....	224
2002/C 227 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien (KOM(2002) 245 endg.).....	292
2002/C 227 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien (KOM(2002) 246 endg.).....	309
2002/C 227 E/05	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China (KOM(2002) 251 endg.).....	325
2002/C 227 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (KOM(2002) 190 endg. — 2002/0115(CNS)).....	333

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 227 E/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen (KOM(2002) 259/2 <i>endg.</i> — 2002/0112(COD)) ⁽¹⁾	336
2002/C 227 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich des Datums des Beginns des Übergangszeitraums für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen (KOM(2002) 252 <i>endg.</i> — 2002/0111(CNS))	342
2002/C 227 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Liberia (KOM(2002) 269 <i>endg.</i>)	343
2002/C 227 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (KOM(2002) 285 <i>endg.</i> — 2002/0121(ACC))	347
2002/C 227 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (KOM(2002) 282 <i>endg.</i>)	362
2002/C 227 E/12	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (KOM(2002) 270 <i>endg.</i> — 2002/0120(ACC))	374
2002/C 227 E/13	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/508/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen (KOM(2002) 271 <i>endg.</i> — 2002/0117(ACC))	375
2002/C 227 E/14	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/509/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung (KOM(2002) 272 <i>endg.</i> — 2002/0087(ACC))	376
2002/C 227 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (KOM(2002) 279 <i>endg.</i> — 2002/0122(COD))	377
2002/C 227 E/16	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/747/EG des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (KOM(2002) 273 <i>endg.</i> — 2002/0118(ACC))	381
2002/C 227 E/17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors (KOM(2002) 207 <i>endg.</i> — 2002/0123(COD))	382
2002/C 227 E/18	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KOM(2002) 244 <i>endg.</i> — 2002/0124(COD)) ⁽¹⁾	387



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 227 E/19	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt (KOM(2002) 304 endg. — 2001/0077(COD)) ⁽¹⁾	393
2002/C 227 E/20	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (KOM(2002) 304 endg. — 2001/0078(COD)) ⁽¹⁾	440
2002/C 227 E/21	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (KOM(2002) 316 endg. — 2002/0095(ACC))	456
2002/C 227 E/22	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine (KOM(2002) 294 endg.)	472
2002/C 227 E/23	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn (KOM(2002) 299 endg. — 2002/0126(ACC))	474
2002/C 227 E/24	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen (KOM(2002) 313 endg. — 2000/0326(COD))	487
2002/C 227 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (KOM(2002) 298 endg.)	497
2002/C 227 E/26	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (KOM(2002) 317 endg. — 2001/0296(COD))	502
2002/C 227 E/27	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel (KOM(2002) 318 endg. — 2001/0212(COD))	503
2002/C 227 E/28	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (KOM(2002) 319 endg. — 2002/0128(COD))	505
2002/C 227 E/29	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (KOM(2002) 335 endg. — 2002/0129(ACC))	522



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2002/C 227 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (KOM(2002) 342 <i>endg.</i> — 2002/0133(ACC)).....	555
2002/C 227 E/31	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung (KOM(2002) 341 <i>endg.</i> — 2002/0136(CNS)).....	565
2002/C 227 E/32	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (KOM(2002) 351 <i>endg.</i> — 2001/0135(COD)) ⁽¹⁾	567
2002/C 227 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(2002) 307 <i>endg.</i> — 2002/0135(CNS)).....	570
2002/C 227 E/34	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen (KOM(2002) 328 <i>endg.</i> — 2002/0132(COD))	574

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 30 endg. — 2000/0069(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Februar 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 13.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾ sind gemeinsame Sicherheitsstandards für Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen, vorgesehen. Diese harmonisierten Sicherheitsstandards gelten für alle von Luftverkehrsunternehmen aus der Gemeinschaft betriebenen Luftfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland eingetragen sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung hat der Rat für in Anhang II nicht aufgeführte Bereiche nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 EG-Vertrag gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽²⁾ setzen die Erteilung und die jederzeitige Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung den Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses voraus, in dem die unter die Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt sind und das den Kriterien der einschlägigen Verordnung des Rates entspricht. Diese Kriterien sind nun festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Die Joint Aviation Authority (JAA) hat eine Reihe harmonisierter Vorschriften für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen verabschiedet (JAR-OPS 1). In den JAR-OPS1 ist das für diese Beförderungsart erforderliche Sicherheitsniveau festgelegt; sie bilden daher eine gute Grundlage für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Betrieb von Flugzeugen. Im Hinblick auf die Konformität mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik musste dieser Text geändert werden, wobei seine vielfältigen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu berücksichtigen sind. Dieser geänderte Text weicht von JAR-OPS 1 ab und kann daher nicht durch einen Verweis in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Daher ist ein neuer Anhang III in die Verordnung einzufügen, in dem die notwendigen Vorschriften enthalten sind.
- (4) Luftverkehrsbetreibern sollte ausreichende Flexibilität eingeräumt werden, damit sie auf unvorhergesehene dringende Umstände oder zeitlich begrenzte betriebliche Gründe reagieren bzw. demonstrieren können, dass sie in der Lage sind, ein gleichwertiges Maß an Sicherheit auch ohne Anwendung der gemeinsamen Vorschriften im Anhang III zu erreichen. Die gleiche Flexibilität muss auch für die Anwendung der übrigen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 aufgelisteten JAR gelten. Daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt sein, Ausnahmen von den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu gewähren. Da durch diese Ausnahmen in bestimmten Fällen die gemeinsamen Sicherheitsbestimmungen unterlaufen werden oder Verzerrungen am Markt entstehen könnten, sollte ihr Umfang streng begrenzt sein und ihre Gewährung einer angemessenen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegen. Daher sollte die Kommission ermächtigt sein, Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sollten dahingehend angepasst werden, dass dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ Rechnung getragen wird.

- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sollte daher entsprechend geändert werden —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Die Joint Aviation Authority (JAA) hat eine Reihe harmonisierter Vorschriften für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen verabschiedet (JAR-OPS 1). In den JAR-OPS1 (Änderung 2 vom 1. Juli 2000) ist das für diese Beförderungsart erforderliche Sicherheitsniveau festgelegt; sie bilden daher eine gute Grundlage für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Betrieb von Flugzeugen. Im Hinblick auf die Konformität mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik musste dieser Text geändert werden, wobei seine vielfältigen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu berücksichtigen sind. Dieser geänderte Text weicht von JAR-OPS 1 ab und kann daher nicht durch einen Verweis in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Daher ist ein neuer Anhang III in die Verordnung einzufügen, in dem die notwendigen Vorschriften enthalten sind.

Unverändert

- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 über das Ausschussverfahren sollten dahingehend angepasst werden, dass dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ Rechnung getragen wird.

Unverändert

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung dient der Harmonisierung der in Anhang II und Anhang III aufgeführten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt, insbesondere in Bezug auf

- a) Entwicklung, Herstellung, Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
- b) Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 11 sind als gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die in der Gemeinschaft auf die Bereiche des Anhangs II anwendbar sind, die jeweiligen in diesem Anhang aufgeführten und am 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 gelten für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen in der Gemeinschaft die in Anhang III genannten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren.“

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bereiche, die durch Anhang II oder Anhang III nicht abgedeckt sind, erlässt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 80 Absatz 2 EG-Vertrag gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren. Gegebenenfalls legt die Kommission so bald wie möglich entsprechende Vorschläge vor.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 berühren nicht die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, unmittelbar auf ein Sicherheitsproblem zu reagieren, das ein den Vorschriften dieser Verordnung unterliegendes Erzeugnis bzw. eine diesen Vorschriften unterliegende Person oder Organisation betrifft.

Ist das Sicherheitsproblem zurückzuführen auf ein in den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren vorgesehene unzureichendes Sicherheitsniveau oder auf Unzulänglichkeiten der gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren, unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe dafür.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 darüber, ob es gerechtfertigt ist, wegen eines unzureichenden Sicherheitsniveaus oder einer Unzulänglichkeit der gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen fortzusetzen. In diesem Fall unternimmt sie ferner die notwendigen Schritte zur Änderung der betreffenden gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Einklang mit Artikel 4 oder Artikel 11. Falls die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt sind, hat der Mitgliedstaat die betreffenden Maßnahmen aufzuheben.

(3) Die Mitgliedstaaten können für unvorhergesehene, dringende Fälle oder aus zeitlich begrenzten betrieblichen Gründen Ausnahmen von den in dieser Verordnung genannten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gewähren.

(4) Wenn die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von Ausnahmen unterrichtet werden, die durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 dieses Artikels gewährt wurden, entscheidet die Kommission über Schutzmaßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3.

In diesem Fall hat der Mitgliedstaat diese Ausnahmen zu widerrufen.

(5) In, in denen ein Maß an Sicherheit, das den in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gleichwertig ist, auf andere Weise erreicht werden kann, können die Mitgliedstaaten eine von diesen Bestimmungen abweichende Zulassung erteilen; hierbei darf es weder zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Antragstellers noch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen.

In diesen Fällen hat der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von, sowie zu erläutern, auf welche Weise ein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(3) Die Mitgliedstaaten können für unvorhergesehene, dringende Fälle oder aus zeitlich begrenzten betrieblichen Gründen Ausnahmen von den in dieser Verordnung genannten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gewähren. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden von diesen Ausnahmen unterrichtet, sobald diese mehrmals oder während eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten gewährt wurden.

(4) Wenn die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von Ausnahmen unterrichtet werden, die durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 dieses Artikels gewährt wurden, prüft die Kommission, ob die Ausnahmen mit den Sicherheitszielen dieser Verordnung oder anderen Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen. Gelangt sie zu der Auffassung, dass die Ausnahmen nicht mit den Sicherheitszielen dieser Verordnung oder anderen Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen, entscheidet die Kommission über Schutzmaßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3.

Unverändert

(5) In Fällen, in denen ein Maß an Sicherheit, das den in den Anhängen I, II und III dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gleichwertig ist, auf andere Weise erreicht werden kann, können die Mitgliedstaaten eine von diesen Bestimmungen abweichende Zulassung erteilen; hierbei darf es weder zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Antragstellers noch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen.

In diesen Fällen hat der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von seiner Absicht zu unterrichten, eine solche Zulassung zu erteilen, sowie zu erläutern, auf welche Weise ein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Die Kommission leitet binnen drei Monaten nach der Mitteilung eines Mitgliedstaats gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 das Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein, um zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Zulassung den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen entspricht und erteilt werden kann.

In diesem Fall teilt sie ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit, die diese Maßnahme dann ebenfalls anwenden dürfen. Die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge II und III können in Anbetracht einer solchen Maßnahme ebenfalls geändert werden.

Für die betreffende Maßnahme gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und des Artikels 7.“

5. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts notwendigen Änderungen der in den Anhängen aufgelisteten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren vornehmen.“

6. Artikel 12 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (*) unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(*) ABl. L 184 vom 7.7.1999, S. 23.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

7. Es wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, gilt das in Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Verfahren bei Schutzmaßnahmen.

Bevor sie ihren Beschluss fasst, konsultiert die Kommission den durch Artikel 12 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss.

Die in Artikel 6 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

Wird der Rat von einem Mitgliedstaat mit dem Beschluss der Kommission befasst, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten einen anders lautenden Beschluss fassen.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8. Der Text im Anhang zu dieser Verordnung wird als Anhang III beigefügt.

Unverändert

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91, geänderte Fassung, gilt Anhang III ab [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Unverändert

ANHANG

„ANHANG III

FÜR DIE GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND SACHEN IN FLUGZEUGEN GELTENDE GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND VERWALTUNGSVERFAHREN

OPS 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen

Unverändert

Inhalt (allgemeine Übersicht)

- ABSCHNITT A — Geltungsbereich
- ABSCHNITT B — Allgemeines
- ABSCHNITT C — Luftverkehrsbetreiberzeugnis und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen
- ABSCHNITT D — Betriebliche Verfahren
- ABSCHNITT E — Allwetterflugbetrieb
- ABSCHNITT F — Flugleistungen — Allgemein
- ABSCHNITT G — Flugleistungsstufe A
- ABSCHNITT H — Flugleistungsstufe B
- ABSCHNITT I — Flugleistungsstufe C
- ABSCHNITT J — Masse und Schwerpunktlage
- ABSCHNITT K — Instrumente und Ausrüstungen
- ABSCHNITT L — Kommunikations- und Navigationsausrüstung
- ABSCHNITT M — Instandhaltung
- ABSCHNITT N — Flugbesatzung
- ABSCHNITT O — Kabinenbesatzung
- ABSCHNITT P — Handbücher, Bordbücher und Aufzeichnungen
- ABSCHNITT R — Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
- ABSCHNITT S — Luftsicherheit

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT A

GELTUNGSBEREICH

OPS 1.001

Anwendungsbereiche

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.001)

- a) OPS 1 gilt für den Betrieb von Zivilflugzeugen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung in Luftfahrtunternehmen mit Hauptniederlassung und, falls vorhanden, mit eingetragenem Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, im folgenden Luftfahrtunternehmen genannt. Die Vorschriften von OPS 1 gelten nicht für Flugzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst eingesetzt werden.
- b) Die Bestimmungen von OPS 1 sind spätestens anzuwenden ab dem
1. . . ., sofern nichts anderes bestimmt ist, von Luftfahrtunternehmen mit Flugzeugen, deren höchstzulässige Startmasse mehr als 10 000 kg beträgt oder deren höchste genehmigte Fluggastplatzanzahl größer als 19 ist.
 2. Dies gilt auch für Luftfahrtunternehmer, deren Gesamtflotte Flugzeuge über und unter den genannten Grenzwerten enthält.

OPS 1 gilt für den Betrieb von Zivilflugzeugen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung in Luftfahrtunternehmen mit Hauptniederlassung und, falls vorhanden, eingetragenem Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, im folgenden Luftfahrtunternehmen genannt. Die Vorschriften von OPS 1 gelten nicht für Flugzeuge, die im Militär-, Zoll- und Polizeidienst eingesetzt werden.

Entfällt

Anhang 1 zu OPS 1.001

Unverändert

Spätere Geltungstermine in OPS 1

Für die Anwendung einiger der in OPS 1 enthaltenen Bestimmungen gelten folgende spätere als die in OPS 1.001 b) genannten Termine:

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| — OPS 1.470 f) . . . | Entfällt |
| — OPS 1.652 ‚Anmerkungen‘ . . . | |
| — OPS 1.652 m) . . . | |
| — OPS 1.665 a) 2 . . . | |
| — OPS 1.668 a) 1 . . . | |
| — OPS 1.668 a) 2 . . . | — OPS 1.668 2 1.1.2005 |
| — OPS 1.670 a) 3 . . . | Entfällt |
| — OPS 1.685 . . . | — OPS 1.685 1.4.2002 |
| — OPS 1.705 a) . . . | Entfällt |
| — OPS 1.725 a) . . . | |
| — OPS 1.780 a) . . . | |
| — OPS 1.805 a) 2 . . . | |
| — OPS 1.805 c) 2 . . . | |

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT B

Unverändert

ALLGEMEINES

OPS 1.005

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1 betreiben.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeitsbestimmungen einzuhalten, soweit diese für in der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzte Flugzeuge gelten.
- c) Jedes Flugzeug ist in Übereinstimmung mit den in seinem Lufttüchtigkeitszeugnis enthaltenen Angaben und innerhalb der im Flughandbuch enthaltenen zugelassenen Betriebsgrenzen zu betreiben.

OPS 1.010

Ausnahmen

Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde in begründeten Ausnahmefällen und vorbehaltlich zusätzlicher Auflagen, die für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich gehalten werden, befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der OPS Teil 1 gewähren, wenn sie sich von deren Notwendigkeit überzeugt hat.

OPS 1.015

Betriebliche Anweisungen

- a) Vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Überprüfungsverfahren kann die Luftfahrtbehörde aus Sicherheitsgründen durch betriebliche Anweisungen ein Betriebsverbot oder eine Betriebseinschränkung anordnen oder den Betrieb mit Auflagen versehen.
- b) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde enthalten folgende Angaben:
 - 1. den Grund für die Herausgabe,
 - 2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer und
 - 3. von den betroffenen Luftfahrtunternehmern durchzuführende Maßnahmen.
- c) Betriebliche Anweisungen der Luftfahrtbehörde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen von OPS 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.020

Gesetze, Vorschriften und Verfahren — Pflichten des Luftfahrtunternehmers

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. die Mitarbeiter auf die Einhaltung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetze, Vorschriften und Verfahren der vom Flugbetrieb betroffenen Staaten hingewiesen werden und
2. die Besatzungsmitglieder mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgebenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren vertraut sind.

OPS 1.025

Gemeinsame Sprache

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich alle Besatzungsmitglieder in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal die Sprache, in der diejenigen Teile des Betriebshandbuchs verfaßt sind, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben beziehen, verstehen kann.

OPS 1.030

Mindestausrüstungsliste — Pflichten des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss für jedes Flugzeug eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Mindestausrüstungsliste (MEL) erstellen. Diese muss auf der Grundlage der den behördlichen Anforderungen genügenden Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL), falls vorhanden, erstellt werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur in Übereinstimmung mit der Mindestausrüstungsliste betreiben, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat etwas anderes genehmigt. Eine solche Genehmigung wird unter keinen Umständen den Betrieb außerhalb der in der Basis-Mindestausrüstungsliste festgelegten Einschränkungen gestatten.

OPS 1.035

Qualitätssystem

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Qualitätssystem einzurichten und dessen Leiter zu benennen, der die Einhaltung und die Eignung der Verfahren, die für die Gewährleistung einer sicheren betrieblichen Praxis und lufttüchtiger Flugzeuge notwendig sind, überwacht. Diese Überwachung muss ein Rückmeldesystem an den verantwortlichen Betriebsleiter enthalten (siehe auch OPS 1.175 h)), um die Durchführung notwendiger Korrekturmaßnahmen zu gewährleisten.
- b) Das Qualitätssystem muss ein Qualitätssicherungsprogramm mit Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung des gesamten Betriebes mit allen geltenden Vorschriften, Vorgaben und Verfahren umfassen.
- c) Das Qualitätssystem und dessen Leiter müssen den behördlichen Anforderungen genügen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- d) Das Qualitätssystem muss in den einschlägigen Unterlagen beschrieben sein.
- e) Die Luftfahrtbehörde kann, abweichend von den Bestimmungen des Absatzes a) der Benennung von zwei Leitern für das Qualitätssystem, einen für den Betrieb und einen für die Instandhaltung, zustimmen, wenn der Luftfahrtunternehmer eine Führungsorganisation für das Qualitätssystem bestimmt hat, die einheitliche Anwendung im gesamten Unternehmen sicherstellt.

OPS 1.037

Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm

Der Luftfahrtunternehmer hat ein Programm zur Unfallverhütung und Flugsicherheit festzulegen, das in das Qualitätssystem einbezogen werden kann, einschließlich:

1. Programmen, um bei allen mit dem Betrieb befaßten Personen ein Gefahrenbewußtsein zu erreichen und aufrechtzuerhalten; und
2. Auswertung einschlägiger Informationen über Unfälle und Störungen und die Verbreitung diesbezüglicher Informationen.

OPS 1.040

Zusätzliche Besatzungsmitglieder

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass besatzungsmitglieder, die nicht zur vorgeschriebenen Flug- oder Kabinenbesatzung gehören, ebenfalls so geschult und befähigt sind, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

OPS 1.050

Angaben über den Such- und Rettungsdienst

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die für den beabsichtigten Flug zutreffenden wesentlichen Angaben über den Such- und Rettungsdienst im Cockpit leicht zugänglich sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.040

Besatzungsmitglieder

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle den Dienst ausübenden Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder so geschult und befähigt sind, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.
- b) Im Falle von Besatzungsmitgliedern, die keine Kabinenbesatzungsmitglieder sind und ihren Dienst im Fluggastraum ausüben, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass sie:
1. nicht von den Fluggästen mit den Kabinenbesatzungsmitgliedern verwechselt werden,
 2. keine Flugbegleitersitze besetzen,
 3. nicht die Kabinenbesatzungsmitglieder bei ihren Aufgaben behindern.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.055

Aufzeichnungen über mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass zur unverzüglichen Mitteilung an die Rettungsleitstellen Aufzeichnungen über die in jedem seiner Flugzeuge mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung verfügbar sind. Die Aufzeichnungen müssen, soweit zutreffend, die Anzahl, die Farbe und die Art der Rettungsflöße und pyrotechnischen Signalmittel, Einzelheiten über die medizinische Ausrüstung, Wasservorräte sowie die Art und die Frequenzen der tragbaren Funkausrüstung umfassen.

OPS 1.060

Notwasserung

Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer genehmigten Fluggastanzahl von mehr als 30 Sitzen nicht für Flüge über Wasser einsetzen, bei denen die Entfernung zu einer für eine Notlandung geeigneten Stelle an Land größer ist als die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder die mehr als 400 NM beträgt; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Hiervon ausgenommen sind Flugzeuge, die die in den anzuwendenden Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Notwasserung erfüllen.

OPS 1.065

Beförderung von Kriegswaffen und Kampfmitteln

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung aller betroffenen Staaten keine Kriegswaffen und Kampfmittel im Luftverkehr befördern.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Kriegswaffen und Kampfmittel:
 1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden und
 2. Schußwaffen ungeladen sind,es sei denn, alle betroffenen Staaten haben vor Beginn des Fluges ihre Genehmigung dazu erteilt, dass derartige Kriegswaffen und Kampfmittel unter teilweise oder vollständig anderen als den in diesem Absatz genannten Bedingungen befördert werden dürfen.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Kommandant vor Beginn des Fluges über Einzelheiten und Unterbringung jeglicher an Bord des Flugzeugs zu befördernder Kriegswaffen und Kampfmittel unterrichtet wird.

OPS 1.070

Beförderung von Sportwaffen und Munition

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit er über die beabsichtigte Beförderung von Sportwaffen in seinen Flugzeugen unterrichtet wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Nimmt der Luftfahrtunternehmer Sportwaffen zur Beförderung an, hat er sicherzustellen, dass diese:
1. im Flugzeug in einem während des Fluges für die Fluggäste nicht zugänglichen Bereich untergebracht werden, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hält die Erfüllung dieser Forderung für nicht praktikabel und ist mit einer anderen Verfahrensweise einverstanden, und
 2. Schußwaffen oder andere Waffen, die Munition enthalten können, ungeladen sind.
- c) Munition für Sportwaffen darf im aufgegebenen Fluggastgepäck unter bestimmten Auflagen entsprechend den in OPS 1.1150 a) 14 festgelegten Gefahrgutvorschriften befördert werden (siehe 1.1160 b) 5).

OPS 1.075

Beförderung von Personen

Keine Person darf sich im Fluge in einem Bereich des Flugzeugs aufhalten, der nicht für die Unterbringung von Personen vorgesehen ist, es sei denn, der Kommandant hat dies zeitweilig gestattet:

1. zur Ergreifung von Maßnahmen, die der Sicherheit des Flugzeugs oder der Sicherheit von an Bord befindlichen Personen, Tieren oder Gütern dienen, oder
2. wenn es sich um einen Bereich handelt, in dem Fracht oder Vorräte befördert werden und dieser für den Personenzutritt während des Fluges vorgesehen ist.

OPS 1.085

Pflichten der Besatzung

- a) Jedes Besatzungsmitglied ist für die ordnungsgemäße Ausübung seines Dienstes verantwortlich:
1. sofern dieser die Sicherheit des Flugzeugs und seiner Insassen betrifft; und
 2. in den im Betriebshandbuch niedergelegten Anweisungen und Verfahren festgelegt ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.080

Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine Person gefährliche Güter zur Beförderung im Luftverkehr aufgibt oder annimmt, wenn sie nicht entsprechend geschult ist, und die Güter nicht entsprechend den Technischen Anweisungen vorschriftsmäßig klassifiziert, mit Dokumenten und Bescheinigungen versehen, bezeichnet, verpackt und gekennzeichnet sind und sich in einem für die Beförderung ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Jedes Besatzungsmitglied hat:

1. den Kommandanten über jede Störung, die die Sicherheit des Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte, zu unterrichten; oder
2. die gemäß JAR-OPS 1.420 vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Regelungen zur Störungsmeldung anzuwenden. In diesen Fällen ist dem Kommandanten eine Kopie des Berichts zu übermitteln.

c) Ein Besatzungsmitglied darf in einem Flugzeug nicht Dienst ausüben:

1. während es unter dem Einfluss irgendeines berauschenden Mittels oder Medikamentes steht, das nach Ansicht der Luftfahrtbehörde seine Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnte,
2. nach dem Tiefseetauchen, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,
3. nach einer Blutspende, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist,
4. wenn es daran zweifelt, die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, oder
5. wenn es weiß oder vermutet, dass es so ermüdet ist oder sich derart unwohl fühlt, dass der Flug gefährdet werden könnte.

d) Ein Besatzungsmitglied darf nicht:

1. innerhalb von acht Stunden vor der festgelegten Meldezeit zu einem Flugdienst oder vor dem Beginn einer Bereitschaftszeit Alkohol zu sich nehmen,
2. eine Flugdienstzeit mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als 0,2 Promille antreten,
3. während einer Flugdienst- oder Bereitschaftszeit Alkohol zu sich nehmen.

e) Der Kommandant:

1. ist für den sicheren Betrieb des Flugzeugs und die Sicherheit der Insassen während der Flugzeit verantwortlich,
2. ist befugt, alle von ihm für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs und der an Bord befindlichen Personen oder Sachen als notwendig erachteten Anweisungen zu erteilen,
3. ist befugt, Personen oder Teile der Fracht, die seiner Ansicht nach eine mögliche Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellen können, von Bord bringen zu lassen,

1. während es unter dem Einfluss irgendeines berauschenden Mittels oder Medikamentes steht, das seine Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnte,

Unverändert

d) Ein Besatzungsmitglied unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über den Alkoholkonsum, die vom Luftfahrtunternehmer aufgestellt werden und den Anforderungen des Luftfahrtbetreibers genügen und nicht weniger einschränkend als Folgendes sein dürfen:

1. innerhalb von acht Stunden vor der festgelegten Meldezeit zu einem Flugdienst oder vor dem Beginn einer Bereitschaftszeit darf kein Alkohol zu sich genommen werden;
2. zu Beginn einer Flugdienstzeit darf der Blutalkoholspiegel nicht über 0,2 Promille liegen;
3. während einer Flugdienst- oder Bereitschaftszeit darf kein Alkohol zu sich genommen werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. hat die Beförderung von Personen abzulehnen, die in einem solchen Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, dass die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet ist,
 5. hat das Recht, die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, von zwangsweise abgeschobenen oder von in Gewahrsam befindlichen Personen abzulehnen, wenn deren Beförderung eine Gefahr für die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen darstellt,
 6. hat sicherzustellen, dass die Fluggäste über die Lage der Notausstiege sowie über die Unterbringung und den Gebrauch der jeweiligen Sicherheits- und Notausrüstung unterrichtet sind,
 7. hat die Einhaltung aller Betriebsverfahren und Prüflisten in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch sicherzustellen,
 8. darf den Besatzungsmitgliedern die Ausübung von Tätigkeiten während des Starts, des Anfangssteigfluges, des Endanfluges und der Landung nicht gestatten, wenn diese nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeuges erforderlich sind,
 9. darf nicht zulassen, dass:
 - i) während des Fluges der Flugdatenschreiber funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, Aufzeichnungen gelöscht werden oder nach einem Unfall oder einem meldepflichtigen Zwischenfall nach dem Flug die aufgezeichneten Daten gelöscht werden,
 - ii) während des Fluges die Tonaufzeichnungsanlage funktionsuntüchtig gemacht oder ausgeschaltet wird, es sei denn, der Kommandant ist der Auffassung, dass die aufgezeichneten Daten, die andernfalls automatisch gelöscht würden, für die Untersuchung eines Zwischenfalls oder eines Unfalles erhalten bleiben sollen oder dass nach einem Unfall oder meldepflichtigen Zwischenfall die aufgezeichneten Daten während des Fluges oder danach manuell gelöscht werden,
 10. hat zu entscheiden, ob er ein Flugzeug, das nicht betriebsbereite Einrichtungen oder Funktionen aufweist, die nach der Konfigurationsabweichungsliste (Configuration Deviation List — CDL) oder nach der Mindestausrüstungsliste zulässig sind, übernimmt oder ablehnt; und
 11. hat sich zu vergewissern, dass die Vorflugkontrolle durchgeführt worden ist.
- f) Der verantwortliche Pilot hat in einem Notfall, der sofortiges Entscheiden und Handeln erfordert, die Maßnahmen zu ergreifen, die er unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet. In solchen Fällen darf er im Interesse der Sicherheit von Vorschriften, betrieblichen Verfahren und Methoden abweichen.
- f) Der Kommandant hat in einem Notfall, der sofortiges Entscheiden und Handeln erfordert, die Maßnahmen zu ergreifen, die er unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet. In solchen Fällen darf er im Interesse der Sicherheit von Vorschriften, betrieblichen Verfahren und Methoden abweichen.

OPS 1.090

Unverändert

Befugnisse des Kommandanten

Alle im Flugzeug beförderten Personen haben den vom Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs sowie der darin beförderten Personen und Sachen rechtmäßig erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.100

Zutritt zum Cockpit

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass keine Person Zutritt zum Cockpit erhält oder im Cockpit befördert wird außer ein für den Flug eingeteiltes Flugbesatzungsmitglied, es sei denn:
1. diese Person ist ein diensttuendes Besatzungsmitglied,
 2. diese Person ist ein für die Zulassung, für die Erteilung von Lizenzen oder für Überprüfungen zuständiger Behördenvertreter, und das Betreten des Cockpits ist für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben notwendig, oder
 3. es ist nach dem Betriebshandbuch zulässig, und die Beförderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Betriebshandbuch.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass:
1. im Interesse der Sicherheit der Zutritt zum Cockpit keine Ablenkung und/oder Störungen bei der Durchführung des Fluges verursacht und
 2. alle im Cockpit beförderten Personen mit den jeweiligen Sicherheitsverfahren vertraut gemacht werden.
- c) Die endgültige Entscheidung über den Zutritt zum Cockpit obliegt dem Kommandanten.

OPS 1.105

Unerlaubte Beförderung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit niemand sich selbst oder Fracht an Bord eines Flugzeugs verbergen kann.

OPS 1.110

Tragbare elektronische Geräte

Der Luftfahrtunternehmer darf niemandem an Bord eines Flugzeuges die Benutzung eines tragbaren elektronischen Geräts gestatten, das die Funktion der Flugzeugsysteme und -ausrüstung beeinträchtigen kann, und niemand darf ein solches Gerät an Bord eines Flugzeugs benutzen.

OPS 1.115

Alkohol und andere Rauschmittel

Der Luftfahrtunternehmer darf keiner Person gestatten, ein Flugzeug zu betreten oder sich dort aufzuhalten, und keine Person darf ein Flugzeug betreten oder sich dort aufhalten, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder von anderen Rauschmitteln steht, dass mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Flugzeugs oder dessen Insassen gefährdet ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.120

Gefährdung der Sicherheit

Niemand darf:

1. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit ein Flugzeug oder eine darin befindliche Person gefährden,
2. vorsätzlich oder fahrlässig handeln oder eine Handlung unterlassen und damit eine von dem Flugzeug ausgehende Gefährdung von Personen oder Sachen verursachen oder zulassen.

OPS 1.125

Mitzuführende Dokumente

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Dokumente oder Kopien von diesen auf jedem Flug mitgeführt werden:

1. Eintragungsschein,
2. Lufttüchtigkeitszeugnis,
3. Lärmzeugnis (soweit erforderlich),
4. Luftverkehrsbetreiberzeugnis;
5. Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle und
6. Haftpflichtversicherungsschein(e).

b) Jedes Mitglied der Flugbesatzung hat auf jedem Flug eine gültige Lizenz mit der/den entsprechenden Berechtigung(en) für den beabsichtigten Flug mitzuführen.

c) Jedes dienst ausübende Mitglied der Kabinenbesatzung hat auf jedem Flug eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung mit Datum und Inhalt der Schulung, die es entsprechend dem zu betreibenden Flugzeugmuster oder der zu betreibenden Flugzeugreihe erhalten hat, mitzuführen.

OPS 1.130

Unverändert

Mitzuführende Dokumente

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. auf jedem Flug die für die jeweiligen Aufgaben der Besatzung gültigen Teile des Betriebshandbuchs mitgeführt werden,
2. die für die Durchführung eines Fluges erforderlichen Teile des Betriebshandbuchs für die Besatzung an Bord des Flugzeugs leicht zugänglich sind und
3. das gültige Flughandbuch im Flugzeug mitgeführt wird, es sei denn, der Luftfahrtbehörde ist nachgewiesen worden, dass das nach den Bestimmungen von OPS 1.1045, Anhang 1, Teil B geforderte Betriebshandbuch die für das Flugzeug entsprechenden Angaben enthält.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.135

Zusätzliche mitzuführende Unterlagen und Formblätter

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den in den Bestimmungen von OPS 1.125 und OPS 1.130 vorgeschriebenen Dokumenten und Handbüchern auf jedem Flug folgende Unterlagen und Formblätter entsprechend der Betriebsart und dem Einsatzgebiet mitgeführt werden:
1. der Flugdurchführungsplan, der mindestens die nach OPS 1.1060 vorgeschriebenen Angaben enthält,
 2. das technische Bordbuch, das mindestens die nach OPS 1.915 a) vorgeschriebenen Angaben enthält,
 3. Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan),
 4. die zutreffenden NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen,
 5. die zutreffenden meteorologischen Informationen,
 6. die Unterlagen über Masse und Schwerpunktage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts J,
 7. Benachrichtigungen über besondere Kategorien von Fluggästen, wie etwa nicht zur Besatzung gehörendes Sicherheitspersonal, behinderte Personen, Fluggäste, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen und in Gewahrsam befindliche Personen,
 8. Benachrichtigung über besondere Ladungen, einschließlich gefährlicher Güter, mit den nach OPS 1.1215 d) vorgeschriebenen schriftlichen Angaben für den Kommandanten,
 9. gültiges, nach OPS 1.290 b) 7) vorgeschriebenes Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben,
 10. alle weiteren Unterlagen, wie Frachtbrief und Fluggastverzeichnis, die von den Staaten gefordert werden können, die von dem Flug betroffen sind, und
 11. Formblätter, um die von der Behörde und dem Luftfahrtunternehmer geforderten Meldungen abgeben zu können.
- b) Die Luftfahrtbehörde kann gestatten, dass die in Absatz a) genannten Unterlagen oder Teile davon in anderer als in gedruckter Form vorliegen. Ein ausreichendes Maß an Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit muss gewährleistet sein.

OPS 1.140

Am Boden aufzubewahrende Informationen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
- mindestens für die Dauer des Fluges oder einer Reihe von Flügen:
- i) einschlägige, für den Flug und die Betriebsart zutreffende Informationen am Boden gesichert werden und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) die Informationen aufbewahrt werden, bis nach den Bestimmungen von OPS 1.1065 ein Duplikat am Aufbewahrungsort abgelegt worden ist, oder, wenn dies unbillig ist,
 - iii) die Informationen in einem feuersicheren Behälter im Flugzeug mitgeführt werden.
- b) Die in Absatz a) genannten Informationen umfassen:
1. soweit zweckdienlich eine Kopie des Flugdurchführungsplanes,
 2. Kopien der Teile des technischen Bordbuches, die für den Flug von Bedeutung sind,
 3. streckenbezogene NOTAM-Unterlagen, wenn diese vom Luftfahrtunternehmer hierfür zusammengestellt worden sind,
 4. Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage (siehe OPS 1.625) und
 5. Benachrichtigung über besondere Ladungen.

OPS 1.145

Vollmacht zur Überprüfung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person jederzeit gestattet wird, an Bord eines in Übereinstimmung mit einem von dieser Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnis eingesetzten Flugzeuges zu gehen und mitzuzugreifen sowie das Cockpit zu betreten und sich dort aufzuhalten; der Kommandant kann den Zutritt zum Cockpit verweigern, wenn die Sicherheit des Flugzeuges nach seiner Ansicht dadurch gefährdet würde.

OPS 1.150

Vorlage von Unterlagen, Dokumenten und Aufzeichnungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat:
1. jeder von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person Zugang zu Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf Flugbetrieb und/oder Instandhaltung beziehen, zu gewähren und
 2. auf Verlangen der Luftfahrtbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes diese Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.
- b) Der Kommandant hat die an Bord mitzuführenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person innerhalb einer angemessenen Zeit vorzulegen.

OPS 1.155

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. aufbewahrungspflichtige Originalunterlagen oder Kopien davon für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden, auch wenn er nicht mehr der Halter des Flugzeuges ist, und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. über Flugdienst, Dienst und Ruhezeiten eines Besatzungsmitglieds geführte Aufzeichnungen einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung gestellt werden, wenn das Besatzungsmitglied für diesen tätig wird.

OPS 1.160

Aufbewahrung, Vorlage und Verwendung von Aufzeichnungen der Flugschreiber

a) *Aufbewahrung von Aufzeichnungen*

1. Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach einem Unfall, soweit möglich, die diesen Unfall betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
2. Ohne eine vorherige abweichende Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, nach einer meldepflichtigen Störung, soweit möglich, die diese Störung betreffenden Originaldaten, wie sie vom Flugschreiber aufgezeichnet wurden, für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn, die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
3. Außerdem hat der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, auf Anordnung der Luftfahrtbehörde die aufgezeichneten Originaldaten für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren, es sei denn die Untersuchungsbehörde bestimmt etwas anderes.
4. Ist an Bord eines Flugzeugs ein Flugdatenschreiber mitzuführen, hat der Luftfahrtunternehmer für dieses Flugzeug:
 - i) die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers für die gemäß OPS 1.715, 1.720 und 1.725 vorgeschriebenen Betriebsstunden zu sichern. Zum Zweck der Überprüfung und Instandhaltung von Flugdatenschreibern ist es zulässig, bis zu einer Stunde der zum Zeitpunkt der Überprüfung ältesten Aufzeichnungen zu löschen; und
 - ii) eine Unterlage über das Auslesen und Umwandeln der gespeicherten Daten in technische Maßeinheiten zu führen.

b) *Vorlage von Aufzeichnungen*

Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt, hat nach Aufforderung durch die Luftfahrtbehörde vorhandene oder gesicherte Aufzeichnungen eines Flugschreibers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) *Verwendung von Aufzeichnungen*

1. Die Aufzeichnungen der Tonaufzeichnungsanlage dürfen für andere Zwecke als zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung nur mit Zustimmung aller betroffenen Besatzungsmitglieder verwendet werden.
2. Die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers dürfen nur zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung verwendet werden, es sei denn solche Aufzeichnungen:
 - i) werden vom Luftfahrtunternehmer ausschließlich für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke verwendet oder
 - ii) sind anonymisiert worden oder
 - iii) werden nach einem Verfahren offengelegt, das einen ausreichenden Schutz gewährt.

Der Luftfahrtunternehmer, der ein mit einem Flugschreiber ausgerüstetes Flugzeug betreibt:

1. darf die Aufzeichnungen der Tonaufzeichnungsanlage nur mit Zustimmung aller betroffenen Besatzungsmitglieder für andere Zwecke als zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung verwenden und
2. die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers nur zur Untersuchung eines Unfalls oder einer meldepflichtigen Störung verwenden, es sei denn solche Aufzeichnungen:
 - i) werden vom Luftfahrtunternehmer ausschließlich für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke verwendet oder
 - ii) sind anonymisiert worden oder
 - iii) werden nach einem Verfahren offengelegt, das einen ausreichenden Schutz gewährt.

OPS 1.165

Unverändert

Vermieten und Anmieten (Leasing)a) *Begriffsbestimmungen*

Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Vermieten oder Anmieten ohne Besatzung (Dry lease) bedeutet, dass ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Mieters betrieben wird.
2. Vermieten oder Anmieten mit Besatzung (Wet lease) bedeutet, dass ein Flugzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Vermieters betrieben wird.

b) *Anmieten oder Vermieten von Flugzeugen zwischen Luftfahrtunternehmern*

1. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out). Ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Luftfahrtunternehmer zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.
2. Anmieten und Vermieten außer Vermieten nach Absatz b) 1
 - i) Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz b) 1 muss ein Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug eines anderen Luftfahrtunternehmers verwendet oder diesem zur Verwendung zur Verfügung stellt, hierfür vorher eine Genehmigung seiner zuständigen Luftfahrtbehörde einholen. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.
 - ii) Die von der Luftfahrtbehörde genehmigten Bestandteile der Mietverträge, ausgenommen bei Verträgen, die die Vermietung eines Flugzeugs mit vollständiger Besatzung ohne Übertragung von Funktionen und Verantwortlichkeiten zum Inhalt haben, stellen bezüglich des betroffenen Flugzeugs Änderungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses dar, unter dem der Betrieb durchgeführt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) *Anmieten und Vermieten von Flugzeugen durch einen Luftfahrtunternehmer von einem oder an einen Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist*

1. Anmieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 1 (Dry lease-in)

- i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ ein Flugzeug von einem Halter, der kein Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten. Alle Bedingungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, müssen in den Mietvertrag aufgenommen werden.
- ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ angemietet werden, sicherzustellen, dass alle Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte K, L und/oder von den anwendbaren Lufttüchtigkeitsbestimmungen mitgeteilt werden und für diese annehmbar sind.

2. Anmieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 2 (Wet lease-in)

- i) Ein Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage ‚Wet-Lease‘ ein Flugzeug von einem Halter, der kein anderer Luftfahrtunternehmer ist, nicht anmieten.
- ii) Ein Luftfahrtunternehmer hat für Flugzeuge, die auf der Grundlage ‚Wet-Lease‘ angemietet werden, sicherzustellen, dass:
 - A) die Sicherheitsnormen des Vermieters hinsichtlich Instandhaltung und Betrieb den JAR-Vorschriften gleichwertig sind,
 - B) der Vermieter ein Luftfahrtunternehmer mit einem von einem Unterzeichnerstaat nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnis ist,
 - C) für das Flugzeug ein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis nach Anhang 8 zum ICAO-Abkommen ausgestellt ist und
 - D) alle Bestimmungen, die von der Luftfahrtbehörde des Mieters für anwendbar erklärt wurden, erfüllt sind.

3. Vermieten von Flugzeugen gemäß Absatz a) 1 (Dry lease-out)

Ein Luftfahrtunternehmer darf auf der Grundlage ‚Dry-Lease‘ ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung an einen Luftfahrtunternehmer eines Unterzeichnerstaates des ICAO-Abkommens unter folgenden Bedingungen vermieten:

- A) die Luftfahrtbehörde hat den Luftfahrtunternehmer von den einschlägigen Bestimmungen von OPS 1 befreit und hat das Flugzeug aus dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis gestrichen, nachdem die ausländische Luftfahrtbehörde die Verantwortung für die Aufsicht über die Instandhaltung und den Betrieb des Flugzeugs schriftlich übernommen hat; und
- B) die Instandhaltung des Flugzeugs erfolgt in Übereinstimmung mit einem genehmigten Instandhaltungsprogramm.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Vermieten mit Besatzung (Wet lease-out)

Der Luftfahrtunternehmer, der ein Flugzeug mit vollständiger Besatzung unter Beibehaltung aller in Abschnitt C vorgeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten einem anderen Halter zur Verfügung stellt, bleibt für dieses Flugzeug der verantwortliche Luftfahrtunternehmer.

ABSCHNITT C

**LUFTVERKEHRSBETREIBERZEUGNIS UND AUFSICHT ÜBER
LUFTFAHRTUNTERNEHMEN**

OPS 1.175

**Allgemeine Vorschriften für die Erteilung des Luftverkehrs-
betreiberzeugnisses**

Anmerkung 1: In Anhang 1 zu diesem Paragraphen sind der Inhalt und die festgelegten Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator Certificate — AOC) dargelegt.

Anmerkung 2: In Anhang 2 zu diesem Paragraphen sind die Anforderungen bezüglich Leitung und Organisation dargelegt.

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betreiben.
- b) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis oder die Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses beantragt, muss es der Luftfahrtbehörde ermöglichen, alle Sicherheitsaspekte des beabsichtigten Betriebes zu prüfen.
- c) Wer ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis beantragt:
 1. darf nicht im Besitz eines von einer anderen Luftfahrtbehörde ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sein, es sei denn, dies ist von den betroffenen Luftfahrtbehörden ausdrücklich genehmigt,
 2. muss seine Hauptniederlassung und, falls vorhanden, den eingetragenen Sitz des Unternehmens in dem für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständigen Staat haben,
 3. muss der Luftfahrtbehörde nachweisen, dass er in der Lage ist, einen sicheren Flugbetrieb durchzuführen,
- d) Hat ein Luftfahrtunternehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten Luftfahrzeuge eingetragen, muss geeignete Vorsorge getroffen werden, um eine zentrale Sicherheitsüberwachung durch die das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausstellende Behörde sicherzustellen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde zwecks Feststellung der fortdauernden Einhaltung der Bestimmungen von OPS Zutritt zu seinem Betrieb und seinen Flugzeugen gewähren, und er muss sicherstellen, dass im Hinblick auf die Instandhaltung Zutritt zu allen beauftragten Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145 gewährt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis ist zu ändern, zu widerrufen oder sein Ruhen ist anzuordnen, wenn der Luftfahrtbehörde nicht mehr nachgewiesen werden kann, dass der Luftfahrtunternehmer einen sicheren Flugbetrieb aufrechterhalten kann.
- g) Der Luftfahrtunternehmer muss über eine organisatorische Einrichtung verfügen, die geeignet ist, jeden Flug, der im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses durchgeführt wird, betrieblich zu steuern und zu überwachen.
- h) Der Luftfahrtunternehmer muss einen den behördlichen Anforderungen genügenden verantwortlichen Betriebsleiter bestimmt haben, der mit einer Ermächtigung des Unternehmers ausgestattet ist, die sicherstellt, dass der gesamte Flugbetrieb und alle Instandhaltungsmaßnahmen finanziert und gemäß dem von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Standard durchgeführt werden können.
- i) Der Luftfahrtunternehmer muss den behördlichen Anforderungen genügende Fachbereichsleiter ernannt haben, die für
1. den Flugbetrieb,
 2. das Instandhaltungssystem,
 3. die Schulung der Besatzungen und
 4. den Bodenbetrieb verantwortlich sind.
- j) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass jeder Flug entsprechend den Bestimmungen im Betriebshandbuch durchgeführt wird.
- k) Der Luftfahrtunternehmer muss für zweckmäßige Bodenabfertigungsdienste sorgen, um die sichere Durchführung seiner Flüge zu gewährleisten.
- l) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass seine Flugzeuge so ausgerüstet und seine Besatzungen so qualifiziert sind, wie es das jeweilige Einsatzgebiet und die jeweilige Betriebsart erfordern.
- m) Der Luftfahrtunternehmer muss für alle im Rahmen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betriebenen Flugzeuge die Instandhaltungsvorschriften in Übereinstimmung mit Abschnitt M erfüllen.
- n) Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde eine Kopie des Betriebshandbuches, das den Bestimmungen des Abschnitts P entspricht, und alle Ergänzungen und Änderungen hierzu zur Verfügung stellen.
- o) Der Luftfahrtunternehmer muss an der Hauptbetriebsbasis betriebliche Hilfsdienste, geeignet für das Einsatzgebiet und die Betriebsart, bereithalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.180

Ausstellung und Änderung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sowie Aufrechterhaltung seiner Gültigkeit

a) Ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis wird nur ausgestellt oder geändert und bleibt nur gültig, wenn:

1. für die betriebenen Flugzeuge ein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis nach Anhang 8 des ICAO-Abkommens von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde,
2. das Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit Abschnitt M genehmigt worden ist und
3. der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist:
 - i) eine geeignete Organisation aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
 - ii) ein Qualitätssystem in Übereinstimmung mit OPS 1.035 aufzubauen und aufrechtzuerhalten,
 - iii) die geforderten Schulungsprogramme einzuhalten,
 - iv) die Instandhaltungsvorschriften entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen in OPS 1.175 g) bis o) einzuhalten und
 - v) den Bestimmungen von OPS 1.175 zu genügen.

b) Unbeschadet der Bestimmung von OPS 1.185 f) muss der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde jede Änderung der gemäß Absatz a) gemachten Angaben so bald wie möglich mitteilen.

c) Ist die Luftfahrtbehörde nicht überzeugt, dass die Forderungen des Absatzes a) erfüllt sind, kann sie Nachweisflüge verlangen, die wie Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung durchzuführen sind.

1. für die betriebenen Flugzeuge ein Zeugnis gemäß den geltenden Vorschriften ausgestellt wurde,

Unverändert

b) Unbeschadet der Bestimmung von OPS 1.185 f) muss der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde jede Änderung der gemäß OPS 1.185 a) unten gemachten Angaben so bald wie möglich mitteilen.

Unverändert

OPS 1.185

Administrative Anforderungen

a) Der Antrag auf Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss folgende Angaben enthalten:

1. eingetragener Name, Firmenname, Anschrift und Postanschrift des Antragstellers,
2. eine Beschreibung des beabsichtigten Betriebes,
3. eine Beschreibung der Führungsorganisation,
4. den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. die Namen der wichtigsten Fachbereichsleiter, insbesondere der für den Flugbetrieb, das Instandhaltungssystem, die Ausbildung der Besatzungen und den Bodenbetrieb zuständigen, sowie deren Qualifikation und Erfahrung und
6. das Betriebshandbuch.
- b) Für das Instandhaltungssystem des Luftfahrtunternehmers muss der Antrag nach Absatz a) auf Erstaussstellung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für die zu betreibenden Flugzeugmuster folgendes enthalten:
1. das Instandhaltungs-Organisationshandbuch,
 2. die Flugzeuginstandhaltungsprogramme des Luftfahrtunternehmers,
 3. das Technische Bordbuch,
 4. sofern zutreffend, den technischen Inhalt der Instandhaltungsverträge zwischen dem Luftfahrtunternehmer und jedem beauftragten, nach JAR-145 anerkannten Instandhaltungsbetrieb und
 5. die Anzahl der Flugzeuge.
- c) Der Antrag auf Erstaussstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 90 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden. Das Betriebshandbuch darf später vorgelegt werden, jedoch nicht später als 60 Tage vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme.
- d) Der Antrag auf Änderung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gestellt werden.
- e) Der Antrag auf Verlängerung oder Erneuerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses muss mindestens 30 Tage oder zu einem anderen, mit der Luftfahrtbehörde vereinbarten Zeitpunkt vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.
- f) Außer in Ausnahmefällen ist der beabsichtigte Wechsel eines Fachbereichsleiters der Luftfahrtbehörde 10 Tage im voraus anzuzeigen.

1. das Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtbetreibers,

Unverändert

Anhang 1 zu OPS 1.175

Inhalt und festgelegte Bedingungen des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses

Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift (Hauptniederlassung) des Luftfahrtunternehmers,
- b) Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
- c) Beschreibung der zulässigen Betriebsarten,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassene Flugzeugmuster,
- e) Eintragungszeichen der für den Betrieb des Luftfahrtunternehmers zugelassenen Flugzeuge, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat ein Verfahren genehmigt, nach dem ihr die Eintragungszeichen der unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis betriebenen Flugzeuge mitgeteilt werden,
- f) zulässige Einsatzgebiete,
- g) besondere Einschränkungen und
- h) besondere Berechtigungen/Genehmigungen, wie:
- CAT II/CAT III (einschließlich genehmigter Betriebsmindestbedingungen),
 - (MNPS) Mindestleistungsanforderungen,
 - (ETOPS) Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen,
 - (RNAV) Flächennavigation,
 - (RVSM) Reduced Vertical Separation Minima
 - Transport gefährlicher Güter.

*Anhang 2 zu OPS 1.175***Leitung und Organisation eines Luftfahrtunternehmens**

a) Allgemeines

1. Das Luftfahrtunternehmen muss über eine verlässliche und effektive Führungsstruktur verfügen, um die sichere Durchführung des Flugbetriebes zu gewährleisten. Die Fachbereichsleiter müssen ihre Befähigung im Bereich der Zivilluftfahrt nachgewiesen haben.
2. In diesem Anhang bedeutet der Begriff ‚Befähigung‘, dass die Person über technische Qualifikationen und Erfahrungen als Führungskraft verfügt, die den behördlichen Anforderungen genügen.

b) *Ernannte Fachbereichsleiter*

1. Das Betriebshandbuch muss eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsleiter einschließlich ihrer Namen enthalten. Beabsichtigte oder tatsächliche Veränderungen der Besetzung oder der Aufgaben müssen der Luftfahrtbehörde mitgeteilt werden.
2. Der Luftfahrtunternehmer muss Vorsorge treffen, um eine fortdauernde Überwachung auch bei Abwesenheit des Fachbereichsleiters zu gewährleisten.
3. Der Luftfahrtunternehmer muss der Luftfahrtbehörde nachweisen, dass die Führungsorganisation geeignet und dem Streckennetz und dem Umfang des Flugbetriebs angemessen ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Eine Person, die von dem Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt ist, darf nur im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde gleichzeitig von einem anderen Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Fachbereichsleiter bestimmt sein. Der Fachbereichsleiter muss über einen Arbeitsvertrag mit genügend Arbeitsstunden verfügen, um seine Führungsaufgaben entsprechend der Art und dem Umfang des Betriebes des Luftfahrtunternehmers wahrnehmen zu können.
5. Im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde darf eine Person mehr als eine Fachbereichsleitung innehaben.

Anmerkung: Die Anforderungen für die Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters Instandhaltung entsprechend OPS 1.175 i) 2 sind in OPS 1.895 festgelegt.

c) *Angemessenheit des Personals und seine Überwachung*

1. Besatzungsmitglieder

Der Luftfahrtunternehmer muss ausreichend Flug- und Kabinenbesatzungen für den beabsichtigten Betrieb beschäftigen, die in Übereinstimmung mit Abschnitt N bzw. Abschnitt O geschult und geprüft sind.

2. Bodenpersonal

- i) Die Anzahl des Bodenpersonals ist von der Art und dem Umfang des Betriebes abhängig. Insbesondere Betriebs- und Bodenabfertigungsdienste müssen über geschultes Personal verfügen, das sich seiner Verantwortung innerhalb des Unternehmens bewußt ist.
- ii) Der Luftfahrtunternehmer, der für die Durchführung bestimmter Aufgaben andere Unternehmen beauftragt, bleibt für die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsstandards verantwortlich. In solchen Fällen ist dem betroffenen Fachbereichsleiter die Aufgabe zu übertragen, sicherzustellen, dass ein unter Vertrag genommener Auftragnehmer die geforderten Sicherheitsstandards einhält.

3. Überwachung

- i) Die Anzahl des zu bestimmenden Überwachungspersonals ist von der Struktur des Luftfahrtunternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter abhängig. Die Aufgaben und die Verantwortung des Überwachungspersonals sind festzulegen; Flugdienst-einsätze des Überwachungspersonals sind so vorzusehen, dass es seine Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann.
- ii) Die Überwachung aller Besatzungsmitglieder muss von Personen wahrgenommen werden, die über ausreichend Erfahrung und über entsprechende persönliche Eigenschaften verfügen, so dass die Erfüllung der im Betriebshandbuch festgelegten Standards sichergestellt ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) *Räumlichkeiten*

1. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass an jeder Betriebsbasis ausreichend Arbeitsraum für Mitarbeiter, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben des Flugbetriebes betraut sind, vorhanden ist. Hierbei sind der Bedarf des mit der flugbetrieblichen Steuerung und mit der Aufbewahrung und Bereitstellung wesentlicher Aufzeichnungen befaßten Bodenpersonals sowie der Bedarf für die Flugplanung durch die Besatzungen zu berücksichtigen.
2. Die Bürodienste müssen in der Lage sein, unverzüglich die betrieblichen Anweisungen und andere Informationen an alle Betroffenen zu verteilen.

e) *Dokumentation*

Der Luftfahrtunternehmer muss Vorkehrungen für die Erstellung und Änderung von Handbüchern und anderen Dokumenten treffen.

ABSCHNITT D

BETRIEBLICHE VERFAHREN

OPS 1.195

Betriebliche Steuerung und Überwachung

Der Luftfahrtunternehmer hat betriebliche Steuerung auszuüben und ein von der Luftfahrtbehörde genehmigtes Verfahren zur Überwachung des Flugbetriebes festzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.200

Betriebshandbuch

Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß Abschnitt P ein Handbuch für den Gebrauch durch das Betriebspersonal und dessen Anleitung bereitzustellen.

OPS 1.205

Befähigung des Betriebspersonals

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die dem Bodenbetrieb oder Flugbetrieb zugeteilt oder dort direkt eingesetzt sind, ordnungsgemäß eingewiesen sind, ihre Fähigkeiten in ihren speziellen Aufgaben nachgewiesen haben und sich ihrer Verantwortung und der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf den gesamten Betrieb bewußt sind.

OPS 1.210

Festlegung von Verfahren

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeugmuster Verfahren und Anweisungen festzulegen, die die Aufgaben des Bodenpersonals und der Besatzungsmitglieder für jede vorgesehene Art von Flug- und Bodenbetrieb enthalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Prüflisten zu erstellen, die von den Besatzungsmitgliedern in allen Betriebsphasen des Flugzeuges unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen sowie in Notfällen, soweit zutreffend, zu benutzen sind, um sicherzustellen, dass die im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren befolgt werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer darf von einem Besatzungsmitglied keine Tätigkeiten während kritischer Flugphasen verlangen, die nicht für den sicheren Betrieb des Flugzeuges erforderlich sind.

OPS 1.215

Inanspruchnahme der Flugverkehrsdienste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugverkehrsdienste, sofern vorhanden, für alle Flüge in Anspruch genommen werden.

OPS 1.220

Auswahl von geeigneten Flugplätzen durch den Luftfahrtunternehmer

Der Luftfahrtunternehmer darf für die Benutzung nur Flugplätze auswählen, die für die eingesetzten Flugzeugmuster und den vorgesehenen Flugbetrieb geeignet sind.

OPS 1.225

Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen

a) Der Luftfahrtunternehmer hat in Übereinstimmung mit OPS 1.430 Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für jeden Start-, Bestimmung- oder Ausweichflugplatz festzulegen, der nach OPS 1.220 zur Benutzung ausgewählt wurde.

b) Bei diesen Mindestbedingungen muss ein von der Luftfahrtbehörde geforderter Zuschlag zu den festgesetzten Werten berücksichtigt werden

c) Die Mindestbedingungen für ein Anflug- und Landeverfahren gelten als anwendbar, wenn:

1. die auf der betreffenden Karte ausgewiesenen Bodenanlagen, die für das beabsichtigte Verfahren erforderlich sind, betriebsbereit sind,
2. die für die Art des Anfluges erforderlichen Flugzeugsysteme betriebsbereit sind,
3. die geforderten Kriterien der Flugzeuleistung erfüllt sind und
4. die Besatzung entsprechend qualifiziert ist.

b) Zu den gemäß Absatz a) festgesetzten Mindestbedingungen muss ein von der Luftfahrtbehörde geforderter Zuschlag hinzugefügt werden.

Unverändert

OPS 1.230

Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Instrumentenabflug- und Instrumentenanflugverfahren, die von dem Staat festgelegt wurden, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, angewendet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes a) darf der Kommandant eine von der veröffentlichten Abflug- oder Anflugstrecke abweichende Flugverkehrskontrollfreigabe annehmen, wenn dabei die Kriterien der Hindernisfreiheit beachtet und die Betriebsbedingungen in vollem Maße berücksichtigt werden. Der Endanflug muss nach Sicht oder nach dem festgelegten Instrumentenanflugverfahren durchgeführt werden.
- c) Verfahren, die von den in Absatz a) geforderten Verfahren abweichen, dürfen nur angewendet werden, wenn sie, falls erforderlich, von dem Staat, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, genehmigt und von der Luftfahrtbehörde anerkannt worden sind.

OPS 1.235

Lärminderungsverfahren

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren zur Lärminderung bei Instrumentenflugbetrieb gemäß ICAO PANS OPS Band 1 (Dok. 8168-OPS/611) festzulegen.
- b) Startsteigverfahren zur Lärminderung für ein bestimmtes Flugzeugmuster sollen für alle Flugplätze gleich sein.

OPS 1.240

Flugstrecken und -gebiete

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugbetrieb nur auf Strecken und in Gebieten durchgeführt wird, für die:
1. Bodenanlagen und Bodendienste, einschließlich der Wetterdienste, vorhanden sind, die für den geplanten Betrieb geeignet sind,
 2. die Leistung des einzusetzenden Flugzeuges ausreicht, um die Mindestflughöhen einzuhalten,
 3. die Ausrüstung des einzusetzenden Flugzeuges die Mindestforderungen für den geplanten Flugbetrieb erfüllt,
 4. geeignetes Kartenmaterial gemäß OPS 1.135 a) 9 zur Verfügung steht,
 5. bei Einsatz von zweimotorigen Flugzeugen geeignete Flugplätze innerhalb der in OPS 1.245 genannten Zeit-/Entfernungsbeschränkungen vorhanden sind,
 6. bei Einsatz von einmotorigen Flugzeugen Flächen vorhanden sind, die eine sichere Notlandung ermöglichen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugbetrieb gemäß den für die Flugstrecken oder Fluggebiete von der Luftfahrtbehörde vorgeschriebenen Beschränkungen durchgeführt wird.

OPS 1.241

Flüge in bestimmten Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (Reduced Vertical Separation Minima (RVSM))

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen vertikale Staffelmindstwerte von 300 m (1 000 ft) angewendet werden, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (RVSM-Genehmigung) (siehe OPS 1.872).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.243

Flüge in Gebieten mit besonderen Navigationsanforderungen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug in bestimmten Gebieten oder bestimmten Lufträumen, in denen auf der Grundlage regionaler Abkommen Mindestleistungsanforderungen hinsichtlich der Navigation vorgeschrieben sind, nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde betreiben (MNPS-/RNP-/RNAV-Genehmigung) (siehe OPS 1.865 c) 2 und OPS 1.870).

OPS 1.245

Größte Entfernung von einem geeigneten Flugplatz für zweimotorige Flugzeuge ohne ETOPS-Genehmigung

a) Der Luftfahrtunternehmer darf, außer wenn dies ausdrücklich von der Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von OPS 1.246 a) genehmigt wurde (ETOPS-Genehmigung), ein zweimotoriges Flugzeug nicht auf einer Flugstrecke einsetzen, wenn diese einen Punkt enthält, der

1. bei Flugzeugen der Flugleistungsklasse A mit entweder:

i) einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 20 oder mehr oder

ii) einer höchstzulässigen Startmasse von 45,360 kg oder mehr,

weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist als die Strecke, die gemäß Absatz b) bei einem ausgefallenen Triebwerk in 60 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann,

2. bei Flugzeugen der Flugleistungsklasse B oder C weiter von einem geeigneten Flugplatz entfernt ist, als

i) die Strecke, die gemäß Absatz b) bei einem ausgefallenen Triebwerk in 120 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann oder

ii) 300 NM,

maßgebend ist der kleinere Wert.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat die Geschwindigkeit für die Berechnung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz für jedes betriebene zweimotorige Flugzeugmuster oder jede Baureihe davon, basierend auf der wahren Fluggeschwindigkeit, zu bestimmen, die das Flugzeug ohne Überschreitung von V_{MO} mit einem ausgefallenen Triebwerk unter folgenden Bedingungen einhalten kann:

1. Internationale Standard Atmosphäre (ISA),

2. Horizontalflug:

i) Für Strahlflugzeuge in:

A) Flugfläche 170 oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann,

maßgebend ist der kleinere Wert.

- ii) Für propellergetriebene Flugzeuge in:

- A) Flugfläche 80 oder

- B) der höchsten Flugfläche, die das Flugzeug mit einem ausgefallenen Triebwerk unter Einhaltung der im Flughandbuch angegebenen Brutto-Steigrate erreichen und beibehalten kann,

maßgebend ist der kleinere Wert.

3. Höchster Dauerschub oder höchste Dauerleistung des verbleibenden Triebwerks,

4. Eine Mindest-Flugzeugmasse, die sich ergibt bei:

- i) einem Start in Meereshöhe mit höchstzulässiger Startmasse und
ii) einem Steigflug mit allen Triebwerken auf die für den Langstreckenflug beste Höhe und
iii) einem Reiseflug mit allen Triebwerken mit Reisefluggeschwindigkeit für den Langstreckenflug in dieser Höhe,

nach einer Flugzeit nach dem Start, die der in Absatz a) vorgeschriebenen anwendbaren Grenze entspricht.

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Angaben für jedes Muster oder jede Baureihe im Betriebshandbuch enthalten sind:

1. die nach Absatz b) ermittelte Reisefluggeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk und
2. die nach den Absätzen a) und b) ermittelte größte Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz.

Anmerkung: Die oben ermittelten Fluggeschwindigkeiten und Flughöhen (Flugflächen) sind nur für die Festlegung der größten Entfernung zu einem geeigneten Flugplatz zu verwenden.

OPS 1.246

Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde (ETOPS-Genehmigung) keine Flüge jenseits der gemäß OPS 1.245 ermittelten Entfernungen durchführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen dass vor Durchführung eines ETOPS-Fluges ein verwendbarer ETOPS-Streckenausweichflugplatz vorhanden ist, entweder innerhalb der genehmigten Ausweichflugdauer oder einer anderen Ausweichflugdauer, wenn sich diese aus der Anwendung der MEL ergibt; die kürzere Flugdauer ist maßgebend (siehe OPS 1.297 d)).

OPS 1.250

Festlegung von Mindestflughöhen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Mindestflughöhen und die Methoden zur Bestimmung dieser Höhen für alle zu befliegenden Streckenabschnitte, die den geforderten Bodenabstand sicherstellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abschnitte F bis I festzulegen.
- b) Die Methode zur Festlegung der Mindestflughöhen bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.
- c) Sind die Mindestflughöhen, die von Staaten festgelegt wurden, deren Gebiet überflogen wird, größer als die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Höhen, müssen die höheren Werte angewendet werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Festlegung der Mindestflughöhen folgende Faktoren zu berücksichtigen:
1. die Genauigkeit, mit der die Position des Flugzeuges bestimmt werden kann,
 2. wahrscheinliche Ungenauigkeiten in den Anzeigen der benutzten Höhenmesser,
 3. die Besonderheiten des Terrains (z. B. schroffe Höhenänderungen) entlang der Flugstrecken oder in den Fluggebieten,
 4. die Wahrscheinlichkeit, auf ungünstige Wetterbedingungen zu treffen (z. B. starke Turbulenzen und Abwinde) sowie
 5. mögliche Ungenauigkeiten der Luftfahrtskarten.
- e) Bei Erfüllung der in den Bestimmungen des Absatzes d) vorgeschriebenen Forderungen ist folgendes zu beachten:

1. Berichtigungen bei Temperatur- und Druckabweichungen von den Standardwerten,
2. Forderungen der Flugverkehrskontrollstellen sowie
3. Ereignisse auf der geplanten Flugstrecke.

OPS 1.255

Kraftstoff

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze für die Kraftstoffermittlung zum Zweck der Flugplanung und der Umplanung während des Fluges festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass für jeden Flug genügend Kraftstoff für den geplanten Betrieb und für Abweichungen vom geplanten Betrieb genügend Reserven an Bord sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass vor Durchführung eines ETOPS-Fluges ein verwendbarer ETOPS-Streckenausweichflugplatz vorhanden ist, entweder innerhalb der genehmigten Ausweichflugdauer oder einer anderen Ausweichflugdauer, wenn sich diese aus der Anwendung der MEL ergibt; die kürzere Flugdauer ist maßgebend (siehe OPS 1.297 d)).

Unverändert

- b) Jede Methode zur Festlegung der Mindestflughöhen bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

Unverändert

3. vorhersehbare Ereignisse auf der geplanten Flugstrecke.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei der Planung der Flüge ausschließlich folgendes zugrunde gelegt wird:
1. Verfahren und Angaben, die in dem Betriebshandbuch enthalten oder daraus abgeleitet worden sind oder aktuelle flugzeugbezogene Angaben sowie
 2. die Betriebsbedingungen, unter denen der Flug durchzuführen ist, einschließlich:
 - i) realistischer Kraftstoffverbrauchsdaten des Flugzeuges,
 - ii) voraussichtlicher Massen,
 - iii) zu erwartender Wetterbedingungen sowie
 - iv) Verfahren und Beschränkungen der Flugverkehrsdienste.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die vor dem Flug durchgeführte Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält:
1. Kraftstoff für das Rollen (taxi fuel),
 2. Kraftstoff für die Flugphase (trip fuel),
 3. Reservekraftstoff bestehend aus:
 - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
 - ii) Ausweichkraftstoff, wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird. Dies schließt nicht aus, dass der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird,
 - iii) Endreserve und
 - iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z. B. ETOPS) und
 4. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Verfahren für die Umpfanung während des Fluges zur Berechnung der erforderlichen ausfliegbaren Kraftstoffmenge folgendes enthält, wenn der Flug entlang einer anderen als der ursprünglich geplanten Flugstrecke oder zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Bestimmungsausweichflugplatz durchgeführt werden soll:
1. Kraftstoff für den Rest des Fluges,
 2. Reservekraftstoff bestehend aus:
 - i) Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch,
 - ii) Ausweichkraftstoff (alternate fuel), wenn ein Bestimmungsausweichflugplatz gefordert wird (Dies schließt nicht aus, dass der Startflugplatz als Ausweichflugplatz gewählt wird.);
 - iii) Endreserve und
 - iv) zusätzlicher Kraftstoff, wenn dies die Art des Flugbetriebes erfordert (z. B. ETOPS) und
 3. extra Kraftstoff, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.260

Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (Persons with Reduced Mobility (PRMs)) Verfahren festzulegen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit keine Sitze zugewiesen werden oder von ihnen belegt werden, wenn dadurch:
1. die Besatzung in ihren Aufgaben behindert werden könnte,
 2. der Zugang zu der Notausrüstung behindert werden könnte oder
 3. die Räumung des Flugzeuges in Notfällen behindert werden könnte.
- c) Der Kommandant muss benachrichtigt werden, wenn Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit befördert werden sollen.

OPS 1.265

Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde, und von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für die Beförderung von Fluggästen, denen die Einreise verwehrt wurde (inadmissible passengers), von zwangsweise abgeschobenen oder in Gewahrsam befindlichen Personen (deportees or persons in custody) festzulegen, um die Sicherheit des Flugzeuges und seiner Insassen zu gewährleisten. Der Kommandant muss benachrichtigt werden, wenn solche Personen befördert werden sollen.

OPS 1.270

Verstauen von Gepäck und Fracht

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.270)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass nur solches Handgepäck in das Flugzeug gebracht und in den Fluggastraum mitgenommen wird, das ordnungsgemäß und sicher verstaut werden kann.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass sämtliche Gepäck- und Frachtstücke an Bord, die bei Verschiebungen Verletzungen oder Beschädigungen verursachen oder Gänge und Ausgänge verstellen könnten, in Stauräumen untergebracht werden, die so ausgelegt sind, dass ein Bewegen der Gepäck- oder Frachtstücke verhindert wird.

OPS 1.280

Belegung der Fluggastsitze

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass die Fluggäste so plaziert sind, dass sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.285

Unterweisung der Fluggäste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

a) *Allgemeines*

1. Die Fluggäste sind mündlich über Sicherheitsbelange, die teilweise oder ganz audiovisuell dargestellt werden dürfen, zu unterweisen.
2. Den Fluggästen sind Karten mit Sicherheitshinweisen zur Verfügung zu stellen, die mit Hilfe von bildhaften Darstellungen die Bedienung der Notausrüstung und die von den Fluggästen zu benutzenden Notausgänge beschreiben.

b) *Vor dem Start*

1. Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, über folgende Punkte zu unterrichten:
 - i) Regelungen über das Rauchen,
 - ii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,
 - iii) Lage der Notausgänge,
 - iv) Lage und Benutzung der bodennahen Fluchtwegmarkierungen,
 - v) Verstauen des Handgepäcks,
 - vi) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten und
 - vii) Lage und Inhalt der Karte mit Sicherheitshinweisen.

und

2. Die Fluggäste müssen eine Vorführung zu folgenden Punkten erhalten:
 - i) Anlegen und Lösen der Anschnallgurte (Bauchgurt mit oder ohne Schultergurte),
 - ii) Lage und Gebrauch der nach OPS 1.770 und OPS 1.775 geforderten Sauerstoffausrüstung. Die Fluggäste sind anzuweisen, das Rauchen einzustellen, wenn die Sauerstoffanlage benutzt wird und
 - iii) Lage und Handhabung der Schwimmwesten, sofern diese nach OPS 1.825 mitzuführen sind.

c) *Nach dem Start*

Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:

- i) Regelungen über das Rauchen und
- ii) Benutzung der Anschnallgurte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) *Vor der Landung*

Die Fluggäste sind, soweit zutreffend, erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:

- i) Regelungen über das Rauchen,
- ii) Benutzung der Anschnallgurte,
- iii) Verstellen der Rückenlehne in die senkrechte Position und das Einklappen des Tisches,
- iv) Wiederverstauen des Handgepäcks und
- v) Beschränkungen für die Benutzung von tragbaren elektronischen Geräten.

e) *Nach der Landung*

Die Fluggäste sind erneut auf folgende Punkte hinzuweisen:

- i) Regelungen über das Rauchen und
 - ii) Benutzung der Anschnallgurte.
- f) Bei einem Notfall während des Fluges sind die Fluggäste über Notverfahren den Umständen entsprechend anzuweisen.

OPS 1.290

Flugvorbereitung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für jeden beabsichtigten Flug ein Flugdurchführungsplan erstellt wird.
- b) Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich überzeugt hat, dass:
 1. das Flugzeug lufttüchtig ist,
 2. das Flugzeug nicht in Abweichung von der Konfigurationsabweichungsliste (CDL) betrieben wird,
 3. die gemäß den Bestimmungen der Abschnitte K und L für den durchzuführenden Flug erforderliche Instrumentierung und Ausrüstung vorhanden ist,
 4. die Instrumentierung und die Ausrüstung in betriebsbereitem Zustand sind, es sei denn, in der Mindestausrüstungsliste ist etwas anderes geregelt,
 5. die Teile des Betriebshandbuches, die für die Durchführung des Fluges erforderlich sind, zur Verfügung stehen,
 6. sich die Dokumente, zusätzliche Informationen und Formblätter, die nach OPS 1.125 und OPS 1.135 erforderlich sind, an Bord befinden,
 7. das gültige Kartenmaterial und die dazugehörigen Angaben oder gleichwertige Unterlagen zur Verfügung stehen, um den beabsichtigten Betrieb des Flugzeuges einschließlich etwaiger zu erwartender Umleitungen durchführen zu können,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8. die für den geplanten Flug erforderlichen Bodenanlagen und Bodendienste zur Verfügung stehen und geeignet sind,
9. die im Betriebshandbuch festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Kraftstoff- und Ölmengen, der Sauerstoffanforderungen, Sicherheitsmindesthöhen, Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen und der Verfügbarkeit geforderter Ausweichflugplätze für den geplanten Flug erfüllt werden können,
10. die Ladung ordnungsgemäß verteilt und gesichert ist,
11. der Flug mit der Masse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufs gemäß den anwendbaren Bestimmungen in den Abschnitten F bis I durchgeführt werden kann und
12. alle weiteren, über die in den Absätzen 9 und 11 genannten betrieblichen Beschränkungen hinausgehenden Beschränkungen erfüllt werden können.

OPS 1.295

Auswahl von Flugplätzen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Planung eines Fluges Verfahren für die Auswahl von Bestimmungs- und/oder Ausweichflugplätzen gemäß OPS 1.220 festzulegen.
- b) Wenn es aus Wettergünden oder flugleistungsbedingten Gründen nicht möglich ist, zu dem Startflugplatz zurückzukehren, hat der Luftfahrtunternehmer einen Startausweichflugplatz auszuwählen und im Flugdurchführungsplan anzugeben. Dieser muss so gelegen sein, dass er:
 1. bei zweimotorigen Flugzeugen, entweder:
 - i) innerhalb einer Stunde Flugzeit bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann oder
 - ii) sofern Flugzeuge einschließlich Besatzung für ETOPS-Betrieb zugelassen sind, innerhalb von zwei Stunden oder der genehmigten ETOPS-Ausweichflugzeit, je nachdem, welches der geringere Wert ist, bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille erreicht werden kann oder
 2. bei drei- und viermotorigen Flugzeugen innerhalb einer Flugzeit von zwei Stunden bei einem ausgefallenen Triebwerk mit der dafür im Flughandbuch angegebenen Reisegeschwindigkeit unter Standardbedingungen bei Windstille und der tatsächlichen Startmasse erreicht werden kann und
 3. falls im Flughandbuch keine Reisegeschwindigkeit mit einem ausgefallenen Triebwerk angegeben ist, die Reisegeschwindigkeit zu wählen ist, die sich ergibt, wenn die verbleibenden Triebwerke mit höchster Dauerleistung betrieben werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug nach Instrumentenflugregeln wenigstens einen Bestimmungsausweichflugplatz festzulegen, es sei denn, dass einer der beiden folgenden Fälle zutrifft:

1. Fall 1:

i) die Dauer des geplanten Fluges vom Start bis zur Landung überschreitet nicht sechs Stunden und

ii) zwei getrennte Pisten stehen auf dem Bestimmungsausweichflugplatz zur Verfügung und die vorherrschenden Wetterbedingungen sind so, dass, in einem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Bestimmungsausweichflugplatz, der Anflug von der entsprechenden Sektorenmindesthöhe und die Landung unter Sichtwetterbedingungen durchgeführt werden können,

2. Fall 2:

Der Bestimmungsausweichflugplatz ist abgelegen, und ein geeigneter Ausweichflugplatz ist nicht vorhanden.

d) Der Luftfahrtunternehmer hat zwei Bestimmungsausweichflugplätze festzulegen, wenn:

1. die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden für den Bestimmungsausweichflugplatz darauf hindeuten, dass während eines Zeitraums von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen unter den anzuwendenden Planungsmindestbedingungen liegen oder

2. wenn keine Wetterinformationen zur Verfügung stehen.

e) Der Luftfahrtunternehmer hat die geforderten Ausweichflugplätze im Flugdurchführungsplan anzugeben.

OPS 1.297

Planungsmindestbedingungen für IFR-Flüge

a) *Planungsmindestbedingungen für den Startausweichflugplatz*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Ausweichflugplatz für den Start festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den anzuwendenden Landeminima nach OPS 1.225 entsprechen oder diese übertreffen. Die Hauptwolkenuntergrenze muss berücksichtigt werden, wenn nur Nichtpräzisions- und/oder Platzrundenanflüge möglich sind. Beschränkungen bei Flugbetrieb mit einem ausgefallenen Triebwerk müssen berücksichtigt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Planungsmindestbedingungen für Bestimmungsflugplätze und für Bestimmungsausweichflugplätze*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Bestimmungsflugplatz und/oder Bestimmungsausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den folgenden anzuwendenden Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen:

1. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsflugplatz:

- i) die nach OPS 1.225 festzulegende Pistensichtweite/Sicht und
- ii) für einen Nichtpräzisionsanflug oder einen Platzrundenanflug eine Hauptwolkenuntergrenze, die in oder über der Sinkflugmindesthöhe liegt.

2. Planungsmindestbedingungen für den Bestimmungsausweichflugplatz gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1

Planungsmindestbedingungen — Streckenausweichflugplatz und Bestimmungsausweichflugplatz

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen
BS II und III	Mindestbedingungen für BS I (Anmerkung 1)
BS I	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2)
Nichtpräzision	Nichtpräzision (Anmerkungen 1 u. 2) plus 200 ft/1 000 m
Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

Anmerkung 1: Pistensichtweite

Anmerkung 2: Die Hauptwolkenuntergrenze muss in oder über der Sinkflugmindesthöhe MDH liegen.

c) *Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz*

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit auf dem Flugplatz die Wetterbedingungen den Planungsmindestbedingungen der Tabelle 1 entsprechen oder diese übertreffen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

d) Planungsmindestbedingungen für einen Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen

Der Luftfahrtunternehmer darf einen Flugplatz als Streckenausweichflugplatz unter ETOPS-Bedingungen nur festlegen, wenn die betreffenden Wettermeldungen oder Wettervorhersagen oder eine Kombination aus beiden darauf hinweisen, dass in dem Zeitraum von einer Stunde vor bis zu einer Stunde nach der voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen auf dem Flugplatz den in der Tabelle 2 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen und mit der ETOPS-Genehmigung des Luftfahrtunternehmers übereinstimmen.

Tabelle 2
Planungsmindestbedingungen — ETOPS

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen	
(erforderliche RVR/Sicht u. gegebenenfalls Hauptwolkenuntergrenze)		
	Flugplatz mit	
	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für zwei voneinander getrennte Pisten beruhen (siehe IEM OPS 1.295 c) i) ii))	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für eine Piste beruhen oder mindestens einem Anflugverfahren für eine Piste mit einer Anflughilfe
Präzisionsanflug BS II, III (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Präzisionsanflüge BS I	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge
Präzisionsanflug BS I (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder, wenn keine entsprechenden Angaben vorhanden, Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m
Nichtpräzisionsanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der niedrigere Wert ist maßgebend	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der höhere Wert ist maßgebend
Platzrundenanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 2
Planungsmindestbedingungen — ETOPS

Art des Anfluges	Planungsmindestbedingungen	
(erforderliche RVR/Sicht u. gegebenenfalls Hauptwolkenuntergrenze)		
	Flugplatz mit	
	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für zwei voneinander getrennte Pisten beruhen	mindestens zwei unterschiedlichen Anflugverfahren, die auf zwei unterschiedlichen Anflughilfen für eine Piste beruhen oder mindestens einem Anflugverfahren für eine Piste mit einer Anflughilfe
Präzisionsanflug BS II, III (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Präzisionsanflüge BS I	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge
Präzisionsanflug BS I (ILS, MLS)	Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder, wenn keine entsprechenden Angaben vorhanden, Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m
Nichtpräzisionsanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der niedrigere Wert ist maßgebend	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge oder Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge zuzüglich 200 ft/1 000 m, der höhere Wert ist maßgebend
Platzrundenanflug	Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.300

Unverändert

Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur angetreten wird, wenn ein Flugplan an die Flugverkehrsdienste (ATS Flight Plan) übermittelt oder eine andere geeignete Information hinterlegt wurde, um gegebenenfalls die Einschaltung des Flugalarmdienstes zu ermöglichen.

OPS 1.305

Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.305)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, kein Flugzeug mit Avgas oder einem Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel) wie z. B. Jet-B oder ähnlichen Kraftstoffen betankt oder enttankt wird oder es zu einer Vermischung dieser Kraftstoffarten kommen kann. In allen anderen Fällen sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Flugzeug ist ordnungsgemäß mit geschultem Personal zu besetzen, das bereitsteht, um eine Räumung des Flugzeuges zweckmäßig und zügig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einzuleiten und zu lenken.

OPS 1.307

Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (wide cut fuel)

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für das Betanken mit oder Enttanken von Kraftstoff mit einem breiten Siedepunktbereich (z. B. Jet-B oder gleichwertige Kraftstoffe) festzulegen, soweit die Verwendung eines solchen Kraftstoffs erforderlich wird.

OPS 1.310

Besatzungsmitglieder auf ihren Plätzena) *Flugbesatzungsmitglieder*

1. Bei Start und Landung muss sich jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied auf seinem Platz befinden.
2. Bei allen anderen Flugphasen muss jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied während seines Dienstes im Cockpit auf seinem Platz verbleiben, es sei denn, seine Abwesenheit ist für die Wahrnehmung von Aufgaben in Verbindung mit dem Flugbetrieb oder aus physiologischen Gründen erforderlich, vorausgesetzt, dass jederzeit mindestens ein entsprechend qualifizierter Pilot am Steuer bleibt.

b) *Kabinenbesatzungsmitglieder*

In allen mit Fluggästen besetzten Fluggasträumen müssen die vorgeschriebenen Kabinenbesatzungsmitglieder bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, die ihnen zugewiesenen Plätze einnehmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.315

Hilfseinrichtungen für die Noträumung

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass vor dem Rollen, dem Start und der Landung eine sich automatisch entfaltende Hilfseinrichtung für die Noträumung entschert sein muss, wenn dies durchführbar und nicht gefährdend ist.

OPS 1.320

Sitze und Anschnallgurtea) *Besatzungsmitglieder*

1. Jedes Besatzungsmitglied muss bei Start und Landung und, wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, durch alle vorgesehenen Anschnallgurte ordnungsgemäß gesichert sein.
2. Während der anderen Flugphasen müssen die Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit angeschnallt bleiben, wenn sie sich auf ihren Plätzen befinden.

b) *Fluggäste*

1. Bei Start und Landung, während des Rollens und wenn es aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird, hat der Kommandant sicherzustellen, dass jeder Fluggast an Bord einen Sitz oder eine Liege einnimmt und ordnungsgemäß durch alle vorgesehenen Anschnallgurte gesichert ist.
2. Der Luftfahrtunternehmer hat für die Mehrfachbelegung Sitze zu bestimmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen; der Kommandant hat für die Einhaltung dieser Regelung Sorge zu tragen. Dabei darf nur ein Erwachsener zusammen mit einem Kleinkind, das ordnungsgemäß durch einen zusätzlichen Schlaufenfingergurt oder ein anderes Rückhaltesystem gesichert ist, auf einem solchen Sitz untergebracht werden.

OPS 1.325

Sicherung von Fluggasträumen und Küchen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass vor dem Rollen, dem Start und der Landung alle Ausgänge und Fluchtwege nicht verstellt sind.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass vor dem Start, der Landung und wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, alle Ausrüstungsgegenstände und das gesamte Gepäck ordnungsgemäß gesichert sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.330

Zugang zur Notausrüstung

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die erforderliche Notausrüstung für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich ist.

OPS 1.335

Rauchen an Bord

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass an Bord nicht geraucht wird:

1. wenn dies aus Sicherheitsgründen für notwendig gehalten wird,
2. wenn sich das Flugzeug am Boden befindet, es sei denn, es ist ausdrücklich nach den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren zulässig,
3. innerhalb der Rauchverbotsbereiche sowie in den Gängen und Toiletten,
4. in den Frachträumen und/oder anderen Bereichen, in denen Fracht mitgeführt wird, die sich nicht in schwer entflammaren Behältern befindet oder mit schwer entflammaren Planen abgedeckt ist und
5. in Fluggastbereichen, in denen Sauerstoff verabreicht wird.

OPS 1.340

Wetterbedingungen

a) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Instrumentenflugregeln:

1. den Start nur beginnen oder
2. den Flug über den Punkt, ab dem im Falle einer Umplanung während des Fluges ein geänderter Flugplan gilt, nur fortsetzen,

wenn Informationen vorliegen, nach denen die auf dem Bestimmungsort und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflughäfen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.297 vorgeschriebenen Planungsmindestbedingungen entsprechen.

b) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln:

1. bei Anwendung des Entscheidungspunktverfahrens (decision point procedure) nicht über den Entscheidungspunkt (decision point) hinaus fortsetzen oder
2. bei Anwendung des Verfahrens über einen vorher festgelegten Punkt (pre-determined point procedure) über diesen hinaus nicht fortsetzen,

es sei denn, es liegen Informationen vor, nach denen die auf dem Bestimmungsort und/oder den nach OPS 1.295 vorgeschriebenen Ausweichflughäfen zu erwartenden Wetterbedingungen den nach OPS 1.225 vorgeschriebenen Flughafen-Betriebsmindestbedingungen entsprechen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Der Kommandant darf einen Flug nach Instrumentenflugregeln zum geplanten Bestimmungsflugplatz nur fortsetzen, wenn Informationen vorliegen, nach denen zur voraussichtlichen Ankunftszeit die Wetterbedingungen am Bestimmungsflugplatz oder an mindestens einem Bestimmungsausweichflugplatz den anzuwendenden Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.
- d) Der Kommandant darf bei einem Flug nach Sichtflugregeln den Start nur beginnen, wenn die aktuellen Wettermeldungen oder eine Kombination von aktuellen Wettermeldungen und Wettervorhersagen darauf hinweisen, dass die Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke oder auf dem nach Sichtflugregeln zu befliegenden Teil der Flugstrecke, in dem entsprechenden Zeitraum, die Befolgung der Sichtflugregeln ermöglichen.

OPS 1.345

Eis und andere Ablagerungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für den Vereisungsschutz und das Enteisen des Flugzeugs am Boden und für die damit verbundenen Kontrollen des Flugzeugs festzulegen.
- b) Der Kommandant darf den Start nur beginnen, wenn die Außenflächen des Flugzeugs frei sind von jeglichen Ablagerungen, die die Flugleistung und/oder die Steuerbarkeit des Flugzeuges ungünstig beeinflussen könnten, außer wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch zulässig ist.
- c) Der Kommandant darf einen Flug unter bekannten oder zu erwartenden Vereisungsbedingungen nur antreten, wenn das Flugzeug für diese Bedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.

OPS 1.350

Betriebsstoffmengen

Der Kommandant darf einen Flug nur antreten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass mindestens die geplanten Kraftstoff- und Ölmengen mitgeführt werden, um den Flug unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen sicher durchführen zu können.

OPS 1.355

Bedingungen für den Start

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, dass das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen einen sicheren Start und Abflug ermöglichen.

OPS 1.360

Anwendung von Wettermindestbedingungen für den Start

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Starts davon zu überzeugen, dass die Pistensichtweite oder die Sicht in Startrichtung des Flugzeuges den anzuwendenden Mindestbedingungen entsprechen oder diese übertreffen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.365

Mindestflughöhen

Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf außer bei Start und Landung die festgelegten Mindestflughöhen nicht unterschreiten.

OPS 1.370

Simulation von außergewöhnlichen Zuständen im Flug

Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass außergewöhnliche Zustände im Fluge oder Notsituationen, die die teilweise oder vollständige Anwendung von außergewöhnlichen Verfahren oder Notverfahren erfordern, nicht auf Flügen des gewerblichen Luftverkehrs simuliert werden. Das gleiche gilt für die Simulation von Instrumentenwetterbedingungen (Instrument Meteorological Conditions, IMC) mit künstlichen Mitteln.

OPS 1.375

Kraftstoffmanagement während des Fluges

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.375)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren festzulegen, das sicherstellt, dass Überprüfungen der Kraftstoffmengen und ein Kraftstoffmanagement während des Fluges durchgeführt werden.
- b) Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die jeweilige Restmenge des ausfliegbaren Kraftstoffes während des gesamten Fluges nicht geringer ist als die Kraftstoffmenge, die erforderlich ist, um den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen zu können, auf dem eine sichere Landung durchgeführt werden kann, dabei muss die Endreservekraftstoffmenge (final reserve) noch zur Verfügung stehen.
- c) Der Kommandant muss einen Notfall erklären, wenn die tatsächlich ausfliegbare Kraftstoffmenge geringer ist als die Endreserve.

OPS 1.385

Gebrauch von Zusatzsauerstoff

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass Flugbesatzungsmitglieder, die während des Fluges Aufgaben wahrnehmen, die für die sichere Flugdurchführung wesentlich sind, bei Kabinendruckhöhen von mehr als 10 000 ft für die über 30 Minuten hinausgehende Zeit und bei Kabinendruckhöhen von mehr als 13 000 ft ununterbrochen Zusatzsauerstoff nehmen.

OPS 1.390

Kosmische Strahlung

- a) *Aktive Überwachung*
 1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über 15 000 m (49 000 ft) nur betreiben, wenn die in OPS 1.680 aufgeführte Ausrüstung betriebsfähig ist, und
 2. der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot hat bei Überschreiten der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte so bald wie möglich den Sinkflug einzuleiten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Passive Überwachung*

Entfällt

Der Luftfahrtunternehmer hat die kosmische Strahlung zu berücksichtigen, der seine Flug- und Kabinenbesatzung während des Fluges ausgesetzt ist, und hat folgende Vorkehrungen für die Besatzungsmitglieder zu treffen, die einer Strahlung von mehr als 1 mSv pro Jahr ausgesetzt sind:

1. er hat die Strahlung zu beurteilen;
2. er hat sofern möglich, ihre Arbeitszeiten so zu legen, dass sie einer Strahlung von weniger als 6 mSv pro Jahr ausgesetzt sind;
3. er hat sie über die mit der zu erwartenden Strahlung verbundenen Gesundheitsrisiken zu unterrichten;
4. er hat sicherzustellen, dass bei schwangeren Frauen die entsprechende Dosis für den Embryo so niedrig wie möglich gehalten wird, sobald sie den Luftfahrtunternehmer über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, und in jedem Fall dafür zu sorgen, dass die Dosis nicht 1 mSv für die restliche Zeit der Schwangerschaft übersteigt;
5. er hat sicherzustellen, dass in Fällen, bei denen die zu erwartende Strahlendosis 6 mSv pro Jahr überschreitet, Aufzeichnungen über jedes betroffene Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied geführt werden, und für eine angemessene medizinische Überwachung zu sorgen.

OPS 1.395

Unverändert

Bodenannäherung

Wird eine gefährliche Annäherung an den Boden durch ein Flugbesatzungsmitglied festgestellt oder durch die Bodenannäherungswarnanlage gemeldet, hat der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot für sofortige Abhilfe zu sorgen, um sichere Flugbedingungen herzustellen.

OPS 1.400

Anflug- und Landebedingungen

Der Kommandant hat sich vor Beginn des Landeanflugs zu vergewissern, dass das Wetter am Flugplatz und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Flugleistungsangaben im Betriebshandbuch einem sicheren Anflug; einer sicheren Landung oder einem sicheren Fehlanflug nicht entgegenstehen.

OPS 1.405

Beginn und Fortsetzung des Anfluges

- a) Der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot darf ungeachtet der gemeldeten Pistensichtweite/Sicht einen Instrumentenanflug beginnen, jedoch den Anflug nicht über das Voreinflugzeichen oder eine gleichwertige Position fortsetzen, wenn die gemeldete Pistensichtweite/Sicht geringer ist als die anzuwendenden Mindestwerte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Wird die Pistensichtweite nicht gemeldet, darf der verantwortliche Pilot die gemeldete Sicht nach Anhang 1 zu OPS 1.430 h) in einen Wert für die Pistensichtweite umrechnen.
- c) Fällt die gemeldete Pistensichtweite/Sicht nach Passieren des Voreinflugzeichens oder einer gleichwertigen Position gemäß Absatz a) unter den anzuwendenden Mindestwert, darf der verantwortliche Pilot den Anflug bis zur Entscheidungshöhe über MSL (DA) oder über der Schwelle (DH) oder der Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA) oder über der Schwelle (MDH) fortsetzen.
- d) Ist kein Voreinflugzeichen oder keine gleichwertige Position vorhanden, hat der verantwortliche Pilot im Endanflug vor Unterschreiten einer Höhe über dem Flugplatz von 1 000 ft über die Fortsetzung oder über den Abbruch des Anfluges zu entscheiden.
- e) Der Pilot darf den Anflug unterhalb der Entscheidungshöhe oder der Sinkflugmindesthöhe fortsetzen, und die Landung darf durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Sichtmerkmale in dieser Höhe feststellbar sind und danach erkennbar bleiben.

OPS 1.410

Betriebsverfahren — Flughöhe über der Schwelle

Der Luftfahrtunternehmer hat für die Durchführung von Präzisionsanflügen Betriebsverfahren festzulegen, die sicherstellen, dass das Flugzeug in Landekonfiguration und Landefluglage die Schwelle in einer sicheren Höhe überfliegt.

OPS 1.415

Bordbuch

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die Eintragungen in das Bordbuch erfolgen.

OPS 1.420

Meldung besonderer Ereignisse

- a) *Störungen während des Fluges*
1. Der Luftfahrtunternehmer oder der Kommandant des Flugzeuges hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht über jede Störung vorzulegen, die die sichere Durchführung eines Fluges gefährdet hat oder gefährdet haben könnte.
 2. Die Berichte sind innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzugeben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dieses verhindern.
- b) *Technische Mängel und Überschreitungen technischer Grenzwerte*

Der Kommandant hat sicherzustellen, dass alle technischen Mängel und alle Überschreitungen technischer Grenzwerte, die auftraten, während er für den Flug verantwortlich war, im technischen Bordbuch aufgezeichnet werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Wird die Pistensichtweite nicht gemeldet, dürfen die Werte für die Pistensichtweite durch Umrechnung der gemeldeten Sicht nach Anhang 1 zu OPS 1.430 h) abgeleitet werden.
- c) Fällt die gemeldete Pistensichtweite/Sicht nach Passieren des Voreinflugzeichens oder einer gleichwertigen Position gemäß Absatz a) unter den anzuwendenden Mindestwert, darf der Anflug bis zur Entscheidungshöhe über MSL (DA) oder über der Schwelle (DH) oder der Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA) oder über der Schwelle (MDH) fortgesetzt werden.
- d) Ist kein Voreinflugzeichen oder keine gleichwertige Position vorhanden, hat der Kommandant oder der von ihm mit der Durchführung des Fluges betraute Pilot im Endanflug vor Unterschreiten einer Höhe über dem Flugplatz von 1 000 ft über die Fortsetzung oder über den Abbruch des Anfluges zu entscheiden.
- e) Der Anflug darf unterhalb der Entscheidungshöhe oder der Sinkflugmindesthöhe fortgesetzt werden, und die Landung darf durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Sichtmerkmale in dieser Höhe feststellbar sind und danach erkennbar bleiben.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) *Störungen im Flugverkehr*

Der Kommandant hat gemäß ICAO PANS RAC einen Bericht über Störungen im Flugverkehr vorzulegen, wenn das Flugzeug während des Fluges folgenden Gefahren ausgesetzt war:

1. einem Fastzusammenstoß mit einem anderen Luftfahrzeug,
2. fehlerhaften Flugverkehrsverfahren oder einer Nichteinhaltung der anzuwendenden Verfahren durch die Flugverkehrsdienste oder einer Flugbesatzung oder
3. einem Versagen der Einrichtungen der Flugverkehrsdienste.

d) *Gefahr durch Vögel und Vogelschlag*

1. Der Kommandant hat unverzüglich die zuständige Bodenstation zu unterrichten, sobald eine mögliche Gefahr durch Vögel wahrgenommen wird.
2. Der Kommandant hat nach der Landung einen schriftlichen Vogelschlagbericht vorzulegen, wenn das Flugzeug, für das er verantwortlich ist, Vogelschlag erlitten hat.

e) *Notfälle während des Fluges mit gefährlichen Gütern an Bord*

Bei Auftreten eines Notfalles während des Fluges muss der Kommandant, sofern es die Umstände erlauben, die zuständige Flugsicherungsdienststelle über die gefährlichen Güter an Bord unterrichten.

f) *Widerrechtliche Eingriffe*

Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeuges hat der Kommandant der örtlich zuständigen Behörde und/oder Luftfahrtbehörde so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen.

g) *Unregelmäßigkeiten von Boden- und Navigationseinrichtungen und gefährliche Flugbedingungen*

Der Kommandant muss die zuständige Bodenstation so bald wie möglich benachrichtigen, wenn eine möglicherweise gefährliche Situation wie:

1. Unregelmäßigkeiten einer Boden- oder Navigationseinrichtung,
2. eine extreme Wettererscheinung,
3. eine Vulkanaschewolke oder
4. ein hoher Strahlungspegel

während des Fluges angetroffen wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.425

Meldung von Flugunfällen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass der nächsten geeigneten Stelle auf die schnellstmögliche Weise ein Unfall gemeldet wird, in den das Flugzeug verwickelt ist, wenn dabei Personen schwer verletzt (wie in ICAO Anhang 13 definiert), getötet oder am Flugzeug oder an Sachen wesentliche Beschädigungen festgestellt wurden.
- b) Der Kommandant hat der Luftfahrtbehörde einen Bericht vorzulegen, wenn während seiner Verantwortlichkeit für den Flug ein Unfall an Bord zu schweren Verletzungen oder zum Tod von Personen geführt hat.

*Anhang 1 zu OPS 1.270***Verstauen von Gepäck und Fracht**

Bei der Festlegung von Verfahren zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verstauens des Handgepäcks und der Fracht hat der Luftfahrtunternehmer folgendes zu berücksichtigen:

1. Jeder in die Kabine mitgenommene Gegenstand ist so unterzubringen, dass er ausreichend gegen Bewegung gesichert ist;
2. Auf oder neben den Stauräumen angegebene Massegrenzen dürfen nicht überschritten werden;
3. Stauräume unter Sitzen dürfen nur benutzt werden, wenn die Sitze mit einer Rückhaltestange ausgerüstet sind und das Gepäck von einer Größe ist, dass es ordnungsgemäß von dieser Vorrichtung zurückgehalten werden kann;
4. Gegenstände dürfen nicht in Toiletten verstaut werden. Sie dürfen gegen Trennwände nur gelehnt werden, wenn die Gegenstände ausreichend gegen Bewegung nach vorn, zur Seite oder nach oben gesichert sind und die Trennwände mit einer Beschriftung versehen sind, aus der die Höchstmasse des Gepäcks ersichtlich ist;
5. Gepäck- und Frachtstücke, die in Gepäckfächern untergebracht werden, dürfen nur so groß sein, dass sie ein sicheres Verriegeln der Klappen nicht verhindern;
6. Gepäck- und Frachtstücke dürfen nicht an Stellen untergebracht werden, an denen sie den Zugang zur Notausrüstung behindern können;
7. Vor dem Start, vor der Landung und wenn der verantwortliche Pilot das Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte einschaltet oder das Anlegen auf andere Weise anordnet, ist zu kontrollieren, dass das Gepäck so verstaut ist, dass es eine Räumung des Flugzeugs nicht behindern oder durch Herabfallen oder eine andere Bewegung Verletzungen hervorrufen kann, wobei die jeweilige Flugphase zu berücksichtigen ist.

7. Vor dem Start, vor der Landung und wenn die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte eingeschaltet werden oder das Anlegen auf andere Weise angeordnet wird, ist zu kontrollieren, dass das Gepäck so verstaut ist, dass es eine Räumung des Flugzeugs nicht behindern oder durch Herabfallen oder eine andere Bewegung Verletzungen hervorrufen kann, wobei die jeweilige Flugphase zu berücksichtigen ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang 1 zu OPS 1.305

Unverändert

Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen

Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Betanken und Enttanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, dass folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

1. Eine geschulte Person muss sich während des Tankvorganges an einem festgelegten Platz aufhalten, wenn sich Fluggäste an Bord befinden. Diese Person muss in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken;
2. Die Besatzung, sonstiges Personal und Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Flugzeug be- oder enttankt wird;
3. Die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein;
4. Die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein, ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausstiege erkennen zu können;
5. Die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen;
6. Es muss geschultes Personal in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist;
7. Wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Be- oder Enttankens eintritt, muss der Tankvorgang sofort abgebrochen werden;
8. Der Bereich unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind, sowie die Bereiche für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden; und
9. Es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeugs getroffen werden.

*Anhang 1 zu OPS 1.375****Kraftstoffmanagement während des Fluges****a) Überprüfungen der Kraftstoffmengen während des Fluges*

1. Der Kommandant hat sicherzustellen, dass die Kraftstoffmengen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Restmenge des Kraftstoffes muss aufgezeichnet und beurteilt werden,
 - i) um den tatsächlichen Verbrauch mit dem geplanten Verbrauch zu vergleichen,
 - ii) um zu überprüfen, ob die Restmenge des Kraftstoffes ausreichend, den Flug zu beenden,
 - iii) um die zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes bei Ankunft auf dem Bestimmungsflugplatz zu ermitteln.
2. Die wesentlichen Kraftstoffdaten müssen aufgezeichnet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Kraftstoffmanagement während des Fluges*

Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmengen während des Fluges herausstellt, dass die bei Ankunft auf dem Bestimmungsflugplatz zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als der erforderliche Ausweichkraftstoff zuzüglich der Endreserve, hat der Kommandant bei seiner Entscheidung, den Flug zum Bestimmungsflugplatz fortzusetzen oder ihn umzuleiten, den jeweils herrschenden Verkehr und die jeweils zu erwartenden Betriebsbedingungen am Bestimmungsflugplatz, entlang der Flugstrecke zum Ausweichflugplatz und am Bestimmungsausweichflugplatz zu berücksichtigen, um nicht mit weniger als der Endreserve zu landen.

c) Wenn sich bei einer Überprüfung der Kraftstoffmenge während des Fluges, der zu einem abgelegenen Bestimmungsflugplatz geplant wurde, herausstellt, dass die an dem Punkt letztmöglichen Ausweichens zu erwartende Restmenge des Kraftstoffes kleiner ist als die Summe von:

1. Kraftstoff, um den Flug zu einem Streckenausweichflugplatz, der gemäß OPS 1.297 c) festgelegt wurde, durchzuführen,
2. Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch und
3. der Endreserve,

hat der Kommandant entweder

- i) zum Streckenausweichflugplatz zu fliegen oder
- ii) den Flug zum Bestimmungsflugplatz fortzusetzen, vorausgesetzt, am Bestimmungsflugplatz stehen zwei getrennte Pisten zur Verfügung und die erwarteten Wetterbedingungen entsprechen zumindest den für die Planung des Fluges gemäß OPS 1.297 b) 1 festgelegten Wetterbedingungen.

ABSCHNITT E

ALLWETTERFLUGBETRIEB

OPS 1.430

Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen — Allgemeines

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.430)

a) Der Luftfahrtunternehmer muss für jeden anzufliegenden Flugplatz Betriebsmindestbedingungen festlegen, die die in Anhang 1 angegebenen Werte nicht unterschreiten dürfen. Diese Betriebsmindestbedingungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet der Flugplatz gelegen ist, nicht die von ihm festgelegten Mindestbedingungen unterschreiten.

Anmerkung: Absatz a) schließt nicht die Berechnung von Betriebsmindestbedingungen während des Fluges für einen nicht eingeplanten Ausweichflugplatz aus, wenn die Berechnung nach einem zulässigen Verfahren durchgeführt wurde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen für den jeweiligen Flugbetrieb hat der Unternehmer folgendes zu berücksichtigen:
1. das Flugzeugmuster, die Flugleistungen und Flugeigenschaften des Flugzeuges,
 2. die Zusammensetzung der Flugbesatzung, ihre Qualifikation und Erfahrung,
 3. die Abmessungen und Eigenschaften der zu benutzenden Piste,
 4. die Eignung und Leistungsfähigkeit der verfügbaren optischen und nicht optischen Bodenhilfen,
 5. die zur Verfügung stehende Ausrüstung des Flugzeugs für die Navigation und/oder die Einhaltung der Flugbahn während des Starts, des Anflugs, des Abfangens, des Aufsetzens, des Ausrollens und des Fehlanfluges,
 6. die Hindernisse und notwendige Hindernisfreiheit für Anflug und Fehlanflug sowie für die Steigflugbereiche bei der Durchführung von Verfahren für unvorhergesehene Fälle,
 7. die Hindernisfreiheitshöhe über NN oder über Grund für Instrumentenanflugverfahren und
 8. die Hilfsmittel zur Bestimmung und Meldung der Wetterbedingungen.
- c) Die in diesem Abschnitt genannten Flugzeugkategorien müssen nach dem in Anhang 2 zu OPS 1.430 c) genannten Verfahren festgelegt werden.

OPS 1.435

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt verwendeten und nicht in JAR-1 erklärten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Platzrundenanflug: Der Sichtanflugteil eines Instrumentenanfluges, in dem ein Luftfahrzeug zur Landung auf eine Piste ausgerichtet wird, deren Lage für einen Geradeausanflug nicht geeignet ist.
2. Verfahren bei geringer Sicht (Low Visibility Procedures — LVP) An einem Flugplatz angewendete Verfahren, um einen sicheren Betrieb bei Anflügen nach Betriebsstufe II und III (CAT II und CAT III) und Starts bei geringer Sicht zu gewährleisten.
3. Low Visibility Take-Off (LVTO). Ein Start bei einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.
4. Flight control system A system which includes an automatic landing system and/or a hybrid landing system.
5. Ausfallunempfindliches Flugsteuerungssystem (Fail-Passive Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall keine wesentliche Änderung des Lastigkeitszustandes des Flugzeugs oder keine wesentliche Ablage von der Flugbahn oder der Fluglage eintritt, die Landung jedoch nicht automatisch durchgeführt wird. Bei einem automatischen, ausfallunempfindlichen Flugsteuerungssystem übernimmt nach dessen Ausfall der Pilot die Steuerung des Flugzeugs.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

6. Betriebssicheres Flugsteuerungssystem (Fail-Operational Flight Control System): Ein Flugsteuerungssystem, bei dessen Ausfall unterhalb der Alarmhöhe der Anflug, das Abfangen und die Landung vollkommen automatisch durchgeführt werden können. Bei einem Ausfall arbeitet das automatische Landesystem wie ein ausfallunempfindliches System.
7. Betriebssicheres hybrides Landesystem: Ein System, das aus einem ausfallunempfindlichen (fail-passive), automatischen Landesystem als Hauptsystem und einem unabhängigen Führungssystem als Hilfssystem besteht, das dem Piloten die manuelle Fortsetzung der Landung nach Ausfall des Hauptsystems ermöglicht.

Anmerkung: Ein typisches unabhängiges Führungssystem als Hilfssystem besteht aus einer überwachten, in Augenhöhe projizierten Flugführungsanzeige (head-up display), üblicherweise in Form einer Kommandoanzeige, wahlweise kann es jedoch auch eine Ablageanzeige sein.

8. Sichtanflug: Ein Anflug, bei dem entweder ein Teil oder das gesamte Instrumentenanflugverfahren nicht zu Ende geführt wird und der Anflug mit Erdsicht erfolgt.

OPS 1.440

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Allgemeine Betriebsregeln

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.440)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf keinen Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchführen, wenn nicht:
 1. jedes betroffene Flugzeug für den Betrieb mit Entscheidungshöhen unter 200 ft oder ohne Entscheidungshöhe zugelassen und nach JAR-AWO ausgerüstet ist oder mit einer gleichwertigen Ausrüstung versehen ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde entspricht,
 2. zur Überwachung der Gesamtsicherheit dieses Flugbetriebes ein geeignetes System zur Aufzeichnung des Erfolgs und Mißerfolgs eines Anfluges und/oder einer automatischen Landung eingerichtet und unterhalten wird,
 3. der Flugbetrieb von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist,
 4. die Flugbesatzung aus mindestens 2 Piloten besteht und
 5. die Entscheidungshöhe mittels eines Funkhöhenmessers ermittelt wird.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde keine Starts bei geringer Sicht mit weniger als 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D durchführen.

OPS 1.445

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III nur einen Flugplatz benutzen, wenn dieser dafür von dem Staat, in dem der Flugplatz gelegen ist, genehmigt wurde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer muss sich vergewissern, dass an Flugplätzen, an denen Flugbetrieb bei geringer Sicht durchgeführt werden soll, hierfür Verfahren (Low Visibility Procedures — LVP) festgelegt wurden und angewendet werden.

OPS 1.450

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Schulung und Qualifikationen

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.450)

Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass vor Durchführung eines Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III:

1. jedes Flugbesatzungsmitglied:
 - i) die in Anhang 1 vorgeschriebene Schulung und Überprüfung, einschließlich der Schulung im Simulator bis zu den Grenzwerten der Pistensichtweite und Entscheidungshöhe, die der Genehmigung des Luftfahrtunternehmers für Betriebsstufe II/III entsprechen, abgeschlossen hat und
 - ii) die nach Anhang 1 geforderten Qualifikationen besitzt,
2. die Schulung und Überprüfung nach einem ausführlichen, von der Luftfahrtbehörde genehmigten und im Betriebshandbuch enthaltenen Lehrplan durchgeführt wird. Diese Schulung ist zusätzlich zu der in OPS 1, Abschnitt N vorgeschriebenen Schulung durchzuführen;
3. die Qualifikation der Flugbesatzung auf den Flugbetrieb und das Flugzeugmuster abgestimmt ist.

OPS 1.455

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Betriebsverfahren

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.455)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren und Anweisungen für den Start bei geringer Sicht und den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III festzulegen. Diese Verfahren müssen in das Betriebshandbuch aufgenommen werden und die entsprechenden Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Rollens, des Starts, Anfluges, des Abfangens, der Landung, des Ausrollens und des Fehlanfluges enthalten.
- b) Der Kommandant muss sich davon überzeugen, dass:
 1. der Betriebszustand der optischen und nichtoptischen Einrichtungen ausreicht, um einen Start bei geringer Sicht oder einen Anflug nach Betriebsstufe II oder III zu beginnen,
 2. nach den Meldungen der Flugverkehrsdienste entsprechende Verfahren für geringe Sicht (LVPS — Low Visibility Procedures) in Kraft sind, bevor ein Start bei geringer Sicht oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird, und
 3. die Flugbesatzungsmitglieder ausreichend qualifiziert sind, bevor ein Start bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 200 m für Flugzeuge der Kategorie D oder ein Anflug nach Betriebsstufe II oder III begonnen wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.460

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Mindestausrüstung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch die Mindestausrüstung aufzunehmen, die bei Beginn eines Starts bei geringer Sicht oder eines Anfluges nach Betriebsstufe II oder III entsprechend dem Flughandbuch oder einer anderen genehmigten Unterlage betriebsfähig sein muss.
- b) Der Kommandant muss sich davon überzeugen, dass das Flugzeug und die für den jeweilig durchzuführenden Betrieb erforderlichen Bordsysteme in ordnungsgemäßem Zustand sind.

OPS 1.465

Betriebsmindestbedingungen für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR)

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.465)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. VFR-Flüge nach den Sichtflugregeln und den Tabellenangaben des Anhangs 1 zu OPS 1.465 durchgeführt werden,
2. Flüge nach Sonder-Sichtflugregeln nicht begonnen werden, wenn die Sicht weniger als 3 km beträgt und nicht fortgeführt werden, wenn die Sicht weniger als 1,5 km beträgt.

*Anhang 1 zu OPS 1.430***Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen**a) *Startminima*

1. Allgemeines

- i) Der Luftfahrtunternehmer hat Startminima als Mindestsichten oder Mindestpistensichtweiten unter Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren eines jeden anzufliegenden Flugplatzes und der Flugzeugeigenschaften festzulegen. Ist es notwendig, Hindernissen während des Abfluges und/oder im Falle einer Notlandung nach Sicht auszuweichen, so müssen zusätzliche Bedingungen (z. B. die Hauptwolkenuntergrenze) festgelegt werden.
- ii) Der Kommandant darf einen Start ohne geeigneten Startausweichflugplatz nur beginnen, wenn die Wetterbedingungen am Startflugplatz den für diesen geltenden Landeminima entsprechen oder diese übertreffen.
- iii) Wird keine Pistensichtweite gemeldet und ist die gemeldete meteorologische Sicht geringer als die für den Start erforderliche Sicht, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, dass die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iv) Liegt keine gemeldete meteorologische Sicht oder Pistensichtweite vor, darf ein Start nur begonnen werden, wenn der Kommandant feststellen kann, dass die Pistensichtweite/Sicht entlang der Piste dem geforderten Mindestwert entspricht oder diesen übertrifft.

2. Sichtmerkmale

Die Startminima müssen so gewählt werden, dass eine ausreichende Führung des Flugzeugs gewährleistet wird, um es sowohl im Falle eines Startabbruchs unter ungünstigen Bedingungen als auch bei Fortsetzung des Starts nach Ausfall des kritischen Triebwerks steuern zu können.

3. Geforderte Pistensichtweite/Sicht

- i) Bei mehrmotorigen Flugzeugen, deren Flugleistungen bei Ausfall des kritischen Triebwerks an einem beliebigen Punkt während des Starts den Abbruch des Starts oder dessen Fortsetzung bis zu einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz ermöglichen, wobei die geforderten Abstände zu den Hindernissen eingehalten werden müssen, sind die vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima als Pistensichtweite/Sichtweite anzugeben, die die in der nachstehenden Tabelle 1 genannten Werte nicht unterschreiten dürfen, soweit in Absatz 4)

Tabelle 1
Pistensichtweite/Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start	
Bodenanlagen	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 3)
Keine (nur bei Tage)	500 m
Randbefeuern und/oder Mittellinienmarkierung	250/300 m (Anmerkungen 1 und 2)
Rand- und Mittellinienbefeuern	200/250 m (Anmerkung 1)
Rand- und Mittellinienbefeuern und mehrfache RVR-Informationen	150/200 m (Anmerkungen 1 und 4)

Anmerkung 1: Die höheren Werte gelten für Flugzeuge der Kategorie D.

Anmerkung 2: Für Flugbetrieb bei Nacht sind mindestens Rand- und Endbefeuern der Piste erforderlich.

Anmerkung 3: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

Anmerkung 4: Der geforderte Wert für die Pistensichtweite muss für alle zugehörigen RVR-Meldepunkte mit Ausnahme der in Anmerkung 3 genannten Bedingung erreicht werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) Bei mehrmotorigen Flugzeugen, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks die in Absatz a) i) genannten Flugleistungsanforderungen nicht erfüllen können, kann eine sofortige Landung und ein Ausweichen vor Hindernissen nach Sicht erforderlich sein. Diese Flugzeuge dürfen unter der Voraussetzung, dass sie bei Triebwerksausfall ab einer bestimmten Höhe die anwendbaren Kriterien bezüglich der Hindernisfreiheit erfüllen können, nach den folgenden Startminima betrieben werden. Den vom Luftfahrtunternehmer festgelegten Startminima muss die Höhe zugrunde gelegt werden, von der die Nettostartflughöhe mit einem ausgefallenen Triebwerk konstruiert werden kann. Die verwendeten Mindestwerte für die Pistensichtweite dürfen weder die Werte der Tabelle 1 noch die der Tabelle 2 unterschreiten.

Tabelle 2

Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste in Abhängigkeit von der Pistensichtweite/Sicht für den Start

Pistensichtweite/Sicht für den Start — Flugbahn	
Angenommene Höhe für einen Triebwerksausfall über der Piste	Pistensichtweite/Sicht (Anmerkung 2)
< 50 ft	200 m
51—100 ft	300 m
101—150 ft	400 m
151—200 ft	500 m
201—300 ft	1 000 m
> 300 ft	1 500 m (Anmerkung 1)

Anmerkung 1: 1 500 m sind ebenfalls zugrunde zu legen, wenn eine Startflughöhe mit positiver Neigung nicht konstruiert werden kann.

Anmerkung 2: Der gemeldete Wert für die Pistensichtweite/Sicht, der sich auf den Anfang des Startlaufes bezieht, kann durch den vom Piloten festgestellten Wert ersetzt werden.

- iii) Wenn die gemeldete Pistensichtweite oder meteorologische Sicht nicht vorliegt, darf der Kommandant den Start nicht beginnen, es sei denn, er kann feststellen, dass die aktuellen Bedingungen den anwendbaren Startminima entsprechen.

4. Ausnahmen von Absatz a)3. i):

- i) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde und unter der Voraussetzung, dass die Forderungen der nachstehenden Unterabsätze A) bis E) erfüllt werden, darf ein Luftfahrtunternehmer die Startminima auf 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D reduzieren, wenn:

- A) Verfahren bei geringer Sicht in Kraft sind;
- B) auf der Piste Hochleistungs-Mittellinienfeuer im Abstand von 15 m oder weniger und Hochleistungs-Randfeuer im Abstand von 60 m oder weniger in Betrieb sind,
- C) die Flugbesatzungsmitglieder die Schulung in einem für dieses Verfahren anerkannten Simulator erfolgreich abgeschlossen haben,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- D) ein Sichtsegment von 90 m aus dem Cockpit zu Beginn des Startlaufes vorhanden ist und
- E) der für die Pistensichtweite geforderte Wert an allen erforderlichen Meldepunkten für die Pistensichtweite erreicht wurde.

ii) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer für ein Flugzeug, bei dem ein zugelassenes Rollführungssystem zur Anzeige der seitlichen Ablage für den Start benutzt wird, die Startminima auf weniger als 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D, jedoch auf nicht weniger als 75 m, reduzieren, vorausgesetzt, Absicherung der Piste und Anlagen wie für Landebetrieb nach Betriebsstufe III sind vorhanden.

b) Nichtpräzisionsanflug

1. System-Minima

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass System-Minima für Nichtpräzisions-Anflugverfahren mittels ILS ohne Gleitweg (nur LLZ), VOR, NDB, SRA und VDF nicht die in der nachstehenden Tabelle 3 angegebenen Werte für die Sinkflugmindesthöhe (MDH) unterschreiten.

Tabelle 3

System-Minima in Abhängigkeit von den verwendeten Nichtpräzisionsanflug-Hilfen

System-Minima	
Bodenanlage	Niedrigste Sinkflugmindesthöhe (MDH)
ein Sichtsegment von 90 m aus dem Cockpit zu Beginn des Startlaufes vorhanden ist; und	250 ft
der für die Pistensichtweite geforderte Wert an allen erforderlichen Meldepunkten für die Pistensichtweite erreicht wurde	250 ft
Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer für ein Flugzeug, bei dem ein zugelassenes Rollführungssystem zur Anzeige der seitlichen Ablage für den Start benutzt wird, die Startminima auf weniger als 125 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie A, B und C oder 150 m Pistensichtweite für Flugzeuge der Kategorie D, jedoch auf nicht weniger als 75 m, reduzieren, vorausgesetzt, Absicherung der Piste und Anlagen wie für Landebetrieb nach Betriebsstufe III sind vorhanden	300 ft
Nicht-Präzisionsanflug	350 ft
VOR	300 ft
VOR/DME	250 ft
NDB	300 ft
VDF (QDM u. QGH)	300 ft

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Sinkflugmindesthöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Sinkflugmindesthöhe für einen Nichtpräzisionsanflug nicht geringer ist als:

- i) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
- ii) das System-Minimum.

3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der MDA/MDH (Sinkflugmindesthöhe über MSL oder der Schwelle) nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:

- i) Elemente der Anflugbefeuerung,
- ii) die Schwelle,
- iii) die Schwellenmarkierungen,
- iv) die Schwellenbefeuerung,
- v) die Schwellenkennfeuer,
- vi) die optische Gleitweganzeige,
- vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
- viii) die Aufsetzonenbefeuerung,
- ix) die Randbefeuerung der Piste oder
- x) andere von der Luftfahrtbehörde anerkannte Sichtmerkmale.

4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die ein Luftfahrtunternehmer für Nichtpräzisionsanflüge anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 4a

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung
(Anmerkungen 1, 5, 6 und 7)

MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	800 m	800 m	800 m	1 200 m
300—449 ft	900 m	1 000 m	1 000 m	1 400 m
450—649 ft	1 000 m	1 200 m	1 200 m	1 600 m
650 ft und darüber	1 200 m	1 400 m	1 400 m	1 800 m

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 4b

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung (Anmerkungen 2, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 000 m	1 100 m	1 200 m	1 400 m
300—449 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
450—649 ft	1 400 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m

Tabelle 4c

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — Bodenanlagen mit Grundausrüstung

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen mit Grundausrüstung (Anmerkungen 3, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 200 m	1 300 m	1 400 m	1 600 m
300—449 ft	1 300 m	1 400 m	1 600 m	1 800 m
450—649 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

Tabelle 4d

Pistensichtweite für Nichtpräzisionsanflüge — keine Anflugbefeuerungsanlagen

Mindestbedingungen für Nichtpräzisionsanflüge Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung (Anmerkungen 4, 5, 6 und 7)				
MDH	RVR für Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
250—299 ft	1 000 m	1 500 m	1 600 m	1 800 m
300—449 ft	1 500 m	1 500 m	1 800 m	2 000 m
450—649 ft	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m
650 ft und darüber	1 500 m	1 500 m	2 000 m	2 000 m

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anmerkung 1: Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittleistungs(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 2: Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420—719 m, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 3: Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistenmarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittleistungs-(HI/MI-) Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistenrandbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 4: Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistenmarkierungen, der Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistenendbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

Anmerkung 5: Die Tabellen gelten nur für konventionelle Anflüge mit einem Anflugwinkel von nicht mehr als 4°. Bei Gleitwegen mit einem steileren Winkel ist es gewöhnlich erforderlich, dass die optische Gleitwegführung (z. B. PAPI/Precision Approach Path Indicator — Präzisions-Gleitwinkelbefeuerung) auch in der Sinkflugmindesthöhe sichtbar ist.

Anmerkung 6: Bei den oben genannten Werten handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in Absatz h) unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

Anmerkung 7: Die in den Tabellen 4a, 4b, 4c und 4d genannte Sinkflugmindesthöhe über der Schwelle (MDH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der MDH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann, z. B. bei der Umrechnung auf die Sinkflugmindesthöhe über MSL (MDA).

5. Nachtflugbetrieb

Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.

c) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe I (CAT I)

1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe I ist ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Benutzung von ILS, MLS oder PAR mit einer Entscheidungshöhe von nicht weniger als 200 ft und einer Pistensichtweite von nicht weniger als 550 m.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Entscheidungshöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die für einen Präzisionsanflug nach Betriebsstufe I anzuwendende Entscheidungshöhe nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM — Aeroplane Flight Manual) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
- iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie oder
- iv) 200 ft.

3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach Absatz (c)(2) für die Betriebsstufe I festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn wenigstens eines der folgenden Sichtmerkmale für die Piste für ihn deutlich sichtbar und erkennbar ist:

- i) Elemente der Anflugbefeuerung,
- ii) die Schwelle,
- iii) die Schwellenmarkierungen,
- iv) die Schwellenbefeuerung,
- v) die Schwellenkennfeuer,
- vi) die optische Gleitweganzeige,
- vii) die Aufsetzzone oder Aufsetzonenmarkierungen,
- viii) die Aufsetzonenbefeuerung oder
- ix) die Pistenrandbefeuerung.

4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe I anwenden darf, sind folgende:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Tabelle 5

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe I in Abhängigkeit von den Bodenanlagen und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe I

Entscheidungshöhe (Anmerkung 7)	Bodenanlagen/Pistensichtweiten (Anmerkung 5)			
	vollständige Ausrüstung (Anmerkungen 1 und 6)	mittlere Ausrüstung (Anmerkungen 2 und 6)	Grundausrüstung (Anmerkungen 3 und 6)	keine Ausrüstung (Anmerkungen 4 und 6)
200 ft	550 m	700 m	800 m	1 000 m
201—50 ft	600 m	700 m	800 m	1 000 m
251—300 ft	650 m	800 m	900 m	1 200 m
301 ft und darüber	800 m	900 m	1 000 m	1 200 m

Anmerkung 1: Bodenanlagen mit vollständiger Ausrüstung bestehen aus den Pistemarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von 720 m oder mehr, Pistensichtbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistensichtbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 2: Bodenanlagen mit mittlerer Ausrüstung bestehen aus den Pistemarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von 420—719 m, der Pistensichtbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistensichtbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 3: Bodenanlagen mit Grundausrüstung bestehen aus den Pistemarkierungen, einer Hochleistungs-/Mittelleistungs-(HI/MI)-Anflugbefeuerung auf einer Länge von weniger als 420 m, einer Anflugbefeuerung von niedriger Leistung (LI) auf einer beliebigen Länge, der Pistensichtbefeuerung, der Schwellenbefeuerung und Pistensichtbefeuerung. Die Befeuerungen müssen eingeschaltet sein.

Anmerkung 4: Bodenanlagen ohne Anflugbefeuerung bestehen aus den Pistemarkierungen, der Pistensichtbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Pistensichtbefeuerung, oder es ist überhaupt keine Befeuerung vorhanden.

Anmerkung 5: Bei den oben genannten Zahlen handelt es sich entweder um die gemeldete Pistensichtweite oder die meteorologische Sicht, die, wie in Absatz h) unten beschrieben, in die Pistensichtweite umgerechnet wurde.

Anmerkung 6: Die Tabelle gilt nur für konventionelle Anflüge mit einem Gleitwinkel bis einschließlich 4° (Grad).

Anmerkung 7: Die in Tabelle 5 genannte Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH) bezieht sich auf die ursprüngliche Berechnung der DH. Bei der Wahl der dazugehörigen Pistensichtweite ist es nicht notwendig, eine Aufrundung auf die nächsten zehn Fuß zu berücksichtigen, was jedoch aus betrieblichen Gründen geschehen kann

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 5

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe I in Abhängigkeit von den Bodenanlagen und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe I

Entscheidungshöhe (Anmerkung 7)	Bodenanlagen/Pistensichtweiten (Anmerkung 5)			
	vollständige Ausrüstung (Anmerkungen 1 und 6)	mittlere Ausrüstung (Anmerkungen 2 und 6)	Grundausrüstung (Anmerkungen 3 und 6)	keine Ausrüstung (Anmerkungen 4 und 6)
200 ft	550 m	700 m	800 m	1 000 m
201—250 ft	600 m	700 m	800 m	1 000 m
251—300 ft	650 m	800 m	900 m	1 200 m
301 ft und darüber	800 m	900 m	1 000 m	1 200 m

Unverändert

5. Flugbetrieb mit nur einem Piloten

Für den Flugbetrieb mit nur einem Piloten hat der Luftfahrtunternehmer die mindestens erforderliche Pistensichtweite (Minimum-RVR) für alle Anflüge in Übereinstimmung mit OPS 1.430 und diesem Anhang zu berechnen. Eine Pistensichtweite von weniger als 800 m ist nicht zulässig, es sei denn, es wird ein mit einem ILS (Instrumentenlandesystem) oder MLS (Mikrowellenlandesystem) gekoppelter Autopilot verwendet. In diesem Fall gelten die normalen Mindestbedingungen. Die verwendete Entscheidungshöhe darf nicht weniger als das 1,25fache der Einsatzmindesthöhe des Autopiloten betragen.

6. Nachtflugbetrieb

Für den Nachtflugbetrieb müssen mindestens die Pistenrandbefeuerung, Schwellenbefeuerung und Pistenendbefeuerung eingeschaltet sein.

d) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe II (CAT II)

1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe II ist ein Präzisionsinstrumentenanflug und eine Landung unter Benutzung von ILS oder MLS mit:

- i) einer Entscheidungshöhe von weniger als 200 ft, jedoch nicht weniger als 100 ft und
- ii) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 300 m.

2. Entscheidungshöhe

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Entscheidungshöhe für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann,
- iii) die OCH/OCL für die jeweilige Flugzeugkategorie,
- iv) die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen oder
- v) 100 ft.

3. Sichtmerkmale

Der Pilot darf einen Anflug unterhalb der nach Absatz d) 2 für die Betriebsstufe II festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens 3 aufeinanderfolgenden Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Die Sichtmerkmale müssen ein seitliches Element der Bodenbefeuerung enthalten, d. h. einen Anflugbefeuerungsquerbalken oder die Schwellenbefeuerung oder einen Kurzbalken der Aufsetzzonenbefeuerung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 6

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe II in Abhängigkeit von der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe II		
Entscheidungshöhe	automatischer Anflug unterhalb der DH (siehe Anmerkung 1)	
	RVR für Flugzeugkategorie A, B u. C	RVR für Flugzeugkategorie D
100 ft—120 ft	300 m	300 m (Anmerkung 2)/350 m
121 ft—140 ft	400 m	400 m
141 ft und darüber	450 m	450 m

Anmerkung 1: In dieser Tabelle bedeutet ‚automatischer Anflug unterhalb der DH‘ den ununterbrochenen Gebrauch des automatischen Flugsteuerungssystems bis zu einer Höhe, die nicht mehr als 80 % der anwendbaren DH beträgt. Demnach können sich die Lufttüchtigkeitsforderungen über die danach festgelegte Einsatzmindesthöhe des automatischen Flugsteuerungssystems auf die anwendbare DH auswirken.

Anmerkung 2: Für ein Flugzeug der Kategorie D, das eine automatische Landung (autoland) durchführt, können 300 m angewandt werden.

e) Präzisionsanflug — Flugbetrieb nach Betriebsstufe III (CAT III)

1. Allgemeines

Flugbetrieb nach Betriebsstufe III wird unterteilt in:

i) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A (CAT III A)

Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:

- A) einer Entscheidungshöhe von weniger als 100 ft und
- B) einer Pistensichtweite von nicht weniger als 200 m.

ii) Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B (CAT III B)

Ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung von ILS oder MLS mit:

- A) einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder keiner Entscheidungshöhe und
- B) einer Pistensichtweite von weniger als 200 m, jedoch nicht unter 75 m.

Anmerkung: Wenn die Entscheidungshöhe und die Pistensichtweite nicht unter dieselbe Betriebsstufe fallen, wird anhand der Pistensichtweite bestimmt, zu welcher Betriebsstufe der Flugbetrieb gehört.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Entscheidungshöhe

Unverändert

Für den Flugbetrieb mit Entscheidungshöhe hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass diese nicht geringer ist als:

- i) die im Flughandbuch (AFM) gegebenenfalls angegebene Entscheidungsmindesthöhe,
- ii) die Mindesthöhe, bis zu der die Präzisionsanflughilfe ohne die geforderten Sichtmerkmale benutzt werden kann oder
- iii) die Entscheidungshöhe, bis zu welcher die Flugbesatzung die Genehmigung besitzt, den Anflug durchzuführen.

3. Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe

Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe darf nur durchgeführt werden, wenn:

- i) der Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe im Flughandbuch (AFM) genehmigt ist,
- ii) die Anflughilfe und die Flugplatzeinrichtungen den Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe ermöglichen

- ii) die Anflughilfe und die Flugplatzeinrichtungen den Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe ermöglichen und

und

- iii) der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besitzt.

Unverändert

Anmerkung: Im Falle einer Piste für Betriebsstufe III kann davon ausgegangen werden, dass Flugbetrieb ohne Entscheidungshöhe möglich ist, sofern dieses nicht ausdrücklich durch Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch (AIP) oder NOTAM eingeschränkt wird.

4. Sichtmerkmale

- i) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens 3 aufeinanderfolgenden E — 52 — den Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann.

- i) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III A und bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Flugzeugen, die über ein ausfallunempfindliches (fail passive) Flugsteuerungssystem verfügen, darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu einem Segment aus mindestens 3 aufeinanderfolgenden E — 52 — den Feuern der Mittellinie der Anflugbefeuerung oder der Aufsetzonenbefeuerung oder der Pistenmittellinienbefeuerung oder der Pistenrandbefeuerung oder einer Kombination aus diesen hergestellt und aufrechterhalten werden kann.

- ii) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Entscheidungshöhe darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu mindestens einem Mittellinienfeuer hergestellt und aufrechterhalten werden kann.

- ii) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B mit Flugzeugen, die über ein betriebssicheres (fail operational) Flugsteuerungssystem mit Entscheidungshöhe verfügen, darf der Pilot einen Anflug unterhalb der nach Absatz e) 2 festgelegten Entscheidungshöhe nur fortsetzen, wenn Sichtkontakt zu mindestens einem Mittellinienfeuer hergestellt und aufrechterhalten werden kann.

- iii) Bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III ohne Entscheidungshöhe besteht keine Forderung nach Sichtkontakt vor dem Aufsetzen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

5. Erforderliche Pistensichtweite

Die niedrigsten Werte für die Pistensichtweite, die der Luftfahrtunternehmer für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III anwenden darf, sind folgende:

Tabelle 7

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe III in Abhängigkeit vom Flugsteuerungssystem und der Entscheidungshöhe über der Schwelle (DH)

Mindestbedingungen für Betriebsstufe III					
Betriebsstufe	Entscheidungshöhe (ft)	Flugsteuerungssystem/RVR (m)			
		Fail Passive	Fail Operational		
			ohne Rollführungssystem	mit Rollführungs- oder Rollsteuerungssystem	
			Fail Passive	Fail Operational	
III A	weniger als 100 ft	200 m (Anmerkung 1)	200 m	200 m	200 m
III B	weniger als 50 ft	nicht zulässig	nicht zulässig	125 m	75 m
III B	ohne DH	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	75 m

Anmerkung 1: Für Flugbetrieb nach aktuellen RVR-Werten, die unter 300 m liegen, wird im Falle eines Ausfalls des Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe (DH) ein Durchstartvorgang angenommen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 7

Pistensichtweite für Anflüge nach Betriebsstufe III in Abhängigkeit von der Entscheidungshöhe und Rollführungs-/ Führungssystem

Mindestbedingungen für Betriebsstufe III			
Betriebsstufe	Entscheidungshöhe (ft) (Anmerkung 2)	Rollführungs-/Führungssystem	Pistensichtweite (m)
III A	weniger als 100 ft	nicht erforderlich	200 m
III B	weniger als 100 ft	Fail-passive	150 m (Anmerkung 1)
III B	weniger als 50 ft	Fail-passive	125 m
III B	weniger als 50 ft oder ohne Entscheidungshöhe	Fail-operational	75 m

Anmerkung 1: Für Flugzeuge, für die ein Zeugnis gemäß JAR-AWO 321 b) 3 oder gleichwertigen Vorschriften ausgestellt wurde.

Anmerkung 2: Die Redundanz von Flugsteuerungssystemen wird unter JAR-AWO durch die Mindestentscheidungshöhe bestimmt, für die ein Zeugnis ausgestellt wurde.

f) Mindestbedingungen für Platzrundenanflüge

- Die niedrigsten, von einem Luftfahrtunternehmen für Platzrundenanflüge anzuwendenden Landeminima sind:

Tabelle 8

Sicht und MDH für Platzrundenflüge gegenüber Flugzeugkategorie

	Flugzeugkategorie			
	A	B	C	D
MDH	400 ft	500 ft	600 ft	700 ft
Meteorologische Mindestsicht	1 500 m	1 600 m	2 400 m	3 600 m

- Ein Platzrundenanflug mit vorgeschriebenen Kursen über Grund ist ein anerkanntes Verfahren im Sinne dieses Absatzes.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

g) Sichtanflug (*visual approach*)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für einen Anflug nach Sicht eine Pistensichtweite von weniger als 800 m nicht angewendet wird.

h) Umrechnung der gemeldeten meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite für die Berechnung der Startminima, der Minima nach Betriebsstufe II oder III oder wenn eine gemeldete Pistensichtweite vorliegt, nicht angewendet wird.

2. Bei Umrechnung der meteorologischen Sicht in die Pistensichtweite hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die nachstehende Tabelle benutzt wird.

Tabelle 9

Umrechnung der Sicht in Pistensichtweite

in Betrieb befindliche Befeuerungselemente	RVR = gemeldete meteorologische Sicht multipliziert mit: Sicht ×	
	Tag	Nacht
Hochleistungs-Anflug- und Pistenbefeuerung	1,5	2,0
alle anderen Arten von Befeuerungsanlagen	1,0	1,5
keine Befeuerung	1,0	nicht anwendbar

Anhang 2 zu OPS 1.430 c)

Flugzeugkategorien — Allwetterflugbetrieb

a) Klassifizierung von Flugzeugen

Das bei der Klassifizierung von Flugzeugen nach Kategorien zugrunde zu legende Kriterium ist die über der Schwelle angezeigte Flugeschwindigkeit (V_{AT}), die dem 1,3fachen der Überziehggeschwindigkeit (V_{SO}) oder dem 1,23fachen der Überziehggeschwindigkeit in Landekonfiguration bei höchstzulässiger Landemasse (V_{S1G}) entspricht. Die den V_{AT} -Geschwindigkeitswerten entsprechenden Flugzeugkategorien sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Flugzeugkategorie	V_{AT}
A	weniger als 91 kt
B	von 91 bis 120 kt
C	von 121 bis 140 kt
D	von 141 bis 165 kt
(E)	von 166 bis 210 kt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die zu berücksichtigende Landekfiguration ist vom Luftfahrtunternehmer oder dem Flugzeughersteller festzulegen.

- b) *Dauerhafte Änderung der Kategorie — höchstzulässige Landemasse*
1. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde darf der Luftfahrtunternehmer einen niedrigeren Wert für die höchstzulässige Landemasse dauerhaft festlegen und diese Masse zur Ermittlung der V_{AT} benutzen.
 2. Die für ein bestimmtes Flugzeug festgelegte Kategorie muss ein Festwert und damit unabhängig von den wechselnden Bedingungen des täglichen Flugbetriebes sein.

Anhang 1 zu OPS 1.440

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Allgemeine Betriebsregeln

a) *Allgemeines*

Die folgenden Verfahren gelten für die Einführung und die Genehmigung von Flugbetrieb bei geringer Sicht.

b) *Betriebsnachweis der Bordsysteme*

Der Luftfahrtunternehmer hat die unter Absatz c) angegebenen Vorschriften zu erfüllen, wenn er ein für die Mitgliedstaaten neues Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einsetzen will.

Anmerkung: Bei Flugzeugmustern, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III eingesetzt werden, wird statt dessen die flugbetriebliche Nachweisführung nach Absatz f) angewendet.

1. *Betriebliche Zuverlässigkeit*

Die Erfolgsquote darf bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III nicht geringer als die nach JAR-AWO geforderte sein.

2. *Kriterien für einen erfolgreichen Anflug*

Ein Anflug wird als erfolgreich angesehen, wenn:

- i) die Kriterien den in JAR-AWO festgelegten oder gleichwertigen Forderungen entsprechen,
- ii) kein Ausfall eines für die Betriebsgenehmigung erforderlichen Flugzeugsystems eintritt.

c) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bordsysteme — Allgemeines*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Berichtssystem einzurichten, um die Durchführung von Prüfungen und regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen während der betrieblichen Auswertung zu ermöglichen, bevor er die Genehmigung zur Durchführung von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III erhält. Die Berichterstattung hat alle erfolgreichen und nicht erfolgreichen Anflüge unter Angabe der Gründe für das Mißlingen zu erfassen, einschließlich einer Aufzeichnung der Ausfälle von Systemkomponenten. Dieses Berichtssystem muss auf Meldungen der Flugbesatzung und automatischen Aufzeichnungen, wie unter Absatz d) und e) beschrieben, beruhen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Die Aufzeichnungen von Anflügen können während normaler Streckenflüge oder anderer vom Luftfahrtunternehmer durchgeführter Flüge vorgenommen werden.
- d) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bord-systeme — Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von 50 ft oder mehr*
1. Für den Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von 50 ft oder mehr müssen vom Luftfahrtunternehmer Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Falls erforderlich, ist die Auswertung auch von der Luftfahrtbehörde vorzunehmen.
 2. Es reicht aus, wenn folgende Daten von der Flugbesatzung aufgezeichnet werden:
 - i) benutzter Flugplatz und benutzte Piste,
 - ii) Wetterbedingungen,
 - iii) Zeit,
 - iv) Grund für den Ausfall, der zum Abbruch des Anfluges geführt hat,
 - v) Eignung der automatischen Geschwindigkeitsregelung,
 - vi) Trimmungszustand beim Auskuppeln des automatischen Flugsteuerungssystems,
 - vii) Vereinbarkeit des automatischen Flugsteuerungssystems, der Flugkommandoanlage und der Ausgangsdaten (raw data),
 - viii) Angabe der Flugzeugposition, bezogen auf die ILS-Mittellinie beim Durchfliegen einer Höhe von 30 m (100 ft) und
 - ix) Aufsetzposition.
 3. Mit der während der Erstausswertung durchgeführten und von der Luftfahrtbehörde genehmigten Anzahl der Anflüge muss nachgewiesen werden, dass die Betriebseigenschaften des Systems im tatsächlichen Flugdienst derart sind, dass die Anflüge zu 95 %, mit einem Vertrauensbereich von 90 %, erfolgreich sind.
- e) *Sammlung von Daten im Rahmen der Nachweisführung für die Bord-systeme — Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe (DH) von weniger als 50 ft oder ohne DH*
1. Für Flugbetrieb mit einer Entscheidungshöhe von weniger als 50 ft oder ohne Entscheidungshöhe muss zur Bestätigung, dass das System im tatsächlichen Flugdienst entsprechend seiner Auslegung arbeitet, zusätzlich zu den Berichten der Flugbesatzung ein Flugdatenschreiber oder eine andere Ausrüstung verwendet werden, die die entsprechenden Informationen liefert. Folgende Daten sind erforderlich:
 - i) die Verteilung der Abweichungen vom ILS bei 30 m (100 ft), beim Aufsetzen und, sofern zutreffend, beim Abschalten des Rollführungssystems sowie der Höchstwert der Abweichungen zwischen diesen Punkten und
 - ii) die Sinkgeschwindigkeit beim Aufsetzen

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Jede Unregelmäßigkeit bei der Landung muss zur Feststellung der Ursache unter Benützung aller verfügbaren Daten eingehend untersucht werden.

f) *Nachweisführung im Flugdienst*

Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass der Luftfahrtunternehmer die in diesem Absatz enthaltenen Forderungen bezüglich der Nachweisführung im Flugdienst erfüllt hat, wenn er den Anforderungen des Absatzes b) genügt.

1. Es muss nachgewiesen werden, dass das System im Streckenbetrieb eine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist, die mit dem betrieblichen Konzept in Einklang steht. Eine ausreichende Anzahl behördlich festgesetzter, erfolgreicher Landungen unter Verwendung des in jedem Flugzeugmuster eingebauten automatischen Lande- und Ausrollsystems muss im Streckenbetrieb, einschließlich von Schulungsflügen, durchgeführt werden.
2. Die Nachweisführung muss unter Verwendung eines ILS der Betriebsstufe II oder III durchgeführt werden. Es können jedoch andere ILS-Einrichtungen für die Nachweisführung benutzt werden, wenn der Luftfahrtunternehmer dies wünscht, vorausgesetzt, es werden genügend Daten aufgezeichnet, mit denen die Ursache für eine ungenügende Leistungsfähigkeit des Systems festgestellt werden kann.
3. Bei verschiedenen Baureihen des gleichen Flugzeugmusters, bei denen die gleiche Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme verwendet wird, oder bei einem Flugzeugmuster mit unterschiedlicher Grundausrüstung hinsichtlich Flugsteuerungs- und Anzeigesysteme hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, dass die Baureihen die Leistungsanforderungen des Basissystems erfüllen; der Luftfahrtunternehmer hat jedoch nicht für jede Baureihe eine vollständige betriebliche Nachweisführung zu erbringen.
4. Führt der Luftfahrtunternehmer ein bereits von der Luftfahrtbehörde eines anderen Mitgliedstaates für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und/oder III zugelassenes Flugzeugmuster ein, kann die Genehmigung für ein eingeschränktes Nachweisprogramm erteilt werden.

g) *Fortlaufende Überwachung*

1. Nach Erteilung der erstmaligen Genehmigung muss der Flugbetrieb fortlaufend durch den Luftfahrtunternehmer überwacht werden, um unerwünschte Entwicklungen festzustellen, bevor sie zu einer Gefahr werden. Zu diesem Zweck können Berichte der Flugbesatzung benutzt werden.
2. Die nachstehenden Informationen müssen über einen Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt werden:
 - i) Die Gesamtzahl der erfolgreichen, tatsächlichen oder simulierten Anflüge je Flugzeugmuster bei Verwendung der CAT-II- oder -III-Bordausrüstung nach den geltenden Landeminima der Betriebsstufe II oder III sowie

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ii) nach Flugplätzen und Flugzeugkennzeichen gegliederte Berichte von nicht erfolgreichen Anflügen und/oder automatischen Landungen, unterteilt nach folgenden Merkmalen:

- A) Mängel der Bordausrüstung,
- B) Schwierigkeiten bei den Bodeneinrichtungen,
- C) Fehlanflüge infolge von Anweisungen des Flugverkehrskontrolldienstes oder
- D) andere Gründe.

3. Der Luftfahrtunternehmer hat ein Verfahren zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des automatischen Landesystems jedes seiner Flugzeuge zu erstellen.

h) *Übergangszeiträume*

1. Luftfahrtunternehmer ohne Erfahrungen mit Betriebsstufe II oder III

i) Luftfahrtunternehmer ohne Betriebserfahrung mit Betriebsstufe II oder III können eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A erhalten, wenn sie eine Mindestenerfahrung von 6 Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe I mit dem betreffenden Flugzeugmuster erworben haben.

ii) Nach Ablauf von 6 Monaten im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III A mit dem betreffenden Flugzeugmuster kann der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe III B erhalten. Bei Erteilung einer solchen Genehmigung kann die Luftfahrtbehörde für eine weitere Zeitspanne höhere Minima auferlegen. Die Erhöhung der Minima bezieht sich normalerweise nur auf die Pistensichtweite und/oder eine Einschränkung des Flugbetriebes ohne Entscheidungshöhe. Sie muss so gewählt werden, dass dadurch keine Änderung der Betriebsverfahren erforderlich wird.

2. Luftfahrtunternehmer mit Erfahrungen bezüglich Betriebsstufe II oder III

Luftfahrtunternehmer, die bereits Erfahrungen bezüglich der Betriebsstufe II oder III besitzen, können auf Antrag eine Genehmigung für einen verkürzten Übergangszeitraum erhalten.

i) Instandhaltung der Ausrüstung für Betriebsstufe II, III und für Starts bei geringer Sicht (LVTO — Low Visibility Take-off)

Der Luftfahrtunternehmer hat in Zusammenarbeit mit dem Hersteller Instandhaltungsanweisungen für die bordseitigen Flugführungssysteme zu erstellen und diese in sein nach OPS 1.910 vorgeschriebenes und von der Luftfahrtbehörde zu genehmigendes Instandhaltungsprogramm aufzunehmen.

*Anhang 1 zu OPS 1.450***Flugbetrieb bei geringer Sicht — Schulung und Qualifikationen**a) *Allgemeines*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung der Flugbesatzung für Flugbetrieb bei geringer Sicht nach Lehrplänen für die Theorie-, die Simulator- und/oder die Flugschulung erfolgt. Der Luftfahrtunternehmer darf mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde den Lehrgangsinhalt nach den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 kürzen.

1. Flugbesatzungsmitglieder, die keine Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III haben, müssen an der gesamten in den Absätzen b), c) und d) beschriebenen Schulung teilnehmen.
2. Flugbesatzungsmitglieder, die bei einem anderen Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Theorielehrgang teilnehmen.
3. Flugbesatzungsmitglieder, die bei dem Luftfahrtunternehmer Erfahrungen mit der Betriebsstufe II oder III erworben haben, dürfen an einem verkürzten Lehrgang für die Theorie-, Simulator- und/oder Flugschulung teilnehmen. Der verkürzte Lehrgang muss mindestens die Forderungen der Absätze d) 1, d) 2 i) oder d) 2 ii) soweit zutreffend und d) 3 i) erfüllen.

b) *Theorieschulung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der erstmalige Lehrgang zur theoretischen Schulung für den Flugbetrieb bei geringer Sicht mindestens umfaßt:

1. die Eigenschaften und Betriebsgrenzen des ILS und/oder MLS,
2. die Eigenschaften der optischen Hilfen,
3. die Nebelarten und deren Eigenschaften,
4. die betriebliche Eignung und die Betriebsgrenzen des betreffenden Bordsystems,
5. die Auswirkungen von Niederschlag, Eisbildung, Windscherung und Turbulenz in geringen Höhen,
6. die Auswirkungen bestimmter Fehlfunktionen des Flugzeuges,
7. Anwendung und Beschränkungen der Systeme zur Bestimmung der Pistensichtweite,
8. grundlegende Forderungen bezüglich der Hindernisfreiheit,
9. Erkennen von Ausfällen der Bodenausrüstung und die von der Flugbesatzung zu ergreifenden Maßnahmen,
10. die bei Bodenverkehr zu befolgenden Verfahren und Vorsichtsmaßnahmen, wenn die Pistensichtweite weniger als 400 m beträgt, sowie alle zusätzlich erforderlichen Verfahren für Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

11. die Aussagekraft der mit Funkhöhenmessern bestimmten Entscheidungshöhen sowie die Auswirkung des Bodenprofils im Anflugbereich auf die Funkhöhenmesseranzeigen und auf die automatischen Anflugsysteme und Landesysteme,
12. sofern zutreffend, die Bedeutung und Aussagekraft der Alarmhöhe und die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen,
13. die von Piloten zu erbringenden Voraussetzungen für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Berechtigung, Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III durchzuführen, und
14. die Bedeutung der richtigen Sitzposition und Augenhöhe.

c) *Simulator- und/oder Flugschulung*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Simulator- und/oder Flugschulung für Flugbetrieb bei geringer Sicht beinhaltet:
 - i) die Überprüfung der Ausrüstung auf einwandfreie Funktion am Boden und im Flug,
 - ii) die Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen auf die Start- und Landeminima,
 - iii) die Überwachung der automatischen Flugsteuerungssysteme und der Betriebszustandsanzeige des automatischen Landesystems mit besonderer Berücksichtigung der bei Ausfall dieser Systeme zu ergreifenden Maßnahmen,
 - iv) die bei Ausfällen z. B. von Triebwerken, elektrischen Systemen, Hydrauliksystemen oder Flugsteuerungssystemen zu ergreifenden Maßnahmen,
 - v) die Auswirkung bekannter Ausrüstungsausfälle und der Gebrauch der Mindestausrüstungslisten,
 - vi) die musterzulassungsbedingten Betriebsgrenzen,
 - vii) die Unterweisung hinsichtlich der erforderlichen Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe in Verbindung mit Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom Gleitweg oder Landekurs und
 - viii) sofern zutreffend, die bei einem ober- und unterhalb der Alarmhöhe auftretenden Ausfall zu ergreifenden Maßnahmen.
2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied für die Durchführung seiner Aufgaben geschult und über die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Besatzungsmitgliedern unterwiesen ist. Zu diesem Zweck sind möglichst entsprechend ausgerüstete Flugsimulatoren zu verwenden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Die Schulung muss in Abschnitte aufgeteilt werden, die den Normalbetrieb ohne Ausfälle am Flugzeug oder seiner Ausrüstung umfassen, die aber auch alle anzutreffenden Wetterbedingungen einschließen sowie ins einzelne gehende Szenarien der Ausfälle am Flugzeug und seiner Ausrüstung, die den Betrieb nach Betriebsstufe II oder III beeinträchtigen könnten. Wenn das automatische Flugzeugsteuerungssystem den Gebrauch hybrider oder anderer spezieller Systeme einschließt, wie z. B. eine in Augenhöhe projizierte Flugführungsanzeige (head-up display) oder andere, weiterentwickelte Sichtdarstellungssysteme, müssen die Flugbesatzungsmitglieder den Gebrauch dieser Systeme im normalen und außergewöhnlichen Betriebszustand während der Simulatorschulung üben.
4. Die Verfahren bei Ausfall eines Piloten während eines Starts bei schlechter Sicht und während des Betriebs nach Betriebsstufe II und III sind zu üben.
5. Bei Flugzeugen, für die keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung steht, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass der Abschnitt der Flugschulung, der der Übung der Sichtszenarien des Flugbetriebes nach Betriebsstufe II dient, in einem dafür von der Luftfahrtbehörde zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Die Schulung muss in diesem Fall mindestens 4 Anflüge umfassen. Musterbezogene Schulung und Verfahren sind im Flugzeug durchzuführen und zu üben.
6. Die Schulung für Betriebsstufe II und III muss mindestens umfassen:
 - i) Anflüge unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe, den Übergang zum Sichtflug und die Landung,
 - ii) Anflüge ohne äußere Sichtmerkmale mit allen Triebwerken unter Verwendung der entsprechenden im Flugzeug eingebauten Flugführungssysteme, Autopiloten und Steuerungssysteme bis zur jeweiligen Entscheidungshöhe mit anschließendem Durchstarten,
 - iii) gegebenenfalls Anflüge, das Abfangen, Landen und Ausrollen unter Verwendung automatischer Flugsteuerungssysteme und
 - iv) Normalbetrieb des jeweiligen Systems mit und ohne Erfassen der Sichtmerkmale bei Erreichen der Entscheidungshöhe.
7. Anschließende Schulungsabschnitte müssen mindestens umfassen:
 - i) Anflüge mit Triebwerkausfall in verschiedenen Anflugabschnitten,
 - ii) Anflüge mit Ausfall kritischer Systeme wie z. B. elektrischer Systeme, automatischer Flugsteuerungssysteme, boden- und/oder bordseitiger ILS/MLS-Systeme sowie Überwachungsgeräte für den Betriebszustand;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iii) Anflüge, bei denen Ausfälle am automatischen Flugsteuerungssystem in niedriger Höhe folgende Maßnahmen erfordern:
- A) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung, um das Abfangen, Landen und Ausrollen oder einen Fehlanflug durchzuführen oder
 - B) Rückkehr zur manuellen Flugsteuerung oder einer rückgestuften automatischen Betriebsart, um Fehlanflüge ab oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchzuführen einschließlich der Fehlanflüge, die zu einem Aufsetzen auf der Piste führen können,
- iv) Systemausfälle unter für den Flugbetrieb genehmigten Mindestsichtbedingungen, die sowohl ober- als auch unterhalb der Entscheidungshöhe zu übermäßigen Landekurs- und/oder Gleitwegabweichungen führen. Zusätzlich ist die Fortsetzung des Anflugs bis zur manuellen Landung zu üben, wenn die Rückstufung des automatischen Systems aus einer in Augenhöhe projizierten Anzeige (head-up display) besteht oder eine solche Anzeige die einzige Hilfe für das Abfangen bildet;
- v) für das betreffende Flugzeugmuster oder die betreffende Baureihe spezifische Ausfälle und Verfahren.
8. Das Schulungsprogramm muss Übungen für den Umgang mit Fehlern umfassen, die eine Rückstufung zu höheren Minima erfordern.
9. Das Schulungsprogramm muss die Handhabung des Flugzeugs für den Fall umfassen, dass während eines Anfluges nach Betriebsstufe III mit der Ausfallsicherheit ‚Fail Passive‘ der Fehler zu einem Abschalten des Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe führt und die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
10. Bei der Durchführung von Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 400 m muss die Schulung System- und Triebwerksausfälle einschließen, die zur Fortsetzung oder zum Abbruch des Starts führen.
- d) *Umschulungsbestimmungen für die Durchführung von Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugbesatzungspersonal bei der Umschulung auf ein neues Muster oder eine neue Baureihe eines Flugzeugs, mit dem Starts bei geringer Sicht und Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III durchgeführt werden, die folgende Schulung für Verfahren bei geringer Sicht durchführt. Die für die Durchführung eines verkürzten Lehrgangs geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Erfahrung von Flugbesatzungsmitgliedern sind in den Absätzen a) 2 und a) 3 beschrieben:

1. Theorieschulung

Es gelten die in Absatz b) vorgeschriebenen jeweiligen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schulung und der Erfahrungen des Flugbesatzungsmitglieds im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und III.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Simulator- und/oder Flugschulung

- i) mindestens 8 Anflüge und/oder Landungen in einem für diesen Zweck zugelassenen Simulator,
- ii) steht keinusterspezifischer Simulator zur Verfügung, sind mindestens 3 Anflüge mit wenigstens einem Durchstartmanöver mit dem Flugzeug durchzuführen,
- iii) eine geeignete zusätzliche Schulung, wenn eine Spezialausrüstung, wie z. B. eine in Augenhöhe projizierte Anzeige (head-up display) oder andere Sichtdarstellungssysteme, verwendet wird.

3. Qualifikation der Flugbesatzung

Die Anforderungen an die Qualifikation der Flugbesatzung sind unternehmensspezifisch und abhängig vom eingesetzten Flugzeugmuster:

- i) Der Luftfahrtunternehmer hat jedes Flugbesatzungsmitglied vor erstmaligem Einsatz im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III einer Überprüfung zu unterziehen;
- ii) Die in i) vorgeschriebene Überprüfung kann durch den erfolgreichen Abschluss einer nach Absatz d) 2 vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung ersetzt werden.

4. Streckeneinsatz unter Aufsicht

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied dem folgenden Streckeneinsatz unter Aufsicht unterzogen wird:

- i) Für Betriebsstufe II mindestens 3 manuelle Landungen nach Abschalten des Autopiloten,
- ii) Für Betriebsstufe III mindestens drei automatische Landungen. Es ist nur 1 automatische Landung erforderlich, wenn die nach Absatz d) 2 geforderte Schulung auf einem Simulator, der für 'Zero Flight Time Training' zugelassen ist, durchgeführt wird.

e) *Mustererfahrung und Erfahrung als Kommandant*

Vor dem erstmaligen Einsatz auf dem Flugzeugmuster im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III gelten für den Kommandanten oder für Piloten, die vom Kommandanten mit der Durchführung des Fluges betraut wurden, folgende zusätzliche Anforderungen, bevor Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III begonnen wird:

1. 50 Stunden oder 20 Flüge auf dem Muster, einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht und
2. bis zum Erreichen von 100 Stunden oder 40 Flügen einschließlich des Streckeneinsatzes unter Aufsicht auf dem Muster müssen 100 m zu den geltenden Werten für die Pistensichtweite für Betriebsstufe II oder III hinzugefügt werden, wenn keine Qualifikation für den Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III bereits bei einem Luftfahrtunternehmer erworben wurde;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. bei Flugbesatzungsmitgliedern, die bereits Erfahrungen als Kommandant im Flugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III besitzen, kann die Luftfahrtbehörde eine Verringerung der in Ziffer 2 genannten Erfahrungswerte genehmigen.
- f) *Starts bei geringer Sicht mit einer Pistensichtweite von weniger als 150 m oder 200 m*
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgende Schulung vor dem Einsatz bei Starts mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m oder von weniger als 200 m bei Flugzeugen der Kategorie D durchgeführt wird:
 - i) normaler Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite,
 - ii) Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerkausfall zwischen V_1 und V_2 , oder sobald Sicherheitserwägungen dies zulassen; und
 - iii) Start unter den festgelegten Mindestwerten für die Pistensichtweite mit einem Triebwerkausfall vor V_1 , der zu einem Startabbruch führt.
 2. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die nach Ziffer 1 geforderte Schulung in einem zugelassenen Simulator durchgeführt wird. Diese Schulung muss die Anwendung der speziellen Verfahren und Ausrüstungen umfassen. Steht kein zugelassener Simulator zur Verfügung, kann die Luftfahrtbehörde die Durchführung dieser Schulung in einem Flugzeug ohne Anwendung der festgelegten Mindestwerte für die Pistensichtweite genehmigen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.965).
 3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied vor der Durchführung von Starts bei geringer Sicht mit Pistensichtweiten von weniger als 150 m, oder weniger als 200 m für Flugzeuge der Kategorie D, einer Überprüfung unterzogen wird. Die Überprüfung kann durch die erfolgreiche Durchführung einer nach Absatz f) 1 vorgeschriebenen Simulator- und/oder Flugschulung für eine ‚Erstumschulung auf ein Flugzeugmuster‘ ersetzt werden.
- g) *Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Flugbetrieb bei geringer Sicht*
1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der innerbetrieblichen, wiederkehrenden Schulung und der Befähigungsüberprüfungen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Piloten für die Wahrnehmung seiner mit der jeweiligen Betriebskategorie, für die er ermächtigt ist, einschließlich Starts bei geringer Sicht (LVTO), verknüpften Aufgaben überprüft werden. Es sind mindestens drei Anflüge innerhalb der Gültigkeitsdauer der in OPS 1.965 b) beschriebenen Befähigungsüberprüfung erforderlich, von denen einer durch einen Anflug und Landung im Flugzeug unter Verwendung genehmigter Verfahren nach Betriebsstufe II und III ersetzt werden kann. Ein Durchstartmanöver ist bei der Befähigungsüberprüfung durchzuführen. Besitzt der Luftfahrtunternehmer die Genehmigung, Starts bei Pistensichtweiten von weniger als 150/200 m durchzuführen, so hat mindestens ein Start bei geringer Sicht mit den niedrigsten anwendbaren Minima während der Befähigungsüberprüfung zu erfolgen.
 2. Für die Schulung des Flugbetriebs nach Betriebsstufe III hat der Luftfahrtunternehmer einen für CAT-III-Schulung zugelassenen Flugsimulator zu verwenden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb nach Betriebsstufe III mit Flugzeugen, die über ein Flugsteuerungssystem mit der Ausfallsicherheit ‚fail passive‘ verfügen, mindestens einmal im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Befähigungsüberprüfungen ein Durchstartmanöver mit ausgefallenem Autopiloten bei oder unterhalb der Entscheidungshöhe durchgeführt wird, wobei die letzte gemeldete Pistensichtweite 300 m oder weniger beträgt.
4. Die Luftfahrtbehörde kann die Durchführung der wiederkehrenden Schulung und Überprüfung für Flugbetrieb nach Betriebsstufe II und für Starts bei geringer Sicht im Flugzeug genehmigen, wenn für das Flugzeugmuster kein zugelassener Simulator zur Verfügung steht.

Anmerkung: Die auf automatischen Anflügen und/oder automatischen Landungen beruhende Befähigung zur Durchführung von Starts bei geringer Sicht und von Flugbetrieb nach Betriebsstufe II/III wird, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, durch wiederkehrende Schulung und Überprüfung aufrechterhalten.

Anhang 1 zu OPS 1.455

Flugbetrieb bei geringer Sicht — Betriebsverfahren

a) Allgemeines

Der Flugbetrieb bei geringer Sicht umfaßt:

1. manuelles Starten mit oder ohne einem elektronischen Führungssystem;
2. automatisches Anfliegen bis unterhalb der Entscheidungshöhe mit manuellem Abfangen, Landen und Ausrollen,
3. automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und manuellem Ausrollen und
4. automatisches Anfliegen mit anschließendem automatischem Abfangen, automatischem Landen und automatischem Ausrollen,

mit einer Pistensichtweite von weniger als 400 m.

Anmerkung 1: Für jedes dieser Betriebsverfahren kann ein hybrides System verwendet werden.

Anmerkung 2: Es können andere Arten von Führungssystemen oder Anzeigen zugelassen und genehmigt werden.

b) Verfahren und Betriebsanweisungen

1. Die Art und der Umfang der Verfahren und Anweisungen hängt von der verwendeten Bordausrüstung und den im Cockpit anzuwendenden Verfahren ab. Der Luftfahrtunternehmer hat die Aufgaben der Flugbesatzungsmitglieder während des Starts, Anfluges, Abfangens, Ausrollens und des Durchstartmanövers im Betriebsanwendungshandbuch festzulegen. Auf die Verantwortung der Flugbesatzung beim Übergang von einem Flug ohne Sicht auf einen Flug mit Sicht sowie auf die bei Sichtverschlechterung oder bei Ausfall von Ausrüstungsteilen anzuwendenden Verfahren ist besonders hinzuweisen. Insbesondere ist der Aufgabenverteilung der Flugbesatzung so Rechnung zu tragen, dass der Pilot, der über das Landen oder Durchstarten entscheidet, nicht durch seine Arbeitsbelastung in der Überwachung und Entscheidungsfindung behindert wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch ausführliche Betriebsverfahren und -anweisungen anzugeben. Die Anweisungen müssen den im Flughandbuch enthaltenen Betriebsgrenzen und vorgeschriebenen Verfahren entsprechen und insbesondere folgende Punkte umfassen:

- i) Überprüfung der Flugzeugausrüstung auf ordnungsgemäße Funktion vor dem Start und während des Fluges,
- ii) Auswirkung von Betriebszustandsänderungen der Bodenanlagen und Bordausrüstung auf die Start- und Landeminima,
- iii) Verfahren für den Start, Anflug, das Abfangen, die Landung, das Ausrollen sowie für das Durchstartmanöver,
- iv) bei Ausfällen, Warnungen und anderen nicht normalen Situationen zu befolgende Verfahren,
- v) die erforderlichen Mindestsichtmerkmale,
- vi) die Wichtigkeit der richtigen Sitzposition und Augenhöhe,
- vii) notwendige Maßnahmen bei Sichtverschlechterung,
- viii) Aufgabenzuweisung an die Besatzung für die Durchführung der unter den Ziffern i) bis iv) genannten Verfahren, damit der Kommandant sich im wesentlichen mit der Überwachung und Entscheidungsfindung befassen kann;
- ix) die Forderung, dass sich die Höhenansagen unterhalb einer Flughöhe von 200 ft auf den Funkhöhenmesser zu beziehen haben und dass ein Pilot bis zum Abschluß der Landung fortlaufend die Flugzeuginstrumente zu überwachen hat,
- x) die Forderung hinsichtlich der Absicherung der erweiterten Schutzzone für den Landekursender,
- xi) die Umsetzung von Meldungen über Windgeschwindigkeit, Windscherung, Turbulenz, Pistenkontaminierung und die Verwendung mehrfacher RVR-Bestimmungen,
- xii) die anzuwendenden Verfahren für Übungsanflüge und -landungen auf Pisten, bei denen nicht alle Maßnahmen für die Betriebsstufe II oder III des Flugplatzes in Kraft sind,
- xiii) die sich aus der Musterzulassung ergebenden Betriebsgrenzen und
- xiv) Informationen über die höchstzulässige Abweichung vom ILS-Gleitweg und/oder Landekurs.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang 1 zu OPS 1.465

Mindestsichten für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln

Luftraumklasse	B	C D E	F G
			<p>oberhalb 900 m (3 000 ft) NN oder oberhalb 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist</p> <p>in und unterhalb von 900 m (3 000 ft) NN oder 300 m (1 000 ft) über Grund, je nachdem, welcher Wert höher ist</p>
Abstand von den Wolken	frei von Wolken	1 500 m in waagerechter Richtung 300 m (1 000 ft) in senkrechter Richtung	frei von Wolken und Erdsicht
Flugsicht	8 km in und oberhalb 3 050 m (10 000 ft) NN (Anmerkung 1) 5 km unterhalb von 3 050 m (10 000 ft) NN		5 km (Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Wenn die Übergangshöhe niedriger als 3 050 m (10 000 ft) NN ist, sollte Flugfläche 100 anstelle von 10 000 ft genommen werden.

Anmerkung 2: Flugzeuge der Kategorie A und B dürfen bei Flugsichten bis herab zu 3 000 m betrieben werden, vorausgesetzt, die für Flugverkehrsdienste zuständige Behörde hat die Anwendung einer Flugsicht von weniger als 5 km genehmigt, und nach den näheren Umständen ist die Wahrscheinlichkeit, anderem Verkehr zu begegnen, gering, und die IAS beträgt 140 kt oder weniger.

ABSCHNITT F

FLUGLEISTUNGEN — ALLGEMEIN

OPS 1.470

Anwendungsbereiche

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastanzahl mehr als 9 oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, und alle mehrmotorigen Strahlflugzeuge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts G (Flugleistungsklasse A) betrieben werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge mit Propellerantrieb, deren höchste genehmigte Fluggastanzahl 9 oder weniger und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts H (Flugleistungsklasse B) betrieben werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge mit Kolbenantriebsmotoren, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als 9 oder deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg beträgt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts I (Flugleistungsklasse C) betrieben werden.
- d) Kann die vollständige Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts aufgrund besonderer Gestaltungsmerkmale (z. B. Überschallflugzeuge oder Wasserflugzeuge) nicht nachgewiesen werden, hat der Luftfahrtunternehmer anerkannte Flugleistungsforderungen anzuwenden, die ein gleiches Maß an Sicherheit wie bei Erfüllung der Bestimmungen des entsprechenden Abschnitts gewährleisten.
- e) Mehrmotorige Propellerturbinenflugzeuge, deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als 9 und deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg oder weniger beträgt, können mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde mit Betriebsbeschränkungen betrieben werden, die von denen der Flugleistungsklasse A abweichen. Diese abweichenden Betriebsbeschränkungen dürfen nicht weniger einschränkend als die des Abschnitts H sein.
- f) Die Bestimmungen des Absatzes e) treten am 1. April 2000 außer Kraft.

OPS 1.475

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Flugzeugmasse:
- zu Beginn des Startvorganges
oder im Fall einer Umplanung während des Fluges
 - an dem Punkt, ab dem der geänderte Flugdurchführungsplan gilt,
nicht größer ist als die Masse, mit der die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts für den durchzuführenden Flug erfüllt werden können. Dabei ist der zu erwartende Betriebsstoffverbrauch und der in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen abgelassene Kraftstoff zu berücksichtigen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei der Prüfung, ob die Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch enthaltenen anerkannten Flugleistungsdaten verwendet werden. Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts sind diese Daten erforderlichenfalls durch andere Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, zu ergänzen. Bereits in den Leistungsdaten des Flughandbuchs berücksichtigte betriebliche Faktoren können bei der Anwendung der im zutreffenden Abschnitt vorgeschriebenen Faktoren einbezogen werden, um ihre doppelte Anwendung zu vermeiden.
- c) Beim Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des zutreffenden Abschnitts sind die Flugzeugkonfiguration, die Umgebungsbedingungen und der Betrieb von Flugzeugsystemen, die die Leistung beeinträchtigen, zu berücksichtigen.
- d) Für Flugleistungszwecke kann eine feuchte Piste, sofern es sich nicht um eine Grasbahn handelt, als trocken eingestuft werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.480

Begriffsbestimmungen

a) Begriffe, die in den Abschnitten F, G, H, I und J verwendet werden und in JAR-1 nicht definiert sind, haben die folgenden Bedeutungen:

1. **Verfügbare Startabbruchstrecke:** Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Stoppbahn, soweit eine solche Stoppbahn von der zuständigen Behörde als verfügbar erklärt worden ist und die Masse des Flugzeugs bei den gegebenen Betriebsbedingungen zu tragen vermag.
2. **Kontaminierte Piste:** Eine Piste gilt als kontaminiert, wenn mehr als 25 % ihrer Oberfläche (ob in zerstreuten oder zusammenhängenden Bereichen) innerhalb der geforderten Länge und Breite, die benutzt wird, bedeckt ist mit:
 - i) stehendem Wasser mit mehr als 3 mm (0,125 in) Tiefe oder mit Matsch oder losem Schnee mit einer Tiefe, die einer Wassertiefe von mehr als 3 mm (0,125 in) entspricht,
 - ii) gepreßtem Schnee, der nicht weiter zusammengedrückt werden kann und beim Aufnehmen zusammenhängend bleibt oder in Klumpen zerbricht oder
 - iii) Eis, einschließlich nassem Eis.
3. **Feuchte Piste:** Eine Piste gilt als feucht, wenn ihre Oberfläche nicht trocken ist, aber die vorhandene Feuchtigkeit der Piste noch kein glänzendes Aussehen verleiht.
4. **Trockene Piste:** Eine trockene Piste ist eine Piste, die weder nass noch kontaminiert ist. Eingeschlossen sind solche befestigten Pisten, die mit Querrillen oder einem porösen Belag versehen sind und so instand gehalten werden, dass selbst bei vorhandener Feuchtigkeit eine Bremswirkung wie bei einer tatsächlich trockenen Piste erhalten bleibt.
5. **Verfügbare Landestrecke:** Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für das Ausrollen eines landenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.
6. **Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl:** Die vom Luftfahrtunternehmer (abzüglich der Pilotensitze oder Sitze im Führerraum und, falls zutreffend, der Sitze für die Kabinenbesatzung) verwendete höchste Anzahl Sitze eines einzelnen Flugzeugs, die von der Luftfahrtbehörde für seinen Betrieb genehmigt und im Betriebshandbuch festgelegt ist.
7. **Verfügbare Startstrecke:** Die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der verfügbaren Freifläche.
8. **Startmasse** Die Masse des Flugzeugs bei Beginn des Startlaufes unter Einbeziehung aller an Bord befindlichen Sachen und Personen.
9. **Verfügbare Startrollstrecke:** Die Länge der Piste, die von der zuständigen Behörde für den Startlauf eines startenden Flugzeugs als verfügbar und geeignet erklärt worden ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

10. Nasse Piste: Eine Piste gilt als nass, wenn ihre Oberfläche zu einem geringeren Teil als unter Absatz (a)(2) angegeben mit Wasser, Schnee oder Matsch bedeckt ist oder wenn soviel Feuchtigkeit vorhanden ist, dass die Piste zwar eine reflektierende Oberfläche, jedoch keine nennenswerten Bereiche mit stehendem Wasser aufweist.
- b) Für die Begriffe ‚Startabbruchstrecke‘, ‚Startstrecke‘, ‚Startrollstrecke‘, ‚Nettostartflugbahn‘, ‚Nettoflugbahn mit einem ausgefallenen Triebwerk‘ und ‚Nettoflugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug‘, soweit sie sich auf das Flugzeug beziehen, gelten die Begriffsbestimmungen in den Lufttüchtigkeitsforderungen, nach denen das Flugzeug zugelassen wurde oder, wenn nach Auffassung der Luftfahrtbehörde diese für den Nachweis der Erfüllung der flugleistungsbezogenen Betriebsgrenzen als ungeeignet anzusehen sind, die von der Luftfahrtbehörde festgelegten Begriffsbestimmungen.

ABSCHNITT G

FLUGLEISTUNGSKLASSE A

OPS 1.485

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind, u. a. hinsichtlich:
1. der Berücksichtigung zu erwartender ungünstiger Betriebsbedingungen, wie etwa Start und Landung auf kontaminierten Pisten, und
 2. der Berücksichtigung eines Triebwerkausfalls in allen Flugabschnitten.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass im Falle einer kontaminierten Piste Flugleistungsdaten verwendet werden, die nach den Bestimmungen von JAR 25 × 1591 oder einer anderen gleichwertigen Vorschrift, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, ermittelt worden sind.

OPS 1.490

Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat bei der Ermittlung der höchstzulässigen Startmasse die folgenden Forderungen zu erfüllen:
1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
 3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
 4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muss die Geschwindigkeit V_1 für den Startabbruch der Geschwindigkeit V_1 für die Fortsetzung des Starts entsprechen; und
 5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Piste ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Piste unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Druckhöhe am Flugplatz,
 2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
 3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
 4. die Neigung der Piste in Startrichtung,
 5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und
 6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufs.

OPS 1.495

Hindernisfreiheit beim Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Nettostartflughahn zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 35 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, dass:
1. Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht vorgenommen werden dürfen, an dem die Nettostartflugbahn eine Höhe über Grund entsprechend der halben Spannweite, jedoch nicht weniger als 50 ft über dem Ende der verfügbaren Startrollstrecke erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, dass die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als 15° beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen bis zu 25° geplant werden,
 2. bei Querneigungen des Flugzeuges von mehr als 15° der betroffene Abschnitt der Nettostartflugbahn einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft zu allen Hindernissen innerhalb der nach den Absätzen a), d) und e) festgelegten seitlichen Abstände hat,
 3. der Luftfahrtunternehmer besondere von der Luftfahrtbehörde genehmigte Verfahren zu benutzen hat, um eine größere Querneigung von bis zu 20° zwischen 200 ft und 400 ft oder eine Querneigung von bis zu 30° über 400 ft anzuwenden (siehe Anhang 1 zu OPS 1.495 c) 3), und
 4. Der Einfluß der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flugbahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.495 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flugbahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.500 fortzusetzen oder auf dem Startflugplatz oder Ausweichstartflugplatz zu beenden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.500

Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die mit den Angaben im Flughandbuch ermittelte Nettoflugbahn mit einem ausgefallenen Triebwerk im Reiseflug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an allen Punkten der Flugstrecke die Bestimmungen des Absatzes b) oder c) erfüllt. Die Nettoflugbahn muss in 1 500 ft Höhe über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall eines Triebwerkes gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen. Müssen aufgrund der Wetterbedingungen Vereisungsschutzeinrichtungen betrieben werden, ist deren Einfluss auf die Nettoflugbahn zu berücksichtigen.
- b) Die Nettoflugbahn muss in einer Höhe von mindestens 1 000 ft über allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges eine positive Neigung haben.
- c) Die Nettoflugbahn muss die Fortsetzung des Fluges aus der Reiseflughöhe bis zu einem Flugplatz ermöglichen, auf dem eine Landung nach den anzuwendenden Bestimmungen von OPS 1.515 oder OPS 1.520 ausgeführt werden kann. Sie muss zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Mindestabstand von 2 000 ft aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass:
1. von einem Triebwerkausfall an dem ungünstigsten Punkt der Flugstrecke ausgegangen wird,
 2. die Windeinflüsse auf die Flugbahn berücksichtigt werden,
 3. nur soviel Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren abgelassen wird, dass der Flugplatz mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven erreicht werden kann und
 4. für den Flugplatz, auf dem nach dem Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, die folgenden Kriterien gelten:
 - i) die Flugeistungsvorschriften sind mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges zu erfüllen; und
 - ii) Wettermeldungen oder -vorhersagen und Meldungen über die Flugplatzbedingungen zur voraussichtlichen Ankunftszeit müssen eine sichere Landung ermöglichen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen nach OPS 1.500 hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz b) und c) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.

OPS 1.505

Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseflugeistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille an keinem Punkt entlang der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze b) bis f) durchgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Die Angaben für die Nettoflugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken im Reiseflug müssen es ermöglichen, dass das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen von dem Punkt aus, für den der gleichzeitige Ausfall beider Triebwerke angenommen worden ist, bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem das Flugzeug unter Benutzung des vorgeschriebenen Verfahrens für eine Landung mit zwei ausgefallenen Triebwerken landen und zum Stillstand kommen kann. Die Nettoflugbahn muss zu allen Bodenerhebungen und Hindernissen innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges einen senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft aufweisen. Bei Flügen in Höhen und in Wetterbedingungen, bei denen Vereisungsschutzeinrichtungen betrieben werden müssen, ist deren Einfluss auf die Nettoflugbahn zu berücksichtigen. Liegt die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 %, hat der Luftfahrtunternehmer den obengenannten Mindestwert für den seitlichen Abstand auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.
- d) Die Nettoflugbahn muss in einer Höhe von 1 500 ft über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall beider Triebwerke gelandet werden soll, eine positive Neigung aufweisen.
- e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.
- f) Die zu erwartende Flugzeugmasse am Punkt des doppelten Triebwerksausfalls muss genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 1 500 ft anzukommen und danach 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.

OPS 1.510

Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.
- b) Bei Instrumentenanflügen mit Entscheidungshöhen von weniger als 200 ft hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die Anflugmasse des Flugzeuges unter Berücksichtigung der Startmasse und des zu erwartenden Kraftstoffverbrauchs einen Fehlanflug mit ausgefallenem kritischem Triebwerk sowie mit der dafür vorgesehenen Fluggeschwindigkeit und Flugzeugkonfiguration unter Einhaltung des veröffentlichten Steiggradienten, mindestens jedoch von 2,5 % ermöglicht, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat einem anderen Verfahren zugestimmt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.515

Landung — Trockene Pisten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeugs eine Landung an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz aus einer Höhe von 50 ft über der Pisten-schwelle bis zum Stillstand innerhalb einer Strecke ermöglicht,
1. die bei Strahlflugzeugen nicht mehr als 60 %,
 2. bei Flugzeugen mit Propellerturbinen nicht mehr als 70 % der verfügbaren Landestrecke beträgt.
 3. Für Steilanflugverfahren kann die Luftfahrtbehörde die Verwendung von Landestreckendaten genehmigen, die auf einer Höhe über der Pisten-schwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend (siehe Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 3).
 4. Für den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 kann die Luftfahrtbehörde ausnahmsweise die Anwendung von Kurzlandeverfahren genehmigen, von deren Notwendigkeit sie überzeugt sein muss (siehe Anhänge 1 und 2 zu OPS 1.515 a) 4). Die Luftfahrtbehörde kann die Erfüllung weiterer zusätzlicher Bedingungen verlangen, die sie in diesen Fällen für die Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit für erforderlich hält.
- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
 2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente und
 3. die Längsneigung der Piste in Landerichtung von mehr als + 2 %.
- c) Bei der Überprüfung nach Absatz a) ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
 2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für einen Bestimmungsflugplatz mit nur einer Piste die Bestimmung des Absatzes c) 1 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn zwei Ausweichflugplätze zur Verfügung stehen, für die die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist. Vor Beginn des Landeanfluges auf den Bestimmungsflugplatz hat der Kommandant sich davon zu überzeugen, dass eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.510 und den Absätzen a) und b) durchgeführt werden kann.
- e) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des Absatzes c) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

OPS 1.520

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.515 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der mit den für kontaminierte Pisten anerkannten oder gleichwertigen Daten ermittelten Landestrecke, jedoch nicht weniger als die nach Absatz a) geforderte Landestrecke beträgt.
- c) Abweichend von Absatz a) kann für nasse Pisten eine Landestrecke verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz a), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 a) ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben enthält.
- d) Abweichend von Absatz b) können bei besonders behandelten kontaminierten Pisten Landestrecken verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz b), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.515 a) sind, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landestreckenangaben für kontaminierte Pisten enthält.
- e) Bei dem Nachweis gemäß den Absätzen b), c) und d) gilt OPS 1.515 mit folgenden Ausnahmen entsprechend. Die Bestimmungen von OPS 1.515 a) 1 und 2 finden bei der Erfüllung von Absatz b) keine Anwendung.

*Anhang 1 zu OPS 1.495 c) 3***Genehmigung größerer Querneigungen**

Für die Anwendung größerer Querneigungen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. das Flughandbuch muss anerkannte Angaben für notwendige Geschwindigkeitserhöhungen enthalten und Angaben, die unter Berücksichtigung größerer Querneigungen und Geschwindigkeiten die Ermittlung der Flugbahn ermöglichen;
2. eine optische Führung muss zur Einhaltung der Navigationsgenauigkeit vorhanden sein; Wettermindestbedingungen und Windbeschränkungen sind für jede Piste festzulegen und bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde;
3. Schulung nach den Bestimmungen von OPS 1.975.

*Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 3***Steilanflugverfahren**

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft, über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

1. Das Flughandbuch muss den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landestrecken bei Steilanflügen enthalten;
2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein.
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:
 - i) die Hindernissituation,
 - ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
 - iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
 - iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
 - v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
 - vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
 - vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

Anhang 1 zu OPS 1.515 a) 4

Kurzlandeverfahren

Für die Erfüllung der Forderungen des Paragraphen OPS 1.515 a) 4 darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landestrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Nachweis der Notwendigkeit für Kurzlandeverfahren. Für diesen Betrieb muss ein deutliches öffentliches Interesse und die betriebliche Notwendigkeit entweder aufgrund der Abgelegenheit des Flugplatzes oder physikalischer Beschränkungen hinsichtlich der Verlängerung der Piste bestehen;
2. Flugzeug und betriebliche Bedingungen
 - i) Kurzlandeverfahren werden nur für Flugzeuge genehmigt, bei denen der senkrechte Abstand zwischen Augenhöhe des Piloten und dem tiefsten Punkt des Fahrwerks 3 m nicht überschreitet, wenn sich das Flugzeug auf dem üblichen Gleitweg befindet;
 - ii) Die Flugsicht/Pistensichtweite darf bei der Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen 1,5 km nicht unterschreiten. Zusätzlich sind im Betriebshandbuch Windbeschränkungen festzulegen.
 - iii) Im Betriebshandbuch sind für diesen Betrieb die Mindestbefähigung der Piloten, die Schulungsbestimmungen und das besondere Vertrautmachen mit dem Flugplatz festzulegen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Es wird davon ausgegangen, dass der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überfliegen wird;
4. Zusätzliche Forderungen. Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die sie für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, orographischer Gegebenheiten im Anflugbereich, vorhandener Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens als notwendig erachtet. Die Forderung einer optischen Gleitweganzeige vom Typ VASI/PAPI kann z. B. eine solche zusätzliche Auflage sein.

Anhang 2 zu OPS 1.515 a) 4

Flugplatzeigenschaften für Kurzlandverfahren

Flugplatzeigenschaften

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die nach den Bestimmungen von OPS 1.515 a) 4 und diesem Anhang nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf 90 m nicht überschreiten;
3. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite oder als die zweifache Flugzeugspannweite, der größere Wert ist maßgebend;
4. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muss von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandverfahren durchgeführt werden;
5. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;
6. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 a) 5 hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.

ABSCHNITT H

FLUGLEISTUNGSKLASSE B

OPS 1.525

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein einmotoriges Flugzeug nicht
 1. bei Nacht oder
 2. unter Instrumentenflugwetterbedingungen, ausgenommen Sonder-Sichtflugregeln, betreiben.

Anmerkung: Einschränkungen für den Betrieb von einmotorigen Flugzeugen sind in OPS 1.240 a) 6 geregelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat zweimotorige Flugzeuge, die nicht die Steigleistungsforderungen gemäß Anhang 1 zu OPS 1.525 b) erfüllen, wie einmotorige Flugzeuge zu betreiben.

OPS 1.530

Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die im Flughandbuch angegebene einfache Startstrecke folgende Strecken nicht überschreitet:
1. wenn multipliziert mit dem Faktor 1,25, die verfügbare Startrollstrecke,
 2. wenn eine Stoppfläche und/oder Freifläche verfügbar ist:
 - i) die verfügbare Startrollstrecke,
 - ii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,15, die verfügbare Startstrecke und
 - iii) wenn multipliziert mit dem Faktor 1,3, die verfügbare Startabbruchstrecke,
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
 4. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
 5. die Neigung der Piste in Startrichtung und
 6. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

OPS 1.535

Hindernisfreiheit beim Start — Mehrmotorige Flugzeuge

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem Absatz ermittelte Startflughahn von mehrmotorigen Flugzeugen zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat, wobei D die horizontale Strecke ist, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze b) und c). Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Absatzes ist davon auszugehen, dass:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem Absatz ermittelte Startflughahn von mehrmotorigen Flugzeugen zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat, wobei D die horizontale Strecke ist, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke oder der Startstrecke zurückgelegt hat, wenn vor dem Ende der verfügbaren Startstrecke ein Kurvenflug vorgesehen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze b) und c). Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden. Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Absatzes ist davon auszugehen, dass:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. die Startflughahn in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der nach OPS 1.530 b) geforderten Startstrecke beginnt und in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche endet,
 2. das Flugzeug ohne Querneigung bis zu einer Höhe von 50 ft über der Startfläche geflogen wird und danach die Querneigung nicht mehr als 15° beträgt,
 3. das kritische Triebwerk auf der Startflughahn, mit allen Triebwerken an dem Punkt ausfällt, an dem die Sicht zum Ausweichen vor Hindernissen nicht mehr gegeben ist,
 4. der Steiggradient der Startflughahn zwischen 50 ft und der angenommenen Höhe für den Triebwerksausfall gleich dem 0,77fachen des durchschnittlichen Steiggradienten während des Steigfluges und des Überganges in die Reiseflugkonfiguration mit einer Leistung aller Triebwerke ist und
 5. der Steiggradient der Startflughahn ab der in Übereinstimmung mit a) 4 erreichten Höhe bis zum Ende der Startflughahn gleich dem im Flughandbuch angegebenen Reiseflugsteiggradienten mit ausgefallenem Triebwerk ist.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn keine Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Flug unter Bedingungen durchgeführt wird, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen oder wenn Navigationshilfen zur Verfügung stehen, die mit gleicher Genauigkeit dem Piloten die Einhaltung der beabsichtigten Flughahn ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1 oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flughahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m für Flüge unter Bedingungen, die eine Kursführung nach Sichtmerkmalen ermöglichen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1 oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen der Absätze a), b) und c) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
 4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.540

Reiseflug — Mehrmotorige Flugzeuge

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall eines Triebwerks den Flug in oder oberhalb der im Betriebshandbuch festgelegten Mindestflughöhen bis zu einem Punkt 1 000 ft über einem Flugplatz fortsetzen kann, an dem die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, wobei die restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen betrieben werden.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit Leistung aller Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
 2. die Neigung der Reiseflugbahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % verringerten/erhöhten Wert des Flughandbuches für den Steig- oder Sinkflug entspricht.

OPS 1.542

Reiseflug — Einmotorige Flugzeuge

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bei Ausfall des Triebwerks in der Lage ist, einen Punkt zu erreichen, von dem aus eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann. Für Landflugzeuge muss eine Notlandemöglichkeit auf Land gegeben sein; die Luftfahrtbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- b) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug in einer Höhe fliegt, die nicht größer ist als diejenige, in der die Steiggeschwindigkeit mit einer Triebwerksleistung innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen 300 ft pro Minute beträgt und
 2. die Neigung der Reiseflugbahn mit ausgefallenem Triebwerk dem um 0,5 % erhöhten Wert des Flughandbuches für den Sinkflug entspricht.

OPS 1.545

Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur festgelegt ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.550

Landung — Trockene Pisten

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeugs eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landstrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.

1. Die Luftfahrtbehörde kann die Verwendung von Landstrecken-daten genehmigen, die auf Steilanflugverfahren mit einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.550 a));

2. Die Luftfahrtbehörde kann nach den Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.550 a) Kurzlandverfahren genehmigen.

b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) ist zu berücksichtigen:

1. die Höhenlage des Flugplatzes,

2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,

3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche und

4. die Neigung der Piste in Landerichtung.

c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, dass:

1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und

2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.

d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmungen des Absatzes c) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

1. Die Luftfahrtbehörde kann die Verwendung von Landstrecken-daten genehmigen, die auf einer Höhe über der Pistenschwelle von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft beruhen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.550 a));

Unverändert

OPS 1.555

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landstrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.550 geforderten Landstrecke beträgt.

b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landstrecke die verfügbare Landstrecke nicht überschreitet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Abweichend von Absatz a) kann für nasse Pisten eine Landstrecke verwendet werden, die kürzer als die nach Absatz a), jedoch nicht kürzer als die nach OPS 1.550 a) ist, wenn das Flughandbuch hierfür besondere zusätzliche Landstreckenangaben enthält.

*Anhang 1 zu OPS 1.525 b)***Allgemeines — Steigleistung in der Start- und Landekonfiguration**

Grundlage für die Forderungen dieses Anhangs sind JAR-23.63 c) 1 und JAR-23.63 c) 2 in der Fassung vom 11. März 1994.

a) Steigleistung in der Startkonfiguration

1. Alle Triebwerke in Betrieb

Der gleichförmige Steiggradient nach dem Start muss mindestens 4 % betragen, mit:

- A) einer Startleistung aller Triebwerke,
- B) ausgefahrenem Fahrwerk oder mit eingefahrenem Fahrwerk, wenn dieses in nicht mehr als 7 Sekunden eingefahren werden kann,
- C) den Flügelklappen in Startstellung und
- D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von mindestens $1,1 V_{MC}$ oder $1,2 V_{S1}$, maßgebend ist die höhere Geschwindigkeit.

2. Ein Triebwerk ausgefallen

- i) Der gleichförmige Steiggradient muss in einer Höhe von 400 ft über der Startfläche messbar positiv sein, mit:

- A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
- B) einer Startleistung des verbliebenen Triebwerks,
- C) eingefahrenem Fahrwerk,
- D) den Flügelklappen in Startstellung und
- E) der in 50 ft Höhe erreichten Geschwindigkeit im Steigflug.

- ii) Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:

- A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,
- B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,
- C) eingefahrenem Fahrwerk,
- D) eingefahrenen Flügelklappen und
- E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von $1,2 V_{S1}$ oder mehr.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Steigleistung in der Landekonfiguration

1. Alle Triebwerke in Betrieb

Der gleichförmige Steiggradient muss mindestens 2,5 % betragen, mit:

A) einer Triebwerksleistung oder einem Triebwerksschub nicht höher als diejenige oder derjenige, die oder der 8 Sekunden nach Beginn der Verstellung der Triebwerksleistungshebel aus der niedrigsten Leerlaufstellung verfügbar ist,

B) ausgefahrenem Fahrwerk,

C) den Flügelklappen in der Landstellung und

D) einer Geschwindigkeit im Steigflug von $1,2 V_{REF}$.

2. Ein Triebwerk ausgefallen

Der gleichförmige Steiggradient darf in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche nicht geringer als 0,75 % sein, mit:

A) ausgefallenem kritischem Triebwerk und dem Propeller in der Stellung geringsten Widerstandes,

B) nicht mehr als Dauerhöchstleistung des verbliebenen Triebwerks,

C) eingefahrenem Fahrwerk,

D) eingefahrenen Flügelklappen und

E) einer Geschwindigkeit im Steigflug von $1,2 V_{S1}$ oder mehr.

Anhang 1 zu OPS 1.535 b) 1 und c) 1

Startflughahn — Kursführung nach Sichtmerkmalen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine Kursführung nach Sichtmerkmalen nur dann erfolgt, wenn die während des Starts herrschenden Wetterbedingungen, einschließlich Hauptwolkenuntergrenze und Sicht, ein Erkennen der Hindernisse und Bodenbezugspunkte ermöglichen. Für die betroffenen Flugplätze sind im Betriebsanhandbuch die Wettermindestbedingungen festzulegen, die es der Flugbesatzung ermöglichen, die korrekte Flugbahn anhand von Bezugspunkten am Boden fortlaufend zu bestimmen und einzuhalten sowie einen sicheren Abstand zu Hindernissen und Bodenerhebungen zu gewährleisten:

- a) Die Kursführung nach Sichtmerkmalen ist durch Bezugspunkte am Boden so festzulegen, dass der zu fliegende Kurs über Grund entsprechend den Anforderungen an die Hindernisfreiheit bestimmt werden kann;
- b) Das Verfahren muss die Leistungsfähigkeit des Flugzeugs bezüglich Vorwärtsgeschwindigkeit, Querneigung und bei Wind berücksichtigen;
- c) Eine schriftliche und/oder bildliche Darstellung des Verfahrens muss der Besatzung zur Verfügung stehen; und
- d) Die einschränkenden Umgebungsbedingungen wie z. B. Wind, Bewölkung, Sicht, Tag/Nacht, Lichtverhältnisse in der Umgebung, Beleuchtung von Hindernissen müssen festgelegt sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang 1 zu OPS 1.550 a)

Steilanflugverfahren

Die Luftfahrtbehörde kann Steilanflüge mit Gleitwegwinkeln von 4,5° oder mehr in Verbindung mit Flughöhen von weniger als 50 ft, jedoch nicht weniger als 35 ft über der Pistenschwelle unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Das Flughandbuch muss den höchstzulässigen Gleitwinkel, sonstige Betriebsgrenzen, die normalen und außergewöhnlichen Verfahren für den Steilanflug, einschließlich Notverfahren, sowie Angaben für die Korrektur der Landstrecken bei Steilanflügen enthalten;
2. Flugplätze, an denen Steilanflüge erfolgen sollen, müssen mit einem Gleitwegbezugssystem, das mindestens eine optische Gleitweganzeige liefert, ausgestattet sein; und
3. Für Pisten, die für Steilanflüge verwendet werden sollen, sind Wettermindestbedingungen festzulegen, die der Genehmigung bedürfen. Bei der Festlegung der Wettermindestbedingungen ist zu berücksichtigen:
 - i) die Hindernissituation,
 - ii) das Gleitwegbezugssystem und die Pistenführung, wie etwa optische Hilfen, MLS, 3D-NAV, ILS, LLZ, VOR, NDB,
 - iii) die Sichtmerkmale, die bei Erreichen der Entscheidungshöhe und Sinkflugmindesthöhe gegeben sein müssen,
 - iv) die vorhandene Ausrüstung des Flugzeugs,
 - v) die Qualifikation des Piloten und eine besondere Einweisung in den Flugplatz,
 - vi) die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen und Verfahren und
 - vii) die Festlegungen für einen Fehlanflug.

Anhang 2 zu OPS 1.550 a)

Kurzlandverfahren

Für die Erfüllung der Forderungen des Paragraphen OPS 1.550 a) 2 darf die für die Ermittlung der zulässigen Landemasse zugrundegelegte Strecke die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche und die verfügbare Landstrecke umfassen. Die Luftfahrtbehörde kann diesen Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1. Die Benutzung der Sicherheitsfläche ist von der Flugplatzbehörde zu genehmigen;
2. Die ausgewiesene Sicherheitsfläche muss von Hindernissen und Vertiefungen, die ein zu kurz kommendes Flugzeug gefährden könnten, frei sein. Es darf sich kein beweglicher Gegenstand auf der ausgewiesenen Sicherheitsfläche befinden, während auf der Piste Kurzlandverfahren durchgeführt werden;
3. In Landerichtung darf die Steigung der ausgewiesenen Sicherheitsfläche 5 % und das Gefälle 2 % nicht überschreiten;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Die nutzbare Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf nach den Bestimmungen dieses Anhangs 90 m nicht überschreiten;
5. Die Breite der ausgewiesenen Sicherheitsfläche darf, ausgehend von der verlängerten Pistenmittellinie, nicht geringer sein als die zweifache Pistenbreite;
6. Es wird davon ausgegangen, dass der Beginn der nutzbaren Länge der ausgewiesenen Sicherheitsfläche in einer Höhe von 50 ft überflogen wird;
7. Für diesen Betrieb sind die Bestimmungen von OPS 1.480 a) 5 hinsichtlich der Tragkraft auf die ausgewiesene Sicherheitsfläche nicht anzuwenden.
8. Für jede benutzte Piste sind genehmigungspflichtige Wettermindestbedingungen festzulegen, die nicht geringer sein dürfen als die Anflugmindestbedingungen unter Sichtflugregeln oder für Nicht-Präzisionsanflüge; maßgebend ist der größere Wert;
9. Die Anforderungen an den Piloten sind gemäß OPS 1.975 a) festzulegen;
10. Die Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Forderungen erheben, die für einen sicheren Betrieb unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugzeugmusters, der Anflughilfen und eines Fehlanfluges/Durchstartens notwendig sind.

ABSCHNITT I

FLUGLEISTUNGSKLASSE C

OPS 1.560

Allgemeines

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für die Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt sind, die im Flughandbuch festgelegten anerkannten Flugleistungsdaten durch zusätzliche Daten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, ergänzt werden, wenn die Angaben im Flughandbuch unzureichend sind.

OPS 1.565

Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startmasse unter Berücksichtigung der Druckhöhe und der Umgebungstemperatur am Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, die im Flughandbuch festgelegte höchstzulässige Startmasse nicht überschreitet.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch ohne Triebwerkausfall die vom Flugzeug benötigte Strecke vom Beginn des Startlaufes bis zum Erreichen einer Höhe von 50 ft über der Startfläche mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten höchstzulässigen Startleistung multipliziert mit dem Faktor
 1. 1,33 bei zweimotorigen Flugzeugen oder
 2. 1,25 bei dreimotorigen Flugzeugen oder
 3. 1,18 bei viermotorigen Flugzeugen

die verfügbare Startstrecke an dem Flugplatz, auf dem der Start durchgeführt wird, nicht überschreitet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Flugzeugen mit Startstreckenangaben im Flughandbuch mit Triebwerksausfall die folgenden Forderungen in Übereinstimmung mit den Angaben im Flughandbuch erfüllt werden:
1. die Startabbruchstrecke darf die verfügbare Startabbruchstrecke nicht überschreiten;
 2. die Startstrecke darf die verfügbare Startstrecke nicht überschreiten, wobei der Anteil der Freifläche nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Startrollstrecke betragen darf;
 3. die Startrollstrecke darf die verfügbare Startrollstrecke nicht überschreiten;
 4. zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen muss die Geschwindigkeit V_1 für den Startabbruch der Geschwindigkeit V_1 für die Fortsetzung des Starts entsprechen und
 5. die für einen Start auf einer nassen oder kontaminierten Bahn ermittelte Startmasse darf nicht höher sein als der Wert, der sich für einen Start auf einer trockenen Bahn unter sonst gleichen Randbedingungen ergeben würde.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes b) und c) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Druckhöhe am Flugplatz,
 2. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur,
 3. der Zustand und die Art der Pistenoberfläche,
 4. die Neigung der Piste in Startrichtung,
 5. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente und
 6. der Pistenlängenverlust durch Ausrichten des Flugzeugs vor dem Beginn des Startlaufs.

OPS 1.570

Hindernisfreiheit beim Start

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Startflughahn mit einem ausgefallenen Triebwerk zu allen Hindernissen einen senkrechten Abstand von mindestens 50 ft plus $0,01 \times D$ oder einen horizontalen Abstand von mindestens 90 m plus $0,125 \times D$ hat. Dabei ist D die horizontale Entfernung, die das Flugzeug vom Ende der verfügbaren Startstrecke zurückgelegt hat. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von weniger als 60 m kann die halbe Spannweite plus 60 m plus $0,125 \times D$ als Abstand für die horizontale Hindernisfreiheit verwendet werden.
- b) Die Startflughahn beginnt in einer Höhe von 50 ft über der Startfläche am Ende der in OPS 1.565 b) bzw. c) geforderten Startstrecke und endet in einer Höhe von 1 500 ft über der Startfläche.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist vom Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Startmasse des Flugzeuges zu Beginn des Startlaufs,
 2. die Druckhöhe am Flugplatz,
 3. die am Flugplatz herrschende Umgebungstemperatur und
 4. höchstens das 0,5fache der gemeldeten Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der gemeldeten Rückenwindkomponente.
- d) Für den Nachweis der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) sind Kursänderungen über Grund bis zu dem Punkt nicht erlaubt, an dem die Startflugbahn eine Höhe von 50 ft über der Startfläche erreicht hat. Danach wird bis zum Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund angenommen, dass die Querneigung des Flugzeuges nicht mehr als 15° beträgt. Nach Erreichen einer Höhe von 400 ft über Grund können Querneigungen von mehr als 15°, jedoch nicht über 25° geplant werden. Der Einfluss der Querneigung auf die Fluggeschwindigkeit und auf die Flugbahn, einschließlich der Streckenzunahme aufgrund erhöhter Fluggeschwindigkeiten, ist entsprechend zu berücksichtigen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn keine Kursänderung über Grund von mehr als 15° erfordert, Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 300 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 600 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- f) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) kann der Luftfahrtunternehmer, sofern die beabsichtigte Flugbahn Kursänderungen über Grund von mehr als 15° erfordert, die Hindernisse unberücksichtigt lassen, deren seitlicher Abstand größer ist als:
1. 600 m, wenn der Pilot die geforderte Navigationsgenauigkeit innerhalb dieses Bereiches einhalten kann oder
 2. 900 m für Flüge unter allen anderen Bedingungen.
- g) Der Luftfahrtunternehmer hat zur Erfüllung der Forderungen von OPS 1.570 und zur Gewährleistung einer hindernisfreien Flugbahn Verfahren festzulegen, die es ermöglichen, den Flug in Übereinstimmung mit den Reiseflugforderungen gemäß OPS 1.580 fortzusetzen oder auf dem Startflugplatz oder Ausweichstartflugplatz zu beenden.

OPS 1.575

Reiseflug — Ohne Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen an jedem Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon, eine Steiggeschwindigkeit von mindestens 300 ft pro Minute mit allen Triebwerken innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen erreichen kann,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

1. in den für einen sicheren Flug entlang eines jeden Abschnittes der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon im Betriebshandbuch für das Flugzeug festgelegten oder mit den darin enthaltenen Angaben ermittelten Mindestflughöhen und
2. in den Mindestflughöhen, die für die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen von OPS 1.580 und 1.585 erforderlich sind.

OPS 1.580

Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls eines Triebwerks

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Flugzeug unter den für den Flug zu erwartenden Wetterbedingungen mit einem Triebwerksausfall an jedem beliebigen Punkt der Flugstrecke oder einer geplanten Abweichung davon und einer Leistung der restlichen Triebwerke innerhalb der festgelegten Dauerhöchstleistungsbedingungen den Flug aus der Reiseflughöhe zu einem Flugplatz, auf dem eine Landung in Übereinstimmung mit OPS 1.595 oder OPS 1.600 möglich ist, fortsetzen kann. Dabei ist zu allen Hindernissen, die sich innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges befinden, ein senkrechter Abstand von mindestens:
 1. 1 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit nicht negativ ist oder
 2. 2 000 ft, wenn die Steiggeschwindigkeit negativ ist, einzuhalten.
- b) Die Flugbahn muss in einer Höhe von 450 m (1 500 ft) über dem Flugplatz, auf dem nach Ausfall eines Triebwerks gelandet werden soll, eine positive Neigung haben.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, dass die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeugs um 150 ft pro Minute geringer ist als die angegebene Bruttosteiggeschwindigkeit.
- d) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz a) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.
- e) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

OPS 1.585

Reiseflug — Berücksichtigung des Ausfalls von zwei Triebwerken bei Flugzeugen mit mehr als zwei Triebwerken

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugzeug mit mehr als zwei Triebwerken bei einer Reiseflugeistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille, an keinem Punkt der beabsichtigten Flugstrecke mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllt werden können, es sei denn, der Flug wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze b) bis e) durchgeführt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Die nachgewiesene Flugbahn mit zwei ausgefallenen Triebwerken muss es ermöglichen, dass das Flugzeug den Flug unter den zu erwartenden Wetterbedingungen bis zu einem Flugplatz fortsetzen kann, für den mit der zu erwartenden Landemasse die geltenden Vorschriften erfüllt werden können, dabei sind alle Hindernisse innerhalb eines seitlichen Abstandes von 9,3 km (5 NM) beiderseits des beabsichtigten Flugweges mit einem senkrechten Abstand von mindestens 2 000 ft zu überfliegen.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Triebwerke an dem ungünstigsten Punkt des Flugstreckenabschnitts ausfallen, an dem das Flugzeug bei einer Reiseflugleistung aller Triebwerke für Langstreckenflüge, bei Standardtemperatur und Windstille mehr als 90 Flugminuten von einem Flugplatz entfernt ist, für den mit der zu erwartenden Landemasse des Flugzeuges die geltenden Flugleistungsvorschriften erfüllt werden können.
- d) Die zu erwartende Flugzeugmasse an dem Punkt des doppelten Triebwerkausfalls muss genügend Kraftstoff beinhalten, um den Flug zum Flugplatz fortzusetzen, der für eine Landung vorgesehen ist, dort in einer Höhe von mindestens 450 m (1 500 ft) anzukommen und danach noch 15 Minuten lang im Horizontalflug weiterzufliegen.
- e) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen ist davon auszugehen, dass die verfügbare Steiggeschwindigkeit des Flugzeuges 150 ft pro Minute geringer als die angegebene ist.
- f) Bei der Erfüllung der Forderungen dieses Paragraphen hat der Luftfahrtunternehmer den Mindestwert für den seitlichen Abstand nach Absatz a) auf 18,5 km (10 NM) zu erhöhen, wenn die Navigationsgenauigkeit nicht innerhalb eines Vertrauensbereiches von 95 % liegt.
- g) Das Ablassen von Kraftstoff nach einem sicheren Verfahren ist in einem Umfang erlaubt, der das Erreichen des Flugplatzes mit den vorgeschriebenen Kraftstoffreserven nicht beeinträchtigt.

OPS 1.590

Landung — Bestimmungs- und Ausweichflugplätze

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) ermittelte Landemasse des Flugzeuges nicht die höchstzulässige Landemasse überschreitet, die für die Höhenlage des Flugplatzes und, falls im Flughandbuch berücksichtigt, für die bei der Ankunft am Flugplatz zu erwartende Umgebungstemperatur im Flughandbuch festgelegt ist.

OPS 1.595

Landung — Trockene Pisten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gemäß OPS 1.475 a) für die voraussichtliche Landezeit ermittelte Landemasse des Flugzeuges eine Landung aus einer Höhe von 50 ft über der Pistenschwelle bis zum Stillstand innerhalb von 70 % der verfügbaren Landestrecke an dem Bestimmungsflugplatz und an jedem Ausweichflugplatz ermöglicht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Bei der Erfüllung der Forderung des Absatzes a) hat der Luftfahrtunternehmer zu berücksichtigen:
1. die Höhenlage des Flugplatzes,
 2. höchstens das 0,5fache der Gegenwindkomponente und mindestens das 1,5fache der Rückenwindkomponente,
 3. die Art der Pistenoberfläche und
 4. die Längsneigung der Piste in Landerichtung.
- c) Bei der Erfüllung der Forderungen des Absatzes a) ist davon auszugehen, dass:
1. das Flugzeug bei Windstille auf der günstigsten Piste landet und
 2. das Flugzeug unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windgeschwindigkeit und -richtung, der Betriebseigenschaften des Flugzeugs am Boden sowie anderer Bedingungen, wie Landehilfen und Geländebeschaffenheit, auf der wahrscheinlich zu benutzenden Piste landet.
- d) Kann der Luftfahrtunternehmer für den Bestimmungsflugplatz die Bestimmung des Absatzes b) 2 nicht erfüllen, darf ein Flug zu diesem Bestimmungsflugplatz nur angetreten werden, wenn ein Ausweichflugplatz zur Verfügung steht, für den die vollständige Erfüllung der Bestimmungen der Absätze a), b) und c) möglich ist.

OPS 1.600

Landung — Nasse und kontaminierte Pisten

- a) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit nass sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die verfügbare Landestrecke mindestens 115 % der nach OPS 1.595 geforderten Landestrecke beträgt.
- b) Ist aufgrund der Wettermeldungen oder -vorhersagen oder einer Kombination aus beiden anzunehmen, dass die Piste zur voraussichtlichen Ankunftszeit kontaminiert sein kann, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die mit den von der Luftfahrtbehörde hierfür anerkannten Daten ermittelte Landestrecke die verfügbare Landestrecke nicht überschreitet.

ABSCHNITT J

BERECHNUNG VON MASSE, SCHWERPUNKTLAGE UND FLUGLEISTUNG

OPS 1.605

Allgemeines

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.605)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Beladung, Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs in jeder Betriebsphase mit den im anerkannten Flughandbuch oder, falls einschränkender, mit den im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsgrenzen übereinstimmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat vor der ersten Inbetriebnahme die Masse und Schwerpunktlage des Flugzeugs durch Wägung zu ermitteln; danach ist die Wägung bei Verwendung von Einzelmassen für Flugzeuge alle vier Jahre und bei Verwendung von Flottenmassen alle neun Jahre zu wiederholen. Die Auswirkungen von Änderungen und Reparaturen auf die Masse und die Schwerpunktlage sind zu berücksichtigen und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Flugzeuge sind erneut zu wiegen, wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat die Masse aller betrieblichen Ausrüstungsgegenstände und die der Besatzungsmitglieder, die in der Betriebsleermasse des Flugzeugs enthalten sind, durch Wägung oder unter Verwendung von Standardmassen zu ermitteln. Der Einfluss ihrer Positionierung auf die Schwerpunktlage des Flugzeugs muss bestimmt werden.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat die Nutzlast, einschließlich Ballast, durch Wägung oder unter Anwendung der in OPS 1.620 festgelegten Standardmassen für Fluggäste und Gepäck zu ermitteln.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat die Kraftstoffmasse anhand der tatsächlichen Dichte oder, wenn diese nicht bekannt ist, anhand der mit den Angaben im Betriebshandbuch ermittelten Dichte zu bestimmen.

OPS 1.607

Begriffsbestimmungena) *Betriebsleermasse (dry operating mass)*

Die gesamte Masse eines für eine bestimmte Betriebsart einsatzbereiten Flugzeugs, abzüglich des ausfliegbaren Kraftstoffs und der Nutzlast. Dazu gehören z. B. auch:

1. die Besatzung und ihr Gepäck,
2. die Verpflegung und die für die Betreuung der Fluggäste erforderlichen beweglichen Ausrüstungsgegenstände sowie
3. das Trinkwasser und die Toilettenchemikalien.

b) *Höchstzulässige Leertankmasse (maximum zero fuel mass)*

Die höchstzulässige Masse eines Flugzeugs ohne ausfliegbaren Kraftstoff. Kraftstoffmengen in besonderen Kraftstoffbehältern sind in die Leertankmasse einzubeziehen, wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch über Betriebsgrenzen vorgeschrieben ist.

c) *Höchstzulässige Landemasse (maximum structural landing mass)*

Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs bei der Landung unter normalen Bedingungen.

d) *Höchstzulässige Startmasse (maximum structural take-off mass)*

Die höchstzulässige Gesamtmasse des Flugzeugs zu Beginn des Startlaufes.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

e) *Einteilung der Fluggäste*

1. Männliche und weibliche Erwachsene sind Personen mit einem Alter von zwölf Jahren und darüber.
2. Kinder sind Personen mit einem Alter von zwei Jahren bis zu einem Alter von unter zwölf Jahren.
3. Kleinkinder sind Personen, mit einem Alter unter zwei Jahren.

f) *Nutzlast (traffic load)*

Die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks und der Fracht, einschließlich jeglicher unentgeltlich beförderter Ladung.

OPS 1.610

Beladung, Masse und Schwerpunktlage

Der Luftfahrtunternehmer hat die Grundsätze und Verfahren für die Beladung und für die Massen- und Schwerpunktberechnung zur Erfüllung der Bestimmungen von OPS 1.605 im Betriebshandbuch festzulegen. Die Regelungen müssen alle vorgesehenen Betriebsarten beinhalten.

OPS 1.615

Massewerte für Besatzungsmitglieder

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für die Ermittlung der Betriebsleermasse folgende Massen zu verwenden:
1. tatsächliche Masse der Besatzung, einschließlich ihres Gepäcks oder
 2. Standardmassen, einschließlich Handgepäck, von 85 kg für Flugbesatzungsmitglieder und 75 kg für Kabinenbesatzungsmitglieder oder
 3. andere, den behördlichen Anforderungen genügende Standardmassen.
- b) Wird zusätzliches Gepäck mitgeführt, hat der Luftfahrtunternehmer die Betriebsleermasse entsprechend zu berichtigen. Die Unterbringung dieses zusätzlichen Gepäcks ist bei der Ermittlung der Schwerpunktlage des Flugzeugs zu berücksichtigen.

OPS 1.620

Massewerte für Fluggäste und Gepäck

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Massen für die Fluggäste und das aufgebene Gepäck entweder unter Verwendung der durch Wägung jeder einzelnen Person und des Gepäcks ermittelten Masse oder unter Verwendung der in den Tabellen 1 bis 3 angegebenen Standardmassen zu bestimmen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze weniger als zehn, können die Massen für die Fluggäste auf der Grundlage einer mündlichen Auskunft eines jeden Fluggastes oder einer solchen Auskunft in seinem Namen unter Hinzurechnung einer im voraus festgelegten Konstante für Handgepäck und Kleidung ermittelt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Werden die tatsächlichen Massen durch Wägung ermittelt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass persönliche Dinge und das Handgepäck des Fluggastes mitgewogen werden. Die Wägungen sind unmittelbar vor dem Einsteigen in das Flugzeug in dessen Nähe durchzuführen.

c) Werden die Massen für Fluggäste mit Hilfe von Standardmassen ermittelt, sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Standardmassen zu verwenden. Die Standardmassen schließen Handgepäck und Kleinkinder, die sich jeweils zusammen mit einem Erwachsenen auf einem Sitz befinden, mit ein. Kleinkinder, die sich allein auf einem Fluggastsitz befinden, gelten als Kinder im Sinne dieses Absatzes.

d) *Massewerte für Fluggäste — Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen*

1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze 30 oder mehr, können statt dessen die in der Tabelle 1 dafür aufgeführten Standardmassen verwendet werden.

2. Als Feriencharterflüge im Sinne der Tabelle 1 gelten nur Flüge, die ausschließlich als Bestandteil einer Pauschalreise durchgeführt werden. Die Massewerte für Feriencharterflüge sind anzuwenden, vorausgesetzt, dass auf nicht mehr als 5 % der eingebauten Fluggastsitze bestimmte Kategorien von Fluggästen ohne Entgelt befördert werden.

Tabelle 1

Fluggastsitze	20 und mehr		30 und mehr Alle Erwachs.
	männl.	weibl.	
Alle Flüge außer Feriencharterflügen	88 kg	70 kg	84 kg
Feriencharterflüge	83 kg	69 kg	76 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

e) *Massewerte für Fluggäste — Flugzeuge mit 19 oder weniger Fluggastsitzen*

1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastsitze in einem Flugzeug 19 oder weniger, gelten die Standardmassen der Tabelle 2.

2. Bei Flügen, bei denen in der Fluggastkabine kein Handgepäck befördert wird oder bei denen das Handgepäck gesondert berücksichtigt wird, dürfen von den in Tabelle 2 für Männer und Frauen angegebenen Standardmassen jeweils 6 kg abgezogen werden. Gegenstände wie ein Mantel, ein Regenschirm, eine kleine Handtasche, Lesestoff oder eine kleine Kamera gelten nicht als Handgepäck im Sinne dieses Absatzes.

Tabelle 2

Fluggastsitze	1—5	6—9	10—19
Männer	104 kg	96 kg	92 kg
Frauen	86 kg	78 kg	74 kg
Kinder	35 kg	35 kg	35 kg

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

f) *Massewerte für Gepäck*

1. Beträgt die Anzahl der verfügbaren Fluggastplätze in einem Flugzeug 20 oder mehr, gelten für jedes aufgeführte Gepäckstück die Standardmassen der Tabelle 3. Für Flugzeuge mit 19 Fluggastplätzen oder weniger ist die tatsächliche, durch Wägung ermittelte Masse des aufgegebenen Gepäcks zu verwenden.
2. Im Sinne der Tabelle 3 sind:
 - i) Inlandsflüge: Flüge mit Abflug- und Bestimmungsort innerhalb der Grenzen eines Staates,
 - ii) innereuropäische Flüge: Flüge, die keine Inlandsflüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort innerhalb des in Anhang 1 zu OPS 1.620 f) dargestellten Bereiches liegen, und
 - iii) interkontinentale Flüge: Flüge, die keine innereuropäischen Flüge sind und deren Abflug- und Bestimmungsort in verschiedenen Erdteilen liegen.

Tabelle 3
20 oder mehr Fluggastplätze

Art der Flüge	Standardmassewerte für Gepäck
Inlandsflüge	11 kg
Innereuropäische Flüge	13 kg
Interkontinentale Flüge	15 kg
Alle anderen Flüge	13 kg

- g) Der Luftfahrtunternehmer kann andere als die in den Tabellen 1—3 aufgeführten Standardmassen verwenden, wenn er seine Gründe hierfür vorher der Luftfahrtbehörde mitgeteilt und deren Genehmigung dazu eingeholt hat. Er hat ferner einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorzulegen und das statistische Analyseverfahren gemäß Anhang 1 zu OPS 1.620 g) anzuwenden. Nach Überprüfung und Genehmigung der Wägungsergebnisse durch die Luftfahrtbehörde gelten diese anderen Standardmassen ausschließlich für diesen Luftfahrtunternehmer. Sie können nur unter solchen Bedingungen angewandt werden, die mit den Bedingungen übereinstimmen, unter denen die Wägungen durchgeführt wurden. Überschreiten die anderen Standardmassen die Werte der Tabellen 1—3, sind diese höheren Werte anzuwenden.
- h) Wird festgestellt, dass für einen geplanten Flug die Masse einer erheblichen Anzahl von Fluggästen einschließlich Handgepäck augenscheinlich die Standardmassen überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Fluggäste durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- i) Werden für aufgegebenes Gepäckstücke Standardmassen verwendet und ist zu erwarten, dass eine erhebliche Anzahl von aufgegebenen Fluggastgepäckstücken die Standardmasse überschreitet, hat der Luftfahrtunternehmer die tatsächliche Masse dieser Gepäckstücke durch Wägung zu ermitteln oder einen entsprechenden Zuschlag hinzuzurechnen.
- j) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Kommandanten mitgeteilt wird, wenn für die Bestimmung der Masse der Ladung nicht das Standardverfahren angewandt wurde, und dass dieses Verfahren in den Unterlagen über Masse und Schwerpunkt- lage vermerkt ist.

OPS 1.625

Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.625)

- a) Vor jedem Flug hat der Luftfahrtunternehmer Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage zu erstellen, in denen die Ladung und deren Verteilung angegeben sind. Mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage muss der Kommandant feststellen können, ob mit der Ladung und deren Verteilung die Masse- und Schwerpunktgrenzen des Flugzeugs eingehalten werden. Die Person, die die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage erstellt, muss in den Unterlagen namentlich genannt sein. Die Person, die die Beladung des Flugzeugs überwacht, hat durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass die Ladung und deren Verteilung mit den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage übereinstimmen. Diese Unterlagen bedürfen der Zustimmung durch den Kommandanten; seine Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung oder ein gleichwertiges Verfahren (siehe auch OPS 1.1055 a) 12).
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen der Ladung festzulegen (last minute change).
- c) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer ein von den Absätzen a) und b) abweichendes Verfahren anwenden.

Anhang 1 zu OPS 1.605

Masse und Schwerpunktlage — Allgemeines

(siehe OPS 1.605)

a) *Bestimmung der Betriebsleermasse des Flugzeugs*

1. Wägung des Flugzeugs

- i) Neuhergestellte, im Herstellerbetrieb gewogene Flugzeuge können ohne erneute Wägung in Betrieb genommen werden, wenn die Wägeberichte im Fall von Umbauten oder Änderungen am Flugzeug entsprechend angepasst worden sind. Flugzeuge, die ein Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Kontrollprogramm zur Überwachung der Masse einem anderen Luftfahrtunternehmer mit einem genehmigten Programm überlässt, müssen von dem Luftfahrtunternehmer, der das Flugzeug übernimmt, vor der Inbetriebnahme nicht erneut gewogen werden, es sei denn, die letzte Wägung liegt mehr als vier Jahre zurück.
- ii) Die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs sind in regelmäßigen Abständen neu zu ermitteln. Die höchstzulässige Zeitspanne zwischen zwei Wägungen muss vom Luftfahrtunternehmer festgelegt werden und muss die Bestimmungen des OPS 1.605 b) erfüllen. Außerdem sind bei einer kumulativen Veränderung der Betriebsleermasse von mehr als $\pm 0,5\%$ der höchstzulässigen Landemasse oder bei einer kumulativen Änderung der Schwerpunktlage von mehr als $\pm 0,5\%$ der mittleren Flügeltiefe die Masse und die Schwerpunktlage jedes Flugzeugs neu zu ermitteln, entweder durch

A) Wägung oder

B) Berechnung, wenn der Luftfahrtunternehmer nachweisen kann, dass die gewählte Berechnungsmethode geeignet ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage

i) Für eine Flotte oder Gruppe von Flugzeugen derselben Baureihe und Ausstattung darf eine mittlere Betriebsleermasse und Schwerpunktlage als Flottenmasse und Flottenschwerpunktlage verwendet werden, vorausgesetzt, die Betriebsleermassen und Schwerpunktlagen der einzelnen Flugzeuge entsprechen den in Absatz a) 2 ii) aufgeführten Toleranzen. Darüber hinaus sind die in den nachfolgenden Absätzen a) 2 iii), a) 2 iv) und a) 3 festgelegten Kriterien anzuwenden.

ii) Toleranzen

- A) Weicht die durch Wägung ermittelte oder die berechnete Betriebsleermasse eines Flugzeugs einer Flotte um mehr als $\pm 0,5\%$ der höchstzulässigen Landemasse der Flotte oder die Schwerpunktlage um mehr als $\pm 0,5\%$ der mittleren Flügeltiefe von der Schwerpunktlage der Flotte ab, ist das Flugzeug aus dieser Flotte herauszunehmen. Es können getrennte Flotten mit jeweils eigener mittlerer Flottenmasse gebildet werden.
- B) Liegt die Flugzeugmasse innerhalb der Betriebsleermassentoleranz der Flotte, die Schwerpunktlage jedoch außerhalb der zulässigen Flottentoleranz, darf das Flugzeug weiterhin mit der Betriebsleermasse der Flotte, jedoch mit einem eigenen Wert für die Schwerpunktlage, betrieben werden.
- C) Unterscheidet sich ein Flugzeug von anderen Flugzeugen der Flotte durch bestimmte Merkmale, für die eine genaue Berechnung möglich ist, z. B. Küchen- oder Sitzanordnung, und führen diese Unterschiede zu einer Überschreitung der Flottentoleranzen, darf das Flugzeug in der Flotte verbleiben, wenn die Angaben über seine Masse und/oder Schwerpunktlage entsprechend berichtigt werden.
- D) Flugzeuge, für die die mittlere Flügeltiefe nicht bekannt ist, müssen mit den Werten ihrer individuellen Masse und Schwerpunktlage betrieben werden oder einem besonderen Untersuchungs- und Genehmigungsverfahren unterzogen werden.

iii) Verwendung von Flottenwerten

- A) Nach der Wägung des Flugzeugs oder wenn die Ausrüstung oder die Ausstattung des Flugzeugs verändert worden ist, hat der Luftfahrtunternehmer zu überprüfen, ob das Flugzeug innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegt.
- B) Flugzeuge, die seit der letzten Flottenmassenbestimmung nicht gewogen worden sind, können in der Flotte verbleiben und mit Flottenwerten betrieben werden, wenn die einzelnen Werte rechnerisch angepaßt worden sind und innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegen. Liegen diese Werte nicht innerhalb dieser Toleranzen, muss der Luftfahrtunternehmer entweder neue Flottenwerte, die die Bedingungen der Absätze a) 2 i) und a) 2 ii) erfüllen, ermitteln oder die Flugzeuge, die nicht innerhalb der Grenzen liegen, mit ihren individuellen Werten betreiben.
- C) Ein Flugzeug darf in eine mit Flottenwerten betriebene Flotte nur aufgenommen werden, wenn der Luftfahrtunternehmer durch Wägung oder Berechnung festgestellt hat, dass die tatsächlichen Werte des Flugzeugs innerhalb der in Absatz a) 2 ii) festgelegten Toleranzen liegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

iv) Um Absatz a) 2 i) zu erfüllen, müssen die Flottenwerte zumindest nach einer jeden Flottenmassenbestimmung angepaßt werden.

3. Anzahl der Flugzeuge, die gewogen werden müssen, um Flottenwerte aufrechtzuerhalten

i) Der Luftfahrtunternehmer hat zwischen zwei Flottenmassenbestimmungen Flugzeuge in einer Mindestanzahl entsprechend der nachstehenden Tabelle zu wiegen, wobei ‚n‘ die Anzahl der Flugzeuge in einer Flotte ist, für die Flottenwerte verwendet werden.

Anzahl Flugzeuge in der Flotte (,n‘)	Mindestanzahl der Wägungen
2 oder 3	n
4 bis 9	$(n + 3)/2$
10 oder mehr	$(n + 51)/10$

ii) Für die Wägung sollen aus der Flotte die Flugzeuge ausgewählt werden, deren Wägung am längsten zurückliegt.

iii) Der Zeitraum zwischen zwei Flottenmassebestimmungen darf 48 Monate nicht überschreiten.

4. Wägung

i) Die Wägung ist entweder vom Hersteller oder von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen.

ii) Es sind die üblichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren zu treffen, insbesondere:

A) sind Flugzeug und Ausrüstung auf Vollständigkeit zu prüfen,

B) sind Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu berücksichtigen,

C) ist sicherzustellen, dass das Flugzeug sauber ist und

D) ist sicherzustellen, dass die Wägung in einem geschlossenen Gebäude durchgeführt wird.

iii) Wiegeeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu kalibrieren, auf Null einzustellen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers einzusetzen. Innerhalb von zwei Jahren oder einer vom Hersteller der Wiegeeinrichtung festgelegten Frist, maßgebend ist der kürzere der beiden Zeiträume, sind die Anzeigeskalen vom Hersteller, von einer öffentlichen Eichstelle oder von einer dafür anerkannten Organisation zu kalibrieren. Mit der Einrichtung muss sich die Flugzeugmasse hinreichend genau ermitteln lassen (siehe Anhang 1 zu OPS 1.605, Absatz a) 4 iii)).

b) Spezielle Standardmassen für die Nutzlast

Zusätzlich zu den Standardmassen für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck kann der Luftfahrtunternehmer bei der Luftfahrtbehörde für andere Teile der Ladung Standardmassen genehmigen lassen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

iii) Wiegeeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu kalibrieren, auf Null einzustellen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers einzusetzen. Innerhalb von zwei Jahren oder einer vom Hersteller der Wiegeeinrichtung festgelegten Frist, maßgebend ist der kürzere der beiden Zeiträume, sind die Anzeigeskalen vom Hersteller, von einer öffentlichen Eichstelle oder von einer dafür anerkannten Organisation zu kalibrieren. Mit der Einrichtung muss sich die Flugzeugmasse hinreichend genau ermitteln lassen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) *Beladung des Flugzeugs*

1. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass die Beladung seiner Flugzeuge unter Aufsicht qualifizierten Personals erfolgt.
2. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass das Laden der Fracht in Übereinstimmung mit den für die Berechnung der Flugzeugmasse und Flugzeugschwerpunktlage verwendeten Daten erfolgt.
3. Der Luftfahrtunternehmer hat die zusätzlichen strukturellen Belastungsgrenzen, wie etwa die Festigkeitsgrenzen der Kabinen- und Frachtraumböden, die höchstzulässige Beladung pro laufendem Meter, die höchstzulässige Zuladungsmasse pro Frachtabteil und/oder die höchstzulässige Sitzplatzkapazität, zu beachten.

d) *Grenzen der Schwerpunktlagen*

1. Betriebsschwerpunktbereich (operational CG envelope)

Werden Sitzplätze nicht zugewiesen und werden Auswirkungen der Fluggastanzahl pro Sitzreihe, der Frachtmasse in den einzelnen Frachtabteilen und der Kraftstoffmasse in den einzelnen Kraftstofftanks für die Berechnung der Schwerpunktlage nicht genau berücksichtigt, ist der zulässige Schwerpunktbereich mit Betriebssicherheitsreserven zu versehen. Bei der Ermittlung dieser Reserve für die Schwerpunktlage sind mögliche Abweichungen von der angenommenen Verteilung der Ladung zu berücksichtigen. Ferner hat der Luftfahrtunternehmer Verfahren festzulegen, die sicherstellen, dass bei extremer Sitzplatzwahl in Längsrichtung korrigierende Maßnahmen durch die Besatzung ergriffen werden. Die Reserve für die Schwerpunktlage mit den dazugehörigen Betriebsverfahren, einschließlich der Annahmen für die Verteilung der Fluggäste in der Kabine, müssen den behördlichen Anforderungen genügen.

2. Schwerpunktlage im Fluge

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes d) 1 hat der Luftfahrtunternehmer nachzuweisen, dass die Verfahren der ungünstigsten Veränderung der Schwerpunktlage im Fluge durch Ortsveränderungen der Insassen und den Verbrauch oder das Umpumpen von Kraftstoff Rechnung tragen.

Anhang 1 zu OPS 1.620 f)

Festlegung des Gebietes für innereuropäische Flüge

Innereuropäische Flüge im Sinne der OPS 1.620 f) sind Flüge, die keine Inlandsflüge sind und die innerhalb des durch folgende Punkte beschriebenen Gebietes durchgeführt werden:

- N7200 E04500
- N4000 E04500
- N3500 E03700
- N3000 E03700
- N3000 W00600
- N2700 W00900
- N2700 W03000
- N6700 W03000
- N7200 W01000
- N7200 E04500

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

wie in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt:

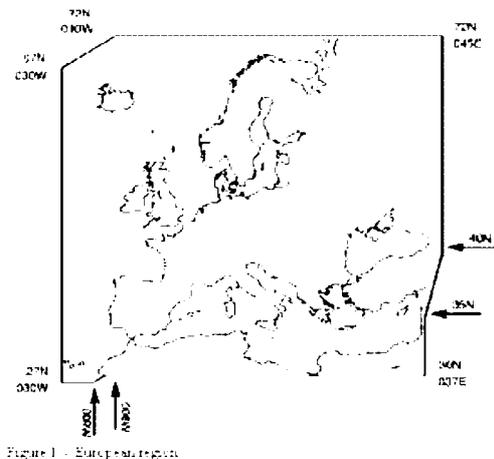


Abbildung 1

Innereuropäische Flüge

Anhang 1 zu OPS 1.620 g)

Verfahren für die Ermittlung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und Gepäck

a) Fluggäste

1. Wägung auf Stichprobenbasis

Der Mittelwert der Masse für Fluggäste und deren Handgepäck ist durch Wägung auf Stichprobenbasis zu ermitteln. Die Stichprobenauswahl muss nach Art und Umfang für das Fluggastvolumen repräsentativ sein und muss die Betriebsart, die Häufigkeit der Flüge auf den verschiedenen Flugstrecken, ankommende und abgehende Flüge, die jeweilige Jahreszeit und die Sitzplatzkapazität des Flugzeugs berücksichtigen.

2. Stichprobenumfang

Der Wägungsdurchführungsplan muss mindestens das Wiegen der größeren Fluggastanzahl umfassen, die sich aus i) oder ii) ergibt:

i) Eine Anzahl von Fluggästen, die sich unter Anwendung normaler statistischer Verfahren und auf der Grundlage einer Genauigkeit von 1 % für die Ermittlung einer mittleren Masse für alle Erwachsenen und von 2 % für die Ermittlung einer mittleren Masse getrennt für Männer und Frauen ergibt.

ii) Für Flugzeuge mit:

A) einer Fluggastsitzplatzkapazität von 40 oder mehr, eine Anzahl von insgesamt 2 000 Fluggästen oder

B) einer Fluggastsitzplatzkapazität von weniger als 40 eine Anzahl von Fluggästen von insgesamt 50 multipliziert mit der Fluggastsitzplatzkapazität.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Massewerte für Fluggäste

Die Massewerte für Fluggäste müssen persönliche Gegenstände, die beim Einsteigen in das Flugzeug mitgeführt werden, einschließen. Werden Zufallsstichproben von Fluggastmassewerten genommen, sind Kleinkinder zusammen mit der erwachsenen Begleitperson zu wiegen (siehe auch OPS 1620 c) d) und e)).

4. Ort der Wägung

Die Wägung der Fluggäste hat so nah wie möglich am Flugzeug und an einem Ort zu erfolgen, der eine Veränderung der Masse der Fluggäste durch Zurücklassen persönlicher Gegenstände oder Mitnahme weiterer persönlicher Gegenstände vor dem Einsteigen in das Flugzeug unwahrscheinlich macht.

5. Waage

Für das Wiegen der Fluggäste ist eine Waage mit einer Tragkraft von mindestens 150 kg zu verwenden. Die Masse muss mindestens in Schritten von höchstens 500 g angezeigt werden. Die Genauigkeit der Waage muss innerhalb von 0,5 % oder 200 g liegen, wobei der größere Wert maßgebend ist.

6. Aufzeichnung der Wiegeergebnisse

Für jeden betroffenen Flug sind die Massen der Fluggäste, die entsprechende Fluggastkategorie (d. h. Männer, Frauen oder Kinder) und die Flugnummer aufzuzeichnen.

Für jeden von den Wägungen betroffenen Flug sind die Massen der Fluggäste, die entsprechende Fluggastkategorie (d. h. Männer, Frauen oder Kinder) und die Flugnummer aufzuzeichnen.

b) *Aufgegebenes Gepäck*

Unverändert

Für das statistische Verfahren zur Ermittlung anderer Standardmassewerte für Gepäck auf der Grundlage von mittleren Gepäckmassen für den erforderlichen Stichprobenmindestumfang gelten die Bestimmungen des Absatzes a) 1 entsprechend. Für Gepäck liegt die Genauigkeit bei 1 %. Es sind mindestens 2 000 aufgegebene Gepäckstücke zu wiegen.

c) *Ermittlung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck*

1. Um sicherzustellen, dass durch die Verwendung anderer Standardmassewerte für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck anstelle der tatsächlichen durch Wägung ermittelten Massen die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird, ist eine statistische Analyse durchzuführen. Für die sich daraus ergebenden mittleren Massewerte für Fluggäste und Gepäck gilt folgendes:
2. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können diese mittleren Massewerte als Standardmassewerte für Männer und Frauen verwendet werden.
3. Für kleinere Flugzeuge sind folgende Massezuschläge zu den mittleren Fluggastmassewerten hinzuzufügen, um die Standardmassewerte zu erhalten:

Anzahl der Fluggastsitze	Massezuschlag
1—5 Sitze	16 kg
6—9 Sitze	8 kg
10—19 Sitze	4 kg

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Für Flugzeuge mit 30 oder mehr Fluggastsitzen können anstelle getrennter Standardmassewerte für Männer und Frauen gemeinsame Standardmassewerte für Erwachsene verwendet werden. Für Flugzeuge mit 20 oder mehr Fluggastsitzen können die nach diesem Anhang ermittelten Standardmassewerte für Gepäck verwendet werden.

4. Der Luftfahrtunternehmer kann der Luftfahrtbehörde einen detaillierten Wägungsdurchführungsplan zur Genehmigung vorlegen und eine Abweichung von den geänderten Standardmassewerten genehmigt bekommen, wenn diese Abweichung nach dem in diesem Anhang enthaltenen Verfahren ermittelt wurde. Die Abweichungen sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen.
5. Die Standardmassewerte für Erwachsene sind auf der Grundlage eines Verhältnisses Männer zu Frauen von 80:20 für alle Flüge, außer für Feriencharterflüge, zu bestimmen; für Feriencharterflüge ist ein Verhältnis von 50:50 anzunehmen. Beantragt der Luftfahrtunternehmer für bestimmte Flugstrecken oder Flüge die Genehmigung eines anderen Verhältnisses, hat er der Luftfahrtbehörde Daten vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass das abweichende Verhältnis Männer zu Frauen auf der sicheren Seite liegt und dadurch mindestens 84 % der tatsächlichen Verhältnisse Männer zu Frauen abgedeckt sind, wobei eine Stichprobe von mindestens 100 repräsentativen Flügen zu verwenden ist.
6. Die mittleren Massewerte sind auf volle Kilogramm zu runden. Die Massewerte für aufgegebenes Gepäck sind auf halbe Kilogramm zu runden.

*Anhang 1 zu OPS 1.625***Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage**a) *Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage*

1. Inhalt

- i) Die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage müssen folgende Angaben enthalten:
 - A) Flugzeugkennzeichen und Flugzeugmuster,
 - B) Flugnummer und Datum,
 - C) Identität des Kommandanten,
 - D) Identität der Person, die die Unterlagen erstellt hat,
 - E) die Betriebsleermasse und die dazugehörige Schwerpunktlage des Flugzeugs,
 - F) die Kraftstoffmasse beim Start und die Masse des Kraftstoffs für die Flugphase (trip fuel),
 - G) die Masse von Verbrauchsmitteln außer Kraftstoff,
 - H) die Ladung, unterteilt in Fluggäste, Gepäck, Fracht, Ballast, etc.,
 - I) die Abflugmasse, Landemasse und Leertankmasse,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- J) die Verteilung der Ladung,
 - K) die zutreffenden Flugzeugschwerpunktlagen und
 - L) die Grenzwerte für Masse und Schwerpunktlage.
- ii) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann der Luftfahrtunternehmer in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage einige der obigen Angaben weglassen.

2. Kurzfristig auftretende Veränderungen

Treten nach Fertigstellung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage kurzfristig Änderungen ein, ist der Kommandant darüber zu unterrichten. Diese Änderungen sind in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage aufzunehmen. Die für eine kurzfristig auftretende Änderung höchstzulässige Änderung der Fluggastanzahl oder der Zuladung im Frachtraum ist im Betriebshandbuch anzugeben. Werden diese Werte überschritten, sind die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage neu zu erstellen.

b) *Rechnergestützte Systeme*

Werden die Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage rechnergestützt erstellt, hat der Luftfahrtunternehmer die Integrität der Ausgabedaten zu überprüfen. Er hat ein Verfahren festzulegen, mittels dessen geprüft wird, ob Änderungen der eingegebenen Grunddaten richtig in das System eingehen und ob die Anlage fortlaufend ordnungsgemäß arbeitet, indem die Ausgabedaten spätestens alle sechs Monate überprüft werden.

c) *Bordseitige Systeme zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage*

Die Verwendung einer bordseitigen Rechneranlage als Hauptquelle zur Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage für die Flugvorbereitung bedarf der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

d) *Datenverbindung*

Werden die Angaben über Masse und Schwerpunktlage über Datenverbindung an Bord des Flugzeugs übermittelt, ist eine Kopie der endgültigen Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage in der vom Kommandanten bestätigten Fassung am Boden aufzubewahren.

ABSCHNITT K

INSTRUMENTE UND AUSTRÜSTUNGEN

OPS 1.630

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderten Instrumente und Ausrüstungen:
1. in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften zugelassen und eingebaut sind, ausgenommen Ausrüstungsteile nach Absatz c) und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030).
- b) Die Mindestleistungsanforderungen für Instrumente und Ausrüstungen sind die in der JAR-TSO aufgeführten anwendbaren Joint Technical Standard Orders (JTSO), es sei denn, in den Betriebs- oder Lufttüchtigkeitsvorschriften sind abweichende Leistungsanforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bei Inkrafttreten der JAR-OPS andere Entwurfs- und Leistungsanforderungen als die JTSO erfüllen, dürfen weiterhin betrieben oder eingebaut werden, es sei denn, in diesem Abschnitt sind zusätzliche Anforderungen festgelegt. Instrumente und Ausrüstungen, die bereits zugelassen sind, müssen eine geänderte JTSO oder eine geänderte andere Spezifikation nicht erfüllen, es sei denn, eine rückwirkende Anwendung ist vorgeschrieben.
- c) Ausrüstungsteile, die keiner Zulassung bedürfen:
1. Sicherungen gemäß OPS 1.635,
 2. elektrische Taschenlampen nach OPS 1.640 a) 4,
 3. Uhr gemäß OPS 1.650 b) und 1.652 b),
 4. Kartenhalter gemäß OPS 1.652 n),
 5. Bordapotheke gemäß OPS 1.745,
 6. medizinische Notfallausrüstung gemäß OPS 1.755,
 7. Megaphone gemäß OPS 1.810,
 8. Überlebensausrüstung und pyrotechnische Signalmittel gemäß OPS 1.835 a) und c) und
 9. Treibanker und Ausrüstung gemäß OPS 1.840 zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren von Wasser- und Amphibienflugzeugen auf dem Wasser.
- d) Ist die Benutzung einer Ausrüstung während des Fluges durch ein Flugbesatzungsmitglied von dessen Platz aus vorgesehen, muss diese Ausrüstung von dem Platz dieses Flugbesatzungsmitglieds aus leicht zu betätigen sein. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, dass sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.
- e) Instrumente müssen so angeordnet sein, dass das Flugbesatzungsmitglied, das sie benutzen soll, die Anzeigen mit möglichst geringer Veränderung seiner Sitzposition und seiner Blickrichtung in Flugrichtung leicht sehen kann. Wenn in einem Flugzeug, das von mehr als einem Flugbesatzungsmitglied bedient wird, ein Instrument nur einfach gefordert wird, muss es so eingebaut sein, dass es von den jeweiligen Flugbesatzungsplätzen aus sichtbar ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.635

Elektrische Sicherungen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, in dem im Fluge austauschbare Schmelzsicherungen verwendet werden, nur betreiben, wenn Ersatzsicherungen verfügbar sind, und zwar mindestens 10 % der Anzahl dieser Sicherungen für jeden Nennwert der mindestens drei Sicherungen eines jeden Nennwertes, wobei der größere Wert maßgebend ist.

OPS 1.640

Flugzeugbeleuchtung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:

- a) für Flüge am Tage:
1. mit einer Zusammenstoßwarnlichtanlage,
 2. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle für den sicheren Betrieb des Flugzeugs wesentlichen Instrumente und Ausrüstungen,
 3. mit einer über die elektrische Anlage des Flugzeugs versorgten Beleuchtung für alle Fluggasträume und
 4. für jedes vorgeschriebene Besatzungsmitglied mit einer elektrischen Taschenlampe, die von dem vorgesehenen Sitz des Besatzungsmitglieds leicht erreichbar ist,
- b) für Flüge bei Nacht zusätzlich zu der unter Absatz a) genannten Ausrüstung:
1. mit Navigations-/Positionslichtern und
 2. mit zwei Landescheinwerfern oder einem einzelnen Scheinwerfer mit zwei getrennt versorgten Leuchtfäden und,
 3. wenn es sich um Wasser- und Amphibienflugzeuge handelt, mit Lichtern, die die internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Zusammenstößen auf See erfüllen.

OPS 1.645

Scheibenwischer

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg nur betreiben, wenn für jeden Pilotenarbeitsplatz ein Scheibenwischer oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden ist, um bei Niederschlag einen Teil der Windschutzscheibe freizuhalten.

OPS 1.650

VFR-Flüge am Tage — Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) ein Magnetkompaß,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel und
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius.
- j) Für Flüge von nicht mehr als 60 Minuten Dauer mit Start und Landung auf demselben Flugplatz und innerhalb einer Entfernung von höchstens 50 NM von diesem Flugplatz können sämtliche in den obigen Absätzen f), g) und h) und in den nachfolgenden Unterabsätzen k) 4, k) 5 und k) 6 vorgeschriebenen Instrumente entweder durch einen Wendezeiger mit Scheinlot oder einen Drehkoordinator mit Scheinlot oder durch einen Fluglageanzeiger zusammen mit einem Scheinlot ersetzt werden.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:
 - 1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann,
 - 2. ein Fahrtmesser, der die Fluggeschwindigkeit in Knoten anzeigt,
 - 3. ein Variometer,
 - 4. ein Wendezeiger mit Scheinlot oder ein Drehkoordinator mit Scheinlot,
 - 5. ein Fluglageanzeiger und
 - 6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Die Fahrtmesseranlage muss über eine Pilotrohrbeheizung oder über eine gleichwertige Einrichtung verfügen, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, bei
 - 1. Flugzeugen, deren höchstzulässige Startmasse mehr als 5 700 kg oder deren höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl mehr als neun beträgt,
 - 2. Flugzeugen, die am oder nach dem 1. April 1999 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben
- m) Wenn gefordert wird, dass Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- n) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- o) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.

OPS 1.652

IFR- oder Nachtflugbetrieb — Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nach Instrumentenflugregeln (IFR) oder nach Sichtflugregeln bei Nacht nur betreiben, wenn die folgenden Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörigen Ausrüstungen vorhanden sind:

- a) ein Magnetkompaß,
- b) eine genau gehende Uhr, die Stunden, Minuten und Sekunden anzeigt,
- c) zwei Feinhöhenmesser, die die Höhe in Fuß anzeigen, mit Unterskala in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann;
- d) eine Fahrtmesseranlage mit Pitotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pitotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;
- e) ein Variometer,
- f) ein Wendezeiger mit Scheinlot,
- g) ein Fluglageanzeiger,
- h) ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel,
- i) ein Außenluftthermometer mit Anzeige im Cockpit in Grad Celsius und
- j) zwei unabhängige Systeme für statischen Druck. Für propellergetriebene Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger ist eine Anlage für statischen Druck mit einer alternativen Entnahmestelle für statischen Druck zulässig.
- k) Sind zwei Piloten vorgeschrieben, müssen für den Kopiloten folgende separate Instrumente vorhanden sein:
 - 1. ein Feinhöhenmesser, der die Höhe in Fuß anzeigt, mit einer Unterskala, in Hektopascal/Millibar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann; dieser Feinhöhenmesser kann einer der beiden in Absatz c) geforderten Höhenmesser sein;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. eine Fahrtmesseranlage mit Pilotrohrbeheizung oder einer gleichwertigen Einrichtung, um eine Fehlfunktion infolge Kondensation oder Vereisung zu verhindern, einschließlich einer Warnanzeige bei Ausfall der Pilotrohrbeheizung. Diese Warnanzeige ist nicht gefordert für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger oder mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und sofern das derzeitige Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 1. April 1998 ausgestellt worden ist;
 3. ein Variometer,
 4. ein Wendezeiger mit Scheinlot,
 5. ein Fluglageanzeiger und
 6. ein erdmagnetfeldgestützter Kurskreisel.
- l) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun müssen außerdem mit einem unabhängigen Reserveinstrument zur Fluglageanzeige ausgerüstet sein, das von jedem Pilotensitz aus benutzt werden kann und das:

1. während des normalen Betriebes ständig mit Energie versorgt wird und nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung aus einer Energiequelle, die unabhängig von der normalen Stromversorgung ist, gespeist wird,
2. nach vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung mindestens 30 Minuten lang zuverlässig arbeitet, unter Berücksichtigung anderer Verbraucher, die aus der Notstromquelle versorgt werden, und der Betriebsverfahren,
3. unabhängig von allen anderen Fluglageanzeigergeräten arbeitet,
4. bei vollständigem Ausfall der normalen Stromversorgung automatisch in Betrieb ist und
5. in allen Betriebsphasen ausreichend beleuchtet ist,

ausgenommen hiervon sind Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger, die am 1. April 1995 bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die mit einem Reserveinstrument zur Fluglageanzeige auf der linken Instrumententafel ausgestattet sind.

- m) Es muss für die Flugbesatzung klar ersichtlich sein, wenn das in Absatz l) geforderte Reserveinstrument zur Fluglageanzeige mit Notstromversorgung arbeitet. Ist für das Instrument eine eigene Stromquelle vorhanden, muss entweder auf dem Instrument selbst oder auf der Instrumententafel angezeigt werden, wenn diese Versorgung in Betrieb ist. Diese Forderung muss spätestens bis zum 1. April 2000 erfüllt sein.
- n) Ein Kartenhalter, der so angebracht ist, dass eine gute Lesbarkeit der Karten gewährleistet ist, und der für Nachtflugbetrieb beleuchtet werden kann.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- l) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun müssen mit einem zusätzlichen Reserveinstrument zur Fluglageanzeige ausgerüstet sein, das von jedem Pilotensitz aus benutzt werden kann und das:

Unverändert

ausgenommen hiervon sind Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger, die am 1. April 1995 bereits in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die mit einem Reserveinstrument zur Fluglageanzeige auf der linken Instrumententafel ausgestattet sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- o) Ist ein Reserveinstrument zur Fluglageanzeige eingebaut und über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° verwendbar, können die Wendezeiger mit Scheinlot durch Scheinlotanzeiger ersetzt werden. Verwendbar bedeutet, dass das Instrument über einen Längs- und Querneigungswinkelbereich von 360° arbeitet und nicht kippt.
- p) Wenn gefordert wird, dass Instrumente doppelt vorhanden sind, schließt diese Forderung für jeden Piloten eigene Anzeigen und gegebenenfalls eigene Wahlschalter oder andere zugehörige Ausrüstungen ein.
- q) Alle Flugzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die anzeigen, wenn die vorgeschriebenen Fluginstrumente nicht ordnungsgemäß mit Energie versorgt werden, und
- r) alle Flugzeuge, deren Kompressibilitätsgrenzwerte auf den vorgeschriebenen Fahrtmessern nicht angezeigt werden, müssen mit einer Machzahlanzeige an jedem Pilotensitz ausgerüstet sein.

OPS 1.655

Zusätzliche Ausrüstung für Betrieb mit nur einem Piloten nach IFR oder bei Nacht

Der Luftfahrtunternehmer darf Flüge nach IFR mit nur einem Piloten nur dann durchführen, wenn das Flugzeug über einen Autopiloten mit mindestens Höhen- und Steuerkurshaltung verfügt.

OPS 1.660

Höhenvorwarnsystem

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Propellerturbinenflugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder ein Strahlflugzeug nur betreiben, wenn dieses über ein Höhevornwarnsystem verfügt, das in der Lage ist:

1. die Flugbesatzung darauf aufmerksam zu machen, dass sich das Flugzeug im Steig- oder im Sinkflug der vorgewählten Höhe nähert, und
2. die Flugbesatzung mindestens durch ein akustisches Signal darauf aufmerksam zu machen, dass eine vorgewählte Höhe über- oder unterschritten wird.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Absatzes sind Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun, deren höchstzulässige Startmasse 5 700 kg nicht überschreitet und die erstmals vor dem 1. April 1972 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- s) Der Luftfahrtunternehmer darf nur Flüge nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht durchführen, wenn das Flugzeug für jeden vorgeschriebenen Piloten mit einem am Kopfhörer angebauten Mikrofon oder einer gleichwertigen Ausrüstung und mit einer Sendetaste am Steuerhorn ausgerüstet ist.

Unverändert

1. die Flugbesatzung darauf aufmerksam zu machen, dass sich das Flugzeug einer vorgewählten Höhe nähert, und

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.665

Bodenannäherungswarnanlage

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:
1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 oder
 2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 9 nach dem 1. Januar 1999
- nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Bodenannäherungswarnanlage ausgerüstet ist.
- b) Die in Absatz a) geforderte Bodenannäherungswarnanlage muss die Flugbesatzung rechtzeitig durch spezifische akustische Signale, die durch optische Signale ergänzt sein können, bezüglich Sinkgeschwindigkeit, Annäherung an den Boden, Höhenverlust nach dem Start oder beim Durchstarten, einer fehlerhaften Landekonfiguration und Unterschreitung des Gleitweges automatisch warnen.

OPS 1.668

Bordseitige Kollisionschutzanlage

- Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb:
1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 nach dem 1. Januar 2000 oder
 2. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, aber nicht mehr als 15 000 kg, oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19, aber nicht mehr als 30, nach dem 1. Januar 2005,
- nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer bordseitigen Kollisionschutzanlage, die hinsichtlich der Mindestleistungsanforderungen mindestens denen des ACAS II entspricht, ausgerüstet ist.

OPS 1.670

Bordwetterradar

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf:
1. ein Flugzeug mit Druckkabine oder
 2. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder
 3. ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nach dem 1. April 1999
- bei Nacht und unter Instrumentenflugwetterbedingungen nur dann in Bereichen betreiben, in denen Gewitter oder andere durch Bordwetterradar erfassbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen entlang der Flugstrecke zu erwarten sind, wenn das Flugzeug mit einem Bordwetterradar ausgerüstet ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde darf bei Flugzeugen mit Propellerantrieb und Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg und einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von nicht mehr als neun das Bordwetterradar durch eine andere Ausrüstung ersetzt werden, die in der Lage ist, Gewitter und andere durch Bordwetterradar erfassbare, potentiell gefährliche Wetterbedingungen zu erkennen.

OPS 1.675

Ausrüstung für Betrieb unter Vereisungsbedingungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es für den Betrieb unter Vereisungsbedingungen zugelassen und ausgerüstet ist.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug bei Nacht unter erwarteten oder tatsächlichen Vereisungsbedingungen nur betreiben, wenn es mit einer Beleuchtung oder einer anderen Einrichtung versehen ist, um die Bildung von Eis visuell zu erkennen oder anderweitig festzustellen. Die Verwendung einer Beleuchtung darf keine Blendung oder Reflexion verursachen, die die Flugbesatzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert.

OPS 1.680

Messgerät für kosmische Strahlung

Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 15 000 m (49 000 ft) betrieben werden, mit einem Gerät zum ständigen Messen und Anzeigen der Dosisleistung der gesamten ionisierenden Strahlung und Neutronenstrahlung galaktischen und solaren Ursprungs und der kumulativen Dosis für jeden Flug ausgerüstet sind.

OPS 1.685

Gegensprechanlage für die Flugbesatzung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, für das mehr als ein Flugbesatzungsmitglied vorgeschrieben ist, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Gegensprechanlage für die Flugbesatzung mit Kopfhörern und Mikrofonen, jedoch keine Handmikrophone, zur Benutzung durch alle Flugbesatzungsmitglieder ausgerüstet ist.

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, für das mehr als ein Flugbesatzungsmitglied vorgeschrieben ist, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Gegensprechanlage für die Flugbesatzung mit Kopfhörern und Mikrofonen, jedoch keine Handmikrophone, zur Benutzung durch alle Flugbesatzungsmitglieder ausgerüstet ist. Für Flugzeuge, die bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und erstmals vor dem 1. April 1975 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist gilt diese Anforderung erst ab dem 1. April 2002.

OPS 1.690

Gegensprechanlage für die Besatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse über 15 000 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es mit einer Gegensprechanlage für die Besatzung ausgerüstet ist. Ausgenommen hiervon sind Flugzeuge, die erstmals vor dem 1. April 1965 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben und bereits am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Die in Absatz a) vorgeschriebene Gegensprechanlage für Besatzungsmitglieder muss:
1. unabhängig von der Kabinen-Lautsprecheranlage arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
 2. eine Gegensprechverbindung zwischen dem Cockpit und:
 - i) jedem Fluggastraum,
 - ii) jeder Küche, die nicht auf einem Fluggastdeck untergebracht ist, und
 - iii) jedem Besatzungsraum, der sich nicht auf dem Fluggastdeck befindet und der von einem Fluggastraum aus nicht leicht zugänglich ist, ermöglichen;
 3. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit aus leicht erreichbar und benutzbar sein,
 4. an den vorgeschriebenen Flugbegleiterplätzen in der Nähe eines jeden einzelnen Notausganges oder Notausgangspaares in Fußbodenhöhe leicht erreichbar und benutzbar sein,
 5. über eine Rufeinrichtung mit akustischen oder optischen Signalen zum gegenseitigen Rufen der Flugbesatzungsmitglieder und der Flugbegleiter verfügen,
 6. über eine Möglichkeit verfügen, mit der der Empfänger eines Rufes feststellen kann, ob es sich um einen normalen oder einen Notruf handelt, und
 7. für die Verwendung am Boden eine Zweiweg-Verbindung zwischen dem Bodenpersonal und mindestens zwei Flugbesatzungsmitgliedern ermöglichen.

OPS 1.695

Kabinen-Lautsprecheranlage

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es über eine eingebaute Kabinen-Lautsprecheranlage verfügt.
- b) Die in Absatz a) vorgeschriebene Kabinen-Lautsprecheranlage muss:
1. unabhängig von den Gegensprechanlagen arbeiten, ausgenommen Handapparate, Kopfhörer, Mikrophone, Wahlschalter und Rufeinrichtungen,
 2. von jedem Platz der vorgeschriebenen Flugbesatzung aus zur sofortigen Benutzung leicht erreichbar sein,
 3. für jeden vorgeschriebenen Notausgang in Fußbodenhöhe, neben dem sich ein Flugbegleitersitz befindet, über ein Mikrophon verfügen, das für den auf dem Sitz befindlichen Flugbegleiter leicht erreichbar ist. Ein Mikrophon für mehr als einen Ausgang ist zulässig, wenn die Ausgänge so nahe beieinanderliegen, dass eine Kommunikation zwischen den auf ihren Sitzen befindlichen Flugbegleitern ohne Hilfsmittel möglich ist;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. an allen Arbeitsplätzen in der Kabine, von denen aus die Anlage zur Benutzung zugänglich ist, innerhalb von zehn Sekunden von einem Flugbegleiter betätigt werden können, und außerdem
5. so beschaffen sein, dass die Durchsagen an allen Fluggastsitzen, in den Toiletten und an allen Flugbegleitersitzen und -arbeitsplätzen zu hören und zu verstehen sind.

OPS 1.700

Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit — 1

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
 1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun oder
 2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,das erstmals am oder nach dem 1. April 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnet:
 - i) den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 - ii) die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebauten Mikrophon oder Maskenmikrophon,
 - iii) die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
 - iv) Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 - v) Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten zwei Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf 30 Minuten verkürzt werden.
- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt bei der Beendigung des Fluges fort dauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muss die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Anlassen der Triebwerke zu Beginn des Fluges einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges fort dauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit mit dem Flugdatenschreiber kombiniert werden.
- f) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

OPS 1.705

Tonaufzeichnungsgeräte für das Cockpit — 2

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 2000 ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb, das in der Zeit ab dem 1. Januar 1990 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse von 5 700 kg oder weniger und eine höchste genehmigte Fluggastanzahl von mehr als neun hat, nur betreiben, wenn das Flugzeug mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit sowie, soweit möglich, ohne Unterbrechung alle Signale von jedem benutzten, am Kopfhörer angebauten Mikrophon oder Maskenmikrophon,
 3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
 4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprechanlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fortauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann. Außerdem muss die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit, abhängig von der Verfügbarkeit der Stromversorgung, so früh wie möglich während der Cockpitkontrollen vor dem Flug einsetzen und bis zu den Cockpitkontrollen unmittelbar nach dem Abschalten der Triebwerke zu Ende des Fluges andauern.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit, es sei denn, er ist mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert.

OPS 1.710

Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit — 3

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, das vor dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn es mit einer Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ausgestattet ist, die folgendes aufzeichnet:
1. den Sprechverkehr vom oder zum Cockpit,
 2. die Hintergrundgeräusche im Cockpit,
 3. die Gespräche der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit, die über die Gegensprechanlagen geführt werden,
 4. Sprach- oder andere Signale zur Identifizierung der Navigations- und Anflughilfen, die über den Kopfhörer oder den Lautsprecher übertragen werden, und
 5. Ansagen der Flugbesatzungsmitglieder im Cockpit über die Kabinen-Lautsprecheranlage, sofern eingebaut.
- b) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss mindestens die Informationen, die während der letzten 30 Betriebsminuten der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Die Aufzeichnung der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegt, und ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Fluges fort dauern, an dem sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- d) Die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit muss eine Einrichtung haben, um ihr Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- e) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht zumutbar;
 2. mit der nicht betriebsbereiten Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass die Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. der mitzuführende Flugdatenschreiber ist betriebsbereit.

OPS 1.715

Flugdatenschreiber — 1

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf
1. ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbinenantrieb und einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als neun oder
 2. ein Flugzeug mit einer Startmasse von mehr als 5 700 kg,
- das am oder nach dem 1. April 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses Flugzeug mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können. Dieser Zeitraum darf für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger auf zehn Stunden verkürzt werden.
- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tastung jeder Sprechfunksendung, des Schubes oder der Leistung eines jeden Triebwerkes, der Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind; und
 3. für die unter Absatz a) genannten Flugzeuge mit neuartigen oder einzigartigen Entwurfsmerkmalen oder Betriebseigenschaften alle damit in Verbindung stehenden Parameter des Flugzeugs.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen darf in Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger der Flugdatenschreiber mit der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit kombiniert werden.
- h) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.720

Flugdatenschreiber — 2

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, das in dem Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis einschließlich 31. März 1998 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat und eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn es mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ein digitales Verfahren benutzt, und ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten von dem Speichermedium zur Verfügung steht.
- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
1. die Parameter, die für die Ermittlung der Flughöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses, der Beschleunigung, der Längs- und Querneigung, der Tastung einer jeden Sprechfunktensendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, des Schubes oder der Leistung jedes Triebwerkes, der Stellung der auftriebs erhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, der Lufttemperatur, der Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme sowie des Anstellwinkels notwendig sind, und
 2. für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg die weiteren Parameter, die für die Ermittlung der Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, der der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, der Warnsignale im Cockpit und der Fahrwerksposition notwendig sind.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.
- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.725

Flugdatenschreiber — 3

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Turbinenantrieb, für das OPS 1.715 oder OPS 1.720 nicht anwendbar ist und das eine höchstzulässige Startmasse über 5 700 kg hat, nur betreiben, wenn dieses mit einem Flugdatenschreiber ausgerüstet ist, der mittels eines digitalen Verfahrens Daten aufzeichnet und speichert, und wenn ein Verfahren zur schnellen Rückgewinnung dieser Daten auf dem Speichermedium zur Verfügung steht; für Flugzeuge, die am 1. April 1995 in einem Mitgliedstaat eingetragen waren und die vor dem 1. April 1975 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist bis zum 1. April 2000 der Gebrauch von nicht-digitalen Flugdatenschreibern weiterhin zulässig.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Flugdatenschreiber muss mindestens die Daten, die während der letzten 25 Betriebsstunden der Anlage aufgezeichnet wurden, speichern können.
- c) Der Flugdatenschreiber muss, bezogen auf eine Zeitskala, folgendes aufzeichnen:
1. Für Flugzeuge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
 - i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
 - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
 - A) die Tastung jeder Sprechfunksendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren,
 - B) die Fluglage des Flugzeugs zum Erreichen seiner Flugbahn und
 - C) die wesentlichen Kräfte, die auf das Flugzeug einwirken und zu der erreichten Flugbahn führen sowie der Ursprung dieser Kräfte.
 2. Für Flugzeuge, die am oder nach dem 1. Januar 1987, jedoch vor dem 1. Januar 1989 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben:
 - i) die Parameter, die für die Ermittlung der Druckhöhe, der Flugeschwindigkeit, des Steuerkurses und der Vertikalbeschleunigung notwendig sind, und
 - ii) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg, deren Muster nach dem 30. September 1969 erstmals zugelassen wurde, die zusätzlichen Parameter, die für die Ermittlung der folgenden Daten notwendig sind:
 - A) die Tastung jeder Sprechfunksendung, wenn keine andere Einrichtung vorhanden ist, um die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers und der Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit zu synchronisieren, und
 - B) die Längs- und Querneigung, den Schub oder die Leistung jedes Triebwerks, die Stellung der auftriebserhöhenden oder auftriebsvermindernden Einrichtungen, die Lufttemperatur, die Benutzung der automatischen Flugsteuerungssysteme, die Stellung der primären Steuerorgane und der Längstrimmung, die der Flugbesatzung angezeigten Funkhöhen- und Primärnavigationsdaten, die Warnsignale im Cockpit und die Fahrwerksposition.
- d) Die Daten müssen aus den bordeigenen Quellen gewonnen werden, die eine eindeutige Zuordnung zu den der Flugbesatzung angezeigten Informationen ermöglichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) Die Aufzeichnung des Flugdatenschreibers muss automatisch beginnen, bevor das Flugzeug sich mit eigener Motorleistung fortbewegen kann, und muss automatisch enden, wenn sich das Flugzeug nicht mehr mit eigener Motorleistung fortbewegen kann.
- f) Der Flugdatenschreiber muss eine Einrichtung haben, um sein Auffinden im Wasser zu erleichtern.
- g) Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen darf ein Flugzeug eingesetzt werden, auch wenn der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist:
1. vor Beginn des Fluges ist eine Reparatur oder ein Austausch des Flugdatenschreibers nicht zumutbar;
 2. mit dem nicht betriebsbereiten Flugdatenschreiber werden nicht mehr als acht weitere aufeinanderfolgende Flüge durchgeführt;
 3. seit der Feststellung, dass der Flugdatenschreiber nicht betriebsbereit ist, sind nicht mehr als 72 Stunden vergangen; und
 4. die mitzuführende Tonaufzeichnungsanlage für das Cockpit ist betriebsbereit, es sei denn, sie ist mit dem Flugdatenschreiber kombiniert.

OPS 1.730

Sitze, Anschnallgurte und Rückhaltesysteme für Kinder

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses ausgerüstet ist:
1. einem Sitz oder einer Liege für jede Person, die zwei Jahre oder älter ist,
 2. einem Anschnallgurt (Beckengurt mit oder ohne Diagonalschultergurt oder Beckengurt mit Schultergurten) für jeden Fluggastsitz für einen Fluggast, der zwei Jahre oder älter ist,
 3. einem zusätzlichen Schlaufengurt oder einem anderen Rückhaltesystem für jedes Kleinkind,
 4. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes b) einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbesatzungssitz und für jeden Sitz neben einem Pilotensitz. Diese Anschnallgurte müssen über eine Einrichtung verfügen, die den Körper der Person im Fall einer plötzlichen Verzögerung zurückhält;
 5. vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes b), einem Anschnallgurt mit Schultergurten für jeden Flugbegleiter- und Beobachtersitz. Dies gilt nicht bei der Benutzung von Fluggastsitzen durch Flugbegleiter, die zusätzlich zu der geforderten Mindestanzahl von Flugbegleitern an Bord sind; und

Flugbegleitersitzen in der Nähe von vorgeschriebenen Notausgängen in Fußbodenhöhe, es sei denn, eine andere Anordnung von Flugbegleitersitzen ist für den Fall der Notevakuierung von Fluggästen zweckmäßiger. Die Flugbegleitersitze müssen nach vorn oder nach hinten gerichtet sein, wobei die Abweichung der Sitzrichtung von der Flugzeuglängsachse nicht mehr als 15° betragen darf.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Alle Anschnallgurte mit Schultergurten müssen ein zentrales Gurt-schloß haben.
- c) Anstelle eines Anschnallgurtes mit Schultergurten kann für Flug-zeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 5 700 kg ein Anschnallgurt mit diagonalem Schultergurt oder für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 2 730 kg ein Beckengurt zugelassen werden, wenn die Anbringung von Schultergurten nicht durchführbar ist.

OPS 1.731

Anschnall- und ‚Nicht-Rauchen‘-Zeichen

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn alle Fluggastsitze vom Cockpit aus eingesehen werden können, es sei denn, das Flugzeug verfügt über eine Einrichtung, mit der allen Fluggästen und Flugbegleitern angezeigt wird, wann die Anschnallgurte anzulegen sind und wann das Rauchen nicht gestattet ist.

OPS 1.735

Innentüren und Vorhänge

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es über die folgende Ausrüstung verfügt:

- a) für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 eine Tür zwischen dem Fluggastraum und dem Cockpit mit der Aufschrift ‚nur für Besatzungsmitglieder/Crew only‘ und einer Verriegelung, um Fluggäste daran zu hindern, die Tür ohne Einwilligung eines Flugbesatzungsmitglieds zu öffnen,
- b) eine Einrichtung zum Öffnen jeder Tür, die einen Fluggastraum von einem anderen Raum, der über einen Notausgang verfügt, trennt. Die Einrichtung zum Öffnen muss leicht zugänglich sein;
- c) eine Einrichtung, die eine Tür oder einen Vorhang in geöffneter Position sichert, wenn es erforderlich ist, durch diese Tür oder diesen Vorhang zu gehen, um von einem Fluggastsitz aus zu einem vorgeschriebenen Notausgang zu gelangen,
- d) eine Beschriftung auf jeder Innentür oder neben einem Vorhang, die bzw. der ein Durchgang zu einem Fluggastnotausgang ist, die besagt, dass die Tür bzw. der Vorhang während Start und Landung in der geöffneten Position gesichert sein muss, und
- e) für Besatzungsmitglieder Hilfsmittel zum Entriegeln jeder Tür, die normalerweise für Fluggäste zugänglich ist und von diesen verriegelt werden kann.

OPS 1.745

Bordapotheke

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit leicht zugänglichen Bordapotheken entsprechend der folgenden Tabelle ausgestattet ist:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anzahl der eingebauten Fluggastsitze	Anzahl geforderte Bordapotheken
0 bis 99	1
100 bis 199	2
200 bis 299	3
300 und mehr	4

b) Der Luftfahrtunternehmer muss dafür sorgen, dass die Bordapothecken:

1. in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
2. in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

OPS 1.755

Medizinische Notfallausrüstung

a) Liegt ein Punkt der geplanten Flugstrecke mehr als 60 Minuten Flugzeit, bei normaler Reisefluggeschwindigkeit, von einem Flugplatz entfernt, an dem qualifizierte medizinische Hilfe erwartet werden kann, darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastplatzanzahl von mehr als 30 nur betreiben, wenn es mit einer medizinischen Notfallausrüstung ausgestattet ist.

b) Der Kommandant muss sicherstellen, dass Arzneimittel nur von Ärzten, Krankenschwestern oder ähnlich qualifiziertem Personal verabreicht werden.

c) *Anforderungen an Medizinische Notfallausrüstungen*

1. Die medizinische Notfallausrüstung muss staubdicht, feuchtigkeitsfest und vor unbefugtem Zugriff geschützt sein und, wenn möglich, im Cockpit befördert werden und
2. Der Luftfahrtunternehmer hat dafür zu sorgen, dass die medizinische Notfallausrüstung:
 - i) in regelmäßigen Abständen überprüft wird mit dem Ziel, den Inhalt in einem für die beabsichtigte Verwendung geeigneten Zustand zu erhalten, und
 - ii) in Übereinstimmung mit den Aufschriften oder entsprechend den Erfordernissen regelmäßig nachgefüllt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.760

Sauerstoff für Erste Hilfe

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine, für das ein Flugbegleiter vorgeschrieben ist, in Höhen oberhalb 25 000 ft nur betreiben, wenn es mit einem Vorrat an unverdünntem Sauerstoff für Fluggäste, die nach einem Kabinendruckverlust aus physiologischen Gründen gegebenenfalls Sauerstoff benötigen, ausgestattet ist. Die Sauerstoffmenge muss auf der Grundlage einer durchschnittlichen Durchflussrate von mindestens drei Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute und Person bemessen werden und muss nach dem Kabinendruckverlust für die verbleibende Dauer des Fluges in Kabinendruckhöhen von mehr als 8 000 ft für mindestens 2 % der beförderten Fluggäste ausreichen, jedoch wenigstens für eine Person. Es muss eine ausreichende Anzahl von Auslässen vorhanden sein, mindestens jedoch zwei. Die Versorgung muss den Flugbegleitern zugänglich sein.
- b) Die für den Flug erforderliche Sauerstoffmenge für Erste Hilfe muss auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und Flugdauer, unter Berücksichtigung der für jede Betriebsart und jede Strecke festgelegten Betriebsverfahren, ermittelt werden.
- c) Die mitgeführte Sauerstoffausrüstung muss eine Durchflussrate von vier Litern STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute für jeden Benutzer sicherstellen können. Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, um die Durchflussrate in jeder Höhe auf mindestens zwei Liter STPD (Standard Temperature Pressure Dry) pro Minute zu verringern.

OPS 1.770

Zusatzsauerstoff — Flugzeuge mit Druckkabine

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.770)

- a) *Allgemeines*
1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn eine Zusatzsauerstoff-Ausrüstung vorhanden ist, die die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Sauerstoffvorräte speichern und verteilen kann.
 2. Die Menge des geforderten zusätzlichen Sauerstoffs muss auf der Grundlage der Kabinendruckhöhen und der Flugdauer und unter der Annahme ermittelt werden, dass ein Kabinendruckverlust in der Höhe oder an der Stelle der Flugstrecke, die in Bezug auf den Sauerstoffbedarf am kritischsten ist, auftritt, und dass das Flugzeug nach dem Druckverlust in Übereinstimmung mit den im Flughandbuch festgelegten Notverfahren auf eine für die Flugstrecke sichere Höhe absteigt, die eine sichere Fortführung des Fluges und Landung ermöglicht.
 3. Nach einem Kabinendruckverlust muss davon ausgegangen werden, dass die Kabinendruckhöhe der Druckhöhe entspricht, es sei denn, es wird der Luftfahrtbehörde nachgewiesen, dass bei keinem wahrscheinlichen Kabinenschaden oder Ausfall der Kabinendruckanlage ein Kabinendruck auftritt, der der Druckhöhe entspricht. Unter diesen Umständen darf diese nachgewiesene höchste Kabinendruckhöhe als Grundlage für die Ermittlung der Sauerstoffmenge verwendet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) Anforderungen bezüglich Sauerstoffausrüstung und Sauerstoffversorgung

1. Flugbesatzungsmitglieder

- i) Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muss entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln. Im Cockpit sitzende Personen, die nicht aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- ii) Flugbesatzungsmitglieder, die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes b) 1 i) fallen, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- iii) Sauerstoffmasken müssen so untergebracht sein, dass sie sich in unmittelbarer Reichweite der Flugbesatzungsmitglieder befinden, wenn diese an ihrem vorgesehenen Platz ihren Dienst versehen.
- iv) Die Sauerstoffmasken zur Benutzung durch Flugbesatzungsmitglieder in Flugzeugen mit Druckkabine, die in Höhen oberhalb 25 000 ft fliegen, müssen von einer schnell aufsetzbaren Bauart (quick donning mask) sein.

2. Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste

- i) Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend Anhang 1 mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden, es sei denn, es gilt Ziffer v). Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.
- ii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb von 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen genügend zusätzliche Entnahmestellen und Masken und/oder genügend tragbare Sauerstoffgeräte mit Masken für den Gebrauch durch alle vorgeschriebenen Flugbegleiter vorhanden sein. Die zusätzlichen Entnahmestellen und/oder tragbaren Sauerstoffgeräte sind gleichmäßig in der Kabine zu verteilen, damit jedem vorgeschriebenen Flugbegleiter unabhängig von seinem Standort zum Zeitpunkt des Kabinendruckverlustes unverzüglich Sauerstoff zur Verfügung steht.
- iii) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, müssen Sauerstoffmasken vorhanden sein, die an Entnahmestellen angeschlossen sind und für jeden Insassen, unabhängig vom Sitzplatz, unmittelbar verfügbar sind. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muss die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iv) In Flugzeugen, deren Einsatz oberhalb 25 000 ft Druckhöhe beabsichtigt ist, oder die nicht innerhalb von vier Minuten auf 13 000 ft sicher sinken können, wenn sie in oder unterhalb von 25 000 ft eingesetzt werden, und die am oder nach dem 9. November 1998 ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten haben, ist eine Sauerstoffanlage vorzusehen, die jedem Insassen, unabhängig von seinem Sitzplatz, automatisch unmittelbar verfügbaren Sauerstoff anbietet. Die gesamte Anzahl der Masken und Entnahmestellen muss die Anzahl der Sitze um mindestens 10 % übersteigen. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen gleichmäßig in der Fluggastkabine verteilt sein.
- v) Die Anforderungen bezüglich des Sauerstoffvorrats gemäß Anhang 1 können bei Flugzeugen, die bis zu einer Flughöhe von höchstens 25 000 ft zugelassen sind, so verringert werden, dass der Sauerstoffvorrat für die gesamte Flugzeit in Kabinendruckhöhen zwischen 10 000 ft und 13 000 ft für alle vorgeschriebenen Flugbegleiter und für mindestens 10 % der Fluggäste ausreicht, sofern das Flugzeug an allen Punkten der zu fliegenden Strecke innerhalb von vier Minuten sicher auf eine Kabinendruckhöhe von 13 000 ft sinken kann.

OPS 1.775

Zusatzsauerstoff — Flugzeuge ohne Druckkabine

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.775)

a) *Allgemeines*

1. Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug ohne Druckkabine in Höhen oberhalb 10 000 ft nur betreiben, wenn dieses mit einer Ausrüstung für Zusatzsauerstoff ausgestattet ist, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.
2. Die Menge an Zusatzsauerstoff zur Erhaltung der Körperfunktionen muss für den Flug unter Berücksichtigung der Flughöhen und Flugdauer ermittelt werden, die vereinbar ist mit den für jede Betriebsart im Betriebshandbuch festgelegten Betriebsverfahren, mit den zu fliegenden Strecken und mit den im Betriebshandbuch festgelegten Notverfahren.
3. Flugzeuge, die in Höhen oberhalb 10 000 ft betrieben werden, müssen mit einer Ausrüstung ausgestattet sein, die die vorgeschriebenen Sauerstoffmengen speichern und abgeben kann.

b) *Anforderungen bezüglich Sauerstoffversorgung*1. *Flugbesatzungsmitglieder*

Jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied muss entsprechend den Bestimmungen in Anhang 1 mit Zusatzsauerstoff versorgt werden. Alle im Cockpit sitzenden Personen, die aus der Sauerstoffanlage für die Flugbesatzung versorgt werden, sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie diensttuende Flugbesatzungsmitglieder zu behandeln.

2. *Flugbegleiter, zusätzliche Besatzungsmitglieder und Fluggäste*

Flugbegleiter und Fluggäste müssen entsprechend den Bestimmungen des Anhangs 1 mit zusätzlichem Sauerstoff versorgt werden. Flugbegleiter, die zusätzlich zu der vorgeschriebenen Mindestanzahl Flugbegleiter an Bord sind, und zusätzliche Besatzungsmitglieder sind hinsichtlich der Sauerstoffversorgung wie Fluggäste zu behandeln.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.780

Atemschutzgerät für die Besatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit Druckkabine und nach dem 1. April 2000 ein Flugzeug ohne Druckkabine mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur betreiben, wenn es ausgestattet ist:
1. für jedes diensttuende Flugbesatzungsmitglied mit einem Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Sauerstoff liefert. Hierfür kann der nach den Bestimmungen von OPS 1.770 b) 1 oder OPS 1.775 b) 1 vorgeschriebene Zusatzsauerstoff verwendet werden. Zusätzlich muss, wenn sich mehr als ein Flugbesatzungsmitglied, aber kein Flugbegleiter, an Bord befindet, ein tragbares Atemschutzgerät mitgeführt werden, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert; und
 2. für jeden vorgeschriebenen Flugbegleiter mit einem tragbaren Atemschutzgerät, das Augen, Nase und Mund bedeckt und für einen Zeitraum von nicht weniger als 15 Minuten Atemgas liefert.
- b) Für die Flugbesatzung vorgesehene Atemschutzgeräte sind in geeigneter Weise im Cockpit unterzubringen, so dass sie für jedes vorgeschriebene Flugbesatzungsmitglied, von seinem zugewiesenen Platz aus, leicht zugänglich und unmittelbar verwendbar sind.
- c) Für die Flugbegleiter vorgesehene Atemschutzgeräte müssen in unmittelbarer Nähe jedes einem vorgeschriebenen Flugbegleiter zugewiesenen Platzes eingebaut sein.
- d) Zusätzlich muss in unmittelbarer Nähe eines jeden nach den Bestimmungen von OPS 1.790 c) und d) vorgeschriebenen Handfeuerlöschers ein tragbares und leicht zugängliches Atemschutzgerät vorhanden sein. Befindet sich ein Handfeuerlöscher in einem Frachtraum, ist das Atemschutzgerät außerhalb dieses Frachtraumes, jedoch in unmittelbarer Nähe des Frachtraumzuganges anzubringen.
- e) Die Benutzung von Atemschutzgeräten darf die Verwendung der nach den Bestimmungen von OPS 1.685, OPS 1.690, OPS 1.810 und OPS 1.850 vorgeschriebenen Sprecheinrichtungen nicht behindern.

OPS 1.790

Handfeuerlöscher

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es mit Handfeuerlöschern zur Benutzung in Besatzungsräumen, Fluggasträumen und gegebenenfalls Frachträumen und Bordküchen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ausgestattet ist:

- a) Art und Menge des Löschmittels müssen für die Brände, die in dem Raum vorkommen können, für den der Feuerlöscher vorgesehen ist, geeignet sein; in Räumen, in denen sich Personen aufhalten, muss die Gefahr einer Konzentration giftiger Gase auf ein Mindestmaß reduziert sein;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Mindestens ein Handfeuerlöscher mit Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF₂) oder einem gleichwertigen Löschmittel muss zur Benutzung durch die Flugbesatzung leicht zugänglich im Cockpit untergebracht sein;
- c) Mindestens ein Handfeuerlöscher muss entweder in jeder Bordküche, die sich nicht auf dem Hauptfluggastdeck befindet, vorhanden sein oder ist so anzubringen, dass er in einer solchen Bordküche schnell einsetzbar ist;
- d) Mindestens ein für den Einsatz in jedem Fracht- und Gepäckraum der Klasse A und B und in jedem für die Besatzung während des Fluges zugänglichen Frachtraum der Klasse E schnell erreichbarer Handfeuerlöscher muss zur Verfügung stehen; und
- e) Handfeuerlöscher müssen mindestens in folgender Anzahl leicht zugänglich im Fluggastraum untergebracht sein:

Höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöscher
7 bis 30	1
31 bis 60	2
61 bis 200	3
201 bis 300	4
301 bis 400	5
401 bis 500	6
501 bis 600	7
601 oder mehr	8

Sind mehrere Feuerlöscher vorgeschrieben, sind diese gleichmäßig im Fluggastraum zu verteilen;

- f) In Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 30 und nicht mehr als 60 muss mindestens einer der vorgeschriebenen Feuerlöscher im Fluggastraum und in Flugzeugen mit einer höchsten genehmigten Fluggastanzahl von mehr als 60 müssen mindestens zwei der Feuerlöscher im Fluggastraum Halon 1211 (Bromochlorodifluoromethan, CBrClF₂) oder ein gleichwertiges Löschmittel enthalten.

OPS 1.795

Notäxte und Brechstangen

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit mindestens einer im Cockpit untergebrachten Notaxt oder Brechstange ausgerüstet ist. In einem Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 200 muss eine zusätzliche Notaxt oder Brechstange mitgeführt und im Bereich der am weitesten hinten gelegenen Bordküche untergebracht sein.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

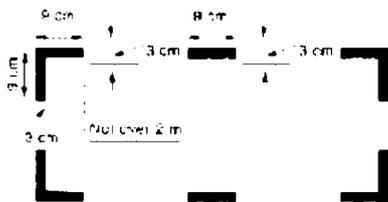
GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Die im Fluggastraum untergebrachten Notäxte und Brechstangen dürfen für die Fluggäste nicht sichtbar sein.

OPS 1.800

Markierung von Durchbruchstellen

Wenn an einem Flugzeug Rumpfbereiche vorhanden sind, die im Notfall für einen Durchbruch der Rettungsmannschaften geeignet sind, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass diese Bereiche, wie unten dargestellt, gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnungen müssen rot oder gelb sein und gegebenenfalls eine weiße Konturenlinie haben, um sich gegen den Hintergrund abzuheben. Wenn die Markierungen der Ecken eines Durchbruchbereiches weiter als 2 Meter auseinander liegen, müssen Zwischenmarkierungen mit den Abmessungen 9 cm × 3 cm eingefügt werden, so dass nicht mehr als 2 Meter zwischen zwei benachbarten Markierungen liegen.



OPS 1.805

Einrichtungen für die Noträumung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn keine Schwelle der Notausgänge:

1. mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn sich das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk auf dem Boden befindet, oder
2. bei Flugzeugen, für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,

es sei denn, an jedem Ausgang, bei dem die Forderungen von Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind, ist eine Ausrüstung oder Einrichtung vorhanden, mittels derer die Fluggäste und die Besatzung im Notfall den Boden sicher erreichen können.

- b) Eine solche Ausrüstung oder Einrichtung muss an Ausgängen über den Tragflächen nicht vorhanden sein, wenn die vorgesehene Stelle, an der der Fluchtweg auf der Flugzeugstruktur endet, nicht mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn das Flugzeug mit ausgefahrenem Fahrwerk am Boden steht und die Flügelklappen sich in der Start- oder Landeposition befinden. Maßgebend ist jene Position, bei der die Flügelklappen höher über dem Boden liegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) Für Flugzeuge mit einem vorgeschriebenen separaten Notausgang für die Flugbesatzung

1. bei denen der niedrigste Punkt dieses Notausgangs bei ausgefahrenem Fahrwerk mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt oder
2. für die die Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. April 2000 beantragt wurde, und bei denen der niedrigste Punkt des Notausstieges mehr als 1,83 m (6 ft) über dem Boden liegt, wenn eines oder mehrere Fahrwerksbeine versagt haben oder nicht ausgefahren werden konnten,

ist eine Einrichtung vorzusehen, mittels derer alle Flugbesatzungsmitglieder im Notfall sicher den Boden erreichen können.

OPS 1.810

Megaphone

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 und mit mindestens einem Fluggast an Bord nur betreiben, wenn dieses entsprechend der nachfolgenden Tabelle mit tragbaren batteriebetriebenen Megaphonen, die bei einer Noträumung für die Besatzungsmitglieder schnell zugänglich sind, ausgestattet ist:

1. Für jedes Fluggastdeck:

Fluggastsitzanzahl	Vorgeschriebene Anzahl der Megaphone
61 bis 99	1
100 oder mehr	2

2. In Flugzeugen mit mehr als einem Fluggastdeck ist bei einer gesamten Fluggastsitzanzahl von mehr als 60 mindestens ein Megaphon mitzuführen.

OPS 1.815

Notbeleuchtung

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als neun nur betreiben, wenn dieses mit einer Notbeleuchtungsanlage ausgestattet ist, die über eine unabhängige Energiequelle verfügt, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Die Notbeleuchtungsanlage muss folgendes umfassen:

1. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19:
 - i) Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
 - ii) Innenbeleuchtung in Bereichen der in Fußbodenhöhe befindlichen Notausgänge und
 - iii) beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iv) für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme vor dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht eine Außennotbeleuchtung an allen Notausgängen über den Tragflächen und an Notausgängen, für die Hilfsmittel zum Erreichen des Bodens vorgeschrieben sind,
 - v) für Flugzeuge, für die die Musterzulassung oder eine gleichwertige Maßnahme am oder nach dem 1. Mai 1972 beantragt wurde, auf Flügen bei Nacht, eine Außennotbeleuchtung an allen Fluggastnotausgängen,
 - vi) für Flugzeuge, deren Musterzulassung erstmals am oder nach dem 1. Januar 1958 erteilt wurde, ein bodennahes Fluchtwegmarkierungssystem im Fluggastraum,
2. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind:
- i) Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung,
 - ii) Innenbeleuchtung in Bereichen der Notausgänge und
 - iii) beleuchtete Kennzeichen und Hinweiszeichen für die Notausgänge,
3. für Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von 19 oder weniger, die nicht nach JAR-25 oder den geltenden Anforderungen für normale, Nutz-, Kunst- und Zubringerflugzeuge zugelassen sind, Lichtquellen für allgemeine Kabinenbeleuchtung.
- b) Der Luftfahrtunternehmer darf nach dem 1. April 1998 ein Flugzeug zur Beförderung von Fluggästen mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von neun oder weniger bei Nacht nur betreiben, wenn dieses mit einer Lichtquelle für allgemeine Kabinenbeleuchtung ausgerüstet ist, um die Noträumung des Flugzeugs zu erleichtern. Für die Beleuchtungsanlage können Deckenleuchten oder andere Lichtquellen, die im Flugzeug vorhanden sind und die auch nach dem Abschalten der Flugzeuggatterie betriebstüchtig bleiben, verwendet werden.

OPS 1.820

Automatischer Notsender (Automatic Emergency Locator Transmitter/ELT)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn dieses mit einem automatischen Notsender ausgestattet ist; der Sender muss so im Flugzeug angebracht sein, dass bei einem Unfall die größtmögliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass er ein feststellbares Signal sendet und die Möglichkeit, dass er zu anderen Zeiten ein Signal sendet, weitestgehend ausgeschlossen ist.
 - b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Notsender auf den im ICAO-Anhang 10 vorgeschriebenen Notfrequenzen senden kann.
- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug, das am oder nach dem 1. Januar 2002 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses mit einem automatischen Notsender ausgestattet ist, der auf 121,5 MHz und 406 MHz senden kann.
 - b) Der Luftfahrtunternehmer darf am oder nach dem 1. Januar 2002 ein Flugzeug, das vor dem 1. Januar 2002 erstmals ein Lufttüchtigkeitszeugnis erhalten hat, nur betreiben, wenn dieses mit irgendeiner Art von Notsender ausgestattet ist, der auf 121,5 MHz und 406 MHz senden kann. Ausgenommen hiervon sind Flugzeuge, die am oder vor dem 1. April 2000 mit einem automatischen Notsender ausgestattet worden sind, der auf 121,5 MHz sendet, nicht aber auf 406 MHz; diese dürfen bis zum 31. Dezember 2004 betrieben werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.825

Unverändert

Schwimmwestena) *Landflugzeuge*

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Landflugzeug

1. für Flüge über Wasser in einer Entfernung von mehr als 50 NM von der Küste oder
2. für Starts und Landungen auf einem Flugplatz, bei dem die Startflug- oder Anflugbahn so über Wasser verläuft, dass bei einer Störung mit einer Notwasserung zu rechnen wäre,

nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, dass sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.

b) *Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge*

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug über Wasser nur betreiben, wenn für jeden Insassen eine Schwimmweste mit einem Licht zur Ortung Überlebender vorhanden ist. Jede Schwimmweste ist so unterzubringen, dass sie vom Sitz oder von der Liege der Person, für die sie vorgesehen ist, leicht zugänglich ist. Schwimmwesten für Kleinkinder können durch andere genehmigte Schwimmhilfen mit einem Licht zur Ortung Überlebender ersetzt werden.

OPS 1.830

Rettenungsflöße und Rettenungsnotsender (Survival ELT) für Langstreckenflüge über Wasser

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Flügen über Wasser in einer Entfernung von zur Notlandung geeigneten Flächen an Land nur betreiben, wenn die Entfernung nicht größer ist als:
 1. die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 120 Minuten zurückgelegt werden kann, oder 400 NM; maßgeblich ist die kürzere der beiden Strecken. Dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
 2. bei allen anderen Flugzeugen die Strecke, die bei Reisefluggeschwindigkeit in 30 Minuten zurückgelegt werden kann oder 100 NM; maßgeblich ist der kleinere Wert, es sei denn, es wird die in den nachfolgenden Absätzen b) und c) aufgeführte Ausrüstung mitgeführt.

- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Notsender, die auf 406 MHz senden können, gemäß ICAO Anhang 10 kodiert und bei der für die Einleitung von Such- und Rettungsdienstesätzen zuständigen staatlichen Behörde oder einer anderen ernannten Behörde eingetragen sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Eine ausreichende Anzahl von Rettungsflößen zur Aufnahme aller Flugzeuginsassen. Werden keine zusätzlichen Rettungsflöße mit ausreichender Kapazität mitgeführt, müssen die Rettungsflöße im Falle des Verlustes eines Rettungsflößes mit der höchsten Nennkapazität aufgrund ihrer über die Nennkapazität hinausgehenden Schwimmfähigkeit und Sitzplatzkapazität alle Flugzeuginsassen aufnehmen können. Die Rettungsflöße müssen ausgestattet sein mit:
1. einem Licht zur Ortung Überlebender und
 2. einer Lebensrettungsausrüstung einschließlich lebenserhaltender Ausrüstung entsprechend dem durchzuführenden Flug und
- c) mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10, Band V, Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen.

OPS 1.835

Überlebensausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug über Gebieten, in denen die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes besonders schwierig wäre, nicht betreiben, es sei denn, das Flugzeug ist ausgerüstet mit:

- a) Geräten zum Abgeben von pyrotechnischen Notsignalen nach ICAO-Anhang 2,
- b) mindestens zwei Rettungs-Notsendern für den Betrieb auf den in ICAO Annex 10, Band V, Kapitel 2 vorgeschriebenen Notfrequenzen und
- c) zusätzlicher Überlebensausrüstung für die zu befliegende Strecke unter Berücksichtigung der Anzahl der Flugzeuginsassen.

Die unter c) genannte Ausrüstung muss nicht mitgeführt werden, wenn entweder:

1. das Flugzeug innerhalb einer Entfernung zu einem Gebiet, in dem die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes nicht besonders schwierig ist, fliegt, die entspricht:
 - i) 120 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit nach Ausfall eines Triebwerks; dies gilt für Flugzeuge, die bei Ausfall des kritischen Triebwerks/der kritischen Triebwerke an jedem Punkt entlang der Flugstrecke oder der geplanten Ausweichstrecke den Flug zu einem Flugplatz fortsetzen können, oder
 - ii) für alle anderen Flugzeuge 30 Minuten Flugzeit mit der Reisefluggeschwindigkeit
- oder
2. bei Flugzeugen, die nach JAR-25 oder einer gleichwertigen Bauvorschrift zugelassen sind, die Entfernung zu einem für eine Notlandung geeigneten Gebiet nicht größer ist als die Strecke, die in einer Flugzeit von 90 Minuten mit Reisefluggeschwindigkeit zurückgelegt werden kann.

OPS 1.840

Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge — Sonstige Ausrüstung

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Wasserflugzeug oder ein Amphibienflugzeug nur betreiben, wenn es:

1. entsprechend seiner Größe, seiner Masse und seiner Bedienungseigenschaften mit einem Treibanker und weiterer Ausrüstung, die zum Festmachen, Verankern oder Manövrieren des Luftfahrzeugs auf dem Wasser erforderlich ist, und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. sofern zutreffend, mit der nach den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vorgeschriebenen Ausrüstung zur Erzeugung von akustischen Signalen ausgestattet ist.

Anhang 1 zu OPS 1.770

Sauerstoff — Mindestmengen für Zusatzsauerstoff in Flugzeugen mit Druckkabine während und nach einer Notlandung (Anmerkung 1)

Tabelle 1

a)	b)
Vorrat für	Dauer und Kabinendruckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft und die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband, mindestens jedoch: i) für 30 Minuten in Flugzeugen, die für Flughöhen bis zu 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 2) ii) für 2 Stunden in Flugzeugen, die für Flughöhen über 25 000 ft zugelassen sind (Anmerkung 3)
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 13 000 ft, mindestens jedoch für 30 Minuten (Anmerkung 2), und für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 13 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband
3. 100 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 15 000 ft, mindestens jedoch für 10 Minuten (Anmerkung 4)
4. 30 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 14 000 ft bis zu 15 000 ft
5. 10 % der Fluggäste (Anmerkung 5)	Für die gesamte Flugzeit in einer Kabinendruckhöhe über 10 000 ft bis zu 14 000 ft nach den ersten 30 Minuten in diesem Höhenband

Anmerkung 1: Für den vorzusehenden Sauerstoffvorrat sind die Kabinendruckhöhe und das Sinkflugprofil auf der geplanten Flugstrecke zu berücksichtigen.

Anmerkung 2: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 20minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist.

Anmerkung 3: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug von 10 Minuten aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 10 000 ft und für einen anschließenden 110minütigen Flug in 10 000 ft notwendig ist. Der gemäß OPS 1.780 a) 1 vorgeschriebene Sauerstoff darf in die Berechnung des notwendigen Vorrats einbezogen werden.

Anmerkung 4: Der vorgeschriebene Mindestvorrat ist die Menge Sauerstoff, die für einen konstanten Sinkflug aus der Dienstgipfelhöhe des Flugzeugs auf eine Höhe von 15 000 ft notwendig ist.

Anmerkung 5: Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff 'Fluggäste' die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang 1 zu OPS 1.775

Zusatzsauerstoff in Flugzeugen ohne Druckkabine

Tabelle 1

a)	b)
Vorrat für	Dauer und Druckhöhe
1. Alle im Cockpit sitzenden diensttuenden Personen	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft
2. Alle vorgeschriebenen Flugbegleiter	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft und für den über 30 Minuten hinausgehenden Zeitraum in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft
3. 100 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 13 000 ft
4. 10 % der Fluggäste (siehe Anmerkung)	Für die gesamte über 30 Minuten hinausgehende Flugzeit in Druckhöhen oberhalb 10 000 ft bis zu 13 000 ft

Anmerkung: Im Sinne dieser Tabelle bedeutet der Begriff ‚Fluggäste‘ die tatsächliche Anzahl der beförderten Personen und schließt Kleinkinder mit einem Alter von unter 2 Jahren mit ein.

ABSCHNITT L

KOMMUNIKATIONS- UND NAVIGATIONS-AUSRÜSTUNG

OPS 1.845

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flug nur dann angetreten wird, wenn die in diesem Abschnitt geforderte Kommunikations- und Navigationsausrüstung
1. in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften, zugelassen und eingebaut wurde,
 2. so eingebaut wurde, dass der Ausfall einer für die Kommunikation und/oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit nicht zum Ausfall einer weiteren für die Kommunikation oder die Navigation notwendigen Ausrüstungseinheit führt,
 3. sich in betriebsfähigem Zustand für die Betriebsart befindet, vorbehaltlich der Bestimmungen der MEL (siehe OPS 1.030) und
 4. so angeordnet ist, dass die Ausrüstung, die während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied genutzt werden muss, von seinem Platz aus problemlos zu bedienen ist. Sind Ausrüstungsteile durch mehr als ein Flugbesatzungsmitglied zu betätigen, müssen sie so eingebaut sein, dass sie von jedem Platz, von dem aus sie bedient werden müssen, leicht betätigt werden können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Mindestleistungsanforderungen für Kommunikations- und Navigationsausrüstungen sind die in JAR-TSO aufgeführten Forderungen der geltenden Joint Technical Standard Orders (JTSO), sofern die Betriebs- und Lufttüchtigkeitsvorschriften nicht andere Leistungsanforderungen vorschreiben. Der Betrieb oder Einbau von Kommunikations- und Navigationsausrüstungen, die bei Inkrafttreten von OPS 1 anderen Bau- und Leistungsanforderungen als denen von JTSO entsprechen, ist auch weiterhin gestattet, sofern dieser Abschnitt nicht zusätzliche Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen. Bereits zugelassene Kommunikations- und Navigationsausrüstungen müssen geänderten JTSO oder anderen geänderten Spezifikationen nur entsprechen, sofern rückwirkende Vorschriften erlassen wurden.

OPS 1.850

Funkausrüstung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann betreiben, wenn es mit der für die Betriebsart erforderlichen Funkausrüstung ausgestattet ist.
- b) Werden in diesem Abschnitt zwei voneinander unabhängige Funkanlagen vorgeschrieben, so sind zwei voneinander unabhängige Antennen zu installieren, sofern nicht robuste, fest installierte Antennen oder andere Antennenbauarten gleicher Zuverlässigkeit verwendet werden, jedoch keine Drahtantennen.
- c) Die unter Absatz a) geforderte Funkausrüstung muss den Sprechfunkverkehr auf der Luftfahrtnotfrequenz 121,5 MHz ermöglichen.

OPS 1.855

Aufschaltanlage (Audio Selector Panel)

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur dann nach Instrumentenflugregeln betreiben, wenn es mit einer Aufschaltanlage ausgerüstet ist, die für alle Flugbesatzungsmitglieder zugänglich ist.

OPS 1.860

Funkausrüstung für Flüge nach Sichtflugregeln auf Flugstrecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden

Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die notwendige Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder)) verfügt, die unter normalen Betriebsbedingungen folgendes ermöglicht:

- a) Funkverkehr mit den zuständigen Bodenstationen,
- b) Funkverkehr mit den zuständigen Flugverkehrskontrollstellen von jedem Punkt des kontrollierten Luftraumes aus, der befliegen werden soll,
- c) Empfang von Informationen des Flugwetterdienstes und
- d) Beantwortung von SSR-Abfragen, für die jeweilige Flugstrecke.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.865

Kommunikations- und Navigationsausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln oder nach Sichtflugregeln auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden können oder nach Instrumentenflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die von den Flugverkehrskontrollstellen in dem betreffenden Luftraum geforderte und Navigationsausrüstung verfügt.

b) *Funkausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat, sicherzustellen, dass die Funkausrüstung mindestens folgendes umfasst:

1. zwei voneinander unabhängige Kommunikationsanlagen, die unter normalen Betriebsbedingungen notwendig sind, um mit den zuständigen Bodenstationen von jedem Punkt des Fluges aus, Ausweichstrecken eingeschlossen, Funkverbindung halten zu können; und
2. die für die jeweilige Flugstrecke geforderte Sekundärradar-Ausrüstung.

c) *Navigationsausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Navigationsausrüstung

1. mindestens folgendes umfasst:

- i) eine VOR-Empfangsanlage, eine ADF-Anlage, eine DME-Anlage,
- ii) eine ILS- oder MLS-Anlage, sofern diese für Anflug und Landung gefordert werden,
- iii) eine Empfangsanlage für Markierungsfunkfeuer, sofern diese für Anflug und Landung gefordert wird,
- iv) eine Flächennavigationsausrüstung, sofern eine solche für die jeweilige Flugstrecke gefordert wird,
- v) eine zusätzliche DME-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach DME-Signalen geflogen wird,
- vi) eine zusätzliche VOR-Empfangsanlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach VOR-Signalen geflogen wird,
- vii) eine zusätzliche ADF-Anlage für jede Flugstrecke, die ganz oder teilweise ausschließlich nach NDB-Signalen geflogen wird oder

2. die vorgeschriebene Navigationsleistung (Required Navigation Performance (RNP)) für den Betrieb im betreffenden Luftraum erfüllt.

a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug auf Strecken, die nicht mit Hilfe sichtbarer Landmarken nach Sichtflugregeln geflogen werden können oder nach Instrumentenflugregeln geflogen werden, nur dann betreiben, wenn es über die von den Flugverkehrskontrollstellen in dem betreffenden Luftraum geforderte Funkausrüstung (Kommunikationsausrüstung einschließlich Sekundärradar-Antwortgerät) und Navigationsausrüstung verfügt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- d) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes a) 5 und/oder a) 6 darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug ohne die dort geforderte Navigationsausrüstung betreiben, wenn es über eine gleichwertige Ausrüstung verfügt, die für die jeweilige Flugstrecke behördlich genehmigt wurde. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit dieser Ausrüstung muss die sichere Navigation auf der geplanten Strecke gewährleisten.

OPS 1.870

Zusätzliche Navigationsausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen mit besonderen Leistungsanforderungen für die Navigationsausrüstung (MNPS-Luftraum)

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf für Flüge im MNPS-Luftraum nur Flugzeuge mit einer Navigationsausrüstung einsetzen, die den im ICAO-Dokument 7030 für ergänzende regionale Verfahren festgelegten Mindestleistungsanforderungen entspricht.
- b) Die in diesem Paragraphen geforderte Navigationsausrüstung muss gut sichtbar sein und vom Sitz eines jeden Piloten bedient werden können.
- c) Für unbeschränkte Flüge im MNPS-Luftraum muss ein Flugzeug mit zwei voneinander unabhängigen Langstrecken-Navigationsanlagen ausgerüstet sein.
- d) Für Flüge im MNPS-Luftraum auf bestimmten veröffentlichten Flugstrecken muss ein Flugzeug, sofern nicht anders festgelegt, mit einer Langstrecken-Navigationsanlage ausgerüstet sein.

OPS 1.872

Ausrüstung für Flüge in bestimmten Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM)

(siehe auch OPS 1.241)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugzeuge für Flüge im Luftraum mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM-Luftraum) ausgerüstet sind mit:

1. zwei voneinander unabhängigen Höhenanlagen,
2. einer Höhenwarnanlage,
3. einer Anlage zur automatischen Höhenhaltung; und
4. einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) mit automatischer Höhenübermittlung, das mit der für die Höhenhaltung verwendeten Höhenmesseranlage gekoppelt werden kann.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes a) 5 und/oder a) 6 c) 1 vi) und/oder c) 1 vii) darf der Luftfahrtunternehmer ein Flugzeug ohne die dort geforderte Navigationsausrüstung betreiben, wenn es über eine gleichwertige Ausrüstung verfügt, die für die jeweilige Flugstrecke behördlich genehmigt wurde. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit dieser Ausrüstung muss die sichere Navigation auf der geplanten Strecke gewährleisten.

Unverändert

1. zwei voneinander unabhängigen Höhenmesseranlagen,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT M

INSTANDHALTUNG

OPS 1.875

Allgemeines

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Flugzeug nur betreiben, wenn es von einem geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb instand gehalten und zum Betrieb freigegeben wurde. Ausgenommen sind Vorflugkontrollen, die nicht von einem gemäß JAR-145 genehmigten Betrieb ausgeführt werden müssen.
- b) Dieser Abschnitt enthält Flugzeug-Instandhaltungsvorschriften, die eingehalten werden müssen, um den Bedingungen für die Betriebsgenehmigung eines Luftfahrtunternehmens gemäß OPS 1.180 zu genügen.

OPS 1.880

Begriffsbestimmungen

Folgende Definitionen aus JAR-145 sind auf diesen Abschnitt anzuwenden:

- a) Vorflugkontrolle: Die vor einem Flug durchgeführte Inspektion, um sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug für den beabsichtigten Flug tauglich ist. Die Störungsbehebung ist nicht Teil der Vorflugkontrolle.
- b) Approved standard — means a manufacturing/design/maintenance/quality standard approved by the Authority.
- c) Von der Luftfahrtbehörde genehmigt: Unmittelbar von der Luftfahrtbehörde selbst oder gemäß einem behördlich genehmigten Verfahren genehmigt.

OPS 1.885

Beantragung und Genehmigung des Instandhaltungssystems des Luftfahrtunternehmers

- a) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC — Air Operator Certificate) beantragt, hat für die Genehmigung des Instandhaltungssystems die Unterlagen gemäß OPS 1.185 b) einzureichen.
- b) Wer die erstmalige Erteilung, Änderung oder Verlängerung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC — Air Operator Certificate) beantragt und dabei die Forderungen dieses Abschnitts in Verbindung mit einem entsprechenden gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetriebshandbuch erfüllt, ist berechtigt, die Genehmigung für sein Instandhaltungssystem von der Luftfahrtbehörde zu erhalten.

Anmerkung: Detaillierte Anforderungen sind in OPS 1.180 a) 3 und 1.180 b) und OPS 1.185 enthalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.890

Verantwortlichkeit für die Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat die Lufttüchtigkeit des Flugzeuges und die Betriebstüchtigkeit von Betriebs- und Notausrüstung sicherzustellen, indem er:
1. Vorflugkontrollen ausführt,
 2. jeden den sicheren Betrieb beeinträchtigenden Fehler und jede Beschädigung behebt, um die genehmigte Norm wieder zu erfüllen; hierbei sind die Mindestausrüstungsliste und die Konfigurationsabweichungsliste zu berücksichtigen, sofern diese für das Flugzeugmuster bestehen;
 3. die gesamte Instandhaltung gemäß dem in OPS 1.910 vorgeschriebenen, genehmigten Instandhaltungsprogramm durchführt,
 4. die Bewertung der Wirksamkeit des genehmigten Instandhaltungsprogramms vornimmt,
 5. jede von der Luftfahrtbehörde herausgegebene betriebliche Anweisung oder Lufttüchtigkeitsanweisung und jede andere von ihr vorgeschriebene Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit durchführt und
 6. Änderungen nach einer genehmigten Norm durchführt und für nicht vorgeschriebene Änderungen Entscheidungsgrundsätze für deren Durchführung festlegt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Lufttüchtigkeitszeugnis für jedes betriebene Flugzeug seine Gültigkeit behält unter Berücksichtigung:
1. der Forderungen in Absatz a);
 2. eines jeden Ablaufdatums im Zeugnis und
 3. jeder anderen im Zeugnis enthaltenen Instandhaltungsaufgabe.
- c) Zur Erfüllung der Bestimmungen des Absatzes a) sind Verfahren anzuwenden, die den behördlichen Anforderungen genügen.

OPS 1.895

Organisation der Instandhaltung

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss eine gemäß JAR-145 erteilte Genehmigung haben, die ausreicht, die Forderungen gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 zu erfüllen, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Instandhaltung vertraglich an einen geeigneten, gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Instandhaltungsbetrieb übertragen werden kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer muss eine Person oder eine Gruppe von Personen beschäftigen, die die Luftfahrtbehörde für geeignet erachtet, um sicherzustellen, dass die gesamte Instandhaltung zeitgerecht gemäß einer genehmigten Norm so durchgeführt wird, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 eingehalten werden und das in OPS 1.900 geforderte Qualitätssystem wirksam ist. Diese Person oder der Leiter der Gruppe von Personen ist der Fachbereichsleiter nach OPS 1.175 i) 2.

- c) Besitzt der Luftfahrtunternehmer keine ausreichende Genehmigung gemäß JAR-145, müssen Vereinbarungen mit einem entsprechenden Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, um die Bestimmungen in OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 zu erfüllen. Ein schriftlicher Instandhaltungsvertrag muss zwischen dem Luftfahrtunternehmer und einem gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb abgeschlossen werden, in dem die Aufgaben gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützenden Maßnahmen festgelegt sind. Dieser Instandhaltungsvertrag, zusammen mit allen Nachträgen, muss den behördlichen Anforderungen genügen. Die Luftfahrtbehörde verlangt nicht die Vorlage der kaufmännischen Teile des Instandhaltungsvertrages.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer muss eine Person oder eine Gruppe von Personen beschäftigen, die die Luftfahrtbehörde für geeignet erachtet, um sicherzustellen, dass die gesamte Instandhaltung zeitgerecht gemäß einer genehmigten Norm so durchgeführt wird, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 eingehalten werden. Diese Person oder der Leiter der Gruppe von Personen ist der Fachbereichsleiter nach OPS 1.175 i) 2. Der Fachbereichsleiter für die Instandhaltung ist darüber hinaus für alle korrigierenden Maßnahmen zuständig, die sich aus der Qualitätsüberwachung gemäß OPS 1.900 ergeben.

- c) Der Fachbereichsleiter für die Instandhaltung darf nicht bei einem gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Instandhaltungsbetrieb beschäftigt sein, der bei der Luftfahrtbehörde unter Vertrag steht, es sei denn, dies ist von der Luftfahrtbehörde ausdrücklich genehmigt.

- d) Besitzt der Luftfahrtunternehmer keine ausreichende Genehmigung gemäß JAR-145, müssen Vereinbarungen mit einem entsprechenden Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, um die Bestimmungen in OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 zu erfüllen. Sofern nicht anders in den nachfolgenden Absätzen e), f) und g) festgelegt, müssen die Vereinbarungen in Form eines schriftlichen Instandhaltungsvertrags zwischen dem Luftfahrtunternehmer und einem gemäß JAR-145 genehmigten oder anerkannten Instandhaltungsbetrieb getroffen werden, in dem die Aufgaben gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützenden Maßnahmen festgelegt sind. Die Verträge über die grundlegende und geplante Streckenfluginstandhaltung von Flugzeugen sowie die Triebwerkinstandhaltung, zusammen mit allen Nachträgen, müssen den behördlichen Anforderungen genügen. Die Luftfahrtbehörde verlangt nicht die Vorlage der kaufmännischen Teile des Instandhaltungsvertrages.

- e) Ungeachtet Absatz d) darf der Luftfahrtunternehmer einen Vertrag mit einem nicht gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Betrieb abschließen, vorausgesetzt, dass:

1. bei Flugzeug- oder Triebwerkinstandhaltungsverträgen der beauftragte Betrieb ein Luftfahrtunternehmer gemäß OPS desselben Flugzeugmusters ist,
2. die gesamte Instandhaltung letztlich von gemäß JAR-145 genehmigten/anerkannten Betrieben durchgeführt werden,
3. in einem solchen Vertrag die Aufgaben gemäß OPS 1.890 a) 2, 3, 5 und 6 im einzelnen geregelt und die die Qualitätssicherung gemäß OPS 1.900 unterstützten Maßnahmen festgelegt sind,
4. der Vertrag zusammen mit allen Nachträgen den behördlichen Anforderungen genügt. Die Luftfahrtbehörde verlangt nicht die Vorlage der kaufmännischen Teile des Instandhaltungsvertrages.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) Der Luftfahrtunternehmer hat ausreichende Büroräume an geeigneten Orten für das unter b) genannte Personal bereitzustellen.

f) Ungeachtet Absatz d) kann der Vertrag die Form einzelner an den Instandhaltungsbetrieb vergebener Werkaufträge besitzen, falls ein Flugzeug gelegentliche ‚line maintenance‘ benötigt.

g) Ungeachtet Absatz d) kann im Falle der Instandhaltung von Flugzeugteilen, einschließlich der Triebwerkstandhaltung, der Vertrag die Form einzelner an den Instandhaltungsbetrieb vergebener Werkaufträge besitzen.

h) Der Luftfahrtunternehmer hat ausreichende Büroräume an geeigneten Orten für das unter b) genannte Personal bereitzustellen.

OPS 1.900

Unverändert

Qualitätssystem

a) Für Zwecke der Instandhaltung muss das nach OPS 1.035 vorgeschriebene Qualitätssystem zusätzlich mindestens folgendes umfassen:

1. die Überwachung, dass die Aufgaben gemäß OPS 1.890 in Übereinstimmung mit den anerkannten Verfahren durchgeführt werden,
2. die Überwachung, dass die gesamte vertraglich vereinbarte Instandhaltung vertragsgemäß durchgeführt wird und
3. die Überwachung der ständigen Erfüllung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

b) Besitzt der Luftfahrtunternehmer eine Genehmigung gemäß JAR-145, kann das Qualitätssystem mit dem von JAR-145 geforderten kombiniert werden.

OPS 1.905

Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers

a) Der Luftfahrtunternehmer muss ein Instandhaltungs-Organisationshandbuch bereitstellen, das die Einzelheiten des Organisationsaufbaus enthält, einschließlich

1. des Fachbereichsleiters, der für das Instandhaltungssystem gemäß OPS 1.175 i) 2 verantwortlich ist, und der Gruppe von Personen gemäß OPS 1.895 b),
2. der Verfahren, die einzuhalten sind, um der Verantwortlichkeit für die Instandhaltung gemäß OPS 1.890 und den Qualitätsaufgaben entsprechend OPS 1.900 zu genügen. Hat der Luftfahrtunternehmer selbst eine ausreichende Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb gemäß JAR-145, können solche Einzelheiten im Instandhaltungsbetriebshandbuch gemäß JAR-145 enthalten sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Das Instandhaltungs-Organisationshandbuch und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

OPS 1.910

Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass das Flugzeug gemäß seinem Flugzeug-Instandhaltungsprogramm instand gehalten wird. Das Programm muss Einzelheiten einschließlich der Intervalle für die gesamte durchzuführende Instandhaltung enthalten. Das Programm muss ein Zuverlässigkeitsprogramm umfassen, sofern die Luftfahrtbehörde ein solches Zuverlässigkeitsprogramm für erforderlich hält.
- b) Das Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmers und jede folgende Ergänzung hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

OPS 1.915

Technisches Bordbuch des Luftfahrtunternehmers für das Flugzeug

- a) Der Luftfahrtunternehmer muss ein System der technischen Aufzeichnung (Technisches Bordbuch) benutzen, das für jedes Flugzeug die folgenden Informationen umfasst:
1. Angaben über jeden Flug, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit notwendig sind,
 2. die gültige Freigabebescheinigung für das Flugzeug,
 3. die gültige Erklärung über den Status der Instandhaltung des Flugzeuges, die angibt, welche geplante oder außerplanmäßige Instandhaltung als nächste durchzuführen ist, es sei denn, die Luftfahrtbehörde stimmt zu, dass diese Erklärung anderswo aufbewahrt wird,
 4. alle Mängel, deren Behebung zurückgestellt ist, sofern sie den Betrieb des Flugzeuges beeinträchtigen, und
 5. alle erforderlichen Angaben über Vereinbarungen für die Unterstützung der Instandhaltung.
- b) Das Technische Bordbuch des Flugzeuges und die Ergänzungen hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

OPS 1.920

Instandhaltungsaufzeichnungen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Technische Bordbuch des Flugzeuges für 24 Monate nach der letzten Eintragung aufbewahrt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein System eingerichtet wird, um die im folgenden angegebenen Aufzeichnungen in einer von der Luftfahrtbehörde für geeignet erachteten Form für die vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren:
1. sämtliche detaillierten Instandhaltungsaufzeichnungen für das Flugzeug und für alle Flugzeugteile: 24 Monate, nachdem das Flugzeug oder das Bauteil zum Betrieb freigegeben wurde,
 2. je nach Zweckmäßigkeit, die Gesamtzeit und/oder die Gesamtanzahl der Flüge des Flugzeugs und aller lebensdauerbegrenzten Flugzeugteile: zwölf Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde,
 3. je nach Zweckmäßigkeit, die Zeit und/oder die Zahl der Flüge seit der letzten Überholung des Flugzeugs oder der Flugzeugteile, für die eine zulässige Betriebsdauer bis zur nächsten Überholung angegeben ist: bis die Überholung des Flugzeugs oder des Flugzeugteils durch eine andere Überholung von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,
 4. der gültige Status der Kontrollen des Flugzeugs, so dass die Übereinstimmung mit dem genehmigten Flugzeug-Instandhaltungsprogramm des Luftfahrtunternehmens festgestellt werden kann: bis die Kontrolle des Flugzeugs oder des Flugzeugteils durch eine andere Kontrolle von gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Tiefe ersetzt wurde,
 5. der gültige Stand der für das Flugzeug und die Flugzeugteile anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde, und
 6. Einzelheiten aller Modifikationen und Reparaturen für das Flugzeug, die Motoren, Propeller und alle anderen für die Lufttüchtigkeit wesentlichen Flugzeugteile: 12 Monate, nachdem das Flugzeug endgültig außer Dienst gestellt wurde.
- c) Übergibt der Luftfahrtunternehmer das Flugzeug auf Dauer einem anderen Halter, hat er sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen a) und b) mit übergeben werden; die angegebenen Aufbewahrungsfristen bleiben auch für den neuen Halter gültig.

OPS 1.930

Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems

Der Luftfahrtunternehmer muss OPS 1.175 und 1.180 erfüllen, um die fortdauernde Gültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses hinsichtlich des Instandhaltungssystems sicherzustellen.

OPS 1.935

Fall gleichwertiger Sicherheit

Der Luftfahrtunternehmer darf Verfahren, die von den in diesem Abschnitt beschriebenen abweichen, nur einführen, wenn die Notwendigkeit besteht und die gleichwertige Sicherheit vorbehaltlich der anwendbaren allgemeinen Prüfungsverfahren vorher bestätigt wurde, und nur mit behördlicher Genehmigung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT N

FLUGBESATZUNG

OPS 1.940

Zusammensetzung der Flugbesatzung

(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.940)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
1. die Zusammensetzung der Flugbesatzung sowie die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder auf den für sie vorgesehenen Sitzen mindestens den Bestimmungen des Flughandbuchs entspricht,
 2. die Flugbesatzung durch weitere Besatzungsmitglieder verstärkt wird, wenn dies aufgrund der Betriebsart erforderlich ist, wobei die Anzahl der Flugbesatzungsmitglieder die im Betriebshandbuch festgelegte Anzahl nicht unterschreiten darf,
 3. jedes Flugbesatzungsmitglied im Besitz der erforderlichen gültigen Lizenz ist, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, und über die notwendige Qualifikation zur Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben verfügt,
 4. Verfahren, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, festgelegt werden, die die Zusammensetzung der gesamten Flugbesatzung aus unerfahrenen Mitgliedern ausschließen,
 5. ein Pilot, der gemäß der geltenden Bestimmungen über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern als verantwortlicher Pilot qualifiziert ist, aus der Besatzung zum Kommandanten bestimmt wird; dieser kann die Durchführung des Fluges an einen anderen entsprechend qualifizierten Piloten delegieren;
 6. sofern im Flughandbuch ein Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operator) vorgeschrieben ist, dieses im Besitz einer Lizenz für Flugingenieure oder in ausreichendem Maße für diese Aufgabe qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt und
 7. bei Beschäftigung von Flugbesatzungsmitgliedern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts N erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf welchen ein Flugbesatzungsmitglied zum Zweck der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.980 und OPS 1.981 festgelegten Grenzen überschreiten.
- b) *Flugbesatzung für Flüge nach Instrumentenanflugregeln oder für Flüge bei Nacht*

Für Flüge nach Instrumentenanflugregeln oder für Flüge bei Nacht hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass:

1. die Flugbesatzung bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze mehr als 9 beträgt, sowie Strahlflugzeugen die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten besteht oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind, wenn bei Propellerturbinenflugzeugen, deren höchste genehmigte Anzahl der Fluggastsitze nicht mehr als 9 beträgt, und bei Flugzeugen mit Kolbenantrieben die Flugbesatzung aus einem Piloten bestehen soll. Werden die Bestimmungen des Anhangs 2 nicht erfüllt, muss die Flugbesatzung aus mindestens zwei Piloten bestehen.

OPS 1.945

Umschulung und Überprüfung

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.945)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:
 1. ein Flugbesatzungsmitglied beim Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder auf ein Flugzeug einer anderen Klasse einen den Anforderungen für Lizenzen an Flugbesatzungsmitglieder entsprechenden Lehrgang für die Musterberechtigung erhalten hat, sofern eine neue Muster- oder Klassenberechtigung erforderlich ist;
 2. ein Flugbesatzungsmitglied vor seinem Streckenflugeinsatz ohne Aufsicht eine vom Luftfahrtunternehmer durchgeführte Umschulung abgeschlossen hat,
 - i) beim Wechsel auf ein Flugzeug, für das eine neue Musterberechtigung (type rating) oder Klassenberechtigung (class rating) erforderlich ist,
 - ii) beim Wechsel des Unternehmens,
 3. die Umschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal nach einem detaillierten Lehrplan durchgeführt wird, der im Betriebshandbuch enthalten ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt,
 4. der Umfang der für ein Flugbesatzungsmitglied durchzuführenden Umschulung unter Berücksichtigung der bisherigen gemäß OPS 1.985 aufgezeichneten Schulungsmaßnahmen festgelegt wird,
 5. die erforderliche Qualifikation und Erfahrung der Flugbesatzungsmitglieder als Voraussetzung für eine Umschulung im Betriebshandbuch festgelegt sind,
 6. jedes Flugbesatzungsmitglied vor dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 b) und OPS 1.965 d) geschult und überprüft worden ist,
 7. jedes Flugbesatzungsmitglied nach dem Streckenflugeinsatz unter Aufsicht gemäß OPS 1.965 c) überprüft wird,
 8. ein Flugbesatzungsmitglied nach Beginn einer Umschulung nicht als solches vor Abschluss oder Abbruch der Umschulung auf einem Flugzeug eines anderen Musters oder einer anderen Klasse tätig wird und
 9. die Umschulung auch das effektive Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management) beinhaltet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Bei dem Wechsel auf ein anderes Flugzeugmuster oder ein Flugzeug einer anderen Klasse kann die Überprüfung gemäß den Bestimmungen von JAROPS 1.965 b) mit der praktischen Prüfung für die entsprechende Muster- oder Klassenberechtigung verbunden werden.
- c) Die Umschulung und der Lehrgang für die Muster- oder Klassenberechtigung können miteinander verbunden werden.

OPS 1.950

Unterschiedsschulung und Vertrautmachen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied folgende Schulung erhält:

1. Unterschiedsschulung

- i) bei dem Einsatz auf einem Flugzeug einer anderen Baureihe des gleichen Musters oder eines anderen Musters der gleichen Klasse oder
- ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen, die zusätzliche Kenntnisse und Schulung auf einem geeigneten Übungsgerät erfordert.

2. Vertrautmachen

- i) bei dem Einsatz auf einem anderen Flugzeug des gleichen Musters oder der gleichen Baureihe oder
- ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen, die zusätzliche Kenntnisse erfordert.

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat im Betriebshandbuch die Fälle festzulegen, in denen die unter Absatz a) genannten Schulungsmaßnahmen durchzuführen sind.

OPS 1.955

Ernennung zum Kommandanten

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass für Kopiloten, die zum Kommandanten ernannt, sowie für Flugbesatzungsmitglieder, die als Kommandant übernommen werden sollen,

1. ein Mindestmaß an Erfahrung, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, im Betriebshandbuch festgelegt ist und
2. für Flüge mit mehreren Flugbesatzungsmitgliedern der Pilot einen entsprechenden Kommandantenlehrgang abgeschlossen hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. Unterschiedsschulung, die zusätzliche Kenntnisse und eine Schulung auf einem geeigneten Übungsgerät für das Flugzeug erfordert:

Unverändert

- ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen.

2. Vertrautmachen, das zusätzliche Kenntnisse erfordert:

Unverändert

- ii) bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren für verwendete Muster oder Baureihen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Inhalt des Kommandantenlehrgangs gemäß Absatz a) 2 muss im Betriebshandbuch festgelegt sein und mindestens umfassen:
1. Schulung im Flugsimulator (einschließlich eines Streckenflugübungsprogramms (Line Orientated Flying Training (LOFT)) und/oder Flugschulung,
 2. Befähigungsüberprüfung (Operator Proficiency Check) als Kommandant,
 3. Verantwortungsbereiche eines Kommandanten,
 4. Streckenflugeinsatz als Kommandant unter Aufsicht. Eine Mindestanzahl von 10 Flügen ist für Piloten vorgeschrieben, die bereits Flugerfahrung auf dem Muster haben;
 5. die Streckenflugüberprüfung gemäß OPS 1.965 c) als Kommandant und den Nachweis der gemäß OPS 1.975 geforderten Kenntnisse über Flugstrecken und Flugplätze und
 6. die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Ressource Management (CRM)).

OPS 1.960

Kommandanten mit einer Lizenz für Berufspiloten

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. ein Berufspilot mit CPL auf Flugzeugen, die nach den Festlegungen im Flughandbuch mit einer Mindestflugbesatzung von einem Piloten betrieben werden dürfen, nur dann als Kommandant tätig wird, wenn er:
 - i) für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR), bei denen Fluggäste befördert werden und die mehr als 50 NM über den Startflugplatz hinausführen, über eine Flugerfahrung von mindestens 500 Flugstunden auf Flugzeugen verfügt oder im Besitz einer gültigen Instrumentenflugberechtigung ist, oder
 - ii) für Flüge nach Instrumentenflugregeln auf mehrmotorigen Flugzeugen über eine Flugerfahrung von mindestens 700 Stunden auf Flugzeugen verfügt. Die Flugerfahrung muss mindestens 400 Stunden als verantwortlicher Pilot umfassen, davon 100 Stunden nach Instrumentenflugregeln einschließlich 40 Stunden auf mehrmotorigen Flugzeugen. Flugstunden als verantwortlicher Pilot können durch eine doppelt hohe Anzahl von Flugstunden als Kopilot ersetzt werden, wenn bei diesen Flügen nach den Bestimmungen des Betriebshandbuchs die Flugbesatzung aus mehreren Piloten bestanden hat;
2. ergänzend zu den Bestimmungen des Absatzes a) 1 ii) für Flüge nach Instrumentenflugregeln mit einer Flugbesatzung von einem Piloten die Bestimmungen des Anhangs 2 zu OPS 1.940 erfüllt sind und
3. ergänzend zu den Bestimmungen des Absatzes a) 1 bei einer Flugbesatzung von mehreren Piloten der Pilot vor dem Einsatz als Kommandant die Schulung gemäß OPS 1.955 a) 2 abgeschlossen hat.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.965

Wiederkehrende Schulung und Überprüfung

(siehe Anhang 1 und 2 zu OPS 1.965)

a) *Allgemeines*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jedes Flugbesatzungsmitglied für das Muster oder die Baureihe, auf dem/der sein, wiederkehrend geschult und überprüft wird,
2. für die wiederkehrende Schulung und Überprüfung ein von der Luftfahrtbehörde anerkanntes Programm im Betriebshandbuch festgelegt ist,
3. wiederkehrende Schulung durch folgendes Personal erfolgt:

- i) Theorie- und Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal,
- ii) Flugschulung/Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer/Prüfer für Musterberechtigung (Type Rating Instructor (TRI)) oder durch einen Fluglehrer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Instructor (SFI))

iii) Schulung und Überprüfung des Gebrauchs im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal und

iv) Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management Training (CRM)) durch entsprechend qualifiziertes Personal,

4. Wiederkehrende Überprüfungen durch folgendes Personal durchgeführt werden:

i) Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check) durch einen Prüfberechtigten für Musterberechtigung und

ii) Streckenflugüberprüfungen (Line Checks) durch vom Luftfahrtunternehmer bestimmte Kommandanten, die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen, und

5. jedes Flugbesatzungsmitglied einer Befähigungsprüfung durch den Luftfahrtunternehmer als Teil einer vollständigen Standardflugbesatzung unterzogen wird.

1. jedes Flugbesatzungsmitglied für das Muster oder die Baureihe, auf dem/der das Flugbesatzungsmitglied eingesetzt wird, wiederkehrend geschult und überprüft wird,

Unverändert

i) Theorie- und Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal,

ii) Flugschulung/Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer für Musterberechtigung (Type Rating Instructor (TRI)) oder für die Flugsimulatorschulung durch einen Fluglehrer für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Instructor (SFI)), vorausgesetzt, dass die Erfahrung und die Kenntnisse dieser Personen den Anforderungen des Luftfahrtunternehmers genügen, um die in Anhang 1 zu JAR-OPS 1.965 a)1A) und B) festgelegten Themen zu unterrichten,

iii) Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal und

Unverändert

i) Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check) durch einen Prüfberechtigten für Musterberechtigung oder, wenn die Prüfung in einem nach den anwendbaren Vorschriften im Bereich synthetischer Flugübungsgeräte anerkannten Flugsimulator durchgeführt wird, durch einen Prüfer an synthetischen Flugübungsgeräten (Synthetic Flight Examiner (SFE)),

Unverändert

iii) Überprüfung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung durch entsprechend qualifiziertes Personal.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Befähigungsüberprüfungen (Operator Proficiency Check)*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

i) jedes Flugbesatzungsmitglied Befähigungsüberprüfungen unterzogen wird, um seine Fähigkeit nachzuweisen, normale, außergewöhnliche und Notverfahren (normal, abnormal and emergency procedures) durchzuführen,

ii) die Überprüfung ohne Sichtbezug nach außen durchgeführt wird, wenn das Flugbesatzungsmitglied Flüge nach Instrumentenflugregeln durchführen soll.

ii) die Überprüfung ohne Sichtbezug nach außen durchgeführt wird, wenn das Flugbesatzungsmitglied Flüge nach Instrumentenflugregeln durchführen soll,

iii) jedes Flugbesatzungsmitglied einer Befähigungsprüfung durch den Luftfahrtunternehmer als Teil einer vollständigen Standardflugbesatzung unterzogen wird.

2. Die Gültigkeitsdauer einer Befähigungsüberprüfung beträgt 6 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 6 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

Unverändert

c) *Streckenflugüberprüfung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich jedes Flugbesatzungsmitglied einer Streckenflugüberprüfung im Flugzeug unterzieht, bei der seine Fähigkeit zur Durchführung des normalen, im Betriebshandbuch beschriebenen Streckenflugbetriebs überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer einer Streckenflugüberprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

d) *Schulung und Überprüfung des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied hinsichtlich der Unterbringung und Handhabung der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung geschult und überprüft wird. Die Gültigkeitsdauer dieser Überprüfung beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Ausstellungsmonats. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

e) *effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management)*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die wiederkehrende Schulung für jedes Flugbesatzungsmitglied die Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung beinhaltet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

f) *Theorie- und Auffrischungsschulung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied alle 12 Kalendermonate eine Theorie- und Auffrischungsschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von 3 Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Theorie- und Auffrischungsschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Theorie- und Auffrischungsschulung, abzuschließen.

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied mindestens alle 12 Kalendermonate eine Theorie- und Auffrischungsschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von 3 Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Theorie- und Auffrischungsschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Theorie- und Auffrischungsschulung, abzuschließen.

g) *Flugschulung/Flugsimulatorschulung Flugschulung/Flugsimulatorschulung*

Unverändert

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Flugbesatzungsmitglied mindestens alle 12 Kalendermonate eine Flugschulung/Flugsimulatorschulung erhält. Wird die Schulung innerhalb von 3 Kalendermonaten vor Ablauf der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer durchgeführt, ist die nächste Flugschulung/Flugsimulatorschulung innerhalb von 12 Kalendermonaten, gerechnet vom Ablauf der vorangegangenen Flugschulung/Flugsimulatorschulung, abzuschließen.

OPS 1.968

Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.968)

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. ein Pilot, der ein Flugzeug von jedem Pilotensitz aus führen soll, entsprechend geschult und überprüft wird und
2. das Schulungs- und Überprüfungsprogramm im Betriebshandbuch festgelegt ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

OPS 1.970

Fortlaufende Flugerfahrung

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Kommandant: ein Pilot nur als Kommandant eingesetzt wird, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts und 3 Landungen als steuernder Pilot auf demselben Muster oder einem hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulator durchgeführt hat und
2. Kopilot: der Kopilot bei Starts und Landungen am Steuer nur dann tätig werden darf, wenn er innerhalb der letzten 90 Tage als Pilot am Steuer desselben Musters oder eines hierfür geeigneten und nach den anzuwendenden Vorschriften im Bereich synthetischer Übungsgeräte anerkannten Flugsimulators während Start und Landung tätig war.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Die 90-Tage-Periode gemäß Absatz a) 1 und 2 kann durch Streckenflugeinsatz unter Aufsicht eines Einweisungsberechtigten oder Prüfberechtigten für Musterberechtigung auf höchstens 120 Tage ausgedehnt werden. Bei einem längeren Zeitraum als 120 Tage können die Anforderungen hinsichtlich der Flugerfahrung durch einen Schulungsflug oder durch Verwendung eines anerkannten Flugsimulators erfüllt werden.

OPS 1.975

Verantwortlicher Pilot — Nachweis von Kenntnissen über Flugstrecken und Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Pilot vor seinem Einsatz als verantwortlicher Pilot ausreichende Kenntnisse über die vorgesehene Flugstrecke, die anzufliegenden Flugplätze, einschließlich der Ausweichflugplätze, sowie über die Bodeneinrichtungen und Verfahren erworben hat.
- b) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests
1. des Monats, in dem der Nachweis erbracht wurde, oder
 2. des Monats, in dem das Flugbesatzungsmitglied auf der Flugstrecke oder zu dem Flugplatz das letzte Mal eingesetzt worden ist.
- c) Der Nachweis von Kenntnissen über die Flugstrecke und die anzufliegenden Flugplätze ist durch den Einsatz auf der jeweiligen Flugstrecke oder das Anfliegen des jeweiligen Flugplatzes innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz b) zu erneuern.
- d) Wird innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer ein erneuter Nachweis geführt, so gilt dieser für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem der vorangegangene Nachweis ungültig wird.

OPS 1.978

Besonderes Qualifizierungsprogramm

- a) Die gemäß OPS 1.965 und OPS 1.970 geltenden Fristen können verlängert werden, wenn die Luftfahrtbehörde ein vom Luftfahrtunternehmer festgelegtes, besonderes Qualifizierungsprogramm genehmigt hat.
- b) Dieses Programm muss Schulungen und Überprüfungen umfassen, mit denen Fähigkeiten erworben und aufrechterhalten werden können, die mindestens den Bestimmungen gemäß OPS 1.945, 1.965 und 1.970 entsprechen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.975

Nachweis von Kenntnissen über Flugstrecken und Flugplätze

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Pilot vor seinem Einsatz als Kommandant oder als Pilot, der vom Kommandanten mit der Durchführung des Flugs betraut werden kann, ausreichende Kenntnisse über die vorgesehene Flugstrecke, die anzufliegenden Flugplätze, einschließlich der Ausweichflugplätze, sowie über die Bodeneinrichtungen und Verfahren erworben hat.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.980

Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.980)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbesatzungsmitglied nur dann auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, wenn es die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
- b) Beim Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass dies durch die Unterschiede und/oder Ähnlichkeiten der betreffenden Flugzeuge gerechtfertigt ist. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
1. der technische Standard des Flugzeugs,
 2. betriebliche Verfahren und
 3. die Handhabungseigenschaften.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetztes Flugbesatzungsmitglied für jedes Muster oder jede Baureihe die in Abschnitt N vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, es sei denn, die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen für die Schulung, Überprüfung und für die fortlaufende Flugerfahrung gewährt.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat folgende von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen für den Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen im Betriebshandbuch festzulegen:
1. die Mindesterfahrung der Flugbesatzungsmitglieder,
 2. die Mindesterfahrung für ein Muster oder eine Baureihe, bevor mit der Schulung und dem Einsatz auf einem weiteren Muster oder einer weiteren Baureihe begonnen wird,
 3. den Verfahrensablauf durch den ein für ein Muster oder eine Baureihe qualifiziertes Besatzungsmitglied für ein weiteres Muster oder eine weitere Baureihe geschult und qualifiziert wird, und
 4. für jedes Muster oder jede Baureihe die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung.

OPS 1.981

Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen

Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf Hubschraubern und Flugzeugen eingesetzt:

1. hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass der Einsatz auf Hubschraubern und Flugzeugen auf jeweils ein Muster begrenzt wird,
2. hat der Luftfahrtunternehmer von der Luftfahrtbehörde anerkannte geeignete Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen im Betriebshandbuch festzulegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.985

Schulungsaufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen, Überprüfungen und Nachweise gemäß OPS 1.945, 1.955, 1.965, 1.968 und 1.975 eines jeden Flugbesatzungsmitglieds aufzubewahren und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen.

Anhang 1 zu OPS 1.940

Ablösung von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges

- a) Ein Mitglied der Flugbesatzung kann während des Fluges von seinem Dienst am Steuer durch ein anderes, ausreichend qualifiziertes Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden.
- b) *Ablösung des Kommandanten*

Der Kommandant kann abgelöst werden durch:

- i) einen anderen als Kommandant qualifizierten Piloten oder
 - ii) einen verantwortlichen Piloten, der gemäß Absatz c) qualifiziert ist.
- c) Mindestanforderungen an einen verantwortlichen Piloten für die Ablösung des Kommandanten:
1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Verkehrspiloten,
 2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945 mit Lehrgang für die Musterberechtigung,
 3. alle wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965,
 4. Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung gemäß OPS 1.970,
 5. Nachweis der Kenntnisse über Flugstrecken als verantwortlicher Pilot gemäß OPS 1.975,
 6. Einsatz als verantwortlicher Pilot ausschließlich im Reiseflug und nicht unterhalb von FL 200,

- d) *Ablösung des Kopiloten*

Der Kopilot kann abgelöst werden durch:

- i) einen anderen ausreichend qualifizierten Piloten oder
- ii) einen Kopiloten, der gemäß Absatz e) zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist.

Der Kommandant kann

- i) einen anderen qualifizierten Kommandanten oder
- ii) für Flugabschnitte oberhalb von Flugfläche 200 an einen Piloten, der gemäß Absatz c) qualifiziert ist,

mit der Durchführung des Flugs betrauen.

- c) Mindestanforderungen an einen Piloten für die Ablösung des Kommandanten:

Unverändert

3. alle wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965 und OPS 1.968,
4. Nachweis der Kenntnisse über Flugstrecken gemäß OPS 1.975,

Entfällt

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

e) *Mindestanforderungen an einen Kopiloten zur Ablösung im Reiseflug*

1. Inhaber einer gültigen Lizenz für Berufspiloten mit Instrumentenflugberechtigung,
2. Umschulung und Überprüfung gemäß OPS 1.945, einschließlich Lehrgang für die Musterberechtigung, ausgenommen der Schulung für Start und Landung,
3. alle zu wiederholenden Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.965, mit Ausnahme der Schulung für Start und Landung, und
4. Einsatz als Kopilot ausschließlich im Reiseflug und nicht unterhalb von FL 200.
5. Flugerfahrung gemäß OPS 1.970 ist nicht gefordert. Der Pilot muss jedoch in Abständen von nicht mehr als 90 Tagen eine Schulung in einem Flugsimulator zur Auffrischung der fliegerischen Fähigkeiten erhalten. Diese Auffrischungsschulung und die Schulung gemäß OPS 1.965 können miteinander verbunden werden.

f) *Ablösung des Flugbesatzungsmitglieds zum Bedienen der Flugzeugsysteme*

Das Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme kann während des Fluges von einem Flugbesatzungsmitglied abgelöst werden, das entweder eine Lizenz für Flugingenieure besitzt oder ausreichend qualifiziert ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

*Anhang 2 zu OPS 1.940****Flüge mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht***

Flugzeuge gemäß OPS 1.940 b) 2 dürfen mit nur einem Piloten nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Luftfahrtunternehmer hat in das Betriebshandbuch ein Programm zur Durchführung von Umschulungen und wiederkehrenden Schulungen für Piloten aufzunehmen, das ergänzende Bestimmungen für den Betrieb mit nur einem Piloten enthält,
2. Die Verfahren im Cockpit müssen insbesondere umfassen:
 - i) Bedienung der Triebwerke und Durchführung von Notverfahren,
 - ii) Verwendung von Checklisten für normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
 - iii) Funksprechverkehr mit der Flugverkehrskontrollstelle,
 - iv) An- und Abflugverfahren,
 - v) Bedienung des Autopiloten und
 - vi) Vereinfachung der Aufzeichnungen während des Fluges,

vi) Verwendung vereinfachter Aufzeichnungen während des Fluges,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß OPS 1.965 sind als alleiniger Pilot auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse unter Berücksichtigung der für den Einsatz charakteristischen Umgebungsbedingungen abzulegen;
4. Der Pilot hat mindestens 50 Flugstunden auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nach Instrumentenflugregeln nachzuweisen, davon 10 Stunden als verantwortlicher Pilot, und
5. Ein Pilot, der als alleiniger Pilot nach Instrumentenflugregeln oder bei Nacht eingesetzt wird, hat in den letzten 90 Tagen vor Beginn des Einsatzes als alleiniger Pilot mindestens 5 Flüge nach Instrumentenflugregeln einschließlich 3 Landeanflüge nach Instrumentenflugregeln auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch die Überprüfung eines Landeanflugs nach Instrumentenflugregeln auf einem Flugzeug des/der entsprechenden Musters/Klasse ersetzt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Unverändert
4. Der Pilot hat mindestens 50 Flugstunden auf Flugzeugen des/der entsprechenden Musters/Klasse nach Instrumentenflugregeln nachzuweisen, davon 10 Stunden als Kommandant, und
- Unverändert

*Anhang 1 zu OPS 1.945***Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer**

- a) Die Umschulung durch den Luftfahrtunternehmer muss umfassen:
 1. Theorieschulung und Überprüfung, auch betreffend Flugzeugsysteme, normale, außergewöhnliche und Notverfahren,
 2. Schulung und Überprüfung der Handhabung der Not- und Sicherheitsausrüstung, wobei diese vor Beginn der Flugzeugschulung abgeschlossen worden sein müssen,
 3. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung,
 4. Flugschulung/Flugsimulatorschulung und Überprüfung und
 5. Streckenflugeinsatz unter Aufsicht und Streckenflugüberprüfung.
- b) Die Umschulung ist in der Reihenfolge gemäß Absatz a) durchzuführen.
- c) Hat ein Flugbesatzungsmitglied zuvor noch keine Umschulung durch einen Luftfahrtunternehmer abgeschlossen, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass das betreffende Flugbesatzungsmitglied in Ergänzung zu den Bestimmungen des Absatzes a) eine allgemeine Erste-Hilfe-Schulung erhält und, soweit erforderlich, in Verfahren bei einer Notwasserung unter Benutzung der entsprechenden Ausrüstung im Wasser geschult wird.

*Anhang 1 zu OPS 1.965***Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Piloten**

- a) *Wiederkehrende Schulungen*

Wiederkehrende Schulungen müssen umfassen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. Theorie- und Auffrischungsschulung

- i) Theorie- und Auffrischungsschulungen müssen sich erstrecken auf:
 - A) Flugzeugsysteme,
 - B) betriebliche Verfahren und Anforderungen einschließlich Enteisen und Vereisungsschutz am Boden und Ausfall des Piloten und
 - C) Auswertung von Unfällen und Zwischenfällen.
- ii) Die in der Theorie- und in der Auffrischungsschulung erworbenen Kenntnisse sind anhand eines Fragebogens oder mittels anderer geeigneter Methoden zu überprüfen.

2. Flugschulung/Flugsimulatorschulung

- i) Die Schulung im Flugzeug oder Flugsimulator ist so zu gestalten, dass innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre der Ausfall aller wichtigen Flugzeugsysteme und die damit verbundenen Verfahren geschult wurden.
- ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.
- iii) Die Flugschulung/Flugsimulatorschulung und die Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer können miteinander verbunden werden.

3. Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung

- i) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung kann mit der Überprüfung des Gebrauchs der Ausrüstung verbunden werden und hat im Flugzeug oder in einem geeigneten Übungsgerät zu erfolgen.
- ii) Die Schulung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muss jedes Jahr umfassen:
 - A) praktische Handhabung der mitgeführten Schwimmwesten,
 - B) praktische Handhabung der Atemschutzausrüstung,
 - C) praktische Handhabung der Feuerlöscher,
 - D) Unterweisung in Unterbringung und Gebrauch der mitgeführten Not- und Sicherheitsausrüstung,
 - E) Unterweisung in Lage und Bedienung aller Notausstiege und Türen und
 - F) Luftsicherheitsverfahren (security),

B) sofern mitgeführt, praktische Handhabung der Atemschutzausrüstung,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

iii) Im Abstand von 3 Jahren muss die Schulung umfassen:

- A) praktische Bedienung aller Arten von Notausstiegen und Türen,
- B) Demonstration der Handhabung der mitgeführten Notrutschen,
- C) praktische Bekämpfung eines echten oder simulierten Brandes unter Verwendung einer Ausrüstung, die der Ausrüstung im Flugzeug entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann eine den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende alternative Methode angewendet werden;
- D) Auswirkungen von Rauch in geschlossenen Räumen und die praktische Handhabung der zu verwendenden Ausrüstung in einer simulierten, raucherfüllten Umgebung,
- E) praktische oder simulierte Handhabung der mitgeführten pyrotechnischen Signalmittel und
- F) Demonstration der Handhabung der Arten von mitgeführten Rettungsflößen.

4. Schulung für ein effektives Arbeiten als Besatzung

b) *Wiederkehrende Überprüfungen*

Wiederkehrende Überprüfungen müssen enthalten:

1. Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer

- i) Sofern zutreffend, müssen die Befähigungsüberprüfungen folgende Flugübungen umfassen:
 - A) Startabbruch, falls ein Flugsimulator zur Verfügung steht, andernfalls nur die Andeutung der notwendigen Handgriffe,
 - B) Start mit Triebwerkausfall zwischen der Entscheidungsgeschwindigkeit für den Startabbruch (V_1) und der Startsteigfluggeschwindigkeit (V_2) oder sobald dies aus Sicherheitserwägungen möglich ist,
 - C) Präzisionsinstrumentenanflug bis zur Entscheidungshöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk,
 - D) Nichtpräzisionsanflug bis zur Sinkflugmindesthöhe,
 - E) Instrumentenfehlanflug bei Erreichen der Entscheidungshöhe oder Sinkflugmindesthöhe, bei mehrmotorigen Flugzeugen mit ausgefallenem Triebwerk und
 - F) Landung mit ausgefallenem Triebwerk. Bei einmotorigen Flugzeugen ist eine praktische Notlandeübung durchzuführen.
- ii) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iii) Zusätzlich zu den Überprüfungen gemäß Absatz i) A) bis i) F), müssen alle zwölf Monate die Überprüfungen gemäß den Anforderungen über die Vergabe von Lizenzen an Flugbesatzungsmitglieder abgeschlossen werden, die mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer verbunden werden können.
 - iv) Sofern ein Pilot ausschließlich Flüge nach Sichtflugregeln durchführt, können die Überprüfungen gemäß Absatz i) C) bis i) E) entfallen, ausgenommen hiervon sind Landeanflugübungen und bei mehrmotorigen Flugzeugen das Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk.
 - v) Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer sind von einem Prüfer für Musterberechtigungen durchzuführen.
2. Überprüfungen des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung
- Zu überprüfen sind die Bedienung oder Handhabung der Ausrüstung, für die eine Schulung gemäß Absatz a) 3 durchgeführt worden ist.
3. Streckenflugüberprüfungen
- i) Durch Streckenflugüberprüfungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines vollständigen Streckenfluges erbracht werden, einschließlich der Verfahren zum Vorbereiten und Abschließen des Fluges sowie der Handhabung der mitgeführten Ausrüstung, gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs.
 - ii) Die Flugbesatzung ist hinsichtlich ihrer Fähigkeiten zum effektiven Arbeiten als Besatzung zu beurteilen.
 - iii) Piloten, die Aufgaben als steuernde und nicht steuernde Piloten wahrnehmen sollen, sind in beiden Funktionen zu überprüfen.
 - iv) Streckenflugüberprüfungen sind im Flugzeug durchzuführen.
 - v) Streckenflugüberprüfungen sind durch Kommandanten durchzuführen, die vom Luftfahrtunternehmer dazu bestimmt worden sind und die den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen.

*Anhang 2 zu OPS 1.965***Wiederkehrende Schulung und Überprüfung — Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme (system panel operators)**

- a) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme müssen, soweit zutreffend, den Bestimmungen für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Piloten sowie den besonderen zusätzlichen Anforderungen entsprechen.
- b) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme sind, soweit möglich, zusammen mit den wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen für Piloten durchzuführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Eine Streckenflugüberprüfung ist durch einen Kommandanten durchzuführen, der vom Luftfahrtunternehmer bestimmt worden ist und der den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt, oder von einem Lehrer oder Prüfer für Flugbesatzungsmitglieder zum Bedienen der Flugzeugsysteme.

*Anhang 1 zu OPS 1.968***Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus**

- a) Kommandanten, die auch auf dem rechten Pilotensitz die Aufgaben des Kopiloten wahrnehmen oder von dort aus Schulungen oder Überprüfungen durchführen sollen, müssen sich gemäß Betriebs- handbuch, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b), zusätzlichen Schulungen und Überprüfungen unterziehen. Diese zusätzlichen Schulungen müssen mindestens umfassen:

1. Triebwerkausfall während des Starts,
2. Landeanflug und Durchstarten mit ausgefallenem Triebwerk,
3. Landung mit ausgefallenem Triebwerk.

- b) Bei einer Flugschulung dürfen Triebwerkausfälle nur simuliert werden.

- c) Eine Tätigkeit vom rechten Sitz ist nur zulässig, wenn auch die in OPS 1 geforderten Überprüfungen für das Führen vom linken Sitz gültig sind.

- d) Ein Pilot, der den Kommandanten ablösen soll, muss die Handgriffe und Verfahren zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b) nachgewiesen haben, die üblicherweise nicht in seiner Verantwortung als Pilot lägen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z. B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

- e) Ein Pilot, der, ohne Kommandant zu sein, den linken Sitz einnimmt, muss die Handgriffe und Verfahren, die sonst in der Verantwortung des Kommandanten in seiner Funktion als nicht steuernder Pilot lägen, zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b) nachweisen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z. B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

*Anhang 1 zu OPS 1.980***Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen**

- a) Wird ein Flugbesatzungsmitglied im Rahmen einer Lizenzeintragung oder mehrerer Lizenzeintragungen auf verschiedenen Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Ein Pilot, der den Kommandanten ablösen soll, muss zusammen mit der Befähigungsüberprüfung durch den Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.965 b) die Handgriffe und Verfahren nachgewiesen haben, die üblicherweise nicht in seiner Verantwortung als ablösender Pilot lägen. In Bereichen, in denen die Unterschiede zwischen dem rechten und dem linken Sitz nur unwesentlich sind (z. B. durch den Einsatz des Autopiloten), kann die praktische Ausbildung auf einem der Pilotensitze erfolgen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. die im Betriebshandbuch festgelegte Mindestflugbesatzung für jedes Muster oder jede Baureihe gleich ist,
 2. ein Flugbesatzungsmitglied nicht auf mehr als zwei Mustern oder Baureihen eingesetzt wird, für die eine gesonderte Lizenzeintragung erforderlich ist, und
 3. in einer Flugdienstzeit nur Flugzeuge einer Lizenzeintragung geflogen werden, es sei denn, der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festgelegt, die eine angemessene Flugvorbereitungszeit gewährleisten.
- b) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einer Flugzeugklasse, einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
1. Ein Flugbesatzungsmitglied darf nicht eingesetzt werden auf mehr als:
 - i) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Kolbenantrieb oder
 - ii) drei verschiedenen Mustern oder Baureihen mit Propellerturbinenantrieb; oder
 - iii) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeugmuster oder einer Baureihe mit Kolbenantrieb oder
 - iv) einem Muster oder einer Baureihe mit Propellerturbinenantrieb und einem Flugzeug innerhalb einer bestimmten Klasse.
 2. Für jedes eingesetzte Muster oder jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, wenn der Luftfahrtunternehmer keine besonderen Verfahren und/oder betrieblichen Beschränkungen, die den behördlichen Anforderungen genügen, nachgewiesen hat.
- c) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
1. Es sind die Bestimmungen der Absätze a) 1, a) 2 und a) 3 zu erfüllen;
 2. Absatz d).
- d) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf mehr als einem Muster oder einer Baureihe eingesetzt, die mehr als eine Lizenzeintragung erfordern, gilt folgendes:
1. Es sind die Bestimmungen der Absätze a) 1, a) 2 und a) 3 zu erfüllen;
 2. Vor Ausübung der Rechte von zwei Lizenzeintragungen:
 - i) muss das Flugbesatzungsmitglied zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer abgeschlossen haben und 500 Stunden in der zutreffenden Position innerhalb der Flugbesatzung bei demselben Luftfahrtunternehmer in der gewerbsmäßigen Beförderung im Einsatz gewesen sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) Wird ein Pilot, der die Rechte von zwei Lizenzeintragungen ausübt, von einem Luftfahrtunternehmer, bei dem er bereits Erfahrung erworben hat, auf einem dieser Muster zum Kommandanten ernannt, beträgt die Mindesteinfahrung als Kommandant 6 Monate und 300 Flugstunden, und der Pilot muss zwei aufeinanderfolgende Befähigungsüberprüfungen abgeschlossen haben, bevor er wieder die Rechte beider Lizenzeintragungen ausüben darf.
3. Vor Beginn der Schulung und vor dem Einsatz auf dem zweiten Muster oder der zweiten Baureihe muss ein Flugbesatzungsmitglied 3 Monate und 150 Flugstunden auf dem ersten Muster oder der ersten Baureihe im Einsatz gewesen sein; hierin muss mindestens eine Befähigungsüberprüfung eingeschlossen sein.
4. Nach Abschluss der erstmaligen Streckenflugüberprüfung auf dem neuen Muster sind 50 Flugstunden oder 20 Flüge ausschließlich auf Flugzeugen dieses Musters zu absolvieren.
5. Für jedes eingesetzte Muster ist OPS 1.970 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat Erleichterungen gemäß Ziffer 7 gewährt.
6. Der Zeitraum, innerhalb dessen auf jedem Muster Streckenflugerfahrung zu erwerben ist, muss im Betriebshandbuch festgelegt sein.
7. Sollen Erleichterungen zur Vereinfachung der Anforderungen hinsichtlich der Schulung und Überprüfung sowie der fortlaufenden Flugerfahrung bei Einsatz auf den Flugzeugmustern gewährt werden, so hat der Luftfahrtunternehmer der Luftfahrtbehörde nachzuweisen, welche Maßnahmen aufgrund der Gemeinsamkeiten der Muster oder Baureihen nicht wiederholt werden müssen.
- i) OPS 1.965 b) schreibt jährlich zwei Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer vor. Werden Erleichterungen gemäß Ziffer 7 für Befähigungsüberprüfungen durch den Luftfahrtunternehmer beim Wechseln zwischen zwei Mustern gewährt, so gilt jede Befähigungsüberprüfung auch für das andere Muster. Dabei darf der Zeitraum zwischen den Befähigungsüberprüfungen den in den anwendbaren Vorschriften über die Lizenzierung von Flugbesatzungsmitgliedern für jedes Muster vorgeschriebenen Zeitraum nicht überschreiten. Zusätzlich ist die genehmigungspflichtige, einschlägige wiederkehrende Schulung im Betriebshandbuch festzulegen.
- ii) OPS 1.965 c) schreibt jährlich eine Streckenflugüberprüfung vor. Werden Erleichterungen gemäß Ziffer 7 für Streckenflugüberprüfungen beim Wechseln zwischen Mustern oder Baureihen gewährt, so gilt jede Streckenflugüberprüfung auch für das andere Muster oder die andere Baureihe.
- iii) Die jährliche Schulung und Überprüfung im Gebrauch der Not- und Sicherheitsausrüstung muss alle Anforderungen für jedes Muster umfassen.
8. Für jedes eingesetzte Muster oder für jede eingesetzte Baureihe ist OPS 1.965 zu erfüllen, es sei denn die Luftfahrtbehörde hat gemäß Ziffer 7 Erleichterungen gewährt.
- e) Wird ein Flugbesatzungsmitglied auf einer Kombinationen von Mustern oder Baureihen eingesetzt, hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass besondere Verfahren und/oder betriebliche Beschränkungen nach den Bestimmungen von OPS 1.980 d) anerkannt worden sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT O

KABINENBESATZUNG

OPS 1.988

Anwendungsbereiche

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Besatzungsmitglieder, die nicht der Flugbesatzung angehören und die von ihm in einem Fluggastraum eines Flugzeugs eingesetzt werden, die Bestimmungen dieses Abschnitts und die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen. Ausgenommen sind zusätzliche Besatzungsmitglieder, die ausschließlich mit der Wahrnehmung von nicht sicherheitsbezogenen Aufgaben betraut sind.

a)

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet ‚Kabinenbesatzungsmitglied‘ jedes Besatzungsmitglied, das vom Luftfahrtunternehmer oder dem verantwortlichen Piloten zum Dienst im Fluggastraum eines Flugzeugs eingeteilt wurde, ausgenommen

- medizinisches Personal,
- Sicherheitspersonal,
- Schönheitssalonmitarbeiter,
- Kinderbetreuer,
- Begleitpersonen,
- Sekretäre/Sekretärinnen.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Besatzungsmitglieder die Bestimmungen dieses Abschnitts und die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

OPS 1.990

Unverändert

Anzahl und Zusammensetzung der Kabinenbesatzung

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf Flugzeuge mit einer höchsten genehmigten Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 nur dann zur Fluggastbeförderung einsetzen, wenn mindestens ein Kabinenbesatzungsmitglied (Flugbegleiter) mit den im Betriebshandbuch für die Sicherheit der Fluggäste genannten Aufgaben betraut ist.
- b) Bei der Erfüllung der in Absatz a) genannten Bestimmungen hat der Luftfahrtunternehmer sicherzustellen, dass die Anzahl der Flugbegleiter mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht:
1. ein Flugbegleiter für jeweils bis zu 50 auf demselben Fluggastdeck eingebaute Fluggastsitze oder
 2. die Anzahl der Flugbegleiter, die an der Vorführung der Noträumung aktiv teilgenommen hat, oder die Anzahl, die für eine entsprechende theoretische Berechnung einer Noträumung zugrunde gelegt wurde. In den Fällen, in denen die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl um mindestens 50 Sitze geringer ist als die Anzahl der Sitze, die während der Vorführung geräumt wurden, kann die Anzahl der Flugbegleiter wie folgt verringert werden: Für jedes ganze Vielfache von 50 Sitzen, um das die höchste genehmigte Fluggastsitzanzahl unter die bei der Musterzulassung festgelegte höchstzulässige Sitzplatzanzahl sinkt, kann die Anzahl der Flugbegleiter um eine Person verringert werden.
- c) Unter besonderen Umständen kann die Luftfahrtbehörde von dem Luftfahrtunternehmer verlangen, die Kabinenbesatzung durch zusätzliche Flugbegleiter zu verstärken.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- d) Bei unvorhersehbaren Umständen kann die vorgeschriebene Mindestanzahl der Flugbegleiter verringert werden, vorausgesetzt, dass:
1. die Anzahl der Fluggäste gemäß den im Betriebshandbuch angegebenen Verfahren reduziert wurde und
 2. der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Fluges ein Bericht vorgelegt wird.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass bei Beschäftigung von Flugbegleitern, die auch als solche in anderen Unternehmen tätig sind, die Vorschriften des Abschnitts O erfüllt werden. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf die ein Flugbegleiter zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Insbesondere ist hierbei die Gesamtanzahl der Muster oder Baureihen zu beachten, auf die ein Flugbegleiter zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden darf. Diese Gesamtanzahl, einschließlich der Tätigkeiten bei anderen Luftfahrtunternehmern, darf nicht die in OPS 1.1030 festgelegten Grenzen überschreiten.

OPS 1.995

Mindestforderungen

- a) Ein Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter die geltenden Mindestalter- und medizinischen Forderungen erfüllt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter in der Lage ist, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen.

OPS 1.1000

Leitende Flugbegleiter

- a) Besteht die Kabinenbesatzung aus mehr als einer Person, hat der Luftfahrtunternehmer einen leitenden Flugbegleiter zu ernennen.
- b) Der leitende Flugbegleiter trägt gegenüber dem Kommandanten die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren für die Fluggastkabine.
- c) Werden gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 mehrere Flugbegleiter eingesetzt, darf der Luftfahrtunternehmer nur Personen als leitende Flugbegleiter bestimmen, die über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Flugbegleiter verfügen und einen entsprechenden Lehrgang abgeschlossen haben

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, alle Flugbegleiter in der Lage sind, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen.

OPS 1.998

Identifizierung der Kabinenbesatzung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Kabinenbesatzungsmitglieder die Uniform des Luftfahrtunternehmers tragen und deutlich für die Fluggäste als solche erkennbar sind.

Unverändert

- c) Werden gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 mehrere Flugbegleiter eingesetzt, darf der Luftfahrtunternehmer nur Personen als leitende Flugbegleiter bestimmen, die über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Flugbegleiter verfügen und einen entsprechenden Lehrgang abgeschlossen haben, der mindestens folgendes umfaßt:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) Der Luftfahrtunternehmer hat Verfahren festzulegen, durch die ein Flugbegleiter ausgewählt werden kann, der in ausreichendem Maße qualifiziert ist, die Leitung der Kabinenbesatzung zu übernehmen, falls der ernannte leitende Flugbegleiter dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese Verfahren müssen den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen und die Berufserfahrung der Flugbegleiter berücksichtigen.

1. Besprechung vor dem Flug:
 - i) Arbeiten als Besatzung,
 - ii) Zuweisung von Flugbegleiterplätzen und Verantwortlichkeiten,
 - iii) Berücksichtigung des jeweiligen Flugs einschließlich Flugzeugmuster, Ausrüstung, Einsatzgebiet und Betriebsart sowie Fluggastkategorien unter besonderer Beachtung von behinderten Personen, Kleinkindern und auf Tragbahnen transportierten Fluggästen und
2. Zusammenarbeit innerhalb der Flugbesatzung:
 - i) Disziplin, Pflichten und Befehlskette,
 - ii) Bedeutung von Koordinierung und Kommunikation,
 - iii) Pilotenausfall und
3. Überprüfung der Anforderungen des Luftfahrtunternehmers und der gesetzlichen Anforderungen:
 - i) Unterweisung der Fluggäste über Sicherheitsbelange, Karten mit Sicherheitshinweisen,
 - ii) Sicherung der Küchen,
 - iii) Unterbringung des Handgepäckes,
 - iv) elektronische Ausrüstung,
 - v) Verfahren für das Betanken mit Fluggästen an Bord,
 - vi) Turbulenz,
 - vii) Dokumentation und
4. menschliche Faktoren und effektives Arbeiten als Besatzung und
5. Meldung von Unfällen und Zwischenfällen und
6. Beschränkungen der Flugzeiten und Dienstzeiten und Ruhevorschriften.

Unverändert

OPS 1.1002

Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes neu eingestellte Kabinenbesatzungsmitglied, das über keine vergleichbare Flugerfahrung verfügt, vor seinem Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied folgendes abschließt:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.1005

Grundschulung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Grundschulung gemäß der geltenden Forderungen erfolgreich abgeschlossen hat und über eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung verfügt, in dem die von dem jeweiligen Flugbegleiter erfolgreich abgeschlossene Schulung beschrieben ist.

OPS 1.1010

Umschulung und Unterschiedsschulung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine entsprechende Schulung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs wie folgt abgeschlossen hat, bevor er die ihm zugeteilten Aufgaben wahrnimmt:

1. Umschulung

Ein Umschulungslehrgang ist abzuschließen:

- i) vor dem ersten Einsatz als Flugbegleiter durch den Luftfahrtunternehmer oder
- ii) vor dem Einsatz auf einem anderen Flugzeugmuster.

1. eine Schulung über die in Anhang 1 zu OPS 1.1010 geforderte Schulung hinaus mit besonderem Augenmerk auf dem folgenden, um den Einsatz als einziges Kabinenbesatzungsmitglied wiederzuspiegeln:

- i) Verantwortung gegenüber dem Kommandanten für die Durchführung der im Betriebshandbuch festgelegten Sicherheits- und Notverfahren,
- ii) Bedeutung der Koordinierung und Kommunikation mit der Flugbesatzung, Umgang mit widerspenstigen oder ausfallend werdenden Fluggästen,
- iii) Überprüfung der Anforderungen des Luftfahrtunternehmers und der gesetzlichen Anforderungen,
- iv) Dokumentation,
- v) Meldung von Unfällen und Zwischenfällen,
- vi) Beschränkungen der Flugzeiten und Dienstzeiten und

2. Vertrautmachen von mindestens 20 Stunden und 15 Flügen.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Kabinenbesatzungsmitglied in der Lage ist, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren wahrzunehmen, bevor es für einen Dienst als einziges Kabinenbesatzungsmitglied eingeteilt wird.

Unverändert

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter vor dem Beginn einer Umschulung eine von der Luftfahrtbehörde genehmigte Grundschulung gemäß der geltenden Forderungen erfolgreich abgeschlossen hat und über eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung verfügt, in dem Inhalt der absolvierten Schulung beschrieben ist.

Unverändert

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1010)

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine entsprechende Schulung gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuchs wie folgt abgeschlossen hat, bevor er die ihm zugeteilten Aufgaben wahrnimmt:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Unterschiedsschulung

Eine Unterschiedsschulung ist abzuschließen:

- i) vor dem Einsatz auf einer anderen Baureihe des Flugzeugmusters oder
- ii) vor dem Einsatz auf den verwendeten Flugzeugmustern oder Baureihen bei geänderter Ausrüstung oder geänderter Anordnung der Ausrüstung oder geänderten Sicherheitsverfahren.

b) Der Luftfahrtunternehmer hat den Inhalt der für einen Flugbegleiter durchzuführenden Umschulung und Unterschiedsschulung unter Berücksichtigung der gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1035 aufgezählten bisherigen Schulungsmaßnahmen festzulegen.

c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Umschulungen wirklichkeitsnah und nach einem gegliederten Lehrplan gemäß Anhang 1 zu OPS 1.1010 durchgeführt werden,
2. die Unterschiedsschulung nach einem Lehrplan durchgeführt wird und
3. die Umschulung und, soweit erforderlich die Unterschiedsschulung, den Gebrauch der gesamten Not- und Überlebensausrüstung und alle für das Flugzeugmuster oder die Baureihe anwendbaren Notverfahren umfaßt, einschließlich Schulung und praktischer Übungen in einer entsprechenden Schuleinrichtung oder im Flugzeug.

OPS 1.1012

Unverändert

Vertrautmachen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter nach Abschluss der Umschulung und vor dem Einsatz als Mitglied der Mindestkabinenbesatzung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 b) vertraut gemacht wurde.

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter nach Abschluss der Umschulung und vor dem Einsatz als Mitglied der Mindestkabinenbesatzung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 vertraut gemacht wurde.

OPS 1.1015

Unverändert

Wiederkehrende Schulung

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1015)

a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter gemäß den geltenden Forderungen für Muster und Baureihen, auf denen er eingesetzt wird, wiederkehrend geschult wird. Hierbei sind die Aufgaben zu berücksichtigen, die ihm bei einer Noträumung, normalen Verfahren und Notverfahren, einschließlich der erforderlichen Handgriffe, zugeteilt sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Programm für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen theoretischen und praktischen Unterricht, verbunden mit dem Einüben von Handgriffen umfasst.
- c) Die Gültigkeitsdauer einer wiederkehrenden Schulung und der damit verbundenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 beträgt 12 Kalendermonate, zuzüglich des verbleibenden Rests des Monats der Überprüfung. Wird die nächste Überprüfung innerhalb der letzten 3 Kalendermonate der Gültigkeitsdauer durchgeführt, gilt diese für 12 Kalendermonate ab dem Tag, an dem die vorangegangene Überprüfung ungültig wird.

OPS 1.1020

Auffrischungsschulung

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1020)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugbegleiter, die länger als 6 Kalendermonate keinen Flugdienst geleistet haben und bei denen die Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Überprüfung gemäß den Bestimmungen von OPS 1.1025 b) 3 noch nicht abgelaufen ist, eine im Betriebshandbuch festgelegte Auffrischungsschulung gemäß den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1020 abschließen.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass ein Flugbegleiter, der zwar Flugdienst geleistet hat, jedoch während der vergangenen 6 Kalendermonate keinen Flugdienst als Flugbegleiter gemäß den Bestimmungen von OPS 1.990 b) auf dem Flugzeugmuster verrichtet hat, vor einem solchen Einsatz auf diesem Flugzeugmuster entweder:
1. eine Auffrischungsschulung auf dem Muster abgeschlossen hat oder
 2. zum Zweck des Vertrautmachens auf zwei Flugabschnitten eingesetzt worden ist.

OPS 1.1025

Überprüfung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich jeder Flugbegleiter während oder nach dem Abschluss der Schulungen nach den Bestimmungen in OPS 1.1010 und 1.1015 Überprüfungen hinsichtlich seiner Befähigung zur Durchführung von Sicherheits- und Notfallmaßnahmen unterzieht. Diese Überprüfungen sind durch Personal vorzunehmen, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass sich jeder Flugbegleiter während oder nach dem Abschluss der Schulungen nach den Bestimmungen in OPS 1.1010 und 1.1015 Überprüfungen hinsichtlich seiner Befähigung zur Durchführung von Sicherheits- und Notfallmaßnahmen unterzieht. Diese Überprüfungen sind durch Personal vorzunehmen, das den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jedes Kabinenbesatzungsmitglied folgenden Überprüfungen unterzogen wird:
1. Umschulung und Unterschiedsschulung: die in Anhang 1 zu OPS 1.1010 aufgeführten, zutreffenden Punkte und
 2. Wiederkehrende Schulung: die in Anhang 1 zu OPS 1.1015 aufgeführten, zutreffenden Punkte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.1030

Einsatz auf verschiedenen Mustern oder Baureihen

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Flugbegleiter auf höchstens 3 verschiedenen Flugzeugmustern eingesetzt werden. Mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde kann der Einsatz auch auf 4 verschiedenen Mustern erfolgen, wenn die Sicherheitsausrüstung und Notverfahren auf wenigstens zwei dieser Muster ähnlich sind.
- b) Im Sinne des Absatzes a) sind Baureihen eines Flugzeugmusters als verschiedene Muster zu betrachten, wenn sie in einem der folgenden Bereiche nicht ähnlich sind:
1. Bedienung der Notausstiege,
 2. Unterbringung und Art der Sicherheitsausrüstung und
 3. Notverfahren.

OPS 1.1035

Schulungsaufzeichnungen

Der Luftfahrtunternehmer hat:

1. Aufzeichnungen über alle Schulungen und Überprüfungen gemäß OPS 1.005, 1.1010, 1.1015, 1.1020 und 1.1025 zu führen und
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen.
2. Aufzeichnungen über alle Einführungsschulungen, Umschulungen, wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen auf Verlangen dem betreffenden Flugbegleiter zur Verfügung zu stellen und
3. die Bescheinigung über die berufliche Befähigung auf dem neuesten Stand zu halten, auf der das Datum und den Inhalt der erhaltenen Umschulung und wiederkehrenden Schulung eingetragen ist.

Anhang 1 zu OPS 1.1010

Umschulung und Unterschiedsschulung

a) *Allgemeines*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. die Umschulung und Unterschiedsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird und
2. während der Umschulung und Unterschiedsschulung die Unterbringung, Entnahme und der Gebrauch der gesamten an Bord befindlichen Not- und Überlebensausrüstung sowie alle auf das verwendete Flugzeugmuster, die Baureihe und Flugzeugkonfiguration bezogenen Notverfahren und Notfallübungen geschult werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Schulung für den Umgang mit Feuer und Rauch*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass entweder:

1. jeder Flugbegleiter eine wirklichkeitsnahe praktische Schulung im Gebrauch der gesamten im Flugzeug verwendeten Feuerbekämpfungsausrüstung einschließlich Schutzkleidung erhält. Diese Schulung muss Folgendes umfassen:
 - i) das Löschen eines Feuers, das einem Feuer im Inneren eines Flugzeugs entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann ein anderes Löschmittel verwendet werden; und
 - ii) das Anlegen und die Handhabung der Atemschutzausrüstung in einer geschlossenen simulierten raucherfüllten Umgebung oder
2. jeder Flugbegleiter die Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1015 c) 3 für die wiederkehrende Schulung erfüllt.

c) *Bedienung der Türen und Ausstiege*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jeder Flugbegleiter alle Türen und Notausstiege zur Evakuierung der Fluggäste in einem Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät bedient und selbst öffnet und
2. die Bedienung aller übrigen Ausstiege vorgeführt wird.

d) *Schulung für die Benutzung der Notrutschen*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jeder Flugbegleiter eine Notrutsche aus einer Höhe, die der Schwelle der Fluggastkabine entspricht, hinunterrutscht,
2. die Notrutsche an einem Flugzeug oder an einem entsprechenden Übungsgerät befestigt ist und
3. wenn der Flugbegleiter Flugerfahrung auf einem Flugzeugmuster erlangt, bei dem sich die Höhe der Schwelle der Fluggastkabine erheblich von allen Flugzeugmustern, auf denen er zuvor Dienst ausgeübt hat, unterscheidet, hat er ein weiteres Mal eine Notrutsche hinunterzurutschen.

e) *Noträumungsverfahren und Notsituationen*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. eine Schulung der Noträumung das Erkennen einer geplanten oder unvorhergesehenen Evakuierung auf dem Land oder zu Wasser umfasst. Diese Schulung muss das Erkennen nicht benutzbarer Ausgänge oder unbrauchbarer Notausrüstung enthalten; und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. jeder Flugbegleiter in der Bewältigung folgender Situationen geschult wird:
- i) Ausbruch eines Feuers während des Fluges, wobei der Feststellung des Brandherdes besondere Bedeutung zukommt,
 - ii) schwere Turbulenzen,
 - iii) plötzlicher Druckverlust, einschließlich des Anlegens der tragbaren Sauerstoffausrüstung durch jeden Flugbegleiter und
 - iv) andere während des Fluges auftretende Notsituationen.

f) *Umgang mit Personengruppen (crowd control)*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine dem jeweiligen Flugzeugmuster entsprechende wirklichkeitsnahe Schulung im Umgang mit einer größeren Menschenmenge in Notsituationen erfolgt.

g) *Ausfall eines Piloten*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter geschult wird, um beim Ausfall eines Piloten helfend eingreifen zu können, es sei denn, dass die Mindestflugbesatzung aus mehr als 2 Piloten besteht. Während dieser Schulung ist Folgendes vorzuführen:

1. der Verstellmechanismus des Pilotensitzes,
2. das Anlegen und Ablegen des Anschnallgurts für den Piloten,
3. die Handhabung der Sauerstoffausrüstung für den Piloten und
4. die Benutzung der Checklisten für die Piloten.

h) *Sicherheitsausrüstung*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass jeder Flugbegleiter eine wirklichkeitsnahe Schulung und Vorführung der Unterbringung und des Gebrauchs der Sicherheitsausrüstung erhält, die Folgendes umfasst:

1. Notrutschen, und falls keine selbsttagenden Notrutschen mitgeführt werden, die Verwendung dazugehöriger Seile,
2. Rettungsflöße (life-rafts) und Notrutschen, die als Flöße benutzt werden können (slide-rafts), einschließlich der zugehörigen Ausrüstung,
3. Schwimmwesten, Kleinkinderschwimmwesten und schwimmfähige Babytragen,
4. Sauerstoffanlage mit herausfallenden Masken,
5. Sauerstoff für Erste Hilfe,
6. Feuerlöscher,
7. Notaxt oder Brechstange,
8. Notbeleuchtung, einschließlich Taschenlampen,
9. Sprechrichtungen, einschließlich der Megafone,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

10. Überlebenspakete, einschließlich ihres Inhalts,
11. pyrotechnische Signalmittel, wobei auch Übungsgeräte verwendet werden dürfen,
12. Bordapotheke, einschließlich ihres Inhalts, und medizinische Notfallausrüstung und
13. weitere Gegenstände der Sicherheitsausrüstung oder der Sicherheitssysteme, falls zutreffend.

i) *Unterweisung der Fluggäste/Vorführung der Sicherheitseinrichtungen*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass eine Schulung für die Vorbereitung der Fluggäste auf normale Situationen und Notsituationen gemäß den Bestimmungen von OPS 1.285 erfolgt.

Anhang 1 zu OPS 1.1015

Wiederkehrende Schulung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass wiederkehrende Schulungen durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Programm für die praktische Schulung alle 12 Kalendermonate Folgendes umfaßt:
 1. Notverfahren, einschließlich Ausfall des Piloten,
 2. Noträumungsverfahren, einschließlich Methoden für den Umgang mit Personengruppen,
 3. Andeutung der Handgriffe zum Öffnen von Türen und Notausstiegen zur Evakuierung von Fluggästen durch jeden Flugbegleiter,
 4. Unterbringung und Handhabung der Notausrüstung, einschließlich der Sauerstoffanlagen, sowie das Anlegen der Schwimmwesten und der tragbaren Sauerstoff- und Atemschutzausrüstung (PBE) durch alle Flugbegleiter,
 5. Erste Hilfe und Inhalt der Bordapotheke(n),
 6. Unterbringung von Gegenständen in der Kabine,
 7. Verfahren für den Umgang mit gefährlichen Gütern entsprechend Abschnitt R,
 8. Luftsicherheitsverfahren,
 9. Erkenntnisse aus Unfällen und Störungen und
 10. effektives Arbeiten als Besatzung.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung im Abstand von 3 Jahren Folgendes umfasst:
 1. die Bedienung und das tatsächliche Öffnen aller Türen und Notausstiege zur Evakuierung von Fluggästen im Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Vorführung der Bedienung aller übrigen Ausstiege,
 3. wirklichkeitsnahe praktische Schulung im Gebrauch der gesamten im Flugzeug verwendeten Feuerbekämpfungsausrüstung einschließlich der Schutzkleidung.
Diese Schulung muss Folgendes umfassen:
 - i) das Löschen eines Feuers, das einem Feuer im Inneren eines Flugzeugs entspricht. Ist das Flugzeug mit Halon-Feuerlöschern ausgerüstet, kann ein anderes Löschmittel verwendet werden; und
 - ii) das Anlegen und die Handhabung der Atemschutzausrüstung in einer geschlossenen simulierten raucherfüllten Umgebung.
 4. Gebrauch von pyrotechnischen Signalmitteln, wobei auch Übungsgeräte verwendet werden dürfen, und
 5. Vorführung der Handhabung der Rettungsflöße und mitgeführten Notrutschen, die als Flöße benutzt werden können.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Schulung der Flugbegleiter alle entsprechenden Bestimmungen von Anhang III von OPS 1 enthält.

Anhang 1 zu OPS 1.1020

Unverändert

Auffrischungsschulung

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die Auffrischungsschulung durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird und für jeden Flugbegleiter mindestens Folgendes umfasst:

1. Notverfahren, einschließlich Ausfall des Piloten,
2. Noträumungsverfahren, einschließlich Methoden für den Umgang mit Personengruppen,
3. die Bedienung und das tatsächliche Öffnen aller Türen und Notausstiege zur Evakuierung von Fluggästen im Flugzeug oder in einem entsprechenden Übungsgerät,
4. Vorführung der Bedienung aller übrigen Ausstiege; und
5. Unterbringung und Handhabung der Notausrüstung, einschließlich der Sauerstoffanlage, sowie das Anlegen der Schwimmwesten und der tragbaren Sauerstoff- und Atemschutzausrüstung.

ABSCHNITT P

HANDBÜCHER, BORDBÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

OPS 1.1040

Allgemeine Regeln für das Betriebshandbuch

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch alle Anweisungen und Angaben enthält, die für das Betriebspersonal zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Inhalt des Betriebshandbuches, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder zu anwendbaren Vorschriften steht und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt oder, soweit zutreffend, von dieser genehmigt ist.
- c) Sofern nichts anderes von der Luftfahrtbehörde genehmigt ist oder durch nationale Gesetze vorgeschrieben wird, ist das Betriebshandbuch vom Luftfahrtunternehmer in englischer Sprache zu erstellen. Zusätzlich darf der Luftfahrtunternehmer das Handbuch oder Teile davon in eine andere Sprache übersetzen und in dieser Sprache verwenden.
- d) Sollte es für den Luftfahrtunternehmer erforderlich werden, das Betriebshandbuch oder größere Teile/ einzelne Bände davon neu zu erstellen, hat er dabei die Bestimmungen des Absatzes c) zu erfüllen. In allen anderen Fällen muss der Luftfahrtunternehmer die Bestimmungen des Absatzes c) so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 2000, erfüllen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer darf ein Betriebshandbuch in getrennten Bänden herausgeben.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Betriebspersonal die Teile des Betriebshandbuches, die die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betreffen, leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Luftfahrtunternehmer den Besatzungsmitgliedern ein persönliches Exemplar der Teile A und B des Betriebshandbuches oder Abschnitte davon zur Verfügung stellen, soweit diese für das Eigenstudium zutreffend sind.
- g) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch ergänzt oder geändert wird, so dass die darin enthaltenen Anweisungen und Angaben auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebspersonal auf solche Änderungen und Ergänzungen, die für die jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind, hingewiesen wird.
- h) Jeder Inhaber eines Exemplars des Betriebshandbuches oder eines Teiles davon muss dieses mit den vom Luftfahrtunternehmer gelieferten Ergänzungen oder Änderungen auf dem neuesten Stand halten.
- i) Der Luftfahrtunternehmer hat der Luftfahrtbehörde geplante Ergänzungen oder Änderungen vor dem Inkrafttreten vorzulegen. Wenn die Ergänzungen oder Änderungen sich auf einen nach OPS 1 genehmigungspflichtigen Teil des Betriebshandbuches beziehen, muss diese Genehmigung eingeholt werden, bevor die Ergänzungen oder Änderungen in Kraft treten. Wenn im Interesse der Sicherheit sofortige Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sind, dürfen sie unverzüglich veröffentlicht und angewendet werden, vorausgesetzt, dass die notwendigen Genehmigungen beantragt worden sind.
- j) Der Luftfahrtunternehmer hat alle von der Luftfahrtbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen in das Betriebshandbuch einzuarbeiten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- k) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass aus genehmigten Unterlagen entnommene Anweisungen und Angaben und hierzu genehmigte Ergänzungen und Änderungen im Betriebshandbuch richtig und vollständig wiedergegeben werden und dass der Inhalt des Betriebshandbuches den genehmigten Unterlagen nicht entgegensteht. Der Luftfahrtunternehmer darf restriktivere Angaben und Verfahren verwenden.
- l) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch in einer Form vorliegt, so dass der Inhalt ohne Schwierigkeit verwendet werden kann.
- m) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer erlauben, das Betriebshandbuch oder Teile davon in einer anderen als in gedruckter Form herauszugeben. Auch in solchen Fällen muss eine ausreichende Verfügbarkeit, Benutzbarkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sein.
- n) Bei Verwendung einer Kurzform des Betriebshandbuches bleiben die Bestimmungen in OPS 1.130 unberührt.

OPS 1.1045

Betriebshandbuch — Gliederung und Inhalt

(siehe Anhang 1 zu OPS 1.1045)

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch folgende grundlegende Gliederung hat:

Teil A — Allgemeines/Grundsätzliches

Dieser Teil muss alle musterunabhängigen betrieblichen Grundsätze, Anweisungen und Verfahren enthalten, die für den sicheren Betrieb notwendig sind.

Teil B — Flugzeugbezogene Betriebsunterlagen

Dieser Teil muss alle musterbezogenen Anweisungen und Verfahren, die für den sicheren Betrieb notwendig sind, enthalten. Die Unterschiede zwischen den vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Flugzeugmustern, Flugzeugbaureihen oder einzelnen Flugzeugen müssen berücksichtigt werden.

Teil C — Strecken- und flugplatzbezogene Anweisungen und Angaben

Dieser Teil muss alle Anweisungen und Angaben, die für das Einsatzgebiet benötigt werden, enthalten.

Teil D — Schulung

Dieser Teil muss alle Anweisungen und Angaben für die Schulung von für den sicheren Betrieb benötigtem Personal enthalten.

- b) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Inhalt des Betriebshandbuches den Bestimmungen des Anhangs 1 zu OPS 1.1045 entspricht und die jeweiligen Einsatzgebiete und Betriebsarten berücksichtigt.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die detaillierte Gliederung des Betriebshandbuches den behördlichen Anforderungen genügt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.1050

Flughandbuch (Aeroplane Flight Manual — AFM)

Der Luftfahrtunternehmer muss für jedes Flugzeug, das er betreibt, das gültige genehmigte Flughandbuch oder die gleichwertige Unterlage führen.

OPS 1.1055

Bordbuch

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat für jeden Flug die folgenden Angaben in Form eines Bordbuches festzuhalten:
1. Eintragungszeichen des Flugzeugs,
 2. Datum,
 3. Namen der Besatzungsmitglieder,
 4. Zuweisung der Aufgaben an die Besatzungsmitglieder,
 5. Startflugplatz,
 6. Landeflugplatz,
 7. Abflugzeit (Abblockzeit),
 8. Ankunftszeit (Anblockzeit),
 9. Flugdauer,
 10. Art des Fluges,
 11. Störungen, ggf. Bemerkungen und
 12. Unterschrift des Kommandanten oder gleichwertige Kennzeichnung.
- b) Die Luftfahrtbehörde kann dem Luftfahrtunternehmer gestatten, auf die Führung des Bordbuches ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die entsprechenden Angaben in anderen Unterlagen verfügbar sind.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Eintragungen unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

OPS 1.1060

Flugdurchführungsplan

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugdurchführungsplan und die während des Fluges vorgenommenen Eintragungen folgende Punkte umfassen:
1. Eintragungszeichen des Flugzeugs,
 2. Flugzeugmuster und Flugzeugbaureihe,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Datum des Fluges,
 4. Flugnummer oder entsprechende Angabe,
 5. Namen der Flugbesatzungsmitglieder,
 6. Zuweisung der Aufgaben an die Flugbesatzungsmitglieder,
 7. Startflugplatz,
 8. Abflugzeit (tatsächliche Abblockzeit, Startzeit),
 9. Landeflugplatz (geplanter und tatsächlicher),
 10. Ankunftszeit (tatsächliche Landezeit und Anblockzeit),
 11. Betriebsart (ETOPS, Flug nach Sichtflugregeln, Überführungsflug usw.),
 12. Strecke und Streckenabschnitte mit Kontrollpunkten/Wegpunkten, Entfernungen, Zeiten und Kursen über Grund,
 13. geplante Reisegeschwindigkeit und Flugzeiten zwischen Kontrollpunkten/Wegpunkten; Voraussichtliche und tatsächliche Überflugzeiten,
 14. Sicherheitshöhen und Mindestflugflächen,
 15. geplante Flughöhen und Flugflächen,
 16. Kraftstoffberechnungen und Aufzeichnungen der Kraftstoffmengenüberprüfungen während des Fluges,
 17. Kraftstoffmenge, die sich zum Zeitpunkt des Anlassens der Triebwerke an Bord befindet,
 18. Bestimmungsausweichflugplätze und gegebenenfalls Startausweichflugplätze und Streckenausweichflugplätze, einschließlich der in den Nummern 12, 13, 14 und 15 geforderten Angaben,
 19. ursprüngliche ATS-Flugplanfreigabe und nachfolgende geänderte Freigaben,
 20. Berechnungen im Fall von Umplanungen während des Fluges und
 21. einschlägige Wetterinformationen.
- b) Angaben, die in anderen Unterlagen oder aus annehmbaren Quellen schnell verfügbar sind oder für die Betriebsart ohne Belang sind, können im Flugdurchführungsplan weggelassen werden.
- c) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass der Flugdurchführungsplan und dessen Gebrauch im Betriebshandbuch beschrieben sind.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Eintragungen im Flugdurchführungsplan unverzüglich erfolgen und dauerhaft sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

OPS 1.1065

Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass alle Aufzeichnungen und alle einschlägigen betrieblichen und technischen Unterlagen zu jedem Flug für die in Anhang 1 zu OPS 1.1065 beschriebenen Zeiträume aufbewahrt werden.

OPS 1.1070

Instandhaltungs-Organisationshandbuch des Luftfahrtunternehmers

Der Luftfahrtunternehmer hat ein genehmigtes Instandhaltungs-Organisationshandbuch gemäß OPS 1.905 zur Darstellung seiner Instandhaltungs-Organisation zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

OPS 1.1071

Technisches Bordbuch (Aeroplane Technical Log)

Der Luftfahrtunternehmer hat für jedes Flugzeug ein Technisches Bordbuch gemäß OPS 1.915 zu führen.

*Anhang 1 zu OPS 1.1045***Inhalt des Betriebshandbuches**

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch folgenden Inhalt hat:

A — ALLGEMEINES/GRUNDSÄTZLICHES**0. VERWALTEN UND KONTROLLIEREN DES BETRIEBSHANDBUCHES****0.1 Einführung**

- a) eine Erklärung, dass das Handbuch den zutreffenden Vorschriften sowie den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses entspricht,
- b) eine Erklärung, dass das Handbuch betriebliche Anweisungen enthält, die von dem betroffenen Personal einzuhalten sind,
- c) eine Aufzählung und kurze Darstellung der verschiedenen Teile des Betriebshandbuches, deren Inhalt, Geltungsbereiche und Benutzung,
- d) Erklärungen und Definitionen von Begriffen, die für die Benutzung des Handbuches benötigt werden.

0.2 Ergänzungs- und Änderungssystem

- a) eine Erklärung, wer für die Herausgabe und die Einarbeitung von Ergänzungen und Änderungen verantwortlich ist,
- a) Einzelheiten zu der/den für die Herausgabe und die Einarbeitung von Ergänzungen und Änderungen verantwortlichen Person(en),

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) eine Liste der Ergänzungen und Änderungen mit Datum der Ein-
arbeitung und des Inkrafttretens,
- c) eine Erklärung, dass handschriftliche Ergänzungen und Änderungen
unzulässig sind, außer in den Fällen, in denen im Interesse der
Sicherheit eine sofortige Ergänzung oder Änderung erforderlich ist,
- d) eine Beschreibung des Systems, nach dem die Seiten gekennzeichnet
und mit dem Datum des Inkrafttretens versehen werden,
- e) eine Liste der gültigen Seiten,
- f) Kennzeichnung der Änderungen auf Textseiten und soweit möglich
auf Karten und Abbildungen,
- g) vorläufige Änderungen,
- h) eine Beschreibung des Systems zur Verteilung der Handbücher, Er-
gänzungen und Änderungen.

Unverändert

1. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1.1 Organisationsstruktur

Eine Beschreibung der Organisationsstruktur einschließlich des all-
gemeinen Unternehmensorganigramms und des Organigramms der Ab-
teilung Betrieb. Aus dieser Darstellung müssen die Verknüpfungen zwi-
schen der Abteilung Betrieb und den anderen Abteilungen des Unter-
nehmens hervorgehen. Insbesondere müssen die Hierarchie und die
Ablauforganisation aller Bereiche, die für die Sicherheit des Flugbetrie-
bes von Bedeutung sind, beschrieben werden.

1.2 Die Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Fachbereichs-
leiter muss enthalten sein

Die Namen der Fachbereichsleiter, die für den Flugbetrieb, die Instand-
haltung, die Ausbildung des Personals und den Bodenbetrieb zuständig
sind, wie in OPS 1.175 Abschnitt i) vorgeschrieben. Die Beschreibung
der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Fachbereichsleiter muss ent-
halten sein.

1.3 Zuständigkeiten und Pflichten des leitenden Betriebspersonals

Eine Beschreibung der Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse des
leitenden Betriebspersonals, sofern diese sich auf die Sicherheit des
Flugbetriebes und die Erfüllung der anzuwendenden Vorschriften bezie-
hen.

1.4 Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des Kommandanten

Eine Erklärung, mit der die Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeit des
Kommandanten festgelegt werden (Verantwortlichkeit des Komman-
danten).

1.5 Pflichten und Zuständigkeiten der anderen Besatzungsmitglieder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. BETRIEBLICHE STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG

2.1 *Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer*

Eine Beschreibung des Systems zur Überwachung des Betriebes durch den Luftfahrtunternehmer (siehe OPS 1.175 g)). Aus dieser muss hervorgehen, wie die Sicherheit des Flugbetriebes und die Qualifikation des Personals überwacht werden. Insbesondere sind die Verfahren bezüglich der folgenden Punkte zu beschreiben:

- a) Gültigkeit von Lizenzen und Qualifikationen,
- b) Befähigung des Betriebspersonals und
- c) Kontrolle, Auswertung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Flugunterlagen, zusätzlichen Informationen und Daten.

2.2 *System für die Ausgabe von zusätzlichen betrieblichen Anweisungen und Informationen*

Eine Beschreibung aller Systeme zur Ausgabe von Informationen betrieblichen Inhalts, ergänzend zu denen im Betriebshandbuch. Eine Beschreibung aller Systeme zur Ausgabe von Informationen betrieblichen Inhalts, ergänzend zu denen im Betriebshandbuch. Die Anwendbarkeit dieser Informationen und die Zuständigkeit für die Verteilung müssen festgelegt sein.

2.3 *Unfallverhütung und Flugsicherheitsprogramm*

Eine Beschreibung der Hauptaspekte des Flugsicherheitsprogramms.

2.4 *Betriebliche Steuerung*

Eine Beschreibung der Verfahren und Zuständigkeiten, die für die Ausübung der betrieblichen Steuerung in bezug auf die Flugsicherheit erforderlich sind.

2.5 *Befugnisse der Luftfahrtbehörde*

Eine Beschreibung der Befugnisse der Luftfahrtbehörde.

3. QUALITÄTSSYSTEM

Eine Beschreibung des eingeführten Qualitätssystems, einschließlich mindestens:

- a) der Qualitätsgrundsätze,
- b) der Beschreibung der Organisation des Qualitätssystems und
- c) der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten.

4. ZUSAMMENSETZUNG DER BESATZUNGEN

4.1 *Zusammensetzung der Besatzungen*

Eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte die Zusammensetzung der Besatzung erfolgt:

- a) verwendetes Flugzeugmuster,
- b) Einsatzgebiet und Betriebsart,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Flugphase,
- d) vorgeschriebene Mindestbesetzung und geplante Flugdienstzeit,
- e) Flugerfahrung, insgesamt und auf dem jeweiligen Muster, Flugerfahrung der letzten Zeit und Qualifikation der Besatzungsmitglieder,
- f) die Bestimmung des Kommandanten und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des Kommandanten oder anderer Flugbesatzungsmitglieder (siehe Anhang 1 zu OPS 1.940) und
- g) die Bestimmung des leitenden Flugbegleiters und, falls aufgrund der Flugdauer erforderlich, die Verfahren zur Ablösung des leitenden Flugbegleiters oder anderer Flugbegleiter.

4.2 Bestimmung des Kommandanten

Die Regeln, die bei der Bestimmung des Kommandanten anzuwenden sind.

4.3 Ausfall von Flugbesatzungsmitgliedern während des Fluges

Anweisungen für die Übertragung der Verantwortung im Falle des Ausfalls eines Flugbesatzungsmitglieds.

4.4 Einsatz auf verschiedenen Mustern

Eine Angabe, welche Flugzeuge als ein Muster betrachtet werden können für

- a) die Einsatzplanung der Flugbesatzung und
- b) die Einsatzplanung der Kabinenbesatzung

5. QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE

5.1 Für Angehörige des Betriebspersonals eine Beschreibung der Lizenz, Berechtigungen, Qualifikation/Befähigung, z. B. für Strecken und Flugplätze, Erfahrung, Schulung, Überprüfungen und Erfahrung der letzten Zeit, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Flugzeugmuster, Betriebsart und Zusammensetzung der Besatzung müssen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Flugbesatzung

- a) Kommandant
- b) der den Kommandanten ablösende Pilot,
- c) Kopilot
- d) Pilot unter Überwachung,
- e) Flugbesatzungsmitglied zum Bedienen der Flugzeugsysteme,
- f) Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5.3 *Kabinenbesatzung*

- a) Leitender Flugbegleiter,
- b) Flugbegleiter,
 - i) Flugbegleiter, der zur Mindestbesatzung gehört,
 - ii) zusätzlicher Flugbegleiter und Flugbegleiter auf Flügen zum Zwecke des Vertrautmachens,
- c) Einsatz auf mehr als einem Muster oder mehr als einer Baureihe.

5.4 *Schulungs-, Überprüfungs- und Überwachungspersonal*

- a) für die Flugbesatzung,
- b) für die Kabinenbesatzung.

5.5 *Anderes Betriebspersonal*

6. GESUNDHEITSVORSICHTSMASSNAHMEN FÜR BESATZUNGEN

6.1 *Gesundheitsvorsichtsmaßnahmen für Besatzungen*

Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für Besatzungsmitglieder, einschließlich:

- a) Alkohol und anderer berauschender Getränke,
- b) Narkotika,
- c) Drogen,
- d) Schlaftabletten,
- e) pharmazeutischer Präparate,
- f) Impfung,
- g) Tauchtauchen,
- h) Blutspenden,
- i) vorbeugender Maßnahmen bezüglich der Mahlzeiten vor und während des Fluges,
- j) Schlafen und Ruhen und
- k) chirurgischer Eingriffe.

7. BESCHRÄNKUNG DER FLUGZEITEN

7.1 *Beschränkung der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften*

Die vom Luftfahrtunternehmer nach den bestehenden nationalen Vorschriften erarbeitete Regelung.

Die vom Luftfahrtunternehmer nach den geltenden Vorschriften erarbeitete Regelung.

7.2 *Überschreitungen der zulässigen Flugzeiten und Dienstzeiten und/oder Unterschreitung von Mindestruhezeiten*

Unverändert

Bedingungen, unter denen Flugzeiten und Dienstzeiten überschritten oder Mindestruhezeiten unterschritten werden dürfen, und die Verfahren, die für die Meldung solcher Abweichungen angewandt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8. BETRIEBLICHE VERFAHREN

8.1 *Anweisungen für die Flugvorbereitung*

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebes sind festzulegen:

8.1.1 *Mindestflughöhen*

Eine Beschreibung der Methode zur Bestimmung und Anwendung der Mindesthöhen, einschließlich:

- a) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflugflächen für VFR-Flüge und
- b) eines Verfahrens zur Festlegung der Mindestflughöhen/Mindestflugflächen für IFR-Flüge.

8.1.2 *Kriterien für die Feststellung der Benutzbarkeit von Flugplätzen*8.1.3 *Methoden zur Bestimmung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen*

Das Verfahren zur Festlegung der Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen eines Flugplatzes für IFR-Flüge in Übereinstimmung mit OPS 1 Abschnitt E. Es ist einzugehen auf Verfahren zur Bestimmung der Sicht und/oder der Pistensichtweite und zur Anwendbarkeit der von den Piloten beobachteten Sicht, der gemeldeten Sicht und der gemeldeten Pistensichtweite.

8.1.4 *Betriebsmindestbedingungen für den Reiseflug für VFR-Flüge oder für VFR-Flugabschnitte eines Fluges und, wenn einmotorige Flugzeuge eingesetzt werden, Anweisungen für die Streckenauswahl im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gelände, das eine sichere Notlandung erlaubt.*

8.1.5 *Darstellung und Anwendung von Betriebsmindestbedingungen für Flugplätze und für den Reiseflug*8.1.6 *Interpretation von meteorologischen Informationen*

Erläuterungen zur Entschlüsselung von MET-Vorhersagen und MET-Berichten, sofern diese für die jeweiligen Einsatzgebiete von Bedeutung sind, einschließlich der Interpretation von Kennbuchstaben.

8.1.7 *Bestimmung der mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol*

Die Verfahren, nach denen die mitzuführenden Mengen an Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol bestimmt und im Fluge überwacht werden. Dieser Abschnitt muss auch die Anweisungen für die Messung und die Verteilung dieser mitgeführten Betriebsstoffe enthalten. Solche Anweisungen müssen alle Umstände berücksichtigen, deren Auftreten während des Fluges wahrscheinlich ist, einschließlich der Möglichkeit einer Umplanung während des Fluges und des Ausfalles eines oder mehrerer Triebwerke. Das Verfahren zur Führung der Aufzeichnungen über Kraftstoffe und Öl muss ebenfalls beschrieben werden.

8.1.8 *Masse und Schwerpunktlage*

Die allgemeinen Grundsätze über Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:

- a) Begriffsbestimmungen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Methoden, Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung von und die Zustimmung zu Masse- und Schwerpunktsberechnungen,
- c) der Verfahren für die Benutzung von Standard- und/oder tatsächlichen Massewerten,
- d) der Methode für die Bestimmung der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste, Gepäck und Fracht,
- e) der zu verwendenden Massewerte für Fluggäste und Gepäck für die verschiedenen Arten von Flügen und Flugzeugmuster,
- f) allgemeiner Anweisungen und Angaben, die für die Verwendung der verschiedenen Arten von Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage notwendig sind,
- g) Verfahren für kurzfristig auftretende Änderungen,
- h) Dichte von Kraftstoff, Öl und Wasser/Methanol und
- i) Grundsätzen und Verfahren für die Sitzplatzverteilung.

8.1.9 ATS-Flugplan

Verfahren und Zuständigkeiten für das Erstellen und Einreichen des ATS-Flugplanes. Die zu berücksichtigenden Faktoren müssen auch die Mittel für die Einreichung von Einzel- sowie von Dauerflugplänen umfassen.

8.1.10 Flugdurchführungsplan

Verfahren und Zuständigkeiten für die Erstellung und die Annahme des Flugdurchführungsplanes. Die Verwendung des Flugdurchführungsplanes, einschließlich der verwendeten Muster der Flugdurchführungspläne, ist zu beschreiben.

8.1.11 Technisches Bordbuch des Luftfahrtunternehmers

Die Zuständigkeiten und die Verwendung des Technischen Bordbuches, einschließlich der verwendeten Muster, sind zu beschreiben.

8.1.12 Liste der mitzuführenden Dokumente, Formblätter und zusätzlichen Unterlagen

8.2 Anweisungen für die Bodenabfertigung

8.2.1 Verfahren für das Tanken

Eine Beschreibung des Verfahrens für das Tanken, einschließlich:

- a) Sicherheitsvorkehrungen während des Be- und Enttankens, auch wenn eine APU in Betrieb ist oder wenn ein Propellerturbinentriebwerk läuft und die Propellerbremsen angezogen sind,
- b) Be- und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen und
- c) Vorkehrungen gegen das Vermischen von Kraftstoffsorten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8.2.2 Sicherheitsrelevante Verfahren für die Bodenabfertigung des Flugzeugs und der Fracht sowie für den Umgang mit Fluggästen

Eine Beschreibung der bei der Zuteilung der Sitzplätze, während des Ein- und Aussteigens der Fluggäste und während des Be- und Entladens des Flugzeugs anzuwendenden Verfahren. Weitere sicherheitsbezogene Verfahren für den Zeitraum, während sich das Flugzeug auf der Abstellfläche befindet, sind ebenfalls anzugeben. Die Verfahren müssen sich erstrecken auf:

- a) Kinder/Kleinkinder, kranke Fluggäste und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit,
- b) Beförderung von Personen, denen die Einreise verwehrt wurde, zwangsweise abgeschobene Personen oder in Gewahrsam befindliche Personen,
- c) zulässige Abmessungen und Massen für Handgepäck,
- d) Einladen von Gegenständen und deren Sicherung im Flugzeug,
- e) spezielle Ladungen und Klassifizierung der Laderäume,
- f) Positionierung von Bodengeräten,
- g) Betätigen der Flugzeugtüren,
- h) Sicherheit auf dem Vorfeld, einschließlich Brandverhütung, Abgasstrahl- und Ansaugbereiche,
- i) Verfahren beim Anlassen der Triebwerke und während des Rollens auf dem Vorfeld und der Ankunft an der Abstellposition,
- j) Versorgung von Flugzeugen,
- k) Unterlagen und Formblätter für die Abfertigung von Flugzeugen und
- l) Mehrfachbelegung von Fluggastsitzen.

8.2.3 Verfahren für die Zurückweisung von Fluggästen

Verfahren um sicherzustellen, dass Personen, die berauscht erscheinen oder die aufgrund ihres Verhaltens oder körperlicher Symptome offenbar unter dem Einfluss von Drogen stehen, das Betreten des Flugzeugs verwehrt wird, ausgenommen hiervon sind Patienten in ärztlicher Behandlung, die entsprechend betreut werden.

8.2.4 Enteisung und Vereisungsschutz am Boden

Eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren für die Enteisung und den Vereisungsschutz für Flugzeuge am Boden. Eine Beschreibung der Arten und der Auswirkungen von Vereisung und anderen Ablagerungen auf Flugzeuge im Stillstand, während des Rollens und während des Starts muss enthalten sein. Darüber hinaus sind die verwendeten Arten von Enteisungsflüssigkeiten, einschließlich folgender Angaben, zu beschreiben:

- a) Markenbezeichnung oder Handelsnamen,
- b) Eigenschaften,
- c) Auswirkungen auf die Flugleistung,
- d) die jeweilige Wirksamkeitsdauer und
- e) Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*8.3 Flugbetriebliche Verfahren**8.3.1 Grundsätze für VFR-/IFR-Flüge*

Eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Flüge nach VFR zulässig sind oder Flüge nach IFR erforderlich werden oder für den Übergang von einer Betriebsart zur anderen.

8.3.2 Navigationsverfahren

Eine Beschreibung aller Navigationsverfahren für die vorgesehenen Betriebsarten und die Einsatzgebiete. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- a) Standard-Navigationsverfahren, einschließlich der Grundsätze für die Durchführung unabhängiger Gegenkontrollen von per Tastatur gemachten Eingaben, soweit diese den vom Flugzeug zu fliegenden Flugweg beeinflussen,
- b) Navigation nach Spezifikationen für Mindestnavigationsleistungen, Polarnavigation und Navigation in anderen besonders bezeichneten Gebieten,
- c) Flächennavigation (RNAV),
- d) Umplanung während des Fluges,
- e) Verfahren für Fälle der Leistungsverringerung von Systemen und
- f) verringerte Höhenstaffelung (RVSM).

*8.3.3 Verfahren zur Einstellung der Höhenmesser**8.3.4 Verfahren im Zusammenhang mit dem Höhenvorwarnsystem**8.3.5 Verfahren im Zusammenhang mit der Bodenannäherungswarnanlage**8.3.6 Grundsätze und Verfahren für die Benutzung von TCAS/ACAS**8.3.7 Grundsätze und Verfahren für das Kraftstoffmanagement im Fluge**8.3.8 Widrige und möglicherweise gefährliche atmosphärische Bedingungen*

Verfahren für den Betrieb unter und/oder für das Meiden von möglicherweise gefährlichen atmosphärischen Bedingungen, einschließlich von:

- a) Gewittern,
- b) Vereisungsbedingungen,
- c) Turbulenz,
- d) Windscherung,
- e) Strahlstrom,
- f) Vulkanaschewolken,
- g) schweren Niederschlägen,
- h) Sandstürmen,
- i) Leewellen und
- j) bedeutsamen Temperaturinversionen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8.3.9 Wirbelschleppen

Staffelungskriterien bezüglich Wirbelschleppen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Flugzeugmusters, der Windbedingungen und der Lage der jeweiligen Pisten.

8.3.10 Besatzungsmitglieder an ihren Plätzen

Die Regelungen für Besatzungsmitglieder, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, die ihnen zugewiesenen Plätze oder Sitze einzunehmen haben.

8.3.11 Benutzung von Ansnallgurten durch die Besatzung und die Fluggäste

Die Regelungen für Besatzungsmitglieder und Fluggäste, nach denen diese während der verschiedenen Flugphasen, oder wenn es im Interesse der Sicherheit notwendig erscheint, Ansnallgurte zu benutzen haben.

8.3.12 Zutritt zum Cockpit

Die Bedingungen für das Betreten des Cockpits durch nicht der Flugbesatzung angehörende Personen. Die Regelungen für das Betreten des Cockpits durch behördliche Aufsichtspersonen müssen ebenfalls enthalten sein.

8.3.13 Benutzung freier Besatzungssitze

Die Bedingungen und Verfahren für die Benutzung freier Besatzungssitze.

8.3.14 Ausfall von Besatzungsmitgliedern während des Fluges

Die Verfahren, die im Falle des Ausfalles von Besatzungsmitgliedern im Flug zu befolgen sind. Beispiele für die Arten der Ausfälle und Mittel zu deren Erkennung sind anzugeben.

8.3.15 Regelungen bezüglich der Sicherheit in der Kabine

Folgende Bereiche müssen erfaßt sein:

- a) Vorbereitung der Kabine für den Flug, Regeln, die während des Fluges einzuhalten sind, und Vorbereitung der Kabine zur Landung, einschließlich der Verfahren zur Sicherung von Kabine und Bordküchen,
- b) Verfahren zur Sicherstellung, dass die Fluggäste so plaziert sind, dass sie bei einer Noträumung diese bestmöglich unterstützen können und nicht behindern,
- c) Verfahren, die beim Ein- und Aussteigen der Fluggäste zu befolgen sind,
- d) Verfahren, die beim Tanken zu befolgen sind, während sich Fluggäste an Bord befinden oder einsteigen oder aussteigen und
- e) Rauchen an Bord.

8.3.16 Verfahren für die Unterweisung der Fluggäste

Der Inhalt, die Mittel und der zeitliche Ablauf der Fluggastunterweisung in Übereinstimmung mit OPS 1.285.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8.3.17 Verfahren für Flugzeuge, in denen eine vorgeschriebene Ausrüstung zum Messen kosmischer Strahlung mitgeführt wird

Verfahren für den Gebrauch von Ausrüstungen zum Messen galaktischer und solarer Strahlung und für die Aufzeichnung der Meßwerte, einschließlich der Maßnahmen, die für den Fall der Überschreitung der im Betriebshandbuch angegebenen Grenzwerte zu ergreifen sind. Außerdem die Verfahren, die im Falle einer Entscheidung für einen Sinkflug oder eine Änderung der Flugstrecke zu befolgen sind, einschließlich der entsprechenden Verfahren für die Flugverkehrsdienste.

8.4 Allwetterflugbetrieb

Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Allwetterflugbetrieb (siehe OPS Abschnitte D und E).

8.5 Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)

Eine Beschreibung der betrieblichen Verfahren für den Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen.

*8.6 Benutzung der Mindestausrüstungslisten (MEL) und der Konfigurationsabweichungslisten (CDL)**8.7 Flüge ohne Entgelt*

Verfahren und betriebliche Einschränkungen für:

- a) Schulungsflüge,
- b) Technische Prüfflüge,
- c) Auslieferungsflüge,
- d) Überführungsflüge (ferry flights),
- e) Vorführungsflüge und
- f) Überstellungsflüge (positioning flights),

einschließlich der Personengruppen, die auf solchen Flügen an Bord sein dürfen.

8.8 Regelungen bezüglich Sauerstoff

8.8.1 Eine Darlegung der Bedingungen, unter denen Sauerstoff bereitzustellen und zu verwenden ist.

8.8.2 Die Regelungen bezüglich Sauerstoff für

- a) die Flugbesatzung,
- b) die Flugbegleiter und
- c) die Fluggäste.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. GEFÄHRLICHE GÜTER UND WAFFEN

9.1 Angaben, Anweisungen und allgemeine Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich:

- a) der Grundsätze des Luftfahrtunternehmers für die Beförderung gefährlicher Güter,
- b) der Erläuterungen zu den Vorschriften für die Annahme, Kennzeichnung, Handhabung, Unterbringung und Trennung gefährlicher Güter,
- c) der Maßnahmen für Notfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern,
- d) der Aufgaben des betroffenen Personals gemäß OPS 1.1215 und
- e) der Anweisungen für die Mitnahme von Mitarbeitern des Luftfahrtunternehmers.

9.2 Die Bedingungen, unter denen Kriegswaffen, Kampfmittel und Sportwaffen mitgeführt werden dürfen.

10. LUFTSICHERHEIT

10.1 Nicht vertrauliche Luftsicherheitsvorschriften und -richtlinien, die die Befugnisse und Zuständigkeiten des Betriebspersonals einschließen. Grundsätze und Verfahren für das Verhalten bei und die Meldung von Straftaten an Bord, wie widerrechtliche Eingriffe, Sabotageakte, Bombendrohungen und Entführungen, sind ebenfalls aufzunehmen.

10.2 Eine Beschreibung von vorbeugenden Luftsicherheitsmaßnahmen und der einschlägigen Schulung.

Anmerkung: Teile der Sicherheitsanweisungen und -richtlinien können als vertrauliches Material behandelt werden.

11. MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN UND BESONDEREN EREIGNISSEN

Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen Verfahren für Maßnahmen bei Unfällen und besonderen Ereignissen sowie für Meldung und Berichte darüber

Dieser Abschnitt muss beinhalten:

- a) Definition von Unfällen und besonderen Ereignissen und die jeweiligen Zuständigkeiten des betroffenen Personals,
- b) Beschreibungen, welche Abteilungen des Unternehmens, Behörden oder anderen Stellen bei einem Unfall durch welche Mittel und in welcher Reihenfolge zu benachrichtigen sind,
- c) besondere Regelungen für die Meldung von Unfällen oder besonderen Ereignissen, wenn gefährliche Güter befördert werden,
- d) Regelungen für Berichte über besondere Ereignisse und Unfälle,
- e) die für Meldungen und Berichte zu verwendenden Formblätter und die Verfahren für deren Übermittlung an die zuständige Behörde müssen ebenfalls enthalten sein, und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) wenn der Luftfahrtunternehmer zusätzliche sicherheitsbezogene Melde- und Berichtsverfahren für den internen Gebrauch entwickelt, eine Beschreibung des Anwendungsbereiches und der jeweiligen zu benutzenden Formblätter.

12. LUFTVERKEHRSREGELN

Luftverkehrsregeln, einschließlich:

- a) der Sichtflug- und Instrumentenflugregeln,
- b) der territorialen Anwendung der Luftverkehrsregeln,
- c) der Flugfunkverfahren, einschließlich Verfahren bei Ausfall von Flugfunkeinrichtungen,
- d) Angaben und Anweisungen bezüglich des Abfangens von Zivilflugzeugen,
- e) Umständen, unter denen Funkhörbereitschaft aufrechtzuerhalten ist,
- f) Signalen,
- g) des im Betrieb benutzten Zeitsystems,
- h) Flugsicherungsfreigaben, Einhaltung des Flugplanes und Positionsmeldungen,
- i) optischer Zeichen, die zur Warnung verwendet werden, wenn ein Flugzeug ohne Berechtigung in einem Flugbeschränkungs-, Luftsperr- oder Gefahrengebiet fliegt oder im Begriff ist, in eines der genannten Gebiete einzufliegen,
- j) Verfahren für Piloten, die einen Unfall beobachten oder eine Notmeldung empfangen,
- k) Boden/Bord-Sichtzeichen zur Benutzung durch Überlebende, Verwendung von Signalhilfen und
- l) Not- und Dringlichkeitssignalen.

B — FLUGZEUGBEZOGENE BETRIEBSUNTERLAGEN

Unterschiede zwischen Mustern und Baureihen von Mustern sind zu berücksichtigen.

0. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND MASSEINHEITEN

0.1 Allgemeine Informationen (z. B. Flugzeugabmessungen), einschließlich einer Beschreibung der Maßeinheiten, die für den Betrieb des jeweiligen Flugzeugmusters verwendet werden, und Umrechnungstabellen.

1. BETRIEBSGRENZEN

1.1 Eine Beschreibung der zugelassenen Grenzwerte und der festgelegten Betriebsgrenzen, einschließlich:

- a) Zulassungsbasis (z. B. JAR-23, JAR-25, ICAO Anhang 16 (JAR-36 und JAR-34) usw.),
- b) Fluggastplatzanordnung für jedes Flugzeugmuster, einschließlich einer bildlichen Darstellung,
- c) genehmigter Betriebsarten (z. B. IFR/VFR, CAT II/III, RNP-Klasse, Flüge unter bekannten Vereisungsbedingungen usw.),

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Zusammensetzung der Besatzungen,
- e) Masse und Schwerpunktlage,
- f) Geschwindigkeitsgrenzen,
- g) Flugdiagrammen,
- h) Windgrenzwerten, auch für den Betrieb auf kontaminierten Pisten,
- i) Leistungsgrenzen in den jeweiligen Konfigurationen,
- j) Neigung von Pisten,
- k) Beschränkungen für den Betrieb auf nassen oder kontaminierten Pisten,
- l) Ablagerungen auf dem Flugzeug und
- m) Betriebsgrenzen der Bordanlagen.

2. NORMALVERFAHREN

2.1 Die normalen Verfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die normalen Verfahren und Aufgaben für folgende Fälle müssen enthalten sein:

- a) vor dem Flug,
- b) vor dem Abflug,
- c) Höhenmessereinstellung und Höhenmesserüberprüfung,
- d) Rollen, Start und Steigflug,
- e) Lärminderung,
- f) Reiseflug und Sinkflug,
- g) Anflug und Landevorbereitung (einschließlich briefing),
- h) Anflug nach Sichtflugregeln,
- i) Anflug nach Instrumentenflugregeln,
- j) Sichtanflug und Platzrundenanflug (visual approach und circling approach),
- k) Fehlanflug (missed approach),
- l) normale Landung,
- m) nach der Landung und
- n) Betrieb auf nassen und kontaminierten Pisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN

3.1 Die außergewöhnlichen Verfahren, Notverfahren und Aufgaben der Besatzung, die entsprechenden Prüflisten, das System für die Verwendung der Prüflisten und die zur Koordinierung zwischen der Flug- und der Kabinenbesatzung notwendigen Verfahren. Die Verfahren und Notverfahren für folgende Fälle müssen enthalten sein:

- a) Ausfall von Besatzungsmitgliedern,
- b) Maßnahmen bei Feuer und Rauchentwicklung,
- c) Flüge ohne Verwendung der Druckkabine oder bei eingeschränkter Verwendung der Druckkabine,
- d) Überschreitung der Festigkeitsgrenzen, insbesondere bei der Landung mit Übergewicht,
- e) Überschreitung der Grenzwerte für kosmische Strahlung,
- f) Blitzschläge,
- g) Notmeldungen und Alarmierung der Flugsicherung bei Notfällen,
- h) Triebwerksausfall,
- i) Ausfälle von Bordanlagen,
- j) Ausweichflüge bei schwerwiegenden technischen Ausfällen,
- k) Warnung bei Annäherung an den Boden,
- l) ACAS-Warnung,
- m) Windscherung und
- n) Notlandung/Notwasserung.

4. FLUGLEISTUNGEN

4.0 Flugleistungsdaten müssen in einer Form dargestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten verwendet werden können.

4.1 *Flugleistungsdaten*

Flugleistungsunterlagen, aus denen die notwendigen Daten für die Erfüllung der Flugleistungsvorschriften gemäß JAR-OPS 1 Abschnitt F, G, H und I hervorgehen, müssen enthalten sein, um die Ermittlung folgender Werte zu ermöglichen:

- a) Grenzwerte für die Startsteigleistung — Masse, Höhe, Temperatur,
- b) Länge der Piste (trocken, nass, kontaminiert),
- c) Nettoflugbahndaten für die Berechnung der Hindernisfreiheit oder gegebenenfalls Startsteigflugbahn,
- d) Steiggradientenverluste bei Steigflügen mit Querneigung,
- e) Grenzwerte für den Reisesteigflug,
- f) Grenzwerte für die Steigleistung in Anflugkonfiguration,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- g) Grenzwerte für die Steigleistung in Landekonfiguration,
- h) Länge der Landestrecke bei trockener, nasser oder kontaminierter Piste, einschließlich der Auswirkungen eines Ausfalls einer Bordanlage oder Vorrichtung im Fluge, sofern ein solcher Ausfall die Landestrecke beeinflusst,
- i) Grenzwerte für die Bremsenergie und
- j) für die verschiedenen Flugphasen jeweils zutreffende Geschwindigkeiten (auch unter Berücksichtigung von nassen oder kontaminierten Pisten).

4.1.1 Ergänzende Daten für Flüge unter Vereisungsbedingungen

Alle zugelassenen Flugleistungsdaten für zulässige Konfigurationen oder Konfigurationsabweichungen, wie z. B. Anti-Blockier-System außer Betrieb, müssen enthalten sein.

4.1.2 Wenn Flugleistungsdaten, wie für die jeweilige Leistungsklasse erforderlich, im Flughandbuch nicht zur Verfügung stehen, sind andere den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügende Daten aufzunehmen. Das Betriebshandbuch kann auch Querverweise auf die im Flughandbuch enthaltenen genehmigten Daten enthalten, wenn solche Daten wahrscheinlich nicht häufig oder nicht in Notfällen verwendet werden.

4.2 Zusätzliche Flugleistungsdaten

Gegebenenfalls Flugleistungsdaten einschließlich:

- a) Steiggradienten mit allen Triebwerken,
- b) Daten für den Sinkflug mit ausgefallenem Triebwerk (drift-down data),
- c) Auswirkungen von Enteisungs-/Vereisungsschutz-Flüssigkeiten,
- d) Flug mit ausgefahrenem Fahrwerk,
- e) für Flugzeuge mit drei oder mehr Triebwerken Überführungsflügen mit ausgefallenem Triebwerk und
- f) Flügen nach den Bestimmungen der Konfigurationsabweichungsliste.

5. FLUGPLANUNG

5.1 Angaben und Anweisungen, die für die Flugvorbereitung und für Planungen im Fluge notwendig sind, einschließlich Geschwindigkeitsfestlegungen und Leistungseinstellungen. Gegebenenfalls sind Verfahren für den Betrieb mit ausgefallenem/en Triebwerk(en), ETOPS, insbesondere die Reisefluggeschwindigkeit mit ausgefallenem Triebwerk und die größte Entfernung zu einem geeigneten nach den Bestimmungen von OPS 1.245 ermittelten Flugplatz, und Flüge zu abgelegenen Flugplätzen aufzunehmen.

5.2 Angaben für die Berechnung des Kraftstoffbedarfs für die verschiedenen Flugphasen in Übereinstimmung mit OPS 1.255.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

6. MASSE UND SCHWERPUNKTLAGE

Angaben und Anweisungen für die Berechnung der Masse und Schwerpunktlage, einschließlich:

- a) Berechnungssystem (z. B. Indexsystem),
- b) Angaben und Anweisungen für die Erstellung und Verwendung der Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage für die Erstellung per Hand und/oder per Rechner,
- c) Grenzwerten für Massen und Schwerpunktlagen für die vom Luftfahrtunternehmer eingesetzten Muster, Baureihen oder einzelnen Flugzeuge und
- d) Betriebsleermasse und zugehörige Schwerpunktlage oder zugehöriger Index.

7. BELADUNG

Verfahren und Vorkehrungen für das Einladen und das Sichern der Ladung im Flugzeug.

8. KONFIGURATIONSABWEICHUNGSLISTE

Die Konfigurationsabweichungsliste (CDL), falls vom Hersteller bereitgestellt, für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen, einschließlich der einzuhaltenden Verfahren, wenn ein Flugzeug unter den Bedingungen seiner CDL abgefertigt wird.

9. MINDESTAUSRÜSTUNGSLISTE

Die Mindestausrüstungsliste (MEL) für die eingesetzten Flugzeugmuster und Baureihen unter Berücksichtigung der Betriebsarten und der Einsatzgebiete. Die Mindestausrüstungsliste muss die Navigationsausrüstung einschließen und die Leistungsanforderungen für die Strecke und das Einsatzgebiet berücksichtigen.

10. ÜBERLEBENS- UND NOTAUSRÜSTUNG EINSCHLIESSLICH SAUERSTOFF

10.1 Eine Liste der für die zu fliegenden Strecken mitzuführenden Überlebensausrüstung und die Verfahren zur Prüfung der Einsatzfähigkeit dieser Ausrüstung vor dem Start. Anweisungen bezüglich der Unterbringung, der Zugänglichkeit und der Benutzung der Überlebens- und Notausrüstung und die zugehörigen Prüflisten.

10.2 Das Verfahren für die Ermittlung des mitzuführenden Sauerstoffvorrats und der verfügbaren Menge. Das Flugprofil, die Anzahl der Insassen und ein möglicher Kabinendruckabfall sind zu berücksichtigen. Die Angaben müssen ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

11. NOTRÄUMUNGSVERFAHREN

11.1 *Anweisungen für die Vorbereitung einer Noträumung, einschließlich der Koordination zwischen den Besatzungsmitgliedern und der Zuweisung der Einsatzpositionen für den Notfall*

11.2 *Noträumungsverfahren*

Eine Beschreibung der Aufgaben aller Besatzungsmitglieder für eine schnelle Räumung des Flugzeugs und des Umgangs mit den Fluggästen bei einer Notlandung, Notwasserung oder einer anderen Notsituation.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

12. FLUGZEUGSYSTEME

Eine Beschreibung der Flugzeugsysteme, der zugehörigen Bedienungseinrichtungen und Anzeigen sowie die Betriebsanweisungen.

C — ANWEISUNGEN UND ANGABEN ÜBER STRECKEN UND FLUGPLÄTZE

1. Anweisungen und Angaben, die sich auf den Flugfunkverkehr, die Navigation und die Flugplätze beziehen, einschließlich Mindestflugflächen und Mindesthöhen für jede vorgesehene Flugstrecke sowie der Betriebsmindestbedingungen für jeden Flugplatz, der angefliegen werden soll.

- a) Mindestflugfläche/-höhe,
- b) Betriebsmindestbedingungen für Startflugplätze, Bestimmungs- und Ausweichflugplätze,
- c) Flugfunkeinrichtungen und Navigationshilfen,
- d) Pistenangaben und Flugplatzeinrichtungen,
- e) Anflug-, Fehlanflug- und Abflugverfahren, einschließlich Lärmmin-
derungsverfahren,
- f) Verfahren bei Ausfall der Flugfunkverbindung,
- g) Such- und Rettungseinrichtungen in dem Gebiet, über dem das
Flugzeug eingesetzt werden soll,
- h) eine Beschreibung der Luftfahrtkarten, die unter Berücksichtigung
der Art des Fluges und der zu fliegenden Strecke mitzuführen sind,
einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Gültigkeit der Karten,
- i) Verfügbarkeit von Luftfahrtinformationen und Wetterdiensten,
- j) Flugfunk- und Navigationsverfahren für die Strecke,
- k) Einteilung der Flugplätze für die Qualifikation der Flugbesatzungen
und
- l) besondere flugplatzspezifische Beschränkungen (Flugleistungs-
beschränkungen und Betriebsverfahren etc.).

D — SCHULUNG

1. Schulungspläne und Überprüfungsprogramme für alle Angehörigen des Betriebspersonals, denen betriebliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung eines Fluges zugewiesen sind.

2. Die Schulungspläne und Überprüfungsprogramme müssen umfassen:

2.1 Für die Flugbesatzung: Alle in Abschnitt E und N vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

2.2 für die Kabinenbesatzung. Alle in Abschnitt O vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2.3 Für betroffenes Betriebspersonal, einschließlich Besatzungsmitgliedern

- a) Alle in Abschnitt R (Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte und
- b) alle in Abschnitt S (Luftsicherheit) vorgeschriebenen einschlägigen Punkte.

2.4 Für Betriebspersonal, außer Besatzungsmitgliedern (z. B. Flugdienstberater, Abfertigungspersonal usw.)

Alle anderen in OPS 1 vorgeschriebenen einschlägigen Punkte im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Betriebspersonals.

3. Verfahren

3.1 Schulungs- und Überprüfungsverfahren.

3.2 Anzuwendende Verfahren, wenn ein Mitarbeiter den geforderten Leistungsstandard nicht erreicht oder aufrechterhält.

3.3 Verfahren, um sicherzustellen, dass außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen, die die Anwendung eines Teiles oder aller Verfahren für außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen erfordern, und Instrumentenflugwetterbedingungen auf Flügen im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrs nicht simuliert werden.

4. Aufzubewahrende Unterlagen und Aufbewahrungszeiträume (siehe Anhang 1 zu OPS 1.1065).

Anhang 1 zu OPS 1.1065

Zeiträume für die Aufbewahrung von Unterlagen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die folgenden Informationen/Unterlagen über die in den nachfolgenden Tabellen genannten Zeiträume in einer für die Verwendung brauchbaren Form und für die Luftfahrtbehörde zugänglich aufbewahrt werden.

Anmerkung:

Zusätzliche Informationen in bezug auf die Instandhaltungsaufzeichnungen sind in Abschnitt M vorgeschrieben.

Tabelle 1

Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen

Unterlagen nach OPS 1.135 zur Vorbereitung und Durchführung von Flügen	
Flugdurchführungsplan	3 Monate
Technisches Bordbuch	24 Monate nach dem Datum der letzten Eintragung
Streckenbezogene NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen, sofern vom Luftfahrtunternehmer herausgegeben	3 Monate
Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage	3 Monate
Mitteilungen über besondere Ladung, einschließlich gefährlicher Güter	3 Monate

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 2
Berichte

Berichte	
Bordbuch	3 Monate
Flugberichte für die Aufzeichnung der Einzelheiten aller besonderen Ereignisse, wie in OPS 1.420 vorgeschrieben, oder aller Ereignisse, deren Meldung oder Aufzeichnung der Kommandant für notwendig erachtet	3 Monate
Meldung über Überschreitung der Dienstzeiten und/oder reduzierte Ruhezeiten	3 Monate

Tabelle 3
Aufzeichnungen über Flugbesatzungsmitglieder

Aufzeichnungen über Flugbesatzungsmitglieder	
Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Lizenzen	Solange das Flugbesatzungsmitglied die Rechte seiner Lizenz im Auftrag des Luftfahrtunternehmers ausübt
Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Kommandantenlehrgang (einschließlich Überprüfung)	3 Jahre
Wiederholte Umschulung und Überprüfung	3 Jahre
Schulung und Überprüfung, die das Führen des Flugzeugs von jedem Pilotensitz aus erlaubt	3 Jahre
Flugerfahrung der letzten Zeit (siehe OPS 1.970)	15 Monate
Kenntnisse über Strecken und anzufliegende Flugplätze (siehe OPS 1.975)	3 Jahre
Schulung und Qualifikation für bestimmte Betriebsarten, wenn in OPS gefordert (z. B. ETOPS, CAT-II/III-Betrieb)	3 Jahre
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 4

Aufzeichnungen über Kabinenbesatzungsmitglieder

Aufzeichnungen über Kabinenbesatzungsmitglieder	
Flug-, Dienst- und Ruhezeiten	15 Monate
Grundsicherung, Umschulung und Unterschiedsschulung	Solange das Kabinenbesatzungsmitglied bei dem Luftfahrtunternehmer beschäftigt ist
Wiederholte Schulung und Auffrischungsschulung (einschließlich Überprüfungen)	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Kabinenbesatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Schulung im Umgang mit gefährlichen Gütern, soweit zutreffend	3 Jahre

Tabelle 5

Aufzeichnungen über weiteres Betriebspersonal

Aufzeichnungen über weiteres Betriebspersonal	
Schulungs-/Qualifikationsaufzeichnungen über weiteres Personal, für das nach OPS ein genehmigtes Schulungsprogramm gefordert wird	die Aufzeichnungen über die letzten beiden Schulungen

Tabelle 6

Sonstige Aufzeichnungen

Sonstige Aufzeichnungen	
Aufzeichnungen über galaktische und solare Strahlungs Dosen	Bis 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung des Besatzungsmitglieds bei dem Luftfahrtunternehmer
Aufzeichnungen im Rahmen des Qualitätssystems	5 Jahre

ABSCHNITT Q

BESCHRÄNKUNG DER FLUG- UND DIENSTZEITEN UND RUHEVORSCHRIFTEN

Der Luftfahrtunternehmer hat für die Besatzungsmitglieder einen Plan zu erstellen, in dem gemäß der geltenden Vorschriften die Beschränkungen der Flug- und Dienstzeiten und die Ruhezeiten festgehalten werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT R

Unverändert

BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER IM LUFTVERKEHR

OPS 1.1150

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

1. Annahmeprüfliste: Eine Prüfliste, nach der Packstücke von gefährlichen Gütern und die dazugehörigen Frachtpapiere einer Sichtprüfung unterzogen werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen.
2. Frachtflugzeug: Ein Flugzeug, das Güter und Sachen, jedoch keine Fluggäste befördert. In diesem Zusammenhang gelten folgende Personen nicht als Fluggäste:
 - i) Besatzungsmitglieder,
 - ii) Personal des Luftfahrtunternehmers, dessen Beförderung nach den Vorschriften des Betriebshandbuchs zulässig ist und das gemäß diesen Vorschriften befördert wird,
 - iii) ermächtigte Vertreter einer Behörde oder
 - iv) Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit einer bestimmten Frachtsendung an Bord wahrnehmen.
3. Gefahrgutunfall: Ein Ereignis in Verbindung mit dem Transport gefährlicher Güter, durch das Personen getötet oder schwer verletzt werden oder schwerer Sachschaden entsteht.
4. Gefahrgutzwischenfall: Ein anderes Ereignis als ein Gefahrgutunfall in Verbindung mit dem Transport von gefährlichen Gütern, das nicht notwendigerweise an Bord eines Luftfahrzeuges auftritt und bei dem durch Personen- oder Sachschäden, Feuer, Beschädigung, das Austreten oder Auslaufen von Flüssigkeiten, den Austritt von Radioaktivität oder auf andere Weise offenkundig wird, dass die Verpackung ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Jegliches Ereignis im Zusammenhang mit dem Transport von gefährlichen Gütern, durch das das Luftfahrzeug und dessen Insassen ernsthaft gefährdet werden, gilt ebenfalls als Gefahrgutzwischenfall.
5. Gefahrgut-Transportdokument: Ein Dokument, dessen Ausführung in den Gefahrgutvorschriften festgelegt ist. Es wird von der Person, welche das Gefahrgut zur Beförderung anbietet, ausgefüllt und enthält Informationen über die zu befördernden gefährlichen Güter. Das Dokument enthält eine unterzeichnete Erklärung, mit der bestätigt wird, dass das Gefahrgut durch die offizielle Versandbezeichnung und UN-Nummer, falls vorhanden, genau und treffend beschrieben wird, dass die Güter korrekt klassifiziert, verpackt, markiert und gekennzeichnet sowie in ordnungsgemäßem Transportzustand sind.
6. Frachtbehälter: Ein Behältnis, in dem verpackte oder unverpackte radioaktive Stoffe auf verschiedene Weise befördert werden können. (Anmerkung: siehe auch Begriffsbestimmung ‚Ladeinheit‘, wenn es sich bei den gefährlichen Gütern um nicht-radioaktive Stoffe handelt.)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Abfertigungsagent (Handling Agent): Ein Unternehmen, das im Auftrag eines Luftfahrtunternehmers einige oder alle Aufgaben desselben ausführt, einschließlich Annahme, Be- und Entladen sowie Transfer oder anderer Abfertigungsdienste für Fluggäste oder Fracht.
8. Umverpackung: Das äußere Gebinde, mit dem ein einzelner Versender ein oder mehrere Packstücke zu einer Transporteinheit zusammenfaßt, um so deren Handhabung und Lagerung zu vereinfachen. (Anmerkung: Eine ‚Ladeinheit‘ ist in dieser Begriffsbestimmung nicht enthalten.)
9. Packstück: Das fertig verpackte und zum Transport vorbereitete Produkt, bestehend aus Verpackung und Inhalt.
10. Verpackung: Behältnisse und sämtliche Zubehörteile oder Materialien, die nötig sind, damit das Behältnis seinen Zweck erfüllt und die Einhaltung der Verpackungsvorschriften sichergestellt wird.
11. Ordnungsgemäße Versandbezeichnung: Die Bezeichnung für einen bestimmten Artikel oder eine Substanz, die in sämtlichen Frachtdokumenten, Mitteilungen und u. U. auch auf Verpackungen verwendet wird.
12. Schwere Verletzung: Die Verletzung einer Person durch Unfall:
 - i) die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden erfordert, beginnend innerhalb von sieben Tagen nach der Verletzung, oder
 - ii) die einen Knochenbruch zur Folge hat (mit Ausnahme einfacher Brüche von Fingern, Zehen oder Nase) oder
 - iii) die Rißwunden zur Folge hat, die schwere Blutungen oder Verletzungen von Nerven-, Muskeln- oder Sehnensträngen verursachen, oder
 - iv) die Schäden an inneren Organen verursacht hat oder
 - v) die Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder an mehr als 5 % der Körperoberfläche zur Folge hat oder
 - vi) wenn die Verletzung nachweislich durch infektiöse Substanzen oder gesundheitsschädliche Strahlung verursacht wurde.
13. Herkunftsstaat: Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die gefährlichen Güter zum ersten Mal an Bord eines Luftfahrzeuges geladen wurden.
14. Gefahrgutvorschriften: Die neueste gültige Ausgabe der ‚Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air‘ (ICAO Doc 9284-AN/905), einschließlich der von der International Civil Aviation Organisation (ICAO) genehmigten und veröffentlichten Ergänzung und Nachträgen.
15. UN-Nummer: 4stellige Kennziffer, die einer Substanz oder einer bestimmten Gruppe von Substanzen vom ‚United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods‘ zur Kennzeichnung zugewiesen ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

16. Ladeinheit (Unit Load Device = ULD): Jede Art von Luftfahrzeugbehälter, Luftfahrzeugpalette mit Netz oder Luftfahrzeugpalette mit Netz über einem Iglu. (Anmerkung: Die Umverpackung ist in diese Definition nicht eingeschlossen; bei Behältnissen für den Transport von radioaktiven Stoffen siehe Begriffsbestimmung für „Frachtbehälter“.)

OPS 1.1155

Genehmigung für den Transport gefährlicher Gütern

Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter nicht ohne behördliche Genehmigung befördern.

OPS 1.1160

Allgemeines

- a) Bei jeglichem Transport gefährlicher Güter hat der Luftfahrtunternehmer die Gefahrgutvorschriften einzuhalten, unabhängig davon, ob der Flug ganz oder teilweise innerhalb, oder gänzlich außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates durchgeführt wird.
- b) Artikel und Substanzen, die normalerweise als gefährliche Güter eingestuft würden, sind, wie in den Gefahrgutvorschriften angegeben, von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen, vorausgesetzt:
1. ihr Vorhandensein an Bord eines Flugzeugs ist gemäß den entsprechenden geltenden Bestimmungen oder aus betrieblichen Gründen erforderlich,
 2. sie werden als Versorgungsgüter im Rahmen der Verpflegung oder des Kabinenservices mitgeführt,
 3. sie werden als tierärztliche Hilfsmittel oder zum schmerzlosen Töten von Tieren während des Fluges mitgeführt,
 4. sie werden als medizinische Hilfsmittel für einen Patienten während des Fluges mitgeführt, vorausgesetzt, dass:
 - i) Gasflaschen speziell für die Aufnahme und den Transport eines bestimmten Gases hergestellt wurden,
 - ii) Arzneimittel, Medikamente und andere medizinische Substanzen der Kontrolle durch ausgebildetes Personal unterliegen, während sie an Bord eines Flugzeuges eingesetzt werden,
 - iii) Ausrüstungsgegenstände, die Naßbatterien enthalten, in aufrechter Position gelagert und, wenn notwendig, gesichert werden, um das Auslaufen des Elektrolyts zu verhindern, und
 - iv) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sämtliche Geräte während des Start- und Landevorganges und in allen anderen Fällen, in denen der Kommandant dies aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, zu verstauen und zu sichern, oder
 5. sie werden von Fluggästen oder Mitgliedern der Besatzung mitgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Ersatz für die unter Absatz b) 1 beschriebenen Artikel und Substanzen ist an Bord eines Flugzeuges in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

OPS 1.1165

Transportbeschränkungen für gefährliche Güter

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen, deren Transport laut Kennzeichnung oder Oberbegriff in den Gefahrgutvorschriften ausdrücklich untersagt ist, nicht an Bord eines Flugzeuges befördert werden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen oder andere Stoffe, deren Transport nach den Gefahrgutvorschriften normalerweise untersagt ist, nur befördert werden wenn:
1. sie einer Ausnahmeregelung der betroffenen Staaten in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften unterliegen oder
 2. in den Gefahrgutvorschriften angegeben ist, dass sie mit der Genehmigung des Herkunftsstaates befördert werden dürfen.

OPS 1.1170

Klassifizierung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Artikel und Substanzen als gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften klassifiziert werden.

OPS 1.1175

Verpackung

Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften verpackt sind.

OPS 1.1180

Kennzeichnung und Markierung

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter nach den Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet und markiert sind.
- b) Gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, müssen, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, auch in englischer Sprache gekennzeichnet und markiert sein.

OPS 1.1185

Gefahrgut-Transportdokument

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter von einem Gefahrgut-Transportdokument begleitet werden, außer wenn dies in den Gefahrgutvorschriften anders festgelegt ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Für gefährliche Güter, die auf einem Flug befördert werden, der ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats stattfindet, muss das Gefahrgut-Transportdokument, neben einer gegebenenfalls geforderten anderen Sprache, in englischer Sprache beschildert und gekennzeichnet sein.

OPS 1.1195

Annahme von gefährlichen Gütern

- a) Der Luftfahrtunternehmer darf gefährliche Güter erst dann zum Transport annehmen, wenn die Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter den in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Annahmekontrollverfahren unterzogen wurden.
- b) Der Luftfahrtunternehmer oder sein Abfertigungsagent hat eine Annahmeprüfliste zu verwenden. Die Annahmeprüfliste muss es ermöglichen, alle wichtigen Einzelheiten zu überprüfen, und muss so gestaltet sein, dass sie gestattet, die Ergebnisse des durchgeführten Annahmekontrollverfahrens von Hand, mechanisch oder per Computer aufzuzeichnen.

OPS 1.1200

Prüfung auf Beschädigung, Leckage und Kontamination

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter unmittelbar vor der Verladung in ein Flugzeug oder in eine Ladeeinheit, wie in den Gefahrgutvorschriften vorgeschrieben, auf Leckage oder Beschädigung untersucht werden,
2. eine Ladeeinheit nicht in ein Flugzeug verladen wird, wenn bei der in den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Untersuchung Anzeichen für Leckage oder Beschädigung der darin enthaltenen gefährlichen Güter festgestellt wurden,
3. undichte oder beschädigte Packstücke, Umverpackungen oder Frachtbehälter nicht in ein Flugzeug verladen werden,
4. augenscheinlich undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern, die an Bord eines Flugzeuges entdeckt werden, entweder entfernt oder Vorkehrungen zu ihrer Entfernung durch eine zuständige Behörde oder Organisation getroffen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sich der Rest der Sendung in gutem Zustand für den Weitertransport befindet und dass das Flugzeug oder dessen Fracht weder beschädigt noch kontaminiert worden ist, und
5. Packstücke, Umverpackungen und Frachtbehälter beim Entladen aus einem Flugzeug oder aus einer Ladeeinheit auf Beschädigungen oder Leckage hin untersucht werden und, sofern dies der Fall ist, der betreffende Stauraum an Bord des Flugzeuges auf Beschädigung oder Kontamination untersucht wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

OPS 1.1205

Dekontamination

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. jegliche Kontamination, die durch undichte oder beschädigte Packstücke mit gefährlichen Gütern entstanden ist, unverzüglich entfernt wird, und
2. ein Flugzeug, das durch radioaktives Material kontaminiert wurde, unverzüglich aus dem Flugbetrieb genommen und erst dann wieder eingesetzt wird, wenn die radioaktive Strahlendosis an allen zugänglichen Flächen und die nicht festhaftende Kontamination wieder die Werte erreicht haben, die nach den Gefahrgutvorschriften zulässig sind.

OPS 1.1210

Ladebeschränkungena) *Fluggastkabine und Cockpit*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter an Bord eines Flugzeuges nicht in einer mit Fluggästen besetzten Flugzeugkabine oder im Cockpit befördert werden, sofern es die Gefahrgutvorschriften nicht anders vorsehen.

b) *Frachträume*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass gefährliche Güter in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften an Bord eines Flugzeuges geladen, von anderen Gütern getrennt, verstaut und gesichert werden.

c) *Nur für Frachtflugzeuge zugelassene gefährliche Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Packstücke mit dem Kennzeichen ‚Cargo Aircraft Only‘ nur in Frachtflugzeugen befördert und nach den Gefahrgutvorschriften verladen werden.

OPS 1.1215

Bereitstellen von Informationena) *Informationen für das Bodenpersonal*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Informationen bereitgestellt werden, damit das Bodenpersonal in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter nachzukommen, einschließlich der Maßnahmen, die bei einem Gefahrgutzwischenfall oder -unfall ergriffen werden müssen, und
2. die unter Absatz a) 1 genannten Informationen ggf. auch seinem Abfertigungsagenten zur Verfügung stehen.

b) *Informationen für Fluggäste und andere Personen*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Informationen, wie in den Gefahrgutvorschriften gefordert, bekanntgemacht werden, durch die Fluggäste darauf hingewiesen werden, welche Güter sie nicht an Bord eines Flugzeugs mitführen dürfen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Der Luftfahrtunternehmer und gegebenenfalls sein Abfertigungsagent haben sicherzustellen, dass an Frachtannahmestellen Hinweise mit Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter vorhanden sind.

c) *Informationen für Besatzungsmitglieder*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Betriebshandbuch Informationen enthält, die der Besatzung die Ausübung ihrer Pflichten hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter sowie das Ergreifen von Maßnahmen bei auftretenden Notfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern ermöglicht.

d) *Informationen für den Kommandanten*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass dem Kommandanten schriftliche Informationen gemäß den Gefahrgutvorschriften zur Verfügung stehen.

e) *Informationen im Falle eines Unfalls oder eines Zwischenfalls beim Betrieb eines Flugzeuges*

1. Der Luftfahrtunternehmer hat bei Zwischenfällen, die beim Betrieb eines seiner Flugzeuge auftreten, auf Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Gefahren, die von mitgeführten gefährlichen Gütern ausgehen, auf ein Minimum zu begrenzen.
2. Der Luftfahrtunternehmer, dessen Flugzeug an einem Unfall beteiligt ist, hat umgehend die sachlich und örtlich zuständige Behörde des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, über an Bord mitgeführte, gefährliche Güter in Kenntnis zu setzen.

OPS 1.1220

Schulungsprogramme

- a) Der Luftfahrtunternehmer hat gemäß den Gefahrgutvorschriften Schulungsprogramme für das Personal einzurichten und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.

b) *Luftfahrtunternehmer ohne Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Personal, das im allgemeinen Frachtumschlag tätig ist, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern eine entsprechende Schulung erhalten hat. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung erwerben, und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. das nachfolgend genannte Personal:

- i) Besatzungsmitglieder,
- ii) Personal zur Fluggastabfertigung und
- iii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt,

eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 1 gekennzeichneten Bereiche umfasst und in ausreichendem Maße erfolgen muss, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Kenntnisse zu deren Erkennung sowie über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste erwerben.

Tabelle 1

Schulungsbereiche	1	2
Allgemeines	×	×
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	×	×
Markierung und Kennzeichnung	×	×
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen		×
Notfallmaßnahmen		×

Anmerkung: In den mit ‚×‘ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

c) *Luftfahrtunternehmer mit einer Dauergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter*

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass:

1. Personal, das für die Annahme von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine Schulung erhalten hat und ausreichend für diese Aufgabe qualifiziert ist. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 1 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und in ausreichendem Maße erfolgen, damit das Personal in der Lage ist, Entscheidungen über die Annahme oder die Zurückweisung von gefährlichen Gütern, die als Luftfracht befördert werden sollen, zu treffen,
2. Personal, das für die Abfertigung am Boden, Lagerung und Verladung von gefährlichen Gütern zuständig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglichen. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 2 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Personal, das im allgemeinen Frachtumschlag tätig ist, eine entsprechende Schulung erhalten hat, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Gütern ermöglicht. Diese Schulung muss mindestens die in Spalte 3 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfassen und hat in ausreichendem Maße zu erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse zu deren Erkennung, Handhabung und Verladung erwerben,
4. Mitglieder der Flugbesatzung eine Schulung erhalten haben, die mindestens die in Spalte 4 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfasst. Diese Schulung muss in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse darüber erwerben, welchen Transportbedingungen diese Güter an Bord eines Flugzeuges unterliegen, und
5. das nachfolgend genannte Personal:
 - i) Personal zur Fluggastabfertigung,
 - ii) vom Luftfahrtunternehmer eingesetztes Sicherheitspersonal, das die Kontrolle von Fluggästen und ihrem Gepäck durchführt, und
 - iii) Besatzungsmitglieder, die nicht zur Flugbesatzung gehören,

eine entsprechende Schulung erhalten hat, die mindestens die in Spalte 5 der in Tabelle 2 gekennzeichneten Bereiche umfasst. Die Schulung muss in ausreichendem Maße erfolgen, damit die betreffenden Personen das erforderliche Gefahrenbewusstsein für den Umgang mit gefährlichen Gütern sowie Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen bezüglich der Mitnahme solcher Güter durch Fluggäste bzw. der Mitnahme an Bord eines Flugzeuges erwerben.
- d) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Personal, welches eine Schulung für den Umgang mit gefährlichen Gütern benötigt, Wiederholungsschulungen erhält; der Abstand dieser Schulungen darf nicht mehr als 2 Jahre betragen.
- e) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass Aufzeichnungen über die Gefahrgutschulung für das gemäß Absatz d) geschulte Personal geführt werden.
- f) Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das Personal seines Abfertigungsagenten entsprechend den in Tabelle 1 oder 2 zutreffenden Spalten geschult wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Tabelle 2

Schulungsbereiche	1	2	3	4	5
Allgemeines	x	x	x	x	x
Beschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr	x	x	x	x	x
Klassifizierung und Verzeichnis von gefährlichen Gütern	x	x		x	
Allgemeine Verpackungsanforderungen und -anweisungen	x				
Markierung laut Verpackungsspezifikation	x				
Markierung und Kennzeichnung	x	x	x	x	x
Transportdokumente des Versenders	x				
Annahme von gefährlichen Gütern unter Verwendung einer Prüfliste	x				
Verladung, Beschränkungen bei der Verladung und Trennvorschriften	x	x	x	x	
Prüfung auf Beschädigung oder Leckage und Dekontaminationsverfahren	x	x			
Bereitstellung von Informationen für den Kommandanten	x	x		x	
Gefährliche Güter im Gepäck von Fluggästen	x			x	x
Notfallmaßnahmen	x	x	x		x

Anmerkung: In den mit ‚x‘ gekennzeichneten Bereichen hat eine Schulung zu erfolgen.

OPS 1.1225

Meldevorgang bei Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen

Der Luftfahrtunternehmer hat Gefahrgutunfälle und -zwischenfälle der Luftfahrtbehörde zu melden. Ein erster Bericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Ereignis abzusenden, sofern dies nicht außergewöhnliche Umstände verhindern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT 5

LUFTSICHERHEIT

OPS 1.1235

Luftsicherheitsvorschriften

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass das betroffene Personal mit den einschlägigen Vorschriften des nationalen Sicherheitsprogramms seines Staates vertraut ist und diese beachtet.

OPS 1.1240

Schulungsprogramme

Der Luftfahrtunternehmer hat sein Personal so zu schulen, dass es geeignete Maßnahmen zum Schutz vor widerrechtlichen Eingriffen, wie Sabotageakte oder die widerrechtliche Inbesitznahme von Flugzeugen, ergreifen oder die Folgen einer solchen Handlung auf ein Mindestmaß begrenzen kann. Hierzu hat er ein Schulungsprogramm festzulegen und weiterzuentwickeln, das der Genehmigung durch die Behörde bedarf.

OPS 1.1245

Meldeverfahren bei widerrechtlichen Eingriffen

Nach einem widerrechtlichen Eingriff an Bord eines Flugzeugs hat der Kommandant oder, in dessen Abwesenheit, der Luftfahrtunternehmer unverzüglich einen Bericht über die Ereignisse bei der zuständigen örtlichen Behörde und der Behörde seines Staates vorzulegen.

OPS 1.1250

Prüfliste zur Durchsuchung von Flugzeugen

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass in jedem Flugzeug eine Prüfliste mitgeführt wird, in der die Verfahren festgelegt sind, nach denen das Flugzeug nach versteckten Waffen, Sprengstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen ist.

OPS 1.1255

Sicherung des Cockpits

In Passagierflugzeugen muss die Tür des Cockpits, soweit vorhanden, von innen verschließbar sein, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

(2002/C 227 E/02)

KOM(2002) 99 *endg.*

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 77, 78, 79 und 81,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, dass die durch die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 über die Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen ⁽¹⁾ vorgeschriebenen Erfordernisse dem derzeitigen rechtlichen Rahmen und den Entwicklungen im Bereich der Nuklear- und Informationstechnologie angepasst werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Verordnung der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen wird hiermit gebilligt.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (Euratom) Nr. 2130/93 (ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 75).

Entwurf Verordnung (Euratom) Nr. .../... der Kommission vom ... über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 77, 78, 79 und 81,

mit Billigung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2130/93 ⁽²⁾, sind Art und Umfang der Verpflichtungen aus Artikel 78 und 79 des Vertrages definiert.
- (2) Da in der Gemeinschaft nicht nur Kernmaterial in immer größeren Mengen erzeugt, verwendet, befördert und wiederverwertet wird, sondern auch der Handel mit Kernmaterial zunimmt und die Europäische Union erweitert wird, müssen Art und Umfang der Verpflichtungen aus Artikel 79 des Vertrages, die in der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 festgelegt sind, angesichts der Weiterentwicklung insbesondere im Bereich der Nuklear- und Informationstechnologie aktualisiert werden, um die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Finnland, die Griechische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, das Königreich Spanien und die Europäische Atomgemeinschaft sind Vertragsparteien eines Übereinkommens ⁽³⁾ mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß Artikel III, Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Das Übereinkommen ist am 21. Februar 1977 in Kraft getreten und durch ein am 22. September 1998 unterzeichnetes Zusatzprotokoll ⁽⁴⁾ ergänzt worden.
- (4) Das Übereinkommen enthält eine besondere Verpflichtung der Gemeinschaft in Bezug auf die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material in den Hoheitsgebieten der kernwaffenfreien Mitgliedstaaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beigetreten sind.
- (5) Die Bestimmungen des Übereinkommens sind das Ergebnis umfassender internationaler Verhandlungen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung des Artikels III Absätze 1 und 4 des Vertrages

über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Diese Bestimmungen sind vom Gouverneursrat dieser Organisation gebilligt worden.

- (6) Die Gemeinschaft, das Vereinigte Königreich und die Internationale Atomenergie-Organisation haben ein Abkommen über die Anwendung der Sicherheitsüberwachung im Vereinigten Königreich in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geschlossen ⁽⁵⁾. Dieses Abkommen ist am 14. August 1978 in Kraft getreten und wurde durch ein am 22. September 1998 unterzeichnetes Zusatzprotokoll ergänzt.
- (7) Die Gemeinschaft, Frankreich und die Internationale Atomenergie-Organisation haben ein Abkommen über die Anwendung der Sicherheitsüberwachung in Frankreich geschlossen ⁽⁶⁾. Dieses Abkommen ist am 12. September 1981 in Kraft getreten und wurde durch ein am 22. September 1998 unterzeichnetes Zusatzprotokoll ergänzt.
- (8) Auf dem Hoheitsgebiet Frankreichs und des Vereinigten Königreichs sind bestimmte Anlagen oder Anlagenteile und bestimmtes Material möglicherweise dem Produktionszyklus für Verteidigungszwecke zuzuordnen. Es ist daher angemessen, besondere Kontrollmaßnahmen anzuwenden, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- (9) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000 wurde die Notwendigkeit betont, die Entwicklung modernster Informationstechnologie und anderer Telekommunikationsnetze sowie der Inhalte dieser Netze zu fördern.
- (10) Auf Grund dieser Voraussetzungen sollte die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 aufgehoben und ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung legt die Erfordernisse für die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen fest.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Besitzer von Fertigerzeugnissen für nichtnukleare Zwecke, in denen nicht rückgewinnbares Kernmaterial enthalten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 75.

⁽³⁾ ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 13.3.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ IAEA-Dokument INFCIRC/263 vom Oktober 1978.

⁽⁶⁾ IAEA-Dokument INFCIRC/290 vom Dezember 1981.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Kernwaffenfreier Mitgliedstaat“: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland oder Schweden.
2. „Kernwaffen-Mitgliedstaat“: Frankreich oder das Vereinigte Königreich.
3. „Dritter Staat“: Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Atomgemeinschaft ist.
4. „Kernmaterial“: Erze, Ausgangs- und besonderes spaltbares Material wie in Artikel 197 Euratom-Vertrag definiert.
5. „Abfall“: Kernmaterial in Konzentrationen oder chemischen Formen, bei denen z. Zt. keine Wiedergewinnung möglich ist und die entsorgt werden können.
6. „Zurückbehaltener Abfall“: Gemessener oder auf Grund von Messungen geschätzter Abfall, der an einen besonderen Ort innerhalb der Materialbilanzzone verbracht worden ist, von dem er wieder entnommen werden könnte. Zu dieser Kategorie gehörender Abfall ist noch nicht konditioniert worden und gilt beim jeweiligen Stand der Technik als wirtschaftlich nicht rückgewinnbar.
7. „Konditionierter Abfall“: Gemessener oder auf Grund von Messungen geschätzter Abfall, der so konditioniert worden ist (z. B. in Glas, Zement, Beton oder Bitumen), dass er für eine weitere nukleare Verwendung nicht geeignet ist.
8. „In die Umwelt überführter Abfall“: Gemessener oder auf Grund von Messungen geschätzter Abfall, der als Ergebnis einer genehmigten Ableitung endgültig in die Umwelt abgegeben worden ist.
9. „Kategorie“ (von Kernmaterial): Natururan, abgereichertes Uran, mit Uran-235 oder -233 angereichertes Uran, Thorium; Plutonium sowie jedes sonstige Material, das durch den Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird.
10. „Posten“: Identifizierbare Einheit, wie etwa ein Brennelement oder ein Brennstab.
11. „Charge“: Teil des Kernmaterials, das für Buchungszwecke an einem Schlüsselmesspunkt als Einheit behandelt wird und dessen Zusammensetzung und Menge durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert werden. Das Kernmaterial kann in loser Form vorliegen oder in einer Anzahl unterscheidbarer Posten enthalten sein.
12. „Chargendaten“: Gesamtgewicht jedes Kernmaterialelements und bei Plutonium und Uran gegebenenfalls auch die Isotopenzusammensetzung. Für die Berichte werden die Gewichte der einzelnen Posten in der Charge addiert, bevor sie zur nächsten Einheit ab- oder aufgerundet werden.
13. „Buchbestand“ einer Materialbilanzzone: Die algebraische Summe des letzten realen Bestandes der betreffenden Materialbilanzzone und aller seit der Aufnahme dieses Bestandes eingetretenen Bestandsänderungen.
14. „Effektives Kilogramm“: Besondere bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial verwendete Einheit. Sie wird ermittelt:
 - a) für Plutonium durch sein Gewicht in Kilogramm,
 - b) für Uran mit einer Anreicherung von 0,01 (1 %) und darüber durch sein Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung,
 - c) für Uran mit einer Anreicherung unter 0,01 (1 %) und über 0,005 (0,5 %) durch sein Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001,
 - d) für abgereichertes Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter und für Thorium durch ihr Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005.
15. „Schlüsselmesspunkt“: Ort, an dem das Kernmaterial in einer Form vorliegt, die seine Messung zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestandes ermöglicht; er umfasst somit — jedoch nicht ausschließlich — die Eingangs-, Ausgangs- und Lagerbereiche in Materialbilanzzonen.
16. „Materialbilanzzone“: Ein Bereich, der zum Zweck der Erstellung der Materialbilanz so beschaffen ist, dass
 - a) die Kernmaterialmenge bei jeder Weitergabe in jede oder aus jeder Materialbilanzzone bestimmt werden kann, und
 - b) der reale Bestand an Kernmaterial in jeder Materialbilanzzone, falls erforderlich, nach festgelegten Verfahren bestimmt werden kann.
17. „Nicht nachgewiesenes Material“: Differenz zwischen realem Bestand und Buchbestand.

18. „Realer Bestand“: Summe aller Chargenmengen von Kernmaterial, die mit Hilfe von Messungen oder abgeleiteten Schätzungen bestimmt werden und zu einer bestimmten Zeit in einer Materialbilanzzone vorhanden sind; er wird nach festgelegten Verfahren ermittelt.
19. „Absender/Empfänger-Differenz“: Differenz zwischen der Kernmaterialmenge in einer Charge nach der Angabe der absendenden Materialbilanzzone und der Messung der empfangenden Materialbilanzzone.
20. „Primärdaten“: Bei der Messung oder Eichung registrierte oder zur Ableitung empirischer Relationen benutzte Daten, die Kernmaterial identifizieren und Chargendaten bestimmen. Darunter fallen das Gewicht von Verbindungen; Konversionsfaktoren zur Bestimmung des Elementgewichts; das spezifische Gewicht; die Elementkonzentration; das Isotopenverhältnis; die Relation zwischen Volumen- und Manometeranzeige und die Relation zwischen hergestelltem Plutonium und erzeugter Energie.
21. „Standort“: Ein von der Gemeinschaft und dem Mitgliedstaat abgegrenzter Bereich, der eine oder mehrere — auch außer Betrieb genommene — Einrichtungen umfasst, nach den Angaben in den entsprechenden grundlegenden technischen Merkmalen.
- Bei einer außer Betrieb genommenen Einrichtung, in der Kernmaterial üblicherweise in kleineren Mengen als einem effektiven Kilogramm verwendet wurde, beschränkt sich dieser Begriff auf Orte mit heißen Zellen und solche, an denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konversion, Anreicherung, Brennstoffherstellung oder Wiederaufarbeitung durchgeführt wurden.
- Der Begriff „Standort“ umfasst auch alle Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlagen, die wichtige Dienste erbringen oder nutzen, einschließlich heißer Zellen zur Bearbeitung bestrahlten Materials, das kein Kernmaterial enthält, Einrichtungen zur Behandlung, Zwischen- und Endlagerung von Abfall sowie Gebäude für die von dem betreffenden Staat nach Anhang I der Zusatzprotokolle angegebenen Tätigkeiten.
22. „Standortvertreter“: Jede Person oder jedes Unternehmen, die nach Angaben des Mitgliedstaats für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Mitteilungen zuständig sind.
23. „Anlage“: Einen Reaktor, eine kritische Anordnung, eine Konversionsanlage, Fabrikationsanlage, Wiederaufbereitungsanlage, Isotopentrennanlage, getrennte Lagereinrichtung, Anlage zur Abfallbehandlung, -lagerung und -aufbereitung oder jeden sonstigen Ort, an dem Kernmaterial üblicherweise verwendet wird.
24. „Stillgelegte Anlage“: Anlage oder Ort, wo die für eine Nutzung wesentlichen Restkonstruktionen und -ausrüstungen entfernt oder funktionsunfähig gemacht worden sind, so dass sie nicht für die Lagerung benutzt werden und

nicht länger für die Handhabung, Verarbeitung oder Verwendung von Kernmaterial genutzt werden können.

25. „Außer Betrieb genommene Anlage“: Anlage oder Ort, wo der Betrieb eingestellt und das Kernmaterial entfernt wurde, die jedoch nicht stillgelegt worden sind.

TEIL II

GRUNDLEGENDE TECHNISCHE MERKMALE UND BESONDERE KONTROLLBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Meldung der grundlegenden technischen Merkmale

- (1) Wer eine Anlage zur Erzeugung, Trennung, Wiederaufarbeitung, Lagerung oder Verwendung von Kernmaterial errichtet oder betreibt, hat der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage gemäß dem entsprechenden Musterformblatt in Anhang I anzugeben.

Im Sinne dieses Artikels gilt als „Verwendung“ von Kernmaterial u. a.: Stromerzeugung in Reaktoren, Forschung in kritischen oder Nullenergieanordnungen, Konversion, Fabrikation, Wiederaufarbeitung, Lagerung, Isotopentrennung, Erzeugung und Erzkonzentration sowie Konditionierung und Lagerung von Abfall.

- (2) Jeder Mitgliedstaat, der dem am 22. September 1998 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen beigetreten ist, bestimmt für jeden Standort auf seinem Hoheitsgebiet einen Standortvertreter. Wer zum Standortvertreter bestimmt worden ist, übermittelt der Kommission eine Erklärung, die eine allgemeine Beschreibung des Standorts gemäß dem Musterformblatt in Anhang II beinhaltet.

Die Erklärung ist innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vorzulegen und bis zum 31. Januar jedes Jahres zu aktualisieren.

Die Erklärung hat die Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer iii) des Zusatzprotokolls zu erfüllen und erfolgt unabhängig von der Meldung nach dem Absatz 1 dieses Artikels.

- (3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 sind in elektronischer Form vorzulegen, wenn sie von den betreffenden Personen oder Unternehmen in dieser Form geführt werden.

Artikel 4

Fristen

Für neue Anlagen ist die Erklärung über die grundlegenden technischen Merkmale gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Kommission mindestens 200 Tage vor dem voraussichtlichen Eingang der ersten Kernmateriallieferung zu melden.

Bei neuen Anlagen mit einem Inventar oder jährlichen Durchsatz von Kernmaterial — je nachdem, welches größer ist — von mehr als einem effektiven Kilogramm sind alle relevanten Informationen über Eigentümer, Betreiber, Zweck, Standort, Typ, Kapazität und voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kommission mindestens 200 Tage vor Baubeginn mitzuteilen.

Bestehende Abfallbehandlungs- und -aufbereitungsanlagen und Erzeuger haben die grundlegenden technischen Merkmale ihrer Anlage innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem Musterformblatt nach Anhang I der Kommission zu melden.

Alle gemäß dem in Anhang I genannten Formblatt erforderlichen zusätzlichen Informationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu übermitteln.

Artikel 5

Annahme von besonderen Kontrollbestimmungen und Änderung der grundlegenden technischen Merkmale

Die in Artikel 7 aufgeführten besonderen Kontrollbestimmungen werden durch eine Einzelentscheidung der Kommission nach Anhörung der betroffenen Person oder des betroffenen Unternehmens und des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt.

Die durch eine Einzelentscheidung der Kommission betroffenen Personen oder Unternehmen werden hiervon benachrichtigt; eine Abschrift dieser Benachrichtigung wird dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Die besonderen Kontrollbestimmungen legen unter anderem diejenigen Änderungen der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten grundlegenden technischen Merkmale fest, die einer Vorausmeldung bedürfen. Jede andere Änderung der grundlegenden technischen Merkmale ist der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Änderung bekanntzugeben.

Artikel 6

Tätigkeitsprogramm

Zur Planung ihrer Sicherheitsmaßnahmen ist der Kommission von den nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen außerdem mitzuteilen:

- a) Jeweils jährlich das Tätigkeits-Rahmenprogramm nach den Richtlinien in Anhang XI, welches insbesondere vorläufige Termine für die Aufnahme des realen Bestands angibt,
- b) spätestens 40 Tage vor Beginn der Aufnahme des realen Bestandes das hierzu vorgesehene Programm.

Änderungen des Tätigkeits-Rahmenprogramms und insbesondere bei den Aufnahmen des realen Bestandes sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 7

Besondere Kontrollbestimmungen

- (1) Die Kommission legt besondere Kontrollbestimmungen fest, die die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche betreffen.

Auf der Grundlage der gemeldeten grundlegenden technischen Merkmale sowie der nach Artikel 6 erstatteten Meldungen legt die Kommission im Besonderen die praktischen Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen fest, die den betroffenen Personen oder Unternehmen in Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen obliegen.

- (2) Die besonderen Kontrollbestimmungen präzisieren u. a.:

- a) Die Materialbilanzzonen und die Auswahl der Schlüsselmesspunkte für die Bestimmung des Kernmaterialflusses und -bestands;
- b) die Verfahren für die Buchführung über das Kernmaterial in jeder Materialbilanzzone und für die Abfassung von Berichten;
- c) die Häufigkeit und Verfahren der Aufnahme des realen Bestandes für Buchführungszwecke als Bestandteil der Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und Beobachtung entsprechend den Vereinbarungen mit den Anlagenbetreibern;
- e) die Probenahmen durch die Anlagenbetreiber nur für die Zwecke der Sicherheitsüberwachung.

- (3) Die besonderen Kontrollbestimmungen legen sowohl den Inhalt der weiteren Meldungen gemäß Artikel 6 dieser Verordnung fest als auch die Bedingungen, unter denen eine Vorausmeldung des Ausgangs und Eingangs von Kernmaterial erforderlich ist.

- (4) Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und regelmäßig überprüft.

TEIL III

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG*Artikel 8***Buchführungssystem**

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen haben ein Buchführungs- und Kontrollsystem für Kernmaterial anzuwenden. Dazu gehören Buchungs- und Betriebsprotokolle und insbesondere Angaben über Menge, Art, Form und Zusammensetzung dieser Stoffe nach Artikel 19, über ihren tatsächlichen Aufbewahrungsort und die besonderen Kontrollverpflichtungen nach Artikel 18 sowie Angaben über den Empfänger oder Versender bei Weitergabe von Kernmaterial.

Das der Buchführung zugrunde liegende Messsystem hat den neuesten internationalen Normen zu entsprechen oder ihnen gleichwertig zu sein. Die Buchführung muss es erlauben, die an die Kommission gerichteten Meldungen abzufassen und zu belegen. Die Protokolle sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Buchungs- und Betriebsprotokolle sind den Inspektoren in elektronischer Form verfügbar zu machen, wenn sie von der Anlage in dieser Form geführt werden. Weitere Einzelheiten können in den besonderen Kontrollbestimmungen zu jeder Anlage festgelegt werden.

*Artikel 9***Betriebsprotokolle**

Die Betriebsprotokolle enthalten für jede Materialbilanzzone gegebenenfalls folgende Angaben:

- a) Die Betriebsdaten zur Feststellung von Änderungen in der Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials;
- b) die Liste der vorhandenen Bestandsposten und den Ort, an dem sie jederzeit nachgewiesen werden können;
- c) die Daten — einschließlich der abgeleiteten Schätzungen für zufällige und systematische Fehler — die bei der Eichung von Behältern und Instrumenten sowie bei Probenahmen und Analysen gewonnen worden sind;
- d) die bei Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Kernmaterialbuchführungssystem gewonnenen Daten einschließlich der abgeleiteten Schätzungen für zufällige und systematische Fehler;
- e) eine Beschreibung des Ablaufs der Vorbereitung und Aufnahme eines realen Bestandes und der Maßnahmen zur Feststellung seiner Richtigkeit und Vollständigkeit;
- f) eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen zur Feststellung von Ursache und Ausmaß etwaiger unfallbedingter bzw. nicht gemessener Verluste;
- g) Isotopenzusammensetzung von Plutonium einschließlich seines Zerfallsisotops Americium-241 und Bezugsdaten.

*Artikel 10***Buchungsprotokolle**

Die Buchungsprotokolle enthalten für jede Materialbilanzzone folgende Angaben:

- a) alle Bestandsänderungen, so dass der Buchbestand jederzeit festgestellt werden kann,
- b) alle Mess- und Zählergebnisse zur Bestimmung des realen Bestandes,
- c) alle Berichtigungen, die in Bezug auf Bestandsänderungen, Buchbestände und reale Bestände vorgenommen worden sind.

Die Buchungsprotokolle weisen für alle Bestandsänderungen und realen Bestände zu jeder Charge die Kennzeichnung der Stoffe, die Chargendaten und die Primärdaten aus. In diesen Protokollen werden Uran, Thorium und Plutonium nach Maßgabe der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) aufgelisteten Kategorien getrennt ausgewiesen. Darüber hinaus sind für jede Bestandsänderung der Zeitpunkt und gegebenenfalls die abgebende und die aufnehmende Materialbilanzzone bzw. der Empfänger anzugeben.

*Artikel 11***Buchungsberichte**

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen übermitteln der Kommission Buchungsberichte.

Die Buchungsberichte enthalten die am Berichtstag verfügbaren Daten; sie müssen erforderlichenfalls später berichtet werden. Die Buchungsberichte sind der Kommission in elektronischer Form zu übermitteln, außer wenn die Kommission schriftlich einer Ausnahmeregelung zugestimmt hat.

Auf begründetes Ersuchen der Kommission sind ihr innerhalb von drei Wochen weitere Angaben oder Erläuterungen zu den Berichten zu übermitteln.

*Artikel 12***Anfangsbestand**

Falls noch nicht erfolgt, übermitteln die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen der Kommission gemäß Anhang V eine Aufstellung des Anfangsbuchbestandes über alles in ihrem Besitz befindliche Kernmaterial.

*Artikel 13***Bestandsänderungsbericht**

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen erstatten der Kommission zu jeder Materialbilanzzone Bestandsänderungsberichte für das gesamte Kernmaterial gemäß Anhang III.

Diese Berichte sind so früh wie möglich zu übermitteln, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bestandsänderungen eingetreten sind oder festgestellt wurden. Für Monate ohne Bestandsänderung brauchen die betroffenen Personen oder Unternehmen lediglich den Bestandsänderungsbericht mit dem End-Buchbestand des Vormonats vorzulegen. Kleinere Bestandsänderungen, etwa die Weitergabe von Analysenproben, können gemäß den besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 für die betreffende Anlage in einer Charge zusammengefasst und als eine einzige Bestandsänderung gemeldet werden. Den Bestandsänderungsberichten können erläuternde Kommentare beigelegt werden.

Artikel 14

Materialbilanzbericht und Aufstellung des realen Bestandes

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen übermitteln der Kommission zu jeder Materialbilanzzone.

1. Materialbilanzberichte gemäß Anhang IV mit folgenden Angaben:
 - a) realer Anfangsbestand
 - b) Bestandsänderungen (erst Zunahmen, dann Abnahmen)
 - c) End-Buchbestand
 - d) realer Endbestand
 - e) nicht nachgewiesenes Material.
2. Eine Aufstellung des realen Bestands nach Anhang V, in der alle Chargen getrennt aufgeführt sind.

Die Berichte und die Aufstellung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme eines realen Bestandes zu übermitteln.

Sofern in den besonderen Kontrollbestimmungen zu einer Anlage nichts anderes verfügt ist, ist der reale Bestand jedes Kalenderjahr aufzunehmen; der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Aufnahmen des realen Bestandes darf 14 Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

Sonderberichte

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen erstatten der Kommission einen Sonderbericht, wenn die in Artikel 16 oder 23 bezeichneten Umstände vorliegen.

Die in diesen Berichten zu machenden Angaben werden in den besonderen Kontrollbestimmungen festgelegt.

Die Sonderberichte sowie weitere oder erläuternde Ausführungen dazu, um die die Kommission gegebenenfalls ersucht, sind unverzüglich zu übermitteln.

Artikel 16

Außergewöhnliche Vorkommnisse

Ein Sonderbericht ist unverzüglich dann zu erstatten,

- a) wenn auf Grund eines außergewöhnlichen Zwischenfalls oder Umstands zu vermuten ist, dass ein über die hierzu in den besonderen Kontrollbestimmungen festgelegten Grenzwerte hinausgehender Verlust an Kernmaterial eingetreten ist oder eingetreten sein könnte, oder
- b) wenn sich die räumliche Eingrenzung gegenüber der in den besonderen Kontrollbestimmungen festgelegten Eingrenzung unerwartet so weit geändert hat, dass die unbefugte Entnahme von Kernmaterial möglich geworden ist.

Diese Berichte sind von den betroffenen Personen und Unternehmen vorzulegen, sobald sie von der Tatsache oder Möglichkeit des Verlustes an Kernmaterial oder der unerwarteten Änderung der räumlichen Eingrenzung Kenntnis erlangen oder sobald Anhaltspunkte für eine entsprechende Vermutung vorliegen. Die Ursachen sind anzugeben, sobald sie bekannt sind.

Artikel 17

Bericht über Kernumwandlung

Für Reaktoren sind die errechneten Daten zu Kernumwandlungen spätestens bei Ausgang des bestrahlten Brennstoffs aus der Reaktor-Materialbilanzzone im Bestandsänderungsbericht zu melden. Darüber hinaus werden gegebenenfalls weitere Verfahren für die Verbuchung und Meldung von Kernumwandlungen in den besonderen Kontrollbestimmungen festgelegt.

Artikel 18

Besondere Kontrollverpflichtungen

Kernmaterial, das Gegenstand besonderer Kontrollverpflichtungen ist, die die Gemeinschaft in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung übernommen hat, ist — sofern ein solches Abkommen nichts Gegenteiliges bestimmt — in den folgenden Meldungen für jede Verpflichtung getrennt aufzuführen:

- a) Anfangsbuchbestand wie in Artikel 12 vorgesehen,
- b) Bestandsänderungsberichte einschließlich Buchbestände wie in Artikel 13 vorgesehen,
- c) Materialbilanzberichte und Aufstellungen des realen Bestandes wie in Artikel 14 vorgesehen und
- d) beabsichtigte Ein- und Ausfuhren, wie in Artikel 21 und 22 vorgesehen.

Sofern in den in Absatz 1 genannten Abkommen nicht ausdrücklich untersagt, schließt diese getrennte Erfassung die physische Vermengung der Stoffe nicht aus.

Artikel 19

Kategorien von Kernmaterial und Gewichtseinheiten

(1) In den Meldungen nach dieser Verordnung sind die Mengen für Kernmaterial in Gramm anzugeben.

Die entsprechenden Materialbuchungsprotokolle sind in Gramm oder kleineren Einheiten zu führen. Die Materialbuchführung hat so zu erfolgen, dass sie glaubwürdig ist und insbesondere der geltenden Praxis in den Mitgliedstaaten entspricht.

In den Meldungen können die Mengen abgerundet werden, wenn die erste Dezimale 0 bis 4 ist, und aufgerundet werden, wenn die erste Dezimale 5 bis 9 ist.

(2) Sofern in den besonderen Kontrollbestimmungen nicht anders verfügt, enthalten die Meldungen folgendes:

- a) das Gesamtgewicht der Elemente Uran, Thorium oder Plutonium und bei angereichertem Uran auch das Gesamtgewicht der spaltbaren Isotope anzugeben,
- b) für die nachfolgenden Kernmaterialkategorien getrennte Buchungen in den Bestandsänderungsberichten und Aufstellungen des realen Bestandes und getrennte Materialbilanzberichte:
 - i) abgereichertes Uran
 - ii) Natururan
 - iii) auf weniger als 20 % angereichertes Uran
 - iv) auf 20 % und mehr angereichertes Uran
 - v) Plutonium
 - vi) Thorium.

Artikel 20

Ausnahmeregelungen

(1) Die Kommission kann den Erzeugern und Verwendern von Kernmaterial schriftlich Befreiungen von den Bestimmungen über Form und Periodizität der in Artikel 11 bis 19 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen gewähren, um besonderen Umständen bei der Verwendung oder Erzeugung des überwachungspflichtigen Materials Rechnung zu tragen.

Die Befreiung kann bei Vorlage eines Antrags durch die betroffenen Personen oder Unternehmen auf dem Formblatt gemäß Anhang IX gewährt werden.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für eine ganze Materialbilanzzone, in der Kernmaterial nicht zusammen mit Kernmaterial ohne Ausnahmeregelung bearbeitet oder gelagert wird.

(2) Die Kommission kann einer Ausnahmeregelung zustimmen für eine Materialbilanzzone mit

- a) nur kleinen Kernmaterialmengen, die lange Zeit unverändert bleiben,
- b) abgereichertem Uran, Natururan oder Thorium, die ausschließlich für nichtnukleare Tätigkeiten verwendet werden,
- c) besonderem spaltbaren Material, wenn es in Gramm- oder kleineren Mengen als Sensor in Instrumenten verwendet wird,
- d) Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von Plutonium 238, die über 80 % liegt.

(3) Die Personen oder Unternehmen, denen eine Befreiung gewährt wurde, übermitteln der Kommission bis zum 31. Januar jeden Jahres einen Jahresbericht unter Verwendung des Musterformblatts in Anhang X. Darin wird der Stand am Ende jeden Kalenderjahres beschrieben.

(4) Bei Ausfuhren von Kernmaterial, für das eine Ausnahmeregelung gilt, in einen dritten Staat übermitteln die betroffenen Personen oder Unternehmen der Kommission bis zum Ende des Monats, in dem die Weitergabe erfolgt ist, einen Bericht, unter Verwendung des Musterformblatts in Anhang X. Darin sind die Menge des ausgeführten Kernmaterials und der noch der Befreiung unterliegende Kernmaterialbestand anzugeben.

(5) Bei Einfuhren von Kernmaterial, das für eine Ausnahmeregelung in Frage kommt, aus einem dritten Staat, stellen die Personen oder Unternehmen, denen eine Befreiung gewährt wurde, einen neuen Antrag bei der Kommission, um dieses Material in die Liste des befreiten Materials aufnehmen zu lassen. Der Antrag ist der Kommission zu übermitteln, sobald den Personen oder Unternehmen der Zeitpunkt der Weitergabe bekannt ist, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem die Weitergabe erfolgte. Hierzu ist das Formblatt in Anhang IX zu verwenden.

(6) Die Kommission kann andere spezifische Erfordernisse in den besonderen Kontrollbestimmungen festlegen.

(7) Wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nicht mehr gegeben sind, wird diese nach Eingang einer entsprechenden Benachrichtigung durch die Personen oder Unternehmen denen eine Befreiung gewährt wurde, von der Kommission wieder aufgehoben.

TEIL IV

WEITERGABE ZWISCHEN STAATEN*Artikel 21***Ausfuhr und Versand von Kernmaterial**

(1) Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen melden der Kommission im Voraus, wenn Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material

- a) in einen dritten Staat ausgeführt werden,
- b) aus einem kernwaffenfreien Mitgliedstaat in einen Kernwaffen-Mitgliedstaat versandt werden,
- c) aus einem Kernwaffen-Mitgliedstaat in einen kernwaffenfreien Mitgliedstaat versandt werden.

(2) Diese Meldung ist nur erforderlich,

- a) wenn die Sendung ein effektives Kilogramm übersteigt oder
- b) wenn eine Anlage eine Gesamtmaterialmenge an denselben Staat weitergibt, die in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von zwölf Monaten ein effektives Kilogramm übersteigen könnte, die Einzelsendungen aber jeweils ein effektives Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Meldungen erfolgen gemäß dem Formblatt in Anhang VI nach Abschluss der zur Weitergabe führenden vertraglichen Vereinbarungen, in jedem Fall aber so rechtzeitig, dass sie bei der Kommission mindestens acht Arbeitstage vor der Vorbereitung des Materials für den Versand eingehen.

(4) Falls aus Gründen des physischen Schutzes erforderlich, können besondere Abmachungen hinsichtlich der Form und Übermittlung der Meldungen mit der Kommission vereinbart werden.

*Artikel 22***Einfuhr und Eingang von Kernmaterial**

(1) Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen und Unternehmen melden der Kommission im Voraus, wenn Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material

- a) aus einem dritten Staat eingeführt wird;
- b) in einem kernwaffenfreien Mitgliedstaat aus einem Kernwaffen-Mitgliedstaat in Empfang genommen werden;
- c) in einem Kernwaffen-Mitgliedstaat aus einem kernwaffenfreien Mitgliedstaat in Empfang genommen werden.

(2) Diese Meldungen sind nur erforderlich,

- a) wenn die Sendung ein effektives Kilogramm übersteigt, oder
- b) wenn eine Anlage eine Gesamtmaterialmenge aus demselben Staat einführt oder erhält, die in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von zwölf Monaten ein effektives Kilogramm übersteigen könnte, die Einzelsendungen aber jeweils ein effektives Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Meldungen sind gemäß dem Formblatt in Anhang VII so früh wie möglich vor dem erwarteten Eintreffen des Kernmaterials zu erstatten, in jedem Fall aber am Eingangstag und so rechtzeitig, dass sie bei der Kommission mindestens fünf Arbeitstage vor dem Auspacken der Stoffe eingehen.

(4) Falls aus Gründen des physischen Schutzes erforderlich, können besondere Abmachungen hinsichtlich der Form und Übermittlung der Meldungen mit der Kommission vereinbart werden.

*Artikel 23***Verlust oder Verzögerung während der Weitergabe**

Personen und Unternehmen, die eine Weitergabe nach Artikel 21 und 22 melden, erstatten einen Sonderbericht nach Artikel 16, wenn sie im Anschluss an außergewöhnliche Umstände oder einen Zwischenfall davon Kenntnis erhalten haben, dass Kernmaterial verlorengegangen ist oder verlorengegangen sein könnte, insbesondere, wenn eine erhebliche Verzögerung während der Weitergabe eingetreten ist.

*Artikel 24***Mitteilung einer Änderung des Datums**

Jede Änderung des Datums der Vorbereitung des Kernmaterials für den Versand, des Versandes oder des Auspackens gegenüber dem Datum, das in den Meldungen nach Artikel 21 und 22 angegeben war und über die kein Sonderbericht zu erstatten ist, ist unverzüglich zu melden, wobei das neue Datum, sofern bekannt, anzugeben ist.

TEIL V

BESONDERE VORSCHRIFTEN*Artikel 25***Buchführung der Erzeuger von Erzen**

Wer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Erze fördert, ist zu einer Buchführung über diese Erze verpflichtet.

Abweichend von Artikel 8 bis 19 sind dabei insbesondere die Menge und der mittlere Uran- und Thoriumgehalt des geförderten Erzes und des Haldenbestands sowie Einzelheiten über die Versendungen unter Angabe des Zeitpunkts, des Empfängers und der jeweiligen Menge zu erfassen.

Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

*Artikel 26***Versand von Erzen**

Die Förderer von Erzen melden der Kommission gemäß dem Musterformblatt in Anhang VIII jährlich spätestens bis zum 31. Januar für jede Grube die im Vorjahr versandten Mengen.

*Artikel 27***Ausfuhr von Erzen**

Wer Erze in dritte Staaten ausführt, meldet dies spätestens am Versandtag gemäß dem Musterformblatt in Anhang VIII der Kommission.

*Artikel 28***Beförderer und zeitweilige Besitzer**

Wer in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten Kernmaterial befördert oder während einer Beförderung zeitweilig im Besitz hat, darf dieses Material nur gegen Aushändigung einer ordnungsgemäß unterzeichneten und mit Datum versehenen Empfangsbestätigung übernehmen oder übergeben. Darin sind die Namen dessen, der das Material aushändigt, und dessen, der es übernimmt, die beförderten Mengen sowie die Art, Form und Zusammensetzung des Materials anzugeben.

Falls aus Gründen des physischen Schutzes erforderlich, kann die Spezifizierung des betreffenden Materials durch eine geeignete Kennzeichnung der Sendung ersetzt werden. Die Kennzeichnung muss zu Unterlagen hinführen, die von den nach Artikel 3 Absatz 1 Meldepflichtigen verwahrt werden.

Die oben genannten Unterlagen sind von den Vertragsparteien mindestens fünf Jahr lang aufzubewahren.

*Artikel 29***Als Ersatz dienende Unterlagen für Beförderer und zeitweilige Besitzer**

Unterlagen, die bereits von den Personen oder Unternehmen auf Grund der für sie auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, geltenden Rechtsvorschriften geführt werden, können die Unterlagen nach Artikel 28 ersetzen, sofern darin alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

*Artikel 30***Vermittler**

Wer als Beauftragter, Makler, Kommissionär oder Bevollmächtigter einen Vertrag über die Lieferung von Kernmaterial vermittelt hat, hat alle Unterlagen über die von ihm oder in seinem Auftrag vermittelten Vertragsabschlüsse nach Vertragsabschluss mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. In diesen Unterlagen sind die Namen der Vertragsparteien und das Datum des Vertrages, die Menge, Art, Form und Zusammensetzung sowie der Herkunfts- und Bestimmungsort des Materials anzugeben.

*Artikel 31***Übermittlung von Informationen und Daten**

Die Kommission kann der Internationalen Atomenergie-Organisation die gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen und Daten übermitteln.

*Artikel 32***Aufbereitung von Abfall**

Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen melden der Kommission im Voraus jede Abfallaufbereitungskampagne mit Ausnahme des Umpackens oder der weiteren Konditionierung ohne Trennung der Elemente. Bei dieser Vorausmeldung nach dem Formblatt in Anhang XII sind die Materialmenge je Charge (nur Plutonium, hochangereichertes Uran und Uran-233), die Form (Glas, hochaktive Flüssigkeit usw.), die voraussichtliche Dauer der Kampagne und der Verwahrungsort des Materials vor und nach der Kampagne anzugeben. Diese Meldung muss der Kommission spätestens 200 Tage vor Beginn der Kampagne zugehen.

*Artikel 33***Weitergabe von konditioniertem Abfall**

(1) Transportieren oder exportieren die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen konditionierten Abfall zu einer Anlage innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, teilen sie bei der Weitergabe des Materials der Kommission den MBZ-Code oder Name und Anschrift des Empfängers sowie die Buchungsdaten anhand des Formblatts in Anhang XIII mit.

(2) Wird von den nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen konditionierter Abfall von einer Anlage ohne Materialbilanzzone-Code oder von einer Anlage außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten entgegengenommen oder importiert, so teilen diese bei Eingang des Materials Name und Anschrift des Senders sowie die Buchungsdaten anhand des Formblatts in Anhang XIV mit.

(3) Die nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen legen anhand des Formblatts in Anhang XV bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres einen Jahresbericht über Ortsveränderungen bei konditioniertem Abfall, der Plutonium, hochangereichertes Uran oder Uran-233 enthält, vor.

TEIL VI

ANWENDUNG BESONDERER BESTIMMUNGEN AUF DEM HOHEITSGEBIET VON KERNWAFFEN-MITGLIEDSTAATEN*Artikel 34***Besondere Bestimmungen für Kernwaffen-Mitgliedstaaten**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Anlagen oder Teile von Anlagen, die für Zwecke der Verteidigung bestimmt wurden und auf dem Hoheitsgebiet eines Kernwaffen-Mitgliedstaats liegen, oder

- b) Kernmaterial, das von diesem Kernwaffen-Mitgliedstaat für Zwecke der Verteidigung bestimmt wurde.

(2) Für Kernmaterial, Anlagen oder Teile von Anlagen, die für Zwecke der Verteidigung bestimmt werden können und sich auf dem Hoheitsgebiet eines Kernwaffen-Mitgliedstaats befinden, werden der Geltungsumfang dieser Verordnung und die sich daraus ergebenden Verfahren von der Kommission nach Konsultation und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von Artikel 84 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

- (3) Unbeschadet von Absätzen 1 und 2

- a) gelten Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4, Artikel 5 und 7 für Anlagen oder Teile von Anlagen, die zeitweilig ausschließlich mit Kernmaterial betrieben werden, das für Zwecke der Verteidigung bestimmt werden kann, sonst jedoch ausschließlich mit Kernmaterial für zivile Verwendungszwecke betrieben werden;
- b) gelten Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4, Artikel 5 und 7, ausgenommen aus Gründen der nationalen Sicherheit, für Anlagen oder Teile von Anlagen gelten, zu denen der Zugang aus solchen Gründen beschränkt werden kann, die jedoch gleichzeitig ziviles Kernmaterial und Kernmaterial, das für Zwecke der Verteidigung bestimmt ist oder bestimmt werden kann, herstellen, verarbeiten, trennen, wiederaufarbeiten oder anderweitig verwenden;
- c) gelten Artikel 2, Artikel 6 sowie Artikel 8 bis 35 für ziviles Kernmaterial gelten, das sich in den unter Buchstaben a) und b) dieses Absatzes bezeichneten Anlagen oder Teilen von Anlagen befindet;
- d) gelten Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 32 nicht im Hoheitsgebiet von Kernwaffen-Mitgliedstaaten.

TEIL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Anlagen im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens außerhalb der Gemeinschaft

Gehört eine Anlage einer Person oder einem Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft, so obliegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen der örtlichen Direktion der Anlage.

Artikel 36

Aufhebung

Die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 wird aufgehoben.

Artikel 37

Übergangszeit

Die Kommission kann auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der nach Artikel 3 Absatz 1 meldepflichtigen Personen oder Unternehmen eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung der Meldeformate gemäß Anhang III, IV und V erteilen.

Die Befreiung darf den Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht überschreiten.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

MUSTERFORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG DER GRUNDLEGENDEN TECHNISCHEN MERKMALE DER ANLAGEN

HINWEIS:

1. Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie aufgrund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.
2. Der Hinweis „entfällt“ kann auf nicht zutreffende Fragen gegeben werden. Die Kommission ist stets berechtigt, weitere Angaben zu dem betreffenden Fragebogen (oder Musterformblatt) zu verlangen, wenn sie dies für notwendig hält.
3. Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

A. REAKTOREN

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Zweck und Typ.
7. Die Produktion beeinflussende Betriebsart (gewähltes Schichtsystem, Angabe der voraussichtlichen Betriebszyklen im Kalenderjahr usw.).
8. Anordnung des Standorts (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
9. Aufbau der Anlage:
 - a) Bauliche Umschließung, Zäune und Zugangsstraßen
 - b) Lagerzone für eingehendes Material
 - c) Reaktorzone
 - d) Prüf- und Experimentierzone, Laboratorien
 - e) Lagerzone für ausgehendes Material
 - f) Zone für Nuklearabfallentsorgung.
10. Zusatzdaten zum Reaktor:
 - a) Thermische Nennleistung
 - b) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material
 - c) Anfangsanreicherungen des Reaktorkerns
 - d) Moderator
 - e) Kühlmittel.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG

Beschreibung des Kernmaterials (*)

11. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
12. Hinreichend detaillierte Skizze der Brennelemente, Brennstäbe, Brennstoffplatten usw., die den allgemeinen Aufbau und die Gesamtabmessungen erkennen lässt. (Vorgehungen für den Brennstabwechsel sollten ggf. beschrieben werden mit Angabe, ob es sich dabei um einen Routinevorgang handelt).
13. Brennstoff (ggf. einschl. Material in Steuer- oder Trimmstäben):
 - a) chemische Zusammensetzung oder Hauptlegierungsbestandteile
 - b) mittlere Anreicherung je Brennelement
 - c) Nenngewicht des Kernmaterials je Brennelement mit Auslegungstoleranzen.
14. Hüllwerkstoff.
15. Ggf. Verfahren zur Kennzeichnung einzelner Elemente, Stäbe, Platten usw.
16. Sonstiges in der Anlage verwendetes Kernmaterial (kurze Angaben zu Material, Verwendungszweck und Art der Verwendung, z. B. als Booster-Stäbe).

Kernmaterialfluss

17. Flussdiagramm mit Punkten, an denen Kernmaterial identifiziert oder gemessen wird, Materialbilanzonen und Orten, an denen der Bestand für die Materialbuchführung bestimmt wird; geschätzter Kernmaterialbestand an diesen Orten unter normalen Betriebsbedingungen.
18. Voraussichtliche Nenndaten des Brennstoffkreislaufs:
 - a) Core-Ladung
 - b) erwarteter Abbrand
 - c) jährliche Nachladung
 - d) Nachladefrequenz (kontinuierlich oder während Abschaltung)
 - e) Vorausschätzung des Durchsatzes und des Bestandes sowie der Ein- und Ausgänge.

Kernmaterialhandhabung

19. Anordnung des Lagerbereichs für unbestrahlten Brennstoff, graphische Darstellung der Lagerpositionen für unbestrahlten Brennstoff und Beschreibung der Verpackung.
20. Graphische Darstellung des Betriebsraums für die Vorbereitung und/oder Prüfung von unbestrahltem Brennstoff und der Reaktorladezone.
21. Graphische Darstellung der Transportausrüstung für frischen und bestrahlten Brennstoff einschließlich Nachlademaschinen oder -ausrüstungen.
22. Graphische Darstellung des Reaktordruckgefäßes mit Core-Position und Öffnungen; Beschreibung der Brennstoffhandhabung im Druckgefäß.
23. Graphische Darstellung des Reaktorkerns mit Gesamtanordnung, Gitter, Form, Gitterabstand und Core-Abmessungen; Reflektor; Lage, Form und Abmessungen der Steuerorgane; Experimentier- und/oder Bestrahlungspositionen.
24. Anzahl und Größe der Kanäle für Brennelemente und Steuerorgane im Core.

(*) Zu den Punkten 12 bis 15 sind Angaben für jeden Brennelementtyp in der Anlage zu liefern. Die Terminologie muss der gemäß Punkt 12 entsprechen.

25. Lager für abgebrannten Brennstoff:
- graphische Darstellung des Lagerbereichs
 - Lagermethode
 - Auslegungskapazität des Lagers
 - graphische Darstellung der Ausrüstung für die Handhabung des bestrahlten Brennstoffs
 - Mindestabklingzeit vor dem Abtransport von abgebranntem Brennstoff
 - graphische Darstellung und Beschreibung des Transportbehälters für abgebrannten Brennstoff (z. B. zur Prüfung der Versiegelungsmöglichkeit).
26. Prüfzone für Kernmaterial (ggf.):
- kurze Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten
 - Beschreibung der wichtigsten Ausrüstungen (z. B. heiße Zelle, Vorrichtungen zur Enthüllung und Auflösung von Brennstäben)
 - Beschreibung der Transportbehälter für Kernmaterial und der Verpackung von Abfällen und Rückständen (z. B. zur Prüfung der Versiegelungsmöglichkeit)
 - Beschreibung der Lagerzone für unbestrahltes und bestrahltes Kernmaterial
 - Zeichnungen zu obigem, falls nicht andernorts angeführt.

Kühlmitteldaten

27. Schematische Darstellung des Kühlmittelflusses gemäß den Erfordernissen der Wärmebilanzberechnungen (unter Angabe von Druck, Temperatur und Durchsatz an wichtigen Punkten).

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

Buchführungssystem

28. Beschreibung des Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystems (Beschreibung des Posten- und/oder Mengenbuchhaltungssystems einschl. angewandter Prüfmethoden und veranschlagter Genauigkeitsgrade; Lieferung von Blankomustern der bei den Buchführungs- und Kontrollverfahren benutzten Formblätter). Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.

Realer Bestand

29. Beschreibung der Verfahren, der Häufigkeit und der Methoden für die Aufnahme des realen Bestandes durch den Betreiber (für Posten- und/oder Mengenbuchhaltung einschließlich der wichtigsten Prüfmethoden und des veranschlagten Genauigkeitsgrads); Zugang zu Kernmaterial im Core und zu bestrahltem Kernmaterial außerhalb des Cores; erwartete Strahlenpegel.

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

30. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
31. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren zu halten haben.

B. KRITISCHE UND NULLENERGIE-ANLAGEN

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Zweck und Typ.
7. Betriebsart (gewähltes Schichtsystem, Angabe der voraussichtlichen Betriebszyklen im Kalenderjahr usw.).
8. Anordnung des Standorts (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
9. Aufbau der Anlage:
 - a) Bauliche Umschließung, Zäune und Zugangsstraßen
 - b) Lagerzone(n) für Kernmaterial
 - c) Zone für den Zusammenbau von Brennelementen, Laboratorien usw.
 - d) eigentliche kritische Anordnung (*).
10. Zusätzliche Angaben (*):
 - a) erwartete maximale Betriebsleistung und/oder erwarteter maximaler Neutronenfluss
 - b) wichtigste Kernmaterialart(en) und Anreicherungsgrad
 - c) Moderator
 - d) Reflektor, Mantel
 - e) Kühlmittel.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG

Beschreibung des Kernmaterials

11. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3).
12. Hinreichend detaillierte Skizzen der Brennelemente, Brennstäbe, Brennstoffplatten usw., die den allgemeinen Aufbau und die Gesamtabmessungen erkennen lassen.
13. Brennstoff (ggf. einschl. Material in Steuer- oder Trimmstäben):
 - a) chemische Zusammensetzung oder Hauptlegierungsbestandteile
 - b) Form und Abmessungen
 - c) Anreicherung von Brennstäben, Brennstoffplatten usw.
 - d) Nenngewicht des Kernmaterials mit Auslegungstoleranzen.

(*) Für jede kritische Anordnung anzugeben, sofern mehrere in der Anlage vorhanden sind.

14. Hüllwerkstoff.
15. Ggf. Verfahren zur Kennzeichnung einzelner Elemente, Stäbe, Platten usw.
16. Sonstiges in der Anlage verwendetes Kernmaterial (kurze Angaben zu Material, Verwendungszweck und Art der Verwendung, z. B. als Booster-Stäbe).

Lagerorte und Handhabung des Kernmaterials

17. Beschreibung einschl. graphischer Darstellung:
 - a) Kernmateriallager- und -montagezonen und eigentliche kritische Anordnungen (Bestandsbereiche)
 - b) geschätzter Umfang der Kernmaterialbestände in diesen Bereichen
 - c) materielle Anordnung der Ausrüstungen für den Zusammenbau der Brennelemente und die Prüfung und Messung des Kernmaterials und
 - d) Transportwege des Kernmaterials.
18. Skizze des Cores der kritischen Anordnung mit Core-Tragkonstruktion, Abschirmung und Wärmeabführungssystem einschl. Beschreibung (für jede kritische Anordnung, wenn mehr als eine in der Anlage vorhanden sind).

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

Buchführungssystem

19. Beschreibung des Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystems (Beschreibung des Posten- und/oder Mengenbuchführungssystems einschl. angewandter Prüfmethoden und veranschlagter Genauigkeitsgrade; Lieferung von Blankomustern der bei allen Buchführungs- und Kontrollverfahren benutzten Formblätter). Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.

Realer Bestand

20. Beschreibung der Verfahren, der Häufigkeit und der Methoden für die Aufnahme des realen Bestandes durch den Betreiber (für Posten- und/oder Mengenbuchhaltung einschließlich der wichtigsten Prüfmethoden und des veranschlagten Genauigkeitsgrads); Zugang zu Kernmaterial im Core und zu bestrahltem Kernmaterial außerhalb des Cores; erwartete Strahlenpegel.

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

21. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
22. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren zu halten haben.

C. KONVERSIONS-, FABRIKATIONS- UND WIEDERAUFARBEITUNGSANLAGEN

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Zweck und Typ.
7. Die Produktion beeinflussende Betriebsart (gewähltes Schichtsystem, Angabe der voraussichtlichen Betriebszyklen im Kalenderjahr usw.).
8. Anordnung des Standorts (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
9. Anordnung der Anlage:
 - a) Bauliche Umschließung, Zäune und Zugangsstraßen
 - b) Transportwege des Kernmaterials
 - c) Lager für eingehendes Kernmaterial
 - d) alle wichtigen Verarbeitungszonen und Verarbeitungslaboratorien
 - e) Prüf- und Experimentierzonen
 - f) Lagerzone für ausgehendes Kernmaterial
 - g) Entsorgungsbereich für Nuklearabfall
 - h) Analysenlaboratorium.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG

Kernmaterialfluss, -position und -handhabung

10. Flussdiagramm mit Punkten, an denen Kernmaterial identifiziert oder gemessen wird; Materialbilanzonen und Orte, an denen der Bestand für die Materialbuchführung bestimmt wird; geschätzter Kernmaterialbestand an diesen Orten unter normalen Betriebsbedingungen. Die Beschreibung sollte ggf. folgende Angaben enthalten:
 - a) Chargengröße oder Durchsatz
 - b) Lager- oder Verpackungsmethode
 - c) Lagerkapazität
 - d) Vorausschätzung des Durchsatzes und des Bestandes sowie der Ein- und Ausgänge.

11. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 10 Beschreibung und graphische Darstellung der Lagerzonen für Eingangsmaterial bei Wiederaufarbeitungsanlagen unter Angabe:
 - a) der Position der Brennelemente und Handhabungsvorrichtungen
 - b) des Brennelementtyps einschl. Kernmaterialgehalt und Anreicherung.
12. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 10 sollte die Beschreibung der Rezyklagestufe des Prozesses nach Möglichkeit einschließen:
 - a) die Dauer der zeitweiligen Lagerung
 - b) ggf. vorgesehene Zeitpläne für die externe Rezyklage.
13. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 10 sollte die Beschreibung der Abfallstufe des Prozesses die Abfallmethode (Beseitigung oder Lagerung) umfassen.
14. Zu jedem der in Punkt 10 und 17 genannten Flussdiagramme sind unter Gleichgewichtsbedingungen und für die Betriebsarten gemäß Punkt 7 anzugeben:
 - a) der Nenndurchsatz pro Jahr
 - b) der Prozessbestand der Grundlage der Auslegungskapazität.
15. Beschreibung der normalerweise angewandten Verfahren zum vollständigen oder teilweisen Leerfahren der Anlage. Beschreibung der speziellen Probenahmen und der Punkte, an denen Messungen in Verbindung mit dem Leerfahren und der anschließenden Aufnahme des realen Bestandes durchgeführt werden, sofern diese Beschreibung nicht in den Angaben zu Punkt 10 enthalten ist.

Beschreibung des Kernmaterials

16. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
17. Für die Lager- und Prozesszonen sind der geschätzte Fluss des gesamten Kernmaterials und der geschätzte Kernmaterialbestand durch Flussdiagramme oder auf andere Weise zu beschreiben. Die Beschreibung sollte umfassen:
 - a) physikalische und chemische Form
 - b) Mengenbereich oder erwartete Höchstmengen für jede Kategorie von festem oder flüssigem Abfall
 - c) Anreicherungsspanne.

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

Buchführungssystem

18. Beschreibung des zur Erfassung und Mitteilung von Buchungsdaten und zur Erstellung von Materialbilanzen benutzten Buchführungssystems; Lieferung von Blankomustern der bei allen Verfahren verwendeten Formblätter. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.
19. Es ist anzugeben, wann und wie oft — auch während der Kampagnen — Materialbilanzen erstellt werden. Beschreibung der Methoden und Verfahren zum buchmäßigen Ausgleich nach Aufnahme des realen Bestandes.
20. Beschreibung der Verfahren zur Behandlung der Absender/Empfänger-Differenzen und zum buchmäßigen Ausgleich.
21. Beschreibung des Verfahrens zur buchmäßigen Berichtigung von Verfahrens- oder Schreibfehlern und Auswirkung auf Absender-/Empfänger-Differenzen.

Realer Bestand

22. Verweisung auf Punkt 15. Von der in den Flussdiagrammen gemäß Punkt 10 und 17 dargestellten Ausrüstung sind die Posten zu kennzeichnen, die bei der Aufnahme des realen Bestandes als Behälter für Kernmaterial zu betrachten sind. Vorgesehener Zeitplan für die Aufnahmen des realen Bestandes während der Kampagne.

Mess-, Probenahme- und Analysemethoden

23. Beschreibung der Methode für jede Messung an dem bezeichneten Punkt; die zur Bestimmung der tatsächlichen Gewichtsmengen oder Volumina benutzten Gleichungen oder Tabellen und vorgenommenen Berechnungen sind zu erläutern. Es ist anzugeben, ob die Daten automatisch oder von Hand erfasst werden. Die Methode und die praktischen Verfahren der Probenahme sind für jeden bezeichneten Punkt zu beschreiben.
24. Beschreibung der für Buchungszwecke benutzten Analysemethoden. Dabei ist möglichst auf ein Handbuch oder einen Bericht zu verweisen.

Kontrolle der Messgenauigkeit

25. Beschreibung des für die Materialbuchführung benötigten Programms zur Qualitätskontrolle der Messungen einschließlich der Programme (mit Genauigkeitsangaben) zur kontinuierlichen Bewertung der Genauigkeiten und Abweichungen bezüglich der analytischen Gewichts- und Volumenbestimmungen und Probenahmen sowie der Programme zur Eichung der zugehörigen Geräte; Eichmethode für die Messeinrichtungen gemäß Punkt 24; Art und Qualität der für die Analysemethoden gemäß Punkt 24 verwendeten Standards; Art der benutzten Analyse-einrichtung; Eichmethode und -häufigkeit.

Statistische Auswertung

26. Beschreibung der Methoden zur statistischen Auswertung der durch Messkontrollprogramme zur Ermittlung der Messgenauigkeit und der Präzision und zur Abschätzung der Messunsicherheit gewonnenen Daten (d. h. Bestimmung der Standardabweichungen der zufälligen und systematischen Messfehler). Ferner Beschreibung der statistischen Verfahren, die zur Kombination einzelner Fehlerabschätzungen benutzt werden, um die Standardabweichungen des Gesamtfehlers bei Absender/Empfänger-Differenzen, Buchbestand, realem Bestand und nicht nachgewiesenem Material zu ermitteln.

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

27. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
28. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren in der Anlage zu halten haben.

D. LAGEREINRICHTUNGEN (*)

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Zweck und Typ.
7. Anordnung des Standorts (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
8. Aufbau der Anlage mit baulicher Umschließung, Zäunen und Zugangsstraßen.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG**Beschreibung des Kernmaterials**

9. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
10. Beschreibung des gesamten Kernmaterials der Anlage durch graphische Darstellung oder auf andere Weise mit folgenden Angaben:
 - a) sämtliche Posten einschließlich der normalen Handhabungsvorrichtungen
 - b) chemische Zusammensetzung oder Hauptlegierungsbestandteile
 - c) Form und Abmessungen
 - d) Anreicherung
 - e) Nenngewicht des Kernmaterials mit Auslegungstoleranzen
 - f) Hüllwerkstoff
 - g) Verfahren zur Kennzeichnung der Posten.

Position und Handhabung des Kernmaterials

11. Durch graphische Darstellung oder auf andere Weise sind zu beschreiben:
 - a) Kernmateriallagerzonen (Bestandsbereiche)
 - b) der geschätzte Umfang der Kernmaterialbestände in diesen Bereichen
 - c) die Behälter für die Lagerung und/oder den Versand von Kernmaterial
 - d) ggf. Transportwege und Vorrichtungen für Kernmaterialtransport.

(*) Separate Anlagen, die im Allgemeinen nicht mit Reaktoren, Anreicherungs- und Konversions- oder Fabrikationsanlagen oder Anlagen zur chemischen Wiederaufarbeitung oder Rückgewinnung verbunden sind.

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

Buchführungssystem

12. Beschreibung des Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystems (Beschreibung des Posten- und/oder Mengenbuchführungssystems einschließlich der benutzten Prüfmethode mit den veranschlagten Genauigkeitsgraden; Lieferung von Blankomustern der bei allen Kontroll- und Buchungsverfahren benutzten Formblätter). Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.

Realer Bestand

13. Beschreibung der Verfahren und der Häufigkeit für die Aufnahme des realen Bestandes durch den Betreiber (für Posten- und/oder Mengenbuchhaltung einschließlich der hauptsächlichsten Prüfmethode); veranschlagter Genauigkeitsgrad.

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

14. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
15. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren zu halten haben.

E. ISOTOPENTRENNANLAGEN

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Bauzeitplan (falls Anlage noch nicht in Betrieb):
 - a) Daten des Baubeginns
 - b) Datum der Abnahme der Anlage
 - c) Datum der Inbetriebnahme.
7. Zweck und Typ der Anlage (Nennkapazität für Trennarbeit, Anreicherungs-möglichkeiten usw.).
8. Die Produktion beeinflussende Betriebsart (gewähltes Schichtsystem, Angabe der voraussichtlichen Betriebszyklen im Kalenderjahr usw.).
9. Anordnung des Standorts (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
10. Anordnung der Anlage:
 - a) Bauliche Umschließung, Zäune und Zugangsstraßen
 - b) bauliche Umschließung bestimmter Anlagenteile
 - c) Transportwege des Kernmaterials
 - d) Lagerzone für eingehendes Kernmaterial
 - e) alle wichtigen Verarbeitungs-zonen und -laboratorien einschließlich der Zonen für Wägungen und Probenahme sowie der Dekontaminations-, Reinigungs- und Eingangszonen usw.
 - f) Prüf- und Experimentierzonen
 - g) Lagerzone für ausgehendes Kernmaterial
 - h) Entsorgungsbereich für Nuklearabfall
 - i) Analysenlaboratorium.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG

Beschreibung des Kernmaterials

11. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
12. Für die Lager- und Prozesszonen sind der geschätzte Fluss des gesamten Kernmaterials und der geschätzte Kernmaterialbestand durch Flussdiagramme oder auf andere Weise zu beschreiben. Dabei sind anzugeben:
 - a) physikalische und chemische Form
 - b) Anreicherungsspanne für Eingangsmaterial, Produkt und abgereicherte Phase („tails“)
 - c) Mengenbereich oder erwartete Höchstmengen für jede Kategorie festen oder flüssigen Abfalls.

Kernmaterialfluss, -position und -handhabung

13. Beschreibung der Lager- und Prozesszonen durch graphische Darstellung oder auf andere Weise. Dabei sind anzugeben:
 - a) Probenahme- und Messpunkte
 - b) Chargengröße und/oder Durchsatz
 - c) Lager- oder Verpackungsmethode
 - d) Lagerkapazität.
14. Zusätzlich zu Punkt 12 sind anzugeben:
 - a) Trennkapazität
 - b) Anreicherungstechniken oder -methoden
 - c) mögliche Punkte für Eingangsmaterial, Produkt und abgereicherte Phase („tails“)
 - d) Rückführungseinrichtungen
 - e) Typ und Größe der verwendeten UF₆-Zylinder, Verfahren zur Füllung und Entleerung.
15. Nötigenfalls Angabe des Energieverbrauchs.
16. Für jedes Flussdiagramm sind unter Gleichgewichtsbedingungen anzugeben:
 - a) Nenndurchsatz pro Jahr
 - b) realer Materialbestand im Prozess
 - c) Materialverluste durch Leckagen, Zersetzung, Ablagerung usw.
 - d) Modalitäten der systematischen Wartung der Anlage (periodische Abschaltungen oder kontinuierlicher Komponentenaustausch usw.).
17. Beschreibung der speziellen Probenahme- und Messpunkte in Verbindung mit der Dekontaminierung der Ausrüstungen, die zur Wartung oder zum Austausch aus dem Prozess herausgenommen worden sind.
18. Beschreibung der Stelle, an der Prozessabfälle entsorgt werden, einschließlich der verwendeten Methode, der Dauer der Lagerung, der Art der Entsorgung usw.

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE**Buchführungssystem**

19. Beschreibung des zur Erfassung und Mitteilung von Buchungsdaten und zur Erstellung von Materialbilanzen benutzten Buchführungssystems; Lieferung von Blankomustern der bei allen Verfahren verwendeten Formblätter. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.
20. Es ist anzugeben, wann und wie oft — auch während der Kampagnen — Materialbilanzen erstellt werden. Beschreibung der Methoden und Verfahren zum buchmäßigen Ausgleich nach Aufnahme des realen Bestandes.
21. Beschreibung der Verfahren zur Behandlung von Absender/Empfänger-Differenzen und zum buchmäßigen Ausgleich.
22. Beschreibung der zur buchmäßigen Berichtigung auf Grund von Verfahrens- oder Schreibfehlern benutzten Methode und ggf. der Auswirkung auf Absender/Empfänger-Differenzen.

Realer Bestand

23. In der Beschreibung gemäß Punkt 12 und 18 sind diejenigen Ausrüstungsgegenstände zu kennzeichnen, die für die Zwecke der Aufnahme des realen Bestandes als Behälter für Kernmaterial zu betrachten sind. Angabe des vorgesehenen Zeitplans für die Aufnahme des realen Bestandes.

Mess-, Probenahme- und Analysemethoden

24. Zur Bezeichnung der Probenahme- und Messpunkte ist auf die Angaben in Punkt 12 und 17 zu verweisen.
25. Beschreibung des Verfahrens für jede Messung an dem angegebenen Punkt; die zur Bestimmung der tatsächlichen Gewichtsmengen oder Volumina benutzten Gleichungen oder Tabellen und vorgenommenen Berechnungen sind zu benennen. Es ist anzugeben, ob die Daten automatisch oder von Hand erfasst werden. Die Methode und die praktischen Verfahren der Probenahme sind für jeden bezeichneten Punkt zu beschreiben. Die Zahl der entnommenen Proben und die Ausschusskriterien sind anzugeben.
26. Beschreibung der für Buchungszwecke angewandten Analysemethoden. Dabei ist möglichst auf ein Handbuch oder einen Bericht zu verweisen.

Kontrolle der Messgenauigkeit

27. Beschreibung der Programme zur kontinuierlichen Bewertung der Messgenauigkeit und der Abweichungen bei den Gewichts- und Volumenbestimmungen und den Probenahmen sowie der Programme zur Eichung der entsprechenden Geräte.
28. Beschreibung der Art und Qualität der für die Analysemethoden gemäß Punkt 26 verwendeten Standards und der Art der benutzten Analysenausrüstung; Eichmethode und -häufigkeit.

Statistische Auswertung

29. Beschreibung der Methoden zur statistischen Auswertung der durch Messkontrollprogramme zur Ermittlung der Messgenauigkeit und der Präzision und zur Abschätzung der Messunsicherheit gewonnenen Daten (d.h. Bestimmung der Standardabweichungen der zufälligen und systematischen Messfehler). Ferner Beschreibung der statistischen Verfahren, die zur Kombination einzelner Fehlerabschätzungen benutzt werden, um die Standardabweichungen des Gesamtfehlers bei Absender/Empfänger-Differenzen, Buchbestand, realem Bestand und nicht nachgewiesenem Material zu ermitteln.

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

30. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
31. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren zu halten haben.

F. ANLAGEN, DIE MEHR ALS EIN EFFEKTIVES KILOGRAMM KERNMATERIAL VERWENDEN

Datum

Zu allen nicht unter A bis E genannten Anlagentypen, die mehr als ein effektives Kilogramm Kernmaterial pro Jahr verwenden, sind folgende Angaben zu machen:

- Kennzeichnung der Anlage
- Allgemeiner Aufbau der Anlage mit Angaben zur Materialverwendung und -buchführung, räumlichen Eingrenzung und Beobachtung
- Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1)
- Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystem einschließlich der Verfahren zur Aufnahme des realen Bestandes
- Sonstige für die Sicherungsmaßnahmen relevante Informationen.

Die zu diesen Punkten erforderlichen Angaben decken sich ggf. mit denen für die Anlagentypen in den Abschnitten C, D bzw. E dieses Anhangs.

G. ANLAGEN MIT KLEINEN KERNMATERIALMENGEN

Datum

Bei diesen Anlagen wird der Gesamtbestand als Summe des Bestandes jeder dort befindlichen Kernmaterialkategorie berechnet, jeweils als prozentualer Anteil folgender Höchstwerte:

abgereichertes Uran	350 kg oder
Thorium	200 kg oder
Natururan	100 kg oder
schwach angereichertes Uran	1 kg oder
hochangereichertes Uran	5 g oder
Plutonium	5 g

Beispiel:

- a) der Besitz von 4 g Plutonium entspricht einem prozentualen Bestand von 80 % (4/5);
- b) der Besitz von 1 g hochangereichertem Uran plus 20 kg Natururan entspricht einem prozentualen Bestand von 40 % (1/5 + 20/100).

KENNZEICHNUNG VON ANLAGE UND KERNMATERIAL

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummern und E-Mailadresse.
3. Art des Kernmaterials.
4. Beschreibung der zur Lagerung und Handhabung benutzten Behälter.
5. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

Die Verpflichtungen des Besitzers wurden wie folgt vereinfacht:

A. Begrenzungen für Besitz/Bewegungen

Übersteigt jeder einzelne Eingang von Kernmaterial die oben genannten Mengen oder übersteigt der „prozentuale Bestand“ der Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt 100 %, ist unverzüglich das Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung zu benachrichtigen.

B. Zu führende Buchungs-/Betriebsprotokolle

Die Buchungs-/Betriebsprotokolle sind so zu führen, dass eine zügige Nachprüfung der Berichte an das Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung sowie jeder Korrektur zu diesen Berichten möglich ist.

C. Bestandsänderungsberichte (ICR)

Nur bei Bestandsänderungen vorzulegen.

Ein Hinweis auf unübliche Bestandsänderungen und Korrekturen oder auf sonstige im Bericht erscheinende Informationen sollte beigefügt werden. Insbesondere sollten Name und Anschrift jeder Stelle angegeben werden, an die Material versandt (einschließlich Ausfuhren) oder von der Material bezogen wird (einschließlich Einfuhren).

Auch wenn im Jahresverlauf keine Bestandsänderung eingetreten ist, ist der Endbuchbestand nach Kategorien zum 31. Dezember zu melden. Diese Meldung ist bis zum 31. Januar jeden Jahres der Europäischen Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg zu übermitteln.

D. Berichtsformblatt

Der Bericht nach vorstehendem Abschnitt C kann formlos mit einem Schreiben erstattet werden.

H. ABFALLHANDHABUNGS-, -LAGER- ODER -AUFBEREITUNGSANLAGEN (*)

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).
6. Zweck und Typ.
7. Anordnung der Anlage (Lageplan mit Anlage, Umgrenzungen, Gebäuden, Straßen, Flüssen, Gleiskörpern usw.).
8. Aufbau der Anlage:
 - a) Bauliche Umschließung, Zäune und Zugangsstraßen
 - b) Transportwege des Kernmaterials
 - c) Entsorgungsbereiche für Nuklearabfall
 - d) alle wichtigen Verarbeitungszonen und -laboratorien
 - e) Prüf- und Experimentierzonen
 - f) Analysenlaboratorium.

ALLGEMEINER AUFBAU DER ANLAGE MIT ANGABEN ZUR MATERIALVERWENDUNG UND -BUCHFÜHRUNG, RÄUMLICHEN EINGRENZUNG UND BEOBACHTUNG**Lager und Handhabung von Kernmaterial**

9. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
10. Beschreibung anhand von Zeichnungen oder auf andere Weise:
 - a) der Kernmateriallagerzonen (Bestandsbereiche)
 - b) des geschätzten Umfangs der Kernmaterialbestände in diesen Bereichen
 - c) der Behälter für die Lagerung und/oder den Versand von Kernmaterial
 - d) ggf. der Wege und Ausrüstungen für den Kernmaterialtransport.

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE**Buchführungssystem**

11. Beschreibung des Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystems mit Lieferung von Blankomustern der bei den Buchführungs- und Kontrollverfahren benutzten Formblätter. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen ist anzugeben.

Realer Bestand

12. Beschreibung der Verfahren, der Häufigkeit und der Methoden für die Aufnahme des realen Bestandes durch den Betreiber (für Posten- und/oder Mengenbuchhaltung einschließlich der wichtigsten Prüfmethode und des veranschlagten Genauigkeitsgrads).

SONSTIGE FÜR DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN RELEVANTE INFORMATIONEN

13. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.
14. Informationen über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften, die in der Anlage zu beachten sind und an die sich die Inspektoren zu halten haben.

(*) Separate Anlagen ausschließlich zur Handhabung, Lagerung oder Aufbereitung von Abfallstoffen (die nicht Bestandteil von Anlagen zur Anreicherung, Konversion, Fabrikation, chemischen Wiederaufbereitung oder Rückgewinnung oder von Reaktoren sind).

J. SONSTIGE ANLAGEN (*)

Datum

KENNZEICHNUNG DER ANLAGE UND DES KERNMATERIALS

1. Bezeichnung.
2. Standort, genaue Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer und E-Mailadresse.
3. Eigentümer (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
4. Betreiber (rechtlich verantwortliche natürliche oder juristische Person).
5. Art des Kernmaterials.
6. Beschreibung der für die Lagerung und Handhabung benutzten Behälter (z. B. zur Prüfung der Versiegelungsmöglichkeit).
7. Beschreibung der Kernmaterialverwendung (Artikel 3 Absatz 1).
8. Bei Erzeugern von Erzen der mögliche Jahresdurchsatz der Anlage.
9. Gegenwärtiger Zustand (z. B. im Bau, in Betrieb oder außer Betrieb).

KERNMATERIALBUCHFÜHRUNG UND -KONTROLLE

10. Beschreibung der Verfahren für die Kernmaterialbuchführung und -kontrolle einschließlich der Verfahren für die Aufnahme des realen Bestandes.
11. Organisation der Materialbuchführung und -kontrolle.

(*) „Sonstige“ bedeutet alle nicht in den Anhängen A bis H erfassten Anlagen, in denen Kernmaterial in Mengen von höchstens einem effektiven Kilogramm gewöhnlich verwendet wird. Das umfasst auch insbesondere die Erzeuger von Erzen (siehe oben Punkt 8).

ANHANG II

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES STANDORTS (1)

Standortbezeichnung

Meldung Nr. (2) Meldedatum

Berichtszeitraum Bemerkungen (3)

Eintrag (4)	Ref. (5)	Anlagen am Standort (6)	Gebäude (7)	Allgemeine Beschreibung einschl. Verwendungszweck (8)	Bemerkungen (9)

.....
(Name und Unterschrift des Standortvertreters)

Erläuterungen

1. Die Erstmeldung sollte alle kerntechnischen Anlagen und alle sonstigen Gebäude an ihrem Standort umfassen. Für jedes Gebäude am Standort ist ein separater Eintrag notwendig. Spätere jährliche Aktualisierungsmeldungen sind nur für Standorte und Gebäude erforderlich, bei denen seit der vorherigen Meldung eine Änderung eingetreten ist.
2. „Meldung Nr.“: Laufende Nummer für jeden Standort, beginnend mit „1“ für die Erstmeldung.
3. Kommentare für den gesamten Standort.
4. Jeder „Eintrag“ in jeder Meldung ist fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit „1“.
5. Die Spalte „Ref.“ dient der Verweisung auf einen anderen Eintrag. Sie enthält die entsprechende Meldungs- und Eintragsnummer (so verweist 10-20 auf Eintrag 20 der Meldung 10). Die Verweisung zeigt an, dass der jetzige Eintrag Angaben in einem früher gemeldeten Eintrag ergänzt oder aktualisiert. Bei Bedarf sind mehrere Verweisungen möglich.
6. In der Spalte „Anlagen am Standort“ sind die Anlagencodes aller am Standort befindlichen Anlagen anzugeben einschließlich außer Betrieb gesetzter Anlagen oder Orte, an denen Arbeiten zur Konversion, Anreicherung, Brennstofffabrikation oder Wiederaufarbeitung durchgeführt wurden. In der Erstmeldung sind alle derartigen Nuclearanlagen am Standort anzugeben.
7. In der Spalte „Gebäude“ ist eine Gebäudenummer oder ein sonstiger Hinweis als eindeutige Identifizierung des Gebäudes auf dem Lageplan des Standorts anzugeben.

8. In der „allgemeinen Beschreibung“ zu jedem Gebäude sind anzugeben:

- a) die ungefähre Gebäudegröße, d. h. Geschoszahl und die Gesamtzahl an Quadratmetern Bodenfläche.
- b) der Verwendungszweck des Gebäudes einschließlich früherer Verwendungszwecke, die für die Interpretation anderer, Euratom zur Verfügung stehender Informationen relevant sein könnten, etwa die Ergebnisse von Umgebungsprobenahmen, und
- c) Hauptinhalt des Gebäudes, soweit dies nicht aus dem angegebenen Verwendungszweck ersichtlich ist.

Bereits früher im Formblatt mit den grundlegenden technischen Merkmalen angegebene Aktivitätsbeschreibungen brauchen nicht erneut angeführt zu werden.

9. Kommentare zu jedem Eintrag.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie aufgrund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG III

BESTANDSÄNDERUNGSBERICHT (ICR)

Kennsatz/Bezeichnung	Inhalt	Bemerkungen	#
MBA	Zeichen (4)	MBZ-Code der meldenden MBZ	1
Report type	Zeichen (1)	I für Bestandsänderungsbericht	2
Report date	TTMMJJJJ	Abschlussdatum des Berichts	3
Report number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	4
Line count	Zahl (8)	Gesamtzahl der gemeldeten Zeilen	5
Start report	TTMMJJJJ	Erster Tag des Berichtszeitraums	6
End report	TTMMJJJJ	Letzter Tag des Berichtszeitraums	7
Reporting person	Zeichen (20)	Name der für den Bericht zuständigen Person	8
Transaction ID	Zahl (8)	Laufende Nummer	9
IC-code	Zeichen (2)	Art der Bestandsänderung	10
Batch	Zeichen (20)	Eindeutige Identifikation einer Kernmaterialcharge	11
KMP	Zeichen (1)	Schlüsselmesspunkt	12
Measurement	Zeichen (1)	Messcode	13
Material form	Zeichen (2)	Materialformcode	14
Material container	Zeichen (1)	Materialbehältercode	15
Material state	Zeichen (1)	Materialzustandscode	16
MBA from	Zeichen (4)	MBZ-Code der versendenden MBZ (nur für IC-Codes RD und RF)	17
MBA to	Zeichen (4)	MBZ-Code der empfangenden MBZ (nur für IC-Codes SD und SF)	18
Previous batch	Zeichen (20)	Bezeichnung der vorherigen Charge (nur für IC-Code RB)	19
Original date	TTMMJJJJ	Buchungsdatum der zu berichtigen Zeile (stets aus der ersten Zeile der Korrekturkette)	20
PIT-date	TTMMJJJJ	Datum der Aufnahme des realen Bestands, auf das sich der MF-Ausgleich bezieht (nur mit IC-Code MF)	21
Line number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	22
Accounting date	TTMMJJJJ	Datum, an dem die Bestandsänderung eintrat oder bekannt wurde	23

Kennsatz/Bezeichnung	Inhalt	Bemerkungen	#
Items	Zahl (4)	Anzahl der Posten	24
Element category	Zeichen (1)	Element-Kategorie	25
Element weight	Zahl (24.3)	Elementgewicht	26
Isotope	Zeichen (1)	G für U-235, K für U-233, J für ein Gemisch aus U-235 und U-233	27
Fissile weight	Zahl (24.3)	Gewicht des spaltbaren Isotops	28
Obligation	Zeichen (2)	Kontrollverpflichtung	29
Previous category	Zeichen (1)	Vorherige Kategorie (nur für IC-Codes CB, CC und CE)	30
Previous obligation	Zeichen (2)	Vorherige Verpflichtung (nur für IC-Codes BR, CR, PR und SR)	31
CAM code	Zeichen (8)	MBZ-Code für Besitzer kleiner Mengen	32
Document	Zeichen (20)	Vom Betreiber festgelegte Verweisung auf Belege	33
Container ID	Zeichen (20)	Vom Betreiber festgelegte Behälteridentifikation	34
Correction	Zeichen (1)	D für Streichungen, A für Zusätze als Teil eines Streichung/Zusatz-Paars, L für Spätbuchungen (alleinstehende Zusätze)	35
Previous report	Zahl (8)	Berichtsnummer der zu berichtigenden Zeile	36
Previous line	Zahl (8)	Zeilennummer der zu berichtigenden Zeile	37
Comment	Zeichen (256)	Kommentar des Betreibers	38
Burn-up	Zahl (6)	Abbrand in MWd/t (nur für IC-Codes NL und NP in Leistungsreaktoren)	39
CRC	Zahl (12)	Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle	40
Previous CRC	Zahl (12)	Zu berichtigender Hash-Code	41
Advance notification	Zeichen (8)	Verweisung auf Vorausmeldung an Euratom (nur für IC-Codes RD, RF, SD und SF)	42
Campaign	Zeichen (12)	Kampagnenidentifikation für Wiederaufarbeitungsanlagen	43
Reactor	Zeichen (12)	Reaktorcode für Wiederaufarbeitungskampagnen	44
Error path	Zeichen (8)	Spezialcode für Auswertungszwecke	45

Erläuterungen**1. MBA/MBZ:**

Code der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird. Der Code wird der betroffenen Anlage von der Kommission mitgeteilt.

2. Report type/Berichtsart:

I für Bestandsänderungsberichte.

3. Report date/Berichtsdatum:

Datum, an dem der Bericht fertiggestellt wurde.

4. Report number/Berichtsnummer:

Laufende Nummer, lückenlos.

5. Line count/Zeilenzahl:

Gesamtzahl der gemeldeten Zeilen in diesem Bericht.

6. Start report/Berichtsbeginn:

Datum des ersten Tags des Berichtszeitraums.

7. End report/Berichtsende:

Datum des letzten Tags des Berichtszeitraums.

8. Reporting person/Berichterstatter:

Name der für den Bericht zuständigen Person.

9. Transaction ID/Transaktionsnummer:

Laufende Nummer. Dient zur Identifizierung aller Bestandsänderungszeilen zu der gleichen physischen Transaktion.

10. IC-code/Art der Bestandsänderung:

Die nachstehenden Codes sind zu benutzen:

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Eingang	RD	Eingang von Kernmaterial aus einer Materialbilanzzone (MBZ) innerhalb der Europäischen Union
Einfuhr	RF	Einfuhr von Kernmaterial von außerhalb der Europäischen Union
Eingang aus nicht überwachter Tätigkeit	RN	Eingang von Kernmaterial aus einer den Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegenden Tätigkeit (Artikel 34)
Versand	SD	Versand von Kernmaterial in eine MBZ in der Europäischen Union
Ausfuhr	SF	Ausfuhr von Kernmaterial aus der Europäischen Union heraus
Versand zu nicht überwachter Tätigkeit	SN	Versand von Kernmaterial zu einer den Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegenden Tätigkeit (Artikel 34)

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Überführung zu konditioniertem Abfall	TC	In Abfall enthaltene und gemessene oder auf Grund von Messungen geschätzte Menge an Kernmaterial, das so konditioniert worden ist (z. B. in Glas, Zement, Beton oder Bitumen), dass es zur weiteren nuklearen Verwendung nicht geeignet ist. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen. Diese Materialart ist separat zu verbuchen
In die Umwelt überführter Abfall	TE	In Abfall enthaltene und gemessene oder auf Grund von Messungen geschätzte Menge an Kernmaterial, das als Ergebnis einer genehmigten Ableitung endgültig in die Umwelt abgegeben worden ist. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen
Überführung zu zurückbehaltenem Abfall	TW	In Abfall enthaltene und gemessene oder auf Grund von Messungen geschätzte Menge an Kernmaterial, das an eine besondere Stelle innerhalb der MBZ verbracht worden ist, von der es wieder entnommen werden könnte. Zu dieser Kategorie gehörender Abfall ist noch nicht konditioniert worden und gilt beim derzeitigen Stand der Technik als wirtschaftlich nicht rückgewinnbar. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen. Diese Materialart ist separat zu verbuchen
Rückführung von konditioniertem Abfall	FC	Rückführung von konditioniertem Abfall in den Bestand der MBZ. Dies ist dann der Fall, wenn konditionierter Abfall einen Verarbeitungsprozess durchläuft
Rückführung von zurückbehaltenem Abfall	FW	Rückführung von zurückbehaltenem Abfall in den Bestand der MBZ. Dies ist dann der Fall, wenn zurückbehaltener Abfall von der besonderen Stelle innerhalb der MBZ zur Bearbeitung in der MBZ oder zum Versand aus der MBZ entnommen wird
Unfallbedingter Verlust	LA	Unwiederbringlicher und unbeabsichtigter Verlust einer Kernmaterialmenge als Folge eines Betriebsunfalls. Die Verwendung dieses Codes erfordert die Übermittlung eines Sonderberichts an die Kommission
Unfallbedingter Gewinn	GA	Unerwartet vorgefundenes Kernmaterial, sofern es nicht bei einer Realbestandsaufnahme festgestellt wird. Die Verwendung dieses Codes erfordert die Übermittlung eines Sonderberichts an die Kommission
Änderung der Kategorie	CE	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen infolge eines Anreicherungsprozesses (je Kategorieänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der Kategorie	CB	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen aufgrund eines Mischvorgangs (je Kategorieänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der Kategorie	CC	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen für alle Arten von Kategorieänderungen, die nicht durch die Codes CE und CB erfasst werden (je Kategorieänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Änderung der Charge	RB	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Charge zu einer anderen (je Chargenänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der besonderen Verpflichtung	BR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) zum Ausgleich des Urangesamtbestands nach einem Vermengungsvorgang (je Verpflichtungsänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der besonderen Verpflichtung	PR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18), etwa wenn Kernmaterial in einen Buchführungspool eingeht oder diesen verlässt (je Verpflichtungsänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der besonderen Verpflichtung	SR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) nach einem Verpflichtungsaustausch oder einer Substitution (je Verpflichtungsänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Änderung der besonderen Verpflichtung	CR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) für alle nicht durch die Codes BR, PR oder SR erfassten Fälle (je Verpflichtungsänderung ist nur eine Buchungszeile zu melden)
Nukleare Produktion	NP	Erhöhung einer Kernmaterialmenge durch Kernumwandlung
Nuklearer Verlust	NL	Verringerung einer Kernmaterialmenge durch Kernumwandlung
Absender/Empfänger-Differenz	DI	Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 2) Differenz zwischen der Kernmaterialmenge in einer Charge nach der Messung der empfangenden Materialbilanzzone und den Angaben der versendenden MBZ
Neumessung	NM	In der MBZ gebuchte Kernmaterialmenge in einer bestimmten Charge, die der Differenz zwischen einer neu gemessenen Menge und der früher verbuchten Menge entspricht und weder eine Absender/Empfänger-Differenz noch eine Berichtigung ist
Neue Bilanz	NB	In der MBZ verbuchte Kernmaterialmenge, die der Differenz zwischen dem Ergebnis einer vom Anlagenbetreiber für seine eigenen Zwecke durchgeführten Realbestandsaufnahme (ohne Meldung der Realbestandsaufstellung bei der Kommission) und dem zum gleichen Zeitpunkt ermittelten Buchbestand entspricht
Nicht nachgewiesenes Material	MF	Buchausgleich für nicht nachgewiesenes Material. Entspricht der Differenz zwischen realem Endbestand (PE) und Buchendbestand (BA) im Materialbilanzbericht (Anhang IV). Als ursprüngliches Datum gilt das Datum der Realbestandsaufnahme, das Buchungsdatum muss nach dem Datum der Realbestandsaufnahme liegen

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Rundung	RA	Rundungsausgleich, der die Summe der in einem bestimmten Zeitraum gemeldeten Mengen in Übereinstimmung mit dem Buchendbestand der MBZ bringen soll
Isotopenausgleich	R5	Ausgleich, der die Summe der gemeldeten Isotopenmengen in Übereinstimmung mit dem Buchendbestand für U-235 der Materialbilanzzone bringen soll
Materialproduktion	MP	Kernmaterialmenge, die aus ursprünglich nicht der Sicherheitsüberwachung unterliegenden Stoffen gewonnen wurde und überwachungspflichtig geworden ist, weil ihre Konzentration nunmehr die Mindestwerte übersteigt
Beendigung der Verwendung	TU	In für nichtnukleare Zwecke genutzte Erzeugnisse eingebaute Kernmaterialmenge, die nach der derzeitigen Technologie als wirtschaftlich nicht wiedergewinnbar gilt
Befreiung	DE	Befreiung einer Kernmaterialmenge von der Meldepflicht (Artikel 20) Nur zu verwenden für MBZ bei der ersten Befreiung von der Meldepflicht oder bei Eingang oder Einfuhr von Kernmaterial, das für eine Befreiung in Frage kommt
Aufhebung der Befreiung	DW	Aufhebung der Befreiung von der Meldung einer Kernmaterialmenge (Artikel 20) Nur zu verwenden für MBZ, für die die Befreiung von der Meldepflicht aufgehoben wird, oder bei Versand oder Ausfuhr des Kernmaterials
Buchendbestand	BA	Buchbestand am Ende eines Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufnahme des realen Bestands, getrennt nach Kernmaterialkategorie und besonderer Kontrollverpflichtung

11. Batch/Charge:

Die Chargenbezeichnung kann vom Betreiber gewählt werden, es gilt jedoch Folgendes:

- a) Im Falle der Bestandsänderung „Eingang (RD)“ ist die vom Versender gewählte Chargenbezeichnung zu verwenden,
- b) eine Chargenbezeichnung darf in derselben Materialbilanzzone nicht nochmals für eine andere Charge benutzt werden.

12. KMP/SMP:

Schlüsselmesspunkt. Die Codes werden der betroffenen Anlage in den besonderen Kontrollbestimmungen mitgeteilt. Wurden keine Codes festgelegt, ist „&“ zu verwenden.

13. Measurement/Messung:

Die Grundlage, auf der die Menge des gemeldeten Kernmaterials ermittelt wurde, ist anzugeben. Einer der folgenden Codes ist zu verwenden:

Gemessen	Geschätzt	Erläuterung
M	E	In der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird
N	F	In einer anderen Materialbilanzzone
T	G	In der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird, wenn die Gewichtsangaben bereits früher in einem Bestandsänderungsbericht oder in einer Aufstellung des realen Bestandes angeführt wurden
L	H	In einer anderen Materialbilanzzone, wenn die Gewichtsangaben bereits früher in einem Bestandsänderungsbericht oder in einer Aufstellung des realen Bestandes für die jetzige Materialbilanzzone angeführt wurden

14. Material form/Materialform:

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Kategorie	Unterkategorie	Code
Erz		OR
Konzentrat		YC
Uranhexafluorid (UF ₆)		U6
Urantetrafluorid (UF ₄)		U4
Urandioxid (UO ₂)		U2
Urantrioxid (UO ₃)		U3
Uranoxid (U ₃ O ₈)		U8
Thoriumoxid (ThO ₂)		T2
Lösung	Nitrat	LN
	Fluorid	LF
	Sonstige	LO
Pulver	Homogen	PH
	Heterogen	PN
Cermets	Tabletten	CP
	Kugeln	CS
	Sonstige	CO
Metall	Rein	MP
	Legiert	MA

Kategorie	Unterkategorie	Code
Brennstoff	Stäbe	ER
	Platten	EP
	Bündel	EB
	Anordnungen	EA
	Sonstige	EO
Versiegelte Strahlenquellen	—	QS
Kleine Mengen/Proben	—	SS
Produktionsabfall	Homogen	SH
	Heterogen (Kehrricht, Sinterschlacke, Schlämme, Feinanteile, sonstige)	SN
Fester Abfall	Hülsen	AH
	Gemischt (Kunststoff, Handschuhe, Papier usw.)	AM
	Kontaminierte Ausrüstung	AC
	Sonstiger	AO
Flüssiger Abfall	Schwachaktiv	WL
	Mittelaktiv	WM
	Hochaktiv	WH
Konditionierter Abfall	Verglast	NV
	Glas	NG
	Bitumen	NB
	Beton	NC
	Sonstiger	NO

15. Material container/Materialbehälter

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Behälterart	Code
Zylinder	C
Packung	P
Fass	D
gesonderte Brennelementeinheit	S
Transportkäfig	B
Flasche	F
Tank, sonstiges Gefäß	T
Sonstige	O

16. Material State/Materialzustand:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Zustand	Code
Unbestrahltes Kernmaterial	F
Bestrahltes Kernmaterial	I
Abfall	W
Nicht rückgewinnbares Material	N

17. MBA from/von MBZ:

Nur bei den Bestandsänderungscodes RD und RF zu verwenden. Bei dem Bestandsänderungscode RD ist der Code der versendenden Materialbilanzzone anzugeben. Ist dieser Code unbekannt, ist der Code „F“, „Q“ oder „W“ (für die versendende MBZ in Frankreich, dem Vereinigten Königreich oder einem Nicht-Kernwaffenstaat) anzugeben; Name und Anschrift des Versenders sind vollständig in das Feld „Bemerkungen“ (38) einzutragen. Bei dem Bestandsänderungscode RF ist der Ländercode des Ausführstaats anzugeben. Name und Anschrift des Versenders sind vollständig in das Feld „Bemerkungen“ (38) einzutragen.

18. MBA to/an MBZ:

Nur bei den Bestandsänderungscodes SD und SF zu verwenden. Bei dem Bestandsänderungscode SD ist der Code der empfangenden Materialbilanzzone anzugeben. Ist dieser Code unbekannt, ist der Code „F“, „Q“ oder „W“ (für die empfangende MBZ in Frankreich, dem Vereinigten Königreich oder einem Nicht-Kernwaffenstaat) anzugeben; Name und Anschrift des Empfängers sind vollständig in das Feld „Bemerkungen“ (38) einzutragen. Bei dem Bestandsänderungscode SF ist der Ländercode des Einfuhrstaats anzugeben. Name und Anschrift des Empfängers sind vollständig in das Feld „Bemerkungen“ (38) einzutragen.

19. Previous batch/vorherige Charge:

Chargenbezeichnung vor der Änderung der Charge. Die Chargenbezeichnung nach Änderung der Charge ist in Feld 11 anzugeben.

20. Original date/ursprüngliches Datum:

Im Falle einer Berichtigung sind Tag, Monat und Jahr, an denen die zu berichtigende Buchungszeile ursprünglich gebucht wurde, anzugeben. Bei Korrekturketten ist das ursprüngliche Datum stets das Buchungsdatum der ersten Zeile in der Kette. Bei Spätbuchungen (alleinstehende Zusätze) ist das ursprüngliche Datum der Zeitpunkt, an dem die Bestandsänderung eingetreten ist.

21. PIT date/Datum der realen Bestandsaufnahme:

Datum der realen Bestandsaufnahme entsprechend der Angabe im Materialbilanzbericht, auf dem der Buchausgleich für MUF (nicht nachgewiesenes Material) beruht. Zu verwenden nur mit dem Bestandsänderungscode MF.

22. Line number/Zeilennummer:

Laufende Nummer, bei jedem Bericht mit 1 beginnend, lückenlos.

23. Accounting date/Buchungsdatum:

Tag, Monat und Jahr, an denen die Bestandsänderung eintrat oder bekannt wurde.

24. Items/Posten:

Die Anzahl der zur Charge gehörenden Posten ist jeweils anzugeben. Umfasst eine Bestandsänderung mehrere Zeilen, muss die Summe der angegebenen Anzahl von Posten der Gesamtzahl der Posten entsprechen, die zur gleichen Transaktionsnummer gehören. Umfasst die Transaktion mehr als ein Element, so ist die Anzahl der Posten in den Buchungen nur für das Element mit dem höheren strategischen Wert anzugeben (in absteigender Reihenfolge: P, H, L, N, D, T).

25. Element category/Elementkategorie:

Folgender Code für Kernmaterialkategorien ist zu verwenden:

Kategorie	Code
Plutonium	P
Hochangereichertes Uran (20 % Anreicherung und darüber)	H
Schwach angereichertes Uran (höher als Natururan, aber weniger als 20 % Anreicherung)	L
Natururan	N
Abgereichertes Uran	D
Thorium	T

26. Element weight/Elementgewicht:

Es ist das Gewicht des in Feld 25 aufgeführten Elements anzugeben. Alle Gewichte sind in Gramm anzugeben. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Stellen angegeben werden.

27. Isotope/Isotop:

Dieser Code gibt die betreffenden spaltbaren Isotope an und ist zu verwenden, wenn das Gewicht der spaltbaren Isotope gemeldet wird (28). Zu verwenden ist der Code G für U-235, K für U-233 und J für ein Gemisch aus U-235 und U-233.

28. Fissile weight/Spaltgewicht:

Ist in den besonderen Kontrollbestimmungen nichts anderes festgelegt, so ist das Gewicht der spaltbaren Isotope nur für angereichertes Uran und, bei Kategorieänderung, soweit sie angereichertes Uran betrifft, zu melden. Alle Gewichte sind in Gramm anzugeben. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Stellen angegeben werden.

29. Obligation/Verpflichtung:

Angabe der von der Gemeinschaft für das Kernmaterial übernommenen besonderen Kontrollverpflichtung im Rahmen eines Abkommens mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (Artikel 18). Die Kommission teilt den Anlagen die entsprechenden Codes mit.

30. Previous category/vorherige Kategorie:

Code der Kernmaterialkategorie vor der Kategorieänderung. Der entsprechende Code nach der Änderung ist in Feld 25 anzugeben. Zu verwenden nur mit den Bestandsänderungscodes CE, CB und CC.

31. Previous obligation/vorherige Verpflichtung:

Code der besonderen Kontrollverpflichtung, der für das Kernmaterial vor der Änderung galt. Der entsprechende Verpflichtungscodes nach der Änderung ist in Feld 29 anzugeben. Zu verwenden nur mit den Bestandsänderungscodes BR, CR, PR und SR.

32. CAM-code:

Code für Anlagen mit kleinen Kernmaterialmengen. Der entsprechende Code wird dem Betreiber von der Kommission mitgeteilt. Für diese Betreiber gelten vereinfachte Meldeverfahren.

33. Document/Dokument:

Vom Betreiber festgelegte Verweisung auf Begleitdokument(e).

34. Container ID/Behälter ID:

Vom Betreiber festgelegte Behälternummer. Fakultatives Datenelement für Fälle, wo die Behälternummer nicht in der Chargenbezeichnung erscheint.

35. Correction/Berichtigung:

Berichtigungen erfolgen durch Streichung der falschen und Einfügung der richtigen Buchungszeile(n). Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Erläuterungen
D	Streichung. Die zu streichende Buchungszeile ist zu identifizieren durch Angabe der Berichtsnummer (4) in Feld 36, der Zeilennummer (22) in Feld 37 und des CRC (40) in Feld 41, die für die ursprüngliche Buchungszeile angegeben waren. Andere Felder sind nicht zu melden
A	Zusatz (als Bestandteil eines Paares aus Streichung und Zusatz). Die richtige Buchungszeile ist anzugeben mit allen Datenfeldern, einschließlich der Felder „vorheriger Bericht“ (36) und „vorherige Zeile“ (37). Im Feld „vorherige Zeile“ (37) ist die Zeilennummer (22) der Buchungszeile zu wiederholen, die durch das Streichung/Zusatzpaar ersetzt wird
L	Spätbuchung (alleinstehender Zusatz). Die hinzuzufügende Spätbuchungszeile ist anzugeben mit allen Datenfeldern, einschließlich des Feldes „vorheriger Bericht“ (36). Im Feld „vorheriger Bericht“ (36) ist die Berichtsnummer (4) des Berichts anzugeben, in den die Spätbuchungszeile hätte aufgenommen werden müssen

36. Previous report/vorheriger Bericht:

Anzugeben ist die Berichtsnummer (4) der zu berichtigenden Zeile.

37. Previous line/vorherige Zeile:

Bei Streichungen oder Zusätzen als Bestandteil eines Paares aus Streichung und Zusatz ist die Zeilennummer (22) der zu berichtigenden Zeile anzugeben.

38. Comment/Bemerkungen:

Textfeld für kurze Kommentare des Betreibers (ersetzt separate kurzgefasste Bemerkungen).

39. Burn-up/Abbrand:

Bei Bestandsänderungen des Typs NP oder NL in Leistungsreaktoren, Abbrand in MWd/t.

40. CRC:

Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle. Die Kommission teilt dem Betreiber den zu verwendenden Algorithmus mit.

41. Previous CRC/vorheriger CRC:

Hash-Code der zu berichtigenden Zeile.

42. Advance notification/Vorausmeldung:

Referenzcode für die Vorausmeldung (Artikel 21 und 22). Zu verwenden bei den Bestandsänderungen SF und RF und bei solchen Bestandsänderungen des Typs SD und RD, wo die Staaten, in denen Versender und Empfänger ihren Standort haben, nicht Vertragspartei des gleichen Kontrollübereinkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und Euratom sind.

43. Campaign/Kampagne:

Eindeutige Identifikation der Wiederaufarbeitungskampagne. Nur zu verwenden bei Bestandsänderungen in Prozessmaterialbilanzzone(n) von Wiederaufarbeitungsanlagen für abgebrannten Brennstoff.

44. Reactor/Reaktor:

Eindeutige Identifikation des Reaktors, aus dem bestrahlter Brennstoff gelagert oder wiederaufgearbeitet wird. Nur zu verwenden bei Bestandsänderungen in Lagern für abgebrannten Brennstoff oder Wiederaufarbeitungsanlagen.

45. Error path/Fehlerpfad:

Sondercode zur Beschreibung von Messfehlern und ihrer Fortpflanzung zum Zwecke der Materialbilanzauswertung. Die Codes werden zwischen der Anlage und der Kommission vereinbart.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM ERSTELLEN DER BERICHTE

1. Im Falle der Weitergabe von Kernmaterial hat der Versender dem Empfänger alle notwendigen Angaben für den Bestandsänderungsbericht zur Verfügung zu stellen.
 2. Enthalten numerische Daten Bruchteile von Einheiten, so ist ein Dezimalpunkt zu verwenden, um die Dezimalstellen abzusetzen.
 3. Folgende 55 Zeichen dürfen verwendet werden: die 26 Großbuchstaben A bis Z, die Ziffern 0 bis 9 und die Zeichen „plus“, „minus“, „Schrägstrich“, „Sternchen“, „Leerzeichen“, „gleich“, „größer als“, „kleiner als“, „Punkt“, „Komma“, „Klammer auf“, „Klammer zu“, „Doppelpunkt“, „Dollar“, „Prozent“, „Anführungsstrich“, „Strichpunkt“, „Fragezeichen“ und „&-Zeichen“.
 4. Nach Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.
 5. Die Berichte sind in der XML-Version des Kennsatzformats zu erstellen.
 6. Die Berichte sind ordnungsgemäß erstellt und digital unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.
-

ANHANG IV

MATERIALBILANZBERICHT (MBR)

Kennsatz/Bezeichnung	Inhalt	Bemerkungen	#
MBA	Zeichen (4)	MBZ-Code der meldenden MBZ	1
Report type	Zeichen (1)	M für Materialbilanzbericht	2
Report date	TTMMJJJJ	Abschlussdatum des Berichts	3
Start report	TTMMJJJJ	Startdatum des MBR (Datum der letzten PIT + 1 Tag)	4
End report	TTMMJJJJ	Abschlussdatum des MBR (Datum der laufenden PIT)	5
Report number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	6
Element-category	Zeichen (1)	Elementkategorie	7
Line count	Zahl (8)	Gemeldete Gesamtzeilenzahl	8
Reporting person	Zeichen (20)	Name der für den Bericht zuständigen Person	9
IC-code	Zeichen (2)	Art der Bestandsänderung	10
Line number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	11
Element weight	Zahl (24.3)	Elementgewicht	12
Isotope	Zeichen (1)	G für U-235, K für U-233, J für ein Gemisch aus U-235 und U-233	13
Fissile weight	Zahl (24.3)	Gewicht des spaltbaren Isotops	14
Obligation	Zeichen (2)	Kontrollverpflichtung	15
Correction	Zeichen (1)	D für Streichungen, A für Zusätze als Teil eines Streichung/Zusatz-Paares, L für Spätbuchungen (alleinstehende Zusätze)	16
Previous report	Zahl (8)	Berichtsnummer der zu berichtigenen Buchungszeile	17
Previous line	Zahl (8)	Nummer der zu berichtigenen Buchungszeile	18
Comment	Zeichen (256)	Kommentar des Betreibers	19
CRC	Zahl (12)	Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle	20
Previous CRC	Zahl (12)	Zu korrigierender Hash-Zeilencode	21

Erläuterungen**1. MBA/MBZ:**

Code der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird. Der Code wird der betroffenen Anlage von der Kommission mitgeteilt.

2. Report type/Berichtsart:

M für Materialbilanzberichte.

3. Report date/Berichtsdatum:

Datum, an dem der Bericht fertiggestellt wurde.

4. Start report/Berichtsbeginn:

Beginndatum des MBR, Tag unmittelbar nach dem Tag der vorherigen Realbestandsaufnahme.

5. End report/Berichtsende:

Schlussdatum des MBR, Datum der laufenden Realbestandsaufnahme.

6. Report number/Berichtsnummer:

Laufende Nummer, lückenlos.

7. Element category/Elementkategorie:

Folgender Code für Kernmaterialkategorien ist zu verwenden:

Kategorie	Code
Plutonium	P
Hochangereichertes Uran (20 % Anreicherung und darüber)	H
Schwach angereichertes Uran (höher als Natururan, aber weniger als 20 % Anreicherung)	L
Natururan	N
Abgereichertes Uran	D
Thorium	T

8. Line count/Zeilenzahl:

Gesamtzahl der gemeldeten Zeilen.

9. Reporting person/Berichterstatter:

Name der für den Bericht zuständigen Person.

10. IC-code:

Die verschiedenen Arten von Bestandsänderungen und Bestandsinformationen sind in nachstehender Reihenfolge einzutragen. Dabei sind folgende Codes zu verwenden:

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Realer Anfangsbestand	PB	Realer Bestand zu Beginn des Berichtszeitraums (muss dem realen Bestand am Ende des vorherigen Berichtszeitraums entsprechen)
Bestandsänderungen (bezüglich der Codes wird auf nachstehende Liste verwiesen)		Für jede Art von Bestandsänderung — ohne „RB“ — ist eine zusammengefasste Buchungszeile für den gesamten Berichtszeitraum einzutragen (erst Zugänge, dann Abgänge). Bestandsänderungen mit ursprünglichem Datum vor dem laufenden Berichtszeitraum bleiben unberücksichtigt
Buchendbestand	BA	Buchbestand am Ende des Berichtszeitraums. Muss der arithmetischen Summe der obigen MBR-Buchungen entsprechen
Realer Endbestand	PE	Realer Bestand am Ende des Berichtszeitraums
Nicht nachgewiesenes Material	MF	Nicht nachgewiesenes Material. Ist als „realer Endbestand (PE)“ minus „Buchendbestand (BA)“ zu berechnen

Bei Bestandsänderung ist einer der folgenden Codes zu verwenden:

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Eingang	RD	Eingang von Kernmaterial aus einer MBZ in der Europäischen Union
Einfuhr	RF	Einfuhr von Kernmaterial von außerhalb der Europäischen Union
Eingang aus nicht überwachter Tätigkeit	RN	Eingang von Kernmaterial aus einer den Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegenden Tätigkeit (Artikel 34)
Versand	SD	Versand von Kernmaterial in eine MBZ in der Europäischen Union
Ausfuhr	SF	Ausfuhr von Kernmaterial aus der Europäischen Union heraus
Versand zu nicht überwachter Tätigkeit	SN	Versand von Kernmaterial zu einer den Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegenden Tätigkeit (Artikel 34)
Überführung zu konditioniertem Abfall	TC	In Abfall enthaltenes und gemessenes oder auf Grund von Messungen geschätztes Kernmaterial, das so konditioniert worden ist (z. B. in Glas, Zement, Beton oder Bitumen), dass es zur weiteren nuklearen Verwendung nicht geeignet ist. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen. Diese Materialart ist separat zu verbuchen

Bezeichnung	Code	Erläuterung
In die Umwelt überführter Abfall	TE	In Abfall enthaltenes und gemessenes oder auf Grund von Messungen geschätztes Kernmaterial, das als Ergebnis einer genehmigten Ableitung endgültig in die Umwelt abgegeben worden ist. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen
Überführung zu zurückbehaltenem Abfall	TW	In Abfall enthaltenes und gemessenes oder auf Grund von Messungen geschätztes Kernmaterial, das an eine besondere Stelle innerhalb der MBZ verbracht worden ist, von der es wieder entnommen werden könnte. Zu dieser Kategorie gehörender Abfall ist noch nicht konditioniert worden und gilt beim derzeitigen Stand der Technik als wirtschaftlich nicht rückgewinnbar. Die betreffende Kernmaterialmenge ist vom Bestand der MBZ abzuziehen. Diese Materialart ist separat zu verbuchen
Rückführung von konditioniertem Abfall	FC	Rückführung von konditioniertem Abfall in den Bestand der MBZ. Dies ist dann der Fall, wenn konditionierter Abfall einen Verarbeitungsprozess durchläuft
Rückführung von zurückbehaltenem Abfall	FW	Rückführung von zurückbehaltenem Abfall in den Bestand der MBZ. Dies ist dann der Fall, wenn zurückbehaltener Abfall von der besonderen Stelle innerhalb der MBZ zur Bearbeitung in der MBZ oder zum Versand aus der MBZ entnommen wird
Unfallbedingter Verlust	LA	Unwiederbringlicher und unbeabsichtigter Verlust einer Kernmaterialmenge als Folge eines Betriebsunfalls. Die Verwendung dieses Codes im MBR ist nur dann zulässig, wenn bei Eintreten oder Bekanntwerden der Bestandsänderung ein Sonderbericht an die Kommission gesandt worden ist
Unfallbedingter Gewinn	GA	Unerwartet vorgefundenes Kernmaterial, sofern es nicht bei einer Realbestandsaufnahme festgestellt wird. Die Verwendung dieses Codes im MBR ist nur dann zulässig, wenn bei Eintreten oder Bekanntwerden der Bestandsänderung ein Sonderbericht an die Kommission gesandt worden ist
Änderung der Kategorie	CE	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen infolge eines Anreicherungsprozesses
Änderung der Kategorie	CB	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen auf Grund eines Mischvorgangs
Änderung der Kategorie	CC	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer Kategorie (Artikel 19) zu einer anderen für alle Arten von Kategorieänderungen, die nicht durch die Codes CE und CB erfasst werden
Änderung der besonderen Verpflichtung	BR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) zum Ausgleich des Uranbestands nach einem Vermengungsvorgang

Bezeichnung	Code	Erläuterung
Änderung der besonderen Verpflichtung	PR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18), wenn Kernmaterial in einen Buchführungspool eingeht oder diesen verlässt
Änderung der besonderen Verpflichtung	SR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) nach Austausch einer Verpflichtung oder Substitution
Änderung der besonderen Verpflichtung	CR	Buchmäßige Übertragung einer Kernmaterialmenge von einer besonderen Kontrollverpflichtung zu einer anderen (Artikel 18) für alle nicht durch die Codes BR, PR oder SR erfassten Fälle
Nukleare Erzeugung	NP	Erhöhung der Kernmaterialmenge durch Kernumwandlung
Nuklearer Verlust	NL	Verringerung der Kernmaterialmenge durch Kernumwandlung
Absender/Empfänger-Differenz	DI	Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 2) Differenz zwischen der Kernmaterialmenge in einer Charge nach der Messung in der empfangenden und nach den Angaben der versendenden MBZ
Neumessung	NM	In der MBZ verbuchte Kernmaterialmenge in einer bestimmten Charge, die der Differenz zwischen einer neugemessenen Menge und der früher verbuchten Menge entspricht und die weder eine Absender/Empfänger-Differenz noch eine Berichtigung ist
Neue Bilanz	NB	In der MBZ verbuchte Kernmaterialmenge, die der Differenz zwischen dem Ergebnis einer vom Anlagenbetreiber für eigene Zwecke durchgeführten Realbestandsaufnahme (ohne Meldung der Realbestandsaufstellung bei der Kommission) und dem zum gleichen Zeitpunkt ermittelten Buchbestand entspricht
Rundung	RA	Rundungsausgleich, der die Summe der in einem bestimmten Zeitraum gemeldeten Mengen in Übereinstimmung mit dem Buchendbestand der MBZ bringen soll
Isotopenausgleich	R5	Ausgleich, der die Summe der gemeldeten Isotopenmengen in Übereinstimmung mit dem Buchendbestand für U-235 der MBZ bringen soll
Materialproduktion	MP	Aus ursprünglich nicht der Sicherheitsüberwachung unterliegenden Stoffen gewonnene Kernmaterialmenge, die überwachungspflichtig geworden ist, weil ihre Konzentration nunmehr die Mindestwerte übersteigt
Beendigung der Nutzung	TU	In für nichtnukleare Zwecke genutzte Erzeugnisse eingebaute Kernmaterialmenge, die nach der derzeitigen Technologie als wirtschaftlich nicht wiedergewinnbar gilt

11. Line number/Zeilennummer:

Laufende Nummer beginnend mit 1, lückenlos.

12. Element weight/Elementgewicht:

Es ist das Gewicht des in Feld 7 genannten Elements anzugeben. Alle Gewichte sind in Gramm anzugeben. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Stellen angegeben werden

13. Isotope/Isotop:

Dieser Code gibt die betreffenden spaltbaren Isotope an und ist zu verwenden, wenn das Gewicht der spaltbaren Isotope gemeldet wird. Zu verwenden ist der Code G für U-235, K für U-233, und J für ein Gemisch aus U-235 und U-233.

14. Fissile Weight/Spaltgewicht:

Ist in den besonderen Kontrollbestimmungen nichts anderes festgelegt, so ist das Gewicht der spaltbaren Isotope nur für angereichertes Uran und, bei Kategorieänderung, soweit sie angereichertes Uran betrifft, zu melden. Alle Gewichte sind in Gramm anzugeben. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Stellen angegeben werden.

15. Obligation/Verpflichtung:

Angabe der von der Gemeinschaft für das Kernmaterial übernommenen besonderen Kontrollverpflichtung im Rahmen eines Abkommens mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (Artikel 18). Die Kommission teilt den Anlagen die entsprechenden Codes mit.

16. Correction/Berichtigung:

Berichtigungen erfolgen durch Streichung der falschen und Einfügung der richtigen Buchungszeile(n). Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Erläuterung
D	Streichung. Die zu streichende Buchungszeile ist zu identifizieren durch Angabe der Berichtsnummer (6) in Feld 17, der Zeilennummer (11) in Feld 18 und des CRC (20) in Feld 21, die für die ursprüngliche Buchungszeile angegeben waren. Andere Felder sind nicht zu melden
A	Zusatz (als Teil eines Paares aus Streichung und Zusatz). Die richtige Buchungszeile ist mit allen Datenfeldern zu melden, einschl. der Felder „vorheriger Bericht“ (17) und „vorherige Zeile“ (18). Im Feld „vorherige Zeile“ (18) ist die Zeilennummer (11) der Buchungszeile zu wiederholen, die durch das Streichung/Zusatz-Paar ersetzt wird
L	Spätbuchung (alleinstehender Zusatz). Die hinzuzufügende Spätbuchungszeile ist mit allen Datenfeldern zu melden, einschließlich des Feldes „vorheriger Bericht“ (17). Das Feld „vorheriger Bericht“ (17) muss die Berichtsnummer (6) des Berichts enthalten, in den die Spätbuchungszeile hätte eingefügt werden müssen

17. Previous report/vorheriger Bericht:

Angabe der Berichtsnummer (6) der zu berichtigenen Buchungszeile.

18. Previous line/vorherige Zeile:

Bei Streichungen oder Zusätzen als Teil eines Paares aus Streichung und Zusatz ist die Zeilennummer (11) der zu berichtigenen Buchungszeile anzugeben.

19. Comment/Bemerkungen

Textfeld für kurze Kommentare des Betreibers (ersetzt separate kurzgefasste Bemerkungen).

20. CRC:

Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle. Die Kommission teilt dem Betreiber den zu verwendenden Algorithmus mit.

21. Previous CRC/vorheriger CRC:

Hash-Code der zu berichtigenen Zeile.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM ERSTELLEN DER BERICHTE

Die allgemeinen Bemerkungen 2, 3, 4, 5 und 6 am Ende des Anhangs III gelten entsprechend.

ANHANG V

AUFSTELLUNG DES REALEN BESTANDS (PIL)

Kennsatz/Bezeichnung	Inhalt	Bemerkungen	#
MBA	Zeichen (4)	MBZ-Code der meldenden MBZ	1
Report type	Zeichen (1)	P für Aufstellung des realen Bestands	2
Report date	TTMMJJJJ	Abschlussdatum des Berichts	3
Report number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	4
PIT_date	TTMMJJJJ	Datum der Realbestandsaufnahme	5
Line count	Zahl (8)	Gesamtzahl der gemeldeten Zeilen	6
Reporting person	Zeichen (20)	Name der für den Bericht zuständigen Person	7
PIL_ID	Zahl (8)	Laufende Nummer	8
Batch	Zeichen (20)	Eindeutige Identifikation einer Kernmaterialcharge	9
KMP	Zeichen (1)	Schlüsselmesspunkt	10
Measurement	Zeichen (1)	Messcode	11
Element category	Zeichen (1)	Elementkategorie	12
Material form	Zeichen (2)	Materialformcode	13
Material container	Zeichen (1)	Materialbehältercode	14
Material state	Zeichen (1)	Materialzustandscode	15
Line number	Zahl (8)	Laufende Nummer, lückenlos	16
Items	Zahl (6)	Anzahl der Posten	17
Element weight	Zahl (24.3)	Elementgewicht	18
Isotope	Zeichen (1)	G für U-235, K für U-233, J für ein Gemisch aus U-235 und U-233	19
Fissile weight	Zahl (24.3)	Gewicht des spaltbaren Isotops	20
Obligation	Zeichen (2)	Kontrollverpflichtung	21
Document	Zeichen (20)	Vom Betreiber festgelegte Verweisung auf Begleitdokumente	22
Container ID	Zeichen (20)	Vom Betreiber festgelegte Behälteridentifikation	23
Correction	Zeichen (1)	D für Streichungen, A für Zusätze als Teil eines Streichung/Zusatz-Paars, L für Spätbuchungen (alleinstehende Zusätze)	24

Kennsatz/Bezeichnung	Inhalt	Bemerkungen	#
Previous report	Zahl (8)	Berichtsnummer der zu berichtigenen Buchungszeile	25
Previous line	Zahl (8)	Zeilennummer der zu berichtigenen Buchungszeile	26
Comment	Zeichen (256)	Kommentar des Betreibers	27
CRC	Zahl (12)	Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle	28
Previous CRC	Zahl (12)	Hash-Code der zu berichtigenen Zeile	29

Erläuterungen

1. **MBA/MBZ:**

Code der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird. Der Code wird der betroffenen Anlage von der Kommission mitgeteilt.

2. **Report type/Berichtsart:**

P für Aufstellungen des realen Bestands.

3. **Report date/Berichtsdatum:**

Datum, an dem der Bericht fertiggestellt wurde.

4. **Report number/Berichtsnummer:**

Laufende Nummer, lückenlos.

5. **PIT-date/PIT-Datum:**

Tag, Monat und Jahr der Aufnahme des realen Bestandes (Stand um 24.00 Uhr).

6. **Line count/Zeilenzahl:**

Gesamtzahl der gemeldeten Zeilen.

7. **Reporting person/Berichtersteller:**

Name der für den Bericht zuständigen Person.

8. **PIL_ID:**

Laufende Nummer.

9. **Batch/Charge:**

Ist nach den besonderen Kontrollbestimmungen ein Weiterverfolgen der Chargen erforderlich, so ist die Chargenbezeichnung zu verwenden, die früher für diese Charge in einem Bestandsänderungsbericht oder in einer früheren Aufstellung des realen Bestandes verwendet wurde.

10. **KMP/SMP:**

Schlüsselmesspunkt. Die Codes werden der betroffenen Anlage in den besonderen Kontrollbestimmungen mitgeteilt. Wurde kein Code festgelegt, ist „&“ zu verwenden.

11. Measurement/Messung:

Es ist die Grundlage anzugeben, auf der die gemeldete Kernmaterialmenge ermittelt wurde. Dabei ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden.

Gemessen	Geschätzt	Erläuterung
M	E	In der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird
N	F	In einer anderen Materialbilanzzone
T	G	In der Materialbilanzzone, für die der Bericht erstattet wird, wenn die Gewichtsangaben bereits früher in einem Bestandsänderungsbericht oder einer Realbestandsaufstellung angeführt wurden
L	H	In einer anderen Materialbilanzzone, wenn die Gewichtsangaben bereits früher in einem Bestandsänderungsbericht oder einer Realbestandsaufstellung für die jetzige Materialbilanzzone angeführt wurden

12. Element category/Elementkategorie:

Die folgenden Kernmaterialkategorien sind zu verwenden:

Kategorie	Code
Plutonium	P
Hochangereichteres Uran (20 % Anreicherung und darüber)	H
Schwach angereichertes Uran (höher als Natururan, aber weniger als 20 % Anreicherung)	L
Natururan	N
Abgereichertes Uran	D
Thorium	T

13. Materialform:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Kategorie	Unterkategorie	Code
Erze		OR
Konzentrate		YC
Uranhexafluorid (UF ₆)		U6
Urantetrafluorid (UF ₄)		U4
Urandioxid (UO ₂)		U2
Urantrioxid (UO ₃)		U3
Uranoxid (U ₃ O ₈)		U8
Thoriumoxid (ThO ₂)		T2
Lösungen	Nitrat	LN
	Fluorid	LF
	Sonstige	LO

Kategorie	Unterkategorie	Code
Pulver	Homogen	PH
	Heterogen	PN
Cermets	Tabletten	CP
	Kugeln	CS
	Sonstige	CO
Metall	Rein	MP
	Legiert	MA
Brennstoff	Stäbe	ER
	Platten	EP
	Bündel	EB
	Anordnungen	EA
	Sonstige	EO
Versiegelte Strahlenquellen	—	QS
Kleine Mengen/Proben	—	SS
Produktionsabfall	Homogen	SH
	Heterogen (Kehrricht, Sinterschlacke, Schlämme, Feinanteile, sonstige)	SN
Fester Abfall	Hülsen	AH
	Gemischt (Kunststoff, Handschuhe, Papier usw.)	AM
	Kontaminierte Ausrüstung	AC
	Sonstiger	AO
Flüssiger Abfall	Schwachaktiv	WL
	Mittelaktiv	WM
	Hochaktiv	WH
Konditionierter Abfall	Verglast	NV
	Glas	NG
	Bitumen	NB
	Beton	NC
	Sonstiger	NO

14. Material container/Materialbehälter:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Behälterart	Code
Zylinder	C
Packung	P
Fass	D
gesonderte Brennelementeinheit	S
Transportkäfig	B
Flasche	F
Tank, sonstiges Gefäß	T
Sonstige	O

15. Material state/Materialzustand:

Folgende Codes sind zu verwenden:

Zustand	Code
Unbestrahltes Kernmaterial	F
Bestrahltes Kernmaterial	I
Abfall	W
Nicht rückgewinnbares Material	N

16. Line number/Zeilenummer:

Laufende Nummer, bei jedem Bericht mit 1 beginnend, lückenlos.

17. Items/Posten:

Die Anzahl der an der Realbestandsbuchung beteiligten Posten ist in jeder Zeile anzugeben. Wird eine Gruppe zur gleichen Charge gehörender Posten in mehreren Buchungszeilen gemeldet, muss die Summe der angegebenen Anzahl von Posten der Gesamtzahl der Posten in der Gruppe entsprechen. Umfassen die Buchungszeilen mehr als ein Element, so ist die Anzahl der Posten nur für das Element mit dem höchsten strategischen Wert anzugeben (in absteigender Reihenfolge: P, H, L, N, D, T).

18. Element weight/Elementgewicht:

Es ist das Gewicht des in Feld 12 genannten Elements anzugeben. Alle Gewichtsangaben in Gramm. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Dezimalstellen angegeben werden.

19. Isotope/Isotop:

Dieser Code gibt die betreffenden spaltbaren Isotope an und ist zu verwenden, wenn das Gewicht der spaltbaren Isotope gemeldet wird. Zu verwenden ist der Code G für U-235, K für U-233 und J für ein Gemisch aus U-235 und U-233.

20. Fissile weight/Spaltgewicht:

Ist in den besonderen Kontrollbestimmungen nichts anderes festgelegt, so ist das Gewicht der spaltbaren Isotope nur für angereichertes Uran und, bei Kategorieänderung, soweit sie angereichertes Uran betrifft, zu melden. Alle Gewichte sind in Gramm anzugeben. Die Dezimalen in den Buchungszeilen können mit bis zu drei Dezimalstellen angegeben werden.

21. Obligation/Verpflichtung:

Angabe der von der Gemeinschaft für das Kernmaterial übernommenen besonderen Kontrollverpflichtung im Rahmen eines Abkommens mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (Artikel 18). Die Kommission teilt den Anlagen die entsprechenden Codes mit.

22. Document/Dokument:

Vom Betreiber festgelegte Verweisung auf Begleitdokument(e).

23. Container ID/Behälter:

Vom Betreiber festgelegte Behälternummer. Fakultatives Datenelement für Fälle, wo die Behälternummer nicht in der Chargenbezeichnung erscheint.

24. Correction/Berichtigung:

Berichtigungen erfolgen durch Streichung der falschen und Einfügung der richtigen Buchungszeile(n). Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Erläuterung
D	Streichung: Die zu streichende Buchungszeile ist zu identifizieren durch Angabe der Berichtsnummer (4) in Feld 25, der Zeilennummer (16) in Feld 26 und des CRC (28) in Feld 29, die für die ursprüngliche Buchungszeile angegeben waren. Andere Felder sind nicht zu melden
A	Zusatz (als Teil eines Paares aus Streichung und Zusatz). Die richtige Buchungszeile ist mit allen Datenfeldern zu melden, einschl. der Felder „vorheriger Bericht“ (25) und „vorherige Zeile“ (26). Das Feld „vorherige Zeile“ (26) muss die Zeilennummer (16) der Buchungszeile enthalten, die durch das Streichung/Zusatz-Paar ersetzt wird
L	Spätbuchung (alleinstehender Zusatz). Die hinzuzufügende Spätbuchungszeile ist mit allen Datenfeldern anzugeben einschließlich des Feldes „vorheriger Bericht“ (25). Das Feld „vorheriger Bericht“ (25) muss die Berichtsnummer (4) des Berichtes enthalten, in den die Spätbuchungszeile hätte eingefügt werden müssen

25. Previous report/vorheriger Bericht:

Anzugeben ist die Berichtsnummer (4) der zu berichtigenen Zeile.

26. Previous line/vorherige Zeile:

Bei Streichungen oder Zusätzen als Teil eines Paares aus Streichung und Zusatz ist die Zeilennummer (16) der zu berichtigenen Zeile anzugeben.

27. Comment/Bemerkungen:

Textfeld für kurze Kommentare des Betreibers (ersetzt separate kurz gefasste Bemerkungen).

28. CRC:

Hash-Zeilencode zur Qualitätskontrolle. Die Kommission teilt dem Betreiber den zu verwendenden Algorithmus mit.

29. Previous CRC/vorheriger CRC:

Hash-Code der zu berichtigenen Zeile.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM ERSTELLEN DER BERICHTE

Befand sich an dem Tag, an dem die Aufnahme des realen Bestandes stattgefunden hat, in der Materialbilanzzone kein Kernmaterial, so sind in dem Bericht nur die Felder 1, 5, 7 und 17 auszufüllen.

Die allgemeinen Bemerkungen 2, 3, 4, 5 und 6 am Ende des Anhangs III gelten entsprechend.

ANHANG VI

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Vorausmeldung der Ausfuhr/des Versands von Kernmaterial

1. Referenzcode:
2. MBZ-Code:
3. Anlage (Versender): Anlage (Empfänger):
-
4. Nach Kernmaterialkategorie und besonderer Kontrollverpflichtung unterteilte Mengen:
5. Chemische Zusammensetzung:
6. Anreicherung oder Isotopenzusammensetzung:
7. Physikalische Form:
8. Anzahl der Posten:
9. Beschreibung der Behälter und Siegel:
10. Kennzeichnung der Sendung:
11. Transportmittel:
12. Ort, an dem das Material gelagert oder vorbereitet wird:
13. Letzter Zeitpunkt für die Identifizierung des Materials:
14. Voraussichtliche Versandtermine:
-
- Voraussichtliche Ankunftsstermine:
15. Verwendungszweck:
16. Vertragsreferenz der Versorgungsagentur:

- Datum und Ort der Absendung der Meldung:

- Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

1. Referenzcode für Vorausmeldungen zur Verwendung im Bestandsänderungsbericht (bis zu 8 Zeichen).
2. Code der meldenden Materialbilanzzone, welcher der betroffenen Anlage von der Kommission mitgeteilt wurde.
3. Name, Anschrift und Land der Anlage, die das Kernmaterial versendet und der Anlage, die es empfängt. Ggf. ist auch der Empfänger anzugeben, für den das Kernmaterial endgültig bestimmt ist.
4. Das Gesamtgewicht der Elemente ist in Gramm anzugeben. Ggf. ist auch das Gewicht der spaltbaren Isotope anzugeben. Die Gewichtsangaben sind nach Kernmaterialkategorie und besonderer Kontrollverpflichtungen zu unterteilen.
5. Die chemische Zusammensetzung ist anzugeben.
6. Ggf. ist der Anreicherungsgrad oder die Isotopenzusammensetzung anzugeben.
7. Es ist die Materialbeschreibung gemäß Anhang III (14) dieser Verordnung zu verwenden.
8. Die Anzahl der Posten, aus denen die Sendung besteht, ist anzugeben.
9. Beschreibung (Art) der Behälter und der Merkmale, die eine Versiegelung ermöglichen.
10. Kennzeichnung der Sendung (z. B. Behälterkennzeichen oder -nummern).
11. Ggf. ist das Transportmittel anzugeben.
12. Angabe des Ortes innerhalb der Materialbilanzzone, an dem das Kernmaterial für den Versand vorbereitet wird und identifiziert werden kann, und wo ggf. die Menge und Zusammensetzung überprüft werden können.
13. Letzter Zeitpunkt, an dem das Material identifiziert und ggf. in Bezug auf Menge und Zusammensetzung überprüft werden kann.
14. Voraussichtliches Datum des Versands und der Ankunft am Bestimmungsort.
15. Angabe des Verwendungszwecks, für den das Kernmaterial bestimmt ist.
16. Ggf. ist anzugeben:
 - die Vertragsreferenz der Versorgungsagentur bzw., falls nicht verfügbar, das Datum, an dem der Vertrag durch die Versorgungsagentur abgeschlossen wurde oder von ihr als abgeschlossen angesehen wird, sowie alle zweckdienlichen Hinweise;
 - bei Lohnveredelungsverträgen (Artikel 75 des Vertrages) und Verträgen über die Lieferung von kleinen Mengen von Material (Artikel 74 des Vertrages und Verordnung Nr. 17/66/Euratom der Kommission, geändert durch Verordnung (Euratom) Nr. 3137/74) ist das Datum der an die Versorgungsagentur gerichteten Anzeige mit allen zweckdienlichen Hinweisen anzugeben.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG VII

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Vorausmeldung von Kernmaterialeinfuhren/-Eingängen

1. Referenzcode:

2. MBZ-Code:

3. Anlage (Empfänger): Anlage (Versender):

.....

4. Nach Kernmaterialkategorie und besonderer Kontrollverpflichtung unterteilte Mengen:

5. Chemische Zusammensetzung:

6. Anreicherung bzw. Isotopenzusammensetzung:

7. Physikalische Form:

8. Anzahl der Posten:

9. Beschreibung der Behälter und Siegel:

10. Transportmittel:

11. Ankunftsdatum:

12. Ort, an dem das Material ausgepackt wird:

13. Termin(e), an dem/denen das Material ausgepackt wird

14. Vertragsreferenz der Versorgungsagentur:

Datum und Ort der Absendung der Meldung:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

1. Referenzcode für Vorausmeldungen zur Verwendung im Bestandsänderungsbericht (bis zu 8 Zeichen).
2. Code der meldenden Materialbilanzzone, der der betroffenen Anlage von der Kommission mitgeteilt wurde.
3. Name, Anschrift und Land der Anlage, die das Kernmaterial empfängt und der Anlage, die es versendet.
4. Das Gesamtgewicht der Elemente ist in Gramm anzugeben. Ggf. ist auch das Gewicht der spaltbaren Isotope anzugeben. Die Gewichtsangaben sind nach Kernmaterialkategorie und besonderer Kontrollverpflichtung zu unterteilen.
5. Die chemische Zusammensetzung ist anzugeben.
6. Ggf. ist der Anreicherungsgrad oder die Isotopenzusammensetzung anzugeben.
7. Es ist die Materialbeschreibung gemäß Anhang III (14) dieser Verordnung zu verwenden.
8. Die Anzahl der Posten, aus denen die Sendung besteht, ist anzugeben.
9. Beschreibung (Art) der Behälter und möglichst der angebrachten Siegel.
10. Ggf. ist das Transportmittel anzugeben.
11. Voraussichtliches oder tatsächliches Datum der Ankunft in der meldenden Materialbilanzzone.
12. Angabe des Ortes innerhalb der Materialbilanzzone, an dem das Material ausgepackt wird und identifiziert werden kann, und wo die Menge und Zusammensetzung überprüft werden können.
13. Termin(e), an dem/denen das Material ausgepackt wird.
14. Ggf. ist anzugeben:
 - Die Vertragsreferenz der Versorgungsagentur bzw., falls nicht verfügbar, das Datum, an dem der Vertrag durch die Versorgungsagentur abgeschlossen wurde oder von ihr als abgeschlossen angesehen wird, sowie alle zweckdienlichen Hinweise;
 - bei Lohnveredelungsverträgen (Artikel 75 des Vertrages) und Verträgen über die Lieferung von kleinen Mengen von Material (Artikel 74 des Vertrages und Verordnung Nr. 17/66/Euratom der Kommission, geändert durch Verordnung (Euratom) Nr. 3137/74) ist das Datum der an die Versorgungsagentur gerichteten Anzeige mit allen zweckdienlichen Hinweisen anzugeben.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG VIII

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Meldung über die Ausfuhr/den Versand von Erzen (1)

Unternehmen (2):

Grube (3): Code (4):

Jahr:

Datum	Empfänger	Enthaltene Menge in g		Bemerkungen
		Uran	Thorium	

Datum und Ort der Absendung der Meldung:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)**Erläuterungen**

1. Die Versandmeldung ist spätestens bis Ende Januar eines jeden Jahres für das Vorjahr mit einer getrennten Buchung für jeden Empfänger abzugeben. Die Ausfuhrmeldung ist für jede Exportsendung am Versandtag zu erstatten.
2. Name und Anschrift des meldenden Unternehmens.
3. Name der Grube, für die die Meldung erstattet wird.
4. Code der Grube, der dem Unternehmen von der Kommission mitgeteilt worden ist.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG IX

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Antrag auf Befreiung einer Anlage von den Vorschriften über Form und Häufigkeit der Berichte

1. Datum:
2. Anlage:
3. MBZ-Code:
4. Kernmaterialkategorie:
5. Anreicherung bzw. Isotopenzusammensetzung:
6. Mengen:
7. Chemische Zusammensetzung:
8. Physikalische Form:
9. Anzahl der Posten:
10. Art der Befreiung (Artikel 20 Absatz 2):
 - a) kleine, für lange Zeit unverändert belassene Mengen
 - b) nichtnukleare Tätigkeiten
 - c) Sensoren
 - d) Pu mit einem Pu-238-Gehalt über 80 %
11. Vorgesehener Verwendungszweck:
12. Besondere Kontrollverpflichtung:
13. Zeitpunkt der Weitergabe:

Name und Stellung des Unterzeichners:

Datum und Ort der Absendung des Antrags:

.....
(Unterschrift)

Datum:

Befreiung wird erteilt

Name und Stellung des für die Befreiung Verantwortlichen:

Unterschrift: (im Namen der Kommission)

Erläuterungen

Dieses Formblatt ist zu verwenden entweder für den Erstantrag auf Befreiung einer Anlage von den Vorschriften über Form und Häufigkeit der Berichterstattung oder bei Einfuhren von Kernmaterial, das für eine Befreiung in Frage kommt, aus einem dritten Staat.

Punkt 13 gilt nur bei Einfuhren.

Für jede Art der Befreiung ist ein eigener Antrag zu stellen (Artikel 20 Absatz 2).

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Jahres- bzw. Ausfuhrbericht für Kernmaterial mit reduzierter Berichtspflicht (1)

MBZ-Code: Datum der Meldung: Meldung Nr.:

Bezeichnung der Anlage: Berichtszeitraum vom: bis:

Berichtsart (2)	Eintrag (3)	Ref. (4)	Bestands- änderungs- information (5)	Code bzw. Bezeichnung und Anschrift der korrespondierenden Anlage	Element	Anreicherung oder Isotopen- zusammen- setzung	Elementgewicht	Verwendung		Art der Befreiung nach Artikel 20 Absatz 2
								Nuklear oder nichtnuklear (6)	Beschreibung (7)	

Datum und Ort der Absendung des Berichts:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

1. Dieses Formblatt ist entweder zu verwenden als Jahresbericht zur Meldung von Änderungen im Real- oder Buchbestand des Materials mit reduzierter Berichtspflicht am Anfang und Ende des Berichtszeitraums (Artikel 20 Absatz 3) oder als Ausfuhrmeldung bei Ausfuhren in einen dritten Staat (Artikel 20 Absatz 4).
2. In der Spalte „Berichtsart“ ist „A“ anzugeben, wenn das Formblatt für einen Jahresbericht verwendet wird bzw. „EXP“ bei der Meldung von Ausfuhren von befreitem Kernmaterial.
3. „Eintrag“ ist in jeder Meldung bzw. jedem Bericht fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit „1“.
4. Die Spalte „Ref.“ dient der Verweisung auf einen anderen Eintrag. Der Inhalt der Spalte „Ref.“ besteht in den entsprechenden Berichts- und Eintragsnummern (so verweist 10-20 auf Eintrag 20 des Berichts 10). Die Verweisung zeigt an, dass der jetzige Eintrag Angaben in einem früher gemeldeten Eintrag ergänzt oder aktualisiert. Bei Bedarf sind mehrere Verweisungen möglich.
5. In der Spalte „Bestandsänderungsinformation“ ist die Art der im Berichtszeitraum eingetretenen Bestandsänderung bzw. der Bestand am Anfang und Ende des Berichtszeitraums anzugeben.

Für jede Art von Berichtsbefreiung, betreffende Anlage und Bestandsänderungsart sind getrennte Einträge vorzunehmen.
6. In der Spalte „Nuklear oder nichtnuklear“ ist „N“ anzugeben, wenn das befreite Kernmaterial bei nuklearen Tätigkeiten verwendet wird, bzw. „NN“, wenn es bei nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet wird.
7. In der Spalte „Beschreibung“ ist die tatsächliche bzw. beabsichtigte Verwendung des befreiten Kernmaterials anzugeben.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG XI

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Richtlinien für die Übermittlung des Tätigkeitsrahmenprogramms

Die Mitteilungen sollen nach Möglichkeit die beiden kommenden Jahre erfassen.

Insbesondere sollte Folgendes angegeben werden:

- Betriebsprogramme, z. B. geplante Kampagnen mit Angabe der Art und Menge der Brennelemente, die hergestellt oder aufbereitet werden sollen, Anreicherungsprogramme, Reaktorbetriebsprogramme mit geplanten Abschaltungen
- voraussichtlicher Zeitplan des Materialeingangs mit Angabe der Materialmenge je Charge, der Form (UF_6 , UO_2 , unbestrahlte oder bestrahlte Brennstoffe usw.), voraussichtliche Art der Transportbehälter oder der Verpackung
- voraussichtlicher Zeitplan der Abfallaufbereitungskampagnen (außer Umpacken oder weiterer Konditionierung ohne Trennung der Elemente) mit Angabe der Materialmenge, je Charge, der Form (Glas, hochaktive Flüssigkeit usw.), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Orts
- Termine, an denen die Menge des in den Erzeugnissen enthaltenen Materials voraussichtlich bestimmt wird, und Versandtermine
- Termine und Dauer der Aufnahme des realen Bestandes.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITÜBERWACHUNG

Vorausmeldung weiterer Abfallaufbereitungstätigkeiten (1)

Bezeichnung der Anlage: Datum der Meldung:

Meldung Nr.:

Eintrag (2)	Ref. (3)	Abfallart vor Konditionierung (4)	Konditionierte Form (5)	Anzahl der Posten (6)	Menge (7)			Ort (8)	Aufbereitungsort (9)	Aufbereitungs- termine (10)	Aufbereitungs- zweck (11)
					P	H	U-233				

Datum und Ort der Absendung des Berichts:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

1. Dieses Formblatt ist für Vorausmeldungen bei einer geplanten weiteren Aufbereitung von Abfall nach Artikel 32 zu verwenden. Spätere Änderungen der Aufbereitungstermine oder -orte sind ggf. ebenfalls mitzuteilen. Für jede Kampagne der weiteren Aufbereitung außer dem Umpacken des Abfalls oder seiner weiteren Konditionierung ohne Trennung der Elemente, zur Lagerung oder Entsorgung ist ein getrennter Eintrag vorzunehmen.
2. „Eintrag“ in jeder Meldung ist fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit „1“.
3. Die Spalte „Ref.“ dient der Verweisung auf einen anderen Eintrag. In der Spalte „Ref.“ sind die entsprechenden Meldungs- und Eintragsnummern anzugeben (so verweist 10-20 auf Eintrag 20 der Meldung 10). Die Verweisung zeigt an, dass der jetzige Eintrag Angaben in einem früher gemeldeten Eintrag ergänzt oder aktualisiert. Bei Bedarf sind mehrere Verweisungen möglich.
4. In der Spalte „Abfallart vor Konditionierung“ ist die Abfallart vor jeglicher Konditionierung anzugeben, z. B. Hülsen, Feed-Klärschlamm, hoch- oder mittelaktive Flüssigkeiten.
5. In der Spalte „konditionierte Form“ ist die jetzige konditionierte Form des Abfalls anzugeben, z. B. Glas, Keramik, Zement oder Bitumen.
6. In der Spalte „Anzahl der Posten“ ist die Anzahl der Posten, z. B. Glasbehälter oder Zementblöcke, einer einzelnen Aufarbeitungskampagne anzugeben.
7. In der Spalte „Menge“ ist die Gesamtmenge in Gramm von Plutonium, hochangereichertem Uran oder Uran-233 anzugeben, die in den in der Spalte „Anzahl der Posten“ verbuchten Posten enthalten ist. Bei der Angabe in der Spalte „Menge“ können die in den Bestandsänderungsberichten benutzten Mengendaten zugrunde gelegt werden, eine Messung jedes Postens ist nicht notwendig.
8. In der Spalte „Ort“ sind Name und Anschrift der Anlage anzugeben sowie der Verwahrungsort des Abfalls zum Meldezeitpunkt. Die Anschrift muss hinreichend detailliert sein, um die geographische Position des Ortes im Verhältnis zu anderen in dieser oder anderen Meldungen angegebenen Orten anzuzeigen, und - falls ein Zugang notwendig ist — Angaben darüber enthalten, wie der Ort erreicht werden kann. Befindet sich ein Ort am Standort einer Nuklearanlage, ist der Anlagencode in der Ortsspalte anzugeben.
9. In der Spalte „Aufbereitungsort“ ist der Ort anzugeben, an dem die geplante Aufbereitung stattfinden soll.
10. In der Spalte „Aufbereitungstermine“ sind die Zeitpunkte anzugeben, an denen die weitere Aufbereitungskampagne voraussichtlich beginnt und endet.
11. In der Spalte „Aufbereitungszweck“ ist das angestrebte Ergebnis der Aufbereitung anzugeben, z. B. Plutoniumrückgewinnung oder Abtrennung bestimmter Spaltprodukte.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG XIII

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Mitteilung über Ausfuhr/Versand von konditioniertem Abfall (1)

Bezeichnung der versendenden Anlage:

MBZ-Code der versendenden Anlage:

MBZ-Code der empfangenden Anlage (2):

Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Anlage (3):

.....

.....

Berichtszeitraum vom bis (max. 1 Kalendermonat)

Datum	Chargenbeschreibung	Mengen	Bemerkungen
		g P g U-235 g U g T	
		g P g U-235 g U g T	
		g P g U-235 g U g T	
		g P g U-235 g U g T	

Datum und Ort der Absendung der Mitteilung:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....

(Unterschrift)

Erläuterungen

- Die Ausfuhr/Versendungen können nach Bestimmungsorten in einer Meldung zusammengefasst werden. Die Meldungen sind spätestens 15 Tage nach Ablauf des Monats zu erstatten, in dem die Ausfuhr/Versendungen erfolgt sind.
- Auszufüllen bei Versendungen an Anlagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.
- Auszufüllen bei Ausfuhr in Anlagen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten bzw. wenn der erforderliche MBZ-Code gemäß (2) unbekannt ist.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG XIV

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Mitteilung über Einfuhren/Eingänge von konditioniertem Abfall (1)

Bezeichnung der empfangenden Anlage:

MBZ-Code der empfangenden Anlage:

Bezeichnung und Anschrift der versendenden Anlage:

.....

.....

Berichtszeitraum vom bis (max. 1 Kalendermonat)

Datum	Chargenbeschreibung	Mengen	Bemerkungen
		g P g U-235 g U g T	
		g P g U-235 g U g T	
		g P g U-235 g U g T	
		g Pu g U-235 g U g T	

Datum und Ort der Absendung der Mitteilung:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....

(Unterschrift)

Erläuterungen

1. Diese Mitteilung ist nur für konditionierten Abfall zu übersenden, der aus Anlagen ohne MBZ-Code oder aus Anlagen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten eingegangen ist.
2. Die Einfuhren/Eingänge können nach Herkunftsort in einer Meldung zusammengefasst werden. Die Meldungen sind spätestens 15 Tage nach Ablauf des Monats zu erstatten, in dem die Einfuhren/Eingänge erfolgt sind.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

ANHANG XV

EUROPÄISCHE KOMMISSION — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG

Jahresbericht über Ortsveränderungen bei konditioniertem Abfall (1)

Bezeichnung der Anlage: Datum der Meldung:

Meldung Nr.: Berichtszeitraum:

Eintrag (2)	Ref. (3)	Abfallart vor Konditionierung (4)	Konditionierte Form (5)	Anzahl der Posten (6)	Menge (7)			Vorheriger Ort (8)	Neuer Ort (9)
					P	H	U-233		

HINWEIS: Die Einträge sind nach Abfallart (vor und nach der Konditionierung) und vorherigem Verwahrungsort zusammenzufassen.

Datum und Ort der Absendung der Meldung:

Name und Stellung des Unterzeichners:

.....
(Unterschrift)**Erläuterungen**

1. Jahresbericht zur Meldung jeder Ortsveränderung des Abfalls gemäß Artikel 33 Absatz 3, die im vorausgehenden Kalenderjahr eingetreten ist. Jede Ortsveränderung im Jahresverlauf ist getrennt zu verbuchen.
2. „Eintrag“ in jeder Meldung ist fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit „1“.
3. Die Spalte „Ref.“ dient der Verweisung auf einen anderen Eintrag. In der Spalte „Ref.“ sind die entsprechenden Berichts- und Eintragsnummern anzugeben (so verweist 10-20 auf Eintrag 20 des Berichts 10). Die Verweisung zeigt an, dass der jetzige Eintrag Angaben in einem früher gemeldeten Eintrag ergänzt oder aktualisiert. Bei Bedarf sind mehrere Verweisungen möglich.
4. In der Spalte „Abfallart vor Konditionierung“ ist die Abfallart vor jeglicher Konditionierung anzugeben, z. B. Hülsen, Feed-Klärschlamm, hoch- oder mittelaktive Flüssigkeiten.
5. In der Spalte „Konditionierte Form“ ist die jetzige konditionierte Form des Abfalls anzugeben, z. B. Glas, Keramik, Zement oder Bitumen.
6. In der Spalte „Anzahl der Posten“ ist die Anzahl der Posten anzugeben, z. B. Glasbehälter oder Zementblöcke, die im Jahresverlauf von demselben („vorherigen“) Herkunftsort zu demselben neuen Ort transportiert worden ist.
7. In der Spalte „Menge“ ist die Gesamtmenge in Gramm von Plutonium, hochangereichertem Uran oder Uran-233 anzugeben, die in den in der Spalte „Anzahl der Posten“ verbuchten Posten enthalten ist. Bei der Angabe in der Spalte „Menge“ können die in den Bestandsänderungsberichten benutzten Mengendaten zugrunde gelegt werden, d. h. die mittlere Kernmaterialmenge je Posten, eine Messung jedes Postens ist nicht notwendig.
8. In der Spalte „vorheriger Ort“ ist der Verwahrungsort des Abfalls vor der Ortsveränderung anzugeben.
9. In der Spalte „Neuer Ort“ ist der Ort nach der Änderung anzugeben.

HINWEIS:

Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die der Überwachungspflicht unterliegenden Personen und Unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitteilungen zu informieren, die sie auf Grund des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 1 des Vertrages an die Kommission richten.

Das Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Europäische Kommission, Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung, L-2920 Luxemburg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien

(2002/C 227 E/03)

KOM(2002) 245 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Jetzige Untersuchung

- (1) Am 18. Mai 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt) mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft (nachstehend „Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung“ genannt) und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund eines Antrags, den die nachstehend genannten Gemeinschaftshersteller, auf die mit rund 90 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von RBM entfiel, am 3. April 2001 gestellt hatten: Koloman Handler AG (nachstehend „Koloman“ genannt), Österreich, und Krause Ringbuchtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend „Krause“ genannt), Deutschland (nachstehend „Antragsteller“ genannt). Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass die betroffene Ware subventioniert und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Am selben Tag wie die Bekanntmachung über die Einleitung des Antisubventionsverfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ auch eine Bekanntmachung über die Einleitung eines parallelen Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in denselben Ländern veröffentlicht.

(4) Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtete die Kommission die indische Regierung und die indonesische Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von dem Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, dem zufolge subventionierte Einfuhren von RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen. Beiden Regierungen wurden Konsultationen angeboten, um die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und einvernehmlich eine Lösung zu erzielen. Die Kommission führte daraufhin in Brüssel mit beiden Regierungen Konsultationen. Den Stellungnahmen dieser Regierungen zu den im Antrag enthaltenen Behauptungen betreffend die subventionierten Einfuhren und die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde gebührend Rechnung getragen; daraufhin wurden mehrere Regelungen, bei denen es sich nach Ansicht der Antragsteller um Subventionsregelungen handelte, nicht in die Untersuchung einbezogen.

(5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller offiziell von der Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(6) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von der indischen Regierung, einem Gemeinschaftshersteller, einem ausführenden Hersteller in Indien sowie dessen verbundenen Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, von zwei Einführern in der Gemeinschaft und einem mit den Einführern verbundenen Verwender. Die Kommission holte alle für die Feststellungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Bei der indischen Regierung und in den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) Gemeinschaftshersteller

— Koloman Handler AG, Österreich

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 2.

- b) Ausführender Hersteller in Indien
- ToCheungLee Stationery Mfg Co. Pvt. Ltd., Tiruvallore
- c) Verbundener Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Hongkong)
- ToCheungLee (BVI) Limited/World Wide Stationery Mfg. Co., Ltd. (oberste Holdinggesellschaft)
- d) Unabhängige Einführer
- Bensons International Systems Ltd, Vereinigtes Königreich
- Bensons International Systems BV, Niederlande
- e) Verwender
- Esselte, Vereinigtes Königreich

- (7) Die Subventions- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Zur Analyse der für die Schadensbewertung relevanten Trends prüfte die Kommission Angaben über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

2. Vorläufige Maßnahmen

- (8) Insbesondere angesichts der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Antragstellern mussten bestimmte Aspekte in Bezug auf Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft eingehender geprüft werden, so dass keine vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eingeführt wurden.

3. Weitere Untersuchung

- (9) Alle Parteien wurden über den Beschluss unterrichtet, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Insbesondere wurden weitere Kontrollbesuche in den Betrieben eines Verwenders von RBM in der Gemeinschaft und zweier unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft durchgeführt.
- (10) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Ausgleichszölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (11) Das Verfahren betrifft bestimmte Ringbuchmechaniken (nachstehend auch „betroffene Ware“ genannt). Letztere

werden derzeit dem KN-Code ex 8305 10 00 zugewiesen. Mechaniken mit Hebeln, die unter denselben KN-Code fallen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

- (12) RBM bestehen aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht, die durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der RBM angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden. Die Ringe weisen eine unterschiedliche Form auf, wobei runde, rechteckige bzw. D-förmige Ringe am meisten verbreitet sind.
- (13) RBM dienen zum Ordnen von Unterlagen und Papieren. Sie werden unter anderem von Herstellern von Ringbüchern, Software-Handbüchern, technischen Handbüchern, Photo- und Briefmarkenalben, Katalogen und Broschüren verwendet.

- (14) Im UZ wurden in der Gemeinschaft mehrere hundert verschiedene RBM-Modelle verkauft. Die Modelle unterschieden sich nach Größe, Form, Zahl der Ringe, Größe der Grundplatte und Öffnungssystem (Auseinanderziehen der Ringe oder Druckmechanismus). Da jedoch innerhalb der RBM-Modellpalette keine klare Trennungslinie gezogen werden kann, alle RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften haben und die verschiedenen RBM-Modelle innerhalb bestimmter Spannbreiten austauschbar sind, kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle RBM für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

- (15) Nach den Feststellungen der Kommission wiesen die in Indien hergestellten und dort verkauften RBM und die aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführten RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften sowie Verwendungen auf.
- (16) Außerdem ergab die Untersuchung der Kommission, dass es keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen der in die Gemeinschaft eingeführten RBM mit Ursprung in Indien und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gab.
- (17) Da kein indonesischer Hersteller zur Mitarbeit bereit war, stützte sich die Kommission gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Da keine anderen Informationen über das Land zur Verfügung standen, hielt es die Kommission für angemessen, die Angaben in dem Antisubventionsantrag heranzuziehen, denen zufolge die in Indonesien hergestellten und dort verkauften bzw. in die Gemeinschaft ausgeführten RBM und die von den Antragstellern in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gleichartig waren.

- (18) Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM, den RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie den in Indien und Indonesien hergestellten und dort verkauften RBM um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Grundverordnung handelte.
- (19) Im UZ unterlag die betroffene Ware einem vertragsmäßigen Zoll in Höhe von 2,7 % in den Jahren 2000 und 2001. Jedoch galt im Rahmen des APS für die betroffene Ware mit Ursprung in Indien und Indonesien bei der Einfuhr eine Zollermäßigung in Höhe von 100 % des in den Jahren 2000 und 2001 zu entrichtenden vertragsmäßigen Zolls. Somit wurde für die betroffenen Waren in den Jahren 2000 und 2001 Zollfreiheit gewährt.

C. SUBVENTIONEN

1. Indien

a) Einleitung

- (20) Die Kommission untersuchte auf der Grundlage der im Antisubventionsantrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf ihren Fragebogen die folgenden Regelungen, die angeblich die Gewährung von Ausfuhrsubventionen beinhalten:
- Freie Exportzonen/Exportorientierte Betriebe (FEZ/EOB)
 - „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB)
 - „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCG)
 - Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung
- (21) Grundlage der ersten drei Regelungen ist das seit dem 7. August 1992 geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992“). Dieses Gesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen über die Ausfuhr- und Einfuhrpolitik zu machen. Diese werden in den „Ausfuhr- und Einfuhrpolitik“-Dokumenten zusammengefasst, die alle fünf Jahre herausgegeben und jährlich aktualisiert werden. Im vorliegenden Fall bezieht sich das für den Untersuchungszeitraum maßgebliche Dokument auf die Politik in den Jahren 1997 bis 2002.
- (22) Die letztgenannte Regelung, d. h. die Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung, basiert auf dem „Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz“ aus dem Jahr 1961, das jährlich durch das „Finanzgesetz“ geändert wird.
- (23) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ein mit diesem ausführenden Hersteller verbundenes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft beantwortete ebenfalls den entsprechenden Fragebogen. Unter Zugrundelegung der Eurostat-Einfuhrangaben wurde festgestellt, dass auf den ausführenden Hersteller in Indien sämtliche Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft entfielen.

b) Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

I) Rechtsgrundlage

- (24) Ein Instrument der Ausfuhr- und Einfuhrpolitik, das Ausfuhranreize umfasst, ist die 1965 eingeführte Regelung für freie Exportzonen (nachstehend „FEZ“ genannt)/exportorientierte Betriebe (nachstehend „EOB“ genannt). Während des UZ stützte sich die Regelung auf die Zollnotifikationen Nrn. 53/97, 133/94 und 126/94. Die Regelung wird in Kapitel 9 des „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokuments für die Zeit von 1997 bis 2002 und in dem einschlägigen Verfahrenshandbuch eingehend erläutert.

II) Förderungswürdigkeit

- (25) Unternehmen können den FEZ-/EOB-Status grundsätzlich dann erhalten, wenn sie sich verpflichten, alle von ihnen hergestellten Waren auszuführen. Nachdem dieser Status erteilt wurde, können die Unternehmen bestimmte Vorteile in Anspruch nehmen. In Indien sind sieben Gebiete als FEZ ausgewiesen. EOB können ihren Standort überall in Indien haben. Gemäß Section 65 des Zollgesetzes befinden sie sich unter Zollverschluss und werden zollamtlich überwacht. Obwohl Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status im Allgemeinen verpflichtet sind, ihre gesamte Produktion auszuführen, erlaubt ihnen die indische Regierung, unter bestimmten Bedingungen einen Teil ihrer Produktion auch auf dem Inlandsmarkt abzusetzen. Der kooperierende ausführende Hersteller besaß den EOB-Status.

III) Anwendung

- (26) Unternehmen, die den EOB-Status erhalten oder sich in einer FEZ ansiedeln möchten, müssen bei den zuständigen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Antrag sind unter anderem nähere Angaben zu den geplanten Produktionsmengen, dem voraussichtlichen Wert der Ausfuhren und dem Bedarf an Einfuhren und inländischen Waren in den nächsten fünf Jahren zu machen. Geben die Behörden dem Antrag eines Unternehmens statt, so teilen sie ihm die damit verbundenen Voraussetzungen und Bedingungen mit. Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status können beliebige Waren herstellen. Die Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren und kann verlängert werden.
- (27) Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status können die folgenden Vorteile in Anspruch nehmen:
- i) Befreiung von den Einfuhrabgaben auf sämtliche Waren (Investitionsgüter, Rohstoffe und Betriebsstoffe), die für die Herstellungs- und Verarbeitungsvorgänge bzw. in Verbindung damit benötigt werden, mit Ausnahme der Waren auf der „Negative List of Imports“;
 - ii) Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren;

- iii) Nichtbesteuerung von normalerweise zu versteuernden Einkünften während eines Zeitraums von 10 Jahren gemäß Section 10A bzw. 10B des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes;
 - iv) Erstattung der zentralen Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren;
 - v) Zulassung von 100%igem Auslandsigentum;
 - vi) Möglichkeit, einen Teil der Produktion auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen.
- (28) Der Einführer muss alle betroffenen Einfuhren, den Verbrauch und die Verwendung sämtlicher eingeführten Vorleistungen sowie die Ausfuhren in einer bestimmten Form ordnungsgemäß erfassen. Diese Aufstellungen sind nach entsprechender Aufforderung regelmäßig dem für Entwicklungsfragen zuständigen Kommissar vorzulegen.
- (29) Der Einführer muss auch ein gewisses Minimum an Netto-Deviseneinnahmen erwirtschaften, deren Höhe in einem bestimmten, im „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument festgelegten Verhältnis zu den Ausfuhren steht. Unternehmen mit EOB-/FEZ-Status dürfen ausschließlich in Räumlichkeiten unter Zollverschluss arbeiten.

IV) Schlussfolgerung zu den FEZ/EOB

- (30) Im vorliegenden Fall wurde die EOB-Regelung für die Einfuhr von Investitionsgütern sowie von Roh- und Betriebsstoffen und für Käufe auf dem Inlandsmarkt genutzt. Daher prüfte die Kommission lediglich die Anfechtbarkeit dieser Vorteile.
- (31) In dieser Hinsicht beinhaltet die FEZ/EOB-Regelung die Gewährung von Subventionen, da die Zugeständnisse im Rahmen der Regelung finanzielle Beihilfen der indischen Regierung darstellen, die auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet, und da dem Empfänger dadurch ein Vorteil gewährt wird.
- (32) Die Aussetzung der Erhebung der Zölle auf Investitionsgüter hat die gleiche Wirkung wie eine Zollbefreiung, da es, solange die Ausfuhrauflagen erfüllt werden, allein im Ermessen des Unternehmens liegt, ob und wann der Zollverschluss für die Investitionsgüter aufgehoben wird.
- (33) Diese Subvention ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da sie den Unternehmen nur dann gewährt wird, wenn sie eine Ausfuhrverpflichtung eingehen, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.

V) Berechnung der Höhe der Subvention

Aussetzung der Einfuhrzölle auf Investitionsgüter:

- (34) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um die Aussetzung der normalerweise auf Investitionsgüter zu entrichtenden Einfuhrabgaben zu erwirken.
- (35) Der dem Unternehmen verschaffte Vorteil wurde auf der Grundlage der auf die eingeführten Investitionsgüter

nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt wurde, der dem Abschreibungszeitraum für die vom Unternehmen tatsächlich eingeführten Investitionsgüter entspricht und auch als normaler Abschreibungszeitraum für solche Sachanlagen in dem betreffenden Wirtschaftszweig angesehen wird. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurde der auf diese Weise dem Untersuchungszeitraum zugerechnete Betrag um die Zinsen während des Untersuchungszeitraums erhöht. Da diese Art von Subvention einem einmaligen Zuschuss entspricht, wurde die Zugrundelegung des in Indien im Untersuchungszeitraum geltenden Marktzinssatzes von 10 % als angemessen angesehen. Dieser Betrag wurde sodann den Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum zugerechnet.

- (36) Danach erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung Subventionen im Höhe von 2,42 %.

Zollbefreiung bei der Einfuhr von Roh- und Betriebsstoffen:

- (37) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um von den Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebsstoffe befreit zu werden.

- (38) Während des Kontrollbesuchs wurden die Art und die Mengen dieser eingeführten Stoffe überprüft. Das Unternehmen konnte alle im UZ eingeführten Rohstoffe eindeutig mit den Mengen an ausgeführten Veredelungserzeugnissen in Verbindung bringen, und es wurde nachgewiesen, dass nicht mehr Vorleistungen eingeführt wurden, als tatsächlich für die ausgeführten Waren verwendet wurden.

- (39) Diese Einfuhren erfüllen daher die Voraussetzungen des Anhangs I (Beispielliste von Ausfuhrsubventionen) Buchstabe i) der Grundverordnung, wonach bestimmte Subventionen nicht als Ausfuhrsubventionen anzusehen sind, da alle zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbraucht wurden und es nicht zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben kam.

Verbrauchssteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren:

- (40) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um von der Verbrauchssteuer auf im Inland bezogene Waren befreit zu werden.

- (41) Die Verbrauchssteuer, die bei Käufen eines Unternehmens, bei dem es sich nicht um einen EOB handelt (d. h. ein Unternehmen ohne Sonderstatus), anfällt, wird jedoch (im Rahmen von CENVAT/MODVAT) gutgeschrieben und mit den Verbrauchsteuern auf Inlandsverkäufe verrechnet. Durch die Befreiung der Käufe eines EOB von der Verbrauchssteuer verzichtet die indische Regierung somit nicht zusätzlich auf Abgaben. Einem EOB erwachsen somit keine zusätzlichen Vorteile.

Erstattung der zentralen Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren:

(42) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um die Erstattung der landesweiten Verkaufssteuer auf im Inland bezogene Waren zu erwirken. Diese Erstattung beinhaltet die Gewährung von Subventionen, da die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem betreffenden Unternehmen dadurch ein Vorteil gewährt wird.

(43) Der Vorteil wurde anhand der zentralen Verkaufssteuer berechnet, die im Untersuchungszeitraum für im Inland bezogene Waren zu erstatten war. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung, dass der indische ausführende Hersteller fast alle im Inland bezogenen Waren in dem Bundesstaat, in dem er seinen Sitz hat (Tamil Nadu), kaufte und dass die zentrale Verkaufssteuer nur für Transaktionen zwischen Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen Bundesstaaten gilt. Der Betrag der zentralen Verkaufssteuer, der diesem Unternehmen zu erstatten war, beschränkte sich daher auf 0,01 %.

c) Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

I) Rechtsgrundlage

(44) Die Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz aus dem Jahr 1961, das die Grundlage für die Besteuerung bildet und mehrere Steuerbefreiungen/Abzüge vorsieht, die auf Antrag gewährt werden können. Dazu gehören auch die Befreiungen von der Einkommen-/Körperschaftsteuer auf Gewinne aus Exportverkäufen, die gemäß Section 10A, Section 10B und Section 80HHC des genannten Gesetzes beantragt werden können.

II) Förderungswürdigkeit

(45) Befreiungen nach Section 10A können von Unternehmen in freien Exportzonen in Anspruch genommen werden, Befreiungen nach Section 10B kommen für exportorientierte Betriebe in Betracht, und Befreiungen nach Section 80HHC können von allen Unternehmen beantragt werden, die Waren ausführen.

III) Anwendung

(46) Der Antrag auf Abzug der Gewinne aus Exportverkäufen wird zusammen mit der jährlichen Einkommen-/Körperschaftserklärung eingereicht.

IV) Schlussfolgerung zur Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

(47) Im Rahmen der Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung leistet die indische Regierung dem Unternehmen eine finanzielle Beihilfe, indem sie auf normalerweise zu entrichtende Abgaben in Form direkter Steuern verzichtet. Die finanzielle Beihilfe verschafft dem Empfänger insofern einen Vorteil, als sich seine Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld verringert.

(48) Diese Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da nur Gewinne aus Ausfuhrgeschäften vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.

V) Berechnung der Höhe der Subvention

(49) Der indische ausführende Hersteller hatte als EOB Anspruch auf die Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Section 10B des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes und stellte während des UZ einen entsprechenden Antrag. Der Vorteil wurde anhand der Steuern berechnet, die ohne den Abzug normalerweise auf die Gewinne zu zahlen gewesen wären.

(50) Danach erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung Subventionen in Höhe von 0,15 %.

d) Sonstige Subventionsregelungen

(51) Die Untersuchung ergab, dass der ausführende Hersteller keine der anderen in die Untersuchung einbezogenen Regelungen in Anspruch nahm. Daher erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob diese Regelungen anfechtbar sind.

e) Höhe der anfechtbaren Subventionen

(52) Gemäß der Grundverordnung ergaben sich für den untersuchten Ausführer, ad valorem, anfechtbare Subventionen in Höhe von 2,5 %. Diese Subventionsspanne für Indien ist niedriger als die Geringfügigkeitsschwelle und wird daher als unerheblich angesehen.

2. Indonesien

a) Einleitung

(53) Nach den unter Randnummer (4) erwähnten Konsultationen beschlossen die Kommissionsdienststellen, die Untersuchung auf zwei Regelungen (BKPM und Freie Exportzone Cakung) zu beschränken. Zur Einholung der relevanten Informationen wurde der indonesischen Regierung ein entsprechender Fragebogen zugesandt. Die indonesische Regierung reagierte jedoch nicht auf den Fragebogen. Daher wurde kein Kontrollbesuch bei der indonesischen Regierung durchgeführt. Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indonesien beantwortete den Fragebogen trotz einer Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Antwort nicht. Angesichts dieser mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde das Unternehmen ordnungsgemäß davon unterrichtet, dass die endgültigen Feststellungen in seinem Fall gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden würden und dass dies gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Grundverordnung zu einem Ergebnis führen könne, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Grundverordnung wurde in den Betrieben dieses ausführenden Herstellers kein Kontrollbesuch durchgeführt.

- (54) Die Höhe der Subventionen und der Ausfuhrpreis mussten daher gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet werden. Die Kommission erachtete es als angemessen, ihre Feststellungen auf der Grundlage der in dem Antrag übermittelten Informationen sowie von im Rahmen eines vorherigen Antisubventionsverfahren betreffend Indonesien⁽¹⁾ eingeholten Informationen zu treffen. Gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Grundverordnung wurden diese Informationen, soweit möglich, anhand von Informationen aus unabhängigen Quellen geprüft.
- b) *BKPM-Regelungen*
- (55) Gemäß den Angaben im Antisubventionsantrag nahm der genannte ausführende Hersteller die Vorteile in Anspruch, die das Amt für Investitionsplanung und -förderung (Investment Coordinating Board oder BKPM) gewährt.
- (56) Die vorgenannte vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, dass das BKPM sowohl für die Genehmigung ausländischer Investitionsvorhaben (PMA) als auch inländischer Investitionsvorhaben (PMDN) zuständig ist. Die Unternehmen, die als PMA- bzw. PMDN-Unternehmen anerkannt werden, werden von den Einfuhrabgaben auf Investitionsgüter wie Maschinen, Ausrüstung, Ersatzteile und Hilfsmittel sowie auf Rohstoffe befreit.
- (57) Bei den BKPM-Regelungen handelt es sich um Subventionen, da die indonesische Regierung eine finanzielle Beihilfe in Form eines Verzichts auf Abgaben leistet und dem Empfänger dadurch ein direkter Vorteil gewährt wird.
- (58) Die Regelungen können nicht als Zollrückerstattungsregelungen im Sinne der Anhänge I bis III der Grundverordnung angesehen werden, da Investitionsgüter bei der Herstellung nicht verbraucht werden und die Veredelungserzeugnisse, die die Rohstoffe enthalten, nicht ausgeführt werden müssen.
- (59) Die BKPM-Regelungen sind nicht rechtlich von der Ausfuhrleistung oder davon abhängig, dass inländische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- (60) Die Förderkriterien werden vom BKPM festgelegt und offensichtlich regelmäßig überarbeitet. Die BKPM-Regelungen beschränken den Zugang zu den Subventionen ausdrücklich auf bestimmte Unternehmen, die nicht in bestimmten Branchen tätig sind. Die die Subventionen gewährenden Behörden verfügen während des Genehmigungsverfahrens zudem über einen gewissen Ermessensspielraum, und der Subventionsanspruch besteht nicht automatisch.
- (61) Die BKPM-Regelungen stehen somit nicht mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung im Einklang, dem zufolge die gewährende Behörde objektive Kriterien aufstellen muss, die neutral sind, bestimmte Unternehmen nicht gegenüber anderen bevorzugen und die wirtschaftlicher Art und horizontal anwendbar sind. Da diese Regelungen den Zugang zu den Subventionen ausdrücklich auf bestimmte Unternehmen beschränken, werden sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung als spezifisch angesehen. Da weder ausführende Hersteller noch die indonesische Regierung an der Untersuchung mitarbeitete, ließ sich nicht genau ermitteln, in welchem Umfang er die Regelung in Anspruch genommen hatte.
- c) *Indonesische Gebiete unter zollamtlicher Überwachung — Freie Exportzone Cakung*
- (62) Der Anschrift des nicht kooperierenden ausführenden Herstellers ist zu entnehmen, dass sich sein Betrieb in der Freien Exportzone Cakung befindet, die als „Nusantara Bonded Zone“ bezeichnet wird. Das Unternehmen bestätigte dies. Die in einer solchen Zone niedergelassenen Unternehmen kommen für bestimmte Vergünstigungen in Betracht, die von Unternehmen außerhalb solcher Zonen normalerweise nicht in Anspruch genommen werden können; dazu gehört insbesondere eine Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Waren, die zur Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten fertigen Erzeugnisse verwendet werden sollen.
- (63) Der ausführende Hersteller legte infolge seiner mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit keine Beweise dafür vor, dass er die entsprechenden Vorteile nicht in Anspruch genommen hatte. Um die mangelnde Kooperationsbereitschaft nicht zu belohnen, und angesichts der Tatsache, dass den Untersuchungsergebnissen zufolge der Ausfuhrer tatsächlich in einer freien Exportzone niedergelassen ist, kann der Rat berechtigterweise davon ausgehen, dass dem Unternehmen solche Vorteile gewährt wurden.
- (64) Auf der Grundlage von Ergebnissen früherer Untersuchungen ist festzustellen, dass die Zollrückerstattungsregelung, die für Unternehmen in solchen Zonen gilt, eine finanzielle Beihilfe der Regierung darstellt, da auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger ein Vorteil gewährt wird.
- (65) Eine solche Rückerstattungsregelung stellt eine Subvention dar, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig ist, da die Unternehmen sie nur in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Ausfuhrverpflichtung eingehen, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.
- (66) Da der ausführende Hersteller nicht an der Untersuchung mitarbeitete, ließ sich nicht ermitteln, ob die Einfuhren im Rahmen dieser Regelung möglicherweise unter eine der in den Anhängen der Grundverordnung aufgeführten Ausnahmen fallen, denn es ließ sich nicht überprüfen, dass die eingeführten Waren tatsächlich bei der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht worden waren und dass es nicht zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben gekommen war.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 (ABL L 113 vom 12.5.2000, S. 1).

d) *Schlussfolgerungen zu den Subventionen*

(67) Unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen gemäß Artikel 28 der Grundverordnung ist festzustellen, dass Beweise dafür vorliegen, dass der nicht kooperierende ausführende Hersteller Zugang zu anfechtbaren Subventionen hat, und dass es angemessene Hinweise dafür gibt, dass er diese Subventionen auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Im Hinblick auf die Festlegung der Maßnahmen wird wie in der früheren Untersuchung davon ausgegangen, dass es sich zu jeweils 50 % um Inlands- und Ausfuhrsubventionen handelt, da nur eine der beiden Regelungen, nämlich die Regelung für die freien Exportzonen, als Ausfuhrsubventionsregelung angesehen wird.

(68) Dabei wird die Auffassung vertreten, dass die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit darauf zurückzuführen ist, dass die von dem betreffenden Hersteller in Anspruch genommenen anfechtbaren Subventionen die für Indonesien geltende Geringfügigkeitsschwelle übersteigen. Damit aus der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit kein Vorteil erwächst, wird daher für alle indonesischen ausführenden Hersteller unter Berücksichtigung der Angaben im Antisubventionsantrag sowie der Ergebnisse der früheren Untersuchung die folgende endgültige Subventionsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zugrunde gelegt:

Alle Ausführer: 10,0 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

(69) Da nur ein indischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete und nur ein einziges Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurden die unternehmensspezifischen Daten in Form von Indexen oder Annäherungswerten angegeben, um gemäß Artikel 29 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren.

2. Gemeinschaftsproduktion

(70) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware nicht nur von den beiden Gemeinschaftsherstellern, die den Antrag gestellt haben, sondern auch in Italien und Spanien hergestellt wurde. Das betreffende italienische Unternehmen übermittelte der Kommission zwar keine vollständigen Informationen, doch die eingegangenen Angaben bestätigten, dass auf dieses Unternehmen im UZ rund 10 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Im Falle des spanischen Unternehmens, dass der Kommission ebenfalls keine vollständigen Informationen übermittelte, wurde festgestellt, dass es die betroffene Ware im Jahr 2001 nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und den größten Teil der von ihm verkauften Waren aus einem der betroffenen Länder bezog. Daher wurde der Schluss gezogen, dass dieses Unternehmen als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte.

(71) Ferner wurde festgestellt, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich früher an der Herstellung eines bestimmten RBM-Modells beteiligt war. Dieses Unternehmen bestätigte schriftlich, dass es die Herstellung der betroffenen Ware vor einigen Jahren einstellte. Es sind keine weiteren Hersteller in der Gemeinschaft bekannt.

(72) Daher bildet die Produktion der Antragsteller und des anderen Gemeinschaftsherstellers mit Sitz in Italien die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.

3. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(73) Einer der beiden Hersteller (Krause), die den Antisubventionsantrag gestellt haben, beantwortete den Fragebogen nicht, so dass er als nicht kooperierende Partei angesehen wurde. Obwohl dieser Hersteller den Antisubventionsantrag unterstützte, wurde er daher nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet. Die Untersuchung ergab, dass der andere Hersteller (Koloman) die gleichartige Ware im UZ nicht nur in der Gemeinschaft herstellte, sondern Teile davon auch in Ungarn produzierte. Zusätzlich zu seiner Fertigung in der Gemeinschaft handelte Koloman in der Gemeinschaft auch mit ungarischen Waren und verwendete ferner in Ungarn hergestellte Teile für seine Gemeinschaftsproduktion. Ferner wurde ein weiterer Teil der Produktion des kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Anfang 2000 durch die Verbringung bestimmter Maschinen von Österreich nach Ungarn verlagert. Dennoch betrieb dieses Unternehmen sein Kerngeschäft weiterhin in der Gemeinschaft, da es dort seine Hauptverwaltung, seine Lager und sein Verkaufsbüro hatte, einen beträchtlichen Teil seiner gesamten Waren herstellte und ein bedeutender Teil des technischen und für den Absatz zuständigen Personals ebenfalls dort verblieb. Die Einfuhren dienten dazu, die Palette der gleichartigen Ware zu ergänzen, so dass sie den Status von Koloman als Gemeinschaftshersteller nicht beeinträchtigten. Was die Herstellung von Teilen in Ungarn und ihren späteren Einbau in die Fertigerzeugnisse anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass auf diese eingebauten Teile nur ein geringfügiger Teil der gesamten Produktionskosten der Fertigerzeugnisse und damit des Mehrwerts entfiel. Daher berühren die entsprechenden Einfuhren nicht den Status des Unternehmens als Gemeinschaftshersteller.

(74) Die Untersuchung bestätigte, dass auf den einzigen kooperierenden Gemeinschaftshersteller mehr als 25 % der RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfielen, so dass er die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung erfüllt. Daher wurde davon ausgegangen, dass er den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung bildet, und so wird er im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

b) *Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum*

- (75) Im November 2001, das heißt nach dem Ende des UZ, ging der kooperierende Gemeinschaftshersteller Koloman in Konkurs und wurde infolge eines Liquidationsverfahrens von einem österreichischen Unternehmen übernommen, dessen Muttergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich auch die ungarische Tochtergesellschaft von Koloman aufkaufte.
- (76) Die Käufer bestätigten der Kommission, dass sie den Antrag weiterhin unterstützten.

c) *Gemeinschaftsverbrauch*

- (77) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der im Antisubventionsantrag angegebenen und in Bezug auf den UZ ordnungsgemäß berichtigten Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers und der Eurostat-Einfuhrangaben ermittelt. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass zum KN-Code 8305 10 00 auch Waren gehören, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurden im Falle Indonesiens jedoch die besten verfügbaren Informationen, d. h. die Eurostat-Daten, zugrunde gelegt. Gemäß den Angaben im Antisubventionsantrag und damit den besten verfügbaren Informationen wurde bei allen Einfuhren, die unter dem vorgenannten KN-Code angemeldet wurden, davon ausgegangen, dass es sich um die betroffene Ware handelte. Der nicht kooperierende indonesische Ausführer behauptete, seine Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt seien rund 15 % niedriger gewesen als die zugrunde gelegten Einfuhrmengen. Diese Behauptung konnte jedoch nicht verifiziert werden, und die Differenz bewegte sich in einer Größenordnung, dass sie auf die Umrechnung der in Tonnen ausgewiesenen Eurostat-Statistiken in Einheiten zurückgeführt werden konnte. Danach stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 %. Genauer gesagt blieb er zwischen 1998 und 1999 relativ konstant und erhöhte sich danach bis zum Ende des UZ kontinuierlich auf rund 348 Mio. Stück.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (78) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Verfahren gegenüber Indien eingestellt wird. Daher wird im Folgenden nur die Entwicklung der Einfuhren aus Indonesien, dem einzigen noch vom Verfahren betroffenen Land, untersucht.

a) *Volumen der subventionierten Einfuhren*

- (79) Zwar verringerten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien mengenmäßig zwischen 1998 und 2000, bevor sie zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die betroffene Ware erst seit 1997 aus diesem Land eingeführt wird und die betreffenden Importe dennoch bereits 1998 ein beträchtliches Niveau erreichten und sich im UZ auf 32 Mio. Stück beliefen.

b) *Marktanteil der subventionierten Einfuhren*

- (80) Der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien schwankte zwischen 8 % und 13 % und verringerte sich ab 1998 um rund 2 Prozentpunkte.

c) *Preise der subventionierten Einfuhren*

i) *Preisentwicklung*

- (81) Die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indonesien sanken zwischen 1998 und dem UZ um 5 % von 105 ECU pro tausend Stück auf 99 EUR pro tausend Stück. Besonders stark fiel der Preisrückgang zwischen 1998 und 1999 mit 3 % und zwischen 2000 und dem UZ mit 2 % aus.

ii) *Preisunterbietung*

- (82) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurde der Preisvergleich auf der Grundlage der Eurostat-Daten durchgeführt, die zur Berücksichtigung der entrichteten Zölle und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten ordnungsgemäß berichtet und auf derselben Handelsstufe mit den Ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller verglichen wurden.
- (83) Auf dieser Grundlage wurden die Preisunterbietungsspannen überprüft und gegebenenfalls anhand der Angaben, die während der zusätzlichen Kontrollbesuche gemacht worden waren, angepasst. Bei den Einfuhren aus Indonesien wurde im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Unterbietung zwischen 30 % und 40 % festgestellt. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Gewinne erwirtschaftete zeigt, dass zudem Preiserhöhungen verhindert wurden.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion*

- (84) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wies im Bezugszeitraum eine rückläufige Tendenz auf und sank zwischen 1998 und dem UZ um 25 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (-15 %). Auch zwischen 1999 und 2000 kam es zu einem deutlichen Rückgang, während das Produktionsvolumen danach bis zum Ende des UZ konstant blieb.

b) *Kapazität und Kapazitätsauslastung*

- (85) Die Produktionskapazität folgte dem gleichen Trend wie die Produktion und sank zwischen 1998 und dem UZ um 26 %.

- (86) Daher blieb die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum konstant.

c) *Lagerbestände*

- (87) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Jahresende sanken zwischen 1998 und dem UZ um 12 %.

d) *Verkäufe in der Gemeinschaft*

- (88) Trotz eines Verbrauchsanstiegs in der Gemeinschaft gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig erheblich zurück, und zwar insgesamt um 25 %. Die Verkaufsmengen verringerten zwischen 1998 und 1999 zunächst um 10 % und zwischen 1999 und 2000 dann noch stärker, nämlich um 15 %.

e) *Marktanteil*

- (89) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1998 und dem UZ um mehr als 4 Prozentpunkte zurück und folgte damit der Entwicklung der Verkaufsmengen.

f) *Preise*

- (90) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank zwischen 1998 und dem UZ um 4 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (- 6 %), als auch die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, wie unter Randnummer (81) dargelegt, erheblich sanken.

g) *Rentabilität*

- (91) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1998 und dem UZ um 10 Prozentpunkte, so dass dieser Wirtschaftszweig ab dem Jahr 2000 Verluste verzeichnete. Aufgrund dieser schlechten Entwicklung musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Randnummer (75) dargelegt, Konkurs anmelden.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (92) Der Cashflow, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den RBM-Verkäufen verzeichnete, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und ging zwischen 1998 und dem UZ deutlich zurück.
- (93) Die Untersuchung ergab, dass es für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser Zeit aufgrund seiner finanziellen Lage und insbesondere seiner rückläufigen Rentabilität schwieriger wurde, sich Kapital zu beschaffen.

i) *Beschäftigung, Löhne und Produktivität*

- (94) Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Bereich der RBM-Produktion zwischen 1998 und dem UZ um 30 %. Der Gesamtbetrag der gezahlten Löhne entwickelte sich in diesem Zeitraum in ähnlicher Weise, das heißt, er ging um 27 % zurück, so dass sich der Durchschnittslohn zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte. Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen am Produktionsvolumen pro Beschäftigtem, stieg zwischen 1998 und dem UZ um 8 %.

j) *Investitionen und Kapitalrendite*

- (95) Die Investitionen verringerten sich zwischen 1998 und dem UZ um 39 %. Ein besonders deutlicher Rückgang

war zwischen 1999 und 2000 zu verzeichnen. Diese Investitionen dienten in erster Linie dem Ersatz oder der Wartung der bestehenden Produktionsanlagen.

- (96) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als Quotient aus Nettogewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und rutschte im Jahr 2000 schließlich in den negativen Bereich ab.

k) *Wachstum*

- (97) Während sich der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte, gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um rund 25 % zurück, und es wurden weiterhin erhebliche Mengen der betroffenen Ware eingeführt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte daher nicht von dem leichten Nachfrageanstieg auf dem Gemeinschaftsmarkt profitieren.

6. *Verlagerung eines Teils der Produktion*

- (98) Um festzustellen, ob die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch eine Änderung der Struktur der Gemeinschaftsproduktion verursacht worden war, wurde auch geprüft, ob sich die unter Randnummer (73) beschriebene Verlagerung eines Teils der Produktion zu Beginn des Jahres 2000 (durch den Transfer von Produktionsanlagen von Österreich nach Ungarn) auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatte. Dabei zeigte sich, dass sich die rückläufige Entwicklung bei einigen Schadensindikatoren durch diese Produktionsverlagerung verstärkte (dies betrifft Produktion, Produktionskapazität und Verkaufsmengen), während sich der Trend bei der Kapazitätsauslastung und den durchschnittlichen Verkaufspreisen verbesserte, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weniger Verluste verzeichnete. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass schätzungsweise rund 60 % des Produktionsrückgangs und etwa 80 % des Absatzrückgangs mit der Produktionsverlagerung im Zusammenhang standen, während der Preisrückgang ohne diese Produktionsverlagerung dreimal höher ausgefallen und die Rentabilität um weitere 7 Prozentpunkte zurückgegangen wäre. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf eine Änderung der Verbrauchsstrukturen in der Gemeinschaft zurückzuführen war.

- (99) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betreibe sein Kerngeschäft nicht länger in der Gemeinschaft, da die Produktionsverlagerung nach Ungarn zu einem Rückgang seiner Gemeinschaftsproduktion um 60 % und seiner Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 80 % geführt habe.

- (100) Wie bereits unter Randnummer (98) dargelegt wurde, hatte die Produktionsverlagerung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nur einen Rückgang der Produktion um 15 % und der Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 20 % zur Folge. Daher wird die Schlussfolgerung zum Kerngeschäft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer (73) bestätigt.

7. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (101) Im Bezugszeitraum wurde (unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Produktionsverlagerung unter Randnummer (98)) eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt.
- (102) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von RBM mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Malaysia führte zwar nach 1998 zu einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren mit Ursprung in diesen beiden Ländern, doch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in vollem Umfang von dieser Entwicklung profitieren. Bei den meisten Schadensindikatoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Marktanteil, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Beschäftigung, war ab dem Jahr 1998 ein negativer Trend zu verzeichnen. Insbesondere wirkte sich der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig auf dessen Rentabilität aus.
- (103) Zudem wiesen die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien zwischen 1998 und dem UZ, als die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen, ein beträchtliches Niveau auf. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Indonesien im UZ zu Preisen getätigt wurden, mit denen diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 30 % und 40 % unterboten wurden. Außerdem wurden Preiserhöhungen verhindert.
- (104) Damit verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark, dass der Schluss gezogen wird, dass eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht wurde.
- (105) Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem UZ aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage Konkurs anmelden musste.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (106) Gemäß Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien aufgrund ihrer Mengen und ihrer Auswirkungen auf die RBM-Preise in der Gemeinschaft eine so starke Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die subventionierten Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den subventionierten Einfuhren aus Indonesien angelastet wurde.

2. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (107) Die subventionierten Einfuhren gingen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 14 % zurück, wobei ihr Marktanteil in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 2 Prozentpunkte sank. Allerdings wiesen sie weiterhin ein beträchtliches Niveau auf, und ihr Marktanteil lag von 1998 bis zum UZ durchweg zwischen 8 %

und 13 %. Diese Einfuhren gingen ferner mit einer beträchtlichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einher. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich um mehr als 4 Prozentpunkte. Zugleich sanken die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 %. Wie unter Randnummer (98) dargelegt, war der Preisverfall in Wirklichkeit noch viel stärker.

- (108) Im gleichen Zeitraum (zwischen 1998 und dem UZ) verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie der Rückgang der Verkaufsmengen, des Marktanteils und der Preise sowie die deutliche Verschlechterung seiner Rentabilität, die letztendlich in den negativen Bereich abrutschte, verdeutlichen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte somit nicht in nennenswertem Maße von der Einführung der vorgenannten Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia profitieren.
- (109) Ein indonesischer Ausführer machte geltend, die Ausfuhren aus Indonesien könnten keine Schädigung verursacht haben, da sie zwischen 1999 und 2000 zurückgegangen seien und nur einen geringfügigen Marktanteil gehabt hätten. Dasselbe Unternehmen wandte ein, die Einfuhren aus Indonesien könnten keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehabt haben, da die Gemeinschaftsproduktion fünf- bis sechsmal höher gewesen sei als die Einfuhren aus Indonesien.
- (110) Hier ist allerdings daran zu erinnern, dass sich die Einfuhren aus Indonesien zwar zwischen 1998 und 2000 verringerten, dann aber zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, ohne das Niveau von 1998 wieder zu erreichen. Außerdem war der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien, wie unter Randnummer (80) bereits dargelegt, im UZ mit 8 % bis 13 % erheblich und lag deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Schließlich wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Randnummer (74) klar definiert ist und dass sein Produktionsvolumen weit unter dem von dem indonesischen Unternehmen angegebenen Niveau liegt.
- (111) Daher ist der Schluss zulässig, dass die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indonesien die Wirkung der 1997 gegenüber der VR China und Malaysia eingeführten und im Jahr 2000 für die VR China geänderten Antidumpingmaßnahmen untergruben und dass sie eine wesentliche Ursache für die unter den vorstehenden Randnummern beschriebene negative Entwicklung waren.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Einfuhren aus anderen Drittländern

- (112) Es wurde geprüft, ob andere Faktoren als die subventionierten Einfuhren aus Indonesien die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht bzw. zu ihr beigetragen haben könnten und ob insbesondere Einfuhren aus anderen Ländern als Indonesien mitursächlich gewesen sein könnten.

- (113) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 17 %, wobei sich ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum um mehr als 5 Prozentpunkte erhöhte. Dies ist weitgehend auf den Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Ungarn und Thailand zurückzuführen, denn die Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia gingen infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1997 deutlich zurück.
- (114) Der durchschnittliche Stückpreis der Einfuhren aus Drittländern ging zwischen 1998 und dem UZ um 16 % zurück. Die Preise der Einfuhren aus fast sämtlichen Drittländern waren in diesem Zeitraum rückläufig, nur die Preise der Einfuhren aus der VR China erhöhten sich infolge der Antidumpingmaßnahmen beträchtlich, auch wenn sie erst im UZ das gleiche Niveau wie die Preise der Einfuhren aus Ungarn erreichten.
- i) Indien
- (115) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indien zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten. Doch obwohl sich die Einfuhren aus Indien zwischen 1998 und dem UZ deutlich erhöhten, wurden ihre Preise durch die Preise der Einfuhren aus Indonesien zwischen 1998 und dem UZ um 2 % bis 30 % unterboten. Ferner ist festzustellen, dass bei Aufnahme der Einfuhren aus Indien im Jahr 1998 deren Preise bei Zugrundelegung vergleichbarer RBM-Mengen um mehr als 40 % höher waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien. Danach gingen die Preise der Einfuhren aus Indien zwar kontinuierlich zurück, waren jedoch stets höher als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, und zwar im UZ noch um mehr als 5 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Indien zwar die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigten, dass aber die negativen Auswirkungen der subventionierten Einfuhren aus Indonesien für sich genommen dennoch erheblich waren. Indonesien war in der Tat ein einflussreicher und wichtiger Akteur auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft waren zwar mengenmäßig geringer als die indischen Ausfuhren, wiesen aber dennoch ein beträchtliches Niveau auf. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden durch die Preise der indonesischen Ausfuhren noch stärker unterboten als durch diejenigen der indischen Ausfuhren. Die vorgenannte Analyse wurde durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft auf indonesischer Seite stark behindert, da dadurch keine Informationen darüber vorlagen, welchen Produkttypen und welche Marktsegmente von den Ausfuhren aus Indonesien betroffen waren.
- ii) Volksrepublik China
- (116) Zudem wurde geprüft, ob die Tatsache, dass die 1997 auf die Einfuhren aus der VR China eingeführten Antidumpingzölle von den betroffenen Ausfuhrern getragen wurden, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Wirkung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen auf die Verkaufspreise dadurch untergraben wurde, dass der betreffende Zoll auf die Einfuhren aus der VR China von den Ausfuhrern getragen wurde, dass aber diese Maßnahmen dennoch schon 1998 zu einer deutlichen mengenmäßigen Verringerung der Einfuhren aus der VR China führten. Ferner ist zu bedenken, dass die Einfuhren aus Indonesien, obwohl erst 1997 mit ihnen begonnen wurde, bereits 1998 fast genauso umfangreich waren wie die Einfuhren aus der VR China. Danach gingen die Einfuhren aus der VR China drastisch zurück, während die Einfuhren aus Indonesien bis zum UZ in sehr viel geringerem Maße sanken, so dass sie im UZ immer noch mehr als dreimal so hoch waren wie die Einfuhren aus der VR China. Da im UZ die aus der VR China eingeführten Mengen weit aus geringer waren als die Einfuhrmengen aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren nicht so schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten wie die subventionierten Einfuhren aus Indonesien.
- iii) Ungarn
- (117) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus Ungarn für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, wurden das Volumen und die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft geprüft.
- (118) Zur Analyse der Entwicklung der Einfuhren aus Ungarn zwischen 1998 und dem UZ wurden die Angaben herangezogen, die der Gemeinschaftshersteller, der in Ungarn über einen Produktionsbetrieb verfügt und der als einziger die betroffene Ware in Ungarn herstellt, bei der Beantwortung des Fragebogens gemacht hatte.
- (119) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von RBM mit Ursprung in Ungarn mengenmäßig. Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für seine Einfuhren aus Ungarn in Rechnung gestellten Preise gingen im Bezugszeitraum zwar zurück, zählten aber weiterhin zu den höchsten unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern, und die Preise der Einfuhren aus Indonesien waren niedriger.
- (120) Die RBM-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Ungarn wurde untersucht und mit der Produktion in Österreich verglichen. Dabei zeigte sich, dass es kaum zu Überschneidungen zwischen den in Österreich und den in Ungarn hergestellten Modellen kam.
- (121) Angesichts der geringen Anzahl von Modellen, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn hergestellt wurden, wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit den ungarischen Modellen seine Produktpalette ergänzte, um den Kunden mehr Auswahl zu bieten, und dass die Produktion in Ungarn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.
- (122) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Ungarn nicht in bedeutendem Maße zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

iv) Thailand

- (123) Da, wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates festgestellt wurde, „die Waren mit chinesischem Ursprung zum Teil bei den einzelstaatlichen Zollbehörden als thailändische Ursprungswaren angemeldet wurden, so dass die Entrichtung der normalerweise fälligen Antidumpingzölle vermieden wurde“, erschien es angemessen, auch die Auswirkungen der aus Thailand versandten Einfuhren zu prüfen.
- (124) Die Einfuhren aus Thailand erhöhten sich im Bezugszeitraum beträchtlich, denn sie begannen erst 1998 mit einem Volumen von rund 1 Mio. Stück und beliefen sich im UZ bereits auf mehr als 23 Millionen Stück. Auf der Grundlage der Eurostat-Daten wurde ferner ermittelt, dass die Verkaufspreise der Einfuhren aus Thailand im Allgemeinen niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien.
- (125) Zwar waren die thailändischen Preise rund 20 % niedriger als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, doch überstiegen die aus Indonesien eingeführten Mengen das Volumen der Einfuhren aus Thailand um mehr als ein Drittel. Da die aus Thailand eingeführten Mengen nach wie vor deutlich geringer waren als die Einfuhren aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den subventionierten Einfuhren aus Indonesien keine nennenswerten Auswirkungen gehabt haben können.
- (126) Die Untersuchungsergebnisse für Thailand wurden von einem nicht kooperierenden indonesischen Ausführer in Frage gestellt. Er machte geltend, aus Indonesien würden vergleichsweise geringere Mengen eingeführt, während die Preise höher seien als diejenigen der Einfuhren aus Thailand. In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass die thailändischen Preise zwar niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, dass aber die Einfuhren aus Indonesien mengenmäßig mehr als 30 % umfangreicher waren als die Einfuhren aus Thailand. Daher wird die Schlussfolgerung unter Randnummer (125) bestätigt.

b) Sonstige Faktoren

- (127) Ferner wurde geprüft, ob noch andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.
- (128) Die kooperierenden Einführer machten geltend, das RBM-Geschäft sei äußerst preiseempfindlich, so dass die Hersteller große Mengen verkaufen müssten, um wettbewerbsfähig zu sein. Ferner wandten sie ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würde sich nur auf den Gemeinschaftsmarkt konzentrieren und nicht auf dem Weltmarkt aktiv sein, obwohl ihm letzteres erlauben würde, kosteneffizienter zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich das Verhältnis zwischen den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ nicht nennenswert ver-

änderte. Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stark auf den Gemeinschaftsmarkt ausgerichtet war, konnte er 1998, als die Einfuhren aus Indonesien ein beträchtliches Niveau aufwiesen, dank seiner Exportverkäufe Gewinne erwirtschaften.

- (129) Ein Verwender wandte ein, die Schädigung sei auf den starken Wettbewerb in der Büroartikelindustrie zurückzuführen. Aufgrund dieses Wettbewerbs hätten die betroffenen Verwender/Händler Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeübt, so dass dieser seine Preise gesenkt habe. Darauf ist zu entgegnen, dass die subventionierten Einfuhren den von den Verwendern in der Gemeinschaft ausgeübten Preisdruck noch deutlich verschärften, so dass sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (130) Ferner wurde geprüft, ob der Preisrückgang das Ergebnis des normalen RBM-Geschäfts war, da die Preise fast aller Lieferanten zwischen 1998 und dem UZ rückläufig waren.
- (131) In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Preisrückgang vor dem Hintergrund der anhaltenden unlauteren Handelspraktiken erstens auf Seiten der VR China und Malaysias und zweitens auf Seiten Indonesiens zu bewerten ist, die die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinflussten.
- (132) Wie unter Randnummer (128) dargelegt, ist der RBM-Markt äußerst preiseempfindlich. Da die Preise der Einfuhren aus Indonesien subventioniert und niedriger waren als der durchschnittliche Stückpreis bei allen anderen RBM-Einfuhren zwischen 1998 und dem UZ, ist der Schluss zu ziehen, dass die Einfuhren aus Indonesien, die im UZ in der Gemeinschaft einen Marktanteil zwischen 8 % und 13 % besaßen, einen Preisrückgang auf dem Markt verursachten.
- (133) Schließlich wurde geprüft, ob das Preisverhalten des nicht kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Krause zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte. Die zusätzliche Prüfung der Angaben über Krause ergab, dass sich auch die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers im Bezugszeitraum verschlechterte, und zwar insbesondere was die Verkaufspreise und die Rentabilität anbetrifft. Dieser Hersteller trug somit nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, sondern litt gleichermaßen unter den Einfuhren aus Indonesien und musste seine Preise wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft senken.
- (134) Aus allen vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht als normale Entwicklung im Handel, sondern als Folge unlauterer Handelspraktiken Indonesiens angesehen werden sollte.
- (135) Die indonesischen Behörden wandten ein, die aus Indonesien ausgeführten RBM seien lediglich für einen italienischen Ringbuchhersteller bestimmt, der seine Produktpalette ergänzen wolle.

(136) Diese Behauptung stand jedoch im Widerspruch zu der Erklärung des nicht kooperierenden indonesischen Ausführers, dass der indonesische Hersteller lediglich im Vereinigten Königreich einen nennenswerten Marktanteil besitze. Dies wird von Eurostat bestätigt.

(137) Der letztgenannte Hersteller behauptete, die Ausfuhren aus Indonesien könnten nicht die Ursache der Schädigung sein, da sein wichtigster Markt das Vereinigte Königreich sei, wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang tätig sei. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Aussage im Widerspruch zu der Behauptung der indonesischen Behörden steht, wird daran erinnert, dass sich die Schadensanalyse auf die Gemeinschaft insgesamt und nicht nur auf eine bestimmte Region bezieht.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

(138) Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich — unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Produktionsverlagerung nach Ungarn — in der rückläufigen Entwicklung der Produktion, der Verkaufsmengen, der Preise, des Marktanteils, der Rentabilität, der Kapitalrendite, des Cashflows und der Beschäftigtenzahl zeigt, durch die betreffenden subventionierten Einfuhren verursacht wurde. Denn die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien, Thailand und der VR China sowie der teilweisen Verlagerung der Gemeinschaftsproduktion auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren insgesamt nur begrenzt.

(139) Ein nicht kooperierender indonesischer Ausführer wandte ferner ein, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Schlussfolgerung unter Randnummer (138) und der Tatsache, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China zu rechtfertigen.

(140) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen von Maßnahmen darauf abzielt, die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund der Frage zu prüfen, ob das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens auf die Einfuhren aus Indonesien zurückgeführt wurde, berührt somit nicht die Analyse des künftigen Verhaltens der chinesischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und der sich daraus voraussichtlich ergebenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem wird daran erinnert, dass der chinesische Marktanteil in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums sehr gering war.

(141) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegen-

über den schädlichen Auswirkungen der subventionierten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die anderen Faktoren als solche nichts daran ändern, dass die bedeutende Schädigung den subventionierten Einfuhren anzulasten ist.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

(142) Es wurde geprüft, ob zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage aller übermittelten Informationen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, welche Auswirkungen die Einführung von Maßnahmen bzw. der Verzicht auf solche Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffene Parteien hätte.

(143) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf solche Maßnahmen bewerten zu können, wurden alle betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen aufgefordert. Den zwei Gemeinschaftsherstellern, die den Antisubventionsantrag gestellt haben, zwei anderen der Kommission bekannten Herstellern in der Gemeinschaft, neun unabhängigen Einführern, 49 Verwendern und einem Verband von Verwendern wurden Fragebogen zugesandt. Einer der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben (Koloman), zwei unabhängige Einführer sowie ein mit diesen Einführern verbundener Verwender beantworteten den Fragebogen. Ein anderer Verwender nahm Stellung, ohne jedoch den Fragebogen zu beantworten.

(144) Anhand dieser Antworten und Stellungnahmen wurde das Interesse der Gemeinschaft geprüft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkung

(145) Mehrere RBM-Hersteller in der Gemeinschaft stellten die Produktion der betroffenen Ware in den letzten Jahren ein. Was die verbliebenen Unternehmen anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich seine Produktion vor einigen Jahren ebenfalls einstellte (siehe Randnummer (71)). Im Falle des Unternehmens mit Sitz in Italien wurde festgestellt, dass es keinen nennenswerten Anteil an der RBM-Produktion in der Gemeinschaft hatte und die von ihm verkauften RBM zu einem großen Teil einfuhrte. In Bezug auf das spanische Unternehmen ergab die Untersuchung, dass es als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte, da es die betroffene Ware nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und mehr als 90 % der von ihm verkauften RBM aus Indonesien einfuhrte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den beiden Antragstellern um die einzigen Gemeinschaftshersteller handelt, die noch in nennenswertem Maße RBM herstellen.

(146) Hier sei daran erinnert, dass die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antisubventionsantrag gestellt haben, in der Vergangenheit bereits in bedeutendem Maße durch die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia geschädigt wurden, die, wie in der Verordnung (EG) Nr. 119/97⁽¹⁾ dargelegt wurde, zwischen 1992 und Oktober 1995 unter anderem zu einem Rückgang der Zahl ihrer Beschäftigten um 28 % führten. Wie unter Randnummer (94) dargelegt, verringerte sich die Beschäftigtenzahl im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ um weitere 30 %.

(147) Angesichts der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird der Schluss gezogen, dass die Gemeinschaftsproduktion in dem Fall, in dem sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von den unlauteren Subventionspraktiken erholen sollte, vollständig eingestellt werden dürfte und dass die Verwender dann in erheblichem Maße von Einfuhren abhängig sein dürften.

b) Finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(148) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich im Bezugszeitraum so stark, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem Ende des UZ Konkurs anmelden musste (siehe Randnummer (75)). Die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren darauf zurückzuführen, dass er Mühe hatte, mit den subventionierten Billigeinfuhren zu konkurrieren. Die Tatsache, dass der kooperierende Gemeinschaftshersteller übernommen wurde, zeugt davon, dass die RBM-Produktion in der Gemeinschaft derzeit umstrukturiert wird und dass intensiv versucht wird, die Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs zu sichern und seine Rentabilität wiederherzustellen.

c) Mögliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(149) Nach der Einführung von Maßnahmen und der Wiederherstellung fairer Marktbedingungen würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage sein, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen und durch die Erhöhung seiner Kapazitätsauslastung seine Produktionsstückkosten zu senken und seine Rentabilität zu verbessern. Außerdem dürften sich die Maßnahmen positiv auf die Höhe der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken. Somit wird davon ausgegangen, dass die Erhöhung des Produktionsvolumens und der Verkaufsmengen einerseits und die weitere Senkung der Stückkosten andererseits möglicherweise in Verbindung mit einem moderaten Preisanstieg den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen wird, seine finanzielle Lage zu verbessern.

(150) Sollten dagegen keine Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden, so dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

zu weiteren Preissenkungen gezwungen sein und/oder weitere Marktanteileinbußen erleiden. In beiden Fällen dürfte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern. Außerdem dürfte die Gemeinschaftsproduktion unter diesen Bedingungen innerhalb kurzer Zeit vollständig eingestellt werden.

(151) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur die betroffene Ware herstellt, sondern auch andere Erzeugnisse, auf die rund ein Drittel seines Umsatzes entfällt, ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass die Einstellung der RBM-Produktion die Lebensfähigkeit des gesamten Betriebs beeinträchtigen und die Stilllegung sämtlicher Fertigungslinien nach sich ziehen würde, was wiederum negative Folgen für die Beschäftigung und die Investitionen hätte.

d) Mögliche Verlagerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(152) Es wurde geprüft, ob angesichts der Verlagerung eines Teils der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ein Drittland die Auffassung vertreten werden könnte, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zugleich wurde geprüft, ob es zu weiteren Produktionsverlagerungen kommen könnte.

(153) Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Produktionsverlagerung im Jahr 2000 dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Verluste zu begrenzen (siehe Randnummer (98)). Es handelte sich um einen strategischen Beschluss mit dem Ziel, den Auswirkungen der Subventionspraktiken zu entgehen. Zudem dürfte diese Produktionsverlagerung durch die Verbesserung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft indirekt dazu beigetragen haben, diesen Wirtschaftszweig für den neuen Investor, von dem er vor kurzem übernommen wurde, attraktiver zu machen.

(154) Was mögliche weitere Produktionsverlagerungen betrifft, so wurde der Kommission glaubhaft bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine diesbezüglichen Absichten hat. Es gibt auch keine Gründe, aus denen eine solche Entwicklung als wahrscheinlich anzusehen ist, denn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte dank seiner Umstrukturierungsbemühungen und der gleichzeitigen Einführung eines Ausgleichszolls in der Lage sein, wieder Gewinne zu erwirtschaften.

3. Interesse der Einführer

(155) Einige Einführer, die allerdings keine RBM aus Indonesien bezogen, wandten ein, die Änderung der Bezugsquellen könnte mit zusätzlichen Kosten oder Übergangsproblemen verbunden sein. Die Einführer betonten insbesondere, dass sie bereits aufgrund der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen ihre Bezugsquelle hätten ändern müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

(156) Diesbezüglich wird jedoch daran erinnert, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht darauf abzielen, Einführer oder Verwender zur Änderung ihrer Bezugsquelle zu zwingen, sondern vielmehr einen lautereren Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen. Außerdem räumten diese Einführer ein, dass mehrere andere Drittländer ohne größere Probleme RBM herstellen könnten und dass es nicht schwierig sein dürfte, die betroffene Ware aus einem Land zu beziehen, für das keine Ausgleichsmaßnahmen gelten. Zudem könnten sie auch auf Waren der Gemeinschaftshersteller zurückgreifen. Etwaige Probleme im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Bezugsquellen dürften somit vorübergehender Natur sein und gegenüber den positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen.

4. Interesse der Verwender und Verbraucher

a) Verwender

(157) Sowohl die kooperierenden unabhängigen Einführer als auch der kooperierende Verwender (Ringbuchhersteller) wandten ein, die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen würde die finanzielle Lage der Verwender erheblich beeinträchtigen.

(158) In diesem Zusammenhang wurde geprüft, wie sich die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien auf die Produktionskosten der Verwender auswirken dürften. Dabei wurde abgeschätzt, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien auf einen Verwender auswirken würden, der die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezieht (schlimmster denkbarer Fall). Unter diesen Bedingungen würden die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien zu einem Anstieg der Produktionskosten um schätzungsweise rund 1,3 % führen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich hier um einen rein hypothetischen Fall, da keiner der kooperierenden Verwender die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezog.

(159) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Ausgleichszölle nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender hätten. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der anderen Verwender dürften die Auswirkungen auf die Kosten sämtlicher anderer Verwender ähnlich geringfügig sein.

(160) Der kooperierende Verwender wandte ein, er habe wegen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia in den vergangenen drei Jahren bereits einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagern und drei Betriebe schließen müssen, und die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indonesien, die eine in seine Produktionskosten einfließenden Ware verteuern würden, könnte ihn zu einer weiteren Verlagerung der Ringbuchproduktion aus der Gemeinschaft und/oder weiteren Betriebsstilllegungen zwingen. Dies könne seine gesamte Geschäftstätigkeit gefährden, d. h. auch die Produktion anderer Waren, die ebenfalls verlagert würde, was beträchtliche Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft zur Folge hätte.

(161) Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr einer Verlagerung der Produktion der nachgelagerten Industrie infolge der Ausgleichsmaßnahmen dadurch verringert wird, dass ein Teil des Ringbuchmarktes auf gewerbliche Verbraucher ausgerichtet ist und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die RBM-Verwender in der Nähe ihrer Kunden angesiedelt sind, ihre Produktion zur Deckung der Nachfrage flexibel gestalten können und den Markt gut kennen. Denn die Untersuchung ergab, dass es den Abnehmern der Ringbuchhersteller vorrangig auf die Preise, die Qualität, den Service und schnelle Lieferungen ankommt. Außerdem wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie haben werden (siehe Randnummern (157) und (158)). Schließlich spricht auch die Tatsache, dass nur ein einziger Ringbuchhersteller in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete, für die Schlussfolgerung, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender haben werden.

(162) Außerdem machten bestimmte interessierte Parteien geltend, die Verlagerung der Produktion mehrerer Verwender in den vergangenen Jahren sei auf die hohen Produktionskosten in der Gemeinschaft zurückzuführen. Dies bestätigt, dass Produktionsverlagerungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenstruktur beurteilt werden sollten, bei der Ausgleichsmaßnahmen, wie bereits erläutert, nur eine unerhebliche Rolle spielen.

(163) Was die spezielle Lage des kooperierenden Verwenders anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass dieser Verwender zwar zwischen 1998 und dem UZ, d. h. nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia, einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagerte, doch nach der Einführung der genannten Maßnahmen seine Bezugsquelle änderte und die RBM von den kooperierenden Einführern bezog, die wiederum 1998 damit begannen, die Ware nicht mehr aus der VR China, sondern aus Indien einzuführen. Daher erscheint es schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Verwenders aus der Gemeinschaft und der Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus der VR China und Malaysia herzustellen. Wie bereits unter Randnummer (159) dargelegt, werden die Ausgleichszölle zudem nur geringfügige Auswirkungen auf die Produktionskosten der Verwender haben.

(164) Die Untersuchung ergab, dass die vorgenannte Produktionsverlagerung eher die Folge der Expansionsstrategie dieses Verwenders war, der in den vergangenen Jahren mehrere Unternehmen aufkaufte. Diese Strategie führte letztlich zur Konsolidierung und Umstrukturierung der Betriebe der Unternehmensgruppe, von denen einige geschlossen wurden. Die Verlagerung des Standortes einiger Betriebe aus der Gemeinschaft sollte als Teil dieser Strategie gesehen werden, die auf die Stärkung der Position dieses Verwenders auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Ausbau seiner Präsenz in Osteuropa abzielt.

- (165) Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Zölle in der vorgeschlagenen Höhe auf den betreffenden Verwender haben dürften, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien als solche eine weitere Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Herstellers aus der Gemeinschaft nach sich ziehen würde.
- (166) Was die Betriebsstilllegungen und die drohende Schließung weiterer Betriebe im Zusammenhang mit der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender in den vergangenen drei Jahren, als Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia galten, drei Betriebe stilllegte. Angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Maßnahmen auf die Produktionskosten und auf die finanzielle Lage des betreffenden Verwenders haben würden (siehe Randnummer (164)), ist es unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia die alleinige Ursache für die Stilllegung dieser Betriebe waren und dass die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien die Schließung weiterer Betriebe nach sich ziehen würden.
- b) *Verbraucher*
- (167) Die betroffene Ware wird nicht im Einzelhandel verkauft, und kein Verbraucherverband nahm mit der Kommission Kontakt auf, um sich an der Untersuchung zu beteiligen.
- (168) Der kooperierende Verwender wandte ferner ein, die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen würde für die Endabnehmer von Ringbüchern, d. h. die Verbraucher, einen Preisanstieg zur Folge haben. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Ringbuchhersteller ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Endverbraucherpreis von Ringbüchern nicht nennenswert erhöhen wird.
- (169) Außerdem ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender seine Waren hauptsächlich an Vertriebsgesellschaften verkauft. Selbst wenn die den Verwendern unter Umständen entstehenden höheren Kosten voll an den Endverbraucher weitergegeben würden, würde dies für den Endverbraucher zu einem Preisanstieg von maximal 4 % führen. Dass dies geschieht, ist jedoch unwahrscheinlich, da den allgemeinen Erfahrungen zufolge die einzelnen Glieder in der Absatzkette einen Teil der Kostenerhöhung auffangen dürften, um auf ihren Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben.
- (170) Auf dieser Grundlage wurde die Auffassung vertreten, dass die Auswirkungen auf die Verwender von RBM und die Verbraucher von Ringbüchern kein zwingender Grund sind, der gegen die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen spricht, da die etwaigen negativen Auswirkungen gegenüber den positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen dürften.
- d) *Auswirkungen auf den Wettbewerb*
- (171) Ferner wurde unter besonderer Berücksichtigung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia und der Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geprüft, ob dieser Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt erlangen könnte.
- (172) Zunächst wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nur einen Marktanteil zwischen 10 % und 15 % besaß. Die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, hätten im UZ zusammen einen Marktanteil zwischen 32 % und 37 % besessen. Selbst wenn die Einfuhren von Koloman bei der Ermittlung des gesamten Marktanteils der beiden Antragsteller in der Gemeinschaft berücksichtigt würden, hätte dieser Marktanteil im UZ nur zwischen 47 % und 52 % gelegen. Ferner wird daran erinnert, dass die von der Kommission eingeleitete Überprüfung der bereits geltenden Maßnahmen nur die VR China, nicht aber Malaysia betrifft. Außerdem können RBM weiterhin aus Indien eingeführt werden. Daher erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien die Wettbewerbsposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen würde. Schließlich führte auch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia zu keiner beherrschenden Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt nur diese beiden Lieferländer gab.
- (173) Dagegen dürfte die Gemeinschaftsproduktion ohne die Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren binnen kurzem nicht mehr lebensfähig sein und daher eingestellt werden (siehe Randnummer (150)). Es läge zweifelsohne nicht im Interesse der Verwender, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion der betroffenen Ware einstellen würde. Denn zum einen bezog der einzige kooperierende Verwender zwischen 1998 und dem UZ 20 % bis 50 % seiner RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Und zum anderen wären die Verwender in dem Fall, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine RBM-Produktion endgültig einstellen würde, stark von Einfuhren abhängig.
- (174) Im Falle der Einführung von Maßnahmen gäbe es dagegen weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen. So werden RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den übrigen Gemeinschaftsherstellern, aus Indien und aus Hongkong bezogen bzw. können aus diesen Quellen bezogen werden. Außerdem dürften RBM künftig wieder aus Malaysia eingeführt werden, da die Maßnahmen gegenüber diesem Land vor kurzem ausliefen. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia nicht zu Lieferengpässen bei der betroffenen Ware führte. Schließlich wird nochmals daran erinnert, dass die Maßnahmen nach den Ergebnissen der Untersuchung nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender haben werden, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass die betroffene Ware auch weiterhin aus Indonesien eingeführt wird.

5. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (175) Daher wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Ausgleichszöllen sprechen.

G. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensspanne

- (176) Angesichts der Schlussfolgerungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sollten endgültige Ausgleichsmaßnahmen in einer Höhe eingeführt werden, die zur Beseitigung der durch die subventionierten Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht.
- (177) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz angemessen wäre, um die subventionsbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass anhand der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne ein geeignetes Preisniveau ermittelt werden sollte.
- (178) Die Untersuchung ergab, dass unter Berücksichtigung des Bedarfs an langfristigen Investitionen und insbesondere des Gewinns, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die schadensverursachenden Subventionen erwartungsgemäß erzielen könnte, eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % des Umsatzes als angemessenes Minimum angesehen werden könnte.
- (179) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft wurde die Auffassung vertreten, dass die Schadensspanne anhand der Differenz zwischen diesem ermittelten Preis und den cif-Preisen, die gemäß den Feststellungen unter Randnummer (82) berichtet wurden, berechnet werden sollte.
- (180) Danach beläuft sich die Schadensspanne bei den Einfuhren aus Indonesien auf 42,3 %.

2. Endgültige Ausgleichsmaßnahmen

- (181) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen und gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung

sollte der Ausgleichszoll der Subventionsspanne entsprechen, da sich diese als niedriger erwies als die Schadensspanne. Daher sollte folgender Zollsatz gelten:

Indonesien (alle Unternehmen): 10,0 %.

- (182) Um die in Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegte Frist zu wahren, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 (TARIC-Codes 8305 10 00 10 und 8305 10 00 20) mit Ursprung in Indonesien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt. Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.

(2) Für die Waren mit Ursprung in dem nachstehend genannten Land gilt folgender endgültiger Ausgleichszollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Endgültiger Zoll (%)
Indonesien	10,0

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Das Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien

(2002/C 227 E/04)

KOM(2002) 246 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

2. Jetziges Verfahren

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangenes Verfahren betreffend die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China und Malaysia

- (1) Im Januar 1997 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 ⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Malaysia ein.
- (2) Nach der Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) änderte der Rat im September 2000 mit Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 ⁽³⁾ die endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China.
- (3) Im Januar 2002 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China ein ⁽⁴⁾. Für die Maßnahmen gegenüber Malaysia wurde kein Überprüfungsantrag gestellt, so dass diese Maßnahmen im Januar 2002 außer Kraft traten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 21 vom 24.1.2002, S. 25.

(4) Am 18. Mai 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft (nachstehend „Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung“ genannt).

(5) Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund eines Antrags, den die nachstehend genannten Gemeinschaftshersteller, auf die mit rund 90 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von RBM entfiel, am 3. April 2001 gestellt hatten: Koloman Handler AG (nachstehend „Koloman“ genannt), Österreich, und Krause Ringbuchtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend „Krause“ genannt), Deutschland (nachstehend „Antragsteller“ genannt). Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

(6) Am selben Tag wie die Bekanntmachung über die Einleitung des Antisubventionsverfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁶⁾ auch eine Bekanntmachung über die Einleitung eines parallelen Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in denselben Ländern veröffentlicht.

(7) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer, die Antragsteller und alle ihr bekannten Gemeinschaftshersteller und Verwender offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(8) In beiden betroffenen Ländern nahm jeweils ein ausführender Hersteller schriftlich Stellung. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, gehört zu werden, sofern sie innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen.

⁽⁵⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 4.

(9) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von einem der beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, von einem ausführenden Hersteller in Indien sowie von seinem verbundenen Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, von einem Verwender und von zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft. Die Kommission holte alle für die Feststellungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) Gemeinschaftshersteller

— Koloman Handler AG, Österreich

b) Ausführender Hersteller in Indien

— ToCheungLee Stationery Mfg. Co. Pvt. Ltd., Tiruvallure

c) Verbundener Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Hongkong)

— ToCheungLee (BVI) Limited/World Wide Stationery Mfg. Co., Ltd. (oberste Holdinggesellschaft)

d) Unabhängige Einführer

— Bensons International Systems Ltd, Vereinigtes Königreich

— Bensons International Systems BV, Niederlande

e) Verwender

— Esselte, Vereinigtes Königreich

(10) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Zur Analyse der für die Schadensbewertung relevanten Trends prüfte die Kommission Angaben über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

3. Vorläufige Maßnahmen

(11) Insbesondere angesichts der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Antragstellern mussten bestimmte Aspekte in Bezug auf Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft eingehender geprüft werden, so dass keine vorläufigen Antidumping-

maßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eingeführt wurden.

4. Weitere Untersuchung

(12) Alle Parteien wurden über den Beschluss unterrichtet, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Insbesondere wurden weitere Kontrollbesuche in den Betrieben eines Verwenders von RBM in der Gemeinschaft und zweier unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft durchgeführt.

(13) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

(14) Das Verfahren betrifft bestimmte Ringbuchmechaniken (nachstehend auch „betroffene Ware“ genannt). Letztere werden derzeit dem KN-Code ex 8305 10 00 zugewiesen. Mechaniken mit Hebeln, die unter demselben KN-Code fallen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

(15) RBM bestehen aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht, die durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der RBM angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden. Die Ringe weisen eine unterschiedliche Form auf, wobei runde, rechteckige bzw. D-förmige Ringe am meisten verbreitet sind.

(16) RBM dienen zum Ordnen von Unterlagen und Papieren. Sie werden unter anderem von Herstellern von Ringbüchern, Software-Handbüchern, technischen Handbüchern, Photo- und Briefmarkenalben, Katalogen und Broschüren verwendet.

(17) Im UZ wurden in der Gemeinschaft mehrere hundert verschiedene RBM-Modelle verkauft. Die Modelle unterschieden sich nach Größe, Form, Zahl der Ringe, Größe der Grundplatte und Öffnungssystem (Auseinanderziehen der Ringe oder Druckmechanismus). Da jedoch innerhalb der RBM-Modellpalette keine klare Trennungslinie gezogen werden kann, alle RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften haben und die verschiedenen RBM-Modelle innerhalb bestimmter Spannbreiten austauschbar sind, kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle RBM für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

- (18) Nach den Feststellungen der Kommission wiesen die in Indien hergestellten und dort verkauften RBM und die aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführten RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften sowie Verwendungen auf.
- (19) Außerdem ergab die Untersuchung der Kommission, dass es keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen der in die Gemeinschaft eingeführten RBM mit Ursprung in Indien und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gab.
- (20) Da kein indonesischer Hersteller zur Mitarbeit bereit war, stützte sich die Kommission gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Da keine anderen Informationen über das Land zur Verfügung standen, hielt es die Kommission für angemessen, die Angaben in dem Antidumpingantrag heranzuziehen, denen zufolge die in Indonesien hergestellten und dort verkauften bzw. in die Gemeinschaft ausgeführten RBM und die von den Antragstellern in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gleichartig waren.
- (21) Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM, den RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie den in Indien und Indonesien hergestellten und dort verkauften RBM um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelte.
- (22) Im UZ unterlag die betroffene Ware einem vertragsmäßigen Zoll in Höhe von 2,7 % in den Jahren 2000 und 2001. Im Rahmen des APS galt für die betroffene Ware mit Ursprung in Indien und Indonesien bei der Einfuhr eine Zollermäßigung in Höhe von 100 % des in den Jahren 2000 und 2001 zu entrichtenden vertragsmäßigen Zolls. Somit wurde für die betroffenen Waren in den Jahren 2000 und 2001 Zollfreiheit gewährt.

C. DUMPING

1. Indien

- (23) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ein mit diesem ausführenden Hersteller verbundenes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft beantwortete ebenfalls den entsprechenden Fragebogen. Gemäß den Eurostat-Einfuhrstatistiken entfielen auf diesen ausführenden Hersteller alle Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft.

a) Normalwert

- (24) Zur Ermittlung des Normalwertes wurde zunächst geprüft, ob die gesamten RBM-Inlandsverkäufe des einzigen kooperierenden indischen ausführenden Herstellers für seine gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe des ausführenden Herstellers insgesamt nicht als repräsentativ angesehen, da sie mengenmäßig weniger als 5 % seiner gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen.
- (25) In Ermangelung repräsentativer Inlandsverkäufe, Verkäufe anderer ausführender Hersteller auf dem Inlandsmarkt bzw. Verkäufe von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe durch den ausführenden Hersteller musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung durch Addition der Herstellkosten und eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne rechnerisch ermittelt werden.
- (26) Die unternehmensspezifischen VVG-Kosten und Gewinne bei den Inlandsverkäufen der betroffenen Ware und die Herstellkosten der Exportmodelle wurden addiert. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung wurden die von dem ausführenden Hersteller angegebenen VVG-Kosten zur Berücksichtigung seiner testierten Jahresabschlüsse angepasst.
- (27) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Maßnahmen beabsichtigt wurde, wandte der kooperierende indische ausführende Hersteller ein, angesichts der Tatsache, dass er keine repräsentativen Inlandsverkäufe tätigte, könnten auch seine inländischen VVG-Kosten und Gewinne nicht zur rechnerischen Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden; zudem sei die zugrunde gelegte Gewinnspanne im Vergleich zu den Gewinnen, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen, bei früheren Untersuchungen zugrunde gelegt bzw. bei Exportverkäufen tatsächlich erzielt wurden, nicht angemessen.
- (28) In Bezug auf die VVG-Kosten legte der indische ausführende Hersteller keine Beweise dafür vor, dass seine VVG-Kosten wesentlich anders ausgefallen wären, wenn seine Inlandsverkäufe mehr als 5 % der Ausfuhren entsprochen hätten. Daher wurde dieses Argument zurückgewiesen.
- (29) Was die Gewinnspanne anbetrifft, so wurde die Lage anhand neuer Angaben über den indischen Inlandsmarkt überprüft. Auf der Grundlage dieser neuen Angaben wurde ermittelt, dass eine angemessene Gewinnspanne, die nicht höher ist als die Gewinne, die andere Ausführende oder Hersteller beim Verkauf von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes, Indien, verzeichnen, 5 % nicht überschreiten würde. Die Berechnung wurde entsprechend angepasst.

b) *Ausfuhrpreis*

- (30) Alle Exportverkäufe in die Gemeinschaft gingen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft, so dass der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise berechnet wurde.

c) *Vergleich*

- (31) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (32) Die betroffene Ware wurde über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in Hongkong in die Gemeinschaft verkauft. Dieses Unternehmen übte die Funktionen eines Händlers aus, so dass der von diesem Unternehmen in Rechnung gestellte Ausfuhrpreis zur Berücksichtigung dieser Funktionen um eine Kommission gekürzt wurde.
- (33) Gegebenenfalls wurden auch Berichtigungen für Unterschiede in den Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und Kreditkosten vorgenommen.

d) *Dumpingspanne*

- (34) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen Modelle der betroffenen Ware, die in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, auf der gleichen Handelsstufe mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk des entsprechenden Modells verglichen.
- (35) Der Vergleich ergab, dass bei den RBM-Ausfuhren des kooperierenden ausführenden Herstellers im UZ kein Dumping vorlag. Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt, erreicht folgenden Wert:
- ToCheungLee Stationery Mfg. Co. Pvt. Ltd: 0,0 %.
- (36) Da auf den kooperierenden ausführenden Hersteller sämtliche Ausfuhren der betroffenen Ware aus Indien in die Gemeinschaft entfielen, wurde beschlossen, die für ihn ermittelte Dumpingspanne in Höhe von 0,0 % auch für die übrigen indischen Unternehmen zugrunde zu legen.

2. Indonesien

- (37) Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indonesien und sein verbundener Einführer beantworteten den Fragebogen nicht. Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung wurde dieser Hersteller ordnungsgemäß davon unterrichtet, dass die Feststellungen in seinem Fall auf der Grundlage der verfügbaren Infor-

mationen getroffen würden, wenn er nicht zur Mitarbeit bereit sein sollte. Dennoch arbeitete das Unternehmen weiterhin nicht an der Untersuchung mit. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung wurde in den Betrieben dieses ausführenden Herstellers kein Kontrollbesuch durchgeführt.

a) *Normalwert und Ausfuhrpreis*

- (38) Da die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden mussten und keine anderen zuverlässigen Angaben über das Land zur Verfügung standen, erschien es angemessen, sich bei den Berechnungen auf die Angaben im Antidumpingantrag zu stützen. Gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung wurden diese Informationen, soweit möglich, anhand von Informationen aus anderen unabhängigen Quellen geprüft.
- (39) Im Falle Indonesiens wurde der Normalwert für fünf verschiedene RBM-Modelle durch Addition der Herstellkosten und eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten sowie für Gewinne rechnerisch ermittelt. Der Ausfuhrpreis wurde anhand des Preises berechnet, der dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft für jedes der fünf Modelle in Rechnung gestellt wurde.
- (40) Auf der Grundlage der Angaben im Antidumpingantrag wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung der VVG-Kosten und eines angemessenen Gewinns vorgenommen. Der einzige bekannte ausführende Hersteller in Indonesien wandte ein, der anhand der Angaben im Antidumpingantrag ermittelte Normalwert sei für den tatsächlichen Normalwert nicht repräsentativ;
- (41) zudem sei die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung verpflichtet, die Angaben im Antrag anhand von Informationen aus anderen unabhängigen Quellen wie veröffentlichte Preislisten und amtliche Einfuhrstatistiken oder anderen unabhängigen amtlichen Informationen zu prüfen.
- (42) Wie oben dargelegt, übermittelte dieser ausführende Hersteller keinerlei Daten zur Ermittlung des Normalwertes. Es wurde soweit wie möglich versucht, alternative Informationsquellen zu finden und die Angaben im Antrag durch Internetabfragen, die Auswertung der Angaben eines unabhängigen Einführers und die Analyse von Eurostat-Daten zu überprüfen. Im Zusammenhang mit dem Normalwert wurde in dem Antrag auf fünf einzelne Modelle mit unterschiedlichen Preisen Bezug genommen, und die jeweiligen Preise wurden mit den entsprechenden Ausfuhrpreisen derselben Modelle verglichen. Ein Vergleich der einzelnen im Antrag angegebenen Normalwerte bzw. eines Durchschnitts der Normalwerte mit dem von Eurostat ausgewiesenen gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis hätte keine stichhaltige Grundlage für eine Schlussfolgerung ergeben. In der Folge wurden keine alternativen Daten in Bezug auf den Normalwert oder den Ausfuhrpreis gefunden, die zuverlässiger erschienen als die Angaben im Antrag.

b) Vergleich

- (43) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gegebenenfalls Berichtigungen für Transport- und Absatzkosten vorgenommen. Diese Berichtigungen stützten sich ebenfalls auf in dem Antrag enthaltene Informationen, die geprüft wurden.

c) Dumpingspanne

- (44) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurden die Normalwerte der in die Gemeinschaft ausgeführten berücksichtigten Modelle der betroffenen Ware jeweils mit den Ausführpreisen ab Werk der entsprechenden Modelle verglichen.
- (45) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping im Falle Indonesiens. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreicht für alle indonesischen ausführenden Hersteller folgenden Wert:
- (46) Alle Ausführer: 144,0 %

D. SCHÄDIGUNG**1. Vorbemerkungen**

- (47) Da nur ein indischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete und nur ein einziges Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurden die unternehmensspezifischen Daten in Form von Indexen oder Annäherungswerten angegeben, um gemäß Artikel 19 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren.

2. Gemeinschaftsproduktion

- (48) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware nicht nur von den beiden Gemeinschaftsherstellern, die den Antrag gestellt haben, sondern auch in Italien und Spanien hergestellt wurde. Das betreffende italienische Unternehmen übermittelte der Kommission zwar keine vollständigen Informationen, doch die eingegangenen Angaben bestätigten, dass auf dieses Unternehmen im UZ rund 10 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Im Falle des spanischen Unternehmens, das der Kommission ebenfalls keine vollständigen Informationen übermittelte, wurde festgestellt, dass es die betroffene Ware im Jahr 2001 nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und den größten Teil der von ihm verkauften Waren aus einem der betroffenen Länder bezog. Daher wurde der Schluss gezogen, dass dieses Unternehmen als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte.
- (49) Ferner wurde festgestellt, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich früher an der Herstellung eines bestimmten RBM-Modells beteiligt war. Dieses Unternehmen bestätigte schriftlich, dass es die Herstellung der betroffenen Ware vor einigen Jahren -einstellte. Es sind keine weiteren Hersteller in der Gemeinschaft bekannt.

- (50) Daher bildet die Produktion der Antragsteller und des anderen Gemeinschaftsherstellers mit Sitz in Italien die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

3. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (51) Einer der beiden Hersteller (Krause), die den Antisubventionsantrag gestellt haben, beantwortete den Fragebogen nicht, so dass er als nicht kooperierende Partei angesehen wurde. Obwohl dieser Hersteller den Antidumpingantrag unterstützte, wurde er daher nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet. Die Untersuchung ergab, dass der andere Hersteller (Koloman) die gleichartige Ware im UZ nicht nur in der Gemeinschaft herstellte, sondern Teile davon auch in Ungarn produzierte. Zusätzlich zu seiner Fertigung in der Gemeinschaft handelte Koloman in der Gemeinschaft auch mit ungarischen Waren und verwendete ferner in Ungarn hergestellte Teile für seine Gemeinschaftsproduktion. Ferner wurde ein weiterer Teil der Produktion des kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Anfang 2000 durch die Verbringung bestimmter Maschinen von Österreich nach Ungarn verlagert. Dennoch betrieb dieses Unternehmen sein Kerngeschäft weiterhin in der Gemeinschaft, da es dort seine Hauptverwaltung, seine Lager und sein Verkaufsbüro hatte, einen beträchtlichen Teil seiner gesamten Waren herstellte und ein bedeutender Teil des technischen und für den Absatz zuständigen Personals ebenfalls dort verblieb. Die Einfuhren dienten dazu, die Palette der gleichartigen Ware zu ergänzen, so dass sie den Status von Koloman als Gemeinschaftshersteller nicht beeinträchtigten. Was die Herstellung von Teilen in Ungarn und ihren späteren Einbau in die Fertigerzeugnisse anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass auf diese eingebauten Teile nur ein geringfügiger Teil der gesamten Produktionskosten der Fertigerzeugnisse und damit des Mehrwerts entfiel. Daher berühren die entsprechenden Einfuhren nicht den Status des Unternehmens als Gemeinschaftshersteller.

- (52) Die Untersuchung bestätigte, dass auf den einzigen kooperierenden Gemeinschaftshersteller mehr als 25 % der RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfielen, so dass er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt. Daher wurde davon ausgegangen, dass er den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung bildet, und so wird er im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

b) Ereignisse nach dem Untersuchungszeitraum

- (53) Im November 2001, das heißt nach dem Ende des UZ, ging der kooperierende Gemeinschaftshersteller Koloman in Konkurs und wurde infolge eines Liquidationsverfahrens von einem österreichischen Unternehmen übernommen, dessen Muttergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich auch die ungarische Tochtergesellschaft von Koloman aufkaufte.

(54) Die Käufer bestätigten der Kommission, dass sie den Antrag weiterhin unterstützten.

c) *Gemeinschaftsverbrauch*

(55) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der im Antidumpingantrag angegeben und in Bezug auf den UZ ordnungsgemäß berichtigten Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers und der Eurostat-Einfuhrangaben ermittelt. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass zum KN-Code 8305 10 00 auch Waren gehören, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurden im Falle Indonesiens jedoch die besten verfügbaren Informationen, d. h. die Eurostat-Daten, zugrunde gelegt. Gemäß den Angaben im Antisubventionsantrag und damit den besten verfügbaren Informationen wurde bei allen Einfuhren, die unter dem vorgenannten KN-Code angemeldet wurden, davon ausgegangen, dass es sich um die betroffene Ware handelte. Der nicht kooperierende indonesische Ausführer behauptete, seine Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt seien rund 15 % niedriger gewesen als die zugrunde gelegten Einfuhrmengen. Diese Behauptung konnte jedoch nicht verifiziert werden, und die Differenz bewegte sich in einer Größenordnung, dass sie auf die Umrechnung der in Tonnen ausgewiesenen Eurostat-Statistiken in Einheiten zurückgeführt werden konnte. Danach stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 %. Genaue gesagt blieb er zwischen 1998 und 1999 relativ konstant und erhöhte sich danach bis zum Ende des UZ kontinuierlich auf rund 348 Mio. Stück.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

(56) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Verfahren gegenüber Indien eingestellt wird. Daher wird im Folgenden nur die Entwicklung der Einfuhren aus Indonesien, dem einzigen noch vom Verfahren betroffenen Land, untersucht.

a) *Volumen der gedumpten Einfuhren*

(57) Zwar verringerten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien mengenmäßig zwischen 1998 und 2000, bevor sie zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die betroffene Ware erst seit 1997 aus diesem Land eingeführt wird und die betreffenden Importe dennoch bereits 1998 ein beträchtliches Niveau erreichten und sich im UZ auf 32 Mio. Stück beliefen.

b) *Marktanteil der gedumpten Einfuhren*

(58) Der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien schwankte zwischen 8 % und 13 % und verringerte sich ab 1998 um rund 2 Prozentpunkte.

c) *Preise der gedumpten Einfuhren*

i) *Preisentwicklung*

(59) Die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indonesien sanken zwischen 1998 und dem UZ um 5 % von 105 ECU pro tausend Stück auf 99 EUR pro tausend Stück. Besonders stark fiel der Preisrückgang zwischen 1998 und 1999 mit 3 % und zwischen 2000 und dem UZ mit 2 % aus.

ii) *Preisunterbietung*

(60) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurde der Preisvergleich auf der Grundlage der Eurostat-Daten durchgeführt, die zur Berücksichtigung der entrichteten Zölle und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten ordnungsgemäß berichtigt und auf derselben Handelsstufe mit den Ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller verglichen wurden.

(61) Auf dieser Grundlage wurden die Preisunterbietungsspannen überprüft und gegebenenfalls anhand der Angaben, die während der zusätzlichen Kontrollbesuche gemacht worden waren, angepasst. Bei den Einfuhren aus Indonesien wurde im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Unterbietung zwischen 30 % und 40 % festgestellt. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Gewinne erwirtschaftete zeigt, dass zudem Preiserhöhungen verhindert wurden.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion*

(62) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wies im Bezugszeitraum eine rückläufige Tendenz auf und sank zwischen 1998 und dem UZ um 25 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (-15 %). Auch zwischen 1999 und 2000 kam es zu einem deutlichen Rückgang, während das Produktionsvolumen danach bis zum Ende des UZ konstant blieb.

b) *Kapazität und Kapazitätsauslastung*

(63) Die Produktionskapazität folgte dem gleichen Trend wie die Produktion und sank zwischen 1998 und dem UZ um 26 %.

(64) Daher blieb die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum konstant.

c) *Lagerbestände*

(65) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Jahresende sanken zwischen 1998 und dem UZ um 12 %.

d) *Verkäufe in der Gemeinschaft*

- (66) Trotz eines Verbrauchsanstiegs in der Gemeinschaft gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig erheblich zurück, und zwar insgesamt um 25 %. Die Verkaufsmengen verringerten sich zwischen 1998 und 1999 zunächst um 10 % und zwischen 1999 und 2000 dann noch stärker, nämlich um 15 %.

e) *Marktanteil*

- (67) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1998 und dem UZ um mehr als 4 Prozentpunkte zurück und folgte damit der Entwicklung der Verkaufsmengen.

f) *Preise*

- (68) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank zwischen 1998 und dem UZ um 4 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (- 6 %), als auch die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, wie unter Randnummer (59) dargelegt, erheblich sanken.

g) *Rentabilität*

- (69) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1998 und dem UZ um 10 Prozentpunkte, so dass dieser Wirtschaftszweig ab dem Jahr 2000 Verluste verzeichnete. Aufgrund dieser schlechten Entwicklung musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Randnummer (53) dargelegt, Konkurs anmelden.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (70) Der Cashflow, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den RBM-Verkäufen verzeichnete, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und ging zwischen 1998 und dem UZ deutlich zurück.
- (71) Die Untersuchung ergab, dass es für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser Zeit aufgrund seiner finanziellen Lage und insbesondere seiner rückläufigen Rentabilität schwieriger wurde, sich Kapital zu beschaffen.

i) *Beschäftigung, Löhne und Produktivität*

- (72) Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Bereich der RBM-Produktion zwischen 1998 und dem UZ um 30 %. Der Gesamt-

betrag der gezahlten Löhne entwickelte sich in diesem Zeitraum in ähnlicher Weise, das heißt, er ging um 27 % zurück, so dass sich der Durchschnittslohn zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte. Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen am Produktionsvolumen pro Beschäftigtem, stieg zwischen 1998 und dem UZ um 8 %.

j) *Investitionen und Kapitalrendite*

- (73) Die Investitionen verringerten sich zwischen 1998 und dem UZ um 39 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1999 und 2000 zu verzeichnen. Diese Investitionen dienten in erster Linie dem Ersatz oder der Wartung der bestehenden Produktionsanlagen.

- (74) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als Quotient aus Nettogewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und rutschte im Jahr 2000 schließlich in den negativen Bereich ab.

k) *Wachstum*

- (75) Während sich der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte, gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um rund 25 % zurück, und es wurden weiterhin erhebliche Mengen der betroffenen Ware eingeführt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte daher nicht von dem leichten Nachfrageanstieg auf dem Gemeinschaftsmarkt profitieren.

l) *Höhe der Dumpingspanne*

- (76) Angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als unerheblich angesehen werden.

m) *Erholung von den Auswirkungen früherer Dumpingpraktiken*

- (77) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich noch nicht vollständig von den bisherigen Auswirkungen der gedumpte RBM-Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia erholt. Wie bereits erwähnt, wurde die Verordnung (EG) Nr. 119/97⁽¹⁾ zur Einführung endgültiger Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/2000⁽²⁾ geändert, um die Ergebnisse einer Untersuchung wegen der Übernahme der Zölle durch die VR China zu berücksichtigen. Während die Maßnahmen gegenüber Malaysia im Januar 2002 außer Kraft traten, wurde in Bezug auf die RBM-Einfuhren aus der VR China eine Überprüfung eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 1.

6. Verlagerung eines Teils der Produktion

- (78) Um festzustellen, ob die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch eine Änderung der Struktur der Gemeinschaftsproduktion verursacht worden war, wurde auch geprüft, ob sich die unter Randnummer (51) beschriebene Verlagerung eines Teils der Produktion zu Beginn des Jahres 2000 (durch den Transfer von Produktionsanlagen von Österreich nach Ungarn) auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatte. Dabei zeigte sich, dass sich die rückläufige Entwicklung bei einigen Schadensindikatoren durch diese Produktionsverlagerung verstärkte (dies betrifft Produktion, Produktionskapazität und Verkaufsmengen), während sich der Trend bei der Kapazitätsauslastung und den durchschnittlichen Verkaufspreisen verbesserte, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weniger Verluste verzeichnete. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass schätzungsweise rund 60 % des Produktionsrückgangs und etwa 80 % des Absatzrückgangs mit der Produktionsverlagerung im Zusammenhang standen, während der Preisrückgang ohne diese Produktionsverlagerung dreimal höher ausgefallen und die Rentabilität um weitere 7 Prozentpunkte zurückgegangen wäre. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf eine Änderung der Verbrauchsstrukturen in der Gemeinschaft zurückzuführen war.
- (79) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betreibe sein Kerngeschäft nicht länger in der Gemeinschaft, da die Produktionsverlagerung nach Ungarn zu einem Rückgang seiner Gemeinschaftsproduktion um 60 % und seiner Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 80 % geführt habe.
- (80) Wie bereits unter Randnummer (78) dargelegt wurde, hatte die Produktionsverlagerung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nur einen Rückgang der Produktion um 15 % und der Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 20 % zur Folge. Daher wird die Schlussfolgerung zum Kerngeschäft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer (51) bestätigt.

7. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (81) Im Bezugszeitraum wurde (unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Produktionsverlagerung unter Randnummer (78)) eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt.
- (82) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia führte zwar nach 1998 zu einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren mit Ursprung in diesen beiden Ländern, doch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in vollem Umfang von dieser Entwicklung profitieren. Bei den meisten Schadensindikatoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Markt-

anteil, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Beschäftigung, war ab dem Jahr 1998 ein negativer Trend zu verzeichnen. Insbesondere wirkte sich der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig auf dessen Rentabilität aus.

- (83) Zudem wiesen die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien zwischen 1998 und dem UZ, als die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen, ein beträchtliches Niveau auf. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Indonesien im UZ zu Preisen getätigt wurden, mit denen diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 30 % und 40 % unterboten wurden. Außerdem wurden Preiserhöhungen verhindert.
- (84) Damit verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark, dass der Schluss gezogen wird, dass eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht wurde.
- (85) Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem UZ aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage Konkurs anmelden musste.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (86) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien aufgrund ihrer Mengen und ihrer Auswirkungen auf die RBM-Preise in der Gemeinschaft eine so starke Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren aus Indonesien angelastet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (87) Die gedumpte Einfuhren gingen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 14 % zurück, wobei ihr Marktanteil in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 2 Prozentpunkte sank. Allerdings wiesen sie weiterhin ein beträchtliches Niveau auf, und ihr Marktanteil lag von 1998 bis zum UZ durchweg zwischen 8 % und 13 %. Diese Einfuhren gingen ferner mit einer beträchtlichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einher. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich um mehr als 4 Prozentpunkte. Zugleich sanken die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 %. Wie unter Randnummer (78) dargelegt, war der Preisverfall in Wirklichkeit noch viel stärker.

- (88) Im gleichen Zeitraum (zwischen 1998 und dem UZ) verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie der Rückgang der Verkaufsmengen, des Marktanteils und der Preise sowie die deutliche Verschlechterung seiner Rentabilität, die letztendlich in den negativen Bereich abrutschte, verdeutlichen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte somit nicht in nennenswertem Maße von der Einführung der vorgenannten Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia profitieren.
- (89) Ein indonesischer Ausführer machte geltend, die Ausfuhren aus Indonesien könnten keine Schädigung verursacht haben, da sie zwischen 1999 und 2000 zurückgegangen seien und nur einen geringfügigen Marktanteil gehabt hätten. Dasselbe Unternehmen wandte ein, die Einfuhren aus Indonesien könnten keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehabt haben, da die Gemeinschaftsproduktion fünf- bis sechsmal höher gewesen sei als die Einfuhren aus Indonesien.
- (90) Hier ist allerdings daran zu erinnern, dass sich die Einfuhren aus Indonesien zwar zwischen 1998 und 2000 verringerten, dann aber zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, ohne das Niveau von 1998 wieder zu erreichen. Außerdem war der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien, wie unter Randnummer (58) bereits dargelegt, im UZ mit 8 % bis 13 % erheblich und lag deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Schließlich wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Randnummer (52) klar definiert ist und dass sein Produktionsvolumen weit unter dem von dem indonesischen Unternehmen angegebenen Niveau liegt.
- (91) Daher ist der Schluss zulässig, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Indonesien die Wirkung der 1997 gegenüber der VR China und Malaysia eingeführten Antidumpingmaßnahmen untergruben und dass sie eine wesentliche Ursache für die unter den vorstehenden Randnummern beschriebene negative Entwicklung waren.
- (94) Der durchschnittliche Stückpreis der Einfuhren aus Drittländern ging zwischen 1998 und dem UZ um 16 % zurück. Die Preise der Einfuhren aus fast sämtlichen Drittländern waren in diesem Zeitraum rückläufig, nur die Preise der Einfuhren aus der VR China erhöhten sich infolge der Antidumpingmaßnahmen beträchtlich, auch wenn sie erst im UZ das gleiche Niveau wie die Preise der Einfuhren aus Ungarn erreichten.

i) Indien

- (95) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indien zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten. Doch obwohl sich die Einfuhren aus Indien zwischen 1998 und dem UZ deutlich erhöhten, wurden ihre Preise durch die Preise der Einfuhren aus Indonesien zwischen 1998 und dem UZ um 2 % bis 30 % unterboten. Ferner ist festzustellen, dass bei Aufnahme der Einfuhren aus Indien im Jahr 1998 deren Preise bei Zugrundelegung vergleichbarer RBM-Mengen um mehr als 40 % höher waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien. Danach gingen die Preise der Einfuhren aus Indien zwar kontinuierlich zurück, waren jedoch stets höher als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, und zwar im UZ noch um mehr als 5 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Indien zwar die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigten, dass aber die negativen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Indonesien für sich genommen dennoch erheblich waren. Indonesien war in der Tat ein einflussreicher und wichtiger Akteur auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft waren zwar mengenmäßig geringer als die indischen Ausfuhren, wiesen aber dennoch ein beträchtliches Niveau auf. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden durch die Preise der indonesischen Ausfuhren noch stärker unterboten als durch diejenigen der indischen Ausfuhren. Die vorgenannte Analyse wurde durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft auf indonesischer Seite stark behindert, da dadurch keine Informationen darüber vorlagen, welchen Produkttypen und welche Marktsegmente von den Ausfuhren aus Indonesien betroffen waren.

ii) Volksrepublik China

- 3. Auswirkungen anderer Faktoren**
- a) *Einfuhren aus anderen Drittländern*
- (92) Es wurde geprüft, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus Indonesien die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht bzw. zu ihr beigetragen haben könnten und ob insbesondere Einfuhren aus anderen Ländern als Indonesien mitursächlich gewesen sein könnten.
- (93) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 17 %, wobei sich ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum um mehr als 5 Prozentpunkte erhöhte. Dies ist weitgehend auf den Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Ungarn und Thailand zurückzuführen, denn die Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia gingen infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1997 deutlich zurück.
- (96) Zudem wurde geprüft, ob die Tatsache, dass die 1997 auf die Einfuhren aus der VR China eingeführten Antidumpingzölle von den betroffenen Ausführern getragen wurden, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Wirkung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen auf die Verkaufspreise dadurch untergraben wurde, dass der betreffende Zoll auf die Einfuhren aus der VR China von den Ausführern getragen wurde, dass aber diese Maßnahmen dennoch schon 1998 zu einer deutlichen mengenmäßigen Verringerung der Einfuhren aus der VR China führten. Ferner ist zu bedenken, dass die Einfuhren aus Indonesien, obwohl erst 1997 mit ihnen begonnen wurde, bereits 1998 fast genauso umfangreich waren wie die Einfuhren aus der VR China. Danach gingen die Einfuhren aus der VR China drastisch zurück, während die Einfuhren aus In-

donesien bis zum UZ in sehr viel geringerem Maße sanken, so dass sie im UZ immer noch mehr als dreimal so hoch waren wie die Einfuhren aus der VR China. Da im UZ die aus der VR China eingeführten Mengen weit aus geringer waren als die Einfuhrmengen aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren nicht so schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten wie die gedumpten Einfuhren aus Indonesien.

iii) Ungarn

- (97) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus Ungarn für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, wurden das Volumen und die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft geprüft.
- (98) Zur Analyse der Entwicklung der Einfuhren aus Ungarn zwischen 1998 und dem UZ wurden die Angaben herangezogen, die der Gemeinschaftshersteller, der in Ungarn über einen Produktionsbetrieb verfügt und der als einziger die betroffene Ware in Ungarn herstellt, bei der Beantwortung des Fragebogens gemacht hatte.
- (99) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von RBM mit Ursprung in Ungarn mengenmäßig. Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für seine Einfuhren aus Ungarn in Rechnung gestellten Preise gingen im Bezugszeitraum zwar zurück, zählten aber weiterhin zu den höchsten unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern, und die Preise der Einfuhren aus Indonesien waren niedriger.
- (100) Die RBM-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Ungarn wurde untersucht und mit der Produktion in Österreich verglichen. Dabei zeigte sich, dass es kaum zu Überschneidungen zwischen den in Österreich und den in Ungarn hergestellten Modellen kam.
- (101) Angesichts der geringen Anzahl von Modellen, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn hergestellt wurden, wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit den ungarischen Modellen seine Produktpalette ergänzte, um den Kunden mehr Auswahl zu bieten, und dass die Produktion in Ungarn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.
- (102) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Ungarn nicht in bedeutendem Maße zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

iv) Thailand

- (103) Da, wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates festgestellt wurde, „die Waren mit chinesischem Ursprung zum Teil bei den einzelstaatlichen Zollbehörden als thailändische Ursprungswaren angemeldet

wurden, so dass die Entrichtung der normalerweise fälligen Antidumpingzölle vermieden wurde“, erschien es angemessen, auch die Auswirkungen der aus Thailand versandten Einfuhren zu prüfen.

- (104) Die Einfuhren aus Thailand erhöhten sich im Bezugszeitraum beträchtlich, denn sie begannen erst 1998 mit einem Volumen von rund 1 Mio. Stück und beliefen sich im UZ bereits auf mehr als 23 Millionen Stück. Auf der Grundlage der Eurostat-Daten wurde ferner ermittelt, dass die Verkaufspreise der Einfuhren aus Thailand im Allgemeinen niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien.
- (105) Zwar waren die thailändischen Preise rund 20 % niedriger als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, doch überstiegen die aus Indonesien eingeführten Mengen das Volumen der Einfuhren aus Thailand um mehr als ein Drittel. Da die aus Thailand eingeführten Mengen nach wie vor deutlich geringer waren als die Einfuhren aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den gedumpten Einfuhren aus Indonesien keine nennenswerten Auswirkungen gehabt haben können.
- (106) Die Untersuchungsergebnisse für Thailand wurden von einem nicht kooperierenden indonesischen Ausführer in Frage gestellt. Er machte geltend, aus Indonesien würden vergleichsweise geringere Mengen eingeführt, während die Preise höher seien als diejenigen der Einfuhren aus Thailand. In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass die thailändischen Preise zwar niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, dass aber die Einfuhren aus Indonesien mengenmäßig mehr als 30 % umfangreicher waren als die Einfuhren aus Thailand. Daher wird die Schlussfolgerung unter Randnummer (105) bestätigt.

b) Sonstige Faktoren

- (107) Ferner wurde geprüft, ob noch andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.
- (108) Die kooperierenden Einführer machten geltend, das RBM-Geschäft sei äußerst preisempfindlich, so dass die Hersteller große Mengen verkaufen müssten, um wettbewerbsfähig zu sein. Ferner wandten sie ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würde sich nur auf den Gemeinschaftsmarkt konzentrieren und nicht auf dem Weltmarkt aktiv sein, obwohl ihm letzteres erlauben würde, kosteneffizienter zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich das Verhältnis zwischen den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ nicht nennenswert veränderte. Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stark auf den Gemeinschaftsmarkt ausgerichtet war, konnte er 1998, als die Einfuhren aus Indonesien ein beträchtliches Niveau aufwiesen, dank seiner Exportverkäufe Gewinne erwirtschaften.

- (109) Ein Verwender wandte ein, die Schädigung sei auf den starken Wettbewerb in der Büroartikelindustrie zurückzuführen. Aufgrund dieses Wettbewerbs hätten die betroffenen Verwender/Händler Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeübt, so dass dieser seine Preise gesenkt habe. Darauf ist zu entgegnen, dass die gedumpte Einfuhren den von den Verwendern in der Gemeinschaft ausgeübten Preisdruck noch deutlich verschärften, so dass sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (110) Ferner wurde geprüft, ob der Preisrückgang das Ergebnis des normalen RBM-Geschäfts war, da die Preise fast aller Lieferanten zwischen 1998 und dem UZ rückläufig waren.
- (111) In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Preisrückgang vor dem Hintergrund der anhaltenden unlauteren Handelspraktiken erstens auf Seiten der VR China und Malaysias und zweitens auf Seiten Indonesiens zu bewerten ist, die die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinflussten.
- (112) Wie unter Randnummer (108) dargelegt, ist der RBM-Markt äußerst preiseempfindlich. Da die Preise der Einfuhren aus Indonesien gedumpte und niedriger waren als der durchschnittliche Stückpreis bei allen anderen RBM-Einfuhren zwischen 1998 und dem UZ, ist der Schluss zu ziehen, dass die Einfuhren aus Indonesien, die im UZ in der Gemeinschaft einen Marktanteil zwischen 8 % und 13 % besaßen, einen Preisrückgang auf dem Markt verursachten.
- (113) Schließlich wurde geprüft, ob das Preisverhalten des nicht kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Krause zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte. Die zusätzliche Prüfung der Angaben über Krause ergab, dass sich auch die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers im Bezugszeitraum verschlechterte, und zwar insbesondere was die Verkaufspreise und die Rentabilität anbetrifft. Dieser Hersteller trug somit nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, sondern litt gleichermaßen unter den Einfuhren aus Indonesien und musste seine Preise wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft senken.
- (114) Aus allen vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht als normale Entwicklung im Handel, sondern als Folge unlauterer Handelspraktiken Indonesiens angesehen werden sollte.
- (115) Die indonesischen Behörden wandten ein, die aus Indonesien ausgeführten RBM seien lediglich für einen italienischen Ringbuchhersteller bestimmt, der seine Produktpalette ergänzen wolle.
- (116) Diese Behauptung stand jedoch im Widerspruch zu der Erklärung des nicht kooperierenden indonesischen Aus-

führers, dass der indonesische Hersteller lediglich im Vereinigten Königreich einen nennenswerten Marktanteil besitze. Dies wird von Eurostat bestätigt.

- (117) Der letztgenannte Hersteller behauptete, die Ausfuhren aus Indonesien könnten nicht die Ursache der Schädigung sein, da sein wichtigster Markt das Vereinigte Königreich sei, wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang tätig sei. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Aussage im Widerspruch zu der Behauptung der indonesischen Behörden steht, wird daran erinnert, dass sich die Schadensanalyse auf die Gemeinschaft insgesamt und nicht nur auf eine bestimmte Region bezieht.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (118) Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich — unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Produktionsverlagerung nach Ungarn — in der rückläufigen Entwicklung der Produktion, der Verkaufsmengen, der Preise, des Marktanteils, der Rentabilität, der Kapitalrendite, des Cashflows und der Beschäftigtenzahl zeigt, durch die betreffenden gedumpte Einfuhren verursacht wurde. Denn die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien, Thailand und der VR China sowie der teilweisen Verlagerung der Gemeinschaftsproduktion auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren insgesamt nur begrenzt.
- (119) Ein nicht kooperierender indonesischer Ausführer wandte ferner ein, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Schlussfolgerung unter Randnummer (118) und der Tatsache, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China zu rechtfertigen.
- (120) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen von Maßnahmen darauf abzielt, die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund der Frage zu prüfen, ob das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens auf die Einfuhren aus Indonesien zurückgeführt wurde, berührt somit nicht die Analyse des künftigen Verhaltens der chinesischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und der sich daraus voraussichtlich ergebenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem wird daran erinnert, dass der chinesische Marktanteil in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums sehr gering war.

(121) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädlichen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die anderen Faktoren als solche nichts daran ändern, dass die bedeutende Schädigung den gedumpten Einfuhren anzulasten ist.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

(122) Es wurde geprüft, ob zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage aller übermittelten Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, welche Auswirkungen die Einführung von Maßnahmen bzw. der Verzicht auf solche Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffene Parteien hätte.

(123) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf solche Maßnahmen bewerten zu können, wurden alle betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen aufgefordert. Den zwei Gemeinschaftsherstellern, die den Antidumpingantrag gestellt haben, zwei anderen der Kommission bekannten Herstellern in der Gemeinschaft, neun unabhängigen Einführern, 49 Verwendern und einem Verband von Verwendern wurden Fragebogen zugesandt. Einer der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben (Koloman), zwei unabhängige Einführer sowie ein mit diesen Einführern verbundener Verwender beantworteten den Fragebogen. Ein anderer Verwender nahm Stellung, ohne jedoch den Fragebogen zu beantworten.

(124) Anhand dieser Antworten und Stellungnahmen wurde das Interesse der Gemeinschaft geprüft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkung

(125) Mehrere RBM-Hersteller in der Gemeinschaft stellten die Produktion der betroffenen Ware in den letzten Jahren ein. Was die verbliebenen Unternehmen anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich seine Produktion vor einigen Jahren ebenfalls einstellte (siehe Randnummer 49). Im Falle des Unternehmens mit Sitz in Italien wurde festgestellt, dass es keinen nennenswerten Anteil an der RBM-Produktion in der Gemeinschaft hatte und die von ihm verkauften RBM zu einem großen Teil einfuhrte. In Bezug auf das spanische Unternehmen ergab die Untersuchung, dass es als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte, da es die betroffene Ware nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und mehr als 90 % der von ihm verkauften RBM aus Indonesien ein-

führte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den beiden Antragstellern um die einzigen Gemeinschaftshersteller handelt, die noch in nennenswertem Maße RBM herstellen.

(126) Hier sei daran erinnert, dass die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antisubventionsantrag gestellt haben, in der Vergangenheit bereits in bedeutendem Maße durch die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia geschädigt wurden, die, wie in der Verordnung (EG) Nr. 119/97⁽¹⁾ dargelegt wurde, zwischen 1992 und Oktober 1995 unter anderem zu einem Rückgang der Zahl ihrer Beschäftigten um 28 % führten. Wie unter Randnummer (72) dargelegt, verringerte sich die Beschäftigtenzahl im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ um weitere 30 %.

(127) Angesichts der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird der Schluss gezogen, dass die Gemeinschaftsproduktion in dem Fall, in dem sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von den unlauteren Dumpingpraktiken erholen sollte, vollständig eingestellt werden dürfte und dass die Verwender dann in erheblichem Maße von Einfuhren abhängig sein dürften.

b) Finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(128) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich im Bezugszeitraum so stark, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem Ende des UZ Konkurs anmelden musste (siehe Randnummer 53). Die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren darauf zurückzuführen, dass er Mühe hatte, mit den gedumpten Billigeinfuhren zu konkurrieren. Die Tatsache, dass der kooperierende Gemeinschaftshersteller übernommen wurde, zeugt davon, dass die RBM-Produktion in der Gemeinschaft derzeit umstrukturiert wird und dass intensiv versucht wird, die Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs zu sichern und seine Rentabilität wiederherzustellen.

c) Mögliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(129) Nach der Einführung von Maßnahmen und der Wiederherstellung fairer Marktbedingungen würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage sein, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen und durch die Erhöhung seiner Kapazitätsauslastung seine Produktionsstückkosten zu senken und seine Rentabilität zu verbessern. Außerdem dürften sich die Maßnahmen positiv auf die Höhe der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken. Somit wird davon ausgegangen, dass die Erhöhung des Produktionsvolumens und der Verkaufsmengen einerseits und die weitere Senkung der Stückkosten andererseits möglicherweise in Verbindung mit einem moderaten Preisanstieg den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen wird, seine finanzielle Lage zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

(130) Sollten dagegen keine Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, so dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu weiteren Preissenkungen gezwungen sein und/oder weitere Marktanteileinbußen erleiden. In beiden Fällen dürfte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern. Außerdem dürfte die Gemeinschaftsproduktion unter diesen Bedingungen innerhalb kurzer Zeit vollständig eingestellt werden.

(131) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur die betroffene Ware herstellt, sondern auch andere Erzeugnisse, auf die rund ein Drittel seines Umsatzes entfällt, ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass die Einstellung der RBM-Produktion die Lebensfähigkeit des gesamten Betriebs beeinträchtigen und die Stilllegung sämtlicher Fertigungslinien nach sich ziehen würde, was wiederum negative Folgen für die Beschäftigung und die Investitionen hätte.

d) *Mögliche Verlagerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(132) Es wurde geprüft, ob angesichts der Verlagerung eines Teils der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ein Drittland die Auffassung vertreten werden könnte, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zugleich wurde geprüft, ob es zu weiteren Produktionsverlagerungen kommen könnte.

(133) Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Produktionsverlagerung im Jahr 2000 dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Verluste zu begrenzen (siehe Randnummer 78). Es handelte sich um einen strategischen Beschluss mit dem Ziel, den Auswirkungen der Dumpingpraktiken zu entgehen. Zudem dürfte diese Produktionsverlagerung durch die Verbesserung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft indirekt dazu beigetragen haben, diesen Wirtschaftszweig für den neuen Investor, von dem er vor kurzem übernommen wurde, attraktiver zu machen.

(134) Was mögliche weitere Produktionsverlagerungen betrifft, so wurde der Kommission glaubhaft bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine diesbezüglichen Absichten hat. Es gibt auch keine Gründe, aus denen eine solche Entwicklung als wahrscheinlich anzusehen ist, denn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte dank seiner Umstrukturierungsbemühungen und der gleichzeitigen Einführung eines Antidumpingzolls in der Lage sein, wieder Gewinne zu erwirtschaften.

3. Interesse der Einführer

(135) Einige Einführer, die allerdings keine RBM aus Indonesien bezogen, wandten ein, die Änderung der Bezugsquellen könnte mit zusätzlichen Kosten oder Übergangsproblemen verbunden sein. Die Einführer betonten insbesondere, dass sie bereits aufgrund der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen ihre Bezugsquelle hätten ändern müssen.

(136) Diesbezüglich wird jedoch daran erinnert, dass Antidumpingmaßnahmen nicht darauf abzielen, Einführer oder

Verwender zur Änderung ihrer Bezugsquelle zu zwingen, sondern vielmehr einen lautereren Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen. Außerdem räumten diese Einführer ein, dass mehrere andere Drittländer ohne größere Probleme RBM herstellen könnten und dass es nicht schwierig sein dürfte, die betroffene Ware aus einem Land zu beziehen, für das keine Antidumpingmaßnahmen gelten. Zudem könnten sie auch auf Waren der Gemeinschaftshersteller zurückgreifen. Etwaige Probleme im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Bezugsquellen dürften somit vorübergehender Natur sein und gegenüber den positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen.

4. Interesse der Verwender und Verbraucher

a) Verwender

(137) Sowohl die kooperierenden unabhängigen Einführer als auch der kooperierende Verwender (Ringbuchhersteller) wandten ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde die finanzielle Lage der Verwender erheblich beeinträchtigen.

(138) In diesem Zusammenhang wurde geprüft, wie sich die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien auf die Produktionskosten der Verwender auswirken dürften. Dabei wurde abgeschätzt, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien auf einen Verwender auswirken würden, der die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezieht (schlimmster denkbarer Fall). Unter diesen Bedingungen würden die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien zu einem Anstieg der Produktionskosten um schätzungsweise rund 4 % führen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich hier um einen rein hypothetischen Fall, da keiner der kooperierenden Verwender die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezog.

(139) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Antidumpingzölle nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender hätten. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der anderen Verwender dürften die Auswirkungen auf die Kosten sämtlicher anderer Verwender ähnlich geringfügig sein.

(140) Der kooperierende Verwender wandte ein, er habe wegen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia in den vergangenen drei Jahren bereits einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagern und drei Betriebe schließen müssen, und die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einführern mit Ursprung in Indonesien, die eine in seine Produktionskosten einfließende Ware verteuern würden, könnte ihn zu einer weiteren Verlagerung der Ringbuchproduktion aus der Gemeinschaft und/oder weiteren Betriebsstilllegungen zwingen. Dies könne seine gesamte Geschäftstätigkeit gefährden, d. h. auch die Produktion anderer Waren, die ebenfalls verlagert würde, was beträchtliche Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft zur Folge hätte.

- (141) Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr einer Verlagerung der Produktion der nachgelagerten Industrie infolge der Antidumpingmaßnahmen dadurch verringert wird, dass ein Teil des Ringbuchmarktes auf gewerbliche Verbraucher ausgerichtet ist und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die RBM-Verwender in der Nähe ihrer Kunden angesiedelt sind, ihre Produktion zur Deckung der Nachfrage flexibel gestalten können und den Markt gut kennen. Denn die Untersuchung ergab, dass es den Abnehmern der Ringbuchhersteller vorrangig auf die Preise, die Qualität, den Service und schnelle Lieferungen ankommt. Außerdem wurde festgestellt, dass die Antidumpingmaßnahmen nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie haben werden (siehe Randnummern (137) und (138)). Schließlich spricht auch die Tatsache, dass nur ein einziger Ringbuchhersteller in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete, für die Schlussfolgerung, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender haben werden.
- (142) Außerdem machten bestimmte interessierte Parteien geltend, die Verlagerung der Produktion mehrerer Verwender in den vergangenen Jahren sei auf die hohen Produktionskosten in der Gemeinschaft zurückzuführen. Dies bestätigt, dass Produktionsverlagerungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenstruktur beurteilt werden sollten, bei der Antidumpingmaßnahmen, wie bereits erläutert, nur eine unerhebliche Rolle spielen.
- (143) Was die spezielle Lage des kooperierenden Verwenders anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass dieser Verwender zwar zwischen 1998 und dem UZ, d. h. nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia, einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagerte, doch nach der Einführung der genannten Maßnahmen seine Bezugsquelle änderte und die RBM von den kooperierenden Einführern bezog, die wiederum 1998 damit begannen, die Ware nicht mehr aus der VR China, sondern aus Indien einzuführen. Daher erscheint es schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Verwenders aus der Gemeinschaft und der Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus der VR China und Malaysia herzustellen. Wie bereits unter Randnummer (139) dargelegt, werden die Antidumpingzölle zudem nur geringfügige Auswirkungen auf die Produktionskosten der Verwender haben.
- (144) Die Untersuchung ergab, dass die vorgenannte Produktionsverlagerung eher die Folge der Expansionsstrategie dieses Verwenders war, der in den vergangenen Jahren mehrere Unternehmen aufkaufte. Diese Strategie führte letztlich zur Konsolidierung und Umstrukturierung der Betriebe der Unternehmensgruppe, von denen einige geschlossen wurden. Die Verlagerung des Standortes einiger Betriebe aus der Gemeinschaft sollte als Teil dieser Strategie gesehen werden, die auf die Stärkung der Position dieses Verwenders auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Ausbau seiner Präsenz in Osteuropa abzielt.
- (145) Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Zölle in der vorgeschlagenen Höhe auf den betreffenden Verwender haben dürften, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien als solche eine weitere Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Herstellers aus der Gemeinschaft nach sich ziehen würde.
- (146) Was die Betriebsstilllegungen und die drohende Schließung weiterer Betriebe im Zusammenhang mit der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender in den vergangenen drei Jahren, als Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia galten, drei Betriebe stilllegte. Angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Maßnahmen auf die Produktionskosten und auf die finanzielle Lage des betreffenden Verwenders haben würden (siehe Randnummer (144)), ist es unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia die alleinige Ursache für die Stilllegung dieser Betriebe waren und dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien die Schließung weiterer Betriebe nach sich ziehen würden.
- b) *Verbraucher*
- (147) Die betroffene Ware wird nicht im Einzelhandel verkauft, und kein Verbraucherverband nahm mit der Kommission Kontakt auf, um sich an der Untersuchung zu beteiligen.
- (148) Der kooperierende Verwender wandte ferner ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde für die Endabnehmer von Ringbüchern, d. h. die Verbraucher, einen Preisanstieg zur Folge haben. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Ringbuchhersteller ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Endverbraucherpreis von Ringbüchern nicht nennenswert erhöhen wird.
- (149) Außerdem ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender seine Waren hauptsächlich an Vertriebsgesellschaften verkauft. Selbst wenn die den Verwendern unter Umständen entstehenden höheren Kosten voll an den Endverbraucher weitergegeben würden, würde dies für den Endverbraucher schlimmstenfalls zu einem Preisanstieg von maximal 4 % führen. Dass dies geschieht, ist jedoch unwahrscheinlich, da den allgemeinen Erfahrungen zufolge die einzelnen Glieder in der Absatzkette einen Teil der Kostenerhöhung auffangen dürften, um auf ihren Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben.
- (150) Auf dieser Grundlage wurde die Auffassung vertreten, dass die Auswirkungen auf die Verwender von RBM und die Verbraucher von Ringbüchern kein zwingender Grund sind, der gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen spricht, da die etwaigen negativen Auswirkungen gegenüber den positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen dürften.
- c) *Auswirkungen auf den Wettbewerb*
- (151) Ferner wurde unter besonderer Berücksichtigung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia und der

Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geprüft, ob dieser Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt erlangen könnte.

(152) Zunächst wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nur einen Marktanteil zwischen 10 % und 15 % besaß. Die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, hätten im UZ zusammen einen Marktanteil zwischen 32 % und 37 % besessen. Selbst wenn die Einfuhren von Koloman bei der Ermittlung des gesamten Marktanteils der beiden Antragsteller in der Gemeinschaft berücksichtigt würden, hätte dieser Marktanteil im UZ nur zwischen 47 % und 52 % gelegen. Ferner wird daran erinnert, dass die von der Kommission eingeleitete Überprüfung der bereits geltenden Maßnahmen nur die VR China, nicht aber Malaysia betrifft. Außerdem können RBM weiterhin aus Indien eingeführt werden. Daher erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien die Wettbewerbsposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen würde. Schließlich führte auch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia zu keiner beherrschenden Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt nur diese beiden Lieferländer gab.

(153) Dagegen dürfte die Gemeinschaftsproduktion ohne die Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren binnen kurzem nicht mehr lebensfähig sein und daher eingestellt werden (siehe Randnummer (130)). Es läge zweifelsohne nicht im Interesse der Verwender, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion der betroffenen Ware einstellen würde. Denn zum einen bezog der einzige kooperierende Verwender zwischen 1998 und dem UZ 20 % bis 50 % seiner RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Und zum anderen wären die Verwender in dem Fall, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine RBM-Produktion endgültig einstellen würde, stark von Einfuhren abhängig.

(154) Im Falle der Einführung von Maßnahmen gäbe es dagegen weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen. So werden RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den übrigen Gemeinschaftsherstellern, aus Indien und aus Hongkong bezogen bzw. können aus diesen Quellen bezogen werden. Außerdem dürften RBM künftig wieder aus Malaysia eingeführt werden, da die Maßnahmen gegenüber diesem Land vor kurzem ausliefen. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia nicht zu Lieferengpässen bei der betroffenen Ware führte. Schließlich wird nochmals daran erinnert, dass die Maßnahmen nach den Ergebnissen der Untersuchung nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender haben werden, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass die betroffene Ware auch weiterhin aus Indonesien eingeführt wird.

5. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

(155) Daher wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

G. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensspanne

(156) Angesichts der Schlussfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(157) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz angemessen wäre, um die dumpingbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass anhand der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne ein geeignetes Preisniveau ermittelt werden sollte.

(158) Die Untersuchung ergab, dass unter Berücksichtigung des Bedarfs an langfristigen Investitionen und insbesondere des Gewinns, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne das schadensverursachende Dumping erwartungsgemäß erzielen könnte, eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % des Umsatzes als angemessenes Minimum angesehen werden könnte.

(159) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft wurde die Auffassung vertreten, dass die Schadensspanne anhand der Differenz zwischen diesem ermittelten Preis und den cif-Preisen, die gemäß den Feststellungen unter Randnummer (60) berichtet wurden, berechnet werden sollte.

(160) Danach beläuft sich die Schadensspanne bei den Einfuhren aus Indonesien auf 42,3 %.

2. Endgültige Antidumpingmaßnahmen

(161) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung wurde unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen die Auffassung vertreten, dass die einzuführenden endgültigen Antidumpingzölle normalerweise der Schadensspanne von Indonesien entsprechen sollten.

(162) Angesichts des parallelen Antisubventionsverfahrens ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Da in dieser

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Untersuchung der Schluss gezogen wurde, dass Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indonesien eingeführt werden sollten, ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.

(163) In dem parallelen Antisubventionsverfahren wurden für Indonesien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung Ausgleichszölle in Höhe der Subventionen, d. h. in Höhe von 10 %, eingeführt. Einige geprüfte indonesische Subventionsregelungen stellten Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Solche Subventionen konnten sich nur auf den Ausfuhrpreis der indonesischen ausführenden Hersteller auswir-

ken, so dass sich die Dumpingspanne erhöhte. Mit anderen Worten ist die festgestellte Dumpingspanne für die indonesischen Hersteller teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Allerdings war die Schadensspanne deutlich niedriger als die Dumpingspanne, selbst wenn letztere zur Berücksichtigung der Ausfuhrsubventionen berichtigt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspanne einzuführen. Der Gesamtzoll sollte daher nicht höher sein als die Schadensspanne. Da ein Teil der Schadensspanne in Höhe von 42,3 % durch die Einführung des Ausgleichszolls in Höhe von 10 % abgedeckt ist, sollte der Antidumpingzoll die Differenz in Höhe von 32,3 % nicht übersteigen.

Unternehmen	Ausfuhrsubventionsspanne	Subventionsspanne insgesamt	Schadensspanne	Ausgleichszoll	AD-Zoll	Zollsatz insgesamt
Indonesien: Sämtliche Unternehmen	5 %	10 %	42,3 %	10 %	32,3 %	42,3 %

(164) Es wurde geltend gemacht, es sei gegen Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung verstoßen worden, da auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Wie unter den Randnummer (162) und (163) dargelegt, wurden die Zölle jedoch im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung angepasst. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

(165) Um die in Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegte Frist zu wahren, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 (TARIC-Codes 8305 10 00 10 und 8305 10 00 20) mit Ursprung in Indonesien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halb-

ringe oder mit einem kleinen, auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.

(2) Für die Waren mit Ursprung in dem nachstehend genannten Land gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Endgültiger Zoll (%)
Indonesien	32,3

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Das Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2002/C 227 E/05)

KOM(2002) 251 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

In Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/96 ⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

B. NEUE UNTERSUCHUNG

- (2) Nachdem die Kommission eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten ⁽³⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen veröffentlicht hatte, erhielt sie einen Antrag auf eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, den der „European Chemical Industry Council“ (CEFIC) im Namen von zwei Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil (mehr als 80 %) der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Aktivkohle in Pulverform (nachstehend „AKPF“ abgekürzt) entfiel. Dem Antrag zufolge würde das schadensverursachende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten.
- (3) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eine Untersuchung ⁽⁴⁾ ein.
- (4) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Mai

2001 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum von 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

- (5) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und ausführenden Hersteller in China, Einführer/Händler, Verwender und Lieferanten offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an alle genannten Parteien und an diejenigen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission sandte 26 Fragebogen an unabhängige Einführer/Händler und 49 Fragebogen an Ausführer und ausführende Hersteller in China. Aufgrund der Vielzahl von Ausführern und ausführenden Herstellern der betroffenen Ware in China sandte die Kommission an alle betroffenen Ausführer und ausführenden Hersteller einen Fragebogen über das durchschnittliche Verkaufsvolumen und die durchschnittlichen Verkaufspreise von AKPF (Stichprobenfragebogen), um festzustellen, ob ein Stichprobenverfahren erforderlich war. Von den Einführern/Händlern gingen keine Antworten ein, und ein Ausführer in China beantwortete den Stichprobenfragebogen, arbeitete anschließend aber nicht mehr mit.
- (7) Ferner sandte die Kommission Fragebogen an alle anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von den beiden Gemeinschaftsherstellern, in deren Namen die Überprüfung beantragt worden war, sowie von zwei Rohstofflieferanten und von zwei Verwendern.
- (8) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Hersteller im Vergleichsland Vereinigte Staaten von Amerika:

— NORIT Americas Inc, Atlanta, Georgia;

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 5.6.1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. C 349 vom 6.12.2000, S. 5.

⁽⁴⁾ Bekanntmachung über die Einleitung: ABl. C 163 vom 6.6.2001, S. 7.

Gemeinschaftshersteller

— Norit NV, Niederlande,

— Ceca SA, Frankreich.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, und zwar um AKPF, die derzeit dem KN-Code ex 3802 10 00 zugewiesen wird. Es handelt sich um eine mikroporöse Form von Kohle, die aus einer ganzen Reihe von Rohstoffen wie Steinkohle, Torf, Holz, Lignit, Olivenkernen und Kokosnussschalen hergestellt werden kann und durch Dampf oder chemisch aktiviert wird. AKPF ist ein sehr feines Pulver. Aktivkohle wird auch in granulierter Form verkauft (nachstehend „Aktivkohle in Granulatform“ genannt bzw. „AKGF“ abgekürzt), die nicht unter die geltenden Maßnahmen fällt.
- (10) Nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen im Jahr 1996 kam es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Aktivkohle in Pulverform und Aktivkohle in Granulatform. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass beide Waren aus miteinander verbundenen Kohlenstoffpartikeln bestehen, deren Größe variiert und dass es keine internationale Norm für AKPF gibt. Für die Zwecke der Durchführung der Maßnahmen definierte der Ausschuss für den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften AKPF daher wie folgt: Aktivkohle in Pulverform besteht zu mindestens 90 Massenprozent (% m/m) aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 0,5 mm. Die Untersuchung bestätigte, dass diese Definition zutrifft.
- (11) AKPF wird allgemein verwendet zur Wasseraufbereitung (Trinkwasser und Abwasser), zur Reinigung von Gas und Luft, zur Rückgewinnung von Lösemitteln, zur Entfärbung von Zucker, pflanzlichen Ölen und Fetten sowie zur Desodorierung und Klärung verschiedener Erzeugnisse in der chemischen Industrie (z. B. organische Säuren), Pharmaindustrie (z. B. gastrointestinale Kapseln) und Lebensmittelindustrie (z. B. alkoholische und nicht alkoholische Getränke).
- (12) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab und diese Untersuchung bestätigte, sind die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Ware und die aus China eingeführte AKPF in jeder Hinsicht identisch und weisen daher dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf. Da China ein Transformationsland ist, musste der Normalwert wie unter Randnummer (18) erwähnt auf der Grundlage von in einem Drittland mit Marktwirtschaft eingeholten Informationen ermittelt werden. Den verfügbaren Informationen zufolge

weist die in dem Marktwirtschaftsdrittland, den Vereinigten Staaten von Amerika, hergestellte und verkaufte AKPF dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf wie die in China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte AKPF. Daher werden diese Waren als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (13) Laut Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens von Maßnahmen dazu, festzustellen, ob das Dumping im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde.
- (14) In diesem Zusammenhang wurden die im UZ in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen untersucht. Hierzu ist zu bemerken, dass kein chinesischer Ausführer und auch kein Einführer in der Gemeinschaft an dieser Untersuchung mitarbeitete und die Ausfuhrdaten daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage verfügbarer Informationen ermittelt wurden. Seit der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle im Jahr 1996 sind Gemeinschaftsstatistiken über AKPF-Einfuhren verfügbar. Diese Statistiken wurden durch von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern übermittelte Marktforschungsdaten bestätigt. Daher wurden auch in Ermangelung anderer zuverlässigerer Informationen diese Statistiken zugrunde gelegt. Sie zeigten, dass im UZ 993 Tonnen AKPF aus China in die Gemeinschaft eingeführt wurden.
- (15) Im UZ der Ausgangsuntersuchung betrug die Einfuhrmenge chinesischer AKPF in die Gemeinschaft 4 008 Tonnen, was rund 10 % des Gemeinschaftsverbrauchs entsprach. Nach der Einführung des Antidumpingzolls im Jahr 1996 gingen die Einfuhren auf 960 Tonnen zurück und blieben in den Folgejahren relativ konstant mit 842 Tonnen im Jahr 1999 und 811 Tonnen im Jahr 2000.
- (16) Der von Eurostat ausgewiesene Marktanteil der chinesischen AKPF-Ausfuhren in die Gemeinschaft liegt zwar unter 3 %, ist aber dennoch erheblich, d. h. er liegt über der Geringfügigkeitsschwelle der Grundverordnung⁽¹⁾.

2. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (17) Im Rahmen der Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings wurde geprüft, ob die Ausfuhren aus China in dieser Zeit gedummt wurden. Lag in dieser Zeit Dumping vor, konnte davon ausgegangen werden, dass es im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde.

⁽¹⁾ Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3.

a) *Vergleichsland*

- (18) Da China ein Transformationsland ist, wurde der Normalwert auf der Grundlage von in einem geeigneten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ausgewählten Marktwirtschaftsdrittland eingeholten Informationen ermittelt.
- (19) In der Ausgangsuntersuchung waren die USA als geeignetes Vergleichsland herangezogen worden. Wie in der Bekanntmachung über die Einleitung angegeben, beabsichtigte die Kommission, die USA auch in diesem Verfahren als geeignetes Vergleichsland heranzuziehen. Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass die USA aus folgenden Gründen das geeignetste Vergleichsland waren:

Die USA sind einer der größten AKPF-Hersteller weltweit. Die von dem kooperierenden Hersteller in den USA und den Gemeinschaftsherstellern, die den Überprüfungsantrag unterstützten, übermittelten Daten zeigten, dass die Produktionsmengen der beiden Länder vergleichbar sind. Zudem sind, wie unter Randnummer (12) erwähnt, die in den USA hergestellte und verkaufte Ware und die in China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte AKPF den Untersuchungsergebnissen zufolge gleichartig. Die Inlandsverkäufe des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers waren (mengenmäßig) im Vergleich zu den AKPF-Ausfuhren aus China in die Gemeinschaft repräsentativ. Außerdem ergab die Untersuchung, dass in den USA ein sehr starker Wettbewerb herrscht. Abgesehen von dem Wettbewerb zwischen mehreren Herstellern in den USA konkurrierten auch AKPF-Einfuhren (hauptsächlich aus China, den Philippinen und Sri Lanka), die ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Einfuhrabgaben importiert werden konnten. Außerdem willigte der wichtigste US-amerikanische AKPF-Hersteller in eine Mitarbeit ein.

- (20) Aus diesen Gründen und da keine betroffene Partei Bemerkungen zur Wahl des Vergleichslands vorbrachte, wurden die USA als geeignetstes Vergleichsland herangezogen.

b) *Normalwert*

- (21) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware in den USA unter Berücksichtigung der in Rechnung gestellten Preise als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe gewinnbringend waren. Hierzu wurden für jede Qualität die vollen Produktionsstückkosten im UZ mit den bei den Verkäufen im selben Zeitraum in Rechnung gestellten durchschnittlichen Stückpreisen verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass alle Verkäufe gewinnbringend waren. Die Untersuchung ergab ferner, dass alle Verkäufe an unabhängige Abnehmer gingen. Daher wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung bei der Ermittlung des Normalwertes die von unabhängigen Abnehmern auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr für AKPF gezahlten oder zu zahlenden Preise zugrunde gelegt.

c) *Ausfuhrpreis*

- (22) Wie bereits erwähnt arbeiteten weder die chinesischen Ausführer, ausführenden Hersteller noch die AKPF-Einführer in der Gemeinschaft an diesem Verfahren mit. Daher wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Wie bereits unter Randnummer (14) erwähnt, wurden hierzu in Ermangelung anderer zuverlässiger Informationen Eurostat-Statistiken herangezogen.
- (23) Die Eurostat-Daten sind auf der Stufe cif frei Grenze Europäische Gemeinschaft ausgewiesen. Diese Preise wurden durch Abzug der Seefracht- und Versicherungskosten auf die Stufe fob gebracht. Bei diesen Berechnungen wurden in Ermangelung anderer zuverlässiger Informationen die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Informationen zu diesen Kosten zugrunde gelegt.

d) *Vergleich*

- (24) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten. So wurden Berichtigungen für Unterschiede in der Handelsstufe sowie für Provisionen, Verpackungs- und Inlandstransportkosten vorgenommen.
- (25) Zur Ermittlung des Normalwertes wurden die gewogenen durchschnittlichen Inlandstransport- und Verpackungskosten vom Inlandsverkaufspreis abgezogen. Die Inlandstransportkosten umfassten die Versicherungs-, Be- und Entladekosten. Da die chinesischen Ausführer und ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, wurde in Ermangelung anderer zuverlässiger Informationen für die Inlandstransport- und Verpackungskosten derselbe Betrag vom fob-Ausfuhrpreis abgezogen.
- (26) Im Zusammenhang mit den Verpackungskosten übermittelte der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der Kommission Beweise dafür, dass zumindest ein Teil der in die Gemeinschaft ausgeführten Ware in Säcke verpackt war, während der Normalwert auf der Stufe ohne Verpackungskosten bestimmt wurde. Der Ausfuhrpreis wurde daher um einen angemessenen Betrag für die Verpackungskosten nach unten berichtigt.
- (27) Die Inlandsverkäufe in den USA gingen hauptsächlich an Endverwender, während die chinesischen AKPF-Ausfuhren den verfügbaren Informationen zufolge in erster Linie an Händler/Vertriebsgesellschaften verkauft werden. Daher wurde der Normalwert um einen auf Vertriebsgesellschaften auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt gewährten Preisnachlass berichtigt.
- (28) Außerdem erfolgten vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Beweisen zufolge nahezu alle Ausfuhrverkäufe aus China infolge der vorgeschriebenen Ausfuhrgenehmigungen über Ausfuhragenturen. Aus diesem Grund wurde eine Provisionsgebühr von 1 % vom Ausfuhrpreis abgezogen.

e) Dumpingspanne

- (29) Für alle Qualitäten wurden der gewogene durchschnittliche Normalwert und der gewogene durchschnittliche Ausfuhrpreis auf derselben Handelsstufe (Vertriebsgesellschaften/Händler) verglichen. Der Vergleich ergab, dass die AKPF-Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ gedumpte waren und dass die Dumpingspanne erheblich war. Die Dumpingspanne entsprach dem Betrag, um den der Normalwert die Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft überstieg. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne war höher als 40 %.

3. Entwicklung der Einfuhren im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (30) Ferner wurde untersucht, wie sich die AKPF-Einfuhren aus China im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen entwickeln würden. Zu diesem Zweck wurden die ungenutzte Produktionskapazität in China, das Ausfuhrvolumen und der chinesische Inlandsmarkt sowie das chinesische Preisverhalten in anderen Drittländern untersucht. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, wurden vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelte Marktforschungsdaten zugrunde gelegt.

a) Produktionskapazität, Inlandsmarkt in China und Ausfuhrvolumen

- (31) Den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen zufolge ist China, zusammen mit den USA, der größte Hersteller und Ausfuhrer von Aktivkohle (Granulat und Pulver) in der Welt. 1998 betrug einer vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten statistischen Industrienerhebung zufolge die tatsächliche Produktion von Aktivkohle in China rund 100 000 Tonnen, davon entfielen 40 % bzw. 40 000 Tonnen auf Aktivkohle in Pulverform. Die Produktionskapazität wurde für denselben Zeitraum auf 140 000 Tonnen geschätzt ausgehend von der Produktionskapazität der größten chinesischen Hersteller, auf die 31 % der gesamten chinesischen Produktionskapazität entfällt, von der wenigstens die Hälfte der Produktion von AKPF gewährt werden kann (70 000 Tonnen). Folglich betrug die ungenutzte AKPF-Produktionskapazität 1998 rund 30 000 Tonnen.
- (32) Auf der Grundlage von in der genannten statistischen Industrienerhebung enthaltenen Daten über die Vorjahre wurden die jährlichen Wachstumsraten für Verbrauch, Produktion und Produktionskapazität von AKPF in China auf mindestens 5 % geschätzt. Auf dieser Grundlage wird die ungenutzte Produktionskapazität für AKPF im Jahr 2003 bis zu 36 000 Tonnen erreichen. Angesichts der besonderen Lage auf dem Inlandsmarkt (siehe unten) dürfte die Produktion aus dieser ungenutzten Kapazität zur Ausfuhr verfügbar sein.
- (33) Außerdem war der chinesische Inlandsmarkt der vorgenannten statistischen Industrienerhebung zufolge durch ein erhebliches Überangebot gekennzeichnet, was zu instabilen Preisen führte. Daher konzentrierten sich die chi-

nesischen AKPF-Hersteller zunehmend auf Ausfuhrmärkte — häufig die einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion insgesamt. Hierzu ist zu bemerken, dass in China für AKPF (abgesehen von Ausfuhrgenehmigungen) keine Ausfuhrbeschränkungen galten. Angesichts der Lage auf dem chinesischen Inlandsmarkt, der bedeutenden ungenutzten Produktionskapazität und der daraus resultierenden Notwendigkeit, Ausfuhrmärkte zu erschließen, wurde es als wahrscheinlich angesehen, dass die Ausfuhrpreise niedrig und gedumpte waren.

- (34) Die Hauptausfuhrmärkte der chinesischen AKPF waren Südostasien, Japan, die Republik Korea, die USA und Europa. Den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Beweisen zufolge war der Bedarf an zusätzlichen AKPF-Einfuhren in den anderen Drittländern jedoch minimal und die Fähigkeit zur Aufnahme weiterer Ausfuhren aus China daher nicht nennenswert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe potentieller Ausfuhrmärkte in Asien wie z. B. Indien und Indonesien hohe Zölle auf AKPF anwenden.
- (35) Der Gemeinschaftsmarkt hingegen könnte im Falle des Außerkrafttretens der Antidumpingzölle aufgrund des hohen Verbrauchs in der Gemeinschaft große Mengen chinesischer AKPF aufnehmen. Diesbezüglich ist ferner zu bemerken, dass die chinesischen Ausfuhrer über verbundene Einfuhrer weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt präsent sind, was einen Anstieg der Einfuhren und der Verkäufe von AKPF erleichtert.
- (36) Folglich ist es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich, dass die chinesischen Hersteller ihre Kapazitätsauslastung steigern, da die Gemeinschaft ein attraktiver Ausfuhrmarkt werden würde.

b) Preisverhalten

- (37) Eine Analyse des Preisverhaltens der chinesischen Ausfuhrer in anderen Drittländern wie den USA und Japan ergab, dass die AKPF-Ausfuhren in diese Länder zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurden und im Vergleich zu dem in dieser Untersuchung ermittelten Normalwert gedumpte waren. Im Falle der USA überstiege die Dumpingspanne den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgelegten Beweisen sowie den von dem kooperierenden Hersteller in den USA übermittelten Informationen zufolge 40 %, während die Dumpingspanne bei den Ausfuhren nach Japan über 90 % läge.
- (38) Angesichts der umfangreichen ungenutzten Produktionskapazität zur Herstellung von Exportware und der exportorientierten AKPF-Produktion in China kann berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass die Dumpingspannen, zu denen es in der Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen kommen könnte, wahrscheinlich mindestens ebenso hoch sein werden wie auf anderen wichtigen Ausfuhrmärkten chinesischer AKPF.

4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (39) Im UZ lagen die Einfuhren chinesischer AKPF über der Geringfügigkeitsschwelle und waren weiterhin gedumpte. Die Untersuchung ergab, dass das Dumping anhielt und dass es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen höchstwahrscheinlich weiterhin anhalten würde. Zudem ist es wahrscheinlich, dass die Ausfuhren chinesischer AKPF in die Gemeinschaft erheblich zunehmen werden (und mindestens das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau wiedererreichen dürften) und dass die Preise dieser zusätzlichen Einfuhren aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich gedumpte sein werden, falls die Antidumpingmaßnahmen außer Kraft träten.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (40) Die beiden Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wurde, arbeiteten an der Untersuchung mit. Auf sie entfielen mehr als 80 % der Gemeinschaftsproduktion von AKPF, folglich bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

F. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (41) Der sichtbare AKPF-Verbrauch in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, den in dem Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen über die anderen Gemeinschaftshersteller und Eurostat-Statistiken über die AKPF-Einfuhren ermittelt.
- (42) Auf dieser Grundlage lag der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum praktisch konstant bei etwas unter 40 000 Tonnen pro Jahr.

2. Einfuhren aus China

a) Menge, Marktanteil und Preise

- (43) Den Eurostat-Statistiken zufolge stiegen die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum mengenmäßig leicht an, blieben aber unter 3 % des Verbrauchs, ihr Marktanteil hingegen belief sich in der Ausgangsuntersuchung auf mehr als 10 %.
- (44) Im Bezugszeitraum stiegen die Preise der Einfuhren aus China um 28 %, und zwar hauptsächlich aus den beiden folgenden Gründen. Erstens folgten sie der Entwicklung des Wechselkurses Euro/Dollar, insbesondere zwischen 1999 und 2000. Zweitens stiegen den Marktforschungsdaten zufolge die Weltpreise für Kohle.

Einfuhren aus China	1997	1998	1999	2000	UZ
Menge in Tonnen	818	647	842	811	993
Index	100	79	103	99	121
Preis in EUR pro Tonne	832	834	863	1 089	1 067
Index	100	100	104	131	128

b) Preisverhalten der Einfuhren

- (45) Selbst nach der Einführung eines Antidumpingzolls im Jahr 1996 lagen die Preise der AKPF mit Ursprung in China weiterhin unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Im UZ betrug die Differenz zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 15 %. Diese Differenz wurde anhand der durchschnittlichen Verkaufspreise (ab Werk) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie der aus den Eurostat-Statistiken abgeleiteten und für nach der Einfuhr angefallene Kosten, Zölle und Antidumpingzölle berichtigten Preise der Einfuhren aus China ermittelt.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkungen

- (46) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur aus zwei Unternehmen besteht, mussten die Angaben zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus Gründen der Vertraulichkeit indiziert werden, die Marktanteile hingegen wurden für alle Marktteilnehmer gerundet.

b) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (47) Die AKPF-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum um 5 % auf eben über 30 000 Tonnen zurück. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb von 1998 bis zum UZ konstant bei rund 35 000 Tonnen, und die Kapazitätsauslastung war hoch.

c) Verkäufe in der Gemeinschaft und Marktanteil

- (48) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1997 bis 1999 um 11 % zurück. 2000 und im UZ stieg sie leicht an, blieb aber 6 % unter dem Niveau von 1997. Da der Verbrauch praktisch konstant war, folgte der Marktanteil demselben Trend wie die Verkäufe. Insgesamt ging er im Bezugszeitraum um 7 Prozentpunkte zurück und betrug im UZ ungefähr 60 %.

Verkäufe in Tonnen	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	91	89	92	94

d) Lagerbestände

- (49) Im Bezugszeitraum stiegen die Lagerbestände am Jahresende des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 15 %, da die Verkäufe zurückgingen, und die Anlagen wurden ununterbrochen in Gang gehalten, um die sehr hohen Kosten für das Wiederanzünden der Öfen zu vermeiden.

e) Verkaufspreise in der Gemeinschaft

- (50) Im Bezugszeitraum stiegen die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 7 %. 1999 und 2000 waren die Preise höher als im UZ.

AKPF-Preise	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	103	111	110	107

f) Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)

- (51) Nachdem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Jahr 1993, dem UZ der Ausgangsuntersuchung Verluste von 10 % verzeichnet hatte, erzielte er 1997 wieder Gewinne. Mit Ausnahme des Jahres 2000, in dem die Gewinne dank des Zusammentreffens eines hohen Preisniveaus und relativ niedriger Stückkosten zufriedenstellend waren, überstieg das Gewinnniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu keinem Zeitpunkt 6 %. Die Kapitalrendite war im Bezugszeitraum konstant und positiv.

Rentabilität	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	94	85	198	131

g) Cashflow

- (52) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verzeichnete in dem gesamten Zeitraum einen Zahlungsmittelüberschuss, und die Entwicklung des Cashflow war mit derjenigen der Rentabilität vergleichbar.

h) Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (53) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war im Bezugszeitraum nicht mit spezifischen Problemen bei der Kapitalbeschaffung oder der Aufnahme von Darlehen konfrontiert.

i) Beschäftigung und Löhne

- (54) Im Bezugszeitraum ging die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 9 % auf weniger als 350 Beschäftigte zurück, während die Arbeitskosten insgesamt um 11 % (rund 20 % je Beschäftigtem) stiegen.

j) Investitionen

- (55) Im Bezugszeitraum tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachhaltige Investitionen zur Steigerung seiner Produktivität und Rationalisierung seines Produktionsverfahrens. Die jährlich investierten Summen waren relativ konstant.

k) Produktivität

- (56) Auf der Grundlage der pro Beschäftigtem in Produktion und Verkauf von AKPF hergestellten Tonnen stieg die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 7 %.

l) Höhe der Dumpingspanne und Erholung von bisherigem Dumping

- (57) Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Höhe der für den Untersuchungszeitraum festgestellten Dumpingspanne auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist zu bemerken, dass die für China festgestellte Dumpingspanne erheblich ist. Dank der geltenden Antidumpingmaßnahmen konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch von dem bisherigen Dumping erholen.

4. Ausfuertätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (58) Die AKPF-Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum leicht an und entsprechen etwas mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtproduktion.

5. Mengen und Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (59) Die AKPF-Einfuhren aus allen Drittländern außer China gingen im Bezugszeitraum von rund 7 600 Tonnen im Jahr 1997 auf 5 400 Tonnen im UZ parallel zu den Marktanteilen von 20 % bzw. 15 % zurück. Die wichtigsten Ausfuhrer in die Gemeinschaft waren die USA, Malaysia und Indonesien. Während die Einfuhren aus den USA um die Hälfte zurückgingen, stiegen die Einfuhren aus Malaysia und Indonesien von rund 1 100 Tonnen im Jahr 1997 auf 1 900 Tonnen im UZ. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus diesen beiden Ländern lagen unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und entsprachen in etwa den Preisen der Einfuhren mit Ursprung in China.

6. Lage der anderen Gemeinschaftshersteller

- (60) Bei den anderen Gemeinschaftsherstellern von AKPF handelt es sich hauptsächlich um Unternehmen, die AKGF verarbeiten, die keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegt. Im Bezugszeitraum begannen sie, größere Mengen AKGF aus China einzuführen, um sie zu AKPF zu zerbröckeln. Auf diese Weise konnten sie ihren Marktanteil von 10 % im Jahr 1997 auf mehr als 20 % im UZ erhöhen. Diese Konkurrenz hielt den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nicht davon ab, seine AKPF zu Preisen zu verkaufen, die angemessene Gewinne ermöglichen.

7. Schlussfolgerung

(61) Die Maßnahmen versetzten den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage, wieder Gewinne zu erwirtschaften, und schwächten den durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in China ausgeübten Preisdruck ab. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlor jedoch weiterhin an Marktanteilen, insbesondere weil andere Gemeinschaftshersteller begannen, aus AKGF mit Ursprung in China hergestellte AKPF zu verkaufen. Somit ist seine finanzielle Lage zwar zufriedenstellend, seine Marktposition aber weiterhin geschwächt.

G. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG

(62) Unter Randnummer (39) wurde der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren aus China in die Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich erheblich ansteigen werden.

(63) Sollten die Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden, dürften bedeutende Mengen zu sehr niedrigen und erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegenden Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Die derzeitige Preisdifferenz von 15 % zwischen der eingeführten Ware und der Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (vgl. Randnummer (45)) könnte auf über 30 % (den Zollsatz im Verhältnis zu den derzeitigen Einfuhrpreisen) steigen, wenn auf die Aufrechterhaltung der Maßnahme verzichtet würde. Hierzu ist zu bemerken, dass der derzeitige Preis der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft (auf der Stufe cif) den Preisen der chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer entspricht.

(64) Schätzungsweise könnten mindestens 10 000 Tonnen AKPF mit Ursprung in China in die Gemeinschaft eingeführt werden, sobald der Zoll nicht mehr in Kraft ist. Dies entspräche mehr als einem Viertel des Gemeinschaftsmarktes. Da in dieser Art von Wirtschaftszweig die Fixkosten hoch und die Kosten für das Wiederanzünden der Öfen im Falle eines Produktionsstopps sehr hoch sind, würde das Eintreffen einer solchen Menge gedumpter Einfuhren unmittelbar einen schwerwiegenden Preisverfall auf dem Markt bewirken, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zunächst eher versuchen würde, seinen Marktanteil zu halten, als seine Produktion zu verringern. Dies würde wiederum die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft völlig untergraben, und er würde erneut Verluste in der Größenordnung derjenigen im Jahr 1993 hinnehmen müssen. Mittelfristig könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sogar vom Markt verdrängt werden, da kein Spielraum für deutliche Steigerungen der Produktivität mehr besteht, die niedrigere Stückkosten ermöglichen würden.

(65) Das Vorstehende ist in dem folgenden Kontext zu betrachten. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich zweifellos verbessert (allerdings ist dieser Wirtschaftszweig immer noch geschwächt). So verzeichnete der Wirt-

schaftszweig der Gemeinschaft im UZ der Ausgangsuntersuchung Verluste von 10,8 %, inzwischen werden wieder Gewinne von rund 6 % erwirtschaftet. Die Ausführungen im vorigen Absatz über die wahrscheinlichen Auswirkungen zunehmender Einfuhren zu gedumpten Preisen werden bestätigt, wenn einmal die wichtigsten Entwicklungen auf dem Markt zwischen dem UZ der Ausgangsuntersuchung und dem UZ dieser Untersuchung betrachtet werden.

— Im UZ dieser Untersuchung war der Marktanteil der Einfuhren aus China erheblich geringer als im UZ der Ausgangsuntersuchung.

— Die Differenz zwischen den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den Preisen der Einfuhren aus China hat sich aufgrund des Zolls erheblich verringert.

— Im Laufe des UZ dieser Untersuchung gelangten zwar Billigeinfuhren aus Indonesien und Malaysia auf den Gemeinschaftsmarkt, aber in deutlich geringeren Mengen als für China im UZ der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden waren. Ferner sei daran erinnert, dass auch im UZ der Ausgangsuntersuchung Einfuhren aus Malaysia auf dem Markt präsent waren.

— Der Marktanteil der Hersteller in der Gemeinschaft, die nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören, ist gestiegen.

Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass die wichtigste Veränderung, die zu einer Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte, die Wiederherstellung gleicher Ausgangsbedingungen gegenüber den AKPF-Einfuhren aus China war. Daher würde sich die günstige Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft rasch verschlechtern, wenn die chinesischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt erhebliche Mengen erneut dumpern könnten.

(66) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass bei einem Verzicht auf die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

(67) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der anderen Gemeinschaftshersteller, der Einführer/Händler und der Verwender und Lieferanten der betroffenen Ware.

(68) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass bei der vorausgehenden Untersuchung die Auffassung vertreten wurde, die Einführung von Maßnahmen laufe dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwider. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

(69) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerung zu dem Nutzen der Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(70) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass sich seine Lage nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China und der damit einhergehenden Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen verbesserte und er in moderne Produktionsanlagen investierte. Ohne Antidumpingmaßnahmen würde sich seine Lage jedoch höchstwahrscheinlich drastisch verschlechtern.

3. Interesse der anderen Hersteller

(71) Angesichts der wahrscheinlichen Mengen und Preise chinesischer AKPF, die im Falle des Außerkrafttretens in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfte, würden die anderen Hersteller von AKPF, einschließlich der aus Aktivkohle in Granulatform mit Ursprung in China hergestellten AKPF, ebenfalls Marktanteileinbußen und eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage hinnehmen müssen.

4. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler

(72) Die Kommission sandte Fragebogen an 26 unabhängige Einführer/Händler. Es gingen keine Antworten ein.

(73) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die unabhängigen Einführer/Händler nicht beeinträchtigen würde.

5. Interesse der Verwender

(74) Die Kommission sandte Fragebogen an 42 Verwender. Es gingen zwei unvollständige Antworten ein, aus denen her-

vorging, dass AKPF sich in nur sehr geringem Maße auf die Kosten niederschlug (weniger als 0,1 %).

6. Interesse der Lieferanten

(75) Die Kommission sandte Fragebogen an elf Rohstofflieferanten von AKPF-Herstellern, auf die nur zwei Antworten eingingen. In den Antworten wurde eine Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen befürwortet mit der Begründung, dass auf diese Weise die Verkäufe in der Gemeinschaft weiterhin gesichert seien.

7. Schlussfolgerung

(76) Aus dem Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses keine zwingenden Gründe ergab, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(77) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

(78) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung sollten daher die mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/96 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von AKPF mit Ursprung in China aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform des KN-Codes ex 3802 10 00 (TARIC-Code 3802 10 00 20) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der endgültige Antidumpingzoll beträgt 323 EUR pro Tonne (Nettogewicht).

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen

(2002/C 227 E/06)

KOM(2002) 190 endg. — 2002/0115(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽¹⁾ wurden Anreize zur Stilllegung geschaffen, um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Ressourcen herbeizuführen.
- (2) Mehrere für die Fischerei der Gemeinschaft wichtige Bestände sind nunmehr stark dezimiert. Daher sollten den Eignern von Fischereifahrzeugen, deren Fangmöglichkeiten aufgrund eines vom Rat mit der Verordnung (EG) Nr. ... [über die Erhaltung und Nutzung von Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik] beschlossenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans stark eingeschränkt wurden, über die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates geschaffenen Anreize hinaus zusätzliche Anreize für die Stilllegung von Schiffen geboten werden. Es ist überdies erforderlich, den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Es sollten nur die von den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen schwer betroffenen Schiffseigner in Mitgliedstaaten, die ihre Kapazitätsziele im Rahmen der MAP IV-Bestimmungen erfüllt haben, Zugang zu den zusätzlichen Stilllegungsanreizen für das Abwracken von Fischereifahrzeugen gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten. Eine Reduzierung von mindestens 25 % der Fangmöglichkeiten des betreffenden Schiffes gilt hierbei als objektiver Indikator für eine schwerwiegende Beeinträchtigung.
- (4) Die Höchstbeträge gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2792/1999 sind für die Zahlung dieser höheren Prämien zu niedrig.
- (5) Im Interesse der Bestandserhaltung muss die Gemeinschaftsmaßnahme dringend eingerichtet und befristet werden, damit eine angemessene Umstrukturierung der Fangflotte so schnell wie möglich erfolgt.
- (6) Es bedarf eines ausreichenden Maßes an Flexibilität bei der Verteilung der zusätzlichen Abwrackgelder, damit diese den Staaten zugute kommen, die sie am dringendsten benötigen und die ihren Verpflichtungen im Rahmen von MAP IV nachgekommen sind.
- (7) Allen an der Umsetzung der Finanzmaßnahme Beteiligten müssen klar festgelegte Rollen zugewiesen werden; ferner sind Schritte zur Gewährleistung der Transparenz und Gerechtigkeit bei der Verwaltung und Überwachung der Maßnahme erforderlich.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf finanzielle Beiträge sollten unter Bezugnahme auf diejenigen der Verordnung Nr. 2792/1999 des Rates festgelegt werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (10) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es zur Erreichung des grundlegenden Zieles dieser Verordnung, namentlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Fischereiresourcen, notwendig und angezeigt, Bestimmungen über das Abwracken von Fischereifahrzeugen festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht gemäß Artikel 5 Absatz 3 EG-Vertrag nicht über das zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß hinaus

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (AbL. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

**GEGENSTAND DER VERORDNUNG UND
FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT**

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung

Es wird eine Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003—2006 eingeführt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihren Fischereiaufwand im Zuge der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne, die der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... erlässt, weiter zu reduzieren. Es handelt sich hierbei um eine besondere Regelung, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten zur Kofinanzierung der zusätzlichen Abwrackmaßnahmen, die aufgrund der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne erforderlich sind, Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme kann nur in Mitgliedstaaten, die die Segment- und Gesamtziele des MAP IV entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 413/97⁽¹⁾ erreicht haben, und von ihren in Artikel 2 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden.

Artikel 2

Förderungswürdigkeit

Für Schiffe, die von einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik] betroffen sind, können unter folgenden Bedingungen zusätzliche Abwrackprämien nach Artikel 3 dieser Verordnung gewährt werden:

- a) das Schiff kommt auch für Abwrackprämien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 in Frage,
- b) das Schiff musste seinen Fischereiaufwand im Rahmen eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans um mindestens 25 % senken.

Artikel 3

Höchstbetrag der aufgestockten Abwrackprämie

Die Eigner der förderungswürdigen Schiffe können öffentliche Zuschüsse erhalten, die um 20 % über den in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 festgelegten Größenordnungen liegen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27, geändert durch die Entscheidung des Rates (EG) Nr. 70/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 77).

TITEL II

JAHR 2003

Artikel 4

Finanzbeteiligung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft kann für das Jahr 2003 eine finanzielle Beteiligung (nachstehend „Finanzbeteiligung“ genannt) an den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 zu leistenden Ausgaben gewähren. Für die Finanzbeteiligung der Gemeinschaft je Schiff gelten die Sätze in Tabelle 3, Gruppe 1 von Anhang IV der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2792/1999⁽²⁾

Artikel 5

Planung der jährlichen Ausgaben

Mitgliedstaaten, die einen Zuschuss in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2003 eine Aufstellung der für das Jahr 2003 für die Stilllegung von Schiffen im Rahmen des „Programms zur Anpassung des Fischereiaufwands“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Ausgaben. Die Kommission nimmt eine vorläufige und indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor und bindet die im Haushalt für das betreffende Jahr insgesamt bereitgestellten Beträge, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne auf die Flotte und der vorgeschlagenen Nutzung der Mittel „Anpassung des Fischereiaufwands“ im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999.

Artikel 6

Geltungsbereich

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ihren Antrag auf Zahlung des Zuschusses bis zum 30. Juni 2004. Die Kommission entscheidet anhand der Anträge und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Auswirkungen der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne und der Verfügbarkeit von Prämien unter dem „Programm zur Anpassung des Fischereiaufwands“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 über die Gemeinschaftsbeteiligung für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft zahlt bis zu 50 % des Zuschusses bei Eingang des Antrags und den Restbetrag nach Bescheinigung durch die Behörden gemäß Absatz 2.

(2) Zuständig für die Durchführung dieser Sofortmaßnahme der Gemeinschaft sind die im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds zugunsten der Fischerei in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Verwaltungsbehörden und Zahlstellen. Sie erfüllen die ihnen mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zugewiesenen Aufgaben.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Verordnung geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1451/2001 (ABl. L 198, 21.7.2001, S. 9).

(3) Außer im Fall gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung gelten die Bestimmungen der Artikel 33 bis 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie der abgeleiteten Gesetzgebung.

TITEL III

ZEITRAUM 2004—2006

Artikel 7

Für den Zeitraum 2004—2006 werden die für diese Maßnahme benötigten Mittel im Rahmen der in den Artikeln 41 und 44 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Neuprogrammierung der Strukturfonds zur Verfügung gestellt und in die Programmplanung der bestehenden FIAF-Programme aufgenommen.

TITEL IV

DURCHFÜHRUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel 8

Durchführung

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. . . . [über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik].

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen

(2002/C 227 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 259/2 endg. — 2002/0112(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

sowie nichtbörsennotierten Unternehmen die Anwendung übernommener IAS zu gestatten oder vorzuschreiben.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde betont, dass der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen schneller vollendet werden muss; außerdem wurde das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Finanzdienstleistungsaktionsplans der Kommission gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der aufgestellten Jahresabschlüsse von Unternehmen zu verbessern, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend: „börsennotierte Unternehmen“).

(2) Am 13. Juni 2000 verabschiedete die Kommission ihre Mitteilung zur „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“⁽¹⁾, in der vorgeschlagen wird, dass alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet werden sollen, ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den Internationalen Rechnungslegungsstandards („International Accounting Standards“, IAS), aufzustellen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (nachfolgend: „die IAS Verordnung“) führt die Vorschrift ein, dass alle börsennotierten Unternehmen, ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab 2005 nach den zur Anwendung in der Gemeinschaft übernommenen IAS aufstellen müssen. Der Verordnung zufolge sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, die Anwendung übernommener IAS auch für die Aufstellung von Einzelabschlüssen zu gestatten oder vorzuschreiben

(4) Die IAS Verordnung sieht vor, dass die Annahme eines internationaler Rechnungslegungsgrundsatzes in der Gemeinschaft es erforderlich macht, dass er die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽²⁾ sowie der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss⁽³⁾ erfüllt. Dies bedeutet, dass seine Anwendung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und der Leistung eines Unternehmens vermitteln soll; dieses Prinzip soll im Lichte der genannten Richtlinien des Rates betrachtet werden, ohne eine strenge Einhaltung jeder Vorschrift dieser Richtlinien nahe zu legen.

(5) Da die der Richtlinie 78/660/EWG und die Richtlinie 83/349/EWG unterliegenden Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, die nicht in Übereinstimmung mit der IAS Verordnung erstellt werden, weiterhin diese Richtlinien als vorrangige Quelle der Rechnungslegungserfordernisse der Gemeinschaft haben, ist es wichtig, dass zwischen Unternehmen der Gemeinschaft, die IAS anwenden und solchen, die IAS nicht anwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

(6) Für die beiden Zwecke der Annahme der IAS und der Anwendung der Richtlinie 78/660/EWG sowie der Richtlinie 83/349/EWG, ist es wünschenswert, dass diese Richtlinien die Entwicklung der internationalen Rechnungslegung widerspiegeln. In dieser Hinsicht wurde in der Mitteilung der Kommission zur „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“⁽⁴⁾ die Europäische Union aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Rechnungslegungs-Richtlinien der Gemeinschaft mit den Entwicklungen bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des International Accounting Standards Committee (IASC), vereinbar bleiben.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, Richtlinie wie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EWG (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, Richtlinie wie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EWG (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽⁴⁾ KOM(1995) 508 vom 14.11.1995.

⁽¹⁾ KOM(2000) 359 vom 13.6.2000.

(7) Der Lagebericht und der konsolidierte Lagebericht sind wichtige Elemente der Rechnungslegung. Die Verbesserung deren bestehender Erfordernisse in Übereinstimmung mit gegenwärtiger bester Praxis, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und Entwicklung des Geschäfts zu vermitteln, ist notwendig zur Förderung eines verbesserten Einklanges und zur Verschaffung zusätzlicher Anleitung hinsichtlich des Informationsgehaltes, der von einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild erwartet wird. Die Informationen sollten nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäftes des Unternehmens beschränkt werden. Es wird erwartet, dass dies zu einer Analyse von umwelttechnischen, sozialen und sonstigen Aspekten führen wird, die für das Verständnis der Lage und Entwicklung des Unternehmens von Belang sind. Dies steht auch im Einklang mit der Empfehlung der Kommission 2001/453/EG vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung⁽¹⁾.

(8) Unterschiede in der Aufstellung und Darstellung des „Bestätigungsvermerkes“ vermindern die Vergleichbarkeit und weichen von dem Verständnis des Benutzers dieses bedeutungsvollen Aspektes der Rechnungslegung ab. Verbesserter Einklang wird erreicht durch Anpassungen der spezifischen Anforderungen bezüglich der Form und des Inhaltes des Bestätigungsvermerkes in Übereinstimmung mit gegenwärtig international bester Praxis.

(9) Die Richtlinie 78/660/EWG und die Richtlinie 83/349/EWG sollten entsprechend angepasst werden. Folglich ist es auch notwendig, die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁽²⁾ anzupassen. Diese Anpassungen werden alle Unstimmigkeiten zwischen der Richtlinie 78/660/EWG, der Richtlinie 83/349/EWG und der Richtlinie 91/674/EWG zum Stand 1. Mai 2002 beseitigen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgendes zugefügt:

„Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der Jahresabschluss weitere Unterlagen umfasst als die im ersten Absatz genannten.“

2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass sich die Darstellung von Beträgen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz auf den tatsächlichen Gehalt des ausgewiesenen Geschäftsvorfalles bzw. der ausgewiesenen Vereinbarung bezieht. Diese Option bzw. diese Vorschrift kann auf bestimmte Arten

von Gesellschaften oder auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG (*) beschränkt werden.

(*) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.“

3. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, die Bilanz alternativ zu den an anderer Stelle vorgeschriebenen oder gestatteten Gliederungen nach Artikel 10a aufzustellen.“

4. In der englischen Sprachfassung wird in Artikel 9 unter „Passiva“ Posten B der Titel „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.

5. In der englischen Sprachfassung wird in Artikel 10 Posten J der Titel „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.

6. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Anstelle der Gliederung der Bilanzposten nach den Artikeln 9 und 10 können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften oder bestimmten Arten von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bei der Gliederung zwischen kurz- und langfristigen Posten zu unterscheiden, sofern der vermittelte Informationsgehalt mindestens den Anforderungen der Artikel 9 und 10 entspricht.“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgendes ersetzt:

„Als Rückstellungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Schulden auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.“

b) Absatz 3 wird durch folgendes ersetzt:

„Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.“

8. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz zugefügt:

„Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften oder bestimmten Arten von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, anstelle der Gliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Artikeln 23 bis 26 eine Ergebnisrechnung (statement of performance) aufzustellen, sofern deren Informationsgehalt mindestens den Anforderungen der dieser Artikel entspricht.“

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

9. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c) wird der Unterbuchstabe bb) durch das folgende ersetzt:

„Es müssen alle Schulden berücksichtigt werden, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Schulden oder Verluste erst zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

- b) Der folgende Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu den nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) erfassten Beträgen können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle vorhersehbaren Schulden und potenziellen Verluste berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Schulden oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

10. In Artikel 33 Absatz 1 wird Buchstabe c) durch das folgende ersetzt:

„die Neubewertung der Gegenstände des Anlagevermögens.“

11. In Artikel 42 wird der erste Absatz durch folgendes ersetzt:

„Rückstellungen sind nur in Höhe des notwendigen Betrages anzusetzen.“

12. Die folgenden Artikel 42e und 42f werden eingefügt:

„Artikel 42e

Abweichend von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder bestimmte Arten von Gesellschaften bestimmte Arten von Vermögenswerten mit Ausnahme von Finanzinstrumenten auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value“) bewerten.

Diese Option bzw. diese Vorschrift kann auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränkt werden.

Artikel 42f

Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder bestimmte Arten von Gesellschaften im Falle der Bewertung eines Vermögenswerts nach Artikel 42e etwaige Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.“

13. In Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 wird der Verweis „in den Artikeln 9 und 10“ durch den Verweis „in den Artikeln 9, 10 und 10a“ ersetzt.

14. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. Die Angaben beschränken sich nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäfts der Gesellschaft.

In seiner Analyse enthält der Lagebericht gegebenenfalls auch Angaben und zusätzliche Erläuterungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen.“

- b) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft einschließlich signifikanter Unsicherheiten und Risiken, die diese Entwicklung beeinflussen könnten;“

15. In Artikel 48 wird Satz 3 gestrichen.

16. Artikel 49 dritter Satz (beginnend mit „Der Bestätigungsvermerk . . .“) erhält folgende Fassung:

„Der Bestätigungsvermerk der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person oder Personen (nachfolgend: ‚die gesetzlichen Abschlussprüfer‘), braucht der Veröffentlichung nicht beigelegt zu werden, doch ist anzugeben, ob der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder uneingeschränkt erteilt wurde oder die gesetzlichen Abschlussprüfer keinen Bestätigungsvermerk abgeben konnten. Anzugeben ist ferner, ob der Bestätigungsvermerk auf Gegebenheiten verweist, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.“

17. Artikel 51 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 84/253/EWG zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen zugelassen worden sind (*).

Von den gesetzlichen Abschlussprüfern, ist auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.

(*) Abl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

18. Der folgende Artikel 51a wird eingefügt:

„Artikel 51a

(1) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer sollte umfassen:

- a) eine Einleitung, die zumindest den Jahresabschluss angibt, der Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist;

- b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
- c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild unter Beachtung des einschlägigen Rechnungslegungskonzeptes vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; der Bestätigungsvermerk wird entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder als negativer Bestätigungsvermerk erteilt oder, falls der gesetzliche Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, wird der Bestätigungsvermerk verweigert;
- d) ein Hinweis auf alle Umstände, auf die der gesetzliche Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;
- e) ein Urteil bezüglich der Einklanges des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss des gleichen Geschäftsjahres.
- (2) Der Bestätigungsvermerk soll von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums unterzeichnet werden.“
19. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.
20. Der nachfolgende Artikel 53a wird eingefügt:
- „Artikel 53a
- Die Mitgliedstaaten gewähren die in den Artikeln 11, 27, 46, 47 und 51 vorgesehenen abweichenden Regelungen nicht im Falle von Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG (*) zugelassen sind.
- _____
- (*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.“
21. In Artikel 56 Absatz 1 wird der Verweis „in den Artikeln 9, 10“ durch den Verweis „in den Artikeln 9, 10, 10a“ ersetzt.
22. In Artikel 60 Absatz 1 werden die Worte „auf der Grundlage des Marktpreises“ durch die Worte „auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value““ ersetzt.
23. In Artikel 61a wird der Verweis auf die „Artikel 42a bis 42d“ durch einen Verweis auf die „Artikel 42a bis 42f“ ersetzt.
- Artikel 2*
- Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:
1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Außer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts vorschreiben, wenn:
- a) dieses Unternehmen (ein Mutterunternehmen) tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen (das Tochterunternehmen) ausübt; oder
- b) dieses Unternehmen (ein Mutterunternehmen) zusammen mit einem anderen Unternehmen (dem Tochterunternehmen) unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens steht.“
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Verweis zu „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf „Artikel 13 und 15“.
3. Artikel 6 wird wie folgt angepasst:
- a) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:
- „Der vorliegende Artikel darf nicht angewendet werden, wenn eines der zu konsolidierenden Unternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG (*) zugelassen sind.
- _____
- (*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
4. Artikel 7 wird wie folgt angepasst:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der zweite Satz gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf die „Artikel 13 und 15“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten wenden Absätze 1 und 2 nicht auf Unternehmen an, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“
5. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf „Artikel 13 und 15“.
6. Artikel 14 wird gestrichen.
7. Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
- „Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der konsolidierte Abschluss weitere Unterlagen umfasst als die in Absatz 1 genannten.“
8. In Artikel 17 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 3 bis 10“ durch einen Verweis auf die „Artikel 3 bis 10a“ ersetzt.

9. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) durch folgendes ersetzt:

„die gleichen Angaben sind für die Unternehmen zu machen, die nach Artikel 13 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluss der in Artikel 13 bezeichneten Unternehmen ist zu begründen;“

10. In Artikel 34 Absatz 5 werden die Worte „oder nach Artikel 14 weggelassene Unternehmen“ gestrichen.

11. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der konsolidierte Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.“

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens. Die im Bericht enthaltenen Angaben beschränken sich nicht auf die finanziellen Aspekte des Unternehmens.

In seiner Analyse enthält der konsolidierte Lagebericht gegebenenfalls auch Angaben und zusätzliche Erläuterungen zu den im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträgen.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen in ihrer Gesamtheit, einschließlich signifikanter Unsicherheiten und Risiken, die diese Entwicklung beeinflussen könnten;“

c) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein konsolidierter Lagebericht vorgeschrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einzigen Berichts dargestellt werden. Bei der Erstellung dieses einzigen Berichts sind Gegebenheiten, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls stärker hervorzuheben.“

12. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Die konsolidierten Abschlüsse von Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von den Mitgliedstaaten zugelassen worden sind, deren Gesetze Muttergesellschaften vorschreiben, dass gesetzliche Abschlussprüfungen aufgrund der Richtlinie des Rates 84/253/EWG (*) durchzuführen sind.“

Die mit der Abschlussprüfung beauftragten Personen, (nachfolgend: „die gesetzlichen Abschlussprüfer“), haben

auch zu prüfen, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.

(2) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:

a) eine Einleitung die zumindest den konsolidierten Abschluss angibt, der Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist;

b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;

c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der konsolidierte Abschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild unter Beachtung des einschlägigen Rechnungslegungskonzeptes vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; der Bestätigungsvermerk wird entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder als negativer Bestätigungsvermerk erteilt oder, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, wird der Bestätigungsvermerk verweigert;

d) ein Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzliche Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;

e) ein Urteil bezüglich der Einklanges des konsolidierten Lageberichtes mit dem konsolidierten Abschluss des gleichen Geschäftsjahres.

(3) Der Bestätigungsvermerk soll von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums unterzeichnet werden.

(4) In dem Fall, dass der Jahresabschluss des Mutterunternehmens mit dem konsolidierten Abschluss verbunden wird, kann der nach diesem Artikel erforderliche Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer mit dem Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens verbunden werden, der nach Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG erforderlich ist.

(*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

13. Dem Artikel 38 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 und 3 werden nicht im Falle von Unternehmen angewandt, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“

Artikel 3

Die Richtlinie 91/674/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Unternehmen gelten die Artikel 2, 3, 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35 und 37 bis 41, Artikel 42, die Artikel 42a bis 42f, Artikel 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 und 9 bis 14, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50, Artikel 50a, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 51a sowie die Artikel 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die Artikel 46, 47, 48, 51 und 53 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.

(2) Wenn in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf Artikel 9, 10 und 10a (Bilanz) oder auf Artikel 22 bis 26 der Richtlinie 78/660/EWG (Gewinn- und Verlustrechnung) Bezug genommen wird, sollen diese Bezugnahmen als Verweise auf Artikel 6 (Bilanz) oder auf Artikel 34 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie angesehen werden.“

2. In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 6 unter „Liabilities“ Posten E die Worte „Provisions for other risks and charges“ durch die Worte „Other Provisions“ ersetzt.

3. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von Satz 1 zulassen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Anhang zum Abschluss wird angegeben, welche Bewertungsmethode(n) auf die einzelnen Kapitalanlagen angewandt und welche Beträge auf diese Weise ermittelt wurden.“

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum [...] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich des Datums des Beginns des Übergangszeitraums für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen

(2002/C 227 E/08)

KOM(2002) 252 endg. — 2002/0111(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ wurde Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972⁽²⁾ anerkannt waren, jedoch nicht die Anforderungen für die Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erfüllten, ein Übergangszeitraum von zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung eingeräumt, während dessen die Bestimmungen ihres Titels IV galten. Dieser zweijährige Übergangszeitraum konnte auf fünf Jahre verlängert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat einen Aktionsplan genehmigte, der von der Erzeugerorganisation vorgelegt worden war, um alle in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgeschriebenen Anforderungen für die Anerkennung durch den Mitgliedstaat zu erfüllen.

(2) In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist für den Beginn des zwei- bzw. fünfjährigen Übergangszeitraums das Datum des Inkrafttretens (21.11.1996) der Verordnung festgesetzt. Dieser Datumsfestsetzung liegt ein Irrtum zugrunde. Eine Anwendbarkeit der Übergangsmaßnahmen ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wäre sinnlos gewesen, weil die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 noch bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft war. Stattdessen hätte für den Beginn des zwei- bzw. fünfjährigen Übergangszeitraums das Datum

des Anwendungsbegins (1.1.1997) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzt werden müssen.

(3) Deshalb ist es angezeigt, den Irrtum in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu berichtigen. Da der Irrtum in Artikel 13 Absatz 1 sich für die Erzeugerorganisationen, die die Übergangszeiträume in Anspruch genommen haben, negativ ausgewirkt haben könnte, sollten die entsprechenden Bestimmungen rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anerkannt waren und die Anerkennung gemäß Artikel 11 nicht übergangslos erlangen können, gelten die Bestimmungen des Titels IV während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1997, wenn sie nach wie vor die Anforderungen der einschlägigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfüllen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (AbL. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (AbL. L 132 vom 16.6.1995, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Liberia

(2002/C 227 E/09)

KOM(2002) 269 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/357/GASP des Rates vom 7. Mai 2001 ⁽¹⁾, geändert und verlängert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/.../GASP des Rates,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In seiner Resolution 1408(2002) vom 6. Mai 2002 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen, die restriktiven Maßnahmen zu verlängern, die er mit der Resolution 1343(2001) vom 7. März 2001 gegen Liberia verhängt hatte, weil das Land die RUF in Sierra Leone und andere bewaffnete Rebellengruppen in der Region unterstützt.

(2) Bestimmte Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung der betreffenden Beschlüsse des Sicherheitsrats erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt, Liberia technische Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und anderem damit verbundenen Material wie Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile bereitzustellen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Ausschuss nach Absatz 14 der UNSCR 1343(2001) im Voraus eine Befreiung gewährt hat. Solche Befreiungen

werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

(1) Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten im Sinne des Anhangs II dieser Verordnung aus Liberia in die Gemeinschaft wird unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in Liberia haben, untersagt.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, Anhang II zu ändern, um ihn an die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur anzupassen.

Artikel 3

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission alle für die wirksame Durchführung dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit dem Ausschuss nach Absatz 14 der UNSCR 1343(2001).

Artikel 4

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen ergeben.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bis zur Annahme etwa erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften finden im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung die Sanktionen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1146/2001 ⁽²⁾ festgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 1.

(2) Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, gerichtlich gegen natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Stellen in seinem Hoheitsgebiet vorzugehen, die gegen eines der Verbote in dieser Verordnung verstoßen.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Luftfahrzeugs und jedes Schiffes, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,

— für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und

— für alle juristischen Personen, Einrichtungen oder Stellen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 8. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Verzeichnis der zuständigen Behörden nach Artikel 1 Absatz 2

(erforderlichenfalls zu überarbeiten)

BELGIEN

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur et de la coopération au développement
Egmont 1
Rue des Petits Carmes 19
B-1000 Bruxelles

Direction des relations économiques et bilatérales extérieures

- a) Service Afrique du Sud du Sahara (B.22),
Tel. (32-2) 501 85 77
- b) Coordination de la politique commerciale (B.40)
Tel. (32-2) 501 83 20
- c) Service transports (B.42)
Tel. (32-2) 501 37 62
Fax (32-2) 501 88 27

Ministère des affaires économiques
ARE 4 o division, service des licences
Avenue du Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 206 58 16/27
Fax (32-2) 230 83 22

DÄNEMARK

Erhvervs og Bolig Styrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

Udenrigsministeriet
Asiatisk Plads 2
DK-1448 Copenhagen K
Tel. (45) 33 92 00 00
Fax (45) 32 54 05 33

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29—35
D-65760 Eschborn
Tel. (49-61 96) 908-0

GRIECHENLAND

Ministry of National Economy
General Secretariat for International Economic Relations
General Directorate for Policy Planning and Management
Kornarou 1
GR-105 63 Athens
Tel. (01) 32 86 401-3
Fax: (01) 32 86 404

SPANIEN

Ministerio de Economía
Dirección General de Comercio Inversiones
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34-91) 349 38 60
Fax (34-91) 457 28 63

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction générale des douanes et des droits indirects
Cellule embargo — Bureau E2
Tel. (33-1) 44 74 48 93
Fax (33-1) 44 74 48 97

Ministère des affaires étrangères
Direction des Nations unies et des organisations internationales
Tel. (33-1) 43 17 59 68
Fax (33-1) 43 17 46 91

IRLAND

Department of Public Enterprise
Aviation Regulation and International Affairs Division
44, Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 604 10 50
Fax (353-1) 670 74 11

ITALIEN

Ministero degli Affari esteri
D.G.A.E.-Uff. X
Roma
Tel. (39-06) 36 91 37 50
Fax (39-06) 36 91 37 52

Ministero del Commercio estero
Gabinetto
Roma
Tel. (39-06) 59 93 23 10
Fax (39-06) 59 64 74 94

Ministero dei Trasporti
Gabinetto
Roma
Tel. (39-06) 44 26 71 16/84 90 40 94
Fax (39-06) 44 26 71 14

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères
Direction des relations économiques internationales et de la coopération
BP 1602
L-1016 Luxembourg

NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken
Directie Verenigde Naties
Afdeling Politieke Zaken
2594 AC Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 348 42 06
Fax: (31-70) 348 67 49

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung II/A/2
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB)
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Österreichische Nationalbank
Otto Wagner Platz 3,
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20-0
Fax (43-1) 404 20 73 99

PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais
Largo do Rilvas
P-1350-179 Lisboa
Tel. (351-1) 394 60 72
Fax (351-1) 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL 176/PB 176
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors

Tel. (358-9) 16 05 59 00
Fax (358-9) 16 05 57 07

SCHWEDEN

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-103 39 Stockholm
Tel. (46-8) 405 10 00
Fax (46-8) 723 11 76

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Foreign and Commonwealth Office
Sanctions Unit
United Nations Department
King Charles Street
London SW1A 2AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 72 70 36 39
Fax. (44-207) 72 70 14 73

Export Control Organisation
Department of Trade and Industry
Kingsgate House
66-74 Victoria Street
London SW1E 6SW
United Kingdom
Tel. (44-171) 215 67 40
Fax. (44-171) 222 06 12

ANHANG II

Rohdiamanten nach Artikel 2

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7102 10 00	Nicht sortierte Diamanten, roh und weder montiert noch gefasst
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 31 00	andere Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2002/C 227 E/10)

KOM(2002) 285 endg. — 2002/0121(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vereinigten Staaten von Amerika führten mit Wirkung vom 20. März 2002 Schutzmaßnahmen in Form von Zollerhöhungen und Zollkontingenten für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse unter anderem aus der Europäischen Gemeinschaft ein.
- (2) Diese Maßnahmen verursachen eine bedeutende Schädigung der betroffenen Gemeinschaftshersteller und beeinträchtigen das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen; die Maßnahmen werden zu einer deutlichen Beschränkung der Ausfuhren der betroffenen Stahlerzeugnisse aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten von Amerika führen; sie betreffen ein Ausfuhrvolumen der Gemeinschaft in Höhe von mindestens 2,407 Mrd. EUR pro Jahr.
- (3) Die Konsultationen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft gemäß des WTO-Übereinkommens führten nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung.
- (4) Gemäß des WTO-Übereinkommens haben alle betroffenen Ausfuhrmitglieder das Recht, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Gemeinschaftszugeständnisse oder sonstiger Verpflichtungen auszusetzen, sofern der WTO Rat für Warenverkehr dagegen keine Einwände hat.
- (5) Die Einführung zusätzlicher Zölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % und 8 % auf bestimmte jedes Jahr in die Gemeinschaft eingeführte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika entspricht der Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse. Die Summe der zusätzlichen eingenommenen Zölle wird nicht den Wert der Zölle überschreiten, die durch die US Schutzmaßnahme auf die EG Exporte eingeführt werden, d. h. 626 Millionen EUR pro Jahr.
- (6) Die Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse sollte vorrangig den Stahlsektor, gegebenenfalls aber auch andere Sektoren betreffen. Insbesondere solche Erzeugnisse, von denen die Versorgung der EG seitens der USA nicht wesentlich abhängt, wobei aber die Anwendung einer Zollerhöhung entsprechende Auswirkung haben wird, im Wesentlichen gleichwertig wie die Maßnahme der Vereinigten Staaten auf die EG-Ausfuhren.
- (7) Im Falle einiger Waren, die als „bestimmte Flachstahlprodukte“ benannt werden, führten die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen ein.
- (8) Im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen sollte ein Teil der EG-Zugeständnisse in dem Maße, in dem sie denjenigen Schutzmaßnahmen entsprechen, die nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen getroffen wurden, im Wert von 379 Millionen EUR von zusätzlichen Zöllen — auf Produkte von besonderer Relevanz für die USA, ab dem 18. Juni 2002 ausgesetzt werden, bis die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen aufheben.
- (9) Waren, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Einfuhrlizenz mit einer Zollausschneide oder einer Zollermässigung ausgestellt worden ist, sollen von den zusätzlichen Zöllen nicht betroffen sein.
- (10) Waren, für die nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Gemeinschaft exportiert worden sind, sollen von den zusätzlichen Zöllen nicht betroffen sein.
- (11) Waren, die von der Aussetzung der Zollzugeständnisse betroffen sind, sollen erst nach Prüfung durch den Ausschuss für den Zollkodex nach dem Zollverfahren „Umwandlungsverfahren“ eingestuft werden.
- (12) Diese Verordnung berührt nicht die Frage der Vereinbarkeit der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen. Die zusätzlichen Zölle sollten in jedem Fall ab dem 20. März 2005 in vollem Umfang angewendet werden, bis die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen aufheben; sie sollten jedoch sofort ausgesetzt werden, wenn das WTO-Streitbeilegungsgremium eine Entscheidung erlässt, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen unvereinbar sind.
- (13) Die Gemeinschaft teilte dem Rat für Warenverkehr die Aussetzung am 14. Mai 2002 schriftlich mit. Der Rat erhob keine Einwände gegen die Aussetzung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollzugeständnisse, die die Gemeinschaft den Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der im Anhang I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren eingeräumt hat, werden hiermit ab dem 18. Juni 2002 ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Zölle auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika werden nach Maßgabe dieser Anhänge um zusätzliche Wertzölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % bzw. 8 % erhöht.

(2) Die zusätzlichen Zölle aus Anhang I sollen ab dem 18. Juni 2002 angewendet werden bis die zusätzlichen Zölle in Anhang II Anwendung finden.

(3) Anhang II findet Anwendung ab:

i) ab 20. März 2005 bzw.

ii) dem fünften Tag nach einer Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen unvereinbar sind, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. In diesem Fall veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in einer Bekanntmachung den Tag der Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

(4) Diese Verordnung ist bis zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika anzuwenden. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in einer Bekanntmachung den Tag der Aufhebung der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 3

(1) Waren, wie in Anhang I aufgeführt, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Einfuhrlicenz mit einer Zollausschneide oder einer Zollermäßigung ausgestellt worden ist, sollen von den zusätzlichen Zöllen in Anhang I nicht betroffen sein.

(2) Waren, wie in Anhang I aufgeführt, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie sich bereits bei Anwendung dieses Anhangs auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden, und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, sollen von den im Anhang festgelegten zusätzlichen Zöllen nicht betroffen sein.

Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und nicht durch Anhang I abgedeckt werden, für die nachgewiesen werden kann, dass sie sich bei Anwendung von Anhang II bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, sollen nicht von den zusätzlichen Zöllen, die in Anhang II festgelegt worden sind, betroffen sein.

(3) Waren, wie in Anhang I und II aufgeführt, können nur in solchen Fällen nach dem Zollverfahren „Umwandlungsverfahren“ entsprechend Artikel 551 Absatz 1 erster Unterabschnitt der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93⁽¹⁾ behandelt werden, in denen die wirtschaftlichen Bedingungen im Ausschuss für den Zollkodex geprüft werden, es sei denn, die Waren und Vorgänge sind in Anhang 76, Teil A der Verordnung aufgeführt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG I

LISTE DER WAREN, FÜR DIE AB 18. JUNI 2002 ZUSÄTZLICHE EINFUHRZÖLLE GELTEN

Die Waren, die durch diesen Anhang erfasst sind, werden durch die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ für die nachfolgend aufgeführten KN Positionen bestimmt. Die Warenbeschreibung in diesem Anhang dient nur zur Information.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet des KN-Codes: 0712 20 00	100 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch des KN-Codes: 0808 10 90	100 %
Reis der KN-Codes: 1006 30 98 1006 40 00	100 % 100 %
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der KN-Codes: 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 98	100 % 100 % 100 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestriken der KN-Codes: 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6109 90 90	100 % 100 % 100 % 100 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes: 6203 42 90 6203 43 11 6203 43 19	100 % 100 % 100 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen des KN-Codes: 6204 62 90	100 %
Hemden für Männer oder Knaben des KN-Codes: 6205 30 00	100 %
Decken des KN-Codes: 6301 30 10	100 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen des KN-Codes: 7210 12 11	100 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes: 7220 20 31 7220 90 11 7220 90 39 7220 90 90	100 % 100 % 100 % 100 %

⁽¹⁾ Anhang I der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur und zum Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 81	100 %
7222 20 89	100 %
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7308 30 00	100 %
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung des KN-Codes:	
7310 29 90	100 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen des KN-Codes:	
7325 99 90	100 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7326 20 90	100 %
Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen der KN-Codes:	
8443 11 00	100 %
8443 19 90	100 %
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	100 %
9004 10 99	100 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	100 %

ANHANG II

Die Waren, die durch diesen Anhang erfasst sind, werden durch die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur ⁽¹⁾ für die nachfolgend aufgeführten KN Positionen bestimmt. Die Warenbeschreibung in diesem Anhang dient nur zur Information.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren des KN-Codes: 0710 40 00	13 %
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet der KN-Codes: 0712 20 00 0712 90 90	15 % 13 %
Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert der KN-Codes: 0713 33 90 0713 40 00	13 % 13 %
Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet des KN-Codes: 0802 32 00	15 %
Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0804 50 00	15 %
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0805 40 00	15 %
Weintrauben, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0806 10 10	15 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch der KN-Codes: 0808 10 90 0808 20 50	15 % 15 %
Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch des KN-Codes: 0809 20 95	15 %
Reis der KN-Codes: 1006 20 98 1006 30 98 1006 40 00	8 % 8 % 8 %
Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 des KN-Codes: 2005 80 00	15 %
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der KN-Codes: 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 98 2009 21 00 2009 29 99	15 % 15 % 15 % 15 % 15 %
Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen des KN-Codes: 2402 20 90	30 %

⁽¹⁾ Anhang I der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur und zum Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
<p>Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere und Pappen der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) des KN-Codes:</p> <p>4802 56 10</p>	15 %
<p>Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen des KN-Codes:</p> <p>4803 00 31</p>	15 %
<p>Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vlies aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern der KN-Codes:</p> <p>4818 20 10 4818 30 00 4818 50 00</p>	15 % 15 % 15 %
<p>Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art der KN-Codes:</p> <p>4819 10 00 4819 20 10 4819 20 90 4819 30 00 4819 40 00 4819 50 00 4819 60 00</p>	15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 %
<p>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe der KN-Codes:</p> <p>4820 10 30 4820 10 50 4820 10 90 4820 30 00 4820 50 00 4820 90 00</p>	15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 %
<p>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103 der KN-Codes:</p> <p>6101 30 10 6101 30 90</p>	30 % 30 %
<p>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104 der KN-Codes:</p> <p>6102 30 10 6102 30 90</p>	30 % 30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6103 42 10	30 %
6103 42 90	30 %
6103 43 10	30 %
6103 43 90	30 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6104 43 00	30 %
6104 62 10	30 %
6104 62 90	30 %
6104 63 10	30 %
6104 63 90	30 %
Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6105 10 00	30 %
6105 20 10	30 %
6105 20 90	30 %
Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6106 10 00	30 %
Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben des KN-Codes:	
6107 11 00	30 %
Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6108 22 00	30 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6109 10 00	30 %
6109 90 10	30 %
6109 90 30	30 %
6109 90 90	30 %
Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6110 11 10	30 %
6110 11 30	30 %
6110 11 90	30 %
6110 12 10	30 %
6110 12 90	30 %
6110 19 10	30 %
6110 19 90	30 %
6110 20 10	30 %
6110 20 91	30 %
6110 20 99	30 %
6110 30 10	30 %
6110 30 91	30 %
6110 30 99	30 %
6110 90 10	30 %
6110 90 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes:	
6112 41 10	30 %
6112 41 90	30 %
Bekleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6113 00 10	30 %
6113 00 90	30 %
Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes:	
6114 20 00	30 %
6114 30 00	30 %
6114 90 00	30 %
Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes:	
6115 11 00	30 %
6115 12 00	30 %
6115 19 00	30 %
6115 92 00	30 %
6115 93 10	30 %
6115 93 30	30 %
6115 93 91	30 %
6115 93 99	30 %
6115 99 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes:	
6116 10 20	30 %
6116 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203 der KN-Codes:	
6201 12 10	30 %
6201 12 90	30 %
6201 13 10	30 %
6201 13 90	30 %
6201 92 00	30 %
6201 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204 der KN-Codes:	
6202 11 00	30 %
6202 93 00	30 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6203 11 00	30 %
6203 39 19	30 %
6203 39 90	30 %
6203 42 11	30 %
6203 42 31	30 %
6203 42 35	30 %
6203 42 90	30 %
6203 43 11	30 %
6203 43 19	30 %
6203 43 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6204 29 18	30 %
6204 29 90	30 %
6204 31 00	30 %
6204 33 90	30 %
6204 42 00	30 %
6204 43 00	30 %
6204 44 00	30 %
6204 49 10	30 %
6204 62 11	30 %
6204 62 31	30 %
6204 62 39	30 %
6204 62 90	30 %
6204 63 11	30 %
6204 63 18	30 %
6204 63 90	30 %
6204 69 18	30 %
6204 69 90	30 %
Hemden für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6205 20 00	30 %
6205 30 00	30 %
Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6206 30 00	30 %
6206 40 00	30 %
Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6210 40 00	30 %
6210 50 00	30 %
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung der KN-Codes:	
6211 32 10	30 %
6211 32 90	30 %
6211 33 10	30 %
6211 33 41	30 %
6211 33 90	30 %
6211 42 10	30 %
6211 42 90	30 %
6211 43 10	30 %
6211 43 41	30 %
6211 43 90	30 %
6211 49 00	30 %
Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes:	
6212 10 10	30 %
6212 10 90	30 %
6212 20 00	30 %
6212 90 00	30 %
Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals des KN-Codes:	
6215 10 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe des KN-Codes:	
6216 00 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212 des KN-Codes:	
6217 10 00	30 %
Decken der KN-Codes:	
6301 30 10	30 %
6301 30 90	30 %
6301 40 10	30 %
6301 40 90	30 %
Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen des KN-Codes:	
6306 29 00	30 %
Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung der KN-Codes:	
6307 10 10	30 %
6307 10 90	30 %
6307 90 99	30 %
Anderer Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Codes:	
6402 19 00	30 %
6402 99 10	30 %
6402 99 39	30 %
6402 99 93	30 %
6402 99 96	30 %
6402 99 98	30 %
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder der KN-Codes:	
6403 19 00	30 %
6403 51 11	30 %
6403 51 15	30 %
6403 51 19	30 %
6403 51 95	30 %
6403 51 99	30 %
6403 59 35	30 %
6403 59 39	30 %
6403 59 95	30 %
6403 59 99	30 %
6403 91 11	30 %
6403 91 13	30 %
6403 91 16	30 %
6403 91 18	30 %
6403 91 93	30 %
6403 91 98	30 %
6403 99 11	30 %
6403 99 33	30 %
6403 99 36	30 %
6403 99 38	30 %
6403 99 50	30 %
6403 99 91	30 %
6403 99 93	30 %
6403 99 98	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen der KN-Codes:	
6404 11 00	30 %
6404 19 10	30 %
6404 19 90	30 %
Andere Schuhe der KN-Codes:	
6405 90 10	30 %
6405 90 90	30 %
Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon der KN-Codes:	
6406 99 80	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen der KN-Codes:	
7210 12 11	30 %
7210 12 19	30 %
7210 12 90	30 %
7210 30 10	30 %
7210 30 90	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr der KN-Codes:	
7219 12 10	30 %
7219 12 90	30 %
7219 13 10	30 %
7219 13 90	30 %
7219 32 10	30 %
7219 33 10	30 %
7219 33 90	30 %
7219 34 10	30 %
7219 34 90	30 %
7219 35 90	30 %
7219 90 10	30 %
7219 90 90	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7220 20 31	30 %
7220 90 11	30 %
7220 90 39	30 %
7220 90 90	30 %
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 11	30 %
7222 20 19	30 %
7222 20 21	30 %
7222 20 31	30 %
7222 20 39	30 %
7222 20 81	30 %
7222 20 89	30 %
7222 30 98	30 %
7222 40 99	30 %
Draht aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7223 00 11	30 %
7223 00 99	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7226 92 10	30 %
7226 92 90	30 %
7226 99 80	30 %
Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht-legiertem Stahl der KN-Codes:	
7228 30 61	30 %
7228 30 69	30 %
7228 50 61	30 %
7228 50 69	30 %
7228 50 89	30 %
7228 60 89	30 %
Draht aus anderem legierten Stahl des KN-Codes:	
7229 90 90	30 %
Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7301 20 00	30 %
Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl der KN-Codes:	
7304 29 11	30 %
7304 29 19	30 %
7304 31 91	30 %
7304 31 99	30 %
7304 41 90	30 %
7304 49 91	30 %
7304 59 91	30 %
7304 90 90	30 %
Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7306 20 00	30 %
7306 30 29	30 %
7306 40 91	30 %
7306 40 99	30 %
Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7307 11 10	30 %
7307 11 90	30 %
7307 19 10	30 %
7307 19 90	30 %
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7308 10 00	30 %
7308 20 00	30 %
7308 30 00	30 %
7308 40 90	30 %
7308 90 51	30 %
7308 90 59	30 %
7308 90 99	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung der KN-Codes:	
7309 00 10	30 %
7309 00 30	30 %
7309 00 51	30 %
7309 00 59	30 %
7309 00 90	30 %
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung der KN-Codes:	
7310 10 00	30 %
7310 29 10	30 %
7310 29 90	30 %
Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase der KN-Codes:	
7311 00 10	30 %
7311 00 99	30 %
Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik der KN-Codes:	
7312 10 51	30 %
7312 10 59	30 %
7312 10 71	30 %
7312 10 99	30 %
7312 90 90	30 %
Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7314 14 00	30 %
7314 19 00	30 %
7314 42 90	30 %
7314 49 00	30 %
Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7315 11 90	30 %
7315 12 00	30 %
7315 19 00	30 %
7315 89 00	30 %
7315 90 00	30 %
Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7318 14 99	30 %
7318 16 99	30 %
Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7320 90 90	30 %
Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7321 11 90	30 %
7321 13 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzerzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes: 7322 90 90	30 %
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes: 7323 93 10 7323 93 90 7323 99 99	30 % 30 % 30 %
Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes: 7324 10 90 7324 90 90	30 % 30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen der KN-Codes: 7325 10 99 7325 99 10 7325 99 90	30 % 30 % 30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl der KN-Codes: 7326 20 90 7326 90 10 7326 90 30 7326 90 40 7326 90 50 7326 90 60 7326 90 91 7326 90 93 7326 90 95 7326 90 97	30 % 30 % 30 % 30 % 30 % 30 % 30 % 30 % 30 % 30 %
Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437 der KN-Codes: 8433 11 10 8433 11 59 8433 11 90 8433 19 90	30 % 30 % 30 % 30 %
Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen der KN-Codes: 8443 11 00 8443 19 90	30 % 30 %
Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen des KN-Codes: 8467 21 99	30 %
Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) der KN-Codes: 8705 10 00 8705 90 90	30 % 30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus der KN-Codes:	
8903 10 10	30 %
8903 10 90	30 %
8903 91 10	30 %
8903 91 91	30 %
8903 91 93	30 %
8903 91 99	30 %
8903 92 10	30 %
8903 92 99	30 %
8903 99 10	30 %
8903 99 91	30 %
8903 99 99	30 %
Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon des KN-Codes:	
9003 19 30	30 %
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	30 %
9004 10 99	30 %
Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopiergeräte der KN-Codes:	
9009 11 00	30 %
9009 12 00	30 %
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 des KN-Codes:	
9102 11 00	30 %
Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas) des KN-Codes:	
9206 00 00	30 %
Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon der KN-Codes:	
9401 61 00	30 %
9401 71 00	30 %
Andere Möbel und Teile davon der KN-Codes:	
9403 60 10	30 %
9403 70 90	30 %
Vorgefertigte Gebäude des KN-Codes:	
9406 00 39	30 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	30 %
Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen des KN-Codes:	
9603 21 00	30 %
Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 des KN-Codes:	
9608 10 10	30 %

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bespielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(2002/C 227 E/11)

KOM(2002) 282 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2479/2001 ⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bespielbarer Compactdiscs (nachstehend „CD-R“ genannt) mit Ursprung in Taiwan ein, die derzeit dem KN-Code ex 8523 90 00 (TARIC-Code 8523 90 00 10) zugewiesen werden.
- (2) Die Untersuchung des Dumpings und der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Prüfung der für die Schadensbeurteilung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

B. WEITERE UNTERSUCHUNG

- (3) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Grundverordnung erhielten die Parteien auf ihren Antrag hin Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.

(4) Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und überprüfte sie.

(5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte.

(6) Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(7) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden die vorläufigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

(8) Nach Annahme der vorläufigen Maßnahmen beantragten die beiden taiwanischen Unternehmen Nan Ya Plastics Corporation (Taipei) und Rimma International Inc., (Taipei) die Zuerkennung des Status eines neuen ausführenden Herstellers sowie die Gleichbehandlung mit den in der Untersuchung kooperierenden Unternehmen. Da in der Antidumpinguntersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde, kann in diesem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung keine Überprüfung für neue Ausfühler zwecks Ermittlung unternehmensspezifischer Dumpingspannen eingeleitet werden. Die Prüfung dieser Anträge sowie der von diesen Unternehmen unterbreiteten zusätzlichen Beweise ergab, dass nur das Unternehmen Nan Ya Plastics Corporation alle in Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung genannten Kriterien, die ansonsten gelten würden und die nachstehend aufgeführt sind, erfüllte:

— Das Unternehmen führte die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft aus.

— Das Unternehmen ist mit keinem der Ausfühler oder Hersteller in Taiwan, für deren Ware die vorläufigen Antidumpingzölle gelten, verbunden.

— Das Unternehmen führte die betroffene Ware nach dem UZ, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft aus oder ist eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1 („Grundverordnung“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 18.12.2001, S. 8.

Im Interesse einer Gleichbehandlung dieses neuen ausführenden Herstellers einerseits und der kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen andererseits wurde Nan Ya Plastics Corporation unter diesen Umständen in die Liste der Unternehmen, für die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorläufigen Verordnung der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, aufgenommen.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (9) Da sich die beispielbaren Compactdiscs („CD-R“) und die nicht von dieser Untersuchung betroffenen wiederbeschreibbaren Compactdiscs („CD-RW“) ähneln, forderte der Ausschuss europäischer CD-R-Hersteller („CECMA“), auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Kommission auf, die betroffene Ware klar von CD-RW abzugrenzen, damit eine ordnungsgemäße Anwendung der eingeführten Zölle gewährleistet ist.
- (10) In der Regel wird auf der Compactdisc oder aber auf der Verpackung angegeben, um welche Art von CD es sich handelt. Daher sind besondere zusätzliche Angaben eigentlich nicht erforderlich. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine derartige Angabe fehlt, ist anhand der Farbe der nicht bedruckten Seite der CD zu erkennen, um welchen CD-Typ es sich handelt. Die nicht bedruckte Seite einer CD-R hat entweder eine leuchtende Farbe wie hellblau (Cyanin), grün (Phthalocyanin), gelb, grüngelb, silber oder gold oder ist dunkelblau (Azo). Dagegen ist die nicht bedruckte Seite von CD-RW-Rohlingen dunkelgrau und im Vergleich zu CD-R eher matt.
- (11) CD-R, die einen geringeren Durchmesser als Standard-CDs (12 cm) haben, fallen unter die Beschreibung der betroffenen Ware. Eine CD-R mit einem Durchmesser von 8 cm hat eine geringere Speicherkapazität bzw. eine kürzere Spieldauer als der Standardtyp mit 12 cm Durchmesser. Einige 8-cm-CD-R wurden auf die Größe einer Visitenkarte „geschrumpft“, ohne dass trotz des kleineren Formats die Speicherkapazität reduziert wurde. Alle genannten kleineren CD-R-Typen können wie die 12-cm-Disc in Personalcomputern benutzt werden. Deshalb sind sowohl die kleinere CD-R mit einem Durchmesser von 8 cm als auch der Visitenkarten-Typ von der Untersuchung und den angenommenen Maßnahmen betroffen.
- (12) Die so genannten Minidiscs müssen jedoch von den CD-R abgegrenzt werden. Bei der Minidisc handelt es sich zwar auch um ein beispielbares optisches Speichermedium, für das dieselbe Lasertechnologie eingesetzt wird wie für CD-R, die auf ihr gespeicherten Daten können jedoch gelöscht bzw. überschrieben werden; darüber hinaus hat sie — wie 3,5"-Disketten — eine feste Außenhülle. Für das Be- und Abspielen von Minidiscs ist eine besondere Ausrüstung erforderlich (Minidisc-Aufnahmegerät bzw. Minidisc-Spieler), die kein fester Bestandteil eines Computers ist. Angesichts dieser unterschiedlichen materiellen Eigenschaften und eines völlig anderen Zielmarktes sind Minidiscs von den angenommenen Maßnahmen nicht betroffen.

(13) Einige Parteien machten geltend, dass die Definition der betroffenen Ware in der vorläufigen Verordnung nicht den unterschiedlichen Verpackungsformen für CD-R Rechnung trägt. Der Aspekt der Verpackung, die damit verbundenen Produktionskosten und der Vergleich der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware mit den Einfuhren aus Taiwan werden im Abschnitt „Betroffene Einfuhren“ unter Punkt b) sowie im Abschnitt „Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft“ unter Punkt a) behandelt. Die Verpackung ist allerdings nur für den Vergleich der Verkaufspreise und nicht für die Definition der betroffenen Ware von Belang.

(14) Daher werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 9 und 10 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Gleichartige Ware

(15) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wird die Definition der gleichartigen Ware unter Randnummer 11 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. STICHPROBENVERFAHREN

(16) Da keine Stellungnahmen zur Auswahl der Stichprobe von ausführenden Herstellern in Taiwan eingingen, werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 12 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

E. DUMPING

1. Normalwert

- (17) Nach Annahme der vorläufigen Maßnahmen beantragte ein ausführender Hersteller, die inländischen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) seines verbundenen Unternehmens nicht bei den gesamten VVG-Kosten, die bei der Prüfung der Frage, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden, zu berücksichtigen. Der ausführende Hersteller machte geltend, dass sein verbundenes Unternehmen gegründet wurde, um Internet-Geschäfte, bei denen hohe VVG-Kosten anfallen, zu tätigen, und es lediglich vorübergehend an dem Verkauf der betroffenen Ware mitwirkte, um seine finanzielle Situation zu verbessern. Der ausführende Hersteller behauptete, dass fast alle VVG-Kosten seines verbundenen Unternehmens nicht aus dem Verkauf der betroffenen Ware herrührten. Mit derselben Begründung forderte er die Kommission auf, bei den Dumpingberechnungen die Inlandsverkäufe des verbundenen Unternehmens völlig außer Acht zu lassen.
- (18) Der Antrag, die Inlandsverkäufe und die inländischen VVG-Kosten des verbundenen Unternehmens überhaupt nicht zu berücksichtigen, wurde abgelehnt, da er nicht durch überprüfte Informationen gestützt werden konnte. Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts war die Kommission jedoch bereit, bestimmte VVG-Kosten, die sich nachweislich nicht auf Inlandsverkäufe der betroffenen Ware bezogen, nicht mehr zu berücksichtigen.

- (19) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, die Kommission hätte nicht die gesamten Zinsaufwendungen, sondern nur jene, die sich auf die Betriebstätigkeit beziehen, der betroffenen Ware zurechnen sollen. Ihrer Auffassung nach sind lang- und kurzfristige Investitionen Teil des Gesamtkapitals, bei deren Finanzierung auch Zinsen anfallen, die nicht mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware verbunden sind.
- (20) Diesem Vorbringen wurde gefolgt, da sich einige Finanzierungskosten nachweislich nicht auf die mit der Herstellung oder dem Verkauf der betroffenen Ware verbundene Betriebstätigkeit bezogen. Die VVG-Kosten wurden angepasst, bevor sie bei der Prüfung der Frage, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte zugrunde gelegt wurden.

2. Ausführpreis

- (21) Zur Berechnung des Ausführpreises gingen keine Stellungnahmen ein. Daher werden die Schlussfolgerungen unter der Randnummer 26 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Vergleich

- (22) Drei ausführende Hersteller behaupteten, beim Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis hätte die Kommission die Verpackungskosten je nachdem, ob der Normalwert rechnerisch oder anhand der tatsächlichen Preise ermittelt wurde, unterschiedlich berücksichtigt. Es sei nicht zulässig, dass die Kommission im Falle des anhand der tatsächlichen Preise berechneten Normalwerts eine Berichtigung für Verpackungskosten gewährt habe, nicht aber im Falle des rechnerisch ermittelten Normalwerts.
- (23) Die drei ausführenden Hersteller machten außerdem geltend, dass gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe f) der Grundverordnung für Unterschiede bei den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verpackung der betreffenden Ware stehen, grundsätzlich Berichtigungen des Normalwerts und des Ausführpreises vorzunehmen seien. Sie machten geltend, beim typenspezifischen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte hätte die Kommission einzelne Ausführpreise einschließlich der Verpackungskosten pro Ausfuhrgeschäft mit einem rechnerisch ermittelten Normalwert einschließlich der gewogenen durchschnittlichen mit der Ausfuhr verbundenen Verpackungskosten verglichen. Deshalb forderten die drei ausführenden Hersteller, die Verpackungskosten von allen Ausführpreisen und dem rechnerisch ermittelten Normalwert auf derselben Berechnungsgrundlage abzuziehen.
- (24) In Bezug auf die angebliche obligatorische Berichtigung für Verpackungskosten wird die Auffassung vertreten, dass eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung nur dann erfolgen muss, wenn in Bezug auf bestimmte Faktoren wie der Verpackung Unter-

schiede bei den Kosten bestehen, die einem fairen Vergleich zwischen Normalwert und Ausführpreis im Wege stehen. Im vorliegenden Fall erfolgte die rechnerische Ermittlung des Normalwerts anhand der Produktionskosten des ausgeführten Warentyps zuzüglich der Verpackungskosten, so dass zwischen Ausführpreis und Normalwert keine Unterschiede bei den Verpackungskosten bestanden.

- (25) Dem Antrag bezüglich des auf Typengrundlage durchgeführten Vergleichs der einzelnen Ausführpreise einschließlich der transaktionsspezifischen Verpackungskosten mit einem rechnerisch ermittelten Normalwert einschließlich der gewogenen durchschnittlichen Verpackungskosten wurde jedoch stattgegeben. Deshalb erfolgte im Falle der vier ausführenden Hersteller, die Warentypen ausgeführt hatten, für die der Normalwert rechnerisch ermittelt werden musste, eine Berichtigung des Normalwerts, um den mit der Ausfuhr verbundenen Verpackungskosten je Warentyp und Verpackungsart Rechnung zu tragen.
- (26) Ein ausführender Hersteller machte geltend, die Kommission hätte bei ihren Dumpingberechnungen bestimmte während des Kontrollbesuchs vorgenommene Änderungen an den verschiedenen Verpackungen der für die Ausfuhr bestimmten Ware nicht berücksichtigt.
- (27) Diesem Antrag wurde stattgegeben und die betroffenen Verpackungsarten wurden geändert.

4. Dumpingspanne

- (28) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, die Kommission hätte die Dumpingspannen nicht auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte je Warentyp berechnen sollen, da dafür keine ausreichenden Gründe vorlagen. Die beiden Unternehmen räumten zwar ein, dass die Ausführpreise im UZ erheblich geschwankt hätten, machten jedoch gleichzeitig geltend, dass sowohl bei den Weltpreisen (einschließlich der Normalwerte) als auch bei den Ausführpreisen ein rückläufiger Trend zu beobachten gewesen sei und deshalb die Schwankungen bei den Ausführpreisen nicht berücksichtigt werden sollten. Stattdessen hätte ihrer Meinung nach für jedes Ausfuhrgeschäft ein Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis vorgenommen werden müssen.
- (29) Diese Argumente wurden nicht akzeptiert. Die Gemeinschaft nimmt keinen Vergleich einzelner Geschäftsvorgänge vor, da die für einen solchen Vergleich erforderliche Auswahl einzelner Geschäftsvorgänge zumindest in Fällen wie dem vorliegenden, wo es sich um Tausende von Ausfuhrgeschäften und inländischen Geschäftsvorgängen handelt, praktisch nicht ausführbar und willkürlich wäre. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass ein Vergleich einzelner Geschäftsvorgänge nicht als Alternative zu der von der Kommission gewählten Vergleichsmethode in Betracht kommt.

- (30) Um statt eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte vornehmen zu können, muss festgestellt worden sein, dass die Ausführpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abweichen und dass die anderen beiden in Artikel 2 Absatz 11 genannten Vergleichsmethoden die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegeln würden. In Bezug auf das erste Kriterium wurde festgestellt, dass die Ausführpreise in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums beträchtlich niedriger waren als in der ersten Hälfte des UZ; gegen diese Feststellung erhoben die betroffenen ausführenden Hersteller keine Einwände. Sie bestritten jedoch, dass die Preisschwankungen eine systematische Preisgestaltung erkennen ließen, da diese ihrer Auffassung nach auf einen internationalen Rückgang der Preise (einschließlich des Normalwerts) zurückzuführen seien. Aus zwei Gründen wird die Auffassung vertreten, dass die rückläufigen Ausführpreise eine systematische Preisgestaltung erkennen lassen: Erstens, der Preisrückgang bestimmte durchweg die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraums; zweitens, das Ausmaß des Preisrückgangs war ganz beträchtlich und lag in einigen Fällen bei 50 %. Das Argument, die Schwankungen bei den Ausführpreisen seien auf die Entwicklung der Preise (einschließlich der Normalwerte) auf dem Weltmarkt zurückzuführen, ist nicht relevant, da bei der entsprechenden Analyse die Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft zugrunde zu legen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung muss eine systematische Preisgestaltung, aber nicht deren Grund nachgewiesen werden.
- (31) In Bezug auf die Verpflichtung nachzuweisen, dass nur ein Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte in vollem Umfang die Dumpingpraktiken widerspiegelt, ist anzumerken, dass diese Methode eine beträchtlich höhere Dumpingspanne ergab als der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen, da bei diesem letztgenannten Vergleich der erhebliche Rückgang der Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft in der zweiten Hälfte des UZ nicht berücksichtigt ist. Wäre statt des Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte ein Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen vorgenommen worden, wäre das erheblich höhere bzw. gezielte Dumping, das in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums erfolgte, nicht zum Vorschein gekommen. Außerdem sollte bei der Dumpingberechnung durch den Vergleich eines gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte gezeigt werden, dass die Ausführpreise in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums niedriger waren als die Produktionskosten und somit um eine besonders schädigende Form des Dumpings praktiziert wurde.
- (32) Unter Bezugnahme auf die Berichte des WTO-Panels und des WTO-Berufungsgremiums im Fall „Bettwäsche aus Indien“ vor dem WTO-Streitbeilegungsgremium behaupteten diese beiden ausführenden Hersteller außerdem, dass die Methode der Nullbewertung („Zeroing“) von negativen Dumpingspannen bei der Berechnung der Dumpingspannen durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte nicht zulässig sei.
- (33) In Bezug auf den von den beiden ausführenden Herstellern zitierten Fall vor dem WTO-Streitbeilegungsgremium ist anzumerken, dass die in der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegte Methode nicht mit der vom Panel und dem Berufungsgremium geprüften Methode identisch ist. Das WTO-Streitbeilegungsgremium hat zum Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte keine Empfehlung ausgesprochen. Auch wenn die Methode des „Zeroing“ nicht angewendet würde, ergäben der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte je Warentyp und der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis je Warentyp dieselbe Dumpingspanne. In diesem Falle wäre die im vorletzten Satz des Artikels 2 Absatz 11 der Grundverordnung genannte Methode, den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte zu vergleichen, überflüssig. Im Falle eines gezielten Dumpings würde die Methode des „Zeroing“ außerdem sicherstellen, dass positive Dumpingspannen bei gedumpten Verkäufen nicht durch negative Dumpingspannen „kaschiert“ werden. Deshalb kann dem Vorbringen, dass bei einem Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte „Zeroing“ nicht zulässig ist, nicht gefolgt werden.
- (34) Die Dumpingspannen wurden gemäß den Randnummern 28 bis 33 der vorläufigen Verordnung ermittelt. Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen und gegebenenfalls angepassten Normalwerts je Warentyp mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis je Warentyp auf der Stufe ab Werk (im Falle zweier in die Stichprobe einbezogener Unternehmen) bzw. mit den Ausführpreisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte auf der Stufe ab Werk (im Falle der anderen drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen) ergab bei allen ausführenden Herstellern der Stichprobe das Vorliegen von Dumping.
- (35) Im Anschluss an die gemäß den oben genannten Feststellungen vorgenommenen Änderungen an den Berechnungen wurden die Dumpingspannen der untersuchten Unternehmen geringfügig angepasst. Diese Anpassung war für die unter den Randnummern 28 und 29 der vorläufigen Verordnung dargelegte Berechnungsmethode, die bestätigt wird, nicht von Bedeutung. Entsprechend wurde die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung ebenfalls angepasst. Die berichtigten Berechnungen wirkten sich auch auf die Dumpingspannen der nicht kooperierenden Unternehmen aus. Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen somit folgende Werte:

— Auvistar Industry Co.	17,7 %
— Princo Corporation	29,9 %
— Prodisc Technology Inc.	17,7 %
— Ritek Corporation	17,7 %
— Unidisc Technology Co.	17,7 %
— Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller	19,2 %
— Nicht kooperierende ausführende Hersteller	38,5 %

F. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (36) Da keine neuen Informationen zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 35 bis 38 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (37) Da keine neuen Informationen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen zum Gemeinschaftsverbrauch unter der Randnummer 40 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Betroffene Einfuhren

- a) *Volumen, Preis und Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Taiwan*

- (38) Da keine neuen Informationen zum Volumen, Preis und Marktanteil der Einfuhren von CD-R mit Ursprung in Taiwan übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 41 bis 43 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

- b) *Preisunterbietung*

- (39) Mehrere Parteien stellten in Frage, dass bei der Berechnung der Preisunterbietung die Verpackung ausreichend berücksichtigt worden war. Auf die Behauptung, die taiwanischen ausführenden Hersteller böten mehr Verpackungsmöglichkeiten an als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wird in Abschnitt 3 „Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft“ unter Buchstabe a) eingegangen.
- (40) Bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden beim Vergleich der auf dem Gemeinschaftsmarkt verlangten Verkaufspreise für CD-R, die einerseits vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andererseits für jene, die in Taiwan hergestellt und in die Gemeinschaft eingeführt wurden, nur Ware mit den gleichen grundlegenden materiellen Eigenschaften (Art der aufgezeichneten Daten, Speicherkapazität, Art der reflektierenden Schicht sowie bedruckte/unbedruckte CD-R) und in identischer Verpackung berücksichtigt.

- (41) Es wurde geltend gemacht, dass die eingeführten CD-R mit Ursprung in Taiwan und die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten CD-R aufgrund der unterschiedlichen Markierung (Branding) nicht verglichen werden könnten. Dieser Behauptung zufolge könnte für eine Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, bei der es sich um eine typische Markenware handele, im Vergleich zu einer taiwanischen weißen (unbranded) Ware ein Preisaufschlag verlangt werden.

- (42) Die Untersuchung ergab, dass der Aspekt des Branding nur bei ähnlichen Verkaufspreisen für das Kundenverhalten von Bedeutung ist, da die Kunden einerseits nicht gewillt sind, einen Preisaufschlag für eine Markenware zu zahlen, andererseits jedoch bei gleichen Preisen zum Kauf einer Markenware neigen.

- (43) Die Gemeinschaftshersteller verkaufen sowohl Markenware als auch weiße Ware (unbranded products), wobei auch letztere entsprechend den technischen Spezifikationen gekennzeichnet sind und den Namen des Händlers tragen. Die Untersuchung ergab keine unterschiedliche Preisgestaltung für Markenware und weiße Ware beim Verkauf an Händler. Auch die taiwanischen ausführenden Hersteller verkaufen sowohl ihre eigene Markenware als auch kundenspezifische Ware. Es wurde festgestellt, dass Waren, die unter Markennamen von Herstellern vermarktet wurden, von dem die Kunden annehmen, dass diese in der Gemeinschaft angesiedelt sind, vielfach in Taiwan hergestellt wurden.

- (44) Daher werden die Feststellungen zur Preisunterbietung und zur gewogenen durchschnittlichen Preisunterbietungsspanne von 29 % unter den Randnummern 44 bis 47 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- a) *Produktionskosten und Rentabilität*

- (45) Es wurde geltend gemacht, dass die ausführenden Hersteller in Taiwan über ein größeres Angebot von Verpackungsmöglichkeiten verfügten als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die vorläufige Verordnung nicht ausreichend darauf eingegangen sei, in welchem Umfang sich die Verpackung auf die Produktionskosten auswirkt.

- (46) Obwohl die Untersuchung ergab, dass die Ware in sehr unterschiedlichen und je nach Marketingzielen kontinuierlich aktualisierten Verpackungen verkauft wird, konnten einige grundlegende Kategorien ermittelt werden. Sie sind nachstehend in aufsteigender Reihenfolge nach der Höhe der durchschnittlichen Produktionskosten während des UZ aufgelistet; in Klammern ist in indexierter Form die Kostendifferenz angegeben. Entgegen der Behauptung, die ausführenden Hersteller in Taiwan würden über ein größeres Verpackungsangebot verfügen als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wird bestätigt, dass diese beiden Lieferantengruppen dieselben Verpackungstypen auf dem Gemeinschaftsmarkt anbieten und die Auswahl sich nach derselben Kategorie von unabhängigen Kunden (d. h. Einzelhändlern) richtet.

(47) In Bulk angebotene CD-R (100)⁽¹⁾ sind in der Regel auf Kunststoffspindeln verpackt, auf denen CD-R aufeinander gestapelt werden. Die Spindeln werden dann in den meisten Fällen in Folie verschweißt. In Bulk verpackte CD-R werden jedoch auch ohne Spindel und nur aufeinander gestapelt in Folie verschweißt angeboten.

(48) CD-R werden auch in sogenannten Cakeboxen (144) verkauft; hierbei handelt es sich um Spindeln, auf die ein Plastikdeckel geschraubt ist, so dass eine geschlossene Spindeldose entsteht.

(49) Auf häufigsten wurde im UZ die Jewelbox (aufklappbare Hülle) mit einem Beiheft (booklet) als Verpackung verwendet (200). Diese Verpackung war auch am häufigsten im Verkauf von „gepressten“ Musik-CDs anzutreffen. Ein neueres Phänomen ist die noch flachere Slimcase (174), die sich von der Jewelbox darin unterscheidet, dass das schwarze Einlegestück (Inlay), auf dem die CD-R befestigt wird, gleichzeitig als Rückseite der Hülle dient. Die Hülle ist somit nur noch rund halb so dick ist wie die der Jewelbox.

b) Beschäftigung, Produktivität und Löhne

(50) Die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten und die Produktivität wurden neu berechnet, um der für einen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgenommenen Berichtigung der Beschäftigtenzahlen für 1997 Rechnung zu tragen. Dieser Hersteller hatte Beschäftigtenzahlen zum Jahresende einschließlich Auszubildender zur Nutzung der geplanten Produktionskapazität anstatt eines durchschnittlichen Vollzeitäquivalents pro Jahr angegeben.

	1997	1998	1999	2000 (= UZ)
Beschäftigung	427	623	877	1 037
Index	100	146	205	243
Durchschnittliche Personalkosten je Beschäftigten (in 1 000 ECU/EUR)	25,0	27,7	31,5	30,7
Index	100	111	126	123
Produktivität CD je Beschäftigten	45 300	137 500	240 000	311 200
Index	100	304	530	687

(51) Die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum entsprechend der regulären Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten sowie der Ausbildungs- und Einstellungskosten für neue Fachkräfte zur Bedienung der zusätzlichen Anlagen um 23 %. Zwischen 1999 und 2000 sanken die Personalkosten, da die Neueinstellungen vor allem im Verpackungsbereich erfolgten, in dem geringere Fachkenntnisse gefordert und entsprechend geringere Löhne gezahlt und vor allem Zeitkräfte eingestellt werden.

(52) Der unter Randnummer 64 der vorläufigen Verordnung genannte Anstieg der durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten in Höhe von 39 % wurde nach der endgültigen Sachaufklärung auf 23 % berichtigt.

4. Schlussfolgerung zur Schädigung

(53) Wie bereits in der vorläufigen Verordnung festgestellt, stieg die Menge der Billigeinfuhren aus Taiwan im Bezugszeitraum erheblich. Ihr Marktanteil erhöhte sich von 6,3 % auf 60,1 %, während ihr Preis durchschnittlich um 73 % sank. Der Gemeinschaftsmarkt war von den Einfuhren aus Taiwan beherrscht, die in Bezug auf Verkaufsmenge und Marktanteil deutlich mehr von der steigenden Nachfrage nach CD-R in der Gemeinschaft profitierten als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

(54) Der Anstieg der Einfuhrmengen und der Rückgang der Verkaufspreise waren von 1999 bis zum UZ besonders stark. Im UZ unterboten diese Einfuhren die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um durchschnittlich 29 % und übten einen starken Druck auf die Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt aus. Die bei den taiwanischen ausführenden Herstellern festgestellten Dumpingspannen waren beträchtlich. Es wurden keine anderen Faktoren ermittelt, die die Inlandspreise beeinträchtigten.

(55) Einige Indikatoren für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie CD-R-Produktionsvolumen, vorhandene Produktionskapazität, Verkaufsvolumen, Cashflow sowie Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum günstig. Im Vergleich zu dem rapide expandierenden Markt, blieben diese Entwicklungen jedoch hinter den Erwartungen zurück. Bis 1999 stieg die Kapazitätsauslastung, fiel aber dann im UZ auf 86 % zurück. Im Bezugszeitraum gingen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich zurück.

(56) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatte 1998 einen Marktanteil von 16,8 % erobert, verlor aber wieder einen Teil dieses Marktanteils an die taiwanischen Ausführer, so dass der Marktanteil im UZ nur noch 12,6 % betrug. Aufgrund der Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Verkaufsprognosen auf einem expandierenden Markt zu erreichen, stiegen die Lagerbestände im UZ beträchtlich. Angesichts der rückläufigen Kapitalrendite im UZ sah sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, in vielen Fällen neue Investitionen aufzuschieben bzw. ganz zu streichen.

(57) Trotz steigender durchschnittlicher Lohnkosten pro Beschäftigten gelang es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1999, durch Senkung der gesamten Produktionskosten Gewinne zu erwirtschaften. Weitere Kostensenkungen reichten jedoch nicht aus, um den beträchtlichen Rückgang der Verkaufspreise aufzufangen und finanzielle Verluste im UZ zu verhindern.

⁽¹⁾ Ausgangsindex = 100.

- (58) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daran gehindert wurde, am Marktwachstum teilzuhaben, dass die Investitionsprogramme für den CD-R-Bereich aufgrund der rückläufigen Verkaufspreise erheblich eingeschränkt wurden, dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von ausführenden Herstellern in Taiwan um durchschnittlich 29 % unterboten wurden, dass der Wirtschaftszweig im UZ finanzielle Verluste erlitt und erhebliche Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hatte.
- (59) Daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 66 bis 71 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

H. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (60) Es wurde geltend gemacht, dass das unbefriedigende Wachstum des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Bezug auf Produktion, Verkauf und Marktanteil nicht auf die Einfuhren aus Taiwan zurückgeführt werden dürfe, sondern die hohe Kapazitätsauslastung im Jahre 1999 und im UZ dafür verantwortlich sei, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine zusätzlichen Verkäufe tätigen bzw. weitere Marktanteile gewinnen konnte.
- (61) Die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fiel von 91,8 % im Jahr 1999 auf 86,3 % im UZ. Außerdem stiegen, wie unter Randnummer 55 der vorläufigen Verordnung bereits angeführt, die Lagerbestände gegen Ende 1999 beträchtlich und gegen Ende des UZ in einem noch höheren Maße an. Im UZ überstieg die CD-R-Produktion die Verkaufsmenge um rund 40 Mio. Stück, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegen Ende des Jahres über Lagerbestände verfügte, die mehr als 20 % der jährlichen CD-R-Produktion entsprachen. Die Kapazitätsauslastung war somit eindeutig nicht die Ursache für das unzureichende Wachstum des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (62) Darüber hinaus wurde behauptet, dass jeglicher vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittener Schaden eine Folge seiner Unfähigkeit sei, sich auf die Weltmarktpreise einzustellen. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass die bestehende Überkapazität auf dem Weltmarkt Ursache des Preisverfalls gewesen sei. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass angesichts der extrem niedrigen Preise in jüngster Zeit praktisch keine zusätzlichen Investitionen zur Ausweitung der CD-R-Produktion mehr getätigt wurden.
- (63) Die interessierten Parteien legten keine Beweise zur Stützung ihrer Behauptung vor, dass es einen oder mehrere Referenzpreise auf dem Weltmarkt für CD-R gab. In Verbindung mit der Prüfung dieser Behauptung ist ebenfalls von Interesse, dass den Untersuchungsergebnissen zufolge je nach Exportmarkt für den Verkauf der CD-R eine bestimmte Verpackung bevorzugt wurde. Wie bereits unter den vorstehenden Randnummern 39 bis 44 ausgeführt, spielt die Verpackung bei den Produktionskosten eine entscheidende Rolle und könnte somit eine Erklärung sein, warum je nach Verpackungstyp und Zielmarkt so erheb-

liche Preisunterschiede bestehen können. Ohne genauere Angaben zum Produktmix der verschiedenen CD-R-Typen auf den verschiedenen Zielmärkten ist allerdings keine aussagekräftige Preisanalyse bezüglich des Weltmarktes möglich. Indem die ausführenden Hersteller in Taiwan die Einfuhrpreise für den Gemeinschaftsmarkt unterhalb ihrer eigenen Produktionskosten ansetzten, lösten sie einen Abwärtsdruck auf das Preisniveau in der Gemeinschaft aus, auf die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nur mit Verlustverkäufen reagieren konnte.

- (64) Wie unter der vorstehenden Randnummer 58 dargelegt, musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesichts der rückläufigen Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt seine Investitionen erheblich kürzen. Demgegenüber bauten die weltweit tätigen ausführenden Hersteller in Taiwan trotz der schlechten Aussichten für die Preisentwicklung ihre Produktionsanlagen weiter aus. Den verfügbaren Informationen zufolge hätte die Produktionskapazität der taiwanischen Unternehmen im UZ bereits mehr als genügt, um die geschätzte Gesamtnachfrage auf dem Weltmarkt, die gegenüber 1999 um 84 % gestiegen war, zu decken. Dieser Kapazitätzuwachs bei den taiwanischen Herstellern legt nahe, dass sie, wenn überhaupt von einer Überkapazität gesprochen werden kann, zu dieser beigetragen haben. Angesichts der Ausweitung der höheren Kapazitäten der taiwanischen ausführenden Hersteller ist die Behauptung, dass keine Investitionen in die Ausweitung der internationalen CD-R-Produktion getätigt wurden, nicht haltbar.
- (65) Aus den vorstehenden Gründen und Erwägungen kann dem obigen Vorbringen nicht gefolgt werden.

2. CD-R-Einfuhren aus anderen Drittländern

- (66) Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Ländern fiel im Bezugszeitraum von 78,8 % auf 21,3 %. Im UZ standen Japan und Singapur mit einem Marktanteil von 9,5 % bzw. 2,7 % an der Spitze dieser Ausfuhrländer.
- (67) Es wurde festgestellt, dass die Preise der Einfuhren aus Japan in die Gemeinschaft im Bezugszeitraum erheblich stärker fielen als die Preise der Einfuhren aus Taiwan. Während im Zeitraum von 1997 bis 1999 der Preis für Einfuhren aus Japan bis zu 53 % über dem Einfuhrpreis der ausführenden Hersteller in Taiwan lag, betrug diese Differenz im UZ nur noch 26 %. Es wurde deshalb behauptet, dass der im Bezugszeitraum erfolgte massive Einbruch der Preise für Einfuhren aus Japan zum Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt beigetragen hätte.
- (68) Diesbezüglich ist anzumerken, dass die japanischen Einfuhrpreise im Bezugszeitraum durchweg erheblich höher waren als diejenigen der ausführenden Hersteller in Taiwan. Obwohl das Einfuhrvolumen aus Japan im Bezugszeitraum von 53 Mio. CD-R auf 192 Mio. CD-R stieg, ging der Marktanteil Japans in der Gemeinschaft von 33 % auf 9,5 % zurück; die Einfuhren aus Japan wirkten sich somit in einem wesentlich begrenzteren Umfang auf den Gemeinschaftsmarkt aus als die gedumpte Billigeinfuhren aus Taiwan.

- (69) Im UZ führte Taiwan insgesamt 87 Mio. CD-R zu einem durchschnittlichen Preis von 0,42 EUR pro CD-R nach Japan aus, d. h. zu einem Preis, der 26 % über dem durchschnittlichen Preis der Einfuhren aus Taiwan in die Gemeinschaft liegt. Dieser Preis entspricht genau dem durchschnittlichen Preis für CD-R-Einfuhren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft. Die Einfuhren aus Taiwan scheinen somit zu besonders niedrigen Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht worden zu sein.
- (70) Die CD-R-Einfuhren aus Singapur wurden zwar zu niedrigeren Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht als Einfuhren aus Taiwan, doch ihr Marktanteil fiel im Bezugszeitraum von 14,2 % auf 2,7 %. Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass in Bezug auf Inlandsproduktion und Ausfuhren in die Gemeinschaft ein CD-R-Hersteller eine vorherrschende Stellung auf dem Markt in Singapur einnimmt und dieses Unternehmen mit einem in der Gemeinschaft angesiedelten CD-R-Hersteller verbunden ist. Im Bezugszeitraum verkauften diese beiden Unternehmen CD-R an ein Tochterunternehmen, eine Vertriebsgesellschaft in der Gemeinschaft, die die CD-R unter ihrem Markennamen vermarktete. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den von diesem führenden ausführenden Hersteller in Singapur getätigten Verkäufen in die Gemeinschaft um Geschäfte zwischen unabhängigen Unternehmen handelte.
- (71) Bei 60 % der im UZ auf dem Gemeinschaftsmarkt angebotenen CD-R handelte es sich um gedumpte Billigeinfuhren aus Taiwan. Angesichts des geschrumpften Marktanteils der japanischen CD-R einerseits und der für Einfuhren aus Japan verlangten Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt andererseits wird die Auffassung vertreten, dass die Einfuhren aus Japan höchstens unwesentlich zum Preisverfall auf dem Gemeinschaftsmarkt beitragen.

3. Größenvorteile

- (72) Darüber hinaus wurde um nähere Erläuterungen zu den unter der Randnummer 56 der vorläufigen Verordnung angeführten Größenvorteilen gebeten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere behauptet, dass die ausführenden Hersteller in Taiwan aufgrund durchschnittlich größerer Betriebe geringere Produktionskosten pro CD-R erzielen könnten als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Die von den ausführenden Herstellern in Taiwan erzielten Größenvorteile wären somit ein wichtiger Grund für die Preisunterschiede zwischen den in Taiwan und der Gemeinschaft hergestellten CD-R.
- (73) Die durchschnittliche Produktionskapazität der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in Taiwan lag im UZ bei 530 Mio. CD-R pro Jahr gegenüber durchschnittlich 40 Mio. CD-R pro Jahr im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Die Fertigungsstraßen aller Unternehmen werden jedoch von denselben Unternehmen in Deutschland, der Schweiz bzw. Japan hergestellt und sind in ihrer Größe vergleichbar. Die ausführenden Hersteller in Taiwan haben einfach mehr Fertigungsanlagen errichtet als die Gemeinschaftshersteller. Daher wird die Auffassung vertreten, dass bei diesen Fixkosten keine Größenvorteile hätten erzielt werden können.
- (74) Der entscheidende Faktor bei den Produktionskosten ist die Zahl der CD-R, die auf einer bestimmten Fertigungsanlage in einem bestimmten Zeitraum hergestellt werden können. Bei relativ konstanten Maschinenanschaffungskosten im Bezugszeitraum stieg die Produktionsleistung im Durchschnitt von 10 CD-R pro Minute (1997) auf 25 CD-R pro Minute (2000). Im Zuge dieses Produktivitätszuwachses konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktionskosten senken.
- (75) In den untersuchten Unternehmen waren in der Regel verschiedene Maschinengenerationen vorzufinden, wobei die neuen Maschinen die höchste Produktionsleistung hatten und ältere Anlagen bereits zum Teil oder sogar vollständig ausrangiert worden waren. Die maximale wirtschaftliche Nutzungsdauer einer Fertigungsanlage beträgt theoretisch fünf Jahre, in der Praxis ist sie wahrscheinlich noch kürzer. Die Situation ist für die ausführenden Hersteller in Taiwan dieselbe wie für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Mit einer im Jahr 2000 angeschafften Fertigungsstraße können im Durchschnitt rund eine Million CD-R pro Monat hergestellt werden, während die entsprechende Produktionsleistung einer Anlage aus dem Jahr 1997 nur 400 000 CD-R beträgt.
- (76) Die ausführenden Hersteller in Taiwan legten keine Informationen vor, anhand deren eventuelle Größenvorteile hätten nachgewiesen und quantifiziert werden können, z. B. dass die Herstellungskosten pro CD-R in einem größeren Unternehmen mit mehr Fertigungsstraßen niedriger sind. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die ausführenden Hersteller in Taiwan in Bezug auf die Anschaffungskosten für Rohstoffe in irgendeiner Weise von besonderen Vorteilen profitierten, und entsprechende Vorteile wurden von diesen Herstellern auch nicht geltend gemacht.
- (77) Aber selbst wenn die Herstellungskosten pro CD-R tatsächlich niedriger wären, wäre dies keine Rechtfertigung für die Dumpingpraktiken der taiwanischen ausführenden Hersteller. Die geltend gemachten Größenvorteile ändern somit nichts an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten CD-R-Einfuhren aus Taiwan und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (78) Somit wird bestätigt, dass die betroffenen gedumpten Einfuhren die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind. Die bedeutende

Schädigung zeigt sich in folgenden Punkten: Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde daran gehindert, am Marktwachstum teilzuhaben; die Investitionsprogramme für den CD-R-Bereich mussten aufgrund der rückläufigen Verkaufspreise erheblich eingeschränkt werden; die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden um durchschnittlich 29 % von gedumpte Billigeinfuhren aus Taiwan unterboten; der Wirtschaftszweig erlitt im UZ finanzielle Verluste und hatte Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

- (79) Zu den Auswirkungen der unter den Randnummern 77 bis 94 der vorläufigen Verordnung erörterten Faktoren gingen keine Stellungnahmen ein. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs, die Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft getätigten Einkäufe von CD-R aus Drittländern und die Anpassung der Hochgeschwindigkeitstechnologie so gut wie gar nicht zur negativen Entwicklung in Bezug auf Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Verkaufspreise, Marktanteil, Rentabilität, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten beigetragen haben.

In Anbetracht der Analyse, in der die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft klar von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird hiermit bestätigt, dass diese anderen Faktoren als solche nichts an der Feststellung ändern, dass die festgestellte Schädigung den gedumpte Einfuhren zugerechnet werden muss. Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass sich die Einfuhren von CD-R mit Ursprung in Taiwan ausgesprochen negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten und die Auswirkungen anderer Faktoren, insbesondere der Einfuhren aus Drittländern einschließlich Japans, nichts an der Feststellung ändern, dass zwischen den gedumpte Einfuhren aus Taiwan und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft tatsächlich ein wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht.

I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (80) Da keine neuen Informationen zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 98 bis 100 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Interesse der Einführer

- (81) Es wurde geltend gemacht, dass angesichts der Tatsache, dass bei den niedrigen Marktpreisen im UZ ein normaler Deckungsbeitrag zur Deckung der Gemeinkosten der kooperierenden Einführer von CD-R aus Taiwan nicht mehr

ausreichte, die Einfuhren aus Taiwan nicht für den Preisverfall verantwortlich gemacht werden könnten. Folglich wäre die Einführung von Antidumpingzöllen nicht im Interesse der Einführer.

- (82) Diese Behauptung wurde jedoch nicht durch entsprechende Beweise untermauert, und die erneute Prüfung der verfügbaren Informationen ergab, dass sich die immer umfangreicheren Einfuhren sowie die rückläufigen Preise für Einfuhren von CD-R mit Ursprung in Taiwan negativ auf die Marktpreise der Gemeinschaft auswirkten. Die Untersuchung ergab, dass der normale Deckungsbeitrag, den die kooperierenden Einführer auf der Grundlage der billigeren CD-R berechnet hatten, nicht mehr zur Deckung der Gemeinkosten ausreichte und sie folglich im UZ Verluste erlitten. Die Marktpreise fielen in einem derartigen Tempo, dass Einführer bei durchgeführten Waren mit einer so rapiden Wertminderung konfrontiert waren, dass in einigen Fällen der Einkaufspreis über dem letztendlich verlangten Verkaufspreis lag.
- (83) Im Übrigen erhob keiner der Einführer Einwände gegen die vorläufigen Feststellungen der Kommission. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs durch Gewährleistung eines angemessenen Preisniveaus auf dem Gemeinschaftsmarkt im Interesse der Einführer liegt.
- (84) Daher werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 101 und 102 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Interesse von Verwendern und Verbrauchern

- (85) Da keine neuen Informationen zum Interesse des Verwenders und Verbraucher übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 103 bis 105 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (86) Aufgrund der oben genannten Erwägungen wird die vorläufige Schlussfolgerung unter Randnummer 107 der vorläufigen Verordnung bestätigt, dass sich im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von endgültigen Antidumpingmaßnahmen sprechen.

J. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (87) Es wurde geltend gemacht, dass die unter der Randnummer 110 der vorläufigen Verordnung genannte Gewinnspanne vor Steuern in Höhe von 8 % des Umsatzes, die zur Ermittlung des zur Beseitigung der Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings erforderlichen Preises zugrunde gelegt wurde, ungebührlich hoch sei.

- (88) Bei der Ermittlung dieser unter normalen Wettbewerbsbedingungen durchaus realistischen Gewinnspanne wurden die Auswirkungen folgender Faktoren auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berücksichtigt: die auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Dumpingspannen der taiwanischen ausführenden Hersteller von CD-R, die Einfuhrpreise von nicht gedumpten Einfuhren aus Drittländern und die zur Deckung der Investitionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Rentabilität. Die Analyse ergab, dass eine Gewinnspanne vor Steuern von 8 % des Umsatzes angemessen ist.
- (89) Im Übrigen werden die endgültigen Antidumpingmaßnahmen in Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls auf der Grundlage der Dumpingspannen festgelegt.

2. Endgültige Antidumpingmaßnahmen

Land	Unternehmen	Zollsatz
Taiwan	Acer Media Technology Inc.	19,2 %
	Auvistar Industry Co., Ltd.	17,7 %
	Digital Storage Technology Co.	19,2 %
	Gigastore Corporation	19,2 %
	Lead Data Inc.	19,2 %
	Megamedia Corporation	19,2 %
	Nan Ya Plastics Corporation, Taipei	19,2 %
	Postech Corporation	19,2 %
	Princo Corporation	29,9 %
	Prodisc Technology Inc.	17,7 %
	Ritek Corporation	17,7 %
	Unidisc Technology Inc.	17,7 %
alle übrigen Unternehmen	38,5 %	

- (90) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zölle daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in Taiwan haben und von den namentlich genannten Unternehmen und somit juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (91) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisieren.

- (92) Da in dieser Untersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde, kann in diesem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung keine Überprüfung für neue Ausfühler zwecks Ermittlung unternehmensspezifischer Dumpingspannen eingeleitet werden. Im Interesse der Gleichbehandlung neuer ausführender Hersteller in Taiwan einerseits und der kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen andererseits sollte der für die letztgenannten Unternehmen geltende gewogene durchschnittliche Zoll auch für jeden neuen ausführenden Hersteller in Taiwan, für den ansonsten Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung Anwendung finden würde, gelten.

3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (93) Angesichts der Höhe der bei den ausführenden Herstellern festgestellten Dumpingspannen sowie des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle im Rahmen der vorläufigen Verordnung bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen, wenn diese genauso hoch oder niedriger als die vorläufigen Zölle sind. Ansonsten sollte nur der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs (CD-R), die derzeit dem KN-Code ex 8523 90 00 (TARIC-Code 8523 90 00 10) zugewiesen werden, mit Ursprung in Taiwan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
NEUE OFFIZIELLE ADRESSE
B-1049 Brüssel/Belgien.

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Taiwan	Acer Media Technology Inc., 29 Jianguo E. Road, Gueishan, Taoyuan 333, Taiwan, R.O.C.	19,2 %	A298
	Auvistar Industry Co., Ltd., 21, Tung-Yuan Road, Chung-Li Industrial Park, Taiwan R.O.C.	17,7 %	A299
	Digital Storage Technology Co., Ltd., No 42, Kung 4 Rd., Linkou 2nd Industrial Park, Taipei Hsien, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A300
	Gigastorage Corporation, 2, Kuang Fu South Rd., Hsinchu Industrial Park, Hsinchu, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A301
	Lead Data Inc., No 23, Kon Yeh 5th Rd., Hsinchu Industrial Park Fu Kou Hsiang, Hsinchu Hsien, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A302
	Megamedia Corporation, No 13, Kung Chien Rd., Chi-Tu District, Keelung, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A303
	Nan Ya Plastics Corporation, 201, Tung Hwa N. Road, Taipei, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A361
	Gigastorage Corporation, 42, Kuang Fu South Rd., Hsinchu Industrial Park, Hsinchu, Taiwan R.O.C.	19,2 %	A304
	Princo Corporation, No 6, Creation 4th Rd., Science-based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan R.O.C.	29,9 %	A305
	Prodisc Technology Inc., No 13, Wu-Chuan 7th Rd., Wu-Ku Industrial District, Wu-Ku County, Taipei, Taiwan R.O.C.	17,7 %	A306
	Ritek Corporation, No 42, Kuanfu N. Road, Hsinchu Industrial Park, Taiwan 30316 R.O.C.	17,7 %	A307
	Unidisc Technology Co., Ltd., 4F, No 543, Chung-Cheng Rd., Hsin-Tien, Taipei, Taiwan, R.O.C.	17,7 %	A308
alle übrigen Unternehmen	38,5 %	A999	

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Legt ein neuer ausführender Hersteller in Taiwan der Kommission ausreichende Beweise dafür vor,

— dass er die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum (1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000) nicht in die Gemeinschaft ausführte,

— dass er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Taiwan, deren Ware Gegenstand der mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen ist, verbunden ist, und

— dass er die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausführte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss Artikel 1 Absatz 2 ändern und den neuen ausführenden Hersteller in die Liste der Unternehmen, für die der in dem genannten Artikel angegebene gewogene durchschnittliche Zollsatz gilt, aufnehmen.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan gemäß der vorläufigen Verordnung werden bis zur Höhe des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt. Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung

(2002/C 227 E/12)

KOM(2002) 270 endg. — 2002/0120(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung ⁽¹⁾ (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) ist es erforderlich, den Beschluss 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 ⁽²⁾ zu ändern, damit die Kommission ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Abkommens zu ergreifen.
- (2) Der Rat sollte weiterhin die Befugnis behalten, über die Außerkraftsetzung von sektoralen Anhängen zu entscheiden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Die Kommission, unterstützt durch den vom Rat ernannten Besonderen Ausschuss, vertritt die Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss und in den durch die sektoralen Anhänge eingesetzten Gemischten Sektorgruppen nach Artikel XI und Artikel XII des Abkommens. Die Kommission nimmt nach Konsultation des Besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifikationen, den Informationsaustausch und die Informationensuchen gemäß dem Abkommen vor.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft zu den vom Gemischten Ausschuss zu fassenden Beschlüssen über die Außerkraftsetzung von sektoralen Anhängen gemäß Artikel XIX Absatz 2 wird vom Rat festgelegt, der hierüber auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.
- (3) In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss oder — soweit angebracht — in den Gemischten Sektorgruppen nach Konsultation des Besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/508/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen

(2002/C 227 E/13)

KOM(2002) 271 endg. — 2002/0117(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen ⁽¹⁾ (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) ist es erforderlich, den Beschluss 98/508/EG des Rates vom 18. Juni 1998 ⁽²⁾ zu ändern, damit die Kommission ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Abkommens zu ergreifen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 98/508/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Die Kommission, unterstützt durch den vom Rat ernannten Besonderen Ausschuss, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss. Die Kommission nimmt nach Konsultation des Besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifikationen, den Informationsaustausch und die Informationsersuchen gemäß dem Abkommen vor.
- (2) Der von der Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt wird nach Konsultation des Besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1998, S. 1.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/509/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung

(2002/C 227 E/14)

KOM(2002) 272 endg. — 2002/0087(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung ⁽¹⁾ (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) ist es erforderlich, den Beschluss 98/509/EG des Rates vom 18. Juni 1998 ⁽²⁾ zu ändern, damit die Kommission ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Abkommens zu ergreifen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 98/509/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Die Kommission, unterstützt durch den vom Rat ernannten Besonderen Ausschuss, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss. Die Kommission nimmt nach Konsultation des Besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifikationen, den Informationsaustausch und die Informationsersuchen gemäß dem Abkommen vor.
- (2) Der von der Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt wird nach Konsultation des Besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1998, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1998, S. 61.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

(2002/C 227 E/15)

KOM(2002) 279 endg. — 2002/0122(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁽¹⁾, schreibt vor, welchen Anforderungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Bezug auf die Offenlegung von Urkunden und Angaben genügen müssen.
- (2) Im Rahmen der im Oktober 1998 von der Kommission eingeleiteten vierten Phase der Initiative zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM) legte eine für das Gesellschaftsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe im September 1999 einen Bericht über die Vereinfachung der Ersten und Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie vor, der verschiedene Empfehlungen enthielt⁽²⁾.
- (3) Die Modernisierung der Richtlinie 68/151/EWG anhand dieser Empfehlungen soll die Gemeinschaft nicht nur ihrem Anliegen, Unternehmensinformationen einfacher und rascher zugänglich zu machen, ein Stück näher bringen, sondern auch dazu beitragen, den Gesellschaften die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten erheblich zu erleichtern.
- (4) Die Liste der Gesellschaften, die von der Richtlinie 68/151/EWG erfasst werden, sollte erweitert werden, damit die neuen Gesellschaftsformen, die auf nationaler Ebene seit der Verabschiedung der Richtlinie entstanden sind, erfasst werden.
- (5) Verschiedene Richtlinien sind seit 1968 mit dem Ziel verabschiedet worden, die Anforderungen an die Rechnungslegungsunterlagen, die von Gesellschaften aufgestellt werden müssen, zu harmonisieren, namentlich die Vierte Richtlinie des Rates 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 aufgrund von Art. 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽³⁾, die Siebente Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss⁽⁴⁾, die Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽⁵⁾ und die Richtlinie des Rates 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁽⁶⁾. Der Verweis in der Richtlinie 68/151/EWG auf die Rechnungslegungsunterlagen, die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien veröffentlicht werden müssen, sollte entsprechend angepasst werden.
- (6) In dem Zusammenhang der angestrebten Modernisierung sollten Gesellschaften die Möglichkeit haben, ihre der Offenlegungspflicht unterliegenden Urkunden und Angaben auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen. Dritte sollten in der Lage sein, von dem Register Kopien dieser Urkunden und Angaben sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu erhalten.
- (7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Amtsblatt, in dem die offen zu legenden Urkunden und Angaben bekannt zu machen sind, in Papierform oder in elektronischer Form zu führen, oder Bekanntmachungen durch andere ebenso wirksame Formen vorzuschreiben.
- (8) Der Zugang zu Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten sollte erleichtert werden, indem zusätzlich zur obligatorischen Offenlegung in einer der vom Mitgliedstaat des Unternehmens zugelassenen Sprachen die freiwillige Eintragung von Urkunden und Angaben in weiteren Sprachen gestattet wird. Gutgläubig handelnde Dritte sollten sich auf diese Übersetzungen berufen können.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, zuletzt geändert durch das Europäische Parlament und die Richtlinie des Rates 2001/65/EG (AbL. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden.

⁽²⁾ Siehe den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. Februar 2000 — Ergebnisse der vierten Phase der SLIM-Initiative, KOM(2000) 56.

- (9) Es ist klarzustellen, dass die in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgeschriebenen Angaben in allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen unabhängig davon gemacht werden sollen, ob sie Papierform oder eine andere Form aufweisen. Im Zuge der technischen Entwicklungen ist es auch angemessen vorzusehen, dass diese Angaben auf der Webseite der Gesellschaft gemacht werden müssen.
- (10) Die Richtlinie 68/151/EWG sollte entsprechend abgeändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 68/151/EWG erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- a) der dritte Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée, la société par actions simplifiée;“

- b) der sechste Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In den Niederlanden:

de naamloze vennootschap, de commanditaire vennootschap op aandelen, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;“

- c) der neunte Gedankenstrich wird durch das Folgende ersetzt:

„— In Dänemark:

aktieselskab, kommanditaktieselskab, anpartsselskab;“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

- a) Buchstabe f) des Absatzes 1 der Richtlinie 68/151/EWG erhält folgende Fassung:

„f) die nach Maßgabe der Richtlinien 78/660/EWG (*), 83/349/EWG (**), 86/635/EWG (***) und 91/674/EWG (****) für jedes Geschäftsjahr offen zu legenden Unterlagen der Rechnungslegung;

(*) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

(**) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

(***) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

(****) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.

(2) Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, sind in dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen; der Gegenstand der Eintragungen in das Register muss in jedem Fall aus der Akte ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Gesellschaften alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, ab dem 1. Januar 2005 in elektronischer Form einreichen können. Die Mitgliedstaaten können außerdem den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder bestimmter Kategorien der Urkunden und Angaben in elektronischer Form ab dem 1. Januar 2005 vorschreiben.

Alle in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden, müssen in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen werden. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle solche Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier eingereicht werden, durch das Register in elektronische Form gebracht werden.

Die in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben, die bis zum 31. Dezember 2004 auf Papier eingereicht worden sind, müssen nicht automatisch durch das Register in elektronische Form gebracht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dennoch dafür, dass sie durch das Register auf Antrag hin entsprechend den nach Absatz 3 verabschiedeten Regelungen in elektronische Form gebracht werden.

(3) Vollständige oder auszugsweise Kopien der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben sind auf Antrag erhältlich. Ab dem 1. Januar 2005 können die Anträge gegenüber dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2005 müssen Kopien gemäß dem Unterabsatz 1 von dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich sein, unabhängig davon, ob die Urkunden oder Angaben vor oder nach dem 1. Januar 2005 eingereicht wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass alle oder bestimmte Kategorien der bis zum 31. Dezember 2004 auf Papier eingereichten Urkunden und Angaben von dem Register nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten Zeitraum vor Antragstellung bei dem Register eingereicht wurden. Dieser Zeitraum darf zehn Jahre nicht unterschreiten.

Die Gebühren für die Ausstellung vollständiger oder auszugsweiser Kopien der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier oder in elektronischer Form dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die Richtigkeit der auf Papier ausgestellten Kopien wird beglaubigt, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet. Die Richtigkeit der Kopien in elektronischer Form wird nicht beglaubigt, es sei denn, die Beglaubigung wird vom Antragsteller ausdrücklich verlangt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form sowohl die Authentizität ihrer Herkunft als auch die Richtigkeit ihres Inhalts durch die Heranziehung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sichergestellt wird (*).

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Urkunden und Angaben sind in einem von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Amtsblatt entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung des Dokuments in der Akte oder auf seine Eintragung in das Register bekannt zu machen. Das zu diesem Zweck bestimmte Amtsblatt kann in elektronischer Form geführt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems erfordert, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.

(5) Die Urkunden und Angaben können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 4 entgegengehalten werden, es sei denn, dass die Gesellschaft beweist, dass die Dritten die Urkunden oder Angaben kannten.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach der Offenlegung ereignen, können die Urkunden und Angaben jedoch den Dritten nicht entgegengehalten werden, die beweisen, dass es für sie nicht möglich war, die Urkunden oder Angaben zu kennen.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Inhalt der nach Absatz 4 offen gelegten Informationen und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen.

Im Falle einer Abweichung kann der nach Absatz 4 offen gelegte Text Dritten nicht entgegengesetzt werden. Diese können sich jedoch auf den offen gelegten Text berufen, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass die Dritten den in der Akte hinterlegten oder im Register eingetragenen Text kannten.

(7) Dritte können sich im Übrigen stets auf Urkunden und Angaben berufen, für welche die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, dass die Urkunden oder Angaben mangels Offenlegung nicht wirksam sind.

(8) Im Sinne dieses Artikels hat der Ausdruck ‚in elektronischer Form‘ die Bedeutung, dass die Information mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und sie vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird.

(*) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.“

4. Der folgende Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 offen zu legen sind, sind in einer der Sprachen abzufassen, die nach der Sprachregelung, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz hat, zulässig sind.

(2) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Offenlegung der unter Artikel 2 fallenden Urkunden und Angaben gemäß Artikel 3 in jeder anderen Amtssprache der Gemeinschaft zulassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den jeweiligen Amtssprachen der Gemeinschaft offen gelegten Urkunden und Angaben in dieser Sprache elektronisch zugänglich sind.

(3) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Absatz 1 und der Offenlegung nach Absatz 2 können die Mitgliedstaaten die Offenlegung der unter Artikel 2 fallenden Urkunden und Angaben nach Artikel 3 in einer anderen Sprache(n) zulassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die gemäß Absatz 1 offen gelegten Urkunden und Angaben und deren gemäß Absatz 2 oder 3 offen gelegte Übersetzung voneinander abweichen.

Im Falle einer Abweichung kann die nach Absatz 2 oder 3 offen gelegte Übersetzung Dritten nicht entgegengehalten werden. Diese können sich jedoch auf die offen gelegte Übersetzung berufen, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass die Dritten die gemäß Absatz 1 offen gelegte Fassung kannten.“

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Briefen und Bestellscheinen unabhängig von ihrer Form Folgendes anzugeben ist:

- a) die notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers, bei dem die in Artikel 3 bezeichnete Akte angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung der Gesellschaft in dieses Register;
- b) die Rechtsform und der statutarische Sitz der Gesellschaft sowie gegebenenfalls, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Ist auf diesen Schriftstücken das Gesellschaftskapital angeführt, so ist das gezeichnete und eingezahlte Kapital anzugeben.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Webseiten der Gesellschaften zumindest die im ersten Absatz genannten Angaben enthalten sowie gegebenenfalls die Angabe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln für den Fall an,

- a) dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) vorgeschriebene Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen unterbleibt;
- b) dass die in Artikel 4 vorgesehenen obligatorischen Angaben auf den Geschäftspapieren oder auf der Webseite der Gesellschaft fehlen.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens zum 31. Dezember 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/747/EG des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung

(2002/C 227 E/16)

KOM(2002) 273 endg. — 2002/0118(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung ⁽¹⁾ (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) ist es erforderlich, den Beschluss 2001/747/EG des Rates vom 27. September 2001 ⁽²⁾ zu ändern, damit die Kommission ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Abkommens zu ergreifen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 2001/747/EG des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Die Kommission, unterstützt durch den vom Rat ernannten Besonderen Ausschuss, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 8 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss beziehungsweise in etwaigen Unterausschüssen. Die Kommission ergreift nach Konsultation des Besonderen Ausschusses die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der von der Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt wird nach Konsultation des Besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 29.10.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 29.10.2001, S. 1.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors

(2002/C 227 E/17)

KOM(2002) 207 endg. — 2002/0123(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Juni 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

Nach dem Verfahren des Artikels 251 EG Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EG-Vertrag sieht die Schaffung eines Binnenmarktes und eines Systems vor, das Verzerrungen des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt verhindert. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (2) Der Übergang zur Informations- und Wissensgesellschaft sollte das Leben aller Bürger der Gemeinschaft beeinflussen, indem u.a. die Bedingungen für den Wissenszugang und die Methoden zum Erwerb von Kenntnissen verändert werden.
- (3) Digitale Inhalte spielen dabei eine besondere Rolle. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin rasch Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze entstehen in kleinen aufstrebenden Unternehmen.
- (4) Der öffentliche Sektor erfasst, verarbeitet und verbreitet Informationen zahlreicher Gebiete wie Informationen über Geografie, Tourismus, Wirtschaft, Patentwesen und Bildung.
- (5) Eines der Hauptziele bei der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen, die gemeinschaftsweiten Dienstleistungen in ihrer Entwicklung förderlich sind. Informationen des öffentlichen Sektors sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Quelle an Inhalten werden. Dabei ist auch eine breite geografische grenzüberschreitende Flächendeckung von Bedeutung.
- (6) Die Regelungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab.

Eine Angleichung der nationalen Regelungen und Verfahren für die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Informationen des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher angestrebt werden, wenn Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern.

- (7) Obendrein könnten ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene einzelstaatliche Legislativmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Diese rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung führte, an Bedeutung gewinnen.
- (8) Es ist außerdem ein allgemeiner Rahmen für die Bedingungen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Bedingungen lauter, angemessen und nicht diskriminierend sind.
- (9) Diese Richtlinie sollte für allgemein zugängliche Dokumente öffentlicher Stellen gelten. Erlauben öffentliche Stellen die Weiterverwendung solcher Dokumente, dürfen diese gemäß bestimmten Bedingungen für kommerzielle und anderweitige Zwecke verwertet werden. Die öffentlichen Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre allgemein zugänglichen Dokumente zum Zweck der Weiterverwendung bereitzustellen.
- (10) Die unterschiedlichen Formate, die von öffentlichen Stellen verwendet werden, können eine erhebliche Belastung für Privatunternehmen darstellen, die Informationen aus verschiedenen Quellen verwerten möchten. Die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu manipulieren, damit sie untereinander kompatibel sind, sollte verringert werden, indem die öffentlichen Stellen verpflichtet werden, Dokumente in allen vorhandenen Formaten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung von Informationsquellen sollte angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten entsprechen, um die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste nicht zu verhindern. Übermäßig lange Zeitspannen zwischen dem Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten und der Entscheidung über den Antrag können das Anlegen gemeinschaftsweiter Datensammlungen behindern, da das langsamste Land das Tempo bestimmen würde.

- (12) Soweit Gebühren erhoben werden, sollten die Gesamteinnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu diesen Dokumenten und ihrer Weiterverwendung die Gesamtkosten der Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Erstellung umfasst hier die Erfassung und Verarbeitung; die Verbreitung kann auch Anwenderunterstützung beinhalten. Ein kostendeckender Satz sowie eine angemessene Gewinnspanne bilden eine Gebührenobergrenze, da überhöhte Preise auszuschließen sind. Es sollte den öffentlichen Stellen freistehen, niedrigere oder gar keine Gebühren zu erheben; die Mitgliedstaaten sollten den öffentlichen Stellen nahe legen, Dokumente zu Gebühren zugänglich zu machen, die die Grenzkosten für die Reproduktion und Verbreitung der Dokumente nicht überschreiten.
- (13) Die Gebühren und anderweitigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten nicht diskriminierend sein. Dies gilt auch für die kommerziellen Tätigkeiten öffentlicher Stellen, die außerhalb ihres öffentlichen Auftrags liegen. Danach sollten dieselben Ausgangsbedingungen für die kommerziellen Tätigkeiten öffentlicher Stellen wie für die Tätigkeiten anderer Marktbeteiligter gelten. Insbesondere die Gebühren und andere Bedingungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Informationen als Ausgangsmaterial dieser kommerziellen Tätigkeiten sollten dieselben sein, die auch für Dritte gelten, die diese Informationen nachfragen.
- (14) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist Voraussetzung für die Entwicklung eines gemeinschaftsweiten Informationsmarktes. Daher sollten alle geltenden Bedingungen allen an der Weiterverwendung Interessierten erläutert werden.
- (15) In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzverträge, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Wenn öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum wahrnehmen bzw. Gebühren für die Weiterverwendung der Dokumente erheben, sollten Standardlizenzverträge verfügbar sein, um Transaktionen zu erleichtern und transparenter zu gestalten.
- (16) Öffentliche Stellen sollten sich nicht in die Gefahr begeben, mit den Leitgrundsätzen der Wettbewerbspolitik in Konflikt zu geraten und keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung bilden könnten. Ausschließlichkeitsvereinbarungen zur Nutzung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen und Privatpartnern können zu beträchtlichen Verzerrungen des Marktes führen. Vielfach werden diese Vereinbarungen auf nationaler Ebene getroffen und hindern damit andere europäische Akteure daran, in den Markt einzutreten und die gleichen Informationen weiterzuverwenden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann jedoch gelegentlich ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Informationsquellen des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.
- (17) Bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist den speziellen Verpflichtungen der Behörden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Vor allem sollten die von öffentlichen Stellen erfassten personenbezogenen Daten nicht für Zwecke verwendet werden, die mit dem ursprünglichen, ausdrücklichen und legitimen Zweck, zu dem sie erfasst wurden, unvereinbar sind. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten oder von Dokumenten, die solche enthalten, für kommerzielle Zwecke ist in der Regel nicht mit diesen ursprünglichen Zwecken vereinbar, insbesondere wenn die Erfassung personenbezogener Daten durch die Behörde vorgeschrieben ist und die registrierten Bürger die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht verweigern können.
- (18) Rechte an geistigem Eigentum Dritter werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf Existenz und Besitz von Rechten an geistigem Eigentum öffentlicher Stellen aus; auch schränkt sie die Wahrnehmung dieser Rechte nicht über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten nur gelten insofern die auferlegten Verpflichtungen mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)⁽²⁾, vereinbar sind. Die öffentlichen Stellen sollten ihre Urheberrechte auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.
- (19) Die Ziele der vorgeschlagenen Aktion umfassen die Erleichterung der Erstellung gemeinschaftlicher Informationsprodukte und -dienste anhand von Informationen des öffentlichen Sektors, die Förderung ihrer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung durch Privatunternehmen zur Entwicklung von Mehrwert-Informationsprodukten und -diensten, die Beschränkung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Markt und die Verhinderung, dass ein unterschiedliches Tempo in den Mitgliedstaaten bei der Regelung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu weiteren Diskrepanzen führt. Entsprechend den in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können derartige Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und lassen sich angesichts der eindeutig gemeinschaftlichen Dimension und Wirkung der genannten Aktion besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Diese Richtlinie geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Öffentliche Stellen“: der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder Einrichtungen bestehen;
2. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: jede Einrichtung, die
 - a) zu dem speziellen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - b) Rechtspersönlichkeit besitzt

und

 - c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder deren Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt; oder deren Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
3. „Dokument“:
 - a) Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material);
 - b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts;
4. „Allgemein zugängliches Dokument“: Jedes Dokument, zu dem nach den in den Mitgliedstaaten ergangenen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten ein Recht auf Zugang besteht, sowie jedes Dokument, das von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für von ihnen vertriebene Informationsprodukte oder -dienste verwendet wird;
5. „Weiterverwendung“: die Nutzung von Dokumenten öffentlicher Stellen durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder anderweitige Zwecke;
6. „Personenbezogene Daten“: Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 3

Leitgrundsatz

Erlauben öffentliche Stellen die Weiterverwendung allgemein zugänglicher Dokumente, können die Dokumente gemäß den Bedingungen der Kapitel II und III für kommerzielle und anderweitige Zwecke verwertet werden.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie legt einen Mindestbestand an Regeln fest für die kommerzielle und anderweitige Verwertung vorhandener allgemein zugänglicher Dokumente öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten durch alle Bürger der Union und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
 - a) Dokumente, deren Bereitstellung eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Auftrags der betreffenden öffentlichen Stellen ist, wie dieser gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats definiert ist oder in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften gemäß der üblichen Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat definiert wird;
 - b) Dokumente oder Teile davon, die geistiges Eigentum Dritter sind;
 - c) Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, es sei denn, dass deren Weiterverwendung nach dem Gemeinschaftsrecht über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre und den entsprechenden nationalen Maßnahmen zulässig ist;
 - d) Dokumente, die Eigentum öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
 - e) Dokumente von Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Forschungsinstituten, Archiven und Bibliotheken;
 - f) Dokumente von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern, Balletts und Theatern.
- (3) Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit die auferlegten Verpflichtungen mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), vereinbar sind.

KAPITEL II

Artikel 7

WEITERVERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Nichtdiskriminierung

Artikel 4

Verfügbarkeit

(1) Die Dokumente öffentlicher Stellen werden von diesen in allen vorhandenen Formaten und Sprachen, soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form, zur Verfügung gestellt. Dies verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um dem Antrag nachzukommen.

(2) Öffentliche Stellen können nicht verpflichtet werden, Dokumente bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung durch ein Unternehmen des Privatsektors weiterhin zu erstellen.

Artikel 5

Fristen und Auflagen bei Ablehnung eines Antrags

(1) Die öffentlichen Stellen bearbeiten Anträge auf Weiterverwendung und stellen dem Antragsteller die Dokumente innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu Verfügung, die die Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten nicht überschreitet. Sie bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.

(2) Wurden keine Fristen festgelegt, so bearbeiten die öffentlichen Stellen den Antrag und stellen dem Antragsteller die Dokumente innerhalb von maximal drei Wochen nach Eingang zu Verfügung.

(3) Im Fall eines Negativbescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats, auf eine der Ausnahmeregelungen in Artikel 1 Absatz 2 oder auf Artikel 3. Bei einem Negativbescheid, der sich auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) stützt, verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, der die Rechte gehören, oder alternativ dazu auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Für unzutreffende Verweise ist die öffentliche Stelle nicht haftbar.

(4) Ein Negativbescheid muss grundsätzlich einen Hinweis auf die Möglichkeiten des Antragstellers enthalten, gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben.

Artikel 6

Tarifgrundsätze

Soweit Gebühren erhoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu diesen Dokumenten und ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht übersteigen. Die Beweislast dafür, dass die Gebühren kostenorientiert sind, liegt bei der öffentlichen Stelle, die Gebühren für die Weiterverwendung des Dokuments erhebt.

(1) Alle Bedingungen für die kommerzielle Weiterverwendung oder Verwertung von Dokumenten müssen nicht diskriminierend sein.

(2) Alle Bedingungen für die anderweitige Weiterverwendung von Dokumenten müssen für Nutzer vergleichbarer Kategorien nicht diskriminierend sein.

(3) Wenn Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für ihre Geschäftstätigkeiten genutzt werden, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten die gleichen Gebühren und anderweitigen Bedingungen wie für andere Nutzer, in den Fällen in welchen die Weiterverwendung erlaubt ist.

Artikel 8

Transparenz

(1) Die Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen sind im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form.

(2) Sonstige Bedingungen, die für die Weiterverwendung von Dokumenten gelten, sind klar und eindeutig zu formulieren und zu veröffentlichen, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form.

Artikel 9

Erleichterung der Weiterverwendung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Standardlizenzverträge für die kommerzielle Verwertung von Informationen des öffentlichen Sektors in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch verarbeitet werden können.

KAPITEL III

LAUTERER HANDEL

Artikel 10

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Alle potenziellen Marktteilnehmer sind zur Weiterverwendung von Dokumenten berechtigt, selbst wenn Mehrwertprodukte, die auf diesen Dokumenten basieren, bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder anderweitige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren, die den Wettbewerb oder die Weiterverwendung der Informationen unangemessen einschränken.

(2) Falls aus Gründen wie der Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht für notwendig erachtet wird, ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen. Die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 11***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [31. Dezember 2004] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 12***Überprüfung**

Diese Richtlinie ist drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

Dabei ist insbesondere der Geltungsbereich der Richtlinie hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Stellen zu prüfen. Die Prüfung befasst sich ferner mit den Gesamtauswirkungen der Richtlinie auf die breitere Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors im Hinblick auf ihre Weiterverwendung sowie mit ihren Auswirkungen auf die Staatseinnahmen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(2002/C 227 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 244 endg. — 2002/0124(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3, Artikel 55 und Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kfz-Versicherung) ist für die europäischen Bürger — sowohl für die Versicherungsnehmer als auch die Opfer von Verkehrsunfällen — von besonderer Bedeutung. Sie stellt auch für die Versicherungsunternehmen eine wichtige Aufgabe dar, da der Großteil des Schadenversicherungsgeschäfts in der Gemeinschaft auf die Kfz-Versicherung entfällt und diese sich auch auf den freien Personen- und Kraftfahrzeugverkehr auswirkt. Die Verstärkung und Konsolidierung des Binnenmarktes für Kfz-Versicherungen sollte daher ein entscheidendes Ziel der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich sein.
- (2) Mit der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung⁽²⁾, der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung⁽³⁾ und der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)⁽⁴⁾ wurden in diesem Bereich bereits erhebliche Fortschritte erzielt.
- (3) Es ist erforderlich das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystem der Gemeinschaft zu aktualisieren und zu verbessern. Dies wurde durch mit der Versicherungswirtschaft und mit Verbrauchern und Unfallopferorganisationen geführte Konsultationen bestätigt.
- (4) Um mögliche Fehlinterpretationen der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 72/166/EWG auszuschließen und den Abschluss einer Versicherung für Fahrzeuge mit vorläufigen amtlichen Kennzeichen zu erleichtern, sollte sich die Definition des Gebiets, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, auf das Gebiet des Mitgliedstaats beziehen, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt.
- (5) Nach der Richtlinie 72/166/EWG wird bei Fahrzeugen mit falschem oder rechtswidrigem Kennzeichen als Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, der Mitgliedstaat zugrunde gelegt, der das betreffende Kennzeichen zugeteilt zu haben scheint. Diese Regel führt oft dazu, dass die nationalen Versicherungsbüros verpflichtet sind, sich mit den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen auseinander zu setzen, die keinerlei Verbindung zu dem Mitgliedstaat haben, in dem sie niedergelassen sind. Ohne das allgemeine Kriterium zu ändern, wonach das amtliche Kennzeichen das Gebiet bestimmt, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sollte für den Fall, dass ein Fahrzeug ohne amtliches Kennzeichen oder mit einem amtlichen Kennzeichen, das dem Fahrzeug nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, einen Unfall verursacht, eine besondere Vorschrift vorgesehen werden. In diesem Fall und ausschließlich für die Schadenregulierung sollte als das Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, das Gebiet anzusehen sein, in dem sich der Unfall zugetragen hat.
- (6) Um die Auslegung und Anwendung des Begriffs „Stichprobenkontrollen“ in der Richtlinie 72/166/EWG zu erleichtern, sollte diese Bestimmung präzisiert werden. Das Verbot der systematischen Kontrolle der Haftpflichtversicherung sollte für Fahrzeuge gelten, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, sowie für Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines dritten Landes haben jedoch aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ihr Gebiet einreisen. Nur nicht systematische Kontrollen, die nicht diskriminierend sind und im Rahmen einer nicht ausschließlich der Versicherungskontrolle dienenden Polizeikontrolle stattfinden, sollten zulässig sein.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/5/EWG (AbL. L 8 vom 11.1.1984, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1984, S. 17; zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG (AbL. L 129 vom 19.5.1999, S. 33).

⁽³⁾ ABl. L 129 vom 19.5.1999, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

- (7) Nach der Richtlinie 72/166/EWG können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen von der allgemeinen Kraftfahrzeug-Haftpflicht abweichen. In einigen dieser Fälle müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für alle Sach- oder Personenschäden, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht werden, Schadenersatz geleistet wird. Eine solche Abweichung, die den Versicherungsschutz der Geschädigten nicht in Frage stellt, sollte beibehalten werden. In anderen Fällen ist der die Befreiung von der Versicherungspflicht vornehmende Mitgliedstaat nicht zur Zahlung von Schadenersatz an das Opfer eines im Ausland verursachten Unfalls verpflichtet, solange andere Mitgliedstaaten bei der Einreise in ihr Gebiet eine gültige grüne Versicherungskarte oder eine Grenzversicherung fordern dürfen. Seit der Beseitigung der Grenzkontrollen in der Gemeinschaft ist jedoch der Schadenersatz für die Opfer von im Ausland durch solche nicht versicherten Fahrzeuge verursachten Unfälle nicht mehr gewährleistet. Für solche Fälle sollte eine Befreiung gemäß der Richtlinie 72/166/EWG deshalb nicht mehr möglich sein. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/26/EG sollten ebenfalls gestrichen werden.
- (8) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Versicherungsschutz über bestimmte Mindestdeckungssummen hinaus zu gewährleisten, ist ein wichtiges Element, das den Schutz der Unfallopfer sicherstellt. Die Mindestdeckungssummen gemäß der Richtlinie 84/5/EWG sollten nicht nur zur Berücksichtigung der Inflation aktualisiert, sondern zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Unfallopfer auch real erhöht werden. Darüber hinaus sollte der derzeitige globale Mindestbetrag je Schadenfall für Personenschäden bei mehr als einem Unfallopfer sowie der Betrag für Personen- und Sachschäden zusammen, die den effektiven Versicherungsschutz der Opfer bei bestimmten Unfällen reduzieren, abgeschafft werden.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Mindestdeckungssummen nicht mit der Zeit untergraben werden, sollte eine Vorschrift zur regelmäßigen Überprüfung der Beträge eingeführt werden, für die der von Eurostat veröffentlichte Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI), wie in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes⁽¹⁾ vorgesehen, als Richtwert gilt. Für diese Überprüfung sollten die Verfahrensregeln festgelegt werden.
- (10) Die Bestimmung der Richtlinie 84/5/EWG, nach der die Mitgliedstaaten zur Betrugsverhinderung die Zahlung von Schadenersatz durch die Entschädigungsstelle im Falle von durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursachten Sachschäden einschränken oder ausschließen können, kann die rechtmäßige Entschädigung der Unfallopfer in einigen Fällen erschweren. Die Möglichkeit, die Entschädigung einzuschränken oder auszuschließen, sollte keine Anwendung finden, wenn zusätzlich zum Sachschaden bei ein und demselben Unfall beträchtliche Personenschäden verursacht wurden und das Betrugsrisiko daher unbedeutend ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Definition des Begriffes beträchtliche Personenschäden in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.
- (11) Die Richtlinie 84/5/EWG räumt gegenwärtig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, bei Sachschäden, die durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht wurden, bis zu einem bestimmten Betrag gegenüber dem Geschädigten wirksame Selbstbeteiligungen zuzulassen. Dies verringert ungerechtfertigterweise den Versicherungsschutz der Unfallopfer und wirkt diskriminierend gegenüber den Opfern anderer Unfälle. Diese Möglichkeit sollte deshalb nicht beibehalten werden.
- (12) Die Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG⁽²⁾ sollte geändert werden, damit Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen Beauftragte für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtgeschäft werden können, wie es bereits bei anderen Versicherungsdienstleistungen als der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fall ist.
- (13) Die Einbeziehung aller Fahrzeuginsassen in die Versicherungsdeckung ist ein wesentlicher Fortschritt des geltenden Rechts. Dieses Ziel würde in Frage gestellt, wenn nationale Rechtsvorschriften die Fahrzeuginsassen vom Versicherungsschutz ausschließen, weil sie wussten oder hätten wissen müssen, dass der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen Rauschmittel stand. Die Fahrzeuginsassen sind gewöhnlich nicht in der Lage, den Grad der Intoxikation des Fahrers einwandfrei zu beurteilen. Das Ziel, Kraftfahrer dadurch vom Fahren unter Einfluss von Rauschmitteln abzuhalten, wird nicht dadurch erreicht, dass der Versicherungsschutz für Fahrzeuginsassen, die Opfer von Kraftfahrzeugunfällen werden, reduziert wird. Der Schutz dieser Fahrzeuginsassen durch die Pflichtversicherung des Fahrzeugs greift einer hypothetischen Haftpflicht, die für sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entstanden sein kann, sowie der Höhe eines etwaigen Schadenersatzes aufgrund eines bestimmten Unfalls nicht vor.
- (14) Der Versicherungsschutz für Fußgänger und Radfahrer im Falle von Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, ist innerhalb der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten sind Fußgänger und Radfahrer durch die Kraftfahrzeugversicherung nicht gedeckt, es sei denn, die Haftpflicht des Fahrers kann in irgendeiner Form nachgewiesen werden. In anderen Mitgliedstaaten fallen Fußgänger und Radfahrer auch unter den Versicherungsschutz, da sie gewöhnlich die schwächste Unfallpartei sind. Zur Verringerung dieser Unterschiede sollte gewährleistet werden, dass Fußgänger und Radfahrer durch die Haftpflichtversicherung des an dem Unfall beteiligten Fahrzeugs unabhängig davon abgedeckt werden, ob der Fahrer schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Dieser Schutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung präjudiziert weder die zivilrechtliche Haftung des Fußgängers oder Radfahrers noch die Höhe des Schadenersatzes bei einem bestimmten Unfall nach nationalem Recht.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/26/EG.

- (15) Einige Versicherungsunternehmen nehmen in ihre Versicherungspolice Klauseln auf, wonach der Vertrag gekündigt wird, wenn sich das Fahrzeug länger als eine bestimmte Frist außerhalb des Zulassungsmitgliedstaats befindet. Dieses Vorgehen widerspricht dem in der Richtlinie 90/232/EWG niedergelegten Grundsatz, nach dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf der Basis einer einzigen Prämie das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdeckt. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass der Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer unabhängig davon weiter gilt, ob sich das Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wobei die Verpflichtungen aufgrund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Zulassung von Kraftfahrzeugen nicht berührt werden.
- (16) Es sollten Schritte unternommen werden, um den Verbrauchern die Erlangung von Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, für die Zeit zwischen der Auslieferung durch den Verkäufer und der Zulassung durch den Käufer im Bestimmungsmitgliedstaat zu erleichtern. Es sollte eine zeitweilige Abweichung von der allgemeinen Regel zur Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, eingeführt werden. Während eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auslieferung an den Käufer sollte der Bestimmungsmitgliedstaat und nicht der Zulassungsmitgliedstaat als Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, angesehen werden.
- (17) Der Versicherungsnehmer, der mit einem anderen Versicherungsunternehmen eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abschließen möchte, sollte seine Schadenfreiheit oder seinen Schadenverlauf während der Dauer des alten Vertrags nachweisen können. Bei Beendigung des Vertrags sollte das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer eine Erklärung über die Schadenfreiheit oder den Schadenverlauf in den letzten fünf Jahren des Vertrags aushändigen, Ohne dass hiervon das Recht der Parteien eines Versicherungsvertrags zur Festsetzung des Beitrags berührt wird.
- (18) Um den Versicherungsschutz der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht zulassen, dass Selbstbeteiligungen gegenüber dem Geschädigten wirksam werden können.
- (19) Das Recht, sich auf den Versicherungsvertrag berufen und seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen direkt geltend machen zu können, ist für den Schutz eines jeden Opfers eines Kraftfahrzeugunfalls von großer Bedeutung. Nach der Richtlinie 2000/26/EG haben Opfer von Unfällen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet haben und die durch die Nutzung von Fahrzeugen verursacht wurden, die in einem Mitgliedstaat versichert sind und dort ihren gewöhnlichen Standort haben, einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht der verantwortlichen Person deckt. Zur Erleichterung einer effizienten und raschen Regulierung von Versicherungsfällen und zur weitestmöglichen Vermeidung kostenaufwändiger Rechtsverfahren, sollte dieses Recht auf alle Opfer von Kraftfahrzeugunfällen ausgedehnt werden.
- (20) Um den Schutz aller Opfer von Kraftfahrzeugunfällen zu erhöhen, sollte das in der Richtlinie 2000/26/EG vorgesehene Verfahren des mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots auf Kraftfahrzeugunfälle aller Art ausgedehnt werden. Damit das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Mechanismus gewährleistet wird, ohne die in der genannten Richtlinie geforderte Struktur zu erschweren, sollte der von dem Versicherungsunternehmen speziell für die Zwecke der Richtlinie benannte Beauftragte die Schäden aus allen Kraftfahrzeugunfällen regulieren können. Dieses Verfahren ist mit dem in der Richtlinie 72/166/EWG für die Regulierung von Schäden aus Unfällen, die durch Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, vorgesehenen System der Grüne-Karte-Büros vereinbar.
- (21) Um den Geschädigten die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche zu erleichtern, sollten die gemäß der Richtlinie 2000/26/EG geschaffenen Auskunftstellen nicht nur Informationen über die unter die betreffende Richtlinie fallenden Unfälle bereit stellen, sondern die gleiche Art von Informationen bei allen Kraftfahrzeugunfällen erteilen können.
- (22) Die Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG, 90/232/EWG und 2000/26/EG sollten deshalb geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 72/166/EWG

Die Richtlinie 72/166/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt, oder“.

b) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— bei Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen oder mit einem amtlichen Kennzeichen, das dem Fahrzeug nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, und die in einen Unfall verwickelt wurden, das Gebiet des Staates in dem sich der Unfall zugetragen hat; zwecks Schadenregulierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und bei Fahrzeugen, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ihr Gebiet einreisen und ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines dritten Landes haben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nicht systematische Kontrollen der Versicherung unter der Voraussetzung vornehmen, dass diese nicht diskriminierend sind und im Rahmen einer nicht ausschließlich der Versicherungskontrolle dienenden Polizeikontrolle stattfinden.“

3. Artikel 4 Buchstabe b) wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 84/5/EWG

Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung umfasst sowohl Sachschäden als auch Personenschäden.

(2) Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorgeschrieben sind, fordert jeder Mitgliedstaat die Pflichtversicherung mindestens für folgende Beträge:

- a) für Personenschäden 1 000 000 EUR je Unfallopfer,
- b) für Sachschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten 500 000 EUR je Schadenfall.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge werden alle fünf Jahre überprüft, um die Änderungen des in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (*) genannten Europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) zu berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2003/.../EG statt.

Die Beträge werden automatisch angepasst, indem sie um die im EVPI für den betreffenden Zeitraum, d. h. die fünf Jahre unmittelbar vor der Überprüfung, angegebene prozentuale Änderung erhöht und auf ein Vielfaches von 10 000 EUR aufgerundet werden.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die angepassten Beträge und sorgt für deren Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Jeder Mitgliedstaat schafft eine Stelle oder erkennt eine Stelle an, die für Sach- oder Personenschäden, welche durch ein nicht ermitteltes oder nicht im Sinne von Absatz 1 versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht Ersatz zu leisten hat.

Unterabsatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Bestimmungen zu erlassen, durch die der Einschaltung dieser Stelle subsidiärer Charakter verliehen wird oder durch die der Rückgriff dieser Stelle auf den oder die für den Unfall Verantwortlichen sowie auf andere Versicherer oder

Einrichtungen der sozialen Sicherheit, die gegenüber dem Geschädigten zur Regulierung desselben Schadens verpflichtet sind, geregelt wird. Die Mitgliedstaaten dürfen es der Stelle jedoch nicht gestatten, die Zahlung von Schadenersatz davon abhängig zu machen, dass der Geschädigte in irgendeiner Form nachweist, dass der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist oder die Zahlung verweigert.

(5) Der Geschädigte kann sich jedoch in jedem Fall unmittelbar an die Stelle wenden, welche ihm — auf der Grundlage der auf ihr Verlangen hin vom Geschädigten mitgeteilten Informationen — eine begründete Auskunft über ihr Tätigwerden erteilen muss.

Die Mitgliedstaaten können jedoch von der Einschaltung der Stelle Personen ausschließen, die das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, freiwillig bestiegen haben, sofern durch die Stelle nachgewiesen werden kann, dass sie wussten, dass das Fahrzeug nicht versichert war.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Einschaltung der Stelle bei Sachschäden, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurden, beschränken oder ausschließen.

Diese Möglichkeit findet keine Anwendung, wenn das Unfallopfer aufgrund ein und desselben Unfalls beträchtliche Personenschäden erlitten hat.

Die Mitgliedstaaten regeln die Voraussetzungen, nach denen Personenschäden als beträchtlich eingestuft werden.

(7) Jeder Mitgliedstaat wendet bei der Einschaltung der Stelle unbeschadet jeder anderen für die Geschädigten günstigeren Praxis seine Rechts- und Verwaltungsvorschriften an.

(*) ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.“

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 88/357/EWG

Artikel 12a Absatz 4 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 88/357/EWG wird gestrichen.

Artikel 4

Änderungen der Richtlinie 90/232/EWG

Die Richtlinie 90/232/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„Ein Fahrzeuginsasse wird nicht deshalb vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder eines anderen Rauschmittels stand.“

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung deckt — unabhängig davon, ob der Fahrer schuldhaft gehandelt hat — Personenschäden ab, die Fußgänger und Radfahrer infolge eines Unfalls, an dem ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, erlitten haben.“

3. In Artikel 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— auf der Basis einer einzigen Prämie und während der gesamten Laufzeit des Vertrages das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdecken, einschließlich von Aufenthalten des Fahrzeugs in anderen Mitgliedstaaten während der Vertragsdauer, und“.

4. Die nachfolgenden Artikel 4a—4f werden eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Abweichend von Artikel 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 88/357/EWG ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wird, als Bestimmungsmittgliedstaat während eines Zeitraums von 30 Tagen unmittelbar nach Abnahme der Auslieferung durch den Käufer das Gebiet anzusehen, in dem das Risiko belegen ist, selbst wenn das Fahrzeug im Bestimmungsmittgliedstaat nicht offiziell zugelassen wurde.

(2) Wird das nicht versicherte Fahrzeug innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums in einen Unfall verwickelt, so ist die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG genannte Stelle des Bestimmungsmittgliedstaats nach Maßgabe jenes Artikels ersatzpflichtig.

Artikel 4b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer binnen 15 Tagen nach Beendigung eines Vertrags über die Kraftfahrzeugversicherung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG eine Schadenverlaufs- bzw. Schadenfreiheitserklärung betreffend sein Fahrzeug für die fünf letzten Jahre der vertraglichen Beziehung aushändigt.

Artikel 4c

Bei der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichneten Versicherung können Selbstbeteiligungen nicht gegenüber dem bei einem Unfall Geschädigten wirksam werden.

Artikel 4d

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die durch ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursachte Sach- oder Personenschäden erlitten haben, einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt.

Artikel 4e

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der von den Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) benannte Beauftragte unbeschadet seiner Verpflichtungen nach der genannten Richtlinie auch für die Bearbeitung und Regulierung von Ansprüchen aus allen sich in dem Mitgliedstaat, in dem er benannt ist, ereignenden Unfällen, die durch ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Pflichtversicherung, die das von ihm vertretene Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, gedecktes Fahrzeug verursacht werden, zuständig sein kann.

(2) Die Mitgliedstaaten führen für die Regulierung von Ansprüchen aus allen Unfällen, die ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursacht das in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2000/26/EG vorgesehene Verfahren ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das System der nationalen Versicherungsbüros gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG, die für die Regulierung von Ansprüchen aus Unfällen, die von versicherten oder nicht versicherten Fahrzeugen verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, verantwortlich sind.

Artikel 4f

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/26/EG geschaffenen oder anerkannten Auskunftsstellen unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie die in dem genannten Artikel bezeichneten Informationen allen Personen zur Verfügung stellen, die bei einem durch ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursachten Unfall Sach- oder Personenschäden erlitten haben.

(*) Abl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.“

*Artikel 5***Änderungen der Richtlinie 2000/26/EG**

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/26/EG wird der Buchstabe a) wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Ziffer ii) wird gestrichen;
2. Nummer 5 Ziffer ii) wird gestrichen.

*Artikel 6***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 8***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 304 endg. — 2001/0077(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 60.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ⁽²⁾ haben wesentlich zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts und des Erdgasbinnenmarkts beigetragen.

(2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte.

(2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte, insbesondere durch Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen bei der Elektrizitätserzeugung und Verringerung der Gefahr von Verdrängungspraktiken, durch Sicherstellung nichtdiskriminierender Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarife durch einen Netzzugang auf der Grundlage von Tarifen, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden sowie durch den Schutz der Rechte kleiner und sozial schwächerer Kunden und Offenlegung der Informationen über die bei der Elektrizitätserzeugung eingesetzten Energieträger.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon ein rasches Hinwirken auf die Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor und eine schnellere Liberalisierung beider Sektoren, damit der Binnenmarkt in diesen Bereichen voll funktionsfähig wird. In seiner Entscheidung vom 6. Juli 2000 zum zweiten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Ziele realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu gelangen.
- (4) Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt liegen in den Problemen des Netzzugangs, einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten.
- (5) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von Verteilernetzen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich eingeführt werden.
- (6) Damit kleine Verteilerunternehmen nicht unverhältnismäßig finanziell und administrativ belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsvorschriften auszunehmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (4) Die Freiheiten, die der EG-Vertrag den europäischen Bürgern garantiert — freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit — sind jedoch nur in einem vollständig geöffneten Markt möglich, der allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gestattet.
- (5) Angesichts der zu erwartenden zunehmenden Abhängigkeit vom Erdgas sollten Initiativen und Maßnahmen zur Förderung von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Drittländern über den Netzzugang und zur Förderung der Marktintegration in Erwägung gezogen werden.
- (6) Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt liegen in den Problemen des Netzzugangs, der Festlegung von Tarifen für die Netznutzung, einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten und in den verschiedenen nationalen Ansätzen zur Internalisierung der externen Kosten.
- (7) Ein funktionierender Wettbewerb verlangt, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Die Investitionsbedingungen sollten günstig sein.
- (8) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von Verteilernetzen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich eingeführt werden.
- (9) Damit kleine Verteilerunternehmen nicht unverhältnismäßig finanziell und administrativ belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsvorschriften auszunehmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersehbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (8) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽²⁾ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für gelten.
- (9) Der Existenz unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten wenigstens befugt sein, die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (10) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Tarife auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder des Betreibers einer LNG-Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags genehmigen können.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersehbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (11) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽²⁾ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für den Erdgas- und Elektrizitätsstrom über inngemeinschaftliche Grenzen hinweg gelten.
- (12) Der Existenz einer wirksamen Regulierung durch unabhängige nationale Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten wenigstens befugt sein, die Tarife oder zumindest die Methoden zur Berechnung der Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) festzulegen bzw. zu genehmigen. Diese Tarife sollten veröffentlicht werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (13) Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für neue Marktteilnehmer bedarf es nichtdiskriminierender, kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Sobald der Elektrizitätsmarkt und der Erdgasmarkt einen ausreichenden Liquiditätsstand erreichen, sollte dies durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Elektrizität und Erdgas zu Ausgleichszwecken realisiert werden. Solange derartige liquide Märkte fehlen, sollten die Regulierungsbehörden aktiv darauf hinwirken, dass die Tarife für Ausgleichsleistungen nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind.
- (14) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Tarife oder die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder des Betreibers einer LNG-Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags festlegen oder genehmigen können. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) Aus sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (12) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (13) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb dürften die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt werden. Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten Transparenz und Sicherheit gewährleistet sein.
- (14) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutig zu regeln und die Trennung des Betriebs von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie — bei Erdgas — von den Speicher- und Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (15) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.
- (16) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Aus Gründen der Fairness und der Wettbewerbsfähigkeit und damit indirekt durch die Effizienzsteigerungen in den Unternehmen Arbeitsplätzen geschaffen werden, sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (16) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise und an einem festen Endtermin gebunden erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (17) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb dürften die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt werden. Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten Transparenz und Sicherheit gewährleistet sein.
- (18) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutig zu regeln und die Trennung des Betriebs von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie — bei Erdgas — von den Speicher- und Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (19) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.
- (20) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet und anschließend ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt werden, in dem die zwischen verschiedenen Gebieten bestehende Verbindungskapazität berücksichtigt ist. Die Beobachtung muss so frühzeitig erfolgen, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte. Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten dürften zu einer stabilen Elektrizitäts- und Erdgasversorgung beitragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (18) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (19) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines einwandfrei funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, auf denen fairer Wettbewerb herrscht, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden und lassen sich daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Biogas und Gas aus Biomasse einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, der Zugang ist mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar.
- (22) Ein großer Teil der Gasversorgung der Mitgliedstaaten wird nach wie vor durch langfristige Verträge gesichert werden, weshalb sie als Möglichkeit für die Gasversorgungsunternehmen erhalten bleiben sollten, sofern sie die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben und mit dem EG-Vertrags vereinbar sind, einschließlich der Wettbewerbsregeln.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen, leicht vergleichbaren, transparenten und angemessenen Preisen haben. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass alle an das Gasnetz angeschlossenen Endkunden über ihr Recht auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen unterrichtet werden. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (24) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (25) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines einwandfrei funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, auf denen fairer Wettbewerb herrscht, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden und lassen sich daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (20) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen, auch im Falle des Transits, sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden.
- (21) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 96/92/EG

Die Richtlinie 96/92/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚Erzeugung‘ ist die Produktion von Elektrizität.
2. ‚Erzeuger‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt.
3. ‚Eigenerzeuger‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt.
4. ‚Unabhängiger Erzeuger‘ ist
 - a) ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Netzgebiet ausübt, in dem er ansässig ist,
 - b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, ein Erzeuger im Sinne des Buchstabens a), für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (26) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen, auch im Falle des Transits, sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden.
- (27) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (28) Diese Richtlinie respektiert die grundlegenden Rechte und beachtet die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze —

Unverändert

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

5. ‚Übertragung‘ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern,
6. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden,
7. ‚Kunde‘ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
8. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche oder juristische Person,
9. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
10. ‚Verbindungsleitungen‘ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. ‚Übertragung‘ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch ohne die Versorgung.
6. ‚Übertragungsnetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann.
7. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
8. ‚Verteilernetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität befriedigen kann.
9. ‚Kunde‘ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
10. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
11. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
12. ‚Nichtgewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt, nicht jedoch für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten kauft.
13. ‚Gewerblicher Kunde‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, einschließlich Erzeuger und Großhändler.
14. ‚Zugelassener Kunde‘ ist ein Kunde, der entsprechend dieser Richtlinie Zugang zu konkurrierenden Elektrizitätsversorgern hat.
15. ‚Verbindungsleitungen‘ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

11. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
12. ‚Direktleitung‘ ist
13. ‚Wirtschaftlicher Vorrang‘ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
14. ‚Hilfsdienste‘ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
15. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
16. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.
17. ‚Integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
18. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen
19. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
20. ‚Ausschreibungsverfahren‘ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

16. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
17. ‚Direktleitung‘ ist entweder eine Elektrizitätsleitung, die eine isolierte Erzeugungsstätte mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Elektrizitätsleitung, über die ein Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden direkt versorgen.
18. ‚Wirtschaftlicher Vorrang‘ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
19. ‚Hilfsdienste‘ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
20. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
21. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.
22. ‚Integriertes Elektrizitätsunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
23. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Übertragung, Verteilung, Erzeugung und Lieferung von Elektrizität.
24. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
25. ‚Ausschreibungsverfahren‘ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

21. ‚Langfristige Planung‘ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
22. ‚Kleines, isoliertes Netz‘ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

26. ‚Langfristige Planung‘ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
27. ‚Kleines, isoliertes Netz‘ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.
28. ‚Energiebilanzabweichung‘ ist der Unterschied zwischen der Menge Elektrizität, die dem Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommener bzw. eingespeister Elektrizität, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.
29. ‚Sicherheit‘ ist sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit.
30. ‚Energieeffizienz/Nachfragesteuerung‘ ist ein globales oder integriertes Konzept zur Beeinflussung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilerkosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen.
31. ‚Erneuerbare Energiequelle‘ ist eine erneuerbare, nicht-fossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).
32. ‚Dezentrale Erzeugungsanlage‘ ist eine an das NiederspannungsverteilerNetz angeschlossene Erzeugungsanlage.
33. ‚Offenlegung‘ ist die Bereitstellung sämtlicher kommerziellen Informationen über die Elektrizitätserzeugung und die dabei eingesetzten Quellen, deren Standort oder die Umweltauswirkungen in gesammelter Form.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten und langfristig tragbaren Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, einschließlic Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller Kunden, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller Endkunden, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist. Dazu können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verteilerunternehmen, die Kunden zu Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegt worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass sozial schwächere Kunden angemessen vor einem Ausschluss von der Versorgung geschützt sind. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, und der Versorgungssicherheit. Den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität.

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihren Rechnungen und in allen an Endkunden gerichteten Werbebroschüren Folgendes angeben:

- a) den prozentualen Anteil der einzelnen Energiequellen am kommerziellen Energieträgermix, der bei der Erzeugung der gelieferten Elektrizität zum Einsatz gekommen ist,
- b) den Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat,
- c) die relative Bedeutung jeder Energiequelle für die Bildung von Treibhausgasen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen werden, können die von der Strombörse für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und Klimaschutz zählen können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.

(7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.

(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

(*) ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Artikel 4 wird gestrichen.

Unverändert

3. Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien durchzuführen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte umfassen:

- a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Netze, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen,
- b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
- c) Umweltschutz,
- d) Flächennutzung und Standortwahl,
- e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
- f) Energieeffizienz,
- g) Art der Primärenergieträger,
- h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für kleine und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen gelten für Anlagen mit einer Kapazität von unter 15 MW und dezentrale Anlagen.

(4) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens Kapazitäten allein nicht gewährleistet.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes neue Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet sind.

(2) Das Ausschreibungsverfahren für wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten können im Interesse des Umweltschutzes und der Förderung neuer Technologien, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, dafür sorgen, dass neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Eine solche Ausschreibung kann sich sowohl auf neue Kapazitäten als auch auf Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen erstrecken. Eine Ausschreibung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Erreichung der betreffenden Ziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Maßnahmen allein nicht gewährleistet ist.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Leistungsbeschreibung wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann.

Unverändert

Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe sowie Informationen über Anreize wie Subventionen, die mit der Ausschreibung verbunden sind. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

(3) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

(4) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.“

4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten. Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen Netzbetreiber.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates (*) mitgeteilt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung. Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

(3) Dem Übertragungsnetzbetreiber obliegt es für die Zwecke dieser Richtlinie,

- a) langfristig sicherzustellen, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann,
- b) durch angemessene Übertragungskapazitäten und eine ausreichende Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen,
- c) die Energieübertragung über das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln; zu diesem Zweck hat der Übertragungsnetzbetreiber für ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
- d) dem Betreiber jedes anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
- e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Anteilseigner, zu enthalten.

(4) Wenn der Übertragungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Unverändert

- c) Der Übertragungsnetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Der Übertragungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

(*) ABl. L 204, vom 21.7.1998, S. 37.“

Unverändert

6. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

7. In Artikel 8 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten.

(6) Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber.“

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

(6) Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.“

8. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 9

wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 10

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verteilernetzbetreiber Artikel 10 Absatz 2 und die Artikel 11 und 12 einhalten.

(2) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

Gilt ab dem. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

(2) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

Unverändert

- c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.
- d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Dieser Absatz gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Verteilernetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Reservekapazitäten in ihrem Netz verwenden, nach transparenten, nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

10. Dem Artikel 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angehängt:

Unverändert

„(4) Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Verteilernetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber einschließlich der Regeln und Tarife müssen gemäß Artikel 22 Absatz 2 in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

(5) Bei der Planung des Ausbaus des Verteilernetzes berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Modernisierung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigt.“

11. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und.“

Unverändert

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Geschäftsvorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.“

12. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes und des Verteilernetzes zusammenhängen und er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 erfüllt.“

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

13. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilerunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.“

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteiler- und Versorgungsunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.“

14. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre, Verteilungs-, Erzeugungs- und Tätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Übertragungs-, Verteilungs-, Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und für die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.

(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Unternehmen, deren jährliche Elektrizitätserzeugung 1 TWh nicht übersteigt, nicht zur Veröffentlichung getrennter Konten für die Erzeugung und Versorgung nach diesem Artikel verpflichtet sind. Auf Verlangen der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Regulierungsbehörde legen sie diese die getrennten Konten vor.“

15. Artikel 15 wird gestrichen.

Unverändert

16. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Tarife von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen.“

17. Die Artikel 17 und 18 werden gestrichen.

18. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
- b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschte Elektrizität zu liefern.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls bei einer Verweigerung des Netzzugangs sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber Informationen über die zur Verstärkung des Netzes erforderlichen Maßnahmen liefert. Von der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr verlangt werden, die die Kosten für die Lieferung dieser Informationen widerspiegelt.“

Unverändert

(1) Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

- a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 19 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 96/92/EG genannten zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jeden Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;
- b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;
- c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

19. Artikel 20 wird gestrichen.

20. Die Artikel 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen

a) alle Elektrizitätserzeuger und alle, die in ihrem Hoheitsgebiet, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;

b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung des Baus einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß zu schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage — soweit anwendbar — des oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß abhängig machen.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn eine solche Genehmigung Artikel 3 zuwiderliefe. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

a) alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;

b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und Versorgungsunternehmen über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

Unverändert

(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß Artikel 16 zu schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage — soweit anwendbar — des Artikels 16 oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

a) Wettbewerbsintensität,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
 - c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,
 - d) von Übertragungs- und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,
 - e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätzuweisung für interessierte Parteien durch die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,
 - f) tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 14 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Büchern,
 - g) Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger zur Gewährleistung, dass erstere objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (2) Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen, zu genehmigen oder vorzuschlagen, bevor sie Gültigkeit erlangen:
- a) Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,
 - b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, Tarife, Regeln, Mechanismen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.“

21. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

„Artikel 23a

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Elektrizitätseinfuhren des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

(4) Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Betrifft eine Beschwerde die Tarife für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, kann die Regulierungsbehörde den Zweimonatszeitraum verlängern.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

(8) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.

(9) Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle drei Monate über die Elektrizitätseinfuhren — in Form der realen Leistungsflüsse — des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

22. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser gilt auch für Luxemburg.“

23. Artikel 25 wird gestrichen.

24. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

Unverändert

Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Artikel gilt auch für Luxemburg.“

Unverändert

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

- a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktherrschaft, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,
- b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Elektrizitätsmarkts auf die Kunden,
- c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,
- d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Elektrizität erzeugen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

(2) Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

Unverändert

25. Der im Anhang I dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 98/30/EG

Die Richtlinie 98/30/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), den Marktzugang, den Betrieb der Netze und die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas.

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), den Marktzugang, den Betrieb der Netze und die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas. Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.

Artikel 2

Unverändert

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚Erdgasunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. ‚Vorgelagertes Rohrleitungsnetz‘ sind Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb und/oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten.
3. ‚Fernleitung‘ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zum Zwecke der Belieferung von Kunden.
4. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden.
5. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.
6. ‚Versorgungsunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt.
7. ‚Speicheranlage‘ ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherezwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.
8. Ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. ‚Fernleitung‘ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
4. ‚Fernleitungsnetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas befriedigen kann.
5. ‚Verteilung‘ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
6. ‚Verteilernetzbetreiber‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung hat und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas befriedigen kann.
7. ‚Versorgung‘ oder ‚Lieferung‘ ist der Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.
8. ‚Versorgungsunternehmen‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt.
9. ‚Speicheranlage‘ ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherezwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.
10. ‚Betreiber einer Speicheranlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

9. ‚LNG-Anlage‘ ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas.
10. ‚Betreiber einer LNG-Anlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist.
11. ‚Netz‘ sind alle Fernleitungs- und/oder Verteilernetze und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
12. ‚Hilfsdienste‘ sind sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, erforderlich sind.
13. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.
14. ‚Direktleitung‘ ist eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.
15. ‚Integriertes Erdgasunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
16. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Erdgasunternehmen und in dem mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Fernleitung, Verteilung, Gewinnung, Lieferung und Speicherung von Erdgas.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

11. ‚LNG-Anlage‘ ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, mit Ausnahme aller zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.
12. ‚Betreiber einer LNG-Anlage‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist.
13. ‚Netz‘ sind alle Fernleitungs- und/oder Verteilernetze und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
14. ‚Hilfsdienste‘ sind sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, erforderlich sind.
15. ‚Flexibilisierungsinstrument‘ ist jedes Instrument, das dazu beitragen kann, einen Ausgleich zwischen der Gasnachfrage der Kunden und dem Gasangebot zu schaffen und das Speicheranlagen, Flexibilität in der LNG-Kette und Netzatmung umfasst.
16. ‚Verbundnetz‘ ist eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.
17. ‚Direktleitung‘ ist eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.
18. ‚Integriertes Erdgasunternehmen‘ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
19. ‚Vertikal integriertes Unternehmen‘ ist ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Fernleitung, Verteilung, Gewinnung, Lieferung und Speicherung von Erdgas.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

17. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt.
18. ‚Verbundenes Unternehmen‘ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.
19. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.
20. ‚Kunde‘ ist ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der bzw. das Erdgas kauft.
21. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
22. ‚Großhändler‘ ist jede innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist.
23. ‚Langfristige Planung‘ ist die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.
24. ‚Entstehender Markt‘ ist ein Mitgliedstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

20. ‚Horizontal integriertes Unternehmen‘ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt.
21. ‚Verbundenes Unternehmen‘ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.
22. ‚Netzbenutzer‘ ist jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.
23. ‚Kunde‘ ist ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der bzw. das Erdgas kauft.
24. ‚Nichtgewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.
25. ‚Gewerblicher Kunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.
26. ‚Endkunde‘ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
27. ‚Zugelassener Kunde‘ ist ein Kunde, dem es gemäß Artikel 18 frei steht, Gas von einem Lieferanten seiner Wahl zu kaufen.
28. ‚Großhändler‘ ist jede natürliche und juristische Person mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Erdgas zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
29. ‚Langfristige Planung‘ ist die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.
30. ‚Entstehender Markt‘ ist ein Mitgliedstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

25. ‚Sicherheit‘.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Erdgasunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und. Die Mitgliedstaaten können für an das Gasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbelegungsverfahren. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

31. ‚Versorgungssicherheit‘ ist sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebsicherheit.

32. ‚Energiebilanzabweichung‘ ist der Unterschied zwischen der Menge Erdgas, die dem Fernleitung- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommenen bzw. eingespeisten Erdgases, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten und langfristig tragbaren Erdgasmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Erdgasunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Energieeffizienz, können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für sozial schwächere Kunden ein angemessener Schutz vor dem Ausschluss von der Versorgung besteht. In diesem Zusammenhang können sie Maßnahmen zum Schutz von Kunden in abgelegenen Gebieten treffen, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Die Mitgliedstaaten können für an das Gasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbelegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit. Den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 5 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jeden Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu der Klimaschutz zählen kann, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 5 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.“

Unverändert

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jeden Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Die Artikel 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Anschluss von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzen und von Direktleitungen an das Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie mitgeteilt.

Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998 (*) mitgeteilt.

Artikel 6

Unverändert

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen die Artikel 7 und 8 einhalten.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen die Artikel 7 und 8 einhalten.

Artikel 7

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber.

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Erdgasunternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber. [. . .]

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,

Unverändert

a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,

b) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

c) jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicheranlage, einer LNG-Anlage und/oder eines Verteilernetzes ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die von den Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz müssen, transparent und nichtdiskriminierend sein und für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber“.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die von den Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.

(*) Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.“

4. Folgende Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

Unverändert

„Artikel 7a

(1) Die Mitgliedstaaten können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten.

(1) Die Mitgliedstaaten können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

(2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Fernleitung zusammenhängen.

(2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber im integrierten Erdgasunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Fernleitung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung zuständig sind,

Unverändert

b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Artikel 7b

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

Unverändert

5. Die Artikel 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt.

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(2) Fernleitungs ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.

(2) Fernleitungsnetzbetreibern ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber und sorgen dafür, dass diese Betreiber die Artikel 10 und Artikel 11 einhalten.

Artikel 10

(1) Jeder Verteiler hat unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen.

Unverändert

(1) Jeder Verteilernetzbetreiber hat unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Verteiler hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten seiner verbundenen Unternehmen, zu enthalten.

(3) Der Verteiler hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt.

(4) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -fernleitung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten seiner verbundenen Unternehmen, zu enthalten.

(3) Der Verteilernetzbetreiber hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt. Diese Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.

(4) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber im integrierten Erdgasunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Unverändert

- c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Dieser Absatz gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern.

(5) Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Müssen nach einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Verteiler die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und.

(2) Verteiler ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.“

6. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungsnetzes, und des Verteilernetzes zusammenhängen.“

d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Unverändert

(5) Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Erdgasnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen nach einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

Unverändert

(1) Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(2) Verteilernetzbetreibern ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.“

Unverändert

Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage, einer Speicheranlage und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungsnetzes, der LNG-Anlage, der Speicheranlage und des Verteilernetzes zusammenhängen.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 12

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 13 genannten Bücher der Erdgasunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, wahren die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit vorsehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.“

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 13 genannten Bücher der Erdgasunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, wahren die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit vorsehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.“

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bücher der Erdgasunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 geführt werden.“

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bücher der Erdgasunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 geführt werden. Unternehmen, die aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 von dieser Bestimmung ausgenommen sind, haben zumindest ihre internen Bücher in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu führen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Versorgung, LNG und Speicherung in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Versorgung, LNG und Speicherung in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

Unverändert

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und die LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und die LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

(2) Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.

Unverändert

Artikel 15

(1) Für den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, der für einen effizienten Zugang zum Netz im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien angewandt.

(2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang aushandeln können.

(2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen aushandeln können, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln.

Die Verträge über den werden mit dem oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Erdgasunternehmen, ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen.

Die Verträge über den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen werden mit dem Betreiber der betreffenden Speichereinrichtung oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern der Speichereinrichtungen und den Erdgasunternehmen, innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Richtlinie und in der Folge einmal jährlich ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen zu veröffentlichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein System mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung haben. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

10. Artikel 16 wird gestrichen.

11. Die Artikel 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

Artikel 19

Ungleichgewichte bei der Öffnung der Erdgasmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Lieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
- b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Lieferungen auszuführen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein System mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein Recht auf Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung dieser Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen haben, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

Unverändert

Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Erdgas von einem Versorgungsunternehmen ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

- a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 18 der Richtlinie 98/30EG zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jeden Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;
- b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;
- c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- Erdgasunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, die zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;
- jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden kann.

(2) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Direktleitungen erforderlich ist, legen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde die Kriterien für die Genehmigung des Baus oder des Betriebs einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 17 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel abhängig machen.“

12. Artikel 21 wird gestrichen.

13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(3) Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 17 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.“

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Gaswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- a) Wettbewerbsintensität,
- b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
- c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz,
- d) von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,
- f) tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 13 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt,
- g) Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, wie in Artikel 15 Absätze 2 und 3 vorgesehen.
- (2) Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen oder zu genehmigen, bevor sie Gültigkeit erlangen:
- a) Bedingungen für den Anschluss an und die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen,
- b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern und den Betreibern von LNG-Anlagen zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, einschließlich der Tarife und Methoden, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden.
- (4) Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 und der in Artikel 15 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber oder den Betreiber einer LNG-Anlage hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörden zusätzliche Informationen anfordern. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.
- (1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.“

14. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die Kunden ungeachtet ihres Standortes bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für die örtliche Gewinnung auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 29 mitgeteilt.“

15. Artikel 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Entstehen einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Langzeit-Gasliefverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche Schwierigkeiten befürchtet, so kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder der benannten zuständigen Behörde eine befristete Ausnahme von Artikel 15 beantragt werden. Die Anträge sind in jedem einzelnen Fall je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs zu stellen. Die Mitgliedstaaten können es dem Erdgasunternehmen auch freistellen, ob es einen Antrag vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs stellen möchte. Hat ein Erdgasunternehmen den Zugang verweigert, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Den Anträgen sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Gasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

(8) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.

(9) Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.“

Unverändert

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden ungeachtet ihres Standortes bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für die örtliche Gewinnung auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 29 mitgeteilt.“

Unverändert

„(1) Entstehen einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Langzeit-Gasliefverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche Schwierigkeiten befürchtet, so kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder der benannten zuständigen Behörde eine befristete Ausnahme von Artikel 15 beantragt werden. Die Anträge sind in jedem einzelnen Fall je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs zu stellen. Die Mitgliedstaaten können es dem Erdgasunternehmen auch freistellen, ob es einen Antrag vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs stellen möchte. Hat ein Erdgasunternehmen den Zugang verweigert, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Den Anträgen sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Erdgasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Falls nach vernünftigem Ermessen keine Alternativlösungen zur Verfügung stehen, kann der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde unter Beachtung des Absatzes 3 eine Ausnahme gewähren.

(2) Der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde übermittelt der Kommission unverzüglich ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zusammen mit allen relevanten Angaben. Diese können der Kommission in einer Zusammenfassung übermittelt werden, die es der Kommission ermöglicht, eine wohlbegründete Entscheidung zu treffen. Die Kommission kann binnen vier Wochen nach Eingang der Mitteilung verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme ändert oder widerruft.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde der Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses des Rates umgehend eine endgültige Entscheidung getroffen.

Die Kommission behandelt betriebswichtige Informationen vertraulich.

16. Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, können von Artikel 4, abweichen. Als Hauptlieferant gilt ein mit einem Marktanteil von mehr als 75 %. Die betreffende Abweichung endet automatisch, sobald mindestens eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

(2) Ein als entstehender Markt eingestufte Mitgliedstaat, der durch die Anwendung dieser Richtlinie in erhebliche Schwierigkeiten geriete, die nicht mit den in Artikel 25 genannten vertraglichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen zusammenhängen, kann von Artikel 4 dieser Richtlinie abweichen. Die entsprechende Abweichung endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat nicht mehr als entstehender Markt anzusehen ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Kommt der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde der Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (*) umgehend eine endgültige Entscheidung getroffen.

Unverändert

(*) Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

Unverändert

„(1) Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, können von Artikel 4, Artikel 18 und/oder Artikel 20 abweichen. Als Hauptlieferant gilt ein Versorgungsunternehmen mit einem Marktanteil von mehr als 75 %. Die betreffende Abweichung endet automatisch, sobald mindestens eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

(2) Ein als entstehender Markt eingestufte Mitgliedstaat, der durch die Anwendung dieser Richtlinie in erhebliche Schwierigkeiten geriete, die nicht mit den in Artikel 25 genannten vertraglichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen zusammenhängen, kann von Artikel 4, Artikel 18 und/oder Artikel 20 dieser Richtlinie abweichen. Die entsprechende Abweichung endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat nicht mehr als entstehender Markt anzusehen ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Falls die Anwendung dieser Richtlinie in einem begrenzten Gebiet eines Mitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Fernleitungsinfrastruktur, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann der Mitgliedstaat zur Förderung von Investitionen bei der Kommission für Entwicklungen in diesem Gebiet eine befristete Ausnahme von beantragen.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Falls die Anwendung dieser Richtlinie in einem begrenzten Gebiet eines Mitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Fernleitungsinfrastruktur, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann der Mitgliedstaat zur Förderung von Investitionen bei der Kommission für Entwicklungen in diesem Gebiet eine befristete Ausnahme von Artikel 4, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 18 und/oder Artikel 20 beantragen.“

17. Artikel 27 wird gestrichen.

Unverändert

18. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

(1) Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

- a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Erdgasbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,
- b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Erdgasnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Erdgasmarkts auf die Kunden,
- c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Erdgasnetzes und der Erdgasversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,
- d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Erdgas gewinnen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

(2) Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

19. Der im Anhang II dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Unverändert

Artikel 3

Die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [am . . .] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Unverändert

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

„ANHANG

(Artikel 3)

Unverändert

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates ⁽²⁾, handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

- Name und Anschrift des Anbieters,
- Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
- Art der angebotenen Wartungsdienste,
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
- Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
- Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Endkunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es nichtgewerblichen Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

c) Transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.

d) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) Kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.

e) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

f) Über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

ANHANG II

„ANHANG

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates⁽²⁾ handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Unverändert

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Erdgasdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

- Name und Anschrift des Anbieters,
- Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
- Art der angebotenen Wartungsdienste,
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).
- b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Endkunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Erdgasdienstleister mitgeteilt hat.
- c) Transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Erdgasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.
- d) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG ⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

- b) Rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Kunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Endkunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Erdgasdienstleister mitgeteilt hat.

Unverändert

- d) Kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.
- e) Transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG ⁽³⁾ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.
- f) Soweit sie an das Gasnetz angeschlossen sind, über ihre Rechte auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen informiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ⁽¹⁾**

(2002/C 227 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 304 endg. — 2001/0078(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 72.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ war ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon dazu aufgerufen, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gassektor zu arbeiten und die Liberalisierung in diesen Sektoren zu beschleunigen, um in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erhalten.
- (3) Die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes sollte durch eine Intensivierung des Stromhandels gefördert werden, der derzeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen unterentwickelt ist.
- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die einem Vergleich zwischen effizienten Netzbetreibern aus strukturell vergleichbaren Bereichen Rechnung tragen und die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20, geändert durch die Richtlinie ...

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Der Rat „Energie“ hat am 30. Mai 2000 in seinen Schlussfolgerungen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden/Verwaltungen aufgefordert, zügig ein stabiles Entgeltsystem und Methoden für die längerfristige Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten einzuführen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum Zweiten Bericht der Kommission über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte in den Mitgliedstaaten Netznutzungsbedingungen verlangt, die den grenzüberschreitenden Handel mit Strom nicht behindern, und die Kommission aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Überwindung der bestehenden innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse zu unterbreiten.
- (7) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei in ihr gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen ist, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber für die Kosten, die durch den Stromtransit über ihre Netze entstehen, von den Betreibern der Übertragungsnetze, von denen Transitlieferungen ausgehen oder für die diese bestimmt sind, entschädigt werden.
- (9) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netzentgelte berücksichtigt werden.
- (10) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden Netz tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich aufgebauten Entgeltsysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (11) Entfernungsabhängige Entgelte oder, ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt, wären nicht zweckmäßig.
- Unverändert
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Flüsse über ihre Netze entstehen, von den Betreibern der Übertragungsnetze, von denen grenzüberschreitende Flüsse ausgehen und in denen diese Flüsse enden, entschädigt werden.
- Unverändert
- (11) Entfernungsabhängige Entgelte oder, soweit geeignete Preissignale vorhanden sind, ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt, das zusätzlich zu den generellen Gebühren für den Zugang zum nationalen Netz erhoben wird, wären nicht zweckmäßig.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- | | |
|--|--|
| <p>(12) Der Wettbewerb im Binnenmarkt kann sich nur dann wirklich entfalten, wenn der Zugang zu den Leitungen, die die verschiedenen nationalen Netze miteinander verbinden, auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährleistet ist. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.</p> | <p>(12) Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Binnenmarkt sind diskriminierungsfreie und transparente Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen im Übertragungsnetz. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.</p> |
| <p>(13) Die verfügbaren Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, sollten für die Marktteilnehmer transparent sein.</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>(14) Einnahmen aus einem Engpassmanagement.</p> | <p>(14) Die Verwendung von Einnahmen aus einem Engpassmanagement sollte nach bestimmten Regeln erfolgen, es sei denn, die spezifische Art der betreffenden Verbindungsleitung rechtfertigt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von diesen Regeln.</p> |
| <p>(15) Engpässe sollten auf unterschiedliche Weise bewältigt werden, sofern die verwendeten Methoden die richtigen wirtschaftlichen Signale an die Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer aussenden und auf Marktmechanismen beruhen.</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>(16) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, die den Erlass von Entscheidungen und Leitlinien durch die Kommission über die Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung gestatten und gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.</p> | <p>(17) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.</p> |
| <p>(17) Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.</p> | <p>(17) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.</p> |
| <p>(18) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien sorgen.</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>(19) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> | <p>(19) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> |

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (21) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sollten die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Art der Maßnahme nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 oder nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt und Geltungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleichsmechanismus für Stromtransitflüsse und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der Richtlinie 96/92/EG genannten Begriffsbestimmungen.
- (2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch das Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates, der in diesem Mitgliedstaat weder erzeugt wurde noch für den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist, einschließlich der Transitflüsse, die gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallellflüsse“ bezeichnet werden;

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

Unverändert

a) „grenzüberschreitender Stromfluss“ ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates aufgrund der Tätigkeit von Erzeugern oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaates;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

b) „Engpass“ ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann;

Artikel 3

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

(1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch Stromtransite über ihr Netz entstehen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird geleistet von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die Transitflüsse stammen und/oder von den Betreibern der Netze, in denen diese Flüsse enden.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel 7 festgesetzt.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel genannten Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.

(5) Die Transitmengen und die aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend grenzüberschreitenden Stromflüsse exportierten/importierten Strommengen werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt.

(6) Die transitbedingten verursachten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt (unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen, die in einem Netz durch die Transitflüsse entstehen, verglichen mit einer Situation ohne Transitflüsse).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) „Engpass“ ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der betreffenden nationalen Übertragungsnetze nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann;

c) „Export“ bedeutet die Einspeisung von Strom in einem Mitgliedstaat unter der Voraussetzung, dass die gleichzeitige entsprechende Entnahme („Import“) in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erfolgt.

Unverändert

(1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihr Netz entstehen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird geleistet von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen und von den Betreibern der Netze, in denen diese Flüsse enden.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen und anerkannten Kosten angepasst.

Unverändert

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 12 Absatz 4 genannten Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.

(5) Die Mengen der grenzüberschreitenden Stromflüsse und die als aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend festgestellten grenzüberschreitenden Stromflüsse werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt.

(6) Die durch grenzüberschreitende Stromflüsse verursachten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt, wobei Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind, soweit diese zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse gebaut wurde. Bei der Ermittlung der entstandenen Kosten sind Standardkostenberechnungsverfahren zu verwenden. Gewinne, die in einem Netz infolge grenzüberschreitender Stromflüsse entstehen, sind zu berücksichtigen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Netzzugangsentgelte

(1) Die Entgelte, die die nationalen Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, denen eines effizienten Netzbetreibers entsprechen und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.

(2) Den Erzeugern und Verbrauchern (Last) kann ein Entgelt für den Zugang zum nationalen Netz in Rechnung gestellt werden. Der Anteil, den die Erzeuger an dem Netzentgelt tragen, muss niedriger als der Anteil der Verbraucher sein. Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale ausgehen und diese den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen.

(3) Die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sind bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte zu berücksichtigen. Den tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie den für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden, ist Rechnung zu tragen.

(4) Vorbehaltlich Absatz 2 werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von dem in dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag genannten Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet. Exporteuren und Importeuren wird über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt.

(5) Auf einzelne Stromtransittransaktionen, für die der Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gilt, wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

Artikel 5

Informationen über Verbindungskapazitäten

(1) Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.

(2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzwerkmerkmale beruht. Derartige Modelle müssen durch die nationale Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Unverändert

(1) Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen transparent sein und die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.

Unverändert

(4) Sind geeignete und wirksame Preissignale gemäß Absatz 2 vorhanden, werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von dem in dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag genannten Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet. Dies gilt unbeschadet etwaiger Entgelte für Exporte und Importe aufgrund der in Artikel 6 genannten Engpassmanagementsysteme.

(5) Auf einzelne Stromtransittransaktionen wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

Unverändert

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.

(2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzwerkmerkmale beruht. Derartige Modelle müssen durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden, die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG genannt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat. Diese Informationen müssen auch quantitative Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

Artikel 6

Allgemeine Leitlinien für das Engpassmanagement

(1) Netzengpässen wird durch diskriminierungsfreie marktorientierte Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.

(2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist.

Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, werden für jede Kürzung dieser Kapazität entschädigt.

(3) Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt.

(4) Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen an den Markt zurück.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, in keinem Fall abgelehnt werden.

(6) Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:

a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat, sowie quantitative Angaben darüber, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

Unverändert

(2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. Jedes diesbezügliche Verfahren muss diskriminierungsfrei angewendet werden.

Abgesehen von Fällen „höherer Gewalt“ werden Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, für jede Kürzung entschädigt.

Unverändert

(4) Die Marktteilnehmer teilen den Betreibern der Übertragungsnetze rechtzeitig vor dem jeweiligen Betriebszeitraum mit, ob sie die zugewiesene Kapazität zu nutzen gedenken. Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen nach einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren an den Markt zurück.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Unter Berücksichtigung der Netzsicherheit dürfen Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, in keinem Fall abgelehnt werden.

(6) Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten, die über eine angemessene Investitionsrendite hinausgehen, sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten,

c) Senkung der Netzentgelte.

Diese Einnahmen können in einen Fonds fließen, der von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Den Übertragungsnetzbetreibern dürfen daraus keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Entfällt

(7) Die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG genannten nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, die durch Verbindungsleitungen verbunden sind, können auf Einzelfallbasis und im Einvernehmen beschließen, eine Verbindungsleitung für einen begrenzten Zeitraum von den Bestimmungen des Absatzes 6 auszunehmen. Die Ausnahme kann verlängert werden. Verbindungsleitungen, die von den Bestimmungen des Absatzes 6 ausgenommen sind, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Artikels 22 der Richtlinie 96/92/EG sowie den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags.

(8) Eine Ausnahme nach Artikel 7 ist nur möglich, wenn die Verbindungsleitung folgende Kriterien erfüllt:

- a) sie muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest rechtlich von den Betreibern der Übertragungssysteme getrennt ist, die sie miteinander verbindet;
- b) die Gebühren müssen bei bestimmten Nutzern der Verbindungsleitung erhoben werden;
- c) zu keinem Zeitpunkt seit Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG dürfen Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Gebühren für die Nutzung der Stromübertragungs- oder Stromverteilungssysteme, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein.

Ausnahmen sind ausgeschlossen, wenn gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften es anderen Parteien als den beiden betroffenen Betreibern von Übertragungs- und/oder Verteilungssystemen verbieten, eine neue Verbindungsleitung zwischen den beiden in Rede stehenden Stromübertragungs- oder Stromverteilungssystemen zu errichten.

Ausnahme sind normalerweise nur in Bezug auf Verbindungsleitungen anwendbar, die mit Gleichstrom arbeiten.

(9) Der Beschluss über die Gewährung einer Ausnahme und die daran geknüpften Bedingungen sind zu veröffentlichen und der Kommission mit allen einschlägigen Begleitinformationen umgehend mitzuteilen. Diese Informationen können der Kommission als Paket übermittelt werden, um dieser ein fundiertes Urteil zu ermöglichen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Mitteilung kann die Kommission verlangen, dass die betreffenden Regulierungsbehörden ihren Beschluss über die Gewährung einer Ausnahme abändern oder zurückziehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Leitlinien

(1) Gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erläßt und ändert die Kommission, gegebenenfalls, Leitlinien zu folgenden Fragen hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Artikels 3:

- a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,
- b) zu den Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, nach Artikel 3 Absatz 3,
- c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte gemäß Artikel 3 Absatz 5,
- d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,
- e) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.

(2) Die Leitlinien enthalten ferner Einzelheiten einer Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte, nach den in Artikel 4 Absatz 2 dargelegten Grundsätzen.

Kommen die betroffenen Regulierungsbehörden dieser Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, trifft die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung möglichst rasch eine endgültige Entscheidung.

Die Kommission wahrt die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.

Unverändert

- a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zu Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,

Unverändert

- c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Feststellung der Mengen dieser Flüsse als aus nationalen Übertragungsnetzen einzelner Mitgliedstaaten stammend und/oder dort endend gemäß Artikel 3 Absatz 5,

- d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,

- e) zu den Einzelheiten der Behandlung von Stromflüssen, die aus Ländern außerhalb des EWR stammen oder in diesen Ländern enden, im Kontext des Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern,

- f) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.

(2) Die Leitlinien enthalten ferner geeignete Regeln für eine schrittweise Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte, einschließlich der Einbeziehung des Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern in die nationalen Netzgebühren, nach den in Artikel 4 dargelegten Grundsätzen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Kommission ändert gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die im Anhang aufgeführten Leitlinien für die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Soweit angebracht, werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und -betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

Unverändert

Artikel 8

Nationale Regulierungsbehörden

Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den Leitlinien nach Artikel 7 festgelegt und angewendet werden.

Die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ genannten Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die Netzzugangsgebühren und Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den Leitlinien nach Artikel 7 festgelegt und angewendet werden.

Artikel 9

Informationen und Vertraulichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

(1) Die Mitgliedstaaten und die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ genannten nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

Insbesondere teilen die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 regelmäßig die mit den nationalen Übertragungsnetzbetreibern durch Transitflüsse tatsächlich entstandenen Kosten mit sowie die Export- und Importmengen eines bestimmten Zeitraums. Ferner übermitteln sie die für die Berechnung dieser Zahlen verwendeten maßgeblichen Daten und Informationen.

Insbesondere teilen die Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 6 regelmäßig die Daten sowie alle relevanten Informationen zu den physikalischen Stromflüssen in den Netzen der Übertragungsnetzbetreiber und zu den Netzkosten mit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und Verwaltungen in der Lage und befugt sind, die nach Absatz 1 angeforderten Informationen zu liefern.

Unverändert

(3) Die Kommission kann auch alle erforderlichen Informationen, die für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich sind, unmittelbar von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.

(3) Die Kommission kann auch alle erforderlichen Informationen, die für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich sind, unmittelbar von den jeweiligen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie der nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie den nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

⁽¹⁾ Geändert durch die Richtlinie ...

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an.

(5) Die Eigentümer der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die Gesellschaften und die Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Auftrag ihrer Mandanten übermitteln, wobei die Mandanten in vollem Umfang haften, falls die übermittelten Angaben unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.

(6) Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fordert die Kommission die Information durch Entscheidung an. In der Entscheidung werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Lieferung bestimmt. Sie enthält ferner einen Hinweis auf die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen. Sie enthält ebenfalls einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt der in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

(7) Die aufgrund dieser Verordnung angeforderten Informationen dürfen nur für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 verwendet werden.

Die Kommission darf die Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

*Artikel 10***Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen**

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die Leitlinien nach Artikel 7 enthalten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an. Die Kommission setzt dabei eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden.

Unverändert

Die Kommission übermittelt den in Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 96/92/EG genannten nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Sanktionen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens Datum angeben mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

(2) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung mit einer Geldbuße in Höhe von 1 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 9 Absatz 3 verlangte Auskunft unrichtig, unvollständig oder auf irreführende Weise oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 gesetzten Frist erteilen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen.

(3) Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

*Artikel 12***Regelungsausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

*Artikel 13***Beratender Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Ausschuss

Unverändert

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, finden Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von dessen Artikel 8 Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, finden Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von dessen Artikel 8 Anwendung.

*Artikel 13***Bericht der Kommission**

Die Kommission überwacht die Anwendung dieser Verordnung. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Erfahrungen bei ihrer Anwendung vor. In dem Bericht ist insbesondere zu analysieren, in welchem Umfang die Verordnung gewährleisten konnte, dass der grenzüberschreitende Stromhandel diskriminierungsfrei und unter kostenorientierten Netzzugangsbedingungen stattfindet, um den Kunden ein Angebot in einem gut funktionierenden Binnenmarkt zu sichern und die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Bericht kann bei Bedarf entsprechende Vorschläge und/oder Empfehlungen enthalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 14

Unverändert

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [Datum angeben].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

LEITLINIEN FÜR DAS ENGPASSMANAGEMENT**Allgemeines**

Unverändert

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) sollte(n) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen und gleichzeitig sollten von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.

2. Um die negativen Folgen von Engpässen auf den Handel möglichst in Grenzen zu halten, muss das bestehende Netz unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb mit der maximalen Kapazität genutzt werden.

3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.

4. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.

5. Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.

6. Es sollte alles darangesetzt werden, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten zu saldieren, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in genehmigten Engpassmanagementsystemen in keinem Fall abgelehnt werden.

Entfällt

2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.

3. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.

4. Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.

Entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Etwaige ungenutzte Kapazitäten müssen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden (nach dem Grundsatz, dass die Kapazität entweder genutzt oder wieder frei gegeben wird). Dies kann durch Notifizierungsverfahren erreicht werden.
8. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten können für das Redispatching oder Countertrading verwendet werden, um die verbindliche Kapazitätszusage gegenüber den Marktteilnehmern einzuhalten. Verbleibende Einnahmen sind grundsätzlich für Netzinvestitionen, für die Bewältigung von Engpässen oder die Senkung des gesamten Netzentgelts zu verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber können diese Mittel verwalten, dürfen sie jedoch nicht behalten.
9. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.
10. Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.
6. Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.

Langfristige Verträge

Unverändert

1. Im Rahmen von Verträgen, die gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen, können keine vorrangigen Zugangsrechte zu Verbindungskapazitäten eingeräumt werden.
2. Bei bestehenden langfristigen Verträgen werden keine Vorkaufsrechte eingeräumt, wenn sie zur Verlängerung anstehen.

Informationen

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten geeignete Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einrichten, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten alle maßgeblichen Daten über die Gesamtkapazität für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen. Über die Winter- und Sommerwerte für die verfügbare Übertragungskapazität hinaus sollten die Übertragungsnetzbetreiber die für jeden Tag verfügbare Übertragungskapazität zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag veröffentlichen. Dem Markt sollten eine Woche zuvor zumindest genaue Schätzungen zur Verfügung gestellt werden, und die Übertragungsnetzbetreiber sollten ferner versuchen, Informationen jeweils einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Informationen sollten auch Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die Bereitstellung der Kapazität ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge veröffentlichen. Ein derartiges Modell müsste durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. Die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sollten fester Bestandteil der Informationen sein, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen.

Bevorzugte Methoden für das Engpassmanagement

1. Netzengpässen ist grundsätzlich mit marktorientierten Lösungen zu begegnen. Insbesondere werden Lösungen für die Bewältigung von Engpässen bevorzugt, von denen geeignete Signale an die Marktteilnehmer und die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
2. Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
3. Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.
4. In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
5. Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizienzanforderungen genügen.
6. Transaktionen dürfen nur in Notfällen, in denen die Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln müssen und ein Redispatching nicht möglich ist, gemäß vorher festgelegten Vorrangsregeln gekürzt werden.
7. Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

Leitlinien für explizite Auktionen

1. Das Auktionsverfahren muss so konzipiert sein, dass dem Markt die gesamte verfügbare Kapazität angeboten wird. Zu diesem Zweck kann eine zusammengesetzte Auktion veranstaltet werden, bei der Kapazitäten für eine unterschiedliche Dauer und mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. voraussichtliche Verlässlichkeit der Bereitstellung der jeweiligen verfügbaren Kapazität) versteigert werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Grundsätze der Methoden für das Engpassmanagement

Entfällt

1. Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
 2. Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.
 3. In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
 4. Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizienzanforderungen genügen.
- Entfällt
5. Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Die gesamte Verbindungskapazität sollte in mehreren Auktionen angeboten werden, die zum Beispiel jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder mehrmals täglich entsprechend dem Bedarf der beteiligten Märkte stattfinden. Auf jeder dieser Auktionen sollten ein festgeschriebener Anteil der Nettoübertragungskapazität und etwaige verbleibende Kapazitäten, die bei vorherigen Auktionen nicht vergeben wurden, zugewiesen werden.
 3. Die Verfahren für explizite Auktionen sollten in enger Zusammenarbeit von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden und so konzipiert sein, dass die Bieter in den beteiligten Ländern auch am Tageshandel eines organisierten Marktes (d. h. Strombörse) teilnehmen können.
 4. Die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten sollten grundsätzlich saldiert werden, um die Übertragungskapazität in Richtung Engpass zu maximieren. Das Verfahren für die Saldierung der Stromflüsse sollte jedoch mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes vereinbar sein.
 5. Um dem Markt die größtmögliche Kapazität anbieten zu können, sollten die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Saldierung der Stromflüsse von den Marktteilnehmern getragen werden, die sie verursachen.
 6. Von allen Auktionsverfahren sollten übertragungsrichtungsabhängige Preissignale an die Marktteilnehmer ausgehen können. Übertragungen in einer dem vorherrschenden Stromfluss entgegengesetzten Richtung wirken entlastend und sollten daher auf der überlasteten Verbindungsleitung zu zusätzlicher Übertragungskapazität führen.
 7. Um nicht Gefahr zu laufen, dass Probleme im Zusammenhang mit einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden bei der Konzipierung von Auktionsverfahren Obergrenzen für die Kapazitätsmengen, die ein einzelner Marktteilnehmer bei einer Auktion erwerben/besitzen/verwenden kann, ernsthaft in Erwägung ziehen.
 8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität bis zur Notifizierung frei gehandelt werden können.
8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität frei gehandelt werden können, bis dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt wird, dass die erworbene Kapazität genutzt wird.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2002/C 227 E/21)

KOM(2002) 316 endg. — 2002/0095(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vereinigten Staaten von Amerika führten mit Wirkung vom 20. März 2002 Schutzmaßnahmen in Form von Zollerhöhungen und Zollkontingenten für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse unter anderem aus der Europäischen Gemeinschaft ein.
- (2) Diese Maßnahmen verursachen eine bedeutende Schädigung der betroffenen Gemeinschaftshersteller und beeinträchtigen das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen; die Maßnahmen werden zu einer deutlichen Beschränkung der Ausfuhren der betroffenen Stahlerzeugnisse aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten von Amerika führen; sie betreffen ein Ausfuhrvolumen der Gemeinschaft in Höhe von mindestens 2,407 Mrd. EUR pro Jahr.
- (3) Die Konsultationen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft gemäß des WTO-Übereinkommens führten nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung.
- (4) Gemäß des WTO-Übereinkommens haben alle betroffenen Ausfuhrmitglieder das Recht, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Gemeinschaftszugeständnisse oder sonstiger Verpflichtungen auszusetzen, sofern der WTO Rat für Warenverkehr dagegen keine Einwände hat.
- (5) Die Einführung zusätzlicher Zölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % und 8 % auf bestimmte jedes Jahr in die Gemeinschaft eingeführte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika entspricht der Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse. Die Summe der zusätzlichen eingenommenen Zölle wird nicht den Wert der Zölle überschreiten, die durch die US-Schutzmaßnahme auf die EG-Exporte eingeführt werden, d. h. 626 Millionen EUR pro Jahr.
- (6) Die Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse sollte vorrangig den Stahlsektor, gegebenenfalls aber auch andere Sektoren betreffen. Insbesondere solche Erzeugnisse, von denen die Versorgung der EG seitens der USA nicht wesentlich abhängt, wobei aber die Anwendung einer Zollerhöhung entsprechende Auswirkung haben wird, im Wesentlichen gleichwertig wie die Maßnahme der Vereinigten Staaten auf die EG-Ausfuhren.
- (7) Im Falle einiger Waren, die als „bestimmte Flachstahlprodukte“ benannt werden, führten die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen ein.
- (8) Im Einklang mit den WTO-Übereinkommen sollte ein Teil der EG-Zugeständnisse in dem Maße, in dem sie denjenigen Schutzmaßnahmen entsprechen, die nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen getroffen wurden, im Wert von 379 Millionen EUR von zusätzlichen Zöllen — auf Produkte von besonderer Relevanz für die USA, ab dem 18. Juni 2002 ausgesetzt werden, bis die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen aufheben.
- (9) Indessen bleibt es kurzfristig weiter das Ziel der Gemeinschaft, mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Einigung über beides, die Handelszugeständnisse und die Waren zu erreichen, die von der Anwendung der Schutzklausel ausgenommen werden. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika über wirtschaftlich bedeutende Warenausnahmen entscheiden und einen akzeptablen Vorschlag zu Handelszugeständnissen unterbreiten, könnte die kurzfristige Anwendung der zusätzlichen Zölle erneut überdacht werden.
- (10) Diese Verordnung präjudiziert nicht die Frage der Vereinbarkeit der von den Vereinigten Staaten von Amerika angewendeten Schutzmaßnahmen mit den WTO Übereinkommen; in jedem Falle sollen die zusätzlichen Zölle in vollem Umfang ab dem 20. März 2005 bis zur Aufhebung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Schutzmaßnahme erhoben werden; sie sollten jedoch direkt nach einer Entscheidung des WTO-Streitschlichtungsgremiums über die Unvereinbarkeit der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Schutzmaßnahme mit den WTO-Übereinkommen erhoben werden.
- (11) Waren, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Einfuhrlizenz mit einer Zollausschneide oder einer Zollermässigung ausgestellt worden ist, sind von den zusätzlichen Zöllen nicht betroffen.
- (12) Waren, für die nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Gemeinschaft exportiert worden sind, sind von den zusätzlichen Zöllen nicht betroffen.
- (13) Waren, die von der Aussetzung der Zollzugeständnisse betroffen sind, sollen erst nach Prüfung durch den Ausschuss für den Zollkodex nach dem Zollverfahren „Umwandlungsverfahren“ eingestuft werden.

(14) Die Gemeinschaft teilte dem Rat für Warenverkehr die Aussetzung am 14. Mai 2002 schriftlich mit. Der Rat für Warenverkehr erhob keine Einwände gegen die Aussetzung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollzugeständnisse, die die Gemeinschaft den Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der im Anhang I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren eingeräumt hat, werden hiermit ab dem 18. Juni 2002 ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Zölle auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika werden nach Maßgabe dieser Anhänge um zusätzliche Wertzölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % bzw. 8 % erhöht.

(2) Über die Anwendung der zusätzlichen Zölle wie in Anhang I aufgeführt, wird entsprechend des Verfahrens und der Modalitäten wie in Artikel 3 Absatz 2 dargelegt, entschieden.

(3) Die zusätzlichen Zölle, wie in Anhang II aufgeführt, werden entsprechend Artikel 4 angewendet.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird dem Rat vor dem 19. Juli 2002 einen Bericht über den Stand der Diskussionen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vorlegen, insbesondere zum Thema Warenausnahmen und Handelszugeständnisse, zusammen mit jeglichem notwendigem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates.

(2) Der Rat, der in jedem Fall mit qualifizierter Mehrheit über einen Vorschlag der Kommission abstimmt, wird über die Anwendung der zusätzlichen Zölle, wie sie in Anhang I aufgeführt sind, entscheiden, inklusive des Datums der Anwendung und des endgültigen Inhalts von Anhang I

a) nicht später als am 12. Oktober 2002, falls die Vereinigten Staaten von Amerika nicht vor dem 19. Juli 2002 über wirtschaftlich bedeutende Warenausnahmen entscheiden und intern den Prozess für die Vorlage eines akzeptablen Angebotes über Handelszugeständnisse begonnen haben;

b) nicht später als am 1. August 2002, falls die Kriterien unter a) nicht zutreffen.

(3) Die in Anhang I aufgeführten zusätzlichen Zölle werden angewendet bis zur Anwendung der in Anhang II genannten zusätzlichen Zölle.

Artikel 4

Die zusätzlichen Zölle, die in Anhang II aufgelistet sind, werden angewendet

a) ab dem 20. März 2005, bzw.

b) dem fünften Tag nach einer Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums in der festgestellt wird, dass die Schutzmassnahme der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen unvereinbar ist, je nach dem, welches der frühere Zeitpunkt ist. In diesem Fall veröffentlicht die Kommission in einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Tag der Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

Artikel 5

Diese Verordnung bleibt in Kraft bis die Schutzmaßnahme der Vereinigten Staaten von Amerika aufgehoben wird. Die Kommission wird in einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* das Datum bekannt geben, ab dem die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Schutzmaßnahme aufgehoben ist.

Artikel 6

(1) Waren, wie in Anhang I aufgeführt, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Einfuhrlizenz mit einer Zollausschreibung oder einer Zollermäßigung ausgestellt worden ist, sind von den zusätzlichen Zöllen in Anhang I nicht betroffen.

(2) Waren, wie in Anhang I aufgeführt, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie sich bereits bei Anwendung dieses Anhangs auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden, und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, sind von den im Anhang festgelegten zusätzlichen Zöllen nicht betroffen.

Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und nicht durch Anhang I abgedeckt werden, für die nachgewiesen werden kann, dass sie sich bei Anwendung von Anhang II bereits auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, sind von den zusätzlichen Zöllen, wie in Anhang II festgelegt, nicht betroffen.

(3) Waren, wie in Anhang I und II aufgeführt, können nur in solchen Fällen nach dem Zollverfahren „Umwandlungsverfahren“ entsprechend Artikel 551 Absatz 1 erster Unterabschnitt der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93⁽¹⁾ behandelt werden, in denen die wirtschaftlichen Bedingungen im Ausschuss für den Zollkodex geprüft werden, es sei denn, die Waren und Vorgänge sind in Anhang 76, Teil A der Verordnung aufgeführt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG I

Die Waren, die durch diesen Anhang erfasst sind, werden durch die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ für die nachfolgend aufgeführten KN-Positionen bestimmt. Die Warenbeschreibung in diesem Anhang dient nur zur Information.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet des KN-Codes: 0712 20 00	100 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch des KN-Codes: 0808 10 90	100 %
Reis der KN-Codes: 1006 30 98	100 %
1006 40 00	100 %
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der KN-Codes: 2009 11 99	100 %
2009 12 00	100 %
2009 19 98	100 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestrickten der KN-Codes: 6109 10 00	100 %
6109 90 10	100 %
6109 90 30	100 %
6109 90 90	100 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes: 6203 42 90	100 %
6203 43 11	100 %
6203 43 19	100 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen des KN-Codes: 6204 62 90	100 %
Hemden für Männer oder Knaben des KN-Codes: 6205 30 00	100 %
Decken des KN-Codes: 6301 30 10	100 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen des KN-Codes: 7210 12 11	100 %

⁽¹⁾ Anhang I der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur und zum Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7220 20 31	100 %
7220 90 11	100 %
7220 90 39	100 %
7220 90 90	100 %
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 81	100 %
7222 20 89	100 %
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7308 30 00	100 %
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung des KN-Codes:	
7310 29 90	100 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen des KN-Codes:	
7325 99 90	100 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7326 20 90	100 %
Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen der KN-Codes:	
8443 11 00	100 %
8443 19 90	100 %
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	100 %
9004 10 99	100 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	100 %

ANHANG II

Die Waren, die durch diesen Anhang erfasst sind, werden durch die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ für die nachfolgend aufgeführten KN-Positionen bestimmt. Die Warenbeschreibung in diesem Anhang dient nur zur Information.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren des KN-Codes: 0710 40 00	13 %
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet der KN-Codes: 0712 20 00 0712 90 90	15 % 13 %
Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert der KN-Codes: 0713 33 90 0713 40 00	13 % 13 %
Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet des KN-Codes: 0802 32 00	15 %
Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0804 50 00	15 %
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0805 40 00	15 %
Weintrauben, frisch oder getrocknet des KN-Codes: 0806 10 10	15 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch der KN-Codes: 0808 10 90 0808 20 50	15 % 15 %
Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch des KN-Codes: 0809 20 95	15 %
Reis der KN-Codes: 1006 20 98 1006 30 98 1006 40 00	8 % 8 % 8 %
Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 des KN-Codes: 2005 80 00	15 %
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der KN-Codes: 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 98 2009 21 00 2009 29 99	15 % 15 % 15 % 15 % 15 %

⁽¹⁾ Anhang I der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur und zum Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen des KN-Codes: 2402 20 90	30 %
Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere und Pappen der Position 4801 oder 4803; Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft) des KN-Codes: 4802 56 10	15 %
Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen des KN-Codes: 4803 00 31	15 %
Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vlies aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern der KN-Codes: 4818 20 10 4818 30 00 4818 50 00	15 % 15 % 15 %
Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art der KN-Codes: 4819 10 00 4819 20 10 4819 20 90 4819 30 00 4819 40 00 4819 50 00 4819 60 00	15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 %
Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe der KN-Codes: 4820 10 30 4820 10 50 4820 10 90 4820 30 00 4820 50 00 4820 90 00	15 % 15 % 15 % 15 % 15 % 15 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103 der KN-Codes: 6101 30 10 6101 30 90	30 % 30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104 der KN-Codes:	
6102 30 10	30 %
6102 30 90	30 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6103 42 10	30 %
6103 42 90	30 %
6103 43 10	30 %
6103 43 90	30 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6104 43 00	30 %
6104 62 10	30 %
6104 62 90	30 %
6104 63 10	30 %
6104 63 90	30 %
Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6105 10 00	30 %
6105 20 10	30 %
6105 20 90	30 %
Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6106 10 00	30 %
Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben des KN-Codes:	
6107 11 00	30 %
Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6108 22 00	30 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6109 10 00	30 %
6109 90 10	30 %
6109 90 30	30 %
6109 90 90	30 %
Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6110 11 10	30 %
6110 11 30	30 %
6110 11 90	30 %
6110 12 10	30 %
6110 12 90	30 %
6110 19 10	30 %
6110 19 90	30 %
6110 20 10	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
6110 20 91	30 %
6110 20 99	30 %
6110 30 10	30 %
6110 30 91	30 %
6110 30 99	30 %
6110 90 10	30 %
6110 90 90	30 %
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6112 41 10	30 %
6112 41 90	30 %
Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6113 00 10	30 %
6113 00 90	30 %
Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6114 20 00	30 %
6114 30 00	30 %
6114 90 00	30 %
Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadestrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6115 11 00	30 %
6115 12 00	30 %
6115 19 00	30 %
6115 92 00	30 %
6115 93 10	30 %
6115 93 30	30 %
6115 93 91	30 %
6115 93 99	30 %
6115 99 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6116 10 20	30 %
6116 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203 der KN-Codes:	
6201 12 10	30 %
6201 12 90	30 %
6201 13 10	30 %
6201 13 90	30 %
6201 92 00	30 %
6201 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204 der KN-Codes:	
6202 11 00	30 %
6202 93 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6203 11 00	30 %
6203 39 19	30 %
6203 39 90	30 %
6203 42 11	30 %
6203 42 31	30 %
6203 42 35	30 %
6203 42 90	30 %
6203 43 11	30 %
6203 43 19	30 %
6203 43 90	30 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6204 29 18	30 %
6204 29 90	30 %
6204 31 00	30 %
6204 33 90	30 %
6204 42 00	30 %
6204 43 00	30 %
6204 44 00	30 %
6204 49 10	30 %
6204 62 11	30 %
6204 62 31	30 %
6204 62 39	30 %
6204 62 90	30 %
6204 63 11	30 %
6204 63 18	30 %
6204 63 90	30 %
6204 69 18	30 %
6204 69 90	30 %
Hemden für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6205 20 00	30 %
6205 30 00	30 %
Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6206 30 00	30 %
6206 40 00	30 %
Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6210 40 00	30 %
6210 50 00	30 %
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung der KN-Codes:	
6211 32 10	30 %
6211 32 90	30 %
6211 33 10	30 %
6211 33 41	30 %
6211 33 90	30 %
6211 42 10	30 %
6211 42 90	30 %
6211 43 10	30 %
6211 43 41	30 %
6211 43 90	30 %
6211 49 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6212 10 10	30 %
6212 10 90	30 %
6212 20 00	30 %
6212 90 00	30 %
Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals des KN-Codes:	
6215 10 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe des KN-Codes:	
6216 00 00	30 %
Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212 des KN-Codes:	
6217 10 00	30 %
Decken der KN-Codes:	
6301 30 10	30 %
6301 30 90	30 %
6301 40 10	30 %
6301 40 90	30 %
Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen des KN-Codes:	
6306 29 00	30 %
Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung der KN-Codes:	
6307 10 10	30 %
6307 10 90	30 %
6307 90 99	30 %
Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Codes:	
6402 19 00	30 %
6402 99 10	30 %
6402 99 39	30 %
6402 99 93	30 %
6402 99 96	30 %
6402 99 98	30 %
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder der KN-Codes:	
6403 19 00	30 %
6403 51 11	30 %
6403 51 15	30 %
6403 51 19	30 %
6403 51 95	30 %
6403 51 99	30 %
6403 59 35	30 %
6403 59 39	30 %
6403 59 95	30 %
6403 59 99	30 %
6403 91 11	30 %
6403 91 13	30 %
6403 91 16	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
6403 91 18	30 %
6403 91 93	30 %
6403 91 98	30 %
6403 99 11	30 %
6403 99 33	30 %
6403 99 36	30 %
6403 99 38	30 %
6403 99 50	30 %
6403 99 91	30 %
6403 99 93	30 %
6403 99 98	30 %
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen der KN-Codes:	
6404 11 00	30 %
6404 19 10	30 %
6404 19 90	30 %
Andere Schuhe der KN-Codes:	
6405 90 10	30 %
6405 90 90	30 %
Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon des KN-Codes:	
6406 99 80	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen der KN-Codes:	
7210 12 11	30 %
7210 12 19	30 %
7210 12 90	30 %
7210 30 10	30 %
7210 30 90	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr der KN-Codes:	
7219 12 10	30 %
7219 12 90	30 %
7219 13 10	30 %
7219 13 90	30 %
7219 32 10	30 %
7219 33 10	30 %
7219 33 90	30 %
7219 34 10	30 %
7219 34 90	30 %
7219 35 90	30 %
7219 90 10	30 %
7219 90 90	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7220 20 31	30 %
7220 90 11	30 %
7220 90 39	30 %
7220 90 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 11	30 %
7222 20 19	30 %
7222 20 21	30 %
7222 20 31	30 %
7222 20 39	30 %
7222 20 81	30 %
7222 20 89	30 %
7222 30 98	30 %
7222 40 99	30 %
Draht aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7223 00 11	30 %
7223 00 99	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7226 92 10	30 %
7226 92 90	30 %
7226 99 80	30 %
Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht-legiertem Stahl der KN-Codes:	
7228 30 61	30 %
7228 30 69	30 %
7228 50 61	30 %
7228 50 69	30 %
7228 50 89	30 %
7228 60 89	30 %
Draht aus anderem legierten Stahl des KN-Codes:	
7229 90 90	30 %
Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7301 20 00	30 %
Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl der KN-Codes:	
7304 29 11	30 %
7304 29 19	30 %
7304 31 91	30 %
7304 31 99	30 %
7304 41 90	30 %
7304 49 91	30 %
7304 59 91	30 %
7304 90 90	30 %
Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7306 20 00	30 %
7306 30 29	30 %
7306 40 91	30 %
7306 40 99	30 %
Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7307 11 10	30 %
7307 11 90	30 %
7307 19 10	30 %
7307 19 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7308 10 00	30 %
7308 20 00	30 %
7308 30 00	30 %
7308 40 90	30 %
7308 90 51	30 %
7308 90 59	30 %
7308 90 99	30 %
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung der KN-Codes:	
7309 00 10	30 %
7309 00 30	30 %
7309 00 51	30 %
7309 00 59	30 %
7309 00 90	30 %
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung der KN-Codes:	
7310 10 00	30 %
7310 29 10	30 %
7310 29 90	30 %
Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase der KN-Codes:	
7311 00 10	30 %
7311 00 99	30 %
Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik der KN-Codes:	
7312 10 51	30 %
7312 10 59	30 %
7312 10 71	30 %
7312 10 99	30 %
7312 90 90	30 %
Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7314 14 00	30 %
7314 19 00	30 %
7314 42 90	30 %
7314 49 00	30 %
Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7315 11 90	30 %
7315 12 00	30 %
7315 19 00	30 %
7315 89 00	30 %
7315 90 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7318 14 99	30 %
7318 16 99	30 %
Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7320 90 90	30 %
Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7321 11 90	30 %
7321 13 00	30 %
Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7322 90 90	30 %
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7323 93 10	30 %
7323 93 90	30 %
7323 99 99	30 %
Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7324 10 90	30 %
7324 90 90	30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen der KN-Codes:	
7325 10 99	30 %
7325 99 10	30 %
7325 99 90	30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7326 20 90	30 %
7326 90 10	30 %
7326 90 30	30 %
7326 90 40	30 %
7326 90 50	30 %
7326 90 60	30 %
7326 90 91	30 %
7326 90 93	30 %
7326 90 95	30 %
7326 90 97	30 %
Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437 der KN-Codes:	
8433 11 10	30 %
8433 11 59	30 %
8433 11 90	30 %
8433 19 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen der KN-Codes:	
8443 11 00	30 %
8443 19 90	30 %
Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen des KN-Codes:	
8467 21 99	30 %
Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) der KN-Codes:	
8705 10 00	30 %
8705 90 90	30 %
Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus der KN-Codes:	
8903 10 10	30 %
8903 10 90	30 %
8903 91 10	30 %
8903 91 91	30 %
8903 91 93	30 %
8903 91 99	30 %
8903 92 10	30 %
8903 92 99	30 %
8903 99 10	30 %
8903 99 91	30 %
8903 99 99	30 %
Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon des KN-Codes:	
9003 19 30	30 %
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	30 %
9004 10 99	30 %
Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopiergeräte der KN-Codes:	
9009 11 00	30 %
9009 12 00	30 %
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 des KN-Codes:	
9102 11 00	30 %
Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas) des KN-Codes:	
9206 00 00	30 %
Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon der KN-Codes:	
9401 61 00	30 %
9401 71 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Andere Möbel und Teile davon der KN-Codes:	
9403 60 10	30 %
9403 70 90	30 %
Vorgefertigte Gebäude des KN-Codes:	
9406 00 39	30 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	30 %
Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen des KN-Codes:	
9603 21 00	30 %
Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 des KN-Codes:	
9608 10 10	30 %

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine

(2002/C 227 E/22)

KOM(2002) 294 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 ⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Belarus, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine ein; davon ausgenommen wurde ein bulgarischer ausführender Hersteller, da die Kommission ein Verpflichtungsangebot des betreffenden Unternehmens angenommen hatte.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung unter anderem in Litauen unterbreitete das Unternehmen Joint Stock Company Achema mit Sitz in Litauen ein annehmbares Verpflichtungsangebot; dies geschah zwar vor der Veröffentlichung der endgültigen Feststellungen, aber in einem Stadium, in dem die Annahme dieses Verpflichtungsangebots aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen der endgültigen Verordnung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
- (3) Mit Beschluss . . . nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot von Joint Stock Company Achema an. Die Gründe für die Annahme dieses Verpflichtungsangebots sind in dem genannten Beschluss dargelegt. Der Rat erkennt an, dass die angebotene Verpflichtung in der geänderten Form die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet und die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte mit anderen Waren deutlich begrenzt.
- (4) In Anbetracht der Annahme des Verpflichtungsangebots muss die Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 erhält die Reihe betreffend Litauen folgende Fassung:

Ursprungsland	Hergestellt von	Endgültiger Antidumpingzoll (Euro pro Tonne)	TARIC-Zusatzcode
Litauen	allen Unternehmen	10,05	A999

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 1.

Artikel 2

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Bulgarien	Chimco AD, Shose az Mezdra, 3037 Vratza	A272
Litauen	Joint Stock Company Achema, Taurostos 26, 5005 Jonava	A375

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn

(2002/C 227 E/23)

KOM(2002) 299 endg. — 2002/0126(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾ sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden, durch den Beschluss 1999/67/EG des Rates⁽²⁾ gebilligte Präferenzregelung wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit der Republik Ungarn festgelegt.
- (3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Ungarn waren auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 in Form der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽³⁾ in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.
- (4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.
- (5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über

den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Ungarn. Es ist daher zweckmäßig, als autonome und befristete Maßnahme die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn vorzusehen.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 sollte daher aufgehoben werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Da die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses angenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang VIII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt, festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen A a) und A b) dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen A a) und A b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 2.2.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikel 3 Absatz 2.

Artikel 2

(1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308 a), 308 b) und 308 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) An Zollkontingente gebundene Erzeugnismengen, die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß dem Anhang A b) der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden vollständig auf die in Anhang A b) dieser Verordnung vorgesehenen Mengen angerechnet, ausgenommen die Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽¹⁾ vom 30. Juni 1992 eingesetzt worden ist, oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen

Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG A a)

Nachstehend aufgeführte Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn gelten, werden abgeschafft.

KN-Code (1)	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 10 90	0604 91 41	0712 39 00	0813 20 00	1504 20 10
0101 90 19	0604 91 49	0712 90 05	0813 30 00	1504 30 10
0101 90 30	0604 91 90	0712 90 30	0813 40 10	1508 10 90
0101 90 90	0604 99 90	0712 90 50	0813 40 30	1508 90
0104 10 30	0701 10 00	0712 90 90	0813 40 95	1511 10 90
0104 10 80	0703 10 90	0713 50 00	0813 50	1511 90
0104 20 90	0703 20 00	0713 90	0814 00 00	1512 11 99
0105 11 11	0703 90 00	0714 20	0901 12 00	1512 19 99
0105 11 19	0704 20 00	0714 90 90	0901 90 90	1512 21
0105 11 91	0704 90 90	0802 11 90	0904 12 00	1512 29
0105 11 99	0705 19 00	0802 12 90	0904 20 90	1513 11 10
0105 12 00	0705 21 00	0802 21 00	0905 00 00	1513 11 91
0105 19 20	0705 29 00	0802 22 00	0907 00 00	1513 11 99
0105 19 90	0706 90	0802 31 00	0910 20 90	1513 19
0106 19 10	0707 00 90	0802 32 00	0910 40 13	1513 21
0106 39 10	0708 10 00	0802 40 00	0910 40 19	1513 29
0205 00	0708 90 00	0802 50 00	0910 40 90	1515
0206 80 91	0709 20 00	0802 90 50	1006 10 10	1516 10
0206 90 91	0709 30 00	0802 90 60	1007 00 10	1516 20 91
0207 13 91	0709 40 00	0802 90 85	1106 10 00	1516 20 95
0207 14 91	0709 51 00	0805 10 80	1106 30	1516 20 96
0207 26 91	0709 52 00	0805 50 90	1107 10	1516 20 98
0207 27 91	0709 5	0806 20	1107 20 00	1518 00 31
0207 35 91	0709 60 10	0808 20 90	1108 20 00	1518 00 95
0207 36 89	0709 70 00	0809 40 90	1208 10 00	1522 00 91
0208 10 11	0709 90 10	0810 10 00	1209 10 00	1601 00 10
0208 10 19	0709 90 20	0810 40 30	1209 21 00	1602 20 11
0208 20 00	0709 90 31	0810 40 50	1209 23 80	1602 20 19
0208 30 00	0709 90 40	0810 40 90	1209 29 50	1602 31 11
0208 40	0709 90 50	0810 50 00	1209 29 60	1602 31 19
0208 50 00	0709 90 90	0810 60 00	1209 29 80	1602 31 30
0208 90 10	0710 10 00	0810 90 95	1209 30 00	1602 31 90
0208 90 55	0710 22 00	0811 10 19	1209 91	1602 32 19
0208 90 60	0710 29 00	0811 20 59	1209 99 91	1602 39 21
0208 90 95	0710 30 00	0811 20 90	1209 99 99	1602 39 29
0210 91 00	0710 80 51	0811 90 31	1210 10 00	1602 39 40
0210 92 00	0710 80 59	0811 90 39	1210 20 10	1602 39 80
0210 93 00	0710 80 61	0811 90 50	1210 20 90	1602 41 90
0210 99 10	0710 80 69	0811 90 70	1211 90 30	1602 42 90
0210 99 21	0710 80 70	0811 90 75	1212 10 10	1602 49 90
0210 99 79	0710 80 80	0811 90 80	1212 10 99	1602 90 10
0407 00 11	0710 80 85	0811 90 85	1214 90 10	1602 90 31
0407 00 19	0711 30 00	0811 90 95	1302 12 00	1602 90 41
0409 00 00	0711 40 00	0812 10 00	1302 13 00	1602 90 69
0410 00 00	0711 90 10	0812 90 10	1302 19 05	1602 90 72
0601	0711 90 50	0812 90 20	1501 00 90	1602 90 74
0602	0711 90 90	0812 90 40	1502 00 90	1602 90 76
0603	0712 20 00	0812 90 50	1503 00 19	1602 90 78
0604 10 90	0712 31 00	0812 90 60	1503 00 90	1602 90 98
0604 91 21	0712 32 00	0812 90 70	1504 10 10	1603 00 10
0604 91 29	0712 33 00	0813 10 00	1504 10 99	2001 10 00

KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
2001 90 50	2008 20 59	2008 60 91	2008 99 38	2009 80 89
2001 90 60	2008 20 71	2008 60 99	2008 99 40	2009 80 95
2001 90 65	2008 20 79	2008 80 11	2008 99 43	2009 80 96
2001 90 70	2008 20 91	2008 80 31	2008 99 45	2009 80 97
2001 90 75	2008 20 99	2008 80 39	2008 99 46	2009 80 99
2001 90 85	2008 30 11	2008 80 50	2008 99 47	2009 90 19
2001 90 91	2008 30 31	2008 80 70	2008 99 49	2009 90 29
2001 90 93	2008 30 39	2008 80 91	2008 99 53	2009 90 39
2001 90 96	2008 30 51	2008 80 99	2008 99 55	2009 90 41
2003 20 00	2008 30 55	2008 92 12	2008 99 61	2009 90 49
2003 90 00	2008 30 59	2008 92 14	2008 99 62	2009 90 51
2004 90 30	2008 30 71	2008 92 32	2008 99 68	2009 90 59
2004 90 50	2008 30 75	2008 92 34	2008 99 72	2009 90 73
2004 90 91	2008 30 79	2008 92 36	2008 99 78	2009 90 79
2005 51 00	2008 30 90	2008 92 38	2008 99 99	2009 90 95
2005 59 00	2008 50 11	2008 92 51	2009 31 11	2009 90 96
2005 60 00	2008 50 31	2008 92 59	2009 39 31	2009 90 97
2005 70 10	2008 50 39	2008 92 72	2009 41 10	2009 90 98
2005 90 50	2008 50 59	2008 92 74	2009 49 30	2302 50 00
2005 90 60	2008 50 61	2008 92 76	2009 50	2306 90 19
2005 90 70	2008 50 69	2008 92 78	2009 71	2308 00 90
2005 90 80	2008 50 71	2008 92 92	2009 79 19	2309 10 51
2006 00 91	2008 50 79	2008 92 93	2009 79 30	2309 10 90
2006 00 99	2008 50 92	2008 92 94	2009 79 93	2309 90 10
2007 99 10	2008 50 94	2008 92 96	2009 79 99	2309 90 31
2007 99 91	2008 50 99	2008 92 97	2009 80 19	2309 90 41
2007 99 93	2008 60 11	2008 92 98	2009 80 36	2309 90 51
2008 11 92	2008 60 31	2008 99 11	2009 80 38	2309 90 91
2008 11 94	2008 60 39	2008 99 19	2009 80 50	2309 90 93
2008 11 96	2008 60 51	2008 99 23	2009 80 63	2309 90 95
2008 11 98	2008 60 59	2008 99 25	2009 80 69	2309 90 97
2008 19	2008 60 61	2008 99 26	2009 80 71	
2008 20 19	2008 60 69	2008 99 28	2009 80 73	
2008 20 39	2008 60 71	2008 99 36	2009 80 79	
2008 20 51	2008 60 79	2008 99 37	2009 80 88	

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG A b)

Für die Einfuhren folgender Ursprungerzeugnisse Ungarns in die Gemeinschaft werden nachstehende Zugeständnisse gewährt (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz).

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10	178 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	10	153 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	⁽⁴⁾
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 10 0104 20 90 0204 0210 99 21 0210 99 29 0210 99 60	Schafe oder Ziegen, lebend Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen	frei	unbeschränkt		⁽⁵⁾
09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 655	1 365	⁽⁵⁾
09.4708	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	48 000	4 000	⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
09.4774	0206 10 95 0206 29 91 0210 20 10 0210 20 90 0210 99 51 0210 99 59 0210 99 90	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern Andere Schlachtnieberzeugnisse von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	frei	1 000	100	⁽⁵⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
	0207 11 30	Schlachthähnchen	frei	118 900	9 900	(⁵)
	0207 11 90					
	0207 12					
	0207 13 50	Hühnerbrüste				
	0207 14 50					
	0207 13 60	Hünerschenkel				
	0207 14 60					
	0207 13 10	Entbeinte Teile von Hühnern				
	0207 14 10					
	0207 26 10	Entbeinte Teile von Truthühnern				
	0207 27 10					
	0207 26 50	Brüste von Truthühnern				
	0207 27 50					
	0207 32 11	Enten				
	0207 32 15					
	0207 32 19					
	0207 33 11					
	0207 33 19					
	ex 0207 35 15	Teile von Enten, entbeint				
	ex 0207 36 15					
	ex 0207 35 53	Brüste von Enten und Teile davon, nicht entbeint				
	ex 0207 36 53					
	ex 0207 35 63	Schenkel von Enten und Teile davon, nicht entbeint				
	ex 0207 36 63					
	ex 0207 35 79	Brüste von Enten und Teile davon; Rippen teilweise oder ganz entfernt				
	ex 0207 36 79					
	0207 32 51	Gänse				
	0207 32 59					
	0207 33 51					
	0207 33 59					
	0207 35 11					
	0207 35 23					
	0207 35 51					
	0207 35 61					
	0207 36 11					
	0207 36 23					
	0207 36 51					

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
	0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71 ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Ganze Flügel von Gänsen, auch ohne Flügelspitzen Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen von Gänsen Gänserümpfe Brüste von Gänsen und Teile davon, Rippen teilweise oder ganz entfernt				
09.4704	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	frei	1 200	100	⁽⁵⁾
09.5501	ex 0210 99 39 ex 0210 99 80	Geflügel, getrocknet oder geräuchert	frei	2 400	200	⁽⁵⁾
09.4775	0401 0402	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	1 300	130	⁽⁵⁾
09.4776	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	50	10	⁽⁵⁾
09.4777	0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen; auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	frei	50	10	⁽⁵⁾
09.4778	0405 10 11 0405 10 19 0405 20 90 0405 90	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 85 GHT, jedoch weniger als 80 GHT Andere Fettstoffe aus der Milch	frei	300	30	⁽⁵⁾
09.4733	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	4 200	350	⁽⁵⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4716	0407 00 30	Vogeleier von Hausgeflügel in der Schale, keine Bruteier	frei	3 155	315	
09.4717	0408 91 80	Eier, getrocknet, zum Verzehr	frei	755	80	
09.5503	ex 0702 00 00	Tomaten, vom 1. bis 31. Oktober	frei	300	30	⁽⁸⁾
09.5105	0703 10 11 0703 10 19	Speisezwiebeln	frei	70 200	5 850	
09.5557	0704 90 10	Weiß- und Rotkohl	frei	2 555	255	
09.5127	ex 0707 00 05	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai	frei	2 600	260	⁽⁸⁾
	ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾
09.5141	0710 21 00	Erbsen, gefroren	frei	19 655	1 965	
09.5149	0710 80 95	Andere Gemüse, gefroren	frei	25 355	2 535	
09.5151	0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	frei	5 800	580	
	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50	Blut- und Halbblutorangen, frisch Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins, frisch Andere, frisch	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾
09.5511	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober	frei	900	90	⁽⁸⁾
09.5571	0807 11 00 0807 19 00	Melonen, einschließlich Wassermelonen	frei	11 855	990	
09.5157	0808 10 10	Mostäpfel, lose geschüttet, vom 16. September bis 15. Dezember	frei	37 800	3 780	
09.5159	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90 0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel Äpfel, andere als Mostäpfel	frei 100 % 100 % 100 %	9 155 — — —	915 — — —	⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ ⁽⁹⁾ ⁽⁹⁾ ⁽⁹⁾
09.5513	0808 20 10 0808 20 50	Birnen	frei	2 100	210	⁽⁸⁾
	0809 10 00	Aprikosen, frisch	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
	0809 20	Kirschen	frei	unbeschränkt		(8) ⁽¹⁰⁾
	0809 40 05	Pflaumen: — zur Verarbeitung, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 250 kg ⁽¹²⁾ — andere	frei frei	unbeschränkt unbeschränkt		(8) ⁽¹¹⁾
	0810 20 10	Himbeeren	41	unbeschränkt		(7)
	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren	41			(7)
	0810 30 30	Rote Johannisbeeren	41			(7)
	0810 30 90	Andere Beeren	24			
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere				
	0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
	0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
	0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
	0811 20 19	Gefrorene Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	unbeschränkt		
09.5865	0812 90 30 0812 90 99	Papaya-Früchte sowie andere Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht	frei	1 200	100	
	0901 21 00 0901 22 00	Kaffee, geröstet (nicht entkoffeiniert) Kaffee, geröstet (entkoffeiniert)	50	unbeschränkt		
09.5575	0904 20 10	Gemüsepaprika, weder gemahlen noch sonstwie zerkleinert	frei	1 200	100	
09.4779	1001 1101 1103 11 10 1103 11 90 1103 20 60	Weizen und Mengkorn Weizen- oder Mengkornmehl Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen Pellets von Weizen	frei	600 000	60 000	(5)
09.5862	1002 00 00 1102 10 00 1103 19 10 1103 20 10	Roggen Mehl von Roggen Grobgrieß und Feingriß von Roggen Pellets von Roggen	frei	2 000	200	(5)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.5863	1003	Gerste	frei	7 000	700	(⁵)
	1102 90 10	Gerstenmehl				
	1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste				
	1103 20 20	Gerstenpellets				
09.5864	1004 00 00	Hafer	frei	1 000	100	(⁵)
	1102 90 30	Hafermehl				
	1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
	1103 20 30	Pellets von Hafer				
09.4780	1005 10 90	Anderes als Saatgut von hybridem Mais	frei	450 000	45 000	(⁵)
	1005 90 00	Mais, kein Saatgut				
	1102 20 10	Maismehl mit einem Fettgehalt bis zu 1,5 % GHT				
	1102 20 90	Maismehl mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 % GHT				
	1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
	1103 13 90					
	1103 20 40	Pellets von Mais				
	1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; sonstiges Getreide	frei	unbeschränkt		(⁵)
	1102 90 90	Mehl von Getreide, anderes				
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide				
	1103 20 90	Pellets von Getreide, andere				
09.5297	1109 00 00	Kleber von Weizen	frei	455	45	
09.4727	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	frei	2 880	290	
09.5172	1512 11 10	Sonnenblumenöl	frei	9 000	750	
09.5173	1512 11 91			3 455	290	
09.5174	1512 19 10			1 500	125	
	1517 10 90	Margarine mit bis zu 10 GHT Milchfettgehalt (ausgenommen Flüssigmargarine)	50	unbeschränkt		
	1517 90 99	Andere genießbare Mischungen und Zubereitungen				
09.4705	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht oder andere	frei	10 500	875	(⁵)
	1601 00 99					

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4706	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Andere Zubereitungen, haltbar gemachtes Fleisch von Hausschweinen	frei	1 080	90	⁽⁵⁾
09.5705	1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 400	240	⁽⁵⁾
	ex 1605 90 30	Weinbergschnecken der Gattung <i>Helix pomatia</i>	frei	unbeschränkt		
09.5298	1702 30 1702 40	Glucose und Glucosesirup	frei	1 055	90	
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		⁽⁵⁾
	2001 90 20 2005 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, haltbar gemacht	50	unbeschränkt		
09.5177	2002 90 31 2002 90 39	Tomaten, haltbar gemacht	frei	9 000	900	
09.5179	2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, haltbar gemacht	frei	2 520	250	
09.5521	2005 40 00	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen gefroren)	frei	1 355	115	
09.5181	2005 90 75	Sauerkraut	frei	4 355	435	
09.5189	ex 2007 99 31 2007 99 33 2007 99 35	Sauerkirschkonfitüre Erdbeerkonfitüre Himbeerkonfitüre	frei	5 255	525	⁽⁸⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 bis 31.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
	ex 2007 99 39 ex 2007 99 98	Zubereitungen von Früchten, mit einem Zucker- gehalt von > 30 GHT, Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 70, 0810 40 90 Andere, Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 70, 0810 40 90	frei	unbe- schränkt		⁽⁸⁾
09.5205	2009 80 11 2009 80 32 2009 80 33 2009 80 35 2009 80 61 2009 80 83 2009 80 84 2009 80 86	Fruchtsaft	frei	2 555	255	⁽⁸⁾
09.5299	2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung	frei	1 355	135	
09.4723	ex 2309 10	Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 31, 2309 10 51 und 2309 10 90	frei	17 800	1 780	
09.5207	2401 10 2401 20	Tabak	20	5 255	440	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽³⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Wenn Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen können, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁴⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.

⁽⁵⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

⁽⁶⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁽⁷⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.

⁽⁸⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil.

⁽⁹⁾ Für diese KN-Codes sollten folgende Zugeständnisse — anwendbar auf Äpfel, die sowohl in als auch außerhalb des Zollkontingent eingeführt wurden — angewendet werden:

— Für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— für die Zeit vom 15. Februar bis 31. März werden hiermit drei zusätzliche Stufen (14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— für die Zeit vom 1. April bis 15. Juli werden hiermit zwei zusätzliche Stufen (16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— Für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %), die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

⁽¹⁰⁾ Zusätzlich zur Senkung des Wertzollanteils werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

⁽¹¹⁾ Zusätzlich zur Senkung des Wertzollanteils werden hiermit drei zusätzliche Stufen (10 %, 12 % und 14 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

⁽¹²⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 71) sowie die nachfolgenden Änderungen).

Anlage zu Anhang A b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

Für Einfuhren der in dieser Anlage aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Für die folgenden Erzeugnisse werden Mindesteinfuhrpreise festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	631
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	233
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: ganze Früchte	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

- Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
- Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter dieser Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die ungarischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
- Auf Antrag der Gemeinschaft oder Ungarns überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.
- Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/24)

KOM(2002) 313 endg. — 2000/0326(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 79.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es muss sichergestellt werden, dass Personen, denen Verschmutzungsschäden durch Öl entstanden sind, das in europäischen Gewässern aus Tankschiffen ausgeflossen ist oder abgelassen wurde, angemessen entschädigt werden können.

(1) Es muss sichergestellt werden, dass Personen oder Organisationen, denen mittelbar oder unmittelbar Verschmutzungsschäden durch Öl entstanden sind, das in europäischen Gewässern aus Tankschiffen ausgeflossen ist oder abgelassen wurde, so umfassend und angemessen wie möglich entschädigt werden können.

(2) Die internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung für die Ölverschmutzung durch Schiffe, die durch das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992 und durch das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1971, geändert durch das Protokoll von 1992, festgelegt wurde, umfasst bereits einige wichtige Garantien in dieser Hinsicht.

Unverändert

(3) Der in der internationalen Regelung vorgesehene Entschädigungshöchstbetrag gilt als unzureichend zur Deckung der Kosten vorhersehbarer, durch Öltanker verursachter Ereignisse in Europa.

(3) Der in der internationalen Regelung vorgesehene Entschädigungshöchstbetrag gilt als unzureichend zur Deckung der Kosten vorhersehbarer Ereignisse in Europa.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) Ein erster Schritt, den Schutz der durch einen Ölunfall in Europa Geschädigten zu verbessern, ist die beträchtliche Erhöhung des für solche Unfälle zur Verfügung stehenden Entschädigungshöchstbetrags. Dazu kann ergänzend zur bestehenden internationalen Regelung ein europäischer Fonds errichtet werden, der Antragsteller entschädigt, die im Rahmen der internationalen Entschädigungsregelung nicht voll entschädigt werden konnten, weil die Gesamtheit der begründeten Ansprüche den im Rahmen des Fondsübereinkommens zur Verfügung stehenden Entschädigungshöchstbetrag übersteigt.
- (5) Die Regeln, Grundsätze und Verfahren eines europäischen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung müssen denen des IOPC-Fonds entsprechen, um Rechtsunsicherheit für Geschädigte, die Schadenersatz beantragen, zu vermeiden und ein ineffizientes Vorgehen oder die Überschneidung mit der im Rahmen des IOPC-Fonds geleisteten Arbeit zu verhindern.
- (6) Aufgrund des Verursacherprinzips sollten die Kosten für Ölunfälle von den Unternehmen getragen werden, die an der Beförderung von Öl auf dem Seeweg beteiligt sind.
- (7) Durch harmonisierte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bereitstellung einer zusätzlichen Entschädigung für Ölunfälle in Europa werden die Kosten solcher Ölunfälle auf alle Küstenstaaten der Gemeinschaft verteilt.
- (8) Dies ist am wirksamsten durch einen auf Gemeinschaftsebene errichteten Entschädigungsfonds (COPE-Fonds) zu erreichen, der auf der bestehenden internationalen Regelung aufbaut.
- (9) Der COPE-Fonds kann seine Ausgaben von den an dem Ölverschmutzungsereignis beteiligten Parteien zurückfordern, soweit das Völkerrecht dies zulässt.
- (10) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten sie unter Anwendung des in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verfahrens erlassen werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Ein erster Schritt, den Schutz der durch einen Ölunfall in Europa Geschädigten zu verbessern, ist die beträchtliche Erhöhung des für solche Unfälle zur Verfügung stehenden Entschädigungshöchstbetrags. Dies könnte in Ergänzung der bestehenden internationalen Regelung durch die Schaffung eines internationalen Ergänzungsfonds erreicht werden. Bis jedoch ein solcher Fonds in allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten voll einsetzbar ist und angemessenen Schutz gegen Unfälle in EU-Gewässern bietet, soll ein europäischer Fonds errichtet werden, um Antragsteller zu entschädigen, die im Rahmen der internationalen Entschädigungsregelung nicht voll entschädigt werden konnten, weil die Gesamtheit der begründeten Ansprüche den im Rahmen des Fondsübereinkommens zur Verfügung stehenden Entschädigungshöchstbetrag übersteigt.
- (5) Die Regeln, Grundsätze und Verfahren eines europäischen Fonds zur Entschädigung für Verschmutzung müssen denen des IOPC-Fonds entsprechen, um Rechtsunsicherheit für Geschädigte, die Schadenersatz beantragen, zu vermeiden und ein ineffizientes Vorgehen oder die Überschneidung mit der im Rahmen des IOPC-Fonds geleisteten Arbeit zu verhindern.
- Unverändert
- (7) Durch harmonisierte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bereitstellung einer zusätzlichen Entschädigung für Unfälle in Europa werden die Kosten solcher Unfälle auf alle Mitgliedstaaten verteilt.
- (8) Dies ist zur Zeit am wirksamsten durch einen auf Gemeinschaftsebene errichteten Entschädigungsfonds (COPE-Fonds) zu erreichen, der auf der bestehenden internationalen Regelung aufbaut.
- Unverändert
- (10) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten sie unter Anwendung des in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verfahrens erlassen werden. Die Kommission wird zu gegebener Zeit die Möglichkeit prüfen, die tägliche Verwaltung des COPE-Fonds der gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... eingerichteten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zu übertragen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) Da die angemessene Entschädigung der durch Ölunfälle Geschädigten allein nicht ausreicht, um einzelne am Erdöltransport zur See beteiligte Unternehmen zur Anwendung der nötigen Sorgfalt zu veranlassen, sind darüber hinaus Geldstrafen für alle Personen vorzusehen, die durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen zu haben.
- (12) Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates das geeignetste Rechtsinstrument, da sie in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, wodurch das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten weitgehend ausgeschaltet wird.
- (13) Über die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hinaus sollte gleichzeitig die bestehende internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung für Ölverschmutzung überprüft werden, um einen engeren Zusammenhang zwischen den Verantwortlichkeiten und Handlungen der am Erdöltransport zur See Beteiligten und ihrer Haftbarmachung herzustellen. Insbesondere sollte der Schiffseigner unbegrenzt haften, wenn nachgewiesen ist, dass die Verschmutzungsschäden auf grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen sind; die Haftungsregelung sollte nicht ausdrücklich zahlreiche andere maßgeblich am Erdöltransport zur See Beteiligte schützen und die Entschädigung für Umweltschäden sollte anhand vergleichbarer im Rahmen des Gemeinschaftsrechts eingeführter Entschädigungsregelungen überprüft und ausgeweitet werden

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Durch diese Verordnung soll eine angemessene Entschädigung für Verschmutzungsschäden in den Gewässern der Union sichergestellt werden, die auf die Beförderung von Erdöl auf dem Seeweg zurückzuführen sind, indem die bestehende internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung auf Gemeinschaftsebene ergänzt wird; darüber hinaus wird eine Geldstrafe für jede Person eingeführt, die nachweislich durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen hat, das zu einer Ölverschmutzung führte.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (13) Über die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hinaus sollte gleichzeitig die bestehende internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung für Ölverschmutzung überprüft werden, um einen engeren Zusammenhang zwischen den Verantwortlichkeiten und Handlungen der am Seeverkehr Beteiligten und ihrer Haftbarmachung herzustellen. Insbesondere sollte der Schiffseigner unbegrenzt haften, wenn nachgewiesen ist, dass die Verschmutzungsschäden auf grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen sind; die Haftungsregelung sollte nicht ausdrücklich zahlreiche andere maßgeblich am Seeverkehr Beteiligte schützen und die Entschädigung für Umweltschäden sollte anhand vergleichbarer im Rahmen des Gemeinschaftsrechts eingeführter Entschädigungsregelungen überprüft und ausgeweitet werden; darüber hinaus müssen Fortschritte im Hinblick auf eine Regelung der Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe erzielt werden.

- (13a) Diese Verordnung sollte im Lichte von Änderungen der ihr zu Grunde liegenden internationalen Entschädigungsregelung für Ölverschmutzung geändert werden, um so Unstimmigkeiten zwischen den beiden Regelungen zu vermeiden —

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 2***Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt

1. für Verschmutzungsschäden, die verursacht worden sind:
 - a) im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Mitgliedstaats und
 - b) in der nach Völkerrecht festgelegten ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder, wenn ein Mitgliedstaat eine solche Zone nicht festgelegt hat, in einem jenseits des Küstenmeers dieses Staates gelegenen, an dieses angrenzenden Gebiet, das von diesem Staat nach Völkerrecht festgelegt wird und sich nicht weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien erstreckt, von denen aus die Breite seines Küstenmeers gemessen wird;
2. für Schutzmaßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung dieser Schäden, gleichviel wo sie getroffen worden sind.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Haftungsübereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992.
2. „Fondsübereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1971, geändert durch das Protokoll von 1992.
3. „Öl“ bedeutet beständiges Kohlenwasserstoffmineralöl wie Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl, gleichviel ob es als Ladung oder in den Bunkern des Schiffes befördert wird.
4. „Beitragspflichtiges Öl“ bedeutet Rohöl und Heizöl entsprechend der Begriffsbestimmung unter den Buchstaben a) und b):
 - a) „Rohöl“ bedeutet jedes natürlich in der Erde vorkommende flüssige Kohlenwasserstoffgemisch, gleichviel ob es für Beförderungszwecke behandelt worden ist oder nicht. Dazu gehören auch Rohöle, aus denen bestimmte Destillatsteile entfernt worden sind (gelegentlich als leicht destillierte Rohöle bezeichnet) oder denen bestimmte Destillatsteile zugesetzt worden sind (gelegentlich als „versetzte“ oder „aufbereitete Rohöle“ bezeichnet).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) „Heizöl“ bedeutet schwere Destillate oder Rückstände von Rohöl oder Gemische solcher Stoffe, die zur Verwendung als Heizmaterial für die Erzeugung von Wärme oder Energie bestimmt sind und deren Qualität der Spezifikation der „American Society for Testing and Materials“ für Nummer vier Heizöl (Bezeichnung D 396-69) entspricht oder schwerer ist als dieses.
5. „Tonne“ bedeutet in Bezug auf Öl eine Tonne nach metrischem System.
6. „Umschlagplatz“ bedeutet jeden Platz für die Lagerung von Öl als Massengut, der geeignet ist, zu Wasser befördertes Öl aufzunehmen, einschließlich jeder vor der Küste gelegenen und mit einem solchen Platz verbundenen Anlage.
7. „Ereignis“ bedeutet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die Verschmutzungsschäden verursachen oder eine schwere, unmittelbar drohende Gefahr der Verursachung solcher Schäden darstellen. Besteht ein Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen, gilt als Zeitpunkt seines Auftretens der Zeitpunkt des ersten Vorfalls.
8. „Person“ bedeutet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich von Staaten und ihren Gebietskörperschaften.
9. „IOPC-Fonds“ bedeutet den durch das Fondsübereinkommen errichteten Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden.

*Artikel 4***Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern**

Hiermit wird ein Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern (im folgenden „COPE-Fonds“ genannt) für folgende Zwecke eingerichtet:

- a) Entschädigung für Verschmutzungsschäden zu bieten, soweit der durch das Haftungsübereinkommen und durch das Fondsübereinkommen gewährte Schutz nicht ausreicht; und
- b) die in dieser Verordnung aufgeführten hiermit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5***Entschädigung**

(1) Der COPE-Fonds zahlt jedem, der auf Grund des Fondsübereinkommens Anspruch auf Entschädigung für Verschmutzungsschäden hat, jedoch im Rahmen dieses Übereinkommens nicht voll und angemessen entschädigt werden konnte, weil die Gesamtheit der begründeten Ansprüche die im Rahmen des Fondsübereinkommens für die Entschädigung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, eine Entschädigung.

(2) Für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Fondsübereinkommens besteht, finden die Bestimmungen des Fondsübereinkommens und die darin vorgesehenen Verfahren Anwendung.

(3) Der COPE-Fonds zahlt eine Entschädigung erst dann aus, wenn die Prüfung gemäß Absatz 2 von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 genehmigt wurde.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Kommission es ablehnen, dem Eigentümer, Ausrüster oder Betreiber des an dem betreffenden Ereignis beteiligten Schiffs beziehungsweise deren Vertretern eine Entschädigung zu zahlen. Sie kann darüber hinaus die Auszahlung einer Entschädigung an alle Personen, die in Bezug auf die Beförderung, während der das Ereignis eintrat, in einem Vertragsverhältnis mit dem Beförderer standen, oder an jede andere direkt oder indirekt an dieser Beförderung beteiligte Person verweigern. Die Kommission legt gemäß Artikel 9 Absatz 2 fest, welche Antragsteller gegebenenfalls unter diese Kategorien fallen, und beschließt entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der vom COPE-Fonds für ein einzelnes Ereignis zu zahlenden Entschädigung ist so begrenzt, dass die Gesamtsumme aus diesem Betrag und dem Betrag, der nach dem Haftungsübereinkommen und dem Fondsübereinkommen tatsächlich für Verschmutzungsschäden gezahlt worden ist, im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung eine Milliarde Euro nicht übersteigt.

(6) Übersteigt der Betrag der festgestellten Ansprüche die nach Absatz 5 zu zahlende Gesamtsumme der Entschädigung, so wird der zur Verfügung stehende Betrag so aufgeteilt, dass jeweils das Verhältnis zwischen dem festgestellten Anspruch und dem Entschädigungsbetrag, den der Geschädigte nach dieser Verordnung tatsächlich erhalten hat, für alle Geschädigten dasselbe ist.

(6a) Unbeschadet des Artikels 6 muss der COPE-Fonds die Möglichkeit vorsehen, den Geschädigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihr Anspruch gemäß Absatz 2 anerkannt worden ist, einen Vorschuss zu zahlen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unverändert

Beiträge der Ölempfänger

(1) Alle Personen, die jährlich insgesamt mehr als 150 000 Tonnen beitragspflichtiges Öl erhalten, das auf dem Seeweg zu Häfen oder Umschlagplätzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befördert worden ist, und die Beiträge für den IOPC-Fonds erbringen müssen, sind auch gegenüber dem COPE-Fonds beitragspflichtig.

(2) Beiträge werden nur nach einem in den Rahmen dieser Verordnung fallenden Ereignis erhoben, das die Entschädigungshöchstgrenze des IOPC-Fonds übersteigt oder zu übersteigen droht. Der Gesamtbetrag der Beiträge, die für jedes Ereignis zu erheben sind, wird von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses berechnet die Kommission für jede in Absatz 1 genannte Person die Beitragssumme anhand eines Festbetrags für jede Tonne beitragspflichtiges Öl, die diese Person erhalten hat.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge werden errechnet, indem die Gesamtsumme der zu entrichtenden Beiträge durch die Gesamtsumme des in allen Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr erhaltenen beitragspflichtigen Öls geteilt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass jede Person, die in seinem Hoheitsgebiet beitragspflichtiges Öl in solchen Mengen erhält, dass sie einen Beitrag zum COPE-Fonds leisten muss, in einer Liste aufgeführt wird, die von der Kommission entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Artikels anzulegen und auf dem Laufenden zu halten ist.

(5) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Namen und Anschrift aller Personen mit, die hinsichtlich dieses Staates verpflichtet sind, gemäß diesem Artikel Beiträge zum COPE-Fonds zu leisten, und macht Angaben über die maßgeblichen Mengen beitragspflichtigen Öls, die diese Personen während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhalten haben.

(6) Für die Feststellung, welche Personen zu einer bestimmten Zeit dem COPE-Fonds gegenüber beitragspflichtig sind, und für die Bestimmung der Ölmengen, die gegebenenfalls für jede dieser Personen bei der Festsetzung ihrer Beiträge zu berücksichtigen sind, gelten die Angaben in der Liste bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.

(7) Die Beiträge sind an die Kommission zu zahlen und müssen spätestens ein Jahr, nachdem die Kommission die Einziehung von Beiträgen beschlossen hat, vollständig eingegangen sein.

(7) Die Beiträge sind an den COPE-Fonds zu zahlen und müssen spätestens ein Jahr, nachdem die Kommission die Einziehung von Beiträgen beschlossen hat, vollständig eingegangen sein.

(8) Die in diesem Artikel genannten Beiträge werden ausschließlich zur Entschädigung für Verschmutzungsschäden gemäß Artikel 5 verwendet.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(9) Überschüssige Mittel, die für ein bestimmtes Ereignis eingezogen und nicht zur Entschädigung für in Zusammenhang mit diesem Ereignis aufgetretene Schäden oder für einen unmittelbar damit in Verbindung stehenden Zweck ausgezahlt wurden, werden der Person, die den Beitrag geleistet hat, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Entschädigungsverfahren für dieses Ereignis erstattet.

(10) Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in Bezug auf den COPE-Fonds nicht und entsteht dem COPE-Fonds dadurch ein finanzieller Schaden, so ist dieser Mitgliedstaat dem COPE-Fonds gegenüber hierfür schadenersatzpflichtig.

*Artikel 7***Eintrittsrechte**

Der COPE-Fonds tritt bezüglich aller Entschädigungsbeträge, die von ihm gemäß Artikel 5 gezahlt worden sind, in die dem Empfänger der Entschädigung nach dem Haftungsübereinkommen oder dem Fondsübereinkommen zustehenden Rechte ein.

*Artikel 8***Vertretung und Verwaltung des COPE-Fonds**

(1) Die Kommission vertritt den COPE-Fonds. Sie übernimmt in dieser Hinsicht die in dieser Verordnung vorgesehenen sowie alle anderen für das ordnungsgemäße Funktionieren des COPE-Fonds erforderlichen Aufgaben.

(2) Die Kommission fasst nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 die folgenden Beschlüsse hinsichtlich der Verwaltung des COPE-Fonds:

- a) sie legt die gemäß Artikel 6 zu erhebenden Beiträge fest;
- b) sie genehmigt die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und beschließt über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrags unter die Geschädigten entsprechend Artikel 5 Absatz 6;
- c) sie beschließt über Auszahlungen an Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4; und
- d) sie legt fest, unter welchen Bedingungen vorläufige Zahlungen in Bezug auf bestimmte Ansprüche geleistet werden können, um sicherzustellen, dass Geschädigte so schnell wie möglich entschädigt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(11) Die für ein Ereignis aus dem COPE-Fonds zu leistende Entschädigung übersteigt nicht die Höhe der Beiträge, die für dieses Ereignis gemäß diesem Artikel erhoben wurden und eingegangen sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 9***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den COPE-Fonds unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(2a) Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

*Artikel 9a***Zusammenarbeit mit dem IOPC-Fonds**

Der COPE-Fonds legt in enger Zusammenarbeit mit dem IOPC-Fonds klare Verwaltungsregeln für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Fonds fest. Diese Regeln müssen auf den Grundsätzen der Transparenz, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit beruhen.

*Artikel 10***Strafen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen ein System fest, nach dem jede Person, die von einem Gericht für schuldig befunden wurde, durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen zu haben, das in einem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gebiet zu Ölverschmutzung führte oder zu führen drohte, mit einer Geldstrafe belegt wird.

(2) Die nach Absatz 1 verhängten Strafen berühren nicht die zivilrechtliche Haftung der betroffenen Parteien nach Maßgabe dieser Verordnung oder anderer Bestimmungen und sind unabhängig von dem Schaden, der durch das Ereignis verursacht wurde. Sie werden hoch genug angesetzt, um die Person von einem weiteren Verstoß oder von der Fortsetzung des Verstoßes abzuschrecken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Strafen können nicht durch eine Versicherung gedeckt werden.

(4) Der Beklagte kann gegen die in Absatz 1 genannten Strafen Berufung einlegen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10a***Bewertung**

(1) Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission einen Bericht über die Fortschritte auf internationaler Ebene bei der Verbesserung der internationalen Haftungs- und Entschädigungsregelung vor und beurteilt darin insbesondere Fortschritte hinsichtlich:

- a) einer Erhöhung der Haftung der Schiffseigner im Rahmen des Haftungsübereinkommens;
- b) der Streichung des Verbots von Schadenersatzansprüchen für Verschmutzungsschäden gegenüber Charterer, Ausrüster und Betreiber des Schiffes in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c) des Haftungsübereinkommens;
- c) einer Erhöhung der Entschädigungssummen im Rahmen des IOPC-Fonds;
- d) einer Ausweitung der Entschädigungen für Umweltschäden im Lichte vergleichbarer, im Gemeinschaftsrecht vorgesehener Entschädigungsregelungen;
- e) der Einführung wirksamer Regelungen für die Haftung und Entschädigung für Verschmutzungsschäden, die durch die bestehende Regelung nicht erfasst werden, insbesondere Schäden durch gefährliche oder schädliche Stoffe außer Öl und durch zum Betrieb oder Antrieb von Schiffen eingesetztes Öl unabhängig von Art oder Größe des Schiffes.

(2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Fortschritte im Sinne von Absatz 1 unzureichend sind, unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Einführung einer europäischen Haftungs- und Entschädigungsregelung für Umweltverschmutzung durch Seeschiffe.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab [12 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Unverändert

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(2002/C 227 E/25)

KOM(2002) 298 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 festzusetzen.
- (2) Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.
- (3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 2002, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.
- (4) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (5) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.
- (6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs

Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1.

ANHANG

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Ägypten	73,4
	Albanien	97,3
(***)	Algerien	0,0
	Angola	115,9
	Äquatorialguinea	95,8
	Argentinien	129,4
	Äthiopien	80,2
	Australien	93,9
	Bangladesch	77,9
	Barbados	142,5
	Belize	103,2
	Benin	88,4
	Bolivien	74,3
	Bosnien und Herzegowina	87,5
	Botsuana	55,4
	Brasilien	82,4
	Bulgarien	72,1
	Burkina Faso	78,5
(***)	Burundi	0,0
	Chile	86,2
	China	107,3
	Costa Rica	104,7
	Côte d'Ivoire	106,1
	die Arabische Republik Syrien	108,4
	die Demokratische Republik Kongo	144,9
	die Dominikanische Republik	92,4
	die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	77,5
	die Philippinen	68,7
	die Republik Korea	108,3
	die Russische Föderation	133,6
	die Salomonen	97,2
	die Schweiz	124,8
	die Slowakei	68,8
	die Tschechische Republik	92,0
	die Türkei	81,3

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	die Ukraine	123,9
	die Vereinigten Staaten (New York)	136,7
	die Vereinigten Staaten (Washington)	132,5
	die Zentralafrikanische Republik	109,8
	Dschibuti	141,8
	Eritrea	46,3
	Estland	74,3
	Fidschi	71,1
	Gabun	116,1
	Gambia	60,5
	Georgien	111,2
	Ghana	89,5
	Guatemala	93,8
	Guinea	87,1
	Guinea-Bissau	132,2
	Guyana	70,7
	Haiti	98,4
	Hongkong	121,9
	Indien	61,2
	Indonesien	88,5
	Israel	121,6
	Jamaika	126,4
	Japan (Naka)	152,5
	Japan (Tokyo)	161,3
	Jordanien	99,2
	Jugoslawien	63,6
(***)	Kambodscha	0,0
	Kamerun	96,1
	Kanada	84,5
	Kap Verde	75,6
	Kasachstan	117,9
	Kenia	98,5
	Kolumbien	82,9
	Komoren	103,3
	Kongo	103,7
	Kroatien	97,3

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Lesotho	44,1
	Lettland	80,7
	Libanon	110,9
(***)	Liberia	0,0
	Litauen	76,6
	Madagaskar	96,1
	Malawi	105,0
	Mali	86,6
	Malta	103,0
	Marokko	89,6
	Mauretanien	72,8
	Mauritius	84,5
	Mexiko	102,4
	Mosambik	81,7
	Namibia	48,4
	Neukaledonien	122,2
	Nicaragua	99,4
	Niederländische Antillen	121,0
	Niger	87,7
	Nigeria	102,7
	Norwegen	134,2
	Pakistan	59,3
	Papua-Neuguinea	68,3
(***)	Paraguay	0,0
	Peru	112,4
	Polen	88,7
(***)	Ruanda	0,0
	Rumänien	55,1
	Sambia	66,0
	São Tomé und Príncipe	74,4
	Senegal	81,5
(***)	Sierra Leone	0,0
	Simbabwe	88,5
	Slowenien	76,4
(***)	Somalia	0,0
	Sri Lanka	77,8

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Südafrika	41,9
	Sudan	48,0
	Suriname	81,5
	Swasiland	42,3
	Tansania	80,9
	Thailand	70,9
	Togo	96,3
	Tonga	72,7
	Trinidad und Tobago	90,7
	Tschad	112,5
	Tunesien	83,6
	Uganda	99,2
	Ungarn	69,0
	Uruguay	109,3
	Vanuatu	121,9
	Venezuela	115,6
	Vietnam	68,9
	Westjordanland — Gaza	112,9
	Zypern	95,1

(***) Liegt nicht vor.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/26)

KOM(2002) 317 endg. — 2001/0296(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. Juni 2002)

1. Vorgeschichte

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 742 — 2001/0296(COD))	10. Dezember 2001
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	29. Mai 2002
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen	
Stellungnahme des Europäischen Parlaments (PE T5-0210/2002)	14. Mai 2002

2. Ziel des Kommissionsvorschlags

Der Vorschlag zielt auf die Änderung der Definition der Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der im Zeitraum 1997—2000 gesammelten Erfahrungen. Mit der neuen Definition soll das Programm — innerhalb des sich entwickelnden Rahmens von eEurope 2005 — auf Dienste von öffentlichem Interesse ausgerichtet werden.

3. Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

3.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Abänderung 1, die auf die Entschließung der Rates zur Netz- und Informationssicherheit verweist.

Abänderung 2, die den Anwendungsbereich der Maßnahme klärt.

Abänderung 3, mit der Termine für einen Bericht über die Durchführung des Programms und einen Vorschlag zur Änderung der Leitlinien festgelegt werden.

Abänderung 4, mit der der Beitrag des Programms zu seinen Zielen betont wird.

Abänderung 5 mit der Klärung, dass sich das Programm nicht auf kommerzielle Tätigkeiten beschränkt, und den Kriterien für transeuropäische Dienste.

Abänderung 6 mit der Klärung der Bedingungen für die Teilnahme am Programm.

Abänderung 7, die die Berücksichtigung Behinderter und neuer Technologien betrifft.

Abänderung 8, mit der Anwendungen auf den Gebieten elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste verdeutlicht werden.

Abänderung 9, mit der die Unterstützung für Anwendungen im Gesundheitswesen besser begründet wird.

Abänderung 10, mit der deutlich betont wird, dass zusätzliche Unterstützung und koordinierende Maßnahmen untergeordnet sind.

3.2 Geänderter Vorschlag

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben angegeben.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 23.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/27)

KOM(2002) 318 endg. — 2001/0212(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. Juni 2002)

1. Stand des Verfahrens

- Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel (KOM(2001) 508 endg. — 2001/0212(COD)) wurde von der Kommission am 14. September 2001 angenommen und am 17. September 2001 an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet.
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 17. Dezember 2001 seine Stellungnahme ab.
- Das Europäische Parlament billigte den Vorschlag mit drei Abänderungen in der ersten Lesung am 10. April 2002.

2. Ziel des geänderten Vorschlags

Mit den Änderungen wird der ursprüngliche Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel in zwei Punkten angepasst:

- Artikel 33 wird gestrichen,
- eine Änderung zu Anhang I, die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen war, wird entfernt.

3. Stellungnahme zu den Abänderungen des Parlaments

3.1 Von der Kommission angenommene Abänderungen

3.1.1 Änderungsantrag 1

Der Änderungsantrag 1 kann in seinem Grundgedanken übernommen werden; er bezieht sich auf die Absicht der Kommission, vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (SCTEE) Vorschläge zum Cadmiumgehalt von Düngemitteln zu unterbreiten.

Zudem ist festzuhalten, dass die Formulierung des Parlaments bezüglich des genauen Zeitplans für die Vorlage eines Rechtsakts über die Cadmiumproblematik nicht akzeptiert werden konnte, insbesondere weil der Terminvorschlag (30. Juni 2002) nicht mit der Ausübung des Initiativrechts der Kommission vereinbar ist.

Erwägungsgrund 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Düngemittel können durch Stoffe verunreinigt sein, die möglicherweise die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Umwelt gefährden. Die Kommission beabsichtigt, nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (SCTEE) die Problematik ungewollter Cadmiumbeimengungen in mineralischen Düngemitteln in Angriff zu nehmen, und wird gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Verordnung ausarbeiten, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen gedenkt. Gegebenenfalls werden andere Kontaminanten in ähnlicher Weise untersucht.“

3.1.2 Änderungsantrag 3

Der Änderungsantrag 3 kann ebenfalls angenommen werden, denn die Kommission kann das Argument akzeptieren, dass bei einer Neufassung der bestehenden Bestimmungen jede Änderung der Anhänge der Verordnung zu vermeiden sei.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 1.

Der in Anhang I Tabelle E.1.4 am Schnittpunkt von Spalte 4 und Zeile 4 einzufügende Text lautet nun wie folgt:

„5 % Fe, wasserlöslich, davon mindestens $\frac{8}{10}$ des zugesicherten Gehalts in Chelatform.“

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit jener der Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾.

3.2 *Von der Kommission nicht angenommene Abänderungen*

Der Änderungsantrag 2 kann aus folgenden Gründen nicht angenommen werden:

- Artikel 33 des Verordnungsentwurfs wird hiermit gestrichen. Es ist logisch, den Absatz 1 des Artikels 33 zu streichen, da er überflüssig wird, wenn die bevorstehenden Entscheidungen gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag angenommen werden, deren Prüfung durch die Kommission schon sehr weit fortgeschritten ist und mit denen die Ausnahmeregelungen für Österreich, Finnland und Schweden über den höchstzulässigen Cadmiumgehalt von Düngemittel verlängert würden.
- Absatz 2 des Artikels 33 schränkt das Initiativrecht der Kommission ein.

4. **Fazit**

Im Einklang mit Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie vorstehend angeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 28.7.1993, S. 30.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

(2002/C 227 E/28)

KOM(2002) 319 endg. — 2002/0128(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juni 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die um sich greifende Verwendung menschlicher Gewebe und Zellen im oder am menschlichen Körper macht es erforderlich, dass zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten die Qualität und Sicherheit dieser Substanzen gewährleistet wird.
- (2) Die Verfügbarkeit von Geweben und Zellen menschlichen Ursprungs für therapeutische Zwecke hängt davon ab, ob Bürger der Gemeinschaft zur Spende bereit sind. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten durch Gewebe und Zellen müssen bei ihrer Beschaffung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Es besteht dringender Bedarf an einheitlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen in der Europäischen Gemeinschaft und für die Erleichterung ihres Austauschs zugunsten der Tausende Patienten, die alljährlich auf diese Art und Weise behandelt werden. Daher ist es unabdingbar, dass Gemeinschaftsbestimmungen dafür sorgen, dass Gewebe und Zellen menschlichen Ursprungs unabhängig von ihrem Verwendungszweck von gleicher Qualität und Sicherheit sind. Die Festlegung solcher Standards wird somit dazu beitragen,

dass die Bevölkerung sicher sein kann, dass für menschliche Gewebe und Zellen, die in anderen Mitgliedstaaten beschafft werden, die gleichen Garantien gegeben werden wie für einheimische.

- (4) Notwendig ist die Regelung der Spende, Beschaffung und Testung sämtlicher Quellen menschlicher Gewebe und Zellen zur Verwendung im oder am menschlichen Körper. Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung sämtlicher für Transplantationszwecke verwendeter menschlicher Gewebe und Zellen sollten auch geregelt werden. Jedoch sollte die autologe Verwendung von Zellen, die zur Herstellung von Arzneimitteln eingesetzt werden sollen, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sein. In Bezug auf Gewebe und die allogene Verwendung von Zellen bei Nutzung in industriell hergestellten Produkten, einschließlich Medizinprodukten, sollte nur die Spende, die Beschaffung und die Testung abgedeckt werden. Die weiteren Schritte der industriellen Herstellung unterfallen den bestehenden Rechtsvorschriften ⁽¹⁾.
- (5) Der Vorschlag schließt Blut und Blutprodukte (ausgenommen hämatopoetische Vorläuferzellen), menschliche Organe sowie Organe, Gewebe und Zellen tierischen Ursprungs aus. Blut und Blutprodukte sind derzeit durch die Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾, Richtlinie 2000/70/EG ⁽²⁾ und die Empfehlung des Rates 98/463/EG ⁽³⁾ geregelt, und eine neue Richtlinie, die sich auf die Prinzipien der öffentlichen Gesundheit stützt, wird zurzeit im Rat und im Europäischen Parlament erörtert ⁽⁴⁾. Zellen und Gewebe bei Nutzung innerhalb ein und desselben chirurgischen Eingriffs als autologes Transplantat (Gewebe, die derselben Person entnommen und auch implantiert werden) verwendet werden und die nicht Gegenstand eines Zellen- bzw. Gewebebanking sind, sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sind in diesen Fällen völlig verschieden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABL. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten (ABL. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).

⁽³⁾ Empfehlung vom 29. Juni 1998 über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (ABL. L 203 vom 21.7.1998, S. 14).

⁽⁴⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates. KOM(2000) 816 endg. — 2000/0323(COD).

- (6) Diese Richtlinie gilt nicht für die forschungsbedingte Nutzung menschlicher Gewebe und Zellen und Gewebe, d. h. wenn diese für andere Zwecke genutzt werden als für den Einsatz im oder am menschlichen Körper, wie bei der In-vitro Forschung oder in Tiermodellen. Nur die Zellen und Gewebe, die in klinischen Versuchen im oder am menschlichen Körper eingesetzt werden, sollten den Qualitäts- und Sicherheitsstandards dieser Richtlinie entsprechen.
- (7) Diese Richtlinie überschneidet sich nicht mit eventuellen Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Verwendung bzw. Nichtverwendung spezifischer Arten menschlicher Zellen, einschließlich Keimzellen und embryonaler Stammzellen. Sollte jedoch eine besondere Verwendung derartiger Zellen in einem Mitgliedstaat genehmigt werden, so verlangt diese Richtlinie die Anwendung sämtlicher Bestimmungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Garantie der Grundrechte erforderlich sind. Darüber hinaus überschneidet sich diese Richtlinie nicht mit Bestimmungen von Mitgliedstaaten, die den Rechtsbegriff „Person“ oder „Individuum“ definieren.
- (8) Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollte die Spende, Beschaffung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen für Transplantationszwecke hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards genügen. Diese Richtlinie sollte Standards für jede einzelne Phase des Gewebe- und Zelltransplantationsprozesses beim Menschen festlegen.
- (9) Es ist notwendig, das zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Vertrauen zur Qualität und Sicherheit gespendeter Gewebe und Zellen, zum Gesundheitsschutz lebender Spender und zur Achtung für verstorbene Spender sowie zur Sicherheit des Transplantationsprozesses zu verbessern.
- (10) Gewebe und Zellen für allogene therapeutische Zwecke können von lebenden oder verstorbenen Spendern gewonnen werden. Damit der Gesundheitszustand lebender Spender nicht durch die Spende beeinträchtigt wird, ist eine vorherige ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Würde verstorbener Spender muss gewahrt werden.
- (11) Die Verwendung von Geweben und Zellen im oder am menschlichen Körper kann Krankheiten und unerwünschte Wirkungen verursachen. Diese lassen sich mehrheitlich vermeiden durch sorgfältige Beurteilung des Spenders und Testung jeder einzelnen Spende nach Regeln, die gemäß den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgestellt und aktualisiert werden.
- (12) Grundsätzlich sollten Programme für Gewebe- und Zelltransplantationen basieren auf den Grundsätzen der freiwilligen und unbezahlten Spende, der Anonymität von Spender und Empfänger, der humanitären Gesinnung des Spenders und der Anregung der Einrichtungen für einschlägige Dienstleistungen, ohne Erwerbzweck zu arbeiten.
- (13) Bei der Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen muss die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾ vollinhaltlich eingehalten werden, und es müssen die Grundsätze des Übereinkommens zu Menschenrechten und Biomedizin des Europarats⁽²⁾ uneingeschränkt Berücksichtigung finden, insbesondere in Bezug auf die Einwilligung des Spenders.
- (14) Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um künftigen Gewebe- und Zellspendern Garantien zu geben hinsichtlich der Vertraulichkeit sämtlicher dem befugten Personal gegebener gesundheitsbezogener Informationen, der Ergebnisse der an ihren Spenden vorgenommenen Tests sowie der künftigen Verfolgbarkeit der Spende.
- (15) Die Richtlinie 95/46/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gilt für personenbezogene Daten, die in Anwendung dieser Richtlinie verarbeitet werden. Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG verbietet grundsätzlich die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten. Begrenzte Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot sind jedoch vorgesehen. Die Richtlinie 95/46/EG sieht auch vor, dass der Verantwortliche angemessene technische und Organisationsmaßnahmen trifft, um personenbezogene Daten gegen zufällige oder illegale Zerstörung oder zufälligen Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe und unbefugten Zugriff sowie alle anderen illegalen Formen der Verarbeitung zu schützen.
- (16) In den Mitgliedstaaten sollte ein System für die Zulassung von Gewebebanken und ein System für die Meldung von Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Verarbeitung, Testung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen menschlichen Ursprungs geschaffen werden.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten von Beamten der zuständigen Behörde durchzuführende Inspektionen und Kontrollmaßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen des Gewebesektors die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten.
- (18) Das unmittelbar mit der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Gewebe und Zellen menschlichen Ursprungs befasste Personal sollte angemessene Qualifikationen besitzen und rechtzeitig entsprechend ausgebildet werden. Die die Ausbildung betreffenden Vorschriften dieser Richtlinie sollen unbeschadet der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten.

(1) ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

(2) Europarat. Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. European Treaty Series — Nr. 164. Oviedo, 4.4.1997, S. 11.

(3) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (19) Zur Gewährleistung der Verfolgbarkeit von Gewebe und Zellen menschlichen Ursprungs sollte ein geeignetes System geschaffen werden. Die Verfolgbarkeit sollte durch Verfahren für die fehlerfreie Identifizierung von Substanzen, Spendern, Empfängern, Gewebebanken und Laboratorien, durch das Führen von Aufzeichnungen und durch ein geeignetes Kennzeichnungssystem durchgesetzt werden.
- (20) Um die Durchführung dieser Richtlinie noch wirksamer zu gestalten, ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen anwenden können.
- (21) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Zellen und Gewebe im gesamten Bereich der Gemeinschaft festzulegen, von den Mitgliedstaaten alleine nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus.
- (22) Die Gemeinschaft muss in Bezug auf die Sicherheit von Gewebe und Zellen über die bestmögliche wissenschaftliche Beratung verfügen, vor allem, um die Kommission bei der Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu unterstützen.
- (23) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Arzneimittel und Medizinprodukte und der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien sowie die einschlägigen internationalen Erfahrungen wurden berücksichtigt, und dies wird erforderlichenfalls auch in Zukunft der Fall sein.
- (24) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sind sie nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses festgelegten Regelungsverfahren zu erlassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie legt Qualitäts- und Sicherheitsstandards für menschliche Gewebe und Zellen zur Verwendung im oder am menschlichen Körper fest mit dem Ziel, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Spende, Beschaffung und Testung menschlicher Gewebe und Zellen zur Verwendung im oder am menschlichen Körper. Sie gilt ferner für die Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen, sofern sie zur Transplantation beim Menschen bestimmt sind.

Im Falle von industriell hergestellten Produkten auf Basis von Geweben oder Zellen gilt diese Richtlinie nur für die Spende, Beschaffung und Testung.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Gewebe und Zellen, die innerhalb ein und desselben chirurgischen Eingriffs als autologes Transplantat verwendet werden,
- b) autologe Zellen, die zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt sind,
- c) Blut und Blutbestandteile im Sinne der [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG],
- d) Organe.

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) „Zellen“: sind einzelne Zellen oder Zellansammlungen, die durch keine Art von Bindegewebe zusammengehalten werden;
- b) „Gewebe“: sind alle aus Zellen bestehenden Bestandteile des menschlichen Körpers;
- c) „Spender“: ist eine lebende oder verstorbene Person, einschließlich Ungeborener, die als Quelle von Zellen oder Geweben fungiert;
- d) „Organ“: ist ein differenzierter und vitaler Teil des menschlichen Körpers, der aus verschiedenen Geweben besteht und seine Struktur, Vaskularisierung und Fähigkeit zum Vollzug physiologischer Funktionen mit deutlicher Autonomie aufrechterhält;
- e) „Beschaffung“: ist ein Prozess, durch den die gespendeten Gewebe oder Zellen verfügbar werden;

- f) „Verarbeitung“: sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbereitung, Handhabung, Konservierung und Verpackung von Geweben und Zellen zur Transplantation;
- g) „Konservierung“: ist der Einsatz chemischer Stoffe, veränderter Umgebungsbedingungen oder sonstiger Mittel während der Verarbeitung mit dem Ziel, eine biologische oder physikalische Beeinträchtigung von Zellen oder Geweben zu verhüten oder zu verzögern;
- h) „Quarantäne“: ist der Status von entnommenem Gewebe, von Verpackungsmaterial oder von physikalisch oder durch sonstige effektive Mittel isoliertem Gewebe in Erwartung einer Entscheidung über die Freigabe oder Verwerfung;
- i) „Verteilung“: ist die Beförderung und Abgabe von Geweben zur Lagerung, Verarbeitung oder Verwendung beim Empfänger;
- j) „Transplantation“: ist der Prozess der Wiederherstellung einer Funktion durch Übertragung gleichwertiger Zellen und/oder Gewebe auf einen Empfänger;
- k) „Schwerwiegender Zwischenfall“: ist jedes unerwünschte Ereignis in Zusammenhang mit der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen, das zur Übertragung einer Infektionskrankheit führen könnte, tödlich oder lebensbedrohend verlaufen könnte, eine Schädigung oder Fähigkeitsstörung des Empfängers zur Folge haben könnte, zu einer Erkrankung führt oder eine solche verlängert oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert;
- l) „Schwerwiegende unerwünschte Reaktion“: ist eine unbeabsichtigte Reaktion, einschließlich einer Infektionskrankheit, beim Spender oder Empfänger im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Transplantation von Geweben und Zellen, die tödlich oder lebensbedrohend verläuft, eine Schädigung oder Fähigkeitsstörung zur Folge hat, zu einer Erkrankung führt oder eine solche verlängert oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert;
- m) „Gewebebank“: ist diejenige öffentliche oder private Einrichtung, die für die Tätigkeiten der Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Gewebe und Zellen zuständig ist. Sie kann auch für die Beschaffung von Geweben und Zellen zuständig sein;
- n) „Einrichtung des Gewebesektors“: ist eine Gewebebank oder eine Einrichtung des Gesundheitswesens, in der ein Gewebebeschaffungsteam angesiedelt ist;
- o) „Gewebebeschaffungsteam“: sind Angehörige der Gesundheitsberufe, die mit einer der zur Gewebe- und Zellbeschaffung erforderlichen Tätigkeiten befasst sind;
- p) „Allogene Verwendung“: ist die Transplantation von Zellen oder Gewebe einer Person auf eine andere Person;
- q) „Autologe Verwendung“: ist die Entnahme von Zellen oder Gewebe und ihre Rückübertragung an ein und dieselbe Person.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständige(n) Behörde(n).
- (2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese im Einklang mit dem EG-Vertrag stehen.
- (3) Bei der Ausführung der dieser Richtlinie unterfallenden Tätigkeiten kann die Kommission auf technische und/oder administrative Unterstützung zurückgreifen, was sowohl der Kommission als auch den Begünstigten zugute kommen wird; dies betrifft die Bereiche Identifizierung, Aufbereitung, Management, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle sowie finanzielle Unterstützung.

KAPITEL II

PFLICHTEN DER BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5

Überwachung der Gewebebeschaffung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gewebebeschaffungsteams entweder einer Gewebebank oder einer Einrichtung des Gesundheitswesens angehören, die ordnungsgemäß zugelassen ist und inspiziert wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gewebebeschaffungsteams der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden und dass die Beschaffung und das damit befasste Personal den Anforderungen in Anhang I Teil A entsprechen.

Artikel 6

Zulassung von Gewebebanken

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen zur Transplantation beim Menschen ausschließlich von Gewebebanken durchgeführt werden, die von einer zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurden.
- (2) Hämatopoetische Vorläuferzellen aus peripherem Blut, Nabelschnur und Knochenmark dürfen jedoch unmittelbar von der Einrichtung des Gesundheitswesens, in der sie beschafft wurden und die keine zugelassene Gewebebank zu sein braucht, an eine Einrichtung des Gesundheitswesens zur unverzüglichen Transplantation verteilt werden.
- (3) Die zuständige Behörde verifiziert, dass die Gewebebank die Anforderungen gemäß Anhang I erfüllt, lässt sie zu und nennt ihr die Tätigkeiten, die sie ausführen darf und die dafür geltenden Bedingungen.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Gewebebank keine wesentliche Änderung an ihren Tätigkeiten vornehmen.

(5) Die zuständige Behörde kann die Zulassung einer Gewebebank aussetzen oder widerrufen, falls eine Inspektion oder Kontrollmaßnahme ergibt, dass die Gewebebank dieser Richtlinie nicht entspricht.

Artikel 7

Register der zugelassenen Gewebebanken und Berichtspflicht

(1) Die zuständige Behörde erstellt und pflegt ein öffentlich zugängliches Register der Gewebebanken mit Angaben darüber, für welche Tätigkeiten sie zugelassen wurden.

(2) Die Gewebebanken führen offizielle Aufzeichnungen über den Ursprung und den Bestimmungsort der zur Verwendung im oder am menschlichen Körper verarbeiteten Gewebe und Zellen. Ein Jahresbericht über diese Tätigkeiten ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten ein Netz der nationalen Gewebebankregister ein.

Artikel 8

Inspektion und Kontrollmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde Inspektionen veranlasst und dass die Gewebebanken geeignete Kontrollmaßnahmen durchführen, um zu gewährleisten, dass dieser Richtlinie Genüge getan wird.

(2) Die zuständige Behörde veranlasst ferner Inspektionen und sorgt dafür, dass in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit der Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen befasst sind, wie auch in Einrichtungen Dritter im Sinne von Artikel 24 geeignete Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von der zuständigen Behörde regelmäßig veranlasst. Der Abstand zwischen zwei Inspektionen und Kontrollmaßnahmen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von Beamten durchgeführt, die die zuständige Behörde vertreten und befugt sein müssen,

- a) Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit der Beschaffung befasst sind, zugelassene Gewebebanken und Einrichtungen Dritter zu inspizieren,
- b) die Verfahren und Tätigkeiten, die von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Gewebebanken und Einrichtungen Dritter durchgeführt werden, zu beurteilen,
- c) Unterlagen zu prüfen, die sich auf den Gegenstand der Inspektion beziehen.

(5) Im Falle einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion oder eines schwerwiegenden Zwischenfalls veranlasst die zuständige Behörde entsprechende Inspektionen und sonstige Kontrollmaßnahmen.

(6) Auf Verlangen eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission liefern die Mitgliedstaaten Informationen über die Ergebnisse der in bestimmten Gewebebanken, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen Dritter durchgeführten Inspektionen und Kontrollmaßnahmen.

Artikel 9

Einfuhr/Ausfuhr menschlicher Gewebe und Zellen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Einfuhren menschlicher Gewebe oder Zellen aus Drittländern von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Sämtliche in Drittländer ausgeführten Gewebe und Zellen müssen dieser Richtlinie Genüge tun.

(2) Die Einfuhr/Ausfuhr menschlicher Gewebe und Zellen zur Transplantation darf nur über zugelassene Gewebebanken erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde genehmigt Einfuhren menschlicher Gewebe und Zellen aus Drittländern nur dann, wenn Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet sind, die den Standards in dieser Richtlinie gleichwertig sind.

(4) Die Verfahren zur Prüfung, ob Qualitäts- und Sicherheitsstandards gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 30 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 10

Verfolgbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Einrichtungen des Gewebesektors alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sämtliche in ihrem Hoheitsgebiet beschafften, verarbeiteten, gelagerten und verteilten Gewebe und Zellen vom Spender zum Empfänger und umgekehrt verfolgt werden können.

(2) Die Verfahren zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit auf Gemeinschaftsebene werden von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 30 Absatz 2 festgelegt.

(3) Die Einrichtungen des Gewebesektors führen ein Spenderidentifizierungssystem ein und versehen jede Spende und die daraus hervorgegangenen Produkte mit einem Kode.

(4) Sämtliche Gewebe und Zellen müssen mit einem Etikett gekennzeichnet werden, das die in den Anhängen VI und VII genannten Informationen enthält.

*Artikel 11***Meldung schwerwiegender unerwünschter Reaktionen und Zwischenfälle**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein System vorhanden ist für die Meldung, Registrierung und Übermittlung von Informationen über schwerwiegende Zwischenfälle und schwerwiegende unerwünschte Reaktionen in Zusammenhang mit der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung und Transplantation von Geweben und Zellen.

(2) Die verantwortliche Person im Sinne von Artikel 17 meldet der zuständigen Behörde jeden schwerwiegenden Zwischenfall und jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion im Sinne von Absatz 1 und erstellt einen Bericht über die Ursachen und Folgen.

(3) Das Verfahren zur Meldung von Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikel 30 Absatz 2 festgelegt.

KAPITEL III

AUSWAHL UND BEURTEILUNG DER SPENDER*Artikel 12***Grundsätze der Gewebe- und Zellspende**

(1) Die Mitgliedstaaten regen freiwillige und unbezahlte Spenden von Geweben und Zellen an, um sicherzustellen, dass diese soweit wie möglich durch solche Spenden beschafft werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Werbung und sonstige Aktivitäten zur Förderung der Spende menschlicher Gewebe und Zellen vorher von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Die Bekanntmachung des Bedarfs an menschlichen Geweben und Zellen oder ihrer Verfügbarkeit zu dem Zweck, finanziellen Gewinn oder vergleichbare Vorteile anzubieten oder zu erzielen, ist verboten.

(3) Die Mitgliedstaaten regen an, dass die Beschaffung von Geweben und Zellen ohne Erwerbszweck erfolgt.

*Artikel 13***Einwilligung**

(1) Die Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen erfolgt ausschließlich, nachdem sämtliche in den Mitgliedstaaten geltenden zwingenden Vorschriften über die Einwilligung befolgt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfänger und Spender oder ihre Familien die Informationen gemäß Anhang III erhalten.

*Artikel 14***Datenschutz und Vertraulichkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie erhobenen Daten einschließlich genetischer Informationen, zu denen Dritte Zugang haben, anonymisiert werden, so dass Spender und Empfänger nicht mehr identifizierbar sind.

(2) Zu diesem Zweck

a) sorgen sie dafür, dass Vorkehrungen für die Datensicherheit sowie Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Hinzufügung oder Löschung von Daten, unbefugte Änderung von Spenderdateien oder Ausschlusslisten sowie jegliche Weitergabe von Informationen getroffen werden;

b) stellen sie sicher, das Verfahren zur Beseitigung von Diskrepanzen zwischen Daten vorhanden sind, und

c) beugen sie der unbefugten Weitergabe der Informationen vor und gewährleisten gleichzeitig, dass die Spenden verfolgbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Identität des Empfängers (der Empfänger) dem Spender oder seiner Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird, unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bedingungen der Weitergabe der Informationen für den Fall, dass der Spender eng mit dem Empfänger verwandt ist.

*Artikel 15***Auswahl, Beurteilung und Beschaffung**

(1) Das Gewebebeschaffungsteam sorgt dafür, dass die Beurteilung und Auswahl des Spenders gemäß den in Anhang IV genannten Anforderungen erfolgt.

(2) Das Gewebebeschaffungsteam sorgt dafür, dass die Gewebe und Zellen gemäß Anhang VI beschafft, verpackt und zu den Gewebebanken befördert werden.

(3) Im Falle einer autologen Spende sind die Eignungskriterien nach den klinischen Unterlagen und der therapeutischen Indikation sowie gemäß Anhang IV (2.1) von dem für den Patienten verantwortlichen Arzt aufzustellen und zu dokumentieren.

(4) Die Gewebebanken sorgen dafür, dass die Auswahl und Annahme von Geweben im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs VI erfolgt. Sie sorgen ferner dafür, dass alle Spenden gemäß Anhang V getestet werden.

(5) Die Ergebnisse der Spenderbeurteilung und der Testverfahren werden dokumentiert; relevante anormale Befunde werden gemäß Anhang III berichtet.

(6) Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewebebeschaffung unter den in Anhang VI genannten Bedingungen ausgeführt werden.

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN ÜBER QUALITÄT UND SICHERHEIT BEI DER GEWEBEVERARBEITUNG

Artikel 16

Qualitätsmanagement

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Einrichtung des Gewebesektors ein Qualitätsmanagementsystem einrichtet und betreibt.

(2) Die Kommission legt die gemeinschaftlichen Standards und Spezifikationen gemäß Anhang II für die Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems nach dem Verfahren in Artikel 30 Absatz 2 fest.

(3) Die Einrichtungen des Gewebesektors treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems mindestens folgendes dokumentiert wird:

- Standardarbeitsverfahren,
- Leitlinien,
- Ausbildungs- und Referenzhandbücher,
- Meldeformulare,
- Aufzeichnungen über Spender.

(4) Die Einrichtungen des Gewebesektors treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Unterlagen bei amtlichen Inspektionen zur Verfügung stehen.

(5) Die Einrichtungen des Gewebesektors bewahren die Aufzeichnungen über Spender nach der bestätigten klinischen Verwendung des letzten Gewebes bzw. der letzten Zelle mindestens 30 Jahre lang auf.

Artikel 17

Verantwortliche Person

(1) Die Gewebebanken benennen eine verantwortliche Person, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt und mindestens folgende Qualifikation besitzt:

- a) Besitz eines Diploms, eines sonstigen Abschlusses oder eines Nachweises einer formalen Qualifikation auf dem Gebiet der medizinischen oder biologischen Wissenschaften, das/der die Absolvierung einer Hochschulausbildung oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildung bescheinigt.

b) Mindestens zweijährige praktische Erfahrung in einer oder mehreren gemäß Artikel 6 zugelassenen Gewebebanken.

(2) Die benannte Person im Sinne von Absatz 1 ist dafür verantwortlich,

- a) dass jede Einheit Gewebe oder Zellen menschlichen Ursprungs zur Verwendung im oder am menschlichen Körper nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften beschafft und getestet wird und, sofern sie zur Transplantation bestimmt ist, auch nach diesen Vorschriften verarbeitet, gelagert und verteilt wird;
- b) dass der zuständigen Behörde die Informationen gemäß Artikel 6 übermittelt werden;
- c) dass die Artikel 7, 10, 11, 15, 16 sowie 18 bis 25 in der Gewebebank angewandt werden.

(3) Die Gewebebanken melden der zuständigen Behörde den Namen der verantwortlichen Person im Sinne von Absatz 1. Wird die verantwortliche Person endgültig oder vorübergehend ersetzt, so teilt die Gewebebank der zuständigen Behörde unverzüglich den Namen der neuen verantwortlichen Person und das Datum mit, an dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt.

Artikel 18

Personal

Das unmittelbar im Rahmen der Beschaffung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen in einer Einrichtung des Gewebesektors tätige Personal ist für die Ausführung dieser Aufgaben qualifiziert und erhält die entsprechende Ausbildung gemäß Anhang II.

Artikel 19

Eingang von Gewebe und Zellen

(1) Die Gewebebank sorgt dafür, dass menschliche Gewebe und Zellen und die zugehörigen Unterlagen den Anforderungen in Anhang VI entsprechen. Die für jedes Gewebe oder für Zellen zu prüfenden Unterlagen sind in Anhang VI Teile D und E aufgeführt.

(2) Die Gewebebank sorgt dafür, dass die Verpackungsbedingungen eingegangener menschlicher Gewebe und Zellen den Vorschriften in Anhang VI entsprechen, und führt darüber Aufzeichnungen. Gewebe und Zellen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind gemäß Anhang VI zu verwerfen.

(3) Die Annahme oder Ablehnung eingehender Gewebe/Zellen ist zu dokumentieren.

(4) Die Gewebebanken sorgen dafür, dass menschliche Gewebe und Zellen jederzeit korrekt gekennzeichnet sind. Jede Lieferung oder Charge von Gewebe oder Zellen muss gemäß Artikel 10 mit einem Identifizierungskode versehen werden.

*Artikel 20***Verarbeitung von Gewebe und Zellen**

(1) Die Gewebekbank nimmt sämtliche Verarbeitungsschritte, die die Qualität und Sicherheit unmittelbar berühren, in ihre Standardarbeitsverfahren auf und sorgt dafür, dass sie unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden. Die Gewebekbank sorgt dafür, dass die verwendete Ausrüstung, die Arbeitsumgebung, die Prozessauslegung, die Validierung und die Kontrollbedingungen dem Anhang VII entsprechen.

(2) Sämtliche Änderungen in den Verfahren, die bei der Bearbeitung von Gewebe und Zellen benutzt werden, müssen die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Die Standardarbeitsverfahren der Gewebekbank müssen besondere Vorschriften für die Handhabung von Geweben und Zellen, die verworfen werden sollen, enthalten, damit keine Kontamination anderer Gewebe oder Zellen, der Verarbeitungs-umgebung oder des Personals erfolgt.

*Artikel 21***Bedingungen für die Lagerung von Gewebe und Zellen**

(1) Die Gewebekbanken sorgen dafür, dass sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Lagerung von Geweben und Zellen in den Standardarbeitsverfahren dokumentiert werden und dass die Lagerungsbedingungen dem Anhang VII entsprechen.

(2) Die Gewebekbanken sorgen dafür, dass sämtliche Lagerungsprozesse unter kontrollierten Bedingungen stattfinden.

(3) Die Gewebekbanken legen Verfahren für die Kontrolle der Verpackungs- und Lagerungsbereiche fest und befolgen diese Verfahren, damit keine Situation eintritt, die die Funktion oder Unversehrtheit des Gewebes oder der Zellen beeinträchtigen könnte.

(4) Verarbeitete Gewebe und Zellen müssen bis zur Freigabe durch die verantwortliche Person im Sinne von Artikel 17 in Quarantäne gehalten werden. Gewebe und Zellen dürfen erst dann aus der Quarantäne zur Konservierung und Lagerung freigegeben werden, wenn die in den Standardarbeitsverfahren genannten Anforderungen erfüllt sind.

*Artikel 22***Kennzeichnung, Information für die Verwender und Verpackung**

Die Gewebekbanken sorgen dafür, dass Kennzeichnung, Dokumentation und Verpackung den Anforderungen in Anhang VII Teile D und E genügen.

*Artikel 23***Beförderung und Verteilung**

Die Gewebekbank garantiert die Qualität von Geweben und Zellen bis zur Abgabe. Die Verteilungsbedingungen müssen den Anforderungen in Anhang VII genügen.

*Artikel 24***Beziehungen zwischen Gewebekbanken und Dritten**

(1) Gewebekbanken schließen in folgenden Fällen schriftliche Vereinbarung mit Dritten ab:

- a) wenn ein Dritter für die Gewebekbank die Verantwortung für eine Phase der Gewebe- oder Zellverarbeitung übernimmt;
- b) wenn ein Dritter Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, die die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Geweben oder Zellen berühren;
- c) wenn eine Gewebekbank einer anderen Gewebekbank Dienstleistungen erbringt;
- d) wenn eine Gewebekbank von Dritten verarbeitete Gewebe oder Zellen verteilt.

(2) Die Beurteilung und Auswahl Dritter wird von der Gewebekbank danach vorgenommen, ob sie fähig sind, die in dieser Richtlinie festgelegten Standards einzuhalten.

(3) Die Gewebekbanken geben der zuständigen Behörde die vollständige Liste ihrer mit Dritten getroffenen Vereinbarungen bekannt.

(4) Bei den Vereinbarungen zwischen Gewebekbanken und Dritten sind die Verantwortlichkeiten, die von Dritten wahrgenommen werden, und die genauen Verfahren festzulegen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen die Gewebekbanken Kopien ihrer Vereinbarungen mit Dritten vor.

*Artikel 25***Zugang zu menschlichen Geweben und Zellen**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass öffentliche und private Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen, die berechtigt sind, Arzneimittel oder Medizinprodukte herzustellen, unbeschadet der geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Verordnung bestimmter Gewebe und Zellen Zugang zu menschlichen Geweben und Zellen haben.

(2) Diese Einrichtungen teilen den Gewebekbanken relevante Informationen mit, um die Verfolgbarkeit zu erleichtern und Qualitätskontrolle und Sicherheit zu gewährleisten.

KAPITEL V

INFORMATIONSAUSTAUSCH, BERICHTE UND SANKTIONEN*Artikel 26***Informationskodierung**

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein System für die Kennzeichnung menschlicher Gewebe und Zellen, um die Verfolgbarkeit sämtlicher menschlicher Gewebe und Zellen gemäß Artikel 10 zu gewährleisten.

(2) Die Kommission konzipiert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein einheitliches Europäisches Kodierungssystem für die grundlegenden Beschreibungen und Eigenschaften von Geweben und Zellen.

Artikel 27

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission erstmals drei Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Datum und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf diese Richtlinie ergriffen haben, darunter auch die Maßnahmen im Bereich der Inspektion und Kontrolle.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über die Erfahrungen, die sie mit der Durchführung dieser Richtlinie gemacht haben.

Artikel 28

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die einschlägigen Bestimmungen spätestens bis zu dem in Artikel 33 Absatz 1 genannten Datum mit und geben ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich bekannt.

KAPITEL VI

ANHÖRUNG VON AUSSCHÜSSEN

Artikel 29

Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Die Anpassung der technischen Anforderungen in den Anhängen I bis VII an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt wird von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 30 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 30

Regelungsverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses

Bei der Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann die Kommission den zuständigen Wissenschaftlichen Ausschuss anhören.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis ... nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Datum ein Jahr lang nicht auf Gewebebanken anzuwenden, die gemäß den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Vorschriften arbeiten.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 34

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

A. VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG MENSCHLICHER GEWEBE UND ZELLEN

Die für die Gewebe- und Zellbeschaffung zuständige Einrichtung muss dafür sorgen, dass bestimmte Mindestanforderungen und sonstige Bedingungen erfüllt sind. Sie muss

- a) Kontakte zu einem ärztlichen/chirurgischen Team unterhalten, das auf Zell-/Gewebebeschaffung spezialisiert ist und über die hierfür erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügt;
- b) eine Kooperationsvereinbarung mit dem für Spenden verantwortlichen Team geschlossen haben. In dem schriftlichen Vertrag sind die Bedingungen der Beziehung und die einzuhaltenden Protokolle niederzulegen;
- c) über Standardarbeitsverfahren für die Beschaffung, Verpackung und Beförderung der Zellen und/oder Gewebe bis zu dem Zeitpunkt ihrer Verarbeitung verfügen;
- d) über ein System für das Qualitätsmanagement verfügen;
- e) dafür sorgen, dass zusätzlich zu den in Anhang V beschriebenen Tests geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um das Vorhandensein bekannter übertragbarer Krankheiten auszuschließen;
- f) über die Vorrichtungen und materiellen Mittel verfügen, die zur Beschaffung und Verpackung der Zellen und/oder Gewebe erforderlich sind;
- g) über das Personal und die Dienstleistungen verfügen, die zur Rekonstruktion der Leiche und sonstiger Verfahren der Totenpflege erforderlich sind, wenn die Zellen oder Gewebe von einem Verstorbenen entnommen werden;
- h) dafür sorgen, dass die Verfahren zur Beschaffung oder Sammlung von Zellen und/oder Gewebe gemäß Anhang VI durchgeführt werden;
- i) ein Register zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit der erhaltenen und abgegebenen Zellen/Gewebe führen; erfasst werden müssen nähere Angaben zu den Beschaffungsverfahren, zum Spender (Identität, Einwilligung und klinische Daten), zu den gespendeten Geweben, zu ihrer geplanten Verwendung oder zu ihrem Bestimmungsort, zum Datum der Entnahme und zu den durchgeführten Untersuchungen. Zu diesem Register haben nur die von der verantwortlichen Person befugten Personen Zugang; sie sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in dieser Richtlinie verpflichtet.

B. KRITERIEN FÜR DIE ZULASSUNG VON GEWEBEBANKEN

Gewebebanken werden nur zugelassen, wenn sie

- a) über eine Organisationsstruktur und über Arbeitsverfahren verfügen, die den Tätigkeiten, für die die Zulassung beantragt wird, entsprechen und gewährleisten, dass die Bank Gewebe und Zellen zur Transplantation im 24-Stunden-Betrieb entgegennehmen, verteilen und zuweisen kann;
- b) über Unterlagen verfügen, denen die Verbindungen mit Dritten (medizinischen und anderen Einrichtungen) zu entnehmen sind, mit denen die Bank zusammenzuarbeiten beabsichtigt. Vereinbarungen mit Dritten müssen die Bedingungen der Beziehung sowie die einzuhaltenden Protokolle festlegen;
- c) über Personal mit entsprechender Ausbildung und über angemessene Einrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten, für die die Zulassung beantragt wird, nach den in dieser Richtlinie festgelegten Standards auszuführen;
- d) über ein Qualitätssicherungsprogramm für die Tätigkeiten, für die die Zulassung beantragt wird, verfügen, und zwar gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Standards;
- e) nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand gewährleisten, dass die mit der Verwendung und Handhabung von biologischem Material verbundenen Risiken minimiert werden;
- f) Zugang zu einer Serumbank haben, die mindestens eine Probe jedes allogenen Spenders mindestens zwei Jahre nach der Verteilung des letzten anatomischen Teils des Spenders aufbewahrt, so dass die erforderlichen Tests nach der Transplantation durchgeführt werden können;
- g) über ein Register zur Gewährleistung der Verfolgbarkeit der eingegangenen und verteilten Zellen/Gewebe verfügen, zu dem ausschließlich die von der verantwortlichen Person Befugten Zugang haben. Diese Aufzeichnungen enthalten Informationen über sämtliche Spender, anatomischen Teile, Gewebe und Zellen mit den zu ihrer Identifizierung erforderlichen Angaben. Das Register muss den Datenschutzbestimmungen dieser Richtlinie genügen;
- h) nach Standardarbeitsverfahren arbeiten, die den in dieser Richtlinie festgelegten Standards entsprechen.

ANHANG II

QUALITÄTSMANAGEMENT

1. Ein Qualitätssicherungssystem besteht aus folgenden grundlegenden Elementen:
 - a) einer wohldefinierten Qualitätspolitik,
 - b) einer klar festgelegten Organisationsstruktur und Buchführung,
 - c) klar festgelegten und aussagekräftigen Unterlagen,
 - d) Standardarbeitsverfahren;
 - e) der korrekten Führung sämtlicher Register sowie
 - f) einer Prozessvalidierung durch das unmittelbar befasste Personal.
2. Die Hauptfunktionen eines Qualitätssicherungssystems sind unter anderem:
 - a) Gewährleistung, dass sämtliche Verfahren korrekt sind, überprüft und dokumentiert werden;
 - b) Gewährleistung der sachgerechten Analyse und der Übermittlung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden in Fällen, in denen die Unversehrtheit und Funktion eines Erzeugnisses auf der Basis menschlicher Zellen oder Gewebe beeinträchtigt sein könnte, das Erzeugnis kontaminiert sein könnte oder durch das Erzeugnis eine Krankheit übertragen werden könnte;
 - c) Gewährleistung, dass erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden;
 - d) Gewährleistung, dass die Mitarbeiter für jede Tätigkeit, mit der sie befasst werden, eine angemessene Ausbildung erhalten;
 - e) Einrichtung und Betrieb eines angemessenen Überwachungssystems;
 - f) Einrichtung und Betrieb eines Aufzeichnungssystems;
 - g) Untersuchung und Dokumentation von Produktabweichungen und der entsprechenden Abhilfemaßnahmen und
 - h) Durchführung von Bewertungen, Untersuchungen, Audits und sonstigen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Qualität der Gewebe/Zellen, Erzeugnisse und Verfahren erforderlich sind.
3. Das mit der Gewebe-/Zellbeschaffung befasste Personal und das Personal der Gewebebanken erhält eine Aus- und Weiterbildung, die
 - a) innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anstellung bei der Einrichtung des Gewebesektors und danach mindestens alle zwei Jahre stattfindet;
 - b) bei Einführung einer neuen Tätigkeit oder einer neuen Technologie stattfindet und
 - c) regelmäßig — mindestens jedoch alle zwei Jahre — kontrolliert, überprüft und aktualisiert wird und dem Bedarf des Personals entspricht.
4. Die Weiterbildung umfasst mindestens folgende Themen:
 - 4.1 Allgemeine Themen:
 - a) Allgemeiner Überblick über die Verfahren zur Gewinnung und/oder Verarbeitung menschlicher Zellen und Gewebe für Transplantationszwecke;
 - b) rechtliche Aspekte;
 - c) ethische Aspekte;
 - d) organisatorische Aspekte;
 - e) Qualitätskontrollprogramme;
 - f) Qualitäts- und Sicherheitskriterien für die Beurteilung, Beschaffung, Verarbeitung und Überwachung von Zellen und Geweben zur Transplantation sowie
 - g) Arbeitssicherheit.
 - 4.2 Spezielle Themen:
 - a) Technische Kenntnisse und spezielle Protokolle für jede Tätigkeit der Gewebebank;
 - b) Verwaltung von Registern und Datenanalyseprogrammen;
 - c) Handhabung der für jede Tätigkeit verwendeten Ausrüstung;
 - d) Kenntnis der Leitlinien für die Qualitätskontrolle und des allgemeinen Betriebs der Einrichtung des Gesundheitswesens;
 - e) Kenntnis der Leitlinien für die Sicherheit des Personals und
 - f) die in der Einrichtung des Gesundheitswesens betriebenen Biomonitoring-Systeme.

ANHANG III

BEI ZELL- UND/ODER GEWEBESPENDEN ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN

A. AUTOLOGE UND ALLOGENE LEBENDE SPENDER

1. Die für den Spendeprozess zuständige Person stellt sicher, dass der Spender zumindest über die in Nummer 4 aufgeführten Aspekte der Spende und Beschaffung angemessen informiert wurde.
2. Die Information ist sachgerecht, klar und für den Spender leicht verständlich zu erteilen.
3. Die Person, die die Information erteilt, muss verpflichtet und in der Lage sein, alle vom Spender gestellten Fragen zu beantworten.
4. Die Information muss folgende Punkte betreffen: Zweck und Art der Beschaffung, ihre Folgen und Risiken, die durchzuführenden Tests, Aufzeichnung und Schutz von Spenderdaten, die ärztliche Schweigepflicht sowie den therapeutischen Zweck.
5. Der allogene lebende Spender muss Informationen über das Beurteilungsverfahren erhalten, d. h. über die Gründe, warum seine medizinische und persönliche Vorgeschichte, eine körperliche Untersuchung und Tests erforderlich sind.
6. Die Spender müssen über die anzuwendenden Sicherheitsvorkehrungen, die sie schützen sollen, informiert werden.
7. Dem Spender müssen die bestätigten Ergebnisse der Tests mitgeteilt und deutlich erklärt werden.
8. Es muss informiert werden über die Notwendigkeit, die rechtlich vorgeschriebene Einwilligung, Bescheinigung und Genehmigung zu verlangen, damit die Gewebe- und/oder Zellbeschaffung durchgeführt werden kann.

B. VERSTORBENER SPENDER

1. Sämtliche Informationen müssen den Angehörigen des Spenders erteilt werden, und vor der Beschaffung der Zellen/Gewebe müssen alle erforderlichen Einwilligungen und Genehmigungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingeholt werden.
2. Die bestätigten Ergebnisse der Spenderbeurteilung müssen den Angehörigen des Spenders mitgeteilt und deutlich erklärt werden, sofern sie für deren Gesundheit oder für die öffentliche Gesundheit relevant sind.

ANHANG IV

KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL VON GEWEBE- UND/ODER ZELLSPENDERN**1. Verstorbener Spender**

A. ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN

Verstorbene Spender werden von der Spende ausgeschlossen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Todesursache unbekannt.
2. Aufnahme eines toxischen Stoffes oder Exposition gegenüber einem solchen Stoff, sofern er in einer toxischen Dosis auf den Gewebeempfänger übertragen werden könnte.
3. Bestehende oder stattgehabte maligne Krankheit mit Ausnahme des primären Basalzellkarzinoms, des Carcinoma in situ des Gebärmutterhalses und einiger primärer Tumoren des Zentralnervensystems, die gemäß dem aktuellen Konsenspapier des Europarats „Standardisation of organ donor screening to prevent transmission of neoplastic diseases“ evaluiert werden müssen. Spender mit maligner Erkrankung könnten zum Zweck einer Hornhautspende beurteilt und in Betracht gezogen werden, außer bei Vorliegen eines Retinoblastoms, eines Melanoms des Polus anterior, eines hämatologischen Neoplasmas sowie maligner Tumoren, die den Polus anterior beeinträchtigen könnten.
4. Risiko einer Übertragung von Prionen-Krankheiten. Dies bedeutet:
 - besondere Auswahlkriterien für Personen, bei denen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit diagnostiziert wurde oder in deren Familie nichtiatrogene Creutzfeldt-Jakob-Krankheit aufgetreten ist;
 - Personen mit rasch fortschreitender Demenz oder degenerativer neurologischer Krankheit unbekannter Ursache;
 - Empfänger von Hormonen aus der menschlichen Hypophyse (z. B. Wachstumshormone) sowie Empfänger von Dura mater.

5. Infektionen, die zum Zeitpunkt der Spende nicht unter Kontrolle sind, auch bakterielle Erkrankungen, systemische virale und Pilzinfektionen.
6. Anamnestisch erhobene, klinisch oder durch bestätigte positive Labortests nachgewiesene HIV-Infektion, akute oder chronische Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Infektion (bei Spendern hämatopoetischer Vorläuferzellen ist Anhang V über Spender mit positivem Test auf HBV und HCH anzuwenden).
7. Langzeit-Dialysepatienten.
8. Hämodilution der Spenderproben:
Bei potenziellen Spendern, denen innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Tod Blut, Blutbestandteile oder Kolloide oder innerhalb der letzten Stunde vor dem Tod Kristalloide übertragen wurden, muss eine vor der Transfusion entnommene Blutprobe verfügbar sein, sofern die Berechnungen nach unten angegebenem Algorithmus eine Hämodilution von über 50 % anzeigen. Ist keine Probe verfügbar, so muss der Spender wegen der Auswirkung der Hämodilution auf die Ergebnisse der serologischen Tests ausgeschlossen werden.
9. Hinweise auf sonstige Risikofaktoren.

B. SPEZIFISCHE AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR KINDER

1. Kinder, die eines der in Teil A aufgelisteten Kriterien erfüllen, werden als Spender ausgeschlossen.
2. Kinder von Müttern mit einer HIV-Infektion oder von Müttern, die eines der in Teil A aufgelisteten Ausschlusskriterien erfüllen, kommen so lange nicht als Spender in Betracht, bis das Risiko einer Infektionsübertragung definitiv ausgeschlossen werden kann.
 - a) Kinder unter 18 Monaten von Müttern mit HIV-, Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Infektion oder mit dem Risiko einer solchen Infektion und Kinder, die während der vergangenen 12 Monate von der Mutter gestillt wurden, können unabhängig vom Ergebnis der Tests nicht als Spender in Betracht kommen.
 - b) Kinder, die in den vergangenen 12 Monaten nicht von der Mutter gestillt wurden und bei denen die Tests, die körperliche Untersuchung und die Sichtung der medizinischen Unterlagen keinen Hinweis auf HIV-, Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Infektion ergibt, können als Spender zugelassen werden.

C. INAUGENSCHENNAHME DER LEICHE

Es ist eine körperliche Untersuchung der Leiche vorzunehmen, um etwaige Zeichen zu entdecken, die als solche zum Ausschluss des Spenders hinreichen können oder die anhand der medizinischen und persönlichen Anamnese des Spenders zu beurteilen sind. Dabei ist auf Folgendes zu achten: Tumoren (z. B. Melanom), Infektionen (z. B. Genitalulzera, anale Kondylome), Faktoren, die auf das Risiko einer übertragbaren Krankheit hinweisen (z. B. Gefäßpunktion, Tätowierung, Piercing), Verletzungen sowie frische und ältere Operationsnarben.

D. SPEZIFISCHE AUSWAHLKRITERIEN

Die spezifischen Auswahlkriterien für Gewebe verstorbener Spender sind fallweise nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beachten.

2. Lebender Spender

2.1 Autologer lebender Spender

1. Der für den Patienten/Spender verantwortliche Arzt muss anhand der Anamnese und der therapeutischen Indikation die Lebensfähigkeit des Transplantats beurteilen und dokumentieren.
2. Werden die entnommenen Zellen oder Gewebe gelagert oder in Kultur gebracht, so müssen die gleichen serologischen Tests wie bei allogenen lebenden Spendern vorgenommen werden. Positive Ergebnisse schließen die behandelte Person nicht aus.

2.2 Allogener lebender Spender

1. Die Auswahlkriterien für allogene lebende Spender werden vom verantwortlichen Arzt anhand des körperlichen Zustands des Spenders, seiner klinischen und persönlichen Daten, der Ergebnisse klinischer Analysen und sonstiger Labortests, die die Gesundheit des Spenders belegen, festgelegt und dokumentiert.
2. Es müssen die gleichen Ausschlusskriterien wie für verstorbene Spender beachtet werden, gegebenenfalls kommen jedoch noch weitere Kriterien hinzu, wie Schwangerschaft (ausgenommen bei Spenderinnen hämatopoetischer Vorläuferzellen und von Amnionmembran), Stillen. Auch die spezifischen Ausschlusskriterien für die einzelnen Gewebe/Zellen müssen beachtet werden.

ANHANG V

BEI SPENDERN VORGESCHRIEBENE LABORTESTS

1. Vorgeschriebene serologische Tests

Infektion	Gewebe und Zellen: Empfehlung bei positivem Ergebnis
HIV 1 und 2	Spende kontraindiziert
Hepatitis B	Bei positivem Test auf HbcAc: Spendee kontraindiziert Bei positivem Test auf Anti-HBC: Ergebnis ergänzende Untersuchungen erforderlich
Hepatitis C	Spende kontraindiziert
Treponema pallidum	Tests zum Nachweis spezifischer Antikörper gegen T pallidum erforderlich. Bei positivem Ergebnis Spendee kontraindiziert
HTLV I und II bei Spendern, die in Gebieten mit hoher Inzidenz leben oder daher stammen, oder bei ihren Sexualpartnern oder Kindern	Spende kontraindiziert

2. Allgemeine Anforderungen an die Bestimmung serologischer Marker

- Die Tests sind von einem qualifizierten und von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassenen Labor durchzuführen.
- Die serologischen Tests werden am Serum oder Plasma des Spenders vorgenommen; sie sollten nicht an anderen Flüssigkeiten oder Sekreten, z. B. Humor aqueus oder Humor vitreus durchgeführt werden.
- Die Art des Tests muss mit dem wissenschaftlichen Kenntnisstand im Einklang stehen.
- Bei verstorbenen Spendern sind sämtliche Blutproben unmittelbar vor oder nach der Gewebebeschaffung zu entnehmen.
- Bei lebenden Spendern (außer — aus praktischen Gründen — bei allogenen Spendern von Knochenmark und peripheren Blutzellen) sind die Blutproben zum Zeitpunkt der Spende zu entnehmen mit einer Toleranz von ± 7 Tagen; eine weitere Probe ist nach sechs Monaten zu entnehmen.
- Bei allogener Transplantation hämatopoetischer Vorläuferzellen sind die Blutproben innerhalb von 30 Tagen vor der Spende zu untersuchen.
- Wird bei einem lebenden Spender (außer bei allogenen Spendern hämatopoetischer Vorläuferzellen) die Blutprobe sechs Tage nach der Beschaffung entnommen und mittels Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (NAT) getestet, so ist keine weitere Blutentnahme zur Untersuchung auf HIV, HBV und HCV erforderlich.

ANHANG VI

VERFAHREN ZUR BESCHAFFUNG VON ZELLEN UND/ODER GEWEBE. EINGANG BEI DER GEWEBEBANK

A. VERIFIZIERUNGSVERFAHREN

Einwilligung

Vor der Beschaffung von Gewebe oder Zellen bestätigt die verantwortliche Person aus dem Beschaffungsteam, dass die Einwilligung zur Beschaffung entsprechend den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats eingeholt wurde.

Spenderidentifizierung

- Die Daten über den Spender und die Spende sind so aufzuzeichnen und aufzubewahren, dass eine korrekte Spenderidentifizierung und die Verfolgbarkeit jedes einzelnen Gewebes und jeder Zelle gewährleistet ist.
- Das Datenaufzeichnungssystem muss validiert werden, damit sichergestellt ist, dass die erfassten Informationen eine korrekte Identifizierung und Verfolgbarkeit gewährleisten.

B. EINRICHTUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON GEWEBE UND ZELLEN

Die Spenden sind in geeigneten Einrichtungen zu entnehmen, in denen eine bakterielle Verunreinigung der beschafften Gewebe oder Zellen möglichst gering gehalten wird. Bei lebenden Spendern muss die Beschaffungsumgebung auch ihre Gesundheit und Sicherheit gewährleisten.

C. BESCHAFFUNGSVERFAHREN FÜR GEWEBE UND ZELLEN

Die Beschaffungsverfahren müssen der Art des Spenders und der Art der gespendeten Gewebe/Zellen angemessen sein. Sie sollten auch diejenigen Eigenschaften der Gewebe/Zellen schützen, die für deren letztendliche klinische Verwendung erforderlich sind, und gleichzeitig eine mikrobielle Verunreinigung während des Verfahrens verhindern. Bei verstorbenen Spendern ist die Zeitspanne zwischen Tod und Beschaffung so zu bemessen, dass die Aufrechterhaltung der erforderlichen biologischen Eigenschaften sichergestellt ist.

D. UNTERLAGEN ÜBER DEN SPENDER

1. Für jeden Spender ist ein Dossier mit folgenden Angaben zu führen: Spenderidentifizierung, Einwilligungsförmular, klinische Daten, Ergebnisse der Labortests und sonstiger durchgeföhrter Untersuchungen. Auch Angaben zum Beschaffungsverfahren sind aufzuzeichnen.
2. Falls eine Autopsie vorgenommen wurde, sind die Ergebnisse in das Dossier aufzunehmen.
3. Alle Aufzeichnungen müssen lesbar und dauerhaft sein; sie müssen den Datenschutzbestimmungen entsprechen.
4. Die klinischen Aufzeichnungen über den Spender müssen mindestens 30 Jahre im Archiv der Beschaffungseinrichtung aufbewahrt werden.
5. Datum und Uhrzeit der Beschaffung (Beginn und Ende) sind aufzuzeichnen.

E. AUFZUZEICHNENDE DATEN

Folgende Daten müssen in der Gewebekbank aufgezeichnet werden:

- a) Einwilligung,
- b) Spenderidentifizierung und -merkmale: Art des Spenders, Alter, Geschlecht, Todesursache und Vorliegen von Risikofaktoren,
- c) Abgleichung der klinischen Daten mit den Kriterien für die Spenderauswahl,
- d) Ergebnisse der körperlichen Untersuchung, der Labortests und sonstiger Untersuchungen (gegebenenfalls Autopsiebericht),
- e) Datum und Uhrzeit des Todes/der Perfusion,
- f) Datum und Uhrzeit der Beschaffung und Einrichtung des Gesundheitswesens, in der die Beschaffung durchgeführt wird,
- g) Lagerungsbedingungen der Leiche: geköhlt/nicht geköhlt, Zeitpunkt des Köhlungsbeginns und Zeitpunkt der Überführung zum Beschaffungsort,
- h) Beschaffungsort, Beschaffungsteam und mit der Beschaffung beauftragte Person,
- i) Umfang, in dem Asepsis gewährleistet ist,
- j) Angaben zu den bei der Beschaffung verwendeten Konservierungslösungen: Zusammensetzung, Charge, Verfallsdatum, Temperatur, Menge, Konzentration, Herstellungsverfahren,
- k) gewonnene Transplantate und ihre relevanten Merkmale,
- l) relevante Zwischenfälle vor, während und nach der Beschaffung,
- m) Bestimmungsort der beschafften Zellen/Gewebe,
- n) Verfahren der Konservierung bis zum Eintreffen der Gewebe/Zellen bei der Bank,
- o) bei Zellkulturen muss auch Folgendes dokumentiert werden:
 - Merkmale der zu behandelnden Läsion,
 - Arzneimittelallergien des Empfängers (z. B. gegen Antibiotika).

F. VERPACKUNG

1. Nach der Entnahme sind alle Spenden einzeln so zu verpacken, dass das Kontaminationsrisiko minimiert wird und die erforderlichen Merkmale und biologischen Funktionen der Zellen/Gewebe aufrechterhalten werden.
2. Die verpackten Zellen/Gewebe sind in einem transportgeeigneten starren Behälter zu befördern, in dem die Unversehrtheit des Inhalts gewahrt und die vorgegebene Temperatur aufrechterhalten wird.
3. Etwaige begleitende Gewebe- oder Blutproben zur Testung sind korrekt zu kennzeichnen.

G. KENNZEICHNUNG DER ENTNOMMENEN GEWEBE/ZELLEN

Jede Verpackung, die Gewebe oder Zellen enthält, muss mindestens gekennzeichnet werden mit

- a) der Spenderidentifizierungsnummer oder dem Spenderidentifizierungskode und
- b) der Art der Gewebe/Zellen.

H. KENNZEICHNUNG DES TRANSPORTBEHÄLTERS

Werden Gewebe/Zellen befördert, so muss jeder Transportbehälter mindestens mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- a) Identifizierung der Gewebe/Zellen,
- b) Identifizierung der Beschaffungseinrichtung (Anschrift und Telefonnummer) und der für die Abgabe zuständigen Person,
- c) Identifizierung der Gewebebank am Bestimmungsort (Anschrift und Telefonnummer) und der dort für die Entgegennahme zuständigen Person,
- d) Datum und Uhrzeit der Entnahme,
- e) hämatopoetische Vorläuferzellen sind mit dem Vermerk NICHT BESTRAHLEN zu kennzeichnen,
- f) bei autologen Spendern ist hinzuzufügen: „nur zur autologen Verwendung“.

I. REKONSTRUKTION DER LEICHE

Nach Entnahme der Gewebe ist der verstorbene Spender so zu rekonstruieren, dass er die größtmögliche Ähnlichkeit mit seiner ursprünglichen anatomischen Form aufweist. Hierbei sind die Auswirkungen auf die normalen Bestattungsverfahren so gering wie möglich zu halten.

J. EINGANG DER GEWEBE/ZELLEN BEI DER VERARBEITUNGS-/LAGERUNGSEINRICHTUNG

Wenn die entnommenen Gewebe/Zellen bei der Verarbeitungs-/Lagerungseinrichtung eingehen, wird überprüft, ob die Lieferung einschließlich der Beförderungsbedingungen, der Verpackung, der Kennzeichnung sowie der zugehörigen Unterlagen und Proben den Vorschriften dieses Anhangs und den Spezifikationen der entgegennehmenden Bank entspricht; das Ergebnis wird dokumentiert. Jede Bank verfügt über ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit nichtkonformen Gewebe-/Zelllieferungen.

ANHANG VII**VERARBEITUNG, LAGERUNG UND VERTEILUNG VON ZELLEN UND GEWEBE****A. VERARBEITUNG**

1. Jede Gewebe- und Zellverarbeitungseinrichtung muss über ein angemessenes Prozesskontrollsystem verfügen.
2. Wenn technische Verfahren nicht jederzeit während des Prozesses kontrolliert werden können, müssen sie kontinuierlich überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass die festgelegten Standardarbeitsverfahren eingehalten werden.
3. Werden die Gewebe oder Zellen einem Verfahren zur Abtötung von Mikroorganismen unterzogen, so muss dieses genau beschrieben, dokumentiert und validiert werden.
4. Wird ein beliebiger Verarbeitungsschritt von Dritten ausgeführt, so muss zum Nachweis der verlangten Leistungspezifizierung und -validierung eine Vereinbarung schriftlich niedergelegt werden.
5. Die Prozesse sind regelmäßig kritisch zu bewerten, um zu gewährleisten, dass die beabsichtigten Ergebnisse nach wie vor erzielt werden.
6. Bevor neue Prozesse eingeführt werden, müssen sie validiert werden, um nachzuweisen, dass sie kontinuierlich Gewebe erbringen werden, das mit den Standardarbeitsverfahren der Gewebebank konform ist. Wird der Verarbeitungsprozess signifikant geändert, d. h. kommen neue oder geänderte Ausrüstungen zum Einsatz, wird eine größere Überholung vorgenommen oder werden die Arbeiten in andere Räumlichkeiten verlegt, so müssen die Validierungsschritte wiederholt und dokumentiert werden.
7. Jede Umgebung, in welcher Gewebe verarbeitet wird, muss angemessen kontrolliert werden, damit eine potenzielle Gewebekontamination ausgeschlossen oder minimiert wird. Werden Gewebe oder Zellen während der Verarbeitung gegenüber der Umgebung exponiert ohne anschließendes Verfahren zur Aktivierung von Mikroorganismen, so ist eine Luftqualität des Grades A ($< 3\,500$ Partikel/m³ von mindestens $0,5\ \mu\text{m}$) erforderlich, die in der Regel durch eine Laminar-Air-Flow-Kabine (LAF) gewährleistet wird. Die Backgroundumgebung muss geeignet sein, den Grad A im LAF aufrechtzuerhalten. Werden Gewebe oder Zellen während der Verarbeitung gegenüber der Umgebung exponiert und anschließend einem Verfahren zur Inaktivierung von Mikroorganismen unterzogen, so ist eine Umgebung des Grades C erforderlich ($< 350\,000$ Partikel/m³ von mindestens $0,5\ \mu\text{m}$ und $< 2\,000$ Partikel/m³ von $5\ \mu\text{m}$).

B. LAGERUNG

1. Die Lagerungsbedingungen einschließlich der Temperatur und sonstiger relevanter Parameter sind so festzulegen, dass die geforderten Gewebe- und Zelleigenschaften aufrechterhalten werden.
2. Die kritischen Parameter (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit, Sterilität) müssen kontrolliert, überwacht und kontinuierlich aufgezeichnet werden, um nachzuweisen, dass die festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
3. Für jede Art von Lagerungsbedingungen ist die maximale Lagerungszeit anzugeben.
4. Bei der Festlegung des Zeitraums sind die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der geforderten Gewebe- und Zelleigenschaften, Änderungen bei den Kriterien für die Spenderauswahl und -testung sowie die Verfügbarkeit alternativer Behandlungen zu berücksichtigen.

C. VERTEILUNG

1. Die Beförderungsbedingungen einschließlich der Temperatur und sonstiger relevanter Parameter müssen so festgelegt werden, dass die erforderlichen Gewebe- und Zelleigenschaften aufrechterhalten werden.
2. Die Verpackung muss gewährleisten, dass das Gewebe in dem Zustand bewahrt bleibt, der in den Standardarbeitsverfahren festgelegt ist. Hat die Verpackung nicht die Marktzulassung für diesen Zweck erhalten, so müssen die kritischen Parameter, wie Temperatur und Feuchtigkeit, während der Abgabe kontinuierlich kontrolliert werden.
3. Wird ein Dritter mit der Verteilung beauftragt, so muss eine schriftlich niedergelegte Vereinbarung vorliegen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bedingungen eingehalten werden.
4. Es muss ein dokumentiertes System vorhanden sein, um Gewebe oder Zellen zurückzurufen, falls sich nach der Verteilung herausstellt, dass sie ein potentielles Risiko für den/die Empfänger darstellen.

D. ENDGÜLTIGE KENNZEICHNUNG FÜR DIE VERTEILUNG

1. Jede verteilte Gewebe-/Zelleinheit muss mit einem Etikett versehen sein, welches mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Identifizierungsnummer oder -kode der Gewebe/Zellen,
 - b) Merkmale der Gewebe oder Zellen,
 - c) Identifizierung der Gewebebank,
 - d) Chargennummer.
2. Folgende Angaben sind entweder auf dem Etikett oder in den Begleitpapieren zu liefern:
 - a) Angaben zu Morphologie und Funktion,
 - b) Datum der Gewebe-/Zellverteilung,
 - c) beim Spender vorgenommene serologische Bestimmungen und ihre Ergebnisse,
 - d) Empfehlungen für die Lagerung,
 - e) Anweisungen zum Öffnen des Behälters, zur Verpackung und gegebenenfalls zur erforderlichen Handhabung,
 - f) Haltbarkeit nach dem Öffnen/nach der Handhabung und
 - g) Anweisungen zur Berichterstattung über schwerwiegende unerwünschte Reaktionen und/oder Zwischenfälle.

E. ÄUSSERE KENNZEICHNUNG DES TRANSPORTBEHÄLTERS

Jeder Behälter ist mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- a) Identifizierung der Gewebebank, von der das Material stammt,
- b) Identifizierung der Einrichtung des Gesundheitswesens, für die es bestimmt ist,
- c) Hinweis darauf, dass die Verpackung menschliche Gewebe/Zellen enthält,
- d) bei hämatopoetischen Vorläuferzellen ist folgender Hinweis anzubringen: NICHT BESTRAHLEN,
- e) empfohlene Beförderungsbedingungen (z. B. kühl aufbewahren, nicht stürzen usw.) und
- f) Sicherheitsanweisungen/Kühlverfahren (soweit erforderlich) [z. B.: flüssiges N₂ stellt ein Beförderungsrisiko dar, eine Handhabung von Trockeneis mit bloßer Hand ist gefährlich usw.].

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)

(2002/C 227 E/29)

KOM(2002) 335 endg. — 2002/0129(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zur Ratifizierung des Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG (nachstehend „Cotonou-Abkommen“⁽¹⁾ genannt), das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde, durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten ermöglicht der Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Minister Rates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽²⁾ die vorzeitige Anwendung dieses Abkommens.
- (2) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung und insbesondere zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sollten die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum bis 31. Dezember 2007 unter den Bedingungen des Anhangs V des Cotonou-Abkommens für alle AKP-Staaten aufrechterhalten werden.
- (3) Nach Artikel 1 Buchstabe a) des Anhangs V des Cotonou-Abkommens soll für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind oder die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, eine günstigere Regelung gelten als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Erzeugnisse die Meistbegünstigung eingeräumt wird.
- (4) In der Erklärung XXII zum Cotonou-Abkommen über die in Artikel 1 Buchstabe a) des Anhangs V genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat die Gemeinschaft erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden.
- (5) Es ist festzulegen, dass die aus Anhang V des Cotonou-Abkommens erwachsenden Vergünstigungen nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Anhang V beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung gewährt werden.

(6) Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz sollte ein Anhang eine vollständige Liste der betreffenden Erzeugnisse und der für sie geltenden besonderen Einfuhrbestimmungen und ein weiterer Anhang die Angaben zu den Zollkontingenten, Zollplafonds bzw. Referenzmengen enthalten.

(7) Traditionell bestehen Handelsverbindungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Es empfiehlt sich daher, die Maßnahmen zugunsten der Einfuhr bestimmter, auch verarbeiteter Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten in die französischen überseeischen Departements zur Deckung des lokalen Bedarfs beizubehalten. Außerdem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regelung über den Marktzugang der in Anhang V des Cotonou-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten insbesondere nach Maßgabe der Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements gegebenenfalls zu ändern.

(8) Wenngleich die auf Anhang V des Cotonou-Abkommens beruhenden Zollvergünstigungen normalerweise auf der Grundlage der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Sätze und nach den dafür geltenden Regeln berechnet werden, sollten sie auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet werden, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der vertragsmäßige Zollsatz.

(9) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des genannten Beschlusses festgelegt werden.

(10) Es ist festzulegen, dass die Schutzklauseln gemäß der [Verordnung des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln] gelten.

(11) Da die vorliegende Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽⁴⁾ ersetzen soll, ist die genannte Verordnung aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

(12) Da mit der vorliegenden Verordnung internationale Verpflichtungen umgesetzt werden, die die Gemeinschaft bereits eingegangen ist, tritt sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des Cotonou-Abkommens sind.

(2) Für die Waren gemäß Absatz 1 gelten die Ursprungsregeln des Anhang V des Cotonou-Abkommens beigefügten Protokolls Nr. 1.

(3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden vorbehaltlich der Sonderregelung in Anhang II nach der Regelung in Anhang I dieser Verordnung eingeführt.

Artikel 2

Sonderbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse in Anhang I

(1) Für die Zwecke der Zollplafonds und der Referenzmengen gemäß Anhang II gelten die Bestimmungen des Artikels 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾.

(2) Wird im Laufe eines Kalenderjahres der Zollplafonds gemäß Anhang II erreicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 durch Verordnung bis zum Ende des Kalenderjahres die normalen Zölle wiedereinführen, die für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern gelten. Dabei werden die Zölle um 50 v. H. gesenkt.

(3) Übersteigen die Einfuhren eines Erzeugnisses im Laufe eines Kalenderjahres die Referenzmenge gemäß Anhang II, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz für dieses Erzeugnis beschließen, für die betreffenden Einfuhren einen Zollplafond in Höhe der Referenzmenge festzusetzen.

(4) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt die Zollsenkung nach Anhang I nicht, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde Zusatzzölle anwendet.

(5) Kann ein AKP-Staat die Jahresmenge, die ihm im Rahmen des in Anhang II vorgesehenen Kontingents 18 zugewiesen wurde, nicht liefern oder will er bei einem festgestellten oder voraussichtlichen Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Naturkatastrophen wie Dürre oder Wirbelstürme oder wegen

Tierseuchen die Möglichkeit einer Lieferung im laufenden oder im folgenden Jahr nicht in Anspruch nehmen, so kann er bis spätestens 1. September jedes Jahres beantragen, dass die betreffenden Mengen bis höchstens 52 100 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, auf die übrigen in Betracht kommenden Staaten aufgeteilt werden.

Über den Antrag auf Neuaufteilung wird nach dem Verfahren des Artikel 6 Absatz 2 entschieden.

(6) Die in den Anhängen I und II genannten Zollkontingente Q9, Q10, Q13a, Q13b, Q15, Q16 und Q17 werden gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verwaltet.

Artikel 3

Französische überseeische Departements

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 werden auf die Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0102, 0102 90, 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71, 0102 90 79, 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 0709 90 60, 0712 10 90, 0714 10 91, 0714 90 11 und 1005 90 00 mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements, die für die französischen überseeischen Departements bestimmt sind und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, keine Zölle erhoben.

(2) Auf die Direkteinfuhren von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10, in das überseeische Departement Réunion wird kein Zoll erhoben.

(3) Übersteigen die Einfuhren von Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements in einem Kalenderjahr 25 000 Tonnen und rufen diese Einfuhren schwerwiegende Marktstörungen hervor oder drohen solche hervorzurufen, so trifft die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung dieser Maßnahme dem Rat vorlegen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders beschließen.

(4) Im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen werden auf Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 aus den französischen überseeischen Departements keine Zölle erhoben.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(5) Auf Einfuhren von Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das überseeische Département Réunion wird im Rahmen einer jährlichen Menge von 8 000 Tonnen der Zoll gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽¹⁾ nicht erhoben.

Artikel 4

Zollpräferenzen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen werden auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der im Gemeinsamen Zolltarif festgelegte vertragsmäßige Zollsatz.

Artikel 5

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 bzw. nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

Ausschussverfahren

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide bzw. von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt wurden.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 827/68 des Rates ⁽²⁾ fallen, sowie bei Erzeugnissen, für die es keine gemeinsame Marktorganisation gibt, wird die Kommission von dem mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ⁽³⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 7

Ausschuss für den Zollkodex

(1) Die Kommission wird gegebenenfalls von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 8

Schutzklauseln

Für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse gilt die [Verordnung des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln].

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE REGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 3 FALLEN

KN-Code: Aus Gründen der Vereinfachung sind die Erzeugnisse in Tabellenform aufgeführt.

Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung der Erzeugnisse nur als Hinweis anzusehen, da für die Zollpräferenzregelung die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt für die Bestimmung der Zollpräferenzen der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung.

Spalte C: Erzeugnisse, für die der Zoll vollständig ausgesetzt wird.

Spalte D: Erzeugnisse, für die der Zoll um 16 v. H. gesenkt wird.

Spalte E: Erzeugnisse, für die der Wertzoll um 100 v. H. gesenkt wird.

Spalte F: Erzeugnisse, für die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen sowie Bestimmungen gemäß Anhang II gelten.

Spalte G: Die Buchstaben in dieser Spalte haben folgende Bedeutung:

- a: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2,
- b: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3,
- c: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4,
- d: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5,
- e: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6.

Spalte H: Der Meistbegünstigungszollsatz wird um den angegebenen Betrag in EUR/t oder um den angegebenen Vomhundertsatz gesenkt.

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	x					
0102	Rinder, lebend						
0102 90 05	Andere als reinrassige Zuchttiere			x	Q18	d	
0102 90 21				x	Q18	d	
0102 90 29				x	Q18	d	
0102 90 41				x	Q18	d	
0102 90 49				x	Q18	d	
0102 90 51				x	Q18	d	
0102 90 59				x	Q18	d	
0102 90 61				x	Q18	d	
0102 90 69				x	Q18	d	
0102 90 71				x	Q18	d	
0102 90 79			x	Q18	d		
0103	Schweine, lebend						
0103 91 10	Hausschweine, mit einem Gewicht von < 50 kg		x				
0103 92 11	Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben		x				
0103 92 19	Andere Hausschweine		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0104	Schafe und Ziegen, lebend						
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)				Q1		
0104 10 80	Andere Schafe				Q1		
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen	x					
0104 20 90	Andere Ziegen				Q1		
0105	Geflügel, lebend		x				
0106	Andere Tiere, lebend	x					
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			x	Q18	d	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			x	Q18	d	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren						
0203 11 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
ex 0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 21 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren				Q7		
0203 22 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 22 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
ex 0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren Hausschafe Andere Arten				Q2 Q1		
0205	Fleisch von Pferden, frisch oder gekühlt	x					
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern usw.						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			x	Q18	d	
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren			x	Q18	d	
0206 80 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt	x					
0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren	x					
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel usw.				Q3		
0208	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Kaninchen	x					
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügel-fett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen usw.						
0209 00 11	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0209 00 19	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0209 00 30	Schweinefett (außer Schweinespeck)				Q7		
0209 00 90	Geflügelfett		x				
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake usw.						
0210 11 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 31	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 39	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 90	Schinken, Schultern und Teile davon von anderen als Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 12 11	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 12 19	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, geräuchert oder getrocknet				Q7		
0210 12 90	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von anderen als Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 19 10	„bacon“-Hälften oder „spencers“ von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 20	„¾-sides“ oder „middles“ von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 30	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 51	Anderes Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0210 19 59	Anderes Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 60	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 90	Fleisch von anderen als Hausschweinen	x					
0210 20	Fleisch von Rindern, mit Knochen			x	Q18	d	
0210 91 00	Fleisch von Primaten	x					
0210 92 00	Fleisch von Walen, Delphinen und Tümmlern, von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Gugongs)	x					
0210 93 00	Fleisch von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	x					
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	x					
0210 99 21	Fleisch mit Knochen Hausschafe Andere Arten			x	Q2 Q1		
0210 99 29	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen Hausschafe Andere Arten			x	Q2 Q1		
0210 99 31	Fleisch von Rentieren	x					
0210 99 39	Anderes Fleisch	x					
0210 99 41	Lebern von Hausschweinen				Q7		
0210 99 49	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen				Q7		
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern			x	Q18	d	
0210 99 59	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen	x					
0210 99 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake		x				
0210 99 79	Andere Geflügellebern		x				
0210 99 80	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	x					
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			x			
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	x					
0401	Milch und Rahm, nicht eingedickt		x				
0402	Milch und Rahm, eingedickt				Q5		
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt usw.						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0403 10 11	Joghurt		x				
0403 10 13			x				
0403 10 19			x				
0403 10 31			x				
0403 10 33			x				
0403 10 39			x				
0403 10 51					x		
0403 10 53					x		
0403 10 59					x		
0403 10 91					x		
0403 10 93					x		
0403 10 99					x		
0403 90 11		Sonstiges		x			
0403 90 13			x				
0403 90 19			x				
0403 90 31			x				
0403 90 33			x				
0403 90 39			x				
0403 90 51			x				
0403 90 53			x				
0403 90 59			x				
0403 90 61			x				
0403 90 63			x				
0403 90 69			x				
0403 90 71					x		
0403 90 73					x		
0403 90 79					x		
0403 90 91					x		
0403 90 93					x		
0403 90 99				x			
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker usw.		x				
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch		x				
0406	Käse und Quark				Q6		
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen		x				
0407 00 19	Bruteier von anderem Geflügel		x				
0407 00 30	Eier von anderem Geflügel		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0407 00 90	Andere Vogeleier	x					
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch usw., auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln						
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, genießbar		x				
0408 19 81	Eigelb, flüssig, genießbar		x				
0408 19 89	Anderes Eigelb, gefroren oder anders haltbar gemacht, genießbar		x				
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet, genießbar		x				
0408 99 80	Andere Vogeleier, genießbar		x				
0409	Natürlicher Honig	x					
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	x					
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	x					
06	Waren pflanzlichen Ursprungs	x					
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	x					
0702	Tomaten, außer Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13a	e	
	Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13b	e	
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt						
0703 10 19	Zwiebeln vom 16. Mai bis 31. Januar vom 1. Februar bis 15. Mai	x					15 v. H.
0703 10 90	Schalotten		x				
0703 20 00	Knoblauch vom 1. Juni bis 31. Januar vom 1. Februar bis 31. Mai	x					15 v. H.
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten		x				
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi usw., frisch oder gekühlt						
0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol		x				
0704 20 00	Rosenkohl		x				
0704 90 10	Weiß- und Rotkohl		x				
0704 90 90	Chinakohl vom 1. Januar bis 31. Oktober vom 1. November bis 31. Dezember	x					15 v. H.
	Anderer Kohl		x				
0705	Salate, frisch oder gekühlt						
0705 11 00	Eisbergsalat vom 1. November bis 30. Juni Eisbergsalat vom 1. Juli bis 30. Oktober	x					15 v. H.
	Anderer Kopfsalat		x				
0705 19 00	Andere Salate		x				
0705 21 00	Chicorée-Witloof		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0705 29 00	Anderer Chicorée		x				
0706	Karotten und Speiseröhren, Speiserüben, Rote Rüben usw., frisch oder gekühlt						
0706 10 00	Karotten und Speiserüben vom 1. April bis 31. Dezember Karotten und Speiserüben vom 1. Januar bis 31. März Speiserüben	x	x				15 v. H.
0706 90 10	Knollensellerie		x				
0706 90 30	Meerrettich	x					
ex 0706 90 90	Rote Rüben und Rettiche	x					
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt						
ex 0707 00 05	Kleine Wintergurken vom 1. November bis 15. Mai Wintergurken, andere als kleine Gurken		x	x			
0707 00 90	Cornichons		x				
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	x					
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt						
0709 10	Artischocken vom 1. Januar bis 30. September vom 1. Oktober bis 31. Dezember			x			15 v. H.
0709 20	Spargel vom 1. Februar bis 14. August vom 16. Januar bis 31. Januar vom 15. August bis 15. Januar	x					15 v. H. 40 v. H.
0709 30	Auberginen	x					
0709 40	Sellerie (ausgenommen Knollensellerie)	x					
0709 51 00	Zuchtpilze		x				
0709 52 00	Trüffeln		x				
0709 59 10	Pfifferlinge		x				
0709 59 30	Steinpilze		x				
0709 59 90	Andere Pilze	x					
0709 60	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde		x				
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Arten Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten));		x				
0709 90 20	Mangold und Karde		x				
0709 90 40	Kapern		x				
0709 90 50	Fenchel		x				
0709 90 60	Zuckermais						1,81
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			x			
0709 90 90	Andere Gemüse	x					
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren						
0710 10	Kartoffeln	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0710 21	Erbsen, auch ausgelöst	x					
0710 22	Bohnen, auch ausgelöst	x					
0710 29	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst	x					
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	x					
0710 40	Zuckermais			x			
0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	x					
0710 80 61	Pilze	x					
0710 80 69		x					
0710 80 70	Tomaten	x					
0710 80 80	Artischocken	x					
0710 80 85	Spargel	x					
0710 80 95	Anderes Gemüse	x					
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	x					
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht usw., zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet						
0711 30 00	Kapern	x					
0711 40 00	Gurken und Cornichons	x					
0711 51 00	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0711 59 00	Andere Pilze; Trüffeln	x					
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ (ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	x					
0711 90 30	Zuckermais			x			
0711 90 50	Zwiebeln	x					
0711 90 80	Sonstiges	x					
0711 90 90	Mischungen von Gemüsen	x					
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet						
0712 20	Zwiebeln	x					
0712 31	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0712 32	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	x					
0712 33	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	x					
0712 39	Andere Pilze; Trüffeln	x					
0712 90 05	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	x					
0712 90 19	Zuckermais						1,81
0712 90 30	Tomaten	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren	x					
ex 0712 90 90	Anderes getrocknetes Gemüse und Mischungen von Gemüse, ausgenommen Oliven	x					
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, usw.	x					
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur usw.						
0714 10 10	Maniok, Pellets von Mehl oder Grieß						8,38
0714 10 91	Maniok, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von < 28 kg	x					
0714 10 99	Anderer Maniok						6,19
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	x					
0714 90 11	Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von < 28 kg	x					
0714 90 19	Anderer Pfeilwurz Anderer Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	x					6,19
0714 90 90	Anderer Wurzeln und Knollen	x					
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	x					
0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet						
0802 11 90	Mandeln, in der Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 12 90	Mandeln, ohne Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 21 00	Haselnüsse, in der Schale		x				
0802 22 00	Haselnüsse, ohne Schale		x				
0802 31 00	Walnüsse, in der Schale	x					
0802 32 00	Walnüsse, ohne Schale	x					
0802 40 00	Esskastanien		x				
0802 50 00	Pistazien	x					
0802 90	Anderer Schalenfrüchte	x					
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet						
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	x					
0803 00 90	Bananen, getrocknet	x					
0804	Datteln, Feigen, Ananas usw. frisch oder getrocknet						
0804 10	Datteln	x					
ex 0804 20 10	FrISCHE Feigen vom 1. November bis 30. April				C3		
0804 20 90	Feigen, getrocknet	x					
0804 30	Ananas	x					
0804 40	Avocados	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte;	x					
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet						
0805 10	Orangen vom 1. Oktober bis 14. Mai vom 15. Mai bis 30. September				Rq1	b	80 v. H. (!)
0805 20	Mandarinen vom 1. Oktober bis 14. Mai vom 15. Mai bis 30. September				Rq2	b	80 v. H. (!)
0805 40	Grapefruit	x					
0805 50 90	Limonen	x					
0805 90	Andere Zitrusfrüchte	x					
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet						
ex 0806 10 10	Kernlose Tafeltrauben, frisch (außer der Sorte Emperor) — vom 1. Dezember bis 31. Januar — vom 1. Februar bis 31. März				Q14 Rq3	b	
0806 20	Weintrauben, getrocknet	x					
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	x					
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch						
0808 10	Äpfel				Q15	e	
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember				Q16	e	
0808 20 50	Andere Birnen				Q16	e	
0808 20 90	Quitten		x				
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch						
0809 10	Aprikosen vom 1. Mai bis 31. August (!) vom 1. September bis 30. April	x					15 v. H.
ex 0809 20 05	Kirschen vom 1. November bis 31. März	x					
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. April bis 30. November (!) Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Dezember bis 31. März (!)	x					15 v. H.
0809 40 05	Pflaumen vom 1. April bis 14. Dezember (!) Pflaumen vom 15. Dezember bis 31. März	x					15 v. H.
0809 40 90	Schlehen	x					
0810	Andere Früchte, frisch						
0810 10 00	Erdbeeren vom 1. November bis Ende Februar				Q17	e	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		x				
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	x					
0810 40 50	Früchte der Arten „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> “ und „ <i>Vaccinium corymbosum</i> “						Zoll auf 3 v. H. gesenkt
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>						Zoll auf 5 v. H. gesenkt
0810 60 00	Durian	x					
0810 90	Andere frische Früchte	x					
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, usw.						
0811 10 11	Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 10 19	Andere Erdbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					
0811 10 90	Andere Erdbeeren	x					
0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 20 19	Andere Himbeeren, Brombeeren usw. mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					
0811 20 31	Andere Himbeeren	x					
0811 20 39	Andere schwarze Johannisbeeren	x					
0811 20 51	Andere rote Johannisbeeren	x					
0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren	x					
0811 20 90	Andere Loganbeeren, weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren	x					
0811 90 11	Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 90 19				x			
0811 90 31	Sonstiges	x					
0811 90 39		x					
0811 90 50		x					
0811 90 70		x					
0811 90 75		x					
0811 90 80		x					
0811 90 85		x					
0811 90 95		x					
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	x					
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	x					
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen usw.	x					
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1001	Weizen und Mengkorn						
1001 10	Hartweizen				Q10	e	
1001 90 10	Spelz zur Aussaat	x					
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				Q10	e	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (außer zur Aussaat)				Q10	e	
1002	Roggen				Q10	e	
1003	Gerste				Q10	e	
1004	Hafer				Q10	e	
1005	Mais						
1005 10 90	Mais, zur Aussaat (außer Hybridmais)						1,81
1005 90	Mais (außer zur Aussaat)						1,81
1006	Reis						
1006 10 10	Rohreis zur Aussaat	x					
1006 10 21	rundkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 23	mittelkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 25	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3, parboiled				Q11		
1006 10 27	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3, parboiled				Q11		
1006 10 92	Anderer rundkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 94	Anderer mittelkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 96	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3				Q11		
1006 10 98	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3				Q11		
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)				Q11		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis				Q11		
1006 40	Bruchreis				Q12		
1007	Körner-Sorghum				C1	a	
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide						
1008 10 00	Buchweizen				Q10	e	
1008 20 00	Hirse				C2	a	
1008 90	Anderes Getreide				Q10	e	
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn		x				
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn						
1102 10	Mehl von Roggen		x				
1102 20 10	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1102 20 90	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1102 30 00	Mehl von Reis						3,6
1102 90 10	Mehl von Gerste						7,3
1102 90 30	Mehl von Hafer						7,3
1102 90 90	Mehl von anderem Getreide						3,6
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide						
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen		x				
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen						7,3
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste						7,3
1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer						7,3
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis						3,6
1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide						3,6
1103 20 10	Pellets von Roggen						7,3
1103 20 20	Pellets von Gerste						7,3
1103 20 30	Pellets von Hafer						7,3
1103 20 40	Pellets von Mais						7,3
1103 20 50	Pellets von Reis						3,6
1103 20 60	Pellets von Weizen (²)						
1103 20 90	Pellets von anderem Getreide						3,6
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet usw.						
1104 12 10	Getreidekörner, von Hafer, gequetscht						3,6
1104 12 90	Getreidekörner, von Hafer, als Flocken						7,3
1104 19 10	Getreidekörner, von Weizen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 30	Getreidekörner, von Roggen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 50	Getreidekörner, von Mais, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 61	Getreidekörner, von Gerste, gequetscht						3,6
1104 19 69	Getreidekörner, von Gerste, als Flocken						7,3
1104 19 91	Reisflocken						7,3
1104 19 99	Andere Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 22	Getreidekörner, von Hafer, anders bearbeitet						3,6
1104 23	Getreidekörner, von Mais, anders bearbeitet						3,6
1104 29	Getreidekörner, von Gerste, perlförmig geschliffen						7,3
	Andere Getreidekörner, anders bearbeitet						3,6
1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen						7,3

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	x					
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten usw.						
1106 10	Von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	x					
1106 20 10	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 – von Pfeilwurz (Arrowroot), für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					7,98
1106 20 90	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714, nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht, ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot) – von Pfeilwurz (Arrowroot), nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					29,18
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	x					
1108	Stärke; Inulin						
1108 11	Stärke von Weizen						24,8
1108 12	Stärke von Mais						24,8
1108 13	Stärke von Kartoffeln						24,8
1108 14	Stärke von Maniok ⁽³⁾						
1108 19 10	Stärke von Reis						37,2
1108 19 90	Stärke von Pfeilwurz (Arrowroot) Andere Stärken (ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot) ⁽³⁾)	x					
1108 20	Inulin	x					
1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet						219
1208	Mehl von Ölsamen und ölhaltigen Früchten						
1208 10	Von Sojabohnen	x					
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	x					
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets;	x					
1211	Pflanzen, Pflanzenteile (Samen und Früchte) usw., frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	x					
1212	Johannisbrot, Algen, Tange usw., frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen usw.						
1212 10	Johannisbrot	x					
1212 30	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	x					
1212 91	Zuckerrüben		x			c	
1212 99 20	Zuckerrohr		x			c	
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	x					
13	Schellack, Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügel-fett		x				
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	x					
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	x					
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe	x					
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert	x					
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen	x					
1513	Kokosöl, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen	x					
1514	Raps- und Rübsenöl oder Senföl sowie deren Fraktionen	x					
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 10 90	Andere Margarine (ausgenommen flüssige Margarine)	x					
1517 90 10	--- Flüssige Margarine und genießbare Mischungen mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 90 91	Sonstiges	x					
1517 90 93		x					
1517 90 99		x					
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	x					
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride)	x					
1522 00 10	Degras	x					
1522 00 91	Öldrass und Soapstock	x					
1522 00 99	Sonstiges	x					
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben-erzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse				Q8		
1602	Fleisch, Schlachtneben-erzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen		x				
1602 20 11	Aus Lebern von Gänsen oder Enten mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	x					
1602 20 19	Andere aus Lebern von Gänsen oder Enten	x					
1602 20 90	Aus Lebern anderer Tiere		x				
1602 31	Andere, von Truthühnern				Q4		
1602 32	Andere, von Hühnern der Art Gallus domesticus				Q4		
1602 39	Von anderem Geflügel der Position 0105				Q4		
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen		x				
1602 50 10	Von Rindern, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen				Q18	d	
1602 50 31	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 39	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 80	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
1602 90	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten						
1602 90 10			x				
1602 90 31		x					
1602 90 41		x					
1602 90 51			x				
1602 90 61					Q18	d	
1602 90 69		x					
1602 90 72		x					
1602 90 74		x					
1602 90 76		x					
1602 90 78		x					
1602 90 98		x					
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	x					
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	x					
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1702	Andere Zucker, Maltose usw., fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen usw.						
1702 11	Lactose und Lactosesirupe, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Laktose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		x				
1702 19 00	Andere Lactose und anderer Lactosesirup		x				
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup		x			c	
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		x			c	
1702 30 10							
1702 30 51							117
1702 30 59							81
1702 30 91							117
1702 30 99					81		
1702 40 10	Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr		x			c	
1702 40 90	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, zwischen 20 und 50 GHT						81
1702 50	Chemisch reine Fructose	x					
1702 60	Andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT (ausgenommen Invertzucker)		x			c	
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	x					
1702 90 30	Isoglucose		x			c	
1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup						81
1702 90 60	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt		x			c	
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von 50 GHT oder mehr		x			c	
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert						117
1702 90 79	Andere Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT						81
1702 90 80	Inulinsirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		x			c	
1702 90 99	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker		x			c	
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker				Q9	e	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt						
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			x			
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	x					
1704 90 30	Weißer Schokolade	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1704 90 51	Fondantmassen und andere Rohmassen wie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder mehr			x			
1704 90 55	Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen			x			
1704 90 61	Dragees			x			
1704 90 65	Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren			x			
1704 90 71	Hartkaramellen			x			
1704 90 75	Weichkaramellen			x			
1704 90 81	Komprimat			x			
1704 90 99	Sonstiges			x			
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	x					
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	x					
1803	Kakaopaste (ausgenommen entfettet)	x					
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	x					
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmit-teln	x					
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitun-gen						
1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccha-rose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	x					
1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose von 5 GHT oder mehr, je-doch weniger als 65 GHT			x			
1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose be-rechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT			x			
1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose be-rechnet) von 80 GHT oder mehr			x			
1806 20	Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 31	Andere Zubereitungen, gefüllt, in Blöcken, Stangen oder Rie-geln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 32	Andere Zubereitungen, nicht gefüllt	x					
1806 90 11	Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	x					
1806 90 19	Pralinen, auch gefüllt, ohne Alkohol	x					
1806 90 31	Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, gefüllt	x					
1806 90 39	Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, nicht gefüllt	x					
1806 90 50	Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	x					
1806 90 60	Kakaohaltige Brotaufstriche			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1806 90 70	Kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken			x			
1806 90 90	Andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			x			
1901	Malzextrakt, Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw.						
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (*)			x			
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 (*)			x			
1901 90 11	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr			x			
1901 90 19	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als 90 GHT			x			
1901 90 91	kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	x					
1901 90 99	Sonstiges (*)			x			
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt, usw.						
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend			x			
1902 19	Andere Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			x			
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	x					
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenprodukte jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend		x				
1902 20 91	Teigwaren, gefüllt, gekocht			x			
1902 20 99	Teigwaren, gefüllt, anders zubereitet			x			
1902 30	Andere Teigwaren			x			
1902 40	Couscous			x			
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	x					
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen auf der Grundlage von Mais hergestellt			x			
1905	Backwaren usw.						
1905 10	Knäckebrot			x			
1905 20	Leb- und Honigkuchen, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT			x			
1905 31	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	x					
1905 32	Waffeln			x			
1905 40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1905 90	Sonstiges			x			
2001 10	Gurken und Cornichons	x					
2001 20 00	Zwiebeln	x					
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	x					
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			x			
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr			x			
2001 90 50	Pilze	x					
2001 90 60	Palmherzen	x					
2001 90 65	Oliven	x					
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
2001 90 75	Rote Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	x					
2001 90 85	Rotkohl	x					
2001 90 91	Tropische Früchte und tropische Nüsse	x					
ex 2001 90 96	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen Weinblätter	x					
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	x					
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	x					
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006						
2004 10 10	Kartoffeln, gegart	x					
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2004 10 99	Andere Kartoffeln	x					
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			x			
ex 2004 90 30	Sauerkraut und Kapern	x					
2004 90 50	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	x					
2004 90 91	Zwiebeln, nur gegart	x					
2004 90 98	Anderes Gemüse	x					
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren						
2005 10	Gemüse, homogenisiert	x					
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		x				
2005 20 80	Andere Kartoffeln		x				
2005 40	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	x					
2005 51	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), ausgelöst	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2005 59	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), nicht ausgelöst	x					
2005 60	Spargel	x					
2005 70	Oliven	x					
2005 80	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)			x			
2005 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse	x					
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)						
2006 00 31				x			
2006 00 35				x			
2006 00 38				x			
2006 00 91		x					
2006 00 99		x					
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.						
2007 10	Homogenisierte Zubereitungen						
2007 10 10		x					
2007 10 91		x					
2007 10 99		x					
2007 91	von Zitrusfrüchten						
2007 91 10				x			
2007 91 30				x			
2007 91 90		x					
2007 99	Sonstiges						
2007 99 10		x					
2007 99 20		x					
2007 99 31		x					
2007 99 33		x					
2007 99 35		x					
2007 99 39		x					
2007 99 51		x					
2007 99 55		x					
2007 99 58		x					
2007 99 91		x					
2007 99 93		x					
2007 99 98		x					
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile usw.						
2008 11	Erdnüsse	x					
2008 19	Andere Nüsse und Samen, einschließlich Mischungen	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2008 20	Ananas	x					
2008 30 11	Zitrusfrüchte, mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 v. H. mas oder weniger	x					
2008 30 19	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	x					
	--- andere			x			
2008 30 31		x					
2008 30 39		x					
2008 30 51		x					
2008 30 55		x					
2008 30 59		x					
2008 30 71		x					
2008 30 75		x					
2008 30 79		x					
2008 30 90		x					
2008 40	Birnen	x					
2008 50	Aprikosen			x			
2008 60	Kirschen			x			
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			x			
2008 80	Erdbeeren	x					
2008 91	Palmherzen	x					
2008 92	Sonstiges	x					
2008 99	Sonstiges						
2008 99 11		x					
2008 99 19		x					
2008 99 21		x					
2008 99 23		x					
2008 99 25		x					
2008 99 26		x					
2008 99 28		x					
2008 99 32		x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
ex 2008 99 33	Tamarinden	x					
2008 99 33	Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas			x			
2008 99 34				x			
2008 99 36		x					
2008 99 37		x					
2008 99 38		x					
2008 99 40		x					
2008 99 43		x					
2008 99 45		x					
2008 99 46		x					
2008 99 47		x					
2008 99 49		x					
2008 99 53		x					
2008 99 55		x					
2008 99 61		x					
2008 99 62		x					
2008 99 68		x					
2008 99 72		x					
2008 99 78		x					
2008 99 85		x					
2008 99 91				x			
ex 2008 99 99	Sonstiges, ausgenommen Weinblätter	x					
2009 11	Orangensaft, gefroren			x			
2009 12 00	Orangensaft, nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 19	Sonstiges			x			
2009 21 00	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 29	Sonstiges	x					
2009 31	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen) mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 39	Sonstiges			x			
2009 41	Ananassaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 49	Sonstiges	x					
2009 50	Tomatensaft	x					
2009 61	Traubensaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2009 69	Sonstiges	x						
2009 71 10	Apfelsaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x						
2009 71 91		x						
2009 71 99		x						
2009 79	Sonstiges			x				
2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)							
2009 80 11				x				
2009 80 19		x						
2009 80 32		x						
2009 80 33					x			
2009 80 35					x			
2009 80 36		x						
2009 80 38		x						
2009 80 50		x						
2009 80 61					x			
2009 80 63		x						
2009 80 69		x						
2009 80 71		x						
2009 80 73		x						
2009 80 79		x						
2009 80 83		x						
2009 80 84					x			
2009 80 86					x			
2009 80 88		x						
2009 80 89		x						
2009 80 95		x						
2009 80 96		x						
2009 80 97		x						
2009 80 99		x						
2009 90 11		Mischungen von Säften			x			
2009 90 19			x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2009 90 21	Andere Mischungen			x			
2009 90 29		x					
2009 90 31				x			
2009 90 39		x					
2009 90 41		x					
2009 90 49		x					
2009 90 51		x					
2009 90 59		x					
2009 90 71					x		
2009 90 73		x					
2009 90 79		x					
2009 90 92	Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	x					
2009 90 94	Sonstiges			x			
2009 90 95		x					
2009 90 96		x					
2009 90 97		x					
2009 90 98		x					
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	x					
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	x					
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	x					
2101 30 11	Geröstete Zichorien	x					
2101 30 19	Andere geröstete Kaffeemittel			x			
2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	x					
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			x			
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend)						
2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	x					
2102 10 31	Backhefen, getrocknet			x			
2102 10 39	Andere Backhefen			x			
2102 10 90	Andere Hefen, lebend	x					
2102 20	Hefen, nicht lebend andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	x					
2102 30	Zubereitete Backtriebmittel	x					
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen usw.	x					
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen usw.	x					
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen						
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, 1,5 GHT oder mehr Milchfett, 5 GHT oder mehr Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT oder mehr Glucose oder Stärke enthaltend			x			
2106 90	Sonstiges						
2106 90 20		x					
2106 90 30			x			c	
2106 90 51			x				
2106 90 55							81
2106 90 59			x			c	
2106 90 98				x			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke						
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202 90	Anderes Wasser und andere nicht alkoholhaltige Getränke						
2202 90 10		x					
2202 90 91				x			
2202 90 95				x			
2202 90 99				x			
2203	Bier aus Malz	x					
2204	Wein aus frischen Weintrauben						
2204 30 92	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger, konzentriert	x					
2204 30 94	Sonstiges	x					
2204 30 96	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ , konzentriert	x					
2204 30 98	Sonstiges	x					
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben	x					
2206	Andere gegorene Getränke	x					
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 v. H. vol oder mehr, unvergällt	x					
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 v. H. vol, unvergällt	x					
2209	Speiseessig und Essigersatz aus Essigsäure						
2209 00 91	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2209 00 99	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	x						
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie usw.							
2302 10	Kleie und andere Rückstände von Mais						7,2	
2302 20	Kleie und andere Rückstände von Reis						7,2	
2302 30	Kleie und andere Rückstände von Weizen						7,2	
2302 40	Kleie und andere Rückstände von anderem Getreide						7,2	
2302 50	Kleie und andere Rückstände von Hülsenfrüchten	x						
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände							
2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem Proteingehalt von mehr als 40 GHT						219	
2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle	x						
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf						10,9	
2309 10 13								
2309 10 15			x					
2309 10 19			x					
2309 10 33								10,9
2309 10 39				x				
2309 10 51								10,9
2309 10 53								10,9
2309 10 59				x				
2309 10 70				x				
2309 10 90			x					
2309 90		Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art						
2309 90 10	x							
2309 90 31							10,9	
2309 90 33							10,9	
2309 90 35				x				
2309 90 39				x				
2309 90 41							10,9	
2309 90 43							10,9	
2309 90 49				x				
2309 90 51							10,9	
2309 90 53							10,9	
2309 90 59				x				
2309 90 70				x				
2309 90 91			x					
2309 90 95			x					
2309 90 97			x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	x					
29	Organische chemische Erzeugnisse						
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			x			
33	Etherische Öle und Resinoide usw.						
3301	Etherische Öle und Resinoide usw.	x					
3302	Mischungen von Riechstoffen						
3302 10 29	Andere Mischungen			x			
35	Eiweißstoffe						
3501	Casein, Caseinate usw.	x					
3503		x					
3504		x					
3505							
3505 10 10					x		
3505 10 50		x					
3505 10 90					x		
3505 20					x		
38							
3809 10					x		
3824							
3824 60					x		
50			x				
52			x				

(¹) Nur Senkung des Wertzolls.

(²) Senkung um 16 v. H. und dann um 7,3 EUR/t.

(³) Senkung um 50 v. H. und dann um 24,8 EUR/t.

(⁴) Nur Befreiung vom Agrarteilbetrag, unabhängig davon, ob Gehalt an Milchfett unter 1,5 GHT, Stärke- oder Mehlgehalt 50 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT.

ANHANG II

SONDERREGELUNG FÜR ERZEUGNISSE IN ANHANG I

Spalte Q: Laufende Nummer bestimmter Zollplafonds, Referenzmenge bzw. Zollkontingente.

Spalte R: Die Angabe bezieht sich auf Erzeugnisse mit einer Eintragung in Spalte F von Anhang I, für die ein Zollkontingent, ein Zollplafonds oder eine Referenzmenge gilt. Beispiel: Rq1: Referenzmenge 1, TC2: Zollplafonds 2, Q14: Zollkontingent 14.

Spalte S: Grenze der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen in Tonnen Nettogewicht.

Spalte T: Bezeichnung des unter die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen fallenden Erzeugnisses.

Spalte U: Angaben zu Regeln, die innerhalb der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen gelten.

Q	R	S	T	U
	Q1	100	Schafe und Ziegen, lebend	Senkung des Zolls um 100 v. H.
	Q2	500	Fleisch von Schafen und Ziegen	Senkung spezifischer Zölle um 65 v. H.
	Q3	400	Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q4	500	Zubereitetes Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q5	1 000	Milch und Rahm	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q6	1 000	Käse und Quark	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q7	500	Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q8	500	Zubereitetes Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
09.1631	Q9 ⁽⁵⁾	600 000	Melasse	Senkung des Zolls um 100 v. H.
09.1633	Q10 ⁽⁵⁾	15 000	Weizen und Mengkorn	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q11 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	125 000	Geschälter Reis	Senkung des Zolls um 65 v. H. und um 4,34 EUR/t (bei Erzeugnissen des KN-Codes 1006 30 Senkung um 16,787 EUR/t, dann um 65 v. H. und um 6,52 EUR/t)
	Q12 ⁽³⁾	20 000	Bruchreis	Senkung um 65 v. H. und um 3,62 EUR/t.
09.1601	Q13a ⁽⁵⁾	2 000	Tomaten, außer Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 60 v. H.
09.1613	Q13b ⁽⁵⁾	2 000	Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 100 v. H.
	Q14	800	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung im Rahmen des Kontingents
09.1610	Q15 ⁽⁵⁾	1 000	Äpfel	Senkung des Wertzolls um 50 v. H.
09.1612	Q16 ⁽⁵⁾	2 000	Birnen	Senkung des Wertzolls um 65 v. H.
09.1603	Q17 ⁽⁵⁾	1 600	Erdbeeren	Befreiung im Rahmen des Kontingents
	Q18 ⁽²⁾	52 100	Entbeintes Fleisch	Spezifische Zölle werden um 92 v. H. gesenkt ⁽⁴⁾
12.0201	TC1	100 000	Sorghum	Senkung des Zolls um 60 v. H.
12.0203	TC2	60 000	Hirse	Senkung des Zolls um 100 v. H.

Q	R	S	T	U
26.0010	TC3	200	FrISChe Feigen	Befreiung vom 1. November bis 30. April
12.0105	Rq1	25 000	Orangen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0115	Rq2	4 000	Mandarinen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0120	Rq3	100	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung vom 1. Februar bis 31. März

(¹) Die Umrechnung der Mengen, die sich auf andere Herstellungsstufen von Reis als geschälten Reis beziehen, erfolgt anhand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission festgesetzten Umrechnungssätze.

(²) Bei Ländern, für die es kein Kontingent gibt, gelten die Senkungen gemäß Spalte E in Anhang I (d. h. Senkung des Wertzolls um 100 v. H.).

(³) Die Senkung des Zolls gilt nur für Einfuhren, für die der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe über einen der Senkung entsprechenden Betrag erhoben worden ist.

(⁴) Das Kontingent 18 gilt je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916
Kenia	142
Madagaskar	7 579
Swasiland	3 363
Simbabwe	9 100
Namibia	13 000

(⁵) Die Maßnahmen gelten vorbehaltlich anderer Angaben vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

(2002/C 227 E/30)

KOM(2002) 342 endg. — 2002/0133(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 ⁽¹⁾ erließ der Rat eine gemeinsame Einfuhrregelung, die Bestimmungen über Schutzmaßnahmen umfasst.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ⁽²⁾ erließ der Rat eine gemeinsame Regelung für die Einfuhren aus bestimmten Drittländern, die ebenfalls Bestimmungen über Schutzmaßnahmen umfasst.
- (3) Das Protokoll über den Beitritt der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt) zur Welthandelsorganisation (nachstehend „Protokoll“ genannt) sieht befristete warenspezifische Schutzmaßnahmen (nachstehend „Schutzmaßnahmen“ genannt) und befristete warenspezifische Maßnahmen wegen Handelsumlenkung (nachstehend „Maßnahmen wegen Handelsumlenkung“ genannt) vor.
- (4) Das Protokoll trat am 11. Dezember 2001 in Kraft.
- (5) Angesichts der beträchtlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen über Schutzmaßnahmen im Protokoll einerseits und in den Verordnungen (EG) Nrn. 519/94 und 3285/94 des Rates andererseits bedarf es einer gesonderten Verordnung über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen wegen Handelsumlenkung im Falle bestimmter Einfuhren mit Ursprung in China.
- (6) Gemäß dem Protokoll können Schutzmaßnahmen eingeführt werden, wenn Waren mit Ursprung in China in derart erhöhten Mengen oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt werden, dass dies für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer Marktstörung führt oder zu führen droht.
- (7) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Einfuhren einer Ware so rapide ansteigen, dass sie eine wesentliche Ur-

sache dafür sind, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein bedeutender Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.

- (8) Es ist zu verdeutlichen, anhand welcher Faktoren zu prüfen ist, ob eine Marktstörung vorliegt.
- (9) Gemäß dem Protokoll können Maßnahmen wegen Handelsumlenkung eingeführt werden, wenn eine Maßnahme, die China oder ein anderes Mitglied der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO“ genannt) zur Verhinderung oder Beseitigung einer Marktstörung bei diesem WTO-Mitglied ergreift, zu einem Anstieg der Einfuhren einer Ware mit Ursprung in China in die Gemeinschaft führt oder zu führen droht.
- (10) Es sind Leitlinien im Hinblick auf die Faktoren festzulegen, die für die Feststellung ausschlaggebend sein können, ob es zu einer Handelsumlenkung gekommen ist.
- (11) Es empfiehlt sich, den Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ zu definieren.
- (12) Eine Untersuchung betreffend Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen wegen Handelsumlenkung wird auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet. Es ist festzulegen, dass nach Abschluss einer Untersuchung betreffend Schutzmaßnahmen frühestens nach einem Jahr in ein und derselben Angelegenheit eine neue Untersuchung betreffend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden darf. Diese Beschränkung sollte nicht für Maßnahmen wegen Handelsumlenkung gelten.
- (13) Es ist festzulegen, wie die interessierten Parteien über die von den Institutionen der Gemeinschaft benötigten Informationen unterrichtet werden sollten und wie ihnen ausreichend Gelegenheit gegeben werden sollte, alle einschlägigen Beweise vorzulegen und ihre Interessen zu verteidigen. Außerdem sind die Regeln und die Verfahren, die bei der Untersuchung einzuhalten sind, klar festzulegen, und zwar insbesondere die Regeln, nach denen sich interessierte Parteien innerhalb bestimmter Fristen selbst melden, ihren Standpunkt darlegen und ihre Informationen vorlegen müssen, wenn diese Standpunkte und Informationen berücksichtigt werden sollen. Ferner ist festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine interessierte Partei Zugang zu Informationen anderer interessierter Parteien erhalten und dazu Stellung nehmen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

- (14) Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen in Ausnahmefällen vorläufige Maßnahmen eingeführt werden können, und festzulegen, dass entsprechende Zölle von der Kommission für einen Zeitraum von höchstens 200 Tagen eingeführt werden können.
- (15) Gemäß dem Protokoll dürfen endgültige Maßnahmen erst 60 Tage, nachdem China ein Konsultationsersuchen erhalten hat, eingeführt werden, sofern die entsprechenden Konsultationen nicht zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung geführt haben.
- (16) Es empfiehlt sich festzulegen, dass Maßnahmen nur für einen oder mehrere Mitgliedstaaten eingeführt werden können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und das Funktionieren des Binnenmarktes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (17) Schutzmaßnahmen sollten nach vier Jahren auslaufen, außer wenn eine Überprüfung ergibt, dass sie aufrechterhalten werden sollten.
- (18) Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission sollten Interimsüberprüfungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen wegen Handelsumlenkung und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen zu prüfen.
- (19) Maßnahmen wegen Handelsumlenkung sind zu überprüfen, wenn das WTO-Mitglied, das Maßnahmen wegen einer Marktstörung ergriffen hat, dem WTO-Ausschuss für Schutzmaßnahmen eine Änderung seiner Maßnahmen notifiziert.
- (20) Es ist zweckdienlich, die Aussetzung von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen wegen Handelsumlenkung zu gestatten, wenn sich die Marktbedingungen vorübergehend so geändert haben, dass die Beibehaltung derartiger Maßnahmen einstweilig nicht geeignet erscheint.
- (21) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen oder Gegenstand von Maßnahmen sind, und den Betrag der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Zölle überwachen und der Kommission darüber Bericht erstatten.
- (22) Ferner sind regelmäßig in bestimmten Phasen der Untersuchung Konsultationen in einem Beratenden Ausschuss vorzusehen. Der Ausschuss sollte sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission, der den Vorsitz führt, zusammensetzen. Gemäß Randnummer 12 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁽¹⁾ fällt der Beratende Ausschuss nicht unter den Geltungsbereich dieses Ratsbeschlusses.
- (23) Es sind Kontrollbesuche zur Überprüfung der Angaben über die Entwicklung der Einfuhrmengen und die Marktstörung vorzusehen, wobei diese Kontrollbesuche jedoch von einer ordnungsgemäßen Beantwortung der Fragebogen abhängig sein müssen.
- (24) Es sind Bestimmungen über die Behandlung vertraulicher Informationen festzulegen, um die Preisgabe von Geschäfts- oder Staatsgeheimnissen zu verhindern.
- (25) Es ist unerlässlich, dass die betroffenen Parteien ordnungsgemäß über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet werden und dass diese Unterrichtung unter Berücksichtigung des Beschlussfassungsverfahrens in der Gemeinschaft innerhalb einer Frist stattfindet, die den Parteien die Verteidigung ihrer Interessen ermöglicht.
- (26) Es ist angebracht, ein Verwaltungsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen Argumente zu der Frage vorgebracht werden können, ob Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft einschließlich des Interesses der Verbraucher liegen, und Fristen für die Vorlage dieser Informationen sowie das Recht der Parteien auf Unterrichtung festzulegen.
- (27) Gemäß dem Bericht der Arbeitsgruppen zum WTO-Beitritt Chinas (nachstehend „Bericht“ genannt) muss die Gemeinschaft ihre Kontingente für nicht textile Waren mit Ursprung in China schrittweise aufheben.
- (28) Um diesem schrittweisen Abbau Rechnung zu tragen, ist Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates aufzuheben.
- (29) Die im Rahmen von Einfuhrlicenzen für das Jahr 2002 bereits zugeteilten Mengen sind anzuheben, um der im Rahmen des Zeitplans für die schrittweise Aufhebung der Kontingente vorgesehenen Aufstockung für die Jahre 2001 und 2002 Rechnung zu tragen.
- (30) Die Schutzmaßnahmen für diejenigen Waren aus China, die unter die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates fallen und in deren Anhang III aufgelistet sind, sowie der genannte Anhang sind aufzuheben.
- (31) Diejenigen Länder, die der WTO beigetreten sind, sind aus dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates zu streichen, und die Kommission ist zu ermächtigen, diesen Anhang zu aktualisieren.
- (32) Gemäß dem Protokoll tritt der Abschnitt über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen wegen Handelsumlenkung 12 Jahre nach dem Inkrafttreten des Protokolls außer Kraft. Daher ist festzulegen, dass im Rahmen dieser Verordnung erlassene Maßnahmen spätestens am 11. Dezember 2013 außer Kraft treten —

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

BEFRISTETER WARENSPEZIFISCHER SCHUTZMECHANISMUS

Artikel 1

Grundsätze

(1) Werden Waren mit Ursprung in China in derart erhöhten Mengen oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, dass dies für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer Marktstörung führt oder zu führen droht, so können im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen Schutzmaßnahmen eingeführt werden.

(2) Führt eine Maßnahme, die China oder ein anderes WTO-Mitglied zur Verhinderung oder Beseitigung einer Marktstörung bei diesem WTO-Mitglied ergreift, zu einer beträchtlichen Handelsumlenkung in die Gemeinschaft oder droht sie, dies zu tun, so können Maßnahmen wegen Handelsumlenkung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen eingeführt werden.

Artikel 2

Feststellung einer Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Einfuhren einer Ware, die einer vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware gleichartig ist oder unmittelbar mit ihr konkurriert, absolut oder relativ gesehen so rapide ansteigen, dass sie eine wesentliche Ursache dafür sind, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein bedeutender Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Marktstörung vorliegt, werden nur objektive Faktoren berücksichtigt, darunter:

- a) Menge der von der Untersuchung betroffenen Einfuhren,
- b) Auswirkungen solcher Einfuhren auf die Preise gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft und
- c) Auswirkungen solcher Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt.

Artikel 3

Feststellung einer erheblichen Handelsumlenkung

(1) Eine erhebliche Handelsumlenkung liegt vor, wenn eine Maßnahme, die China oder ein anderes WTO-Mitglied zur Verhinderung oder Beseitigung einer Marktstörung bei diesem WTO-Mitglied ergreift, zu einem Anstieg der Einfuhren einer Ware aus China in die Gemeinschaft führt oder zu führen droht.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Marktstörung zu einer erheblichen Handelsumlenkung führen oder zu führen drohen, sind objektive Kriterien zugrunde zu legen. Zu den zu prüfenden Faktoren gehören:

- a) tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus China in die Gemeinschaft;
- b) Art und Umfang der von China oder anderen WTO-Mitgliedern ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahme;
- c) tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender mengenmäßiger Anstieg der Einfuhren aus China infolge der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahme;
- d) Nachfrage- und Angebotsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betroffenen Waren; und
- e) Umfang der Ausfuhren aus China in das Gebiet des WTO-Mitglieds/der WTO-Mitglieder, der/die vorläufige oder endgültige Schutzmaßnahmen anwendet/anwenden.

Artikel 4

Bestimmung des Begriffs „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“

Unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen erheblichen Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion dieser Waren ausmacht.

Artikel 5

Verfahrenseinleitung

(1) Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet, wenn es für die Kommission ersichtlich ist, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn aufgrund der Einfuhrentrends Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen wegen Handelsumlenkung erforderlich erscheinen. Die entsprechende Mitteilung muss die verfügbaren Nachweise auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 1, 2 bzw. 3 enthalten. Die Kommission leitet diese Mitteilung unverzüglich an alle Mitgliedstaaten weiter.

(3) Vor der Einleitung einer Untersuchung notifiziert die Kommission China ihre Absicht, eine Untersuchung einzuleiten. Zusammen mit der Notifikation kann ein Antrag auf Konsultationen übermittelt werden, um die Sachlage in Bezug auf die in den Artikeln 1, 2 bzw. 3 genannten Aspekte zu klären und eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

(4) Wird nach Konsultation der Mitgliedstaaten festgestellt, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und führen die Konsultationen gemäß Absatz 3 nicht zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung.

(5) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens kündigt die Kommission die Einleitung einer Untersuchung an, gibt den Gegenstand der Untersuchung an, bezeichnet die betroffene Ware, fasst die eingegangenen Informationen zusammen und weist darauf hin, dass ihr alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln sind; ferner setzt sie darin die Fristen fest, innerhalb deren die interessierten Parteien sich selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Informationen übermitteln können, wenn diese Standpunkte und Informationen in der Untersuchung berücksichtigt werden sollen; ferner wird festgesetzt, innerhalb welcher Frist die interessierten Parteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

(6) Außer in begründeten Ausnahmefällen darf nach Abschluss einer Untersuchung betreffend Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 frühestens nach einem Jahr in ein und derselben Angelegenheit eine neue Untersuchung betreffend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

(7) Eine Untersuchung steht der Zollabfertigung nicht entgegen.

Artikel 6

Untersuchung

(1) Nach der Einleitung des Verfahrens leitet die Kommission eine Untersuchung ein. Diese Untersuchung erstreckt sich auf das Vorliegen sowohl eines Einfuhranstiegs als auch einer Marktstörung bzw. auf das Vorliegen einer Handelsumlenkung. Das Vorliegen eines Einfuhranstiegs und das Vorliegen einer Marktstörung werden gleichzeitig untersucht. Damit repräsentative Feststellungen getroffen werden können, wird ein Untersuchungszeitraum gewählt. Informationen, die für einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum vorgelegt werden, werden normalerweise nicht berücksichtigt.

(2) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, um Feststellungen zu den in den Artikeln 1, 2 bzw. 3 niedergelegten Kriterien zu treffen, und überprüft sie, soweit sie es für angemessen erachtet.

(3) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Auskünfte zu erteilen, und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um einem entsprechenden Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sind diese Informationen von allgemeinem Interesse oder ist ihre Weitergabe von einem Mitgliedstaat erbeten worden, so übermittelt die Kommission diese Informationen den Mitgliedstaaten, es sei denn, sie sind vertraulich; in diesem Fall wird eine nichtvertrauliche Zusammenfassung übermittelt.

(4) Die interessierten Parteien, die sich gemäß Artikel 5 Absatz 5 selbst gemeldet haben, und die chinesische Regierung

werden gehört, wenn sie innerhalb der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gesetzten Frist eine solche Anhörung schriftlich beantragen und dabei nachweisen, dass sie interessierte Parteien sind, die wahrscheinlich tatsächlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden, und dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

(5) Auf Antrag erhalten die interessierten Parteien, die sich gemäß Artikel 5 Absatz 5 selbst gemeldet haben, sowie die chinesische Regierung Gelegenheit, mit denjenigen Parteien zusammenzutreffen, die entgegengesetzte Interessen vertreten, damit gegenteilige Ansichten geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei ist der notwendigen Wahrung der Vertraulichkeit und den praktischen Bedürfnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, an solchen Zusammenkünften teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich. Mündliche Informationen nach diesem Absatz werden von der Kommission nur berücksichtigt, sofern sie später schriftlich bestätigt werden.

(6) Die interessierten Parteien, die sich gemäß Artikel 5 Absatz 5 selbst gemeldet haben, und die chinesische Regierung können auf schriftlichen Antrag alle Informationen, die eine von der Untersuchung betroffene Partei der Kommission übermittelt hat — nicht aber die von den Institutionen der Gemeinschaft oder den Behörden ihrer Mitgliedstaaten für den Dienstgebrauch erstellten Dokumente — einsehen, sofern diese Informationen für die Darlegung ihres Standpunkts erheblich und nicht vertraulich im Sinne des Artikels 17 sind und in der Untersuchung verwendet werden. Diese Parteien können sich zu diesen Informationen äußern, und ihre Stellungnahmen werden berücksichtigt, soweit sie hinreichend begründet sind.

(7) Bei Verfahren nach Artikel 5 Absatz 4 wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb von neun Monaten nach der Einleitung der Untersuchung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen weiteren Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert werden; in diesem Fall gibt die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Dauer der Verlängerung bekannt und fasst die Gründe für diese Verlängerung zusammen.

Artikel 7

Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen

(1) Unter kritischen Umständen, unter denen ein Aufschub einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, werden vorläufige Schutzmaßnahmen ergriffen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass die Einfuhren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer Marktstörung führen oder zu führen drohen und dass das Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordert. Die Kommission ergreift solche vorläufigen Maßnahmen nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten oder — bei äußerster Dringlichkeit — nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letztgenannten Fall finden spätestens zehn Tage, nachdem die Maßnahmen der Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, Konsultationen statt.

(2) Bei vorläufigen Schutzmaßnahmen kann es sich unter anderem um Zölle und mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren mit Ursprung in China handeln.

(3) Die Geltungsdauer vorläufiger Maßnahmen darf 200 Tage nicht überschreiten.

(4) Sollten die vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgehoben werden, weil die Voraussetzungen der Artikel 1, 2 bzw. 3 nicht erfüllt sind, so werden die aufgrund der vorläufigen Maßnahmen erhobenen Zölle von Amts wegen erstattet. Das Verfahren der Artikel 235 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ findet Anwendung.

Artikel 8

Einstellung ohne Maßnahmen

Stellt sich nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten heraus, dass keine Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen wegen Handelsumlenkung notwendig sind, und werden im Beratenden Ausschuss keine Einwände erhoben, so wird die Untersuchung oder das Verfahren durch einen Beschluss der Kommission eingestellt. Andernfalls legt die Kommission dem Rat umgehend einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einstellung des Verfahrens vor. Das Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fasst.

Artikel 9

Einführung endgültiger Maßnahmen

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass die Voraussetzungen der Artikel 1, 2 bzw. 3 erfüllt sind und dass im Interesse der Gemeinschaft gemäß Artikel 19 ein Eingreifen erforderlich ist, so beantragt die Kommission Konsultationen mit der chinesischen Regierung, um eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

(2) Wird bei den Konsultationen nach Absatz 1 binnen 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens keine beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt, so führt der Rat auf einen nach Anhörung des Beratenden Ausschusses unterbreiteten Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit endgültige Schutzmaßnahmen bzw. endgültige Maßnahmen wegen Handelsumlenkung ein. Sind vorläufige Maßnahmen eingeführt worden, so wird der Vorschlag für endgültige Maßnahmen dem Rat spätestens einen Monat vor dem Auslaufen dieser Zölle unterbreitet.

(3) Bei endgültigen Schutzmaßnahmen kann es sich unter anderem um Zölle und mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren mit Ursprung in China handeln.

Artikel 10

Regionale Maßnahmen

Ergibt die Prüfung insbesondere nach den Kriterien des Artikels 2 bzw. 3, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Maßnahmen nach Artikel 7 bzw. 9 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfüllt sind, so kann die Kommis-

sion nach Prüfung der Alternativlösungen ausnahmsweise die Durchführung von auf den betreffenden Mitgliedstaat begrenzten Schutzmaßnahmen zulassen, sofern sie der Auffassung ist, dass die Durchführung derartiger Maßnahmen auf dieser Ebene eher angemessen ist als auf Gemeinschaftsebene. Diese Maßnahmen müssen befristet sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden gemäß Artikel 7 bzw. 9 beschlossen.

Artikel 11

Geltungsdauer

(1) Schutzmaßnahmen bleiben nur so lange in Kraft, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung der Marktstörung erforderlich ist. Die Geltungsdauer darf vier Jahre nicht übersteigen, außer wenn sie gemäß Artikel 12 Absatz 1 verlängert wird.

(2) Maßnahmen wegen Handelsumlenkung treten spätestens 30 Tage nach Auslaufen derjenigen Maßnahme außer Kraft, die das betroffene WTO-Mitglied wegen der Einfuhren aus China ergriffen hat.

Artikel 12

Überprüfung von Schutzmaßnahmen

(1) Die ursprüngliche Geltungsdauer von Schutzmaßnahmen kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass:

- die Schutzmaßnahmen weiterhin zur Verhinderung oder Beseitigung der Marktstörung erforderlich sind und
- die Gemeinschaftshersteller nachweislich Anpassungen vornehmen.

(2) Verlängerungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung über die Durchführung von Untersuchungen und nach den für die ursprünglichen Maßnahmen geltenden Verfahren beschlossen. Maßnahmen, die auf diese Weise verlängert werden, dürfen nicht restriktiver sein als am Ende der ursprünglichen Geltungsdauer.

(3) Während des Anwendungszeitraums von Schutzmaßnahmen finden im Beratenden Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen statt, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu überprüfen und zu ermitteln, ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist.

(4) Ist die Kommission im Anschluss an die im vorstehenden Absatz genannten Konsultationen der Ansicht, dass die Schutzmaßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind, so verfährt sie wie folgt:

- a) Hat der Rat den Beschluss über die Maßnahmen gefasst, so schlägt die Kommission dem Rat vor, diese Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

- b) In allen anderen Fällen werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission geändert oder aufgehoben.

Artikel 13

Überprüfung von Maßnahmen wegen Handelsumlenkung

(1) Maßnahmen wegen Handelsumlenkung werden überprüft, wenn das WTO-Mitglied, das diejenige Maßnahme ergriffen hat, auf deren Grundlage im Rahmen dieser Verordnung Maßnahmen wegen Handelsumlenkung eingeführt wurden, dem WTO-Ausschuss für Schutzmaßnahmen eine Änderung dieser Maßnahme notifiziert hat.

(2) Artikel 12 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Maßnahmen wegen Handelsumlenkung.

Artikel 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Vorläufige oder endgültige Maßnahmen werden durch Verordnung eingeführt. Handelt es sich bei den Maßnahmen um Zölle, so werden diese Zölle von den Mitgliedstaaten in der Form, zu dem Satz und im Einklang mit den anderen Kriterien erhoben, die in der Verordnung zur Einführung solcher Maßnahmen festgelegt sind. Diese Zölle werden auch unabhängig von den übrigen Zöllen, Steuern und anderen bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben.

(2) Die Verordnungen zur Einführung vorläufiger oder endgültiger Maßnahmen und die Beschlüsse zur Einstellung oder Aussetzung von Untersuchungen oder Verfahren werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Diese Verordnungen und Beschlüsse enthalten insbesondere — unter der erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen — eine Beschreibung der Ware und eine Zusammenfassung der für die Feststellungen zum Anstieg der Einfuhren und zur Marktstörung relevanten Tatsachen und Erwägungen. In jedem Fall werden den bekanntermaßen betroffenen Parteien und der chinesischen Regierung die Verordnungen bzw. die Beschlüsse zugesandt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für Überprüfungen.

(3) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 enthalten sind, können gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

(4) Im Interesse der Gemeinschaft können die im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss durch einen Beschluss der Kommission für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann für einen weiteren Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden, wenn der Rat dies auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit beschließt. Maßnahmen dürfen nur ausgesetzt werden, sofern sich die Marktbedingungen vorübergehend derart geändert haben, dass es unwahrscheinlich ist, dass es aufgrund der Ausset-

zung wieder zu einer Marktstörung kommt. Die Maßnahmen können jederzeit nach Konsultationen wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.

(5) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, sowie über die gemäß dieser Verordnung erhobenen Zollbeträge.

Artikel 15

Konsultationen

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Konsultationen, mit Ausnahme der Konsultationen nach Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1, finden in einem Beratenden Ausschuss statt, der sich aus Vertretern jedes Mitgliedstaats zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Konsultationen werden auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission umgehend und in jedem Fall so rechtzeitig eingeleitet, dass die in dieser Verordnung festgesetzten Fristen eingehalten werden können.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Erforderlichenfalls können die Konsultationen lediglich schriftlich stattfinden. In diesem Fall unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und legt eine Frist fest, innerhalb deren die Mitgliedstaaten ihre Stellungnahmen abgeben und mündliche Konsultationen beantragen können, die der Vorsitzende anberaunt, sofern diese mündlichen Konsultationen so rechtzeitig stattfinden können, dass die in dieser Verordnung festgesetzten Fristen eingehalten werden können.

Artikel 16

Kontrollbesuche

(1) Die Kommission führt, wenn sie es für angemessen erachtet, Kontrollbesuche durch, um die Bücher von Ausfuhrern, Herstellern und Einführern sowie repräsentativen Verbänden von Ausfuhrern, Herstellern und Einführern und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einzusehen und die übermittelten Informationen zum Anstieg der Einfuhren und zur Marktstörung bzw. Handelsumlenkung zu überprüfen. Ohne eine ordnungsgemäße und fristgerechte Antwort kann kein Kontrollbesuch durchgeführt werden.

(2) Die Kommission kann bei Bedarf Untersuchungen in Drittländern durchführen, sofern die betroffenen Parteien ihre Zustimmung erteilen, die Regierung des betreffenden Landes unterrichtet wird und letztere keine Einwände gegen die Untersuchung erhebt. Sobald die betroffenen Parteien ihre Zustimmung erteilt haben, sollte die Kommission dem Ursprungs- und/oder Ausfuhrland die Namen und die Anschriften der Parteien, die besucht werden sollen, und die vereinbarten Termine mitteilen.

(3) Die betroffenen Parteien werden über die Art der bei den Kontrollbesuchen zu überprüfenden Informationen und die während dieser Besuche vorzulegenden sonstigen Informationen unterrichtet; dies sollte jedoch nicht ausschließen, dass während des Kontrollbesuchs in Anbetracht der erhaltenen Informationen weitere Einzelheiten erbeten werden.

(4) Bei Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 wird die Kommission von Bediensteten jener Mitgliedstaaten unterstützt, die darum ersucht haben.

Artikel 17

Vertraulichkeit

(1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind (beispielsweise weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre) oder von den Parteien auf vertraulicher Grundlage für eine Untersuchung zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von den Institutionen der Gemeinschaft vertraulich zu behandeln.

(2) Die interessierten Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen. Diese Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Unter besonderen Umständen können die Parteien erklären, dass sich diese Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen. Unter diesen besonderen Umständen müssen die Gründe angegeben werden, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist.

(3) Wird die Auffassung vertreten, dass ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und ist der Auskunftgeber weder bereit, die Informationen bekannt zu geben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind. Anträge auf vertrauliche Behandlung dürfen nicht willkürlich abgelehnt werden.

(4) Dieser Artikel steht der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Institutionen der Gemeinschaft und insbesondere der Gründe für die aufgrund dieser Verordnung gefassten Beschlüsse sowie der Offenlegung von Beweisen, auf die sich die Institutionen der Gemeinschaft gestützt haben, nicht entgegen, sofern dies zur Erläuterung dieser Gründe in gerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Bei der Offenlegung muss den berechtigten Interessen der betroffenen Parteien an der Wahrung ihrer Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

(5) Die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten oder deren Bedienstete geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und deren vertrauliche Behandlung vom Auskunftgeber beantragt worden ist, nicht ohne aus-

drückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt. Zwischen der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten ausgetauschte Informationen oder Informationen über Konsultationen gemäß Artikel 12 oder über Konsultationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 oder von den Institutionen der Gemeinschaft oder den Behörden ihrer Mitgliedstaaten vorbereitete Dokumente für den Dienstgebrauch werden außer in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen der Öffentlichkeit und den vom Verfahren betroffenen Parteien nicht bekannt gegeben.

(6) Die gemäß dieser Verordnung erteilten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

Artikel 18

Unterrichtung

(1) Die interessierten Parteien und die chinesische Regierung können eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage vorläufige Maßnahmen eingeführt worden sind. Eine derartige Unterrichtung ist schriftlich sofort nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen zu beantragen, und die Unterrichtung erfolgt schriftlich möglichst bald danach.

(2) Die in Absatz 1 genannten Parteien können die endgültige Unterrichtung über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen wegen Handelsumlenkung oder die Einstellung einer Untersuchung oder eines Verfahrens ohne die Einführung von Maßnahmen zu empfehlen, wobei die Unterrichtung über diejenigen Tatsachen und Erwägungen besondere Beachtung verdient, die sich von denen unterscheiden, die für die vorläufigen Maßnahmen zugrunde gelegt wurden.

(3) Anträge auf endgültige Unterrichtung müssen schriftlich bei der Kommission eingereicht werden und in den Fällen, in denen vorläufige Maßnahmen eingeführt wurden, spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung der Einführung dieser Maßnahmen eingehen. Wurden keine vorläufigen Maßnahmen ergriffen, so erhalten die Parteien Gelegenheit, die endgültige Unterrichtung innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist zu beantragen.

(4) Die endgültige Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie erfolgt unter der erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen so bald wie möglich und normalerweise spätestens einen Monat vor einem endgültigen Beschluss oder der Vorlage eines Vorschlags der Kommission für endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 8 bzw. 9. Kann die Kommission über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen nicht innerhalb dieser Frist unterrichten, so werden diese so bald wie möglich danach mitgeteilt. Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss der Kommission oder des Rates nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.

(5) Nach der endgültigen Unterrichtung vorgebrachte Bemerkungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens zehn Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Artikel 19

Interesse der Gemeinschaft

(1) Die Feststellung, ob im Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erforderlich ist, stützt sich auf eine Bewertung aller Interessen insgesamt einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweigs, der Verwender und der Verbraucher; eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird nur getroffen, wenn alle Parteien Gelegenheit erhielten, ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Maßnahmen werden nicht angewendet, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(2) Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Einführer sowie ihre repräsentativen Verbände, die repräsentativen Verwender und die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen davon werden den anderen in diesem Absatz genannten Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, darauf zu antworten.

(3) Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen eingereicht werden und die besonderen Gründe im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft aufführen, aus denen die Parteien gehört werden sollten.

(4) Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können Bemerkungen zur Anwendung der eingeführten vorläufigen Maßnahmen vorbringen. Diese Bemerkungen müssen innerhalb eines Monats nach der Einführung dieser Maßnahmen eingehen, wenn sie berücksichtigt werden sollen; die Bemerkungen – oder angemessene Zusammenfassungen – werden den anderen Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, darauf zu antworten.

(5) Die Kommission prüft alle ordnungsgemäß vorgelegten Informationen und überprüft, inwieweit sie repräsentativ sind; die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Beratenden Ausschuss mit einer Stellungnahme übermittelt. Die Kommission berücksichtigt bei einem Vorschlag nach Artikel 9 die Auffassung des Ausschusses.

(6) Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können beantragen, über die Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die endgültigen Beschlüsse wahrscheinlich stützen werden, unterrichtet zu werden. Die einschlägigen Informationen werden soweit möglich und unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission oder des Rates zur Verfügung gestellt.

(7) Informationen werden nur berücksichtigt, wenn dazu konkrete Beweise vorgelegt werden, die ihre Richtigkeit bestätigen.

TITEL II

KONTINGENTE FÜR BESTIMMTE WAREN MIT URSPRUNG IN CHINA

Artikel 20

Grundsätze und schrittweise Aufhebung der Kontingente

(1) Die Einfuhr von Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft ist frei, außer im Falle einer begrenzten Anzahl von Waren mit Ursprung in China, für die wegen der Empfindlichkeit bestimmter Bereiche des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßige Kontingente auf Gemeinschaftsebene gelten.

(2) Diese Kontingente gelten in der im Anhang I für die einzelnen Jahre angegebenen Höhe bis 2005. Dieser neue Anhang ersetzt Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates.

Artikel 21

Zuteilung der Einfuhrlizenzen

(1) Für das Kalenderjahr 2002 werden die auf den einzelnen Einfuhrlizenzen ausgewiesenen Mengen von Amts wegen um diejenigen Prozentsätze erhöht, die in Anhang II für die einzelnen Waren angegeben sind. Dazu erlässt die Kommission eine Verordnung zur Festlegung der Zuteilungsmethode für die aufgrund der Aufstockung der Kontingente zusätzlich verfügbaren Mengen.

(2) In den folgenden Jahre werden die Einfuhrlizenzen für die in Anhang I aufgeführten Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾ erteilt.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Aufhebung und Änderung bestimmter Vorschriften

(1) Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, Artikel 1 Absatz 3, Anhang II mit der Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China, Anhang III mit der Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China und die Bezugnahmen auf Anhang III in Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates werden gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

(2) Albanien, Georgien, die Volksrepublik China, Kirgisistan, Moldau und die Mongolei werden aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates gestrichen.

(3) Die Kommission kann nach Konsultationen in dem mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates eingesetzten Ausschuss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates durch eine Kommissionsverordnung ändern, um Länder aus der Liste von Drittländern in diesem Anhang zu streichen, wenn diese der WTO beitreten.

Artikel 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen für die gemeinsame Agrarmarktorganisation oder daraus abgeleiteter gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Verwaltungsvorschriften oder besonderer Regelungen für landwirtschaftli-

che Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewandt.

(2) Titel I gilt nicht für Waren, für die diese Regelungen die Anwendung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorsehen.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Maßnahmen treten spätestens am 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und tritt am 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der Kontingente für die Einfuhren gewerblicher (nicht textiler) Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code	2003	2004	2005
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	47 480 959	54 603 102	Aufhebung
	6403 51 6403 59	3 712 459	4 269 328	Aufhebung
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	14 698 530	16 903 310	Aufhebung
	ex 6404 11 ⁽²⁾	22 106 953	25 422 996	Aufhebung
	6404 19 10	38 683 955	44 486 548	Aufhebung
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	73 139	84 110	Aufhebung
Geschirr und Haushaltsgegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan	6912 00	55 334	63 634	Aufhebung

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Aufstockung der Kontingente für 2002

Warenbezeichnung	HS/KN-Code	2002
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	10,25 %
	6403 51 6403 59	15,5 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	10,25 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	10,25 %
	6404 19 10	10,25 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	32,25 %
Geschirr und Haushaltsgegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan	6912 00	32,25 %

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung

(2002/C 227 E/31)

KOM(2002) 341 endg. — 2002/0136(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 202,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An der Umsetzung der koordinierten Beschäftigungsstrategie, die der Europäische Rat am 20./21. November 1997 in Luxemburg ins Leben gerufen hat, werden die Sozialpartner im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen beteiligt, der durch den Beschluss 70/532/EWG des Rates vom 14. Dezember 1970 zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss 99/207/CE vom 9. März 1999⁽²⁾, eingesetzt wurde.
- (2) Der Europäische Rat hat am 3./4. Juni 1999 in Köln einen makroökonomischen Dialog zwischen den Vertretern des Rates, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Sozialpartner ins Leben gerufen.
- (3) Der Europäische Rat legte am 23./24. März 2000 in Lissabon ein neues strategisches Ziel für das nächste Jahrzehnt fest und stimmte darin überein, dass es für die Verwirklichung dieses Ziels einer globalen Strategie bedarf, die Strukturreformen, die koordinierte europäische Beschäftigungsstrategie, den Sozialschutz und die makroökonomische Politik einschließt. In ihrer Mitteilung zum sozialen Dialog unterstreicht die Kommission, dass der Tripartite Sozialgipfel zur Erörterung dieser Themen beitragen sollte.
- (4) In ihrem gemeinsamen Standpunkt für den Europäischen Rat von Laeken erklärten die Sozialpartner, dass der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen hinsichtlich der Konzertierung keine derartige Integration bewirkt habe und dass er den Erfordernissen der Kohärenz und der Synergie zwischen den verschiedenen Prozessen, an denen sie beteiligt seien, nicht gerecht werde.

In demselben gemeinsamen Beitrag schlugen sie vor, den Ständigen Ausschuss für Beschäftigungsfragen durch einen Konzertierungsgipfel für Wachstum und Beschäftigung zu ersetzen, der das Forum für die Konzertierung zwischen den Sozialpartnern und den öffentlichen Verwaltungen in allen Fragen der vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegten Strategie sein sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 17.12.1970, S. 25. Beschluss geändert durch Beschluss 75/62/EWG (AbL. L 21 vom 28.1.1975, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 33.

- (5) Der Europäische Rat nahm am 14./15. Dezember 2001 in Laeken den Willen der Sozialpartner zur Kenntnis, die Konzertierung über die verschiedenen Aspekte der Strategie von Lissabon auszubauen und genauer zu definieren. Dies wurde vom Europäischen Rat von Barcelona am 15./16. März 2002 bestätigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung

Es wird ein Tripartiter Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung (im Folgenden: „Gipfel“ genannt) eingerichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Aufgabe des Gipfels ist es, unter Einhaltung des Vertrages und der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaft ständig die Konzertierung zwischen dem Rat, der Kommission und den Sozialpartnern sicherzustellen, um den Sozialpartnern auf der Grundlage ihres sozialen Dialogs die Möglichkeit zu geben, ihren Beitrag zu den verschiedenen Teilbereichen der vom Europäischen Rat im März 2000 in Lissabon ins Leben gerufenen und vom Europäischen Rat im Juni 2001 in Göteborg ergänzten integrierten wirtschaftlichen und sozialen Strategie zu leisten. Er stützt sich dabei auf die Arbeiten und Diskussionen, die im Vorfeld in den verschiedenen Konzertierungsinstanzen zwischen dem Rat, der Kommission und den Sozialpartnern stattfinden.

Artikel 3

Zusammensetzung

- (1) Teilnehmer des Gipfels sind der amtierende Ratsvorsitz auf Ebene der Staats- und Regierungschefs und die beiden sich daran anschließenden Ratsvorsitze, die Kommission sowie Vertreter der Sozialpartner.
- (2) Die Sozialpartner sind mit höchstens 20 Personen vertreten, die sich auf zwei gleich große Delegationen mit je zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zehn Vertretern der Arbeitgeber verteilen.

Jede Delegation besteht aus Vertretern von allgemeinen oder branchenspezifischen europäischen Interessenverbänden, die die Führungskräfte und die kleinen und mittleren Unternehmen auf europäischer Ebene vertreten.

Die technische Koordinierung der Arbeitnehmerdelegation obliegt dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), diejenige der Arbeitgeberdelegation der Union der europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände (UNICE).

*Artikel 4***Arbeitsweise**

- (1) Der Gipfel tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung muss kurz vor dem Europäischen Rat im Frühjahr abgehalten werden.
- (2) Der Gipfel wird gemeinsam vom amtierenden Ratsvorsitzenden und vom Präsidenten der Kommission geleitet.
- (3) Die zu behandelnden Themen werden einvernehmlich vom Ratsvorsitz, der Kommission und den an den Arbeiten des Gipfels teilnehmenden Branchenverbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgelegt.
- (4) Die Ko-Vorsitzenden des Gipfels erstatten dem Europäischen Rat Bericht über die Gespräche und Ergebnisse der Sitzung.
- (5) Die Sitzungen des Gipfels werden von den Ko-Vorsitzenden aus eigener Initiative einberufen.

(6) Die Gipfelteilnehmer, die die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Organisationen der Sozialpartner vertreten, erhalten die vom Rat für derartige Fälle vorgesehene Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten.

(7) Eine Geschäftsordnung wird auf Initiative der Ko-Vorsitzenden aufgestellt, um die Modalitäten der Arbeitsweise des Gipfels festzulegen.

*Artikel 5***Aufhebung**

Der Beschluss 99/207/EG wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tage der ersten Sitzung des durch den vorliegenden Beschluss eingesetzten Gipfels in Kraft.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾

(2002/C 227 E/32)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 351 endg. — 2001/0135(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 26. Juni 2002)

1. Hintergrund

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 318 — 2001/0135(COD)) gemäß Artikel 71 EG-Vertrag

14. Juni 2001

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

28. November 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung

7. Februar 2002

2. Ziel des Vorschlags

Im Anschluss an ihre Mitteilung über die Sicherheit des Straßenverkehrs vom März 2000 (KOM(2000) 125 endg.), die vom Europäischen Parlament und vom Rat in ihren jeweiligen Entschlüssen sehr positiv aufgenommen wurde — insbesondere bezeichneten sie darin Geschwindigkeitsbegrenzer als eine der kostengünstigsten Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit — schlägt die Kommission vor, den Geltungsbereich der Richtlinie 92/6/EWG zu erweitern und den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern, die die Höchstgeschwindigkeit auf 90 km/h begrenzen, für kleinere Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 12 Tonnen (Klasse N2) und Einrichtungen zur Begrenzung der Geschwindigkeit auf 100 km/h für Kleinbusse mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 10 Tonnen (Klasse M2 und teilweise Klasse M3) vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit über 12 Tonnen (Klasse N3) und Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit über 10 Tonnen (die übrigen Fahrzeuge der Klasse M3) fallen bereits unter die Richtlinie 92/6/EWG.

Die Kommission schlägt ferner den nachträglichen Einbau dieser Einrichtungen vor, um die Auswirkungen des Vorschlags zu erweitern und Marktverzerrungen zu vermeiden.

3. Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen

Von den zehn vom Parlament angenommenen Abänderungen, akzeptiert die Kommission zwei (Abänderungen 4 und 6), erforderlichenfalls mit einigen formalen oder redaktionellen Änderungen; drei Abänderungen (5, 7 und 10) akzeptiert sie grundsätzlich, eine Abänderung (9) teilweise und vier Abänderungen (1, 2, 3, 8) lehnt sie ab.

3.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Mit der Abänderung 4 sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, zu verlangen, dass der Geschwindigkeitsbegrenzer von Fahrzeugen für den Gefahrguttransport auf eine niedrigere Geschwindigkeit eingestellt wird.

Die Abänderung 6 bietet die Möglichkeit einer flexiblen Umsetzung in Bezug auf die leichtesten Fahrzeugklassen (M2, N2 mit bis zu 7,5 Tonnen). Die Kommission akzeptiert dies als Artikel 4 Absatz 3 der geänderten Richtlinie 92/6/EWG mit der folgenden redaktionellen Änderung, die die betroffenen Klassen und die Begrenzung auf nationales Hoheitsgebiet deutlicher macht:

„Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge der Klasse M2 und der Klasse N2 mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen und bis zu 7,5 Tonnen, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind und nicht in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verkehren, von der Anwendung der Artikel 2 und 3 befreien.“

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 77.

3.2 Abänderungen, die von der Kommission grundsätzlich oder teilweise akzeptiert werden

In der Abänderung 5 wird unterschieden zwischen Fahrzeugen, die bereits unter Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Richtlinie 92/6/EWG fallen, und Fahrzeugen, die von der Erweiterung des Geltungsbereichs gemäß Artikel 4 Absatz 2 betroffen sind. Die Kommission akzeptiert dies mit den folgenden Änderungen in Artikel 4 Absatz 2, in denen die Termine an die akzeptierte Abänderung 6 angepasst werden und die Absicht klarer zum Ausdruck kommt, die Nachrüstung auf Fahrzeuge zu beschränken, die die Euro-3-Emissionsstandards erfüllen:

„Bei Kraftfahrzeugen der Klasse M2, Fahrzeugen der Klasse M3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 5 Tonnen, jedoch höchstens 10 Tonnen und Fahrzeugen der Klasse N2 gelten die Artikel 2 und 3 für:

Fahrzeuge, die ab dem [der erste Tag des Monats nach dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zugelassen wurden,

— ab dem [der erste Tag des Monats nach dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie],

Fahrzeuge, die die Grenzwerte der Richtlinie 88/77/EWG des Rates, geänderte Fassung ⁽¹⁾ erfüllen und zwischen dem 1. Oktober 2001 und [der erste Tag des Monats nach dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zugelassen wurden,

— spätestens ab dem [der erste Tag des Monats nach dem Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] im Fall von Fahrzeugen, die sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden,

— spätestens ab dem [der erste Tag des Monats nach dem Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] im Fall von Fahrzeugen, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden.“

Abänderung 7 eröffnet die Möglichkeit, bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bei der Typgenehmigung der Geschwindigkeitsbegrenzer weiterhin die nationalen Vorschriften anzuwenden. Die Kommission akzeptiert diese Abänderung mit einer Änderung des Termins, der an andere Termine angepasst werden muss:

„Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Geschwindigkeitsbegrenzer müssen die technischen Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 92/24/EWG des Rates ⁽²⁾ erfüllen. Alle der vorstehenden Richtlinie unterliegenden Fahrzeuge, die vor dem [der erste Tag des Monats nach dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zugelassen wurden, können jedoch weiterhin mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein, die den von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten technischen Vorschriften entsprechen.“

⁽¹⁾ Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 zur Anpassung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 10).

⁽²⁾ Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 154).

Abänderung 10 betrifft das Datum der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Die Kommission akzeptiert dies, wobei dieses Datums jedoch an die anderen Daten angepasst werden muss:

„Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [der erste Tag des Monats nach dem Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.“

Die Abänderung 9 betrifft einen Bericht über die Möglichkeiten der Einführung der intelligenten Geschwindigkeitsanpassung „Intelligent speed adaptation (ISA)“ und Geschwindigkeitsbegrenzer, den die Kommission in 18 Monaten vorlegen soll. Die Kommission wäre bereit, eine Studie im Rahmen der Verkehrssicherheit bis 2010 aber nicht einen unabhängigen Bericht vorzulegen; allerdings sind 18 Monate ohnehin ein zu kurzer Zeitraum für eine aussagekräftige Bewertung. Daher akzeptiert die Kommission einen neuen Artikel 6 mit folgender Fassung:

„Als Teil des Aktionsprogramms Sicherheit des Straßenverkehrs für den Zeitraum 2002—2010 bewertet die Kommission, wie sich die Anpassung der Geschwindigkeitsbegrenzer, die in Fahrzeugen der Klasse M2 und der Klasse N2 mit einer Gesamtmasse von bis zu 7,5 Tonnen zum Einsatz kommen, an die in dieser Richtlinie festgelegten Geschwindigkeitseinstellungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs und den Straßenverkehr auswirkt.“

Erforderlichenfalls legt die Kommission entsprechende Vorschläge vor.“

3.3 Abänderungen, die die Kommission ablehnt

Die Abänderungen 1, 2 und 3 kann die Kommission nicht akzeptieren, da sie nicht zu mehr Klarheit des Textes beitragen.

Die Abänderung 8 über die Möglichkeit, die in dem Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellte Höchstgeschwindigkeit während einer begrenzten Zeit zu überschreiten, kann von der Kommission nicht akzeptiert werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass es für eine zeitlich begrenzte höhere Geschwindigkeit keine technische Lösung gibt und die Durchsetzung dadurch erschwert würde.

4. Geänderter Vorschlag

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben ausgeführt.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

(2002/C 227 E/33)

KOM(2002) 307 endg. — 2002/0135(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

Auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die traditionelle Milchtierhaltung auf Madeira erhalten bleibt, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (POSEIMA) ⁽¹⁾ vor, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates ⁽²⁾ auf Madeira für die der örtlichen Milcherzeugung entsprechende Menge nicht gilt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind die in jedem Mitgliedstaat geltenden Referenzmengen festgesetzt worden.

Die Einführung der vorgenannten spezifischen Maßnahme darf die Anwendung der Abgaberegung in Portugal nicht beeinträchtigen. Daher ist die für Portugal geltende Referenzmenge um den Teil zu verringern, der den Mengen entspricht, über die die Erzeuger Madeiras verfügen und die zur Festsetzung dieser Referenzmenge gedient haben. Zu diesem Zweck wird der Anhang der genannten Verordnung entsprechend geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2001 der Kommission (ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 18).

ANHANG

- a) Im Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 171 279,539	139 151,461
Dänemark	4 454 616,417	731,583
Deutschland	27 768 686,841	96 129,159
Griechenland	674 471,000	842,000
Spanien	5 828 977,475	87 972,525
Frankreich	23 832 232,240	403 565,760
Irland	5 332 448,840	9 315,160
Italien	10 100 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 254,000	795,000
Niederlande	10 992 901,000	81 791,000
Österreich	2 583 251,804	166 149,196
Portugal	1 863 166,000	9 295,000
Finnland	2 397 527,921	9 120,645
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	14 420 829,479	181 825,521

⁽¹⁾ Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

- b) Im Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 171 279,539	139 151,461
Dänemark	4 454 616,417	731,583
Deutschland	27 768 686,841	96 129,159
Griechenland	699 671,000	842,000
Spanien	6 028 977,475	87 972,525
Frankreich	23 832 232,240	403 565,760
Irland	5 386 448,840	9 315,160
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 254,000	795,000
Niederlande	10 992 901,000	81 791,000
Österreich	2 583 251,804	166 149,196
Portugal ⁽¹⁾	1 861 166,000	9 295,000
Finnland	2 397 527,921	9 120,645
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich ⁽²⁾	14 427 921,479	181 825,521

⁽¹⁾ Außer Madeira.

⁽²⁾ Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

- c) Im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2005 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 171 279,539	139 151,461
Dänemark	4 454 616,417	731,583
Deutschland	27 768 686,841	96 129,159
Griechenland	699 671,000	842,000
Spanien	6 028 977,475	87 972,525
Frankreich	23 832 232,240	403 565,760
Irland	5 386 448,840	9 315,160
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 254,000	795,000
Niederlande	10 992 901,000	81 791,000
Österreich	2 583 251,804	166 149,196
Portugal ⁽¹⁾	1 861 166,000	9 295,000
Finnland	2 397 527,921	9 120,645
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 427 921,479	181 825,521

⁽¹⁾ Außer Madeira.

- d) Im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 187 831,539	139 151,461
Dänemark	4 476 893,417	731,583
Deutschland	27 908 010,841	96 129,159
Griechenland	699 671,000	842,000
Spanien	6 028 977,475	87 972,525
Frankreich	23 953 411,240	403 565,760
Irland	5 386 448,840	9 315,160
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	269 599,000	795,000
Niederlande	11 048 274,000	81 791,000
Österreich	2 596 998,804	166 149,196
Portugal ⁽¹⁾	1 870 528,000	9 295,000
Finnland	2 409 550,921	9 120,645
Schweden	3 316 515,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 500 871,479	181 825,521

⁽¹⁾ Außer Madeira.

- e) Im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 31. März 2007 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 204 383,539	139 151,461
Dänemark	4 499 169,417	731,583
Deutschland	28 047 334,841	96 129,159
Griechenland	699 671,000	842,000
Spanien	6 028 977,475	87 972,525
Frankreich	24 074 590,240	403 565,760
Irland	5 386 448,840	9 315,160
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	270 944,000	795,000
Niederlande	11 103 648,000	81 791,000
Österreich	2 610 745,804	166 149,196
Portugal ⁽¹⁾	1 879 891,000	9 295,000
Finnland	2 421 572,921	9 120,645
Schweden	3 333 030,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 573 821,479	181 825,521

⁽¹⁾ Außer Madeira.

- f) Im Zeitraum vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtreferenzmengen

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 220 935,539	139 151,461
Dänemark	4 521 446,417	731,583
Deutschland	28 186 658,841	96 129,159
Griechenland	699 671,000	842,000
Spanien	6 028 977,475	87 972,525
Frankreich	24 195 769,240	403 565,760
Irland	5 386 448,840	9 315,160
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	272 290,000	795,000
Niederlande	11 159 021,000	81 791,000
Österreich	2 624 492,804	166 149,196
Portugal ⁽¹⁾	1 889 253,000	9 295,000
Finnland	2 433 595,921	9 120,645
Schweden	3 349 545,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 646 772,479	181 825,521

⁽¹⁾ Außer Madeira.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen

(2002/C 227 E/34)

KOM(2002) 328 endg. — 2002/0132(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juli 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 135,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geldwäsche durch grenzüberschreitende Bargeldbewegungen stellt eine Gefahr für die Sicherheit und die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft dar. Diese Gefahr kann von den Zollverwaltungen effizient bekämpft werden. Denn diese sind an den Grenzen präsent, wo die Überwachung am effizientesten ist. Ferner verfügen einige von ihnen über beträchtliche Erfahrung in diesem Bereich. Außerdem sind sie in der Lage, sowohl die flüssigen Mittel zu kontrollieren als auch die Wertgegenstände, die an ihre Stelle treten können.
- (2) Schließlich sind die Zollverwaltungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung⁽¹⁾ und des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen⁽²⁾ bereits mit der internationalen Zusammenarbeit und vor allem mit dem Informationsaustausch vertraut.
- (3) Den ergänzenden Arbeiten anderer internationaler Gremien sollte ebenfalls Rechnung getragen werden. So werden im Rahmen der OECD die Staaten mit der Empfehlung Nr. 22 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um Bewegungen flüssiger Mittel aufzuspüren.
- (4) Die Zusammenarbeit im Zollwesen ist notwendig, da zurzeit nur ein Teil der Geldwäschetransaktionen unter den

Mechanismus fällt, der mit der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁽³⁾ eingeführt wurde, die nur für Finanzinstitute, Kreditinstitute und bestimmte Berufe gilt.

- (5) Daraus ergibt sich, dass beträchtliche Summen in die und aus der Gemeinschaft verbrachten Geldes zweifelhafter Herkunft von diesem Aufspürungsmechanismus nicht erfasst werden. Zwar haben einige Mitgliedstaaten für ihren Bereich Rechtsakte erlassen und ihre Zollstellen zu entsprechenden Kontrollen ermächtigt, diese Initiativen sind jedoch innerhalb der Gemeinschaft nicht abgestimmt. Andere Mitgliedstaaten verfügen nicht über solche Rechtsakte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Geldwäschetransaktionen aufgedeckt werden, hängt daher von dem Mitgliedstaat ab, über den die betreffenden Gelder eingeführt werden. Dies führt dazu, dass der Schutz vor Geldwäsche an den Außengrenzen qualitativ geschwächt wird.
- (6) Die bestehenden Rechtsvorschriften sollten daher auf der Grundlage des Artikels 135 EG-Vertrag, der nunmehr ausdrücklich die Zusammenarbeit im Zollwesen vorsieht, durch Mechanismen der Zusammenarbeit im Zollwesen ergänzt werden. Zum einen sollten die durch einzelstaatliches Recht eingeführten Kontrollmethoden harmonisiert werden und zum anderen alle Zollverwaltungen der Gemeinschaft die Möglichkeit erhalten, Informationen zu sammeln, wenn flüssige Mittel in der in der Richtlinie 91/308/EWG vorgesehenen Höhe in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder aus diesem Gebiet verbracht werden. Unter diesen Umständen ist die Einführung einer Anmeldepflicht die für die Sammlung entsprechender Informationen am besten geeignete Methode. Diese Informationen sollten im Verdachtsfall den Behörden übermittelt werden, die nach der Richtlinie 91/308/EWG die Bekämpfung der Geldwäsche koordinieren.
- (7) Daher sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass flüssige Mittel an den Außengrenzen angemeldet werden müssen. Denn die Anmeldepflicht ist das bestgeeignete Mittel zur Überwachung von Handlungen, mit denen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche umgangen werden könnten. Damit sich die Behörden auf die wichtigsten Fälle von Geldwäsche konzentrieren können, sollte die Anmeldepflicht nur für flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77, geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

- (8) Die Form der Anmeldung sollte bei sonstiger Nichtigkeit ebenfalls vorgeschrieben werden. Mit einem einheitlichen obligatorischen Formblatt für die Erklärung wird eine größere Synergie und ein leichter Informationsaustausch zwischen den Zollverwaltungen erreicht. In Anbetracht der beabsichtigten Präventiv- und Abschreckungswirkung der Erklärung kann diese nach dem Grenzübertritt nicht mehr abgegeben werden. Daher ist der Zeitpunkt festzulegen, zu dem diese Förmlichkeit zu erfüllen ist. Schließlich ist klarzustellen, dass die Anmeldepflicht denjenigen trifft, der die flüssigen Mittel mit sich führt, unabhängig davon, wer der Eigentümer ist.
- (9) Zur einheitlichen Auslegung der Verordnung sollten Definitionen festgelegt werden. Der Begriff „zuständige Behörden“ sollte nicht nur die in erster Linie betroffenen Zolldienststellen, sondern auch andere Dienststellen umfassen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der Verwaltungsorganisation ihres Mitgliedstaates an der Anwendung der vorliegenden Verordnung beteiligt sind. Diese Begriffsbestimmung zielt auf den Fall ab, dass eine andere Verwaltung als der Zoll (z. B. die Polizei oder der Grenzschutz) befugt ist, Anmeldungen anzunehmen und zu prüfen. Die „flüssigen Mittel“ sollten so definiert werden, dass sie alle vertretbaren Vermögenswerte einschließen.
- (10) Was den räumlichen Geltungsbereich gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages, insbesondere Artikel 299 Absätze 3, 4 und 6 Buchstabe c) betrifft, so findet die Richtlinie 91/308/EWG auf bestimmte europäische Staaten und Gebiete wie Monaco, die Kanalinseln und die Insel Man keine Anwendung. Es sollte daher auf die Gefahr, die im Zusammenhang mit der Geldwäsche von diesen Staaten und Gebieten ausgeht, geachtet und hierfür eine Sonderregelung vorgesehen werden. Sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise sollte eine Anmeldung verlangt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Bewegung in der Gemeinschaft oder in einem Drittstaat endet bzw. begonnen hat.
- (11) Um die vorliegende Verordnung auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche abzustimmen, muss der Grundsatz festgelegt werden, dass die bei der Überwachung gesammelten Informationen von Rechts wegen zu übermitteln sind. Diese Informationen sollten für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten (Wohnsitzmitgliedstaat und Herkunfts- bzw. Bestimmungsmitsgliedstaat) und für die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden dieser Staaten zugänglich sein. Gegebenenfalls sollten diese Informationen auch der Kommission zu übermitteln sein. Außerdem sollte die Übermittlung bestimmter Informationen bei Zweifeln wegen wiederholter Bewegungen flüssiger Mittel unterhalb der festgesetzten Schwelle vorgesehen werden.
- (12) Den Zollbehörden sollten die für eine effiziente Überwachung erforderlichen Befugnisse übertragen werden.
- (13) Die Befugnisse der Zollbehörden sollten um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergänzt werden, Sanktionen vorzusehen. Es ist jedoch angebracht, nur solche Sanktionen vorzusehen, die wegen des Fehlens einer Anmeldung verhängt werden, nicht dagegen Sanktionen wegen der Geldwäschetransaktionen, die bei der in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachung durch den Zoll aufgedeckt werden. Die Sanktionen müssen zwar abschreckend, jedoch in ihrer Höhe begrenzt sein. Denn ohne Höchstgrenze könnten die Mitgliedstaaten Geldbußen verhängen, die so hoch wären, dass der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs übermäßig beeinträchtigt oder gar missachtet würde.
- (14) Im Falle von Bewegungen flüssiger Mittel, die mit dem Terrorismus in Zusammenhang stehen, muss es möglich sein, die gesammelten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen Drittstaaten zu übermitteln.
- (15) Diese Verordnung lässt die Anwendung der allgemeinen und besonderen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere im Zollwesen oder zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unberührt, vor allem soweit diese die vorliegenden Amtshilfemechanismen verbessern oder verstärken können.
- (16) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit im Zollwesen zur Bekämpfung der Geldwäsche, von einzelnen handelnden Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher wegen des staatenübergreifenden Charakters des Phänomens Geldwäsche im Binnenmarkt besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anmeldepflicht

- (1) Jede natürliche Person, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft einreist oder aus diesem Gebiet ausreist und flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr mit sich führt, ist verpflichtet, diese nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden.

Jede natürliche Person, die in einen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist und flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr mit sich führt, unterliegt ebenfalls der Anmeldepflicht.

(2) Die Anmeldepflicht ist nur erfüllt, wenn die in Absatz 1 genannte Person das im Anhang enthaltene Formblatt für die Anmeldung ausgefüllt und der Zollstelle des Mitgliedstaates übergeben hat, über den sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. in den Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist.

Im Übrigen ist die Anmeldepflicht nur bei richtigen und vollständigen Angaben erfüllt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck:

1. „Zollgebiet der Gemeinschaft“ das in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ genannte Gebiet der Mitgliedstaaten;
2. „zuständige Behörden“ die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und die übrigen mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung befassten Behörden;
3. „flüssige Mittel“:
 - a) Bargeld (Banknoten und Münzen),
 - b) Reiseschecks und Postschecks,
 - c) unabhängig vom Aussteller jedes anonyme oder auf den Inhaber ausgestellte Finanz- oder Geldinstrument, das in Bargeld umgetauscht werden kann, insbesondere Wertpapiere und andere Schuldscheine.

Artikel 3

Übermittlung von Informationen

(1) Lassen Anzeichen oder Umstände vermuten, dass die mitgeführten flüssigen Mittel für Geldwäschetransaktionen benutzt werden sollen, so werden die aus der Anmeldung nach Artikel 1 oder bei einer anschließenden Kontrolle gewonnenen Informationen von Rechts wegen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermittelt, in dem die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Person ihren Wohnsitz hat, sowie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, über den sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingereist bzw. aus diesem Gebiet ausgereist ist.

Ferner werden die Informationen den in Artikel 6 der Richtlinie 91/308/EWG genannten einzelstaatlichen Behörden übermittelt, die in dem Mitgliedstaat, über den die Person in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingereist bzw. aus diesem Gebiet ausgereist ist, für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind.

Im Falle von Geldwäschetransaktionen, bei denen es vermutlich um den Erlös aus einem Betrug oder einer sonstigen rechts-

widrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft geht, werden die genannten Informationen auch der Kommission übermittelt.

(2) Lassen Anzeichen oder Umstände darauf schließen, dass von einer natürlichen Person, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder in einen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist, wiederholt flüssige Mittel unterhalb der in Artikel 1 festgesetzten Schwelle mitgeführt werden, um sie für Geldwäschetransaktionen zu benutzen, so können den zuständigen Behörden und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Kommission auch der Name der Person, ihre Staatsangehörigkeit, das Kennzeichen des benutzten Verkehrsmittels und die genannten Anzeichen oder Umstände übermittelt werden.

(3) Auf die Übermittlung der nach dieser Verordnung gesammelten Informationen finden die Bestimmungen der Titel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 515/97 entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Befugnisse der zuständigen Behörden

Zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflicht nach Artikel 1 sind die zuständigen Behörden auch ohne vorherige Anzeichen für die Begehung einer Straftat befugt, Personen und ihr Gepäck zu kontrollieren, Personen über die Herkunft der dabei entdeckten flüssigen Mittel zu befragen und zu entscheiden, dass die Mittel auf dem Verwaltungsweg zurückbehalten werden.

Die Mittel dürfen höchstens drei Arbeitstage lang zurückbehalten werden; diese Frist kann jedoch nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts verlängert werden. Auf jeden Fall ist die Zurückbehaltung auf das für die Zwecke der Ermittlungen Notwendige zu beschränken.

Artikel 5

Sanktionen

(1) Unbeschadet der wegen Geldwäsche zu verhängenden Sanktionen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts ein Verfahren gegen die verantwortlichen Personen eingeleitet wird, wenn insbesondere bei nach einer Kontrolle oder Prüfung gemäß dieser Verordnung feststeht, dass die Anmeldepflicht nach Artikel 1 nicht erfüllt ist.

Das Verfahren muss im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts Folgen haben, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der durch die Nichtanmeldung bzw. unrichtige Anmeldung begangenen Zuwiderhandlung stehen, um von weiteren Zuwiderhandlungen der gleichen Art wirksam abzuschrecken.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 2.

(2) Die im Verfahren nach Absatz 1 verhängte Geldbuße darf höchstens ein Viertel der mitgeführten Summe betragen.

(3) Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Dezember 2003 mit, welche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Anmeldepflicht gelten.

Artikel 6

Beziehungen zu Drittstaaten

(1) Lassen Anzeichen oder Umstände vermuten, dass die mitgeführten flüssigen Mittel für Geldwäschetransaktionen terroristischer Gruppen oder für Geldwäschetransaktionen zugunsten terroristischer Gruppen benutzt werden sollen, so können die nach dieser Verordnung erlangten Informationen mit Zustimmung der zuständigen Behörden, von denen sie stammen, nach Maßgabe der für sie geltenden internen Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten einem Drittstaat übermittelt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe durchgeführten Informationsaustausch mit Drittstaaten, wenn dies für das reibungslose Funktionieren der Bekämpfung der Geldwäsche nach dieser Verordnung von besonderem Interesse ist und wenn die ausgetauschten Informationen in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

FORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG

Ich erkläre, die nachstehend aufgeführten Gelder und Wertpapiere mit einem Wert von insgesamt 15 000 Euro oder mehr mitzuführen.

ART DER ANMELDUNG	BEI DER EINREISE IN DIE GEMEINSCHAFT	ja/nein (*)		
	BEI DER AUSREISE AUS DER GEMEINSCHAFT	ja/nein (*)		
ANMELDER	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
	Geburtsdatum			
	Geburtsort			
EIGENTÜMER DER MITTEL (im Falle der Beförderung für einen Dritten)	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
EMPFÄNGER DER MITTEL	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
		(*)	BETRAG	WÄHRUNG
BESCHREIBUNG DER GELDER UND WERTPAPIERE	Banknoten, Münzen	ja/nein		
	Reiseschecks/Postschecks	ja/nein		
	Jedes andere anonyme oder auf den Inhaber ausgestellte Finanz- oder Geldinstrument, wie Wertpapiere und andere Schuldscheine	ja/nein		
		INSGESAMT	(in EUR)	
VERWENDUNG DER MITTEL				
REISEWEG	Ursprungsland/Abgangsmitgliedstaat			
	Herkunftsland/Ausreisemitgliedstaat			
	Bestimmungsmitgliedstaat/-land			
VERKEHRSTRÄGER	LUFT	ja/nein		
	SEE	ja/nein		
	STRASSE	ja/nein		
	BAHN	ja/nein		

(*) Nichtzutreffendes streichen.

Macht der Unterzeichner unrichtige oder unvollständige Angaben, so gilt die Anmeldepflicht als nicht erfüllt.

Ort, Datum, Unterschrift